B. III.
Germ. ſpec. 315c

a.
17

R

Johann Jacob Moſers,

Königlich-Däniſchen Etats-Raths,

Beyträge zu Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Erſtes Stück.

Ulm, Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ich habe verſchiedene Urſachen gehabt, die vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen; mit dem ſechſten Stück zu ſchlieſſen: Eine Fortſezung davon aber ſeynd gegenwärtige Beyträge: Hat es jenen an vielen Orten nicht an einer gütigen Aufnahme gemangelt; ſo wird ſich die jezige Arbeit derſelbigen zuverſichtlich noch mehrers zu erfreuen haben:

Uebrigens bleibt der Zweck und die Einrichtung mit jenen Nachrichten im Hauptwerck (außerhalb der Neuigkeiten,) einerley; dahero ich dißfalls nichts weiteres zu erinneren nöthig habe.

Ich hätte zwar hier Gelegenheit, dasjenige zu beantworten, was in denen **Erlang. gelehrt. Anmerck. 1774. S. 83. u. f. von beſagten Nachrichten** ꝛc. geurtheilet worden iſt: Ich mag aber dem Publico nicht damit beſchwerlich fallen; 1. weil daßelbige am Ende wenig Nuzen davon haben würde, wann ich mich gegen Perſonalien vertheidigte, und zeigte, daß Herrn Hofrath Rudolph zu Erlangen in Beurtheilung ſeiner Vindiciarum &c. nicht zu viel geſchehen ſeye, und 2. weil die Erlangiſche Schreibart und Realien ſo beſchaffen ſeynd, daß ich, ohne mich zu vertheidigen, es ſchlechterdings auf den Ausſchlag derer ankommen laßen kan, welche die beyderſeitige Aufſäze geleſen haben: Nur zwey einige Umſtände will ich berühren.

1. Wie der Herr Verfaßer obigen Erlangiſchen Zeitungs-Articuls mit dem Publico und mir zu Werck gehe, und was ſolchemnach von ſeinem Character zu halten ſeye, erhellet aus dieſem einigen Umſtand ſehr deutlich: Es wird nämlich erzählt, was für Stücke de-

rer

rer Nachrichten ꝛc. eine vorzügliche Aufmerckſamkeit verdienen, dabey aber vergeßen, zu melden, daß ſich darinn auch folgende drey Aufſäze befinden, ſo aus meiner Feder gefloßen ſeynd: 1. Von der Reichsritterſchafftlichen Mitglieder Fähigkeit zu der Richter- und Präſidenten-Stelle bey dem Kayſ. und Reichs-Cammergericht; 2. Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft unter K. Maximilian I. ꝛc. mit Betrachtungen darüber; ſo auch 3. unter K. Carl V. Da doch jedermann erkennen wird, daß der erſte Aufſaz um der Wichtigkeit der Materie willen, die beyde übrige aber, weil ſolche (bey ſo vielen von der Reichsritterſchafft vorhandenen Schrifften,) die erſte und einige von dieſer Art ſeynd, allerdings eine vorzügliche Aufmerckſamkeit verdienen. Und warum wurde ihrer nicht gedacht? Damit der Herr Verfaßer beſagten Zeitungs-Articuls beyfügen könne:

„Will man nun wißen, worinn „denn die Moſeriſchen Verdienſte

 „bey

„bey dieſem Werke beſtehen: ſo iſt
„es eine Compilation, und weiter
„nichts.

Und doch machen obige drey Aufſäze 170. Seiten, mithin beynahe den fünften Theil des ganzen Werckes, aus.

2. Die, ſo den Erlanger Aufſaz damit entſchuldigen wollen, daß nur wieder aus dem Wald herausgeruffen worden ſeye, wie ich hineingeruffen habe, handlen eben ſo unbillig: Denn a) ich bin bloß bey Realien ſtehen geblieben, welches ſich alle Gelehrte gefallen laßen müßen; b) ich habe mich dabey einer ſolchen Schreibart bedient, daß Dritte geglaubet haben, ich ſeye viel zu verſchonend mit Herrn Hofrath Rudolph umgegangen; wie ich dann auch c) ausdrücklich ſeine Arbeit als gelehrt habe paßiren laßen; hingegen d) von allen Perſonalien abſtrahirt habe; auſſer: Es ſcheine, H. Rudolphs Stärcke beſtehe nicht in der Geſchichte: welches man auch von vielen der gröſten Rechtsgelehrten ſagen wird und muß, ohne daß ſie es mit Recht übel nehmen könnten:

Hingegen kommen in dem Erlanger Aufſaz a) eine Menge Perſonalien

gegen mich; b) ich werde als ein Mann abgeſchildert, deßen Unwißenheit in der in der Hiſtorie und Antiquitäten Jedermann bekannt ſeye (1), der vor ei-
A 7 nem

(1) Was werden die von dem Herrn Verfaßer gedencken, welche meine Vindicias eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de An. 1226. in meiner Reichs-Famâ 9tem Theil, S. 87. meinen Beweis, daß die Reichs-Sturmfahne würcklich als eine Reichs-Hauptfahne gebraucht worden ſeye, und meine deutliche Vorſtellung der ſonſt ſehr ſchweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Auſtraſien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neuſtrien, Provence und Teutſchland reſp. aufgekommen, zuſammengeſtoßen, wieder vertheilet worden, neben einander geſtanden und endlich meiſtens erloſchen ſeynd, in der Berlin. Intellig. 1737. *n.* 8. und 31. meine Abhandlung von einem Landfriedens-Inſiegel von Kayſers Wenceslai Zeiten, in den Hanov. gelehrt. Anzeig. 1753. S. 806. u. f. meine Geſchichte der Aächiſchen Ober- und Unter-Vogtey ꝛc. in dem Reichsſtättiſch. Magaz. 1. Theil, S. 26. (anderer dergleichen Aufſäze nicht zu gedencken,) geleſen haben? und was die, welche aus meinen *Opuſc. academ. p.* 424. erſehen, daß ich zu Franckfurt an der Oder über Schmaußens Reichs-Hiſtorie geleſen habe?

nem Syllogiſmo ärger zurückfahre, als vor einem Poltergeiſt, dem die Natur die Gabe verſagt habe, etwas gründlich zu beurtheilen ꝛc. c) überhaupt aber wird eine ſolche Schreibart gebraucht, die einen Verfaßer allemal, wann er auch in der Sache ſelbſt übrig Recht hätte, in aller geſitteten Menſchen Augen verächtlich macht; noch viel mehr alſo, wann man dreiſte ablaugnet, was man ſelber klar geſchrieben hat, ſeinem Gegner Sachen andichtet, die ihme nicht in den Sinn gekommen ſeynd, u. ſ. w. Die, ſo mich und meine Schrifften kennen, dörfften leicht glauben, ich hätte nicht nöthig gehabt, auch nur ſo viel zu antworten: Und alſo ſeye es genug!

* * *

Die in denen vermiſcht. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 627. befindliche, von einer dritten Hand eingerückte, Nachricht iſt dahin zu erläutern, daß die S. 278. befindliche Deduction von Herrn Conſulenten Kloz herrühre; die S. 582. vorkommende aber iſt eine Arbeit Herrn Geh. Raths und Ortenauiſchen Syndici Schölls.

I.

Alte und neue Staatshandlungen wegen eines Reichsritterſchafftlichen Beytrags zu Unterhaltung des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts.

§. 1.

Acta 1495. — 1548.

Ich habe bereits anderwärts (1) angemerckt: Daß die Reichs-Ritterſchafft zu dem An. 1495. errichteten Cammergericht nichts beygetragen habe:

Doch geſchahe in denen Cammer-Matriculn von 1542. und 48. eine Anerinnerung ihretwegen (2).

 In

(1) in den vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sachen, S. 688.

(2) S. 834. 946.

In denen Articuln aber, ſo An. 1548. zwiſchen dem Kayſer und Reich beſchloßen, doch nicht in den Reichsabſchied gebracht worden, lautet es:

„Die Ritter- und Geſellſchafft St. Georgen-Schilds im Hegau, auch die Ritterſchafft, ſo Lehen vom Reich haben, und im Wormſiſchen Anſchlag begriffen ſeyn, betreffend, haben Wir und gemeine Stände, auch der abweſenden Räthe und Geſandte, Uns entſchloßen, dieweil gemeldte Geſellſchafft nicht mehr im Weſen ſeyn möchte, auch die Ritterſchafft, ſo Lehen vom Reich haben, freye vom Adel, auch weder Stimm, Stand, noch Seßion im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen Uns, Unſerm lieben Bruder, dem Röm. König, und dem heil. Reich, in fürfallenden Nöthen mit Hülff, Steuer und Handreichung aller Gehorſam und mitleidig bezeugen, daß ſie deme nach mit einigen Reichsanſchlägen nicht zu belegen, noch zu beſchweren.„

§. 2.

1643. — 44.

Als im Jahr 1643. von dem Cammergericht ein Bedencken erfordert wurde, was für Mittel zu gebrauchen wären, die Salarien der Cammergerichts-Perſonen daraus zu erheben, ſchlugen ſie allerley dergleichen vor (1): Eines Reichsritterſchafftlichen Bey-

(1) von Meiern Regensb. R. Tags-Handl. 2. Theil, S. 136. u. f.

Beytrags aber wurde darinnen nicht gedacht:

Desgleichen in einem anderweiten Gutachten vom 4. (14.) Jun. 1644. (1)

Eben ſo gienge es auch An. 1644. 5. Jun. als bey der Reichs-Deputation zu Franckfurt dieſes Cameral-Gutachten in Berathſchlagung gezogen wurde (2); ingleichem den 15. Jun. (3) und in dem den 3. Jul. an den Kayſer erſtatteten Reichsgutachten (4).

§. 3.

1 6 5 3. = = 5 4.

Auf dem Reichstag An. 1653. und 54. hingegen kame allerley deßwegen vor; wie bey Herrn von Meiern (5) zu erſehen iſt.

Das Oeſterreichiſche Fürſtenraths-Directorium hat ſelbiges unlängſt herausgezogen, und folgender geſtalt in den Druck gegeben:

Auszug derer jüngſten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichs-Ritterſchafft Zuziehung zum Unterhalt des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts. 1773. fol.

§. 1.

(1) l. c. S. 176. u. f.
(2) Allda, S. 169. u. f.
(3) S. 179. u. f.
(4) S. 213.
(5) l. c. S. 392. u. f.

(§. 1.)

Protocollum Deputatorum Imperii ad punctum Juſtitiæ, menſ. Julio & Auguſto. 1653. 18. Julii.

ꝛc. Woher aber 4. ſolche Augmentation zu nehmen, ſeynd zwar über die Media, ſo die Deputati zu Franckfurt vorgeſchlagen, unterſchiedliche, ſonderlich die Anlage der neuen Fürſten, nicht weniger, daß auch die freye Reichs-Ritterſchafft mit der Cammer-Anlage zn belegen, item Capitations-Steuer, applicatio pœnarum temere litigantium, verfallene niedergelegte Reviſionsgelder, vorgeſchlagen, aber auch befunden worden, daß ſelbige theils ungewiß, theils unerklecklich und nicht hinlänglich, alſo forderiſt auch in dieſem Punct der Berechnung zu erwarten, und etwan nach dem Fuß der Reichs-Matricul auszuſtellen, biß dahin werde der alte Modus diſtribuendi der beſte ſeyn ꝛc.

(§. 2.)

Relatio Deputatorum ad punctum Juſtitiæ, dictat. Ratisbonæ d. 3. (13.) Nov. Anno 1653. per Moguntinum.

ꝛc. Ratione Mediorum, und woher das Augmentum wegen des erhöheten Salarii und vermehrten Numeri Aſſeſſorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß des Unterhalts zu machen, wird zwar für billig gehalten, daß alle diejenige, welche ſich der Cameral-Proceßen bedie-

bedienen, mit andern Ständen des Reichs, und ſonderlich die neuen Fürſten und Grafen, ſamt der Reichsfreyen Ritterſchafft, wie auch diejenige, welche eine zeithero ſich eximiret, in die Anlage mit gezogen werden ſollen: weil es aber wenig auswirfft, und vorab, da der Numerus der 50. Aſſeſſorum, juxta diſpoſitionem Inſtr. Pacis, alſobald erſezet werden ſolle, bey weitem nicht erklecken mag; ſo iſt davor gehalten worden, daß noch zur Zeit nicht wohl ein anderes, als das ordinari-Mittel Contributionis, wobey die Herrn Camerales ihrer Salarien halber geſichert ſeyn können, zu practiciren; alſo die Cammergerichts-Unterhaltung ſo weit, als von nöthen, nemlich auf 69772. Rthlr. 29. kr. zu erhöhen, die Matricula Cameralis darauf einzurichten, nur, was flüßig, und diejenige, welche zu des Cammergerichts-Unterhalt wiederum- oder von neuem herbeygezogen werden ſollen, einzurücken, und dabey ſo lange, biß daß hiernächſt andere Mittel ſich erzeigen, und communi Statuum conſenſu verordnet werden möchten, beſtändig zu laßen ſey, ohngeacht, obſchon hiernächſt eine Aenderung und Moderation der Reichs-Matricul vorgehen würde.

(§. 3.)

Allgemeines Reichsgutachten, die Verbeßerung des Juſtizweſens in Teutſchland betr. Dictat. Ratisbonæ, ſub Direct. Mogunt. 10. (20.) Dec. 1653.

Ratione Mediorum, und woher das Augmentum wegen des erhöheten Salarii und vermehrten Numeri Aſſeſſorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß des Unterhalts zu machen, wird zwar für billig gehalten, daß alle diejenige, welche ſich der Cameral-Proceße bedienen, mit andern Ständen des Reichs, und ſonderlich die neuen Fürſten und Grafen, ſamt der Reichsfreyen Ritterſchafft, wie auch diejenige, welche eine zeithero ſich eximiret, in die Anlage mitgezogen werden ſollen: weil es aber wenig auswirfft, und vorab, da der Numerus der 50. Aſſeſſorum, juxta Diſpoſitionem Inſtr. Pacis, alsbald erſezet werden ſolle, bey weitem nicht erklecken mag; ſo iſt dafür gehalten worden, daß noch zur Zeit nicht wohl ein anderes als das ordinari-Mittel Contributionis, wobey die Camerales ihrer Salarien halber geſichert ſeyn können, zu practiciren; alſo die Cammergerichts-Unterhaltung ſo weit, als von nöthen, nemlich auf 69772. Rthlr. 29. kr. zu erhöhen, die Matricula Cameralis darauf einzurichten, nur, was flüßig, und diejenige, welche zu des Cammergerichts-Unterhalt wiederum, oder von neuem herbeygezogen werden ſollen, einzurücken, und dabey ſo lang, biß daß hiernächſt andere Mittel ſich erzeigen, und communi Statuum conſenſu verordnet werden möchten, beſtändig zu laßen ſey; ungeachtet, ob ſchon hiernächſt eine Aen-

derung

derung und Moderation der Reichs-Matricul vorgehen würde; hingegen aber wäre zu verordnen, daß denen Ständen bevorſtehen ſollte, ihre Landſtände und Unterthanen zur Beyhülffe zu ziehen.

(§. 4.)

Reichs-Ritterſchafftliches Memorial an Kayſerl. Majeſtät Dictat Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. 13. (23.) Apr. Anno 1654.

Allergnädigſter Kayſer, auch König und Herr.

Nachdeme wir vernehmen, was geſtalt des heil. Reichs Churfürſten und Stände in Dero abgefaßten Gutachten in puncto Juſtitiæ, auch dieſes einrücken, daß nemlich die freye unmittelbare Reichs-Ritterſchafft zu des löbl. Cammergerichts Unterhalt gleich andern Ständen concurriren ſolle: Angeſehen dann ſolch neuerlich Begehren wider die uralte Obſervanz, alle vorige Reichs-Abſchiede, und zumahl auch gegen Euer Kayſerlichen Majeſtät und Dero hochlöbl. Vorfahren am Reich allergnädigſt ertheilte und confirmirte Privilegia, Reſcripta und Decreta klärlich lauffet, nicht weniger dergleichen präjudicirliche Anmuthungen unſere wohlhergebrachte jura Exemtionis mercklich ſchwächen würden; ſo iſt dannenhero an Euer Kayſerliche Majeſtät unſer allerunterthänigſtes Anruffen und Bitten, Dieſelbe geruhen, allergnädigſt zu verordnen, damit Dero unmittelbare freye

Reichs-

Reichs-Ritterſchafft, (als welche weder in der Matricul noch andern Reichs-Anſchlägen begriffen,) bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, und ſonderlich dieſer wohlhergebrachten Exemtion non contribuendi ad Cameram, ruhiglich gelaßen, und durch der Stände Concluſa, (daran ſie ohne das nicht gebunden,) hier wieder nicht gekräncket, noch auf einige Weiſe beſchweret werden.

Und halten uns Jhro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Remedirung um ſo mehrers in Unterthänigkeit verſichert, weilen die freye Reichs-Ritterſchafft eben darum ſich der Seßion und Voti, item Præſentationis ad Cameram, bißhero um ſo viel weniger angemaßet, damit ſie in dergleichen Reichs-Onera nicht eingeflochten, ſondern derſelben allerdings befreyet, und in dem Stand, wie ſie es von uralten Zeiten hergebracht, ruhiglich verbleiben möge; maßen wir auch nicht hoffen wollen, daß in dem gegenwärtigen Reichstag, ſo viel mehrers zu Conſervirung jeden Standes Jurium, als daß hieran Jemand wider die Billigkeit präjudiciret werden ſolle, angeſehen, allein der freyen Reichs-Ritterſchafft ein ſolches neuerliches, der kundbaren unwiderſprechlichen und unvordencklichen Obſervanz zuwiderlaufendes und allerhand böſe Conſequentien nach ſich ziehendes, Euer Kayſerlichen Majeſtät auch ſelbſt eigenes Intereße concernirendes, Gravamen aufgedrungen werden ſollte oder könnte.

Welche

Welche allergnädigſte Willfahrung gegen Euer Kayſerliche Majeſtät die geſammte freye Reichs-Ritterſchafft, mit Auffſezung Leib, Gut und Bluts, allerunterthänigſt zu verdienen, ihr zu allen Zeiten eiferigſt und ſchuldigſt wird angelegen ſeyn laßen.

(§. 5.)

Kayſerliche Reſolution in puncto Juſtitiæ. Dictat. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. 13. (23.) Apr. 1654.

ꝛc. 1. So viel den Unterhalt belanget, laßen Ihro Kayſerliche Majeſtät es allerdings bey dem verglichenen Augmento des Salarii, wie auch dem Modo, ſolchen einzubringen, und was demſelben ferner anhangt, gnädiglich verbleiben: „Erinnern allein wegen „der freyen Reichs-Ritterſchafft dieſes, „daß dieſelbige ſich, wegen ihrer uralten „hergebrachten, und von den Röm. Kay„ſern nach und nach beſtättigten, Privile„gien und Freyheiten, dergeſtalten nicht „werden zu des Cammergerichts Unterhal„tung obligiren laßen; wie ſie dann gleich „unter der Hand mit beygefügtem Memo„rial einkommen, welches Ihro Kayſerliche „Majeſtät, Churfürſten und Ständen hie„mit gnädigſt zu communiciren der Noth„durfft erachtet.

(§. 6.)

Protocollum Deliberationis Comitialis.

Im Reichs-Fürſten-Rath den 18. (28.) Apr. 1654.

Salzburgiſch Directorium: Es würden die Herrn Geſandten die Kayſerliche Reſolution in puncto Juſtitiæ bekommen und der Nothdurfft nach durchſehen haben: weil man ſich jezo nun darüber ſollte vernehmen laßen; ſo möchten ſie ſich in möglichſter Kürze erklären ꝛc.

Oeſterreich: ad 1. Wollte nur darinnen berühren, (weilen das andere nach der Stände Gutachten placidiret,) was Cæſar wegen der freyen Reichs-Ritterſchafft darinn angeführet: Nun wäre zwar deßwegen eines und das andere ſo wohl in Collegio Deputatorum ad punctum Juſtitiæ, als in Pleno, daß dieſelbe zum Cammergerichtlichen Unterhalt mit angeleget werden ſollte, vorgangen: Es erhellete aber aus derſelben Memorial, daß ſie ſich, wegen ihrer habenden Privilegien, darzu nicht verſtehen könnten; hätte auch mit ihnen eine weit andere Beſchaffenheit, als mit andern Ständen: Hielte man alſo dafür, daß die Ritterſchafft zu dieſem Onere nicht zu adſtringiren, ſondern bey deren erlangten Privilegien zu laßen wäre ꝛc.

Magdeburg: ꝛc. 2. Wegen der Reichs-Ritterſchafft, könnte man deren Privilegia, ſo fern ſie Churfürſten und Ständen nicht präjudicirlich wären, wohl gelten laßen; allein man ſehe nicht, wie ſie,

oc-

occaſione illorum, ſich vom Beytrage zum Cammergerichtlichen Unterhalt entziehen könnten; denn ſie des Cammergerichts ſo wohl, als andere Stände, genößen; alſo ſollten ſie auch das Onus hujus Commodi correſpectivum mit tragen helffen ꝛc.

Salzburg: ad 1. Sey befehligt, der Reichs-Ritterſchafft wider Herkommen nichts aufzubürden ꝛc.

Lautern: Wüßte, was im Collegio Deputatorum der Ritterſchafft halber vorkommen: Und weil dieſelbe des Cammergerichts ſo wohl, als andere Stände, ſich bedieneten; ſo wäre es billig, daß ſie auch zum Unterhalt ihre Quotam beytrügen: Dieweilen aber in der Kayſerlichen Reſolution angezeiget würde, daß ſolches wider ihre Privilegia wäre; ſo ließe man es, wann die Majora dahin giengen, auch dabey bewenden ꝛc.

Würzburg: Man könnte ſich zwar allerdings mit der Kayſerlichen Reſolution conformiren: Weilen aber in etlichen Puncten Monita beſchehen; ſo wolle man dieſelbe auch breviter berühren: Und zwar wegen der freyen Reichs-Ritterſchafft wäre es bekannt, daß ſie jederzeit zu den Ritterdienſten allein Cæſari & Imperio obligiret geweſen, und, wenn Cæſar dieſelbe in Geldanlagen pro re nata verwandlen wollen, wie es damit ſo ſchwer hergangen, ehe ſie ſich darzu verſtanden, man ſich mit ihnen derohalben abſonder-

lich vergleichen müßen. Was Oeſterreich wegen der Beſchaffenheit anderer Stände und dieſer Ritterſchafft angeführet hätte, ſey bewußt, wollte ſich dannenhero nicht practiciren laßen, ihr dißfalls etwas zuzumuthen: Dann 1. viele in dieſem Corpore der drey Crayſe begriffen wären, die gar keine Unterthanen hätten, und dahero unbillig wäre, daß ſie zu dem Cammergerichtlichen Unterhaltsbeytrag angehalten werden ſollten; zumalen wann zu ſolcher Anlage die Subditi angehalten werden ſollten. 2. Wären der Mitglieder gar viele, daß alſo ſchwerlich eine Austheilung gemacht werden könnte, zumalen da dieſelbe des Jahres in zwey Zieler ausgetheilet würde; alſo die Directoria mit der particular-Austheilung und Einbringung der Gelder große Ungelegenheit haben, auch die ausbleibende Reſte ſchwerlich einzubringen ſeyn würden: So werde es gleicher geſtalt dem Fiſcal beſchwerlich ſeyn, die Proceße gegen die Saumige anzufangen, und das Corpus ſich vor Etliche nicht exequiren laßen wollen; ſey es alſo dieſes Paſſus halber beym Reichs-Herkommen zu laßen ꝛc.

Altenburg: Wegen der Ritterſchafft, wie Magdeburg: Was aber deßwegen jezo nicht ausgemachet werden könnte, würde ſich bey der Ratification der Matricul ſchon geben; da man dann auch von einem gewißen Quanto werde zu reden haben. Ratione Exemto-

emtorum, und wie die wieder in die Matricul zu bringen ſeyen, werde ſich bey nächſter Viſitation ſchon reden laßen ꝛc.

Culmbach: Wie Magdeburg, Bremen, Altenburg und Weymar, ſonderlich wegen der Ritterſchafft; von welcher ohnedem Etliche leicht unnöthige Händel anfiengen.

Freyſingen, ꝛc. Es wäre zwar ein Unterſchied zwiſchen den Anlagen, ſo zu Unterhaltung des Cammergerichts und anderen Reichs-Nöthen gegeben werden müßten, zu halten; doch wollte man hierunter der Ritterſchafft an ihren Privilegiis nicht präjudiciren ꝛc.

Murbach und Lüders: Wie Straßburg; contradicirte Culmbach wegen des, ſo er der Reichs-Ritterſchafft halber gedacht, deren Mitglied er wäre; hätte es in mandatis, und, da man wollte, könnte man Exempla produciren.

Darmſtatt: ad 1. Die differente Puncten, als wegen der Reichs-Ritterſchafft, der Parität der Miniſtrorum Cancellariæ, des effectus ſuſpenſivi, des novi Calendarii, was wegen Baſel gute Erinnerung gethan, könnte ad prorogata Comitia verwieſen werden ꝛc.

(§. 7.)

Concluſum im Fürſten-Rath, am Dienſtag den 18. (28.) Apr. 1654. über der

Kayſerlichen Majeſtät in puncto Juſtitiæ unterm 11. (21.) ejusd. ergangene Reſolution.

Der Punct: Ob die freye Reichs-Ritterſchafft zu Unterhaltung des Kayſerlichen Cammergerichts zu concurriren? ſoll auf nächſte Comitia remittiret, immittelſt aber die Sachen in jeztmaligem Stande gelaßen werden.

(§. 8.)

Correlation in puncto Juſtitiæ, den 18. Apr. 1654. horis pomerid.

Ante Correlationem iſt des Fürſtlichen Collegii Concluſum, ſo Vormittags in hac materia gemacht, im Fürſtlichen Collegio vom Salzburgiſchen Directorio verleſen und ajuſtirt.

Poſtea, in Präſenz der beyden höheren Collegiorum:

Maynziſch Reichs-Directorium, per Herr Meel: Nachdem ein Churfürſtlich-Collegium die den 11. (21.) huj. ertheilte Reſolution in puncto Juſtitiæ erwogen, hätten ſie ihre Meinung darüber kürzlich eröffnen wollen:

1. Hielten ſie dafür, daß Cæſar zu bitten, weil die Reichs-Ritterſchafft ſich des Cammergerichts mit bediente, und derowegen zu dem Unterhalt deßelben ihr Contingent beyzutragen ſchuldig wäre, Ihro Kayſerliche Majeſtät ſie darzu allergnädigſt anweiſen

en wollten; ſalvis in cæterum ipſorum Privilegiis &c.

Salzburgiſch Directorium verlaſe darauf des Fürſtlichen Collegii Concluſum.

Darauf traten beyde Collegia zuſammen, und verglichen ſich, nach beſchehener Unterredung: 1. Daß die Quæſtio wegen der Reichs-Ritterſchafft, ob nemlich dieſelbe mit zu des Cammergerichts Unterhalt geben ſolle? ad prorogata Comitia zu verſchieben; interim ſollen ſie in ſtatu quo gelaßen werden ꝛc.

(§. 9.)

Kayſerliche abermahlige endliche Reſolution in puncto Juſtitiæ; Dict. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. d. 23. Apr. (3. Maji) 1654.

Der Röm. Kayſerlichen Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn, iſt in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was auf Deroſelben Reſolution in puncto Juſtitiæ d. d. 21. nächſtabgewichenen Monaths Aprilis Churfürſten und Stände, und der abweſenden Räthe, Bottſchaffter und Geſandte, anweiter erinneret haben: Erſtallerhöchſtgedachte Ihro Kayſerliche Majeſtät erklären Sich hierauf folgender geſtalt:

1. Daß es wegen des von der freyen Reichs-Ritterſchafft prätendirten Beytrags zum Cammergerichts-Unterhalt bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät obangeregter Erklärung

vom 21. April ſein Verbleiben habe, und können Ihre Majeſtät, wider ihren Willen, über das Herkommen, ſie nicht treiben ꝛc.

* * *

§. 4.

1721.

Anno 1721. 9. Sept. ware bey dem Ritterconvent zu Nürnberg mit unter denen Deliberandis: „19. Wie man ſich bey dem etwa über kurz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Anſinnen der Concurrenz zu der Suſtentation des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts bey ſeiner bißherigen Immunität conſerviren möge?„

§. 5.

1723.

Um das Jahr 1723. wollte der Vorſchlag wegen des bey dem Cammergericht einzuführenden Stempelpapiers auch um dieſer Urſache willen Eingang finden, weil ein groſſer Theil der daſigen Proceſſe von der unmittelbaren Reichsritterſchafft und deren Ortſchafften herrühreten, die nicht den mindeſten Beytrag zu Unterhaltung des Juſtizweſens thäten. (1)

§. 6.

1768.

Bey der jezigen Cammergerichts-Viſitation wurde von dem Cammergericht wegen des

(1) Freyhl. von HARPPRECHT Bericht von dem Cammergerichtl. Unterhalt. Werck, S. 52.

des Suſtentations-Fundi ein Bericht erfordert, und von Demſelbigen den 20. Octobr. 1768. ertheilt:

Was nun darinn wegen der Reichsritterſchafft enthalten ſeye, ergiebet das gleich folgende Chur-Sächſiſche Votum.

§. 7.

Anno 1771.

Anno 1771. 2. Jan. votirte bey ermeldter Cammergerichts-Viſitation;

Chur-Sachſen: Man erachtet auch den Vorſchlag (in beſagtem Cammergerichtlichen Bericht vom 20. Oct. 1768.) daß die immediate Reichs-Ritterſchafft zu einem Beytrag an Cammerzielern gezogen werde, um ſo viel billiger, als die Menge der hier obſchwebenden Reichsritterſchafftlichen Proceße ſehr groß iſt; da hingegen die derſelben dafür einzuraumende Präſentation zweyer Beyſizer, (wodurch ſolche in dieſem Betracht melioris conditionis, als verſchiedene Crayßſtände würden,) allzubedencklich ſcheinet.

Den 28. Jan. Baden-Durlach: Uebrigens tritt man dem Antrag des vortrefflichen Chur-Sächſiſchen Herrn Geſandten - - hiedurch eben ſo, wie demjenigen bey, was von wohlgedacht-Demſelben weiters, und inſonderheit in Betreff der Reichsritterſchafft erinnert worden.

Bekanntlich hält es wirklich ſchwer, in Angelegenheiten zwiſchen einem Reichsſtande und der Reichsritterſchafft, oder deren Gliedern, einen Senat zu ſezen, worinn nicht ein wirklich Begüterter von der Ritterſchafft, oder ein bekannter, oder ein nicht jedermann bekannter, ſo genannter Perſonaliſt, ſich befinden ſoll.

Uebrigens iſt die Anmerkung des Herrn Baron von Harpprechts in deßen Gutachten über das Suſtentationsweſen ſehr merckwürdig, wann derſelbe §. 23. äußert: „Es dörffte nicht ſchwer zu erweiſen ſeyn, daß die Proceße Reichsritterſchafftlicher Mitglieder wohl mehr als den dritten Theil der Amtsgeſchäfften ausmachen, und ich weiß daher keinen Beweggrund zu finden, warum dieſelbe von Aufrechterhaltung des Reichs-Juſtizweſens ganz und gar eximiret ſeyn ſollten ꝛc.„

Nur erachtet Subdelegatus, daß der in Vorſchlag gekommene Reichsritterſchafftliche Beytrag nicht auf die proponirte Zahl der 25. Beyſizer, ſondern zu Anſtellung zwey weiteren Aßeßoren zu verwenden ſeyn möchte.

Den 22. Febr. Heßen-Darmſtatt: Wegen Beyziehung der immediaten Reichsritterſchafft zu einem billigmäßigen Beytrag an Cammerzielern, tritt man denen vortrefflich Chur-Sächſiſchen und andern dahin ſtimmenden Votis ebenmäßig bey.

Den

Den 19. Jun. Bayern: ad punctum - - - 8. ebenfalls wie Chur-Sachſen.

Den 11. Dec. Sachſen-Gotha: Sonſten möchte, - - - vornemlich aber, wie Chur-Sachſen und andere demſelben beyſtimmende vortreffliche Vota ſich geäußert, ein Beytrag von der Reichsritterſchafft herbey zu ziehen ſeyn.

* * *

Ferner ließe das Cammergericht in einen den 20. Mart. 1771. an Ihro Kayſerliche Majeſtät erſtatteten und von Allerhöchſt-Deroſelben der Reichs-Verſammlung communicirten Bericht einfließen: Zwar iſt bey denen Reichs-Rathſchlägen 1654. ein vorzüglicher Antrag auch darauf gemacht worden, die Reichs-Ritterſchafft zu einem nahmhafften Beytrag mit Kayſerlicher Majeſtät Bewilligung zu diſponiren und bey denen neueren Zeiten 1723. wurde gleichmäßiger wiederhohlter Antrag gethan: „Es ſcheinet auch nicht unbillig zu ſeyn, daß, da die Reichsritterſchafftliche Proceße in großer Menge bey dieſem höchſten Gericht eingeführet werden, alſo auch dieſelbe zu deßen Unterhaltung einen proportionirlichen Beytrag thun mögte; beſonders wofern gedachter Reichsritterſchafft vor ſolchen Beytrag ein Präſentationsrecht bey dem Cammergericht zugeleget werden ſollte: Allein wir laßen ſolches Euer Kayſerlichen Majeſtät und des heil. Röm. Reichs allerhöchſter Er-

kennt-

kenntniß und hohen Ermeßen lediglich anheimgeſtellet.„

§. 8.

Anno 1773.

Anno 1773. ließen auf dem Reichstag Böhmen, Oeſterreich und Burgund in ihren Stimmen melden: „Dem mehrfältig allſchon beſchehenen Antrage aber, daß die freye Reichsritterſchafft zu einem Beytrag für den Unterhalt des Cammergerichts mögte mit-beygezogen werden, könnte Ihre Kayſerlich- und Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät von darum nicht beyſtimmen, weil eben zu der Zeit, da auf dem im Jahr 1548. obgeweſenen Reichstage die Reviſion der Cammergerichts-Ordnung vorgenommen, und über die Berichtigung der Reichs- und Cammer-Anſchlägen gehandelt worden ſeye; die Kayſerliche Majeſtät mit den Ständen eines gemeinſamen Schlußes ſich dahin geeinigt hätten, daß die Reichsritterſchafft, (wie die Worte lauten,) als Freye von Adel, ſo weder Stimm, Stand, noch Seßion, im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen Kayſerliche Majeſtät, und dem Röm. König, und dem heil. Reich, in fürfallenden Nöthen, mit Hülff, Steuer und Handreichung aller Gehorſam und mitleidig erzeigen, daß die demnach mit einigen Reichsanſchlägen nicht zu belegen, noch zu beſchweren: Wie dieſes die Articul, ſo auf beſagtem Reichstag durch die Kayſerliche

Ma-

Majeſtät mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs, und der abweſenden Bottſchafften, Räthen und Geſandten, abgehandelt und beſchloßen, dem Reichsabſchied aber nicht einverleibet, ſondern beſonders beſchrieben bey der Maynziſchen Canzley verwahrlich behalten worden, wörtlich alſo beſageten. „

Und hiebey iſt es ſeithero verblieben.

II.
Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Ferdinand I.
Mit Betrachtungen darüber.

Ich habe in denen vermiſchten Nachrichten von Reichs-Ritterſchafftlichen Sachen, S. 356. forderiſt meine Gedancken eröffnet, wie eine unpartheyiſche und pragmatiſche Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft ausgearbeitet werden könnte:

Nachhero habe ich ſelbſt Hand an das Werck gelegt, und S. 633. — 694. Beyträge zu einer ſolchen Geſchichte unter Kayſer Maximilian I. oder von denen Jahren 1493. biß

biß 1519. mit Betrachtungen darüber, geliefert; und ſo auch S. 793. — 837. ingleichem S. 891. — 947. eben dergleichen von den Zeiten Kayſer Carls V. oder von denen Jahren 1519. — 1558.

Nunmehro gedencke ich, dieſe Geſchichte fortzuſezen, und von jeden Kayſers Regierung eine eigene Abhandlung herauszugeben.

Ob gleich Kayſer Ferdinand I. nur wenige Jahre regieret hat; ſo giebt doch ſeine Regierung die wichtigſten Materialien in dieſer Materie an die Hand, und in dieſem Zeitlauff ware es, da es über denen Gerechtſamen und Pflichten der Reichsritterſchafft zu ſolchen Auftritten gekommen iſt, dergleichen ſich zum Theil unter keines derer folgenden Kayſere Regierung mehr ereignet haben.

Die Geſchichte ſelbſt habe ich gelaßen, wie ich ſie gefunden habe, ohne von dem meinigen das geringſte hinzu- oder auch etwas davon zu thun; ſo, daß ich verſichert bin, hierinn vor allem gerechten Vorwurff ſicher zu ſtehen:

Aber auch in denen Betrachtungen über die Geſchichte habe ich mich der Unpartheylichkeit zu befleißigen geſucht, und ſolches um ſo leichter thun können, als ich mein Lebtag von der Reichsritterſchafft, oder Namens derſelben, keines Hellers werth empfangen habe, noch auch künfftig verlange: Und wie ich mich hier geäußert habe, ſo habe ich gedacht,

votirt

votirt und geſchrieben, als ich nicht nur Herzoglich-Würtembergiſcher Regierungsrath, ſondern auch in dem Regierungs-Collegio Referent in denen Streitigkeiten zwiſchen dieſem Durchlauchtigſten Hauſe und der Reichsritterſchafft, ware:

Da auch dieſes hohe Haus noch vor kurzem die Unmittelbarkeit eines beträchtlichen Theils des Reichsritterſchafftlichen Corporis in einem von Kayſerlicher Maj. confirmirten Vergleich Selbſt erkannt hat; ſo iſt mir ohne Zweifel erlaubt, denen übertriebenen Lehren hierinn das, was Rechte, Billigkeit und Geſchichte erforderen und an die Hand geben, entgegen zu ſezen:

Und dieſes um ſo mehr, da ich auch hier den in obbeſagter Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. beobachteten Plan beybehalten, mithin mich nur auf das, was die Reichsritterſchafft überhaupt betrifft, eingelaßen, hingegen von allen particular-Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Reichsſtänden und einzelnen Rittercrayſen, Vierteln, oder Mitgliedern, völlig abſtrahiret habe; folglich auch das allhier geſagte ſo wenig für als wider das Herzogliche Haus Würtemberg, oder die mit Demſelbigen im Streit befangen geweſene oder noch ſeyende Rittercantons, oder deren Mitgliedere, geſchrieben anzuſehen iſt; gleichwie auch überhaupt eines privat-Schrifftenſtellers Meinung in dergleichen Händeln kein

Ge-

Gewicht, viel weniger einen Ausſchlag, geben kan.

Uebrigens ſeye auch eben ſo ferne von mir, alle alt- und neue von denen Reichsſtänden gegen die Reichsritterſchafft geführte Beſchwerden als ungegründet anzugeben: Nur iſt hier weder der Plaz darzu, noch habe ich dermalen Luſt, mich in eine dißfallſige Unterſuchung, oder auch nur in eine bloße Erzählung, derer zwiſchen einzelnen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft, oder deren Mitgliedern, obgewalteten Streitigkeiten einzulaßen.

Erſtes Capitel.
Von der innerlichen Verfaßung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.
Ob die Reichsritterſchafft ſich unter dieſem Kayſer zur Unmittelbarkeit geſchwungen?

Man hat noch kürzlich in öffentlichen Staatsſchrifften (1) behauptet: Wilhelm von Grumbach habe, nach dem bereits vorhin in ſo weit abgefaßten Ritterſchafftlichē Syſtem, leicht thunlich zu ſeyn erachtet, daß nunmehro der ganze

(1) ſ. die Heßen-Hanauiſche Deduct. von 1771. in den verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 408.

ganze Teutſche Adel Reichsunmittelbar gemacht werden könnte; welcher Anſchlag aber zu deßen eigenen Untergang ausgeſchlagen ſeye, und er, mit einigen ſeiner Anhänger, den Lohn ihrer Thaten empfangen habe; dahero ſolches Ritter-Syſtem nach damahligem Project nicht weiter ausgedehnet werden können: Deſto mehr ſeye man hingegen beeyfert geweſen, wie ſelbiges zum wenigſten über ganz Schwaben, Francken, und am Rheinſtrohm, ſo gut, als nur möglich, veſtgeſtellet werden möchte.

Und Herr Geh. Arch. SATTLER ſchreibt bey dem Jahr 1559. (1): „Nun wollte auch, da dieſes Jahrhundert zu vielen Neuerungen beſtimmt war, die Ritterſchafft in Schwaben ein neues Syſtem ihrer Verfaßung aufſtellen. Man hatte ſie von vielen Jahrhunderten her für landſäßig angeſehen, wie ſie in Sachſen, Bayern, Oeſterreich, und andern Landen, ſolche Verwandtſchafft noch anerkennen. Nur hatten ſie mehrere Freyheiten, als dieſe. Die Glieder derſelben nennten ſich deßwegen freye Schwaben; ob ſchon ſolche Benennung biß auf die Zeit, da Herzog Ulrich vertrieben wurde, in offentlichen Urkunden ſchwerlich bemercket werden kan. Der Schwäbiſche Bund verhalf ihnen zu dieſem Namen, da ſie, unter vielem Widerſpruch

(1) in der Geſchicht. der Herzog. von Würtemb. 4. Theil, S. 141.

ſpruch auf ihre Landesfürſtliche Oberkeit achtſamer Fürſten, in denſelben aufgenommen werden mußten. Sie wurden den Geſellſchafften einverleibet, welche vorhin arme Grafen, Freyherrn und auf unmittelbaren Reichsgütern ſizende Edelleute unter ſich zu ihrer Vertheidigung errichtet hatten. Die Landesfürſten mußten hier vieles nachſehen, welches ſie ſonſt nicht gethan hätten. Nach Aufhebung des gedachten Bundes war die Ritterſchafft in dem Beſiz, daß ſie unter dem Namen der freyen Schwaben aus der reſpectiven Freyheit eine Unmittelbarkeit ſchmiedete. Kayſer Carl und Ferdinand unterſtüzte ſie darinn, weil ihnen daran gelegen war, daß der teutſchen Fürſten Macht geſchwächet würde. Dann ſie beruhete auf dem Landadel, und einer großen Anzahl der Lehenleute. Die Reichsſtände hingegen geſtunden dieſen zwar eine mehrere Freyheit ein, als ſie in Sachſen und andern Orten haben mochten, wollten aber keine Unmittelbarkeit daraus entſtehen laßen, und ſuchten ihre Rechte wider die Eingriffe des Adels zu vertheidigen.„

Und nachdeme Herr G. A. Sattler hierauf den Innhalt einiger Ausſchreiben zu Ritterconventen erzählet hat, und was darinn von einer der Reichsritterſchafft bevorſtehenden großen Gefahr gemeldet worden, fähret er fort: „Dieſes Schreckenbild war alſo eine Geburt des Schwäbiſchen Bundes, durch welchen der landſäßige Adel ſeinen angebohrnen

nen Landesherrn entzogen worden, und der unmittelbare Adel, um ſich zu verſtärcken, den mittelbaren an ſich gezogen, und ſich mit demſelben vermenget hat.„

Jngleichem ſchreibt er: „Die Verwirrung der Teutſchen Rechte mit der Römiſchen Lehre von dem imperio mero & mixto, und deren unrechte Anwendung, hatte auf die Teutſche Grundverfaßung in ſolcherley Strittigkeiten großen Einfluß gehabt, und, nach der verſchiedenen Einſicht, zu mancherley Strittigkeiten Anlaß gegeben.„

§. 2.

Betrachtungen.

1. Grumbach ware ein böſer Mann; er hat auch den Lohn ſeiner Thaten davon getragen. Er hatte viele offentliche und heimliche Anhänger unter dem Reichsfreyen und mittelbaren Adel: So viel es aber auch ihrer ſeyn mochten; ſo waren es doch nur einzelne Perſonen, und es iſt bishero (da man jedoch alles aufgeſucht und an das Licht gebracht hat, was gegen die Reichsritterſchafft geſagt werden kan,) noch nie auch nur behauptet, viel weniger erwieſen worden, und allen Anzeigen nach nimmermehr erweislich, daß auch nur ein einiges Ritterviertel in Schwaben, Francken und am Rhein, oder doch deßen mehreſte Glieder, an ſeinen Projecten, oder würcklichen Unternehmungen, un- oder mittelbar, Antheil genommen haben; geſchweige,

ge, daß dieſes von einem ganzen Rittercrays, oder gar von der geſammten Reichsritterſchafft geſagt werden könnte.

2. In der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. habe ich auf die überzeugendſte und unwiderleglichſte Art dargethan, daß a) die Reichs-Unmittelbarkeit des Adels in Francken, Schwaben und am Rhein bereits damalen vom Kayſer und geſammten Reich mit Worten und Wercken ohne allen Anſtand erkannt worden, auch b) in allen dieſen Landen die innere Verfaßung aller und jeder einzelner Ritterviertel, dem Hauptwerck nach, bereits ſich auf eben dem Fuß befunden habe, darauf ſie noch jezo ſtehet: Es iſt alſo ein blöß ad concitandam invidiam ausgeſonnenes ungegründetes Vorgeben, wann man in ſo fern behaupten will, als ſeye darinn unter der Regierung Kayſer Ferdinands I. einige, oder gar eine große, Veränderung vorgegangen, und allererſt der Grund zu der heutigen Unmittelbarkeit des Reichsadels geleget worden.

3. Wann man nicht an Herrn von Cocceji, Herrn von Ludewig, und anderen geſchickten Männern, Beyſpiele hätte, daß man ſich forderiſt gewiße ſelbſtgemachte Lehrgebäude in den Kopf ſeze, und alsdann die Geſchichte nach ſelbigem bilde; ſo ſollte unglaublich ſeyn, daß ein Mann, wie Herr geh. Arch. Sattler, den abentheuerlichen

Saz

Saz aufſtellen könne: Die Ritterſchafft in Schwaben ſeye von vielen hundert Jahren her für landſäßig angeſehen worden, wie ſie in Sachſen, Bayern, Oeſterreich und anderen Landen, ſolche Verwandtſchafft noch anerkennen: Wann Er forderiſt das, was ich von denen Regierungs-Zeiten derer Kayſere Maximilians I und Carls V. aus Urkunden, Staatsſchrifften, und damals im Leben geweſenen Geſchichtſchreibern, angeführet habe, gründlich widerlegt haben wird, alsdann (vielleicht auch noch eher,) werde ich mich mit ihme gleichfalls auf das ganze 15de Jahrhundert, und ſo weit zurück klare Urkunden, Staatsſchrifften und hiſtoriſche Zeugniße reichen, einlaßen, das Urtheil aber ſodann dem unpartheyiſchen Publico heimſtellen.

4. Nicht nur die Schwaben, ſondern auch die Francken, nannten ſich freye reſp. Schwaben und Francken, oder freye Dienſtleute des Reichs; und dieſes nicht erſt ſeit der Zeit, da Herzog Ulrich zu Würtemberg vertrieben worden, oder dem Jahr 1519. ſondern ſchon zuvor; wie aus den vermiſcht. Nachricht. von Ritterſchafftl. Sachen, S. 650. 653. zu erſehen iſt; wiewohl es gar nicht auf dieſen Namen, ſondern auf die Sache ſelbſt, ankommt: Und da die Fränckiſche Ritterſchafft nicht mit in dem Schwäbiſchen Bund geſtanden iſt, und dieſes Prädicat doch geführet hat; ſo iſt offenbar ungegründet, daß

beſagter Bund ihnen zu dieſem Namen ver- holffen habe.

5. Daß der Schwäbiſche Adel unter vie- lem Widerſpruch derer auf ihre Landesfürſtli- che Obrigkeit achtſamen Fürſten in den Schwäbiſchen Bund aufgenommen worden ſeye, oder gar aufgenommen werden müßen, iſt unerwieſen, und, ſo viel das Corpus der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft betrifft, in Ewigkeit unerweislich: Von einzelnen Per- ſonen aber iſt hier keine Rede.

6. Daß arme Grafen, Freyherrn, und auf unmittelbaren Reichsgütern ſizende Edel- leute zu ihrer Vertheidigung unter ſich Geſell- ſchafften errichtet hätten, iſt ohne Grund und nicht ohne Paßion geſchrieben; und wie rei- met ſich zuſammen, daß auf unmittelbaren Reichsgütern geſeßene Edelleute Landſaßen geweſen ſeyen?

7. Daß die Landesfürſten vieles hätten nachſehen müßen, welches ſie ſonſten nicht ge- than hätten, iſt ein falſcher Schluß aus ſelbſt- gemachten unerweislichen Vorderſäzen.

8. Was Kayſer Carln V. und Ferdinan- den I. zur Laſt geleget werden will, iſt (außer, was zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs geſchehen iſt,) unerweislich; und wir wer- den unten hören, wie ſelbſt der Herzog in Bayern, (der im übrigen gemeine Sache gegen die Reichsritterſchafft machte,) Kay- ſer Ferdinanden I. und Deßen Miniſters hier- inn für unſchuldig gehalten habe, und ſchrie- be

be dann nicht ein Kayſerlicher Miniſter an dieſen Herzog? (1) „ Euer Fürſtliche Gnaden ſollen mir gewißlich und bey Bidermanns Glauben vertrauen, daß es bey der Kayſerlichen Majeſtät die Meinung gar nicht hat, die von Adel wider die Fürſten oder höhere Stånd zu ſtärcken, noch viel weniger anzureizen: Dann dieſelbe vom Adel können oder wollen auch Ihr Majeſtät gar wenig in Derſelben Anliegen zu Hülff oder ſtatten kommen, und wäre gleich ein Ding, wann Ihre Majeſtät Sich darauf verließe, als wann ſich Einer (mit gnädigſter Erlaubniß zu melden,) mit Hoſen wollt decken: Dagegen ſo weiß Ihr Majeſtät wohl, daß Sie daß Reich am allermeiſten mit Rath und Hülff der Chur- und Fürſten regieren muß: Daß nun Ihre Majeſtät Sich Derſelben, von derer vom Adel oder Andern wegen, begeben ſollt, das wird Ihre Majeſtät nicht thun, auch ſolches Ihrer Majeſtät Niemand leichtlich, er ſey dann unſinnig oder mänig, (mondſüchtig,) rathen könnte ꝛc. „

9. Daß die Reichsſtände dem Schwäbiſchen Adel keine Unmittelbarkeit haben zugeſtehen wollen, iſt wider den hellen Buchſtaben ſo vieler Reichsgeſeze und Ordnungen, Urkunden, Staatshandlungen und Staatsſchrifften, welche ich in den oben berührten Geſchichten wörtlich angeführet habe, wie auch derer unten beygebrachten ſelbſteigenen

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 32.

Schwäbiſchen Crayshandlungen: Von Streitigkeiten mit einzelnen Perſonen und Familien aber iſt hier keine Rede.

10. Wann der Schwäbiſche Adel ſeine Unmittelbarkeit durch den Schwäbiſchen Bund erlangt haben ſoll; wo hat dann der Fränckiſche, Rheiniſche und Elſaßiſche Adel dieſelbige her, da ſie doch nicht mit in dieſem Bunde geſtanden ſeynd?

11. Die Vermengung der Römiſch- und Teutſchen Rechte mag einen Einfluß in einzelne Streitigkeiten gehabt haben: (wiewohl mir auch davon nichts bewußt iſt;) Daß aber dergleichen in Anſehung des Adels Mittel- oder Unmittelbarkeit geſchehen, oder auch nur möglich geweſen ſeye, ſtünde erſt zu erweiſen; daran ich aber zweiflen muß.

§. 3.

Correſpondenz zwiſchen den Rittercrayſen.

Uebrigens erhellet aus §. 7. daß ſchon Anno 1559. zwiſchen allen drey Rittercrayſen Correſpondenz in denen gemeinſamen Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten gepflogen worden ſeye.

§. 4.

Ingleichem gehöret hieher, daß man von dem Jahr 1564. Spuhren im Druck hat, (1) daß damals zwiſchen der Schwäbiſch- und Fränckiſchen Ritterſchafft eine Correſpondenz ge-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.

gepflogen und ſich darinn geäußert worden ſeye: Daß die Schwäbiſche Ritterſchafft mit der Fränckiſchen gerne cauſam communem machen, und vertraulich handlen wolle; daß man ſich in gleichen Verſtand mit einander einlaßen wolle ꝛc.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 5.

Anno 1558. (1)

Auf des Kayſers Begehren, erſchiene gemeine Ritterſchafft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben zu Ehingen, allwo ſich auch Kayſerliche Commißarien einſanden; von deren Anbringen und der von der Ritterſchafft ihnen ertheilten Antwort ich jedoch nichts ins beſondere melden kann.

Sonſten aber gienge der den 26. Sept. errichtete Abſchied dahin:

1. Weil ſich die Beſchwerniß gemeiner Ritterſchafft und allerhand nicht geringe Obliegen zutragen und ereignen; ſo werde für gut angeſehen, und für nothwendig bedacht, daß von den Ausſchüßen jeden Viertels nach einem gelehrten und geſchickten Mann gefragt werden ſolle, denſelbigen, um gebührliche Beſoldung und Unterhaltung, in eine Beſtallung zu nehmen, um ihn in gemeiner Ritterſchafft Obliegen zu gebrauchen.

(1) Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. 2. Band, S. 716.

2. Wann ein Reichstag gehalten werde; ſo ſeye, damit gemeiner Ritterſchafft hiebevor übergebene Beſchwerden, derſelben zum Spott und Nachtheil, nicht alſo unfruchtbar und vergeblich abgehen, für rathſam, nothwendig und gut geachtet, den Reichstag durch Ausſchüße von allen Vierteln zu beſuchen, welche, ſo weit ihr Verſtand reiche, in deren Obliegen zu Gutem und Wohlfahrt handlen ſollen: Dieſe ſollen nöthigen Falles Macht haben, Andere von Adel ihres Viertels, ſtatt ihrer, darzu zu ernennen, oder etliche von Adel an gelegene Orte zu beſchreiben, um mit ihnen zu berathſchlagen.

3. An die Ungehorſame, ſo ihre Anlage noch nicht erlegt, ſolle wieder geſchrieben, und, da ſie in dem nicht Gleichheit halten, ſie alsdann als von der Ritterſchafft abgeſondert angeſehen werden. Gleichergeſtalt ſolle auch denenjenigen, ſo der Edelleute Size innhaben, von neuem geſchrieben, und, nach Beſchaffenheit ihrer Antwort, die Nothdurfft, der Gebühr nach, weiter gehandelt werden.

4. Von dem Crays ſollen die Articul, worauf ſich mit demſelben einzulaßen ſeye, ſchrifftlich verlangt, ſelbige alsdann von denen Ausſchüßen erwogen, und ſich ſo fort einer gemeinen Antwort an den Crays verglichen werden.

§. 6.

§. 6.

Anno 1559.

Nachdeme im Aug. 1559. bey dem Reichstag zu Augsburg das unten Cap. 2. angezeigte zwiſchen dem Kayſer und Reich beſchloßen worden ware, wurde die Reichsritterſchafft, wenigſtens in Schwaben, ſehr unruhig darüber:

Darzu kamen ſo dann auch noch 2. die gleichfalls Cap. 2. vermeldete Handlungen zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und der Reichsritterſchafft in Schwaben:

Deßgleichen 3. die übrige von der Ritterſchafft zu haben glaubende Beſchwerden über die Reichsſtände in Francken, Schwaben und am Rhein.

Dieſes veranlaßte viele Zuſammenkünffte und innerliche Handlungen unter der Schwäbiſchen Ritterſchafft; davon aber nur einiges Stückweis offentlich bekannt worden iſt, und, wann man es nach der Zeitordnung in einen ordentlichen Zuſammenhang bringt, darauf hinauslaufft.

§. 7.

Den 17. Oct. (1) ergienge ein Ausſchreiben (vermuthlich von denen Ausſchüßen des Cantons Kocher:) Daß die, ſo ſelbiges erhalten, den 5ten Nov. nach Schwäbiſch-Gemünd kommen ſoßen: So ihnen auch von des Kayſers Amtleuten, oder anderer Churfürſten,

(1) R. Stånd. Arch. Urk. 2ter Theil, S. 1.

fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichsſtätten, an ihren geiſtlichen Stifftungen, hohen und niedern Gerichtbarkeiten, Jagden, und wider adeliche Zollfreyung, desgleichen von ihren Lehenherrn, wider die Billigkeit, Eintrag und Verhinderung beſchehen; ſollen ſie ihre Beſchwerden in einen kurzen Begriff ſchrifftlich ſtellen laßen, und auf ſolchen Tag dem verordneten Ausſchuß überantworten.

Herr Geh. Arch. Sattler (1) meldet: Die Ritterſchafft des Viertels am Kocher habe auf den 5. Nov. nach Schwäbiſch Hall, (vermuthlich iſt dieſes ein Schreibfehler, und ſolle heißen: Schwäbiſch Gemünd,) einen Convent ausgeſchrieben, wo ihre Abgeordnete Bericht erſtatten ſollten, was ſie zu Augsburg bey dem Kayſer verrichtet hätten, als ſie Demſelben ihre Beſchwerden übergeben, und was die Ritterſchafft in Francken und am Rheinſtrohm an den Schwäbiſchen Adel, welcher jene zu einem Beytritt eingeladen gehabt, gelangen laßen; auch ſeye den Ausſchüßen (es ſollte heißen: von denen Ausſchüßen denen übrigen Mitgliedern,) aufgegeben worden: Wann dem Adel von Kayſerlicher Maj. Amtleuten ꝛc. (wie zuvor.)

Wobey nur zu bemercken iſt, daß das, was von Kayſerlicher Maj. Amtleuten gemeldet wird, ohne Zweifel auf die Oeſterreichiſche Beamte gehet.

Den

(1) l. c. S. 142.

Den 8. Nov. machte ſodann das Kocher-Viertel einen Abſchied (1), des Hauptinnhalts: Die Kocheriſche Ausſchüße ſollten auf der bevorſtehenden Verſammlung zu Munderkingen denen Ausſchüßen der übrigen Viertel

1. anzeigen, daß die Beſchwerden von dieſes Viertels Verwandten, vermöge der Ausſchreiben, auf dieſem Tag ſchrifftlich übergeben und vorgelegt worden ſeyen. - - -

3. Den Viertel am Kocher ſeye nicht zuwider, daß beeden Ritterſchafften des Fränckiſchen und Rheiniſchen Gezircks, jedem inſonderheit, freundlich und unverbindlich geſchrieben, und fürnemlich auf gedachter Fränckiſcher Ritterſchafft beſchehen Anhalten beantwortet werde.

4. Sollen die Ausſchüße handlen helfen, daß Sixt Senner, gemeiner Ritterſchafft Rath und Diener, neben einem Notario, mit vidimirten Copien des ausgebrachten Kayſerlichen Mandats und der Befreyungen, von allen Vierteln abgefertigt werde, um dieſelbe, wie ſich gebühre, vor den Gerichten, davor gemeine Ritterſchafft jezo befreyet, zu inſinuiren, und darüber Urkund auszubringen.

5. Weil durch die verordnete Ausſchüß gemeiner Ritterſchafft im Land zu Schwaben bey dem Kayſer angehalten worden, derſelben Frey-

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equ. Tom. 2. p. 718.

Freyheiten zu confirmiren, welche aber nichts erhalten; ſo ſolle man ſich nach der jüngſten Confirmation Kayſer Carls erkundigen, und ſelbige, wo möglich, zu Handen bringen.

6. Nachdeme bisher viele Edelmannsgüter aus dem Schwäbiſchen Ritterbezirck gezogen worden, und noch täglich ſolcher Begegnungen gewarten müßen; ſo ſolle berathſchlagt werden, wie ſolcher Auszug füglich abgeſtellt, und die eingezogene Güter wieder vertretten werden, damit der dem Kayſer zugehörige Rittersdienſt nicht geſchmälert werde.

7. Die einem jeden gemeiner Ritterſchafft Verwandten begegnende Beſchwerden ſollen ſchrifftlich vorgelegt werden, ſie umſtändlich zu erſehen, und die Nothdurfft, wie den Sachen zu thun, zu erwägen.

8. Solle man nach denen alten Regiſtern Nachfrag halten, darinn aller Viertel vom Adel Namen begriffen ſeyen.

9. Seye rathſam und gut, daß nach einem tauglichen, gelehrten und brauchbaren Mann getrachtet, mit ihme auf Beſtallung gehandelt und er angenommen werde, gemeiner Ritterſchafft des Viertels am Kocher obliegende Sachen und Handlungen unter Hand zu nehmen, dieſelbe in eine richtige Ordnung zu bringen, auch ſich hinfüro auf allen ihren Tägen, und ſonſten, gebrauchen zu laßen.

§. 8.

Gleich darauf wurde ein allgemeiner Schwäbiſcher Ritterconvent zu Munderkingen gehalten, von wo aus den 28. Nov. ein Schreiben an das Craysausſchreibamt in Schwaben ergienge, Namens der Rittervietel, ſo viel ſich deren zu ſeiner Zeit mit Namen anzeigen würden (1).

Uebrigens ſollten, nach Herrn SATTLER, auf dieſer Zuſammenkunfft der Ritterſchafft Beſchwerden in eine Schrifft zuſammengetragen werden.

§. 9.

Den 18. Dec. 1559. (2) folgte ein anderweites Ausſchreiben (der Ausſchüße des Viertels am Necker und Schwarzwald,) nach: Es haben ſich, nicht allein vermög des jüngſt ausgegangenen Reichsabſchieds, ſondern auch ſonſt, wider allgemeine Ritterſchafft, aller ihrer Zuverſicht entgegen, ſo beſchwerliche, hochwichtige und gefährliche Dinge zugetragen, daß, zu Verhütung vorſtehenden Unraths, und gewißer Verliehrung gemeiner Ritterſchafft adelicher Freyheit, die höchſte Nothdurfft erforderen wolle, daß die Ritterſchafft in jedem Viertel zuſammen komme: Die, an welche dieſes Ausſchreiben gerichtet iſt, ſollten alſo den 19. Febr. 1560. zu Rotenburg am Necker eintreffen, und helffen handlen,

(1) ſ. mein teutſch. Staatsrecht, 31. Theil, S. 289.
(2) Arch. Urk. l. c. S. 2.

len, daß ſie nicht in ungewohnliche Dienſtbarkeit wider ihren Willen, und ohne mehreres oder ferneres Fürwort, gezogen werden möchten. Dieſe Sachen ſeyen viel wichtiger, als bey ihren Zeiten noch keine geweſen, und belange auch die Erben und Nachkommen ꝛc.

Herr G. A. Sattler (1) meldet: „Viele der Würtembergiſchen Ritterſchafft wollten an dieſen neuen Verfaßungen und Anſtalten keinen Antheil nehmen: Dieſen wurde alſo (in dem Ausſchreiben) ein Hirngeſpenſt vorgebildet, wordurch ſie ſchüchtern gemacht und zu einem Beytritt bewogen würden.„

§. 10.

Anno 1560.

An. 1560. m. Jan. ware ein Ritterſchafftlicher Convent zu Lauingen (2);

§. 11.

m. Febr. gienge ſodann die Zuſammenkunfft zu Rotenburg für ſich, und wurde alda eine Verabſchiedung gemacht (3).

§. 12.

Vermuthlich wurde auch damals ein Concept einer allgemeinen Ritterordnung in Schwaben abgefaßt, und ſelbiges nachhero auf jeden Viertels Rittertägen verleſen; da dann eine ſtattliche Anzahl ihnen ſolches wohl ge-

(1) S. 143.
(2) Staatsr. l. c. S. 295.
(3) Arch. Urk. l. c. S. 2.

gefallen laßen, viele auch erinnert, daß diß Werck aufs eheſte immer möglich befördert, und zum Ende gebracht werde (1).

Beſonders hat man eine Verzeichniß aller von Adel am Kocher, ſo in die Ordnung und Crayshandlung bewilliget, von Anno 1560. den 14. Febr. (2) welche alſo lautet:

Walther von Hernheim.
Wilhelm Reyß.
Hans von Weſterſtetten.
Baſtian von Welwart.
Chriſtoph von Degenfeld.
Hans von Stammheim, für ſich ſelbſt, und als Gewalthaber Ulrichen von Weitershauſen.
Rudolph von Baldegg.
Reichart von Neuhauſen.
Veit von Rynderbach, für ſich ſelbſt, und als Gewalthaber ſeines Brudern, Michaels von Rynderbach.
Wilhelm Adelmann.
Hans Jerg von Hockheim.
Wolf Dieterich von Weſterſtetten.
Hans Baſtian Schertlein, für ſich, und ſeinen Vattern, desgleichen als Gewalthaber ſeines Vettern, Ludwigen Schertleins zu Ober-Ringingen.

Hans

(1) Arch Urk. 2. Th. S. 7.
(2) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. 2. Theil, S. 14.

Hans Eberhard Holdermann von Holderſtein.
Eberhard von Hirnheim, für ſich ſelbſt, und dann, ſamt Hans Jörgen von Welwart, als Gewalthaber Frau Anna von Welwart, gebohrnen von Rechberg.
Hans Caſpar von Welwart.
Hans Bartlin von Welwart.
Hans Eytel von Weſternach.
Wolf Caſpar von Horckaim zu Hansheim.
Hans Gabriel Hammen, Gewalthaber der Aebbtißin und Chorfrauen des adelichen Stiffts zu Oberſtenfeld.
Melchior Kellner, Gewalthaber H. Antonien Fuggers.
Philipps von Leonrod zu Trugenhofen.
Veit von Scheppach.
Wilhelm von Welwart.
Euſtachius von Dahnhauſen.
Hans Joachim von Bubenhofen.
Hans Ludwig Spät.
Hans Reichart von Welwart.
Chriſtoph von Thalheim.
Ludwig von Diemenſtein, an ſtatt ſeines Vattern.
Hans Jacob Fezer.
Heinrich Stainhauſen von Neydenfels zu Rechenberg.
Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg zu Stauffeneck.
Chriſtoph Lenhard von und zum Diemenſtein.
Ulrich von Rechberg von Hohenrechberg zum Falckenſtain.

Ulrich

Ulrich von Rechberg von und zu Hohenrech-
berg.
Chriſtoph Friderich Ebner.
Hans Dieterich Ebner.
Friederich Thum zu Mühlhauſen an der Enz.
Conrad Thum von Neuburg.
Philipps von Kaltenthal.
Reichart von Kaltenthal.
Hans Conrad von Welwart.

Hingegen waren Andere damit nicht, oder doch nicht in allem, zufrieden; wie z. E. (1) des bekannten Sebaſtians von Schertlin Bedencken und Beſchwerden der adelichen Ordnung halber von 1560. angeführet wird; ſo auch Vollmar Lemlins und Conſorten Bedencken, ſolcher Ordnung willen, desgleichen ein Schreiben derer von Demantſtein, warum ſie ſich noch zur Zeit in die adeliche Ordnung nicht einzulaßen wißen.

§. 13.

Indeßen machten dennoch die der neuen Einigung Zugewandte den 13. Mart. einen Abſchied, (2) daß ein jeder zu Vollziehung der Ordnung von 100. fl. jährlichs Einkommens biß Nicolai 10. fl. erſtatten, die Unterthanen aber dißmahls nicht belegen ſolle.

(1) Arch. Urk. S. 14.
(2) ibid.

§. 14.

Den 18. Mart. (1) ſchrieben die Ausſchüße an ihre Mitglieder Sie hätten den Schwäbiſchen Craystag beſucht, und, laut ihrer Inſtruction, auch Rotenburgiſcher jüngſter Verabſchiedung, gehandelt: Die Sachen haben ſich aber ſo beſchwerlich zugetragen, daß der Ausſchuß unvermeidlich berathſchlagen müße, wie ſich weiter zu verhalten ſeye. Zu dem kommen ſie in Erfahrung, daß die im Reichsabſchied beſchloßene Nacheil allbereits in etlichen der Ritterſchafft Flecken beſchehen, und dergeſtalt an die Hand genommen worden ſeye, daß, wo darinn nicht ein Einſehen geſchehe, und Maaß gehalten werde, es gemeiner Ritterſchafft zu Verliehrung ihrer hergebrachten Ober- und Herrlichkeiten gereichen, und alſo unter dieſen eine nach der andern dahin gehen würde: Es hätten auch die Craysſtände ihr Geſuch, ſie der Nacheil halben gleich nicht zu halten, oder, ſo der Einfall beſchähe, daß es ihnen allen unnachtheilig und unſchädlich ſeyn, und ſie, dergleichen zu thun, Recht und Fug haben ſollen, mit Stillſchweigen übergangen, und alſo abgeſchlagen: Der Ausſchuß werde alſo Montags nach Judica zu Rotenburg zuſammen kommen.

Von deme aber, was zu Rotenburg würcklich verhandelt worden iſt, weiß ich nichts zu ſagen.

§. 15.

(1) Urch. Urk. 2. Theil, S. 3.

§. 15.

Den 7. Aug. 1560. (1) wurde zu Munderkingen eine Ritterordnung von allen fünf Theilen der Ritterſchafft in Schwaben errichtet, deren Anfang lautet: „Wir, die von der Ritterſchafft und Adel, ꝛc. ſo viel in einer hieneben verfertigten Matricul mit Namen und zugehörigen Schloßen, Stättlein, Häuſern, Sizen, Herrſchafften, Dörffern, Flecken, Höfen, Weilern, Stöck, Gütern und Inhabungen unterſchied beſchrieben ſein, bekennen, für Uns, unſere Erben und Nachkommen ꝛc.„

In der Vorrede wird die Veranlaßung dieſer Einigung umſtändlich erzählt; wie hernach Cap. 2. zum Theil mit mehrerem zu erſehen iſt: Von dem Innhalt ſelbſt will ich (weil es ſonſt zu viel Plaz erforderte;) nur das Hauptwerck berühren.

1. Sie wollen unmittelbar unter dem Kayſer bleiben, ſich nicht trennen laßen, noch einigen Stand unterwerffen. ꝛc. 2. betrifft die Lehen, 3. das Betragen gegen benachbarte Reichsſtände, 4. die der Ritterſchafft vom Kayſer befohlene Executionen, 5. die Haltung des Landfriedens und die Nacheil, 6. die Handlung mit dem Schwäbiſchen Crays, 7. was zu thun, wann es zu keinem Vergleich

 käme,

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 34. Burgermeisters Cod. dipl. equeſtr. 1. Band, S. 161.

käme, 8. die verlangte Hülff zu Handhabung des Landfriedens, 9. die Beobachtung der Reichs-Policey-Ordnung, 10. die ritterſchafftliche Uebertrettere des Landfriedens, 11. die Suchung unverweilten austräglichen Rechts und gleichmäßigen Rechts in Streitigkeiten mit Reichsſtänden, 12. die Betreibung der Ritterſchafftlichen Beſchwerden am Kayſerlichen Hof, und die Verbeßerung ihrer Privilegien, 13. die ſchrifftliche Auffez- und Ausführung ihrer Privilegien, 14. die Mittheilung der darzu dienlichen Urkunden ꝛc. 15. die Adjouſtirung ſolcher Auffäze und Zeugenabhören, 16. den Recurs an den Reichsconvent, 17. die gemeinſchafftliche rechtliche Vertheidigung gegen gemeinſchafftliche Beſchwerden, 18. die jeztanhängige Proceße, 19. die Unterhaltung der von dem Ihrigen vertriebenen Mitglieder, 20. die innerliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Reichsritterſchafft, 21. die bereits anhängige dergleichen Händel, 22. die Warnung der Mitglieder unter einander, 23. die Unzertrennlichkeit ihres Corporis, 24. der Ausſchüße und Räthe Erkenntniße, 25. die Religion, 26. die Vormundſchafften, 27. die üble Haushälter, 28. die Ritterſchafftliche Unterthanen, 29. die Annehmung rayſiger Knechte, 30. die Verkauffung ritterſchafftlicher Güter, 31. die Annehmung Dienſte bey Reichsſtänden ꝛc. 32. die Annehmung Räthe und Diener in jedem Viertel, 33. die Ausſchuß-Täge und Orts-

Con-

Convente, 34. die Bündniße mit Andern, 35. und Anderer mit der Ritterſchafft, 36. die, ſo es nicht mit dieſer Ordnung halten wollen, 37. die Geldbeyträge zu Handhabung derſelben, 38. das privat-Leben der ritterſchafftlichen Mitglieder, 39. das Kirchengebet, 40. die Mittheilung dieſer Ordnung an die Mitglieder, 41. der Ausſchüße Macht, 42. der Ausſchüße und Räthe Verpflichtung, 43 die Erläuterung dieſer Ordnung, 44. derſelben Mehrung, Minderung und Beßerung.

Unterſchrieben haben ſich; wegen des Theils an der Donau, drey; wegen des Theils am Kocher, drey; wegen des Theils am Necker und Schwarzwald, drey; wegen des Theils am Craichgau, Niemand; und des Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee wird nicht gedacht.

Die Unterſchriebene waren ohne Zweifel die Ausſchüße jeden Ritterviertels.

Es entſchuldigten ſich aber nachhero theils von der Ritterſchafft (1): Daß wider ihrer, auch anderer mehrerer Verſtändiger von Adel Vorwißen noch gutheißen, der Concipiſt unbedächtlich etwas hizige Worte gebraucht habe, an denen Chur- und Fürſten wenig Gefallen gehabt, und es dahin ausdeuten wollen, als ſollte die Ritterſchafft Luſt haben, ſich wider die Chur- und Fürſten zu ſezen, Conſpiration, oder gefährliche Verſtand und Verfaßung anzurichten ꝛc.

Herr G. A. Sattler (2) meldet:

 „Die-

(1) Arch. Urk. 2. Th. 55. S. (2) S. 144.

„Dieſes (daß man dem Adel weder die Nacheil in der Stände Lande geſtatten, noch ihnen wegen der in die adeliche Gebiete vornehmenden Streiffe eine Verſicherung geben wollte, daß ſie ihnen unnachtheilig ſeyn ſollte,) war die Gefahr, welche, nach ihrem Vorgeben, der ganzen Ritterſchafft den Untergang drohete. Und dieſes veranlaßte die Hauptleute dieſes Viertels, Georgen von Ehingen zu Kilchberg, Chriſtophen von Landenberg, Georgen von Ow zu Hirrlingen und Rochius Merzen von Staffelfeld zu Schramberg, den vorgedachten Convent auszuſchreiben, und den 7. Aug. zu Munderkingen eine Verbindung des Adels zu bewürcken, welche bißher den Reichs-Fürſten ſo viele Geſchäffte und Verdruß zugezogen hat.“

§. 16.

Anno 1561.

An. 1561. 30. Apr. (1) wurde zu Munderkingen ein neuer Abſchied gemacht, daß fünf von Adel, mit einem Rechtsgelehrten, an den Kayſerlichen Hof reuten, und die Confirmation der Ordnung ſuchen ſollen.

Den 10. Jun. (2) wurden Marx von Reiſchach, Jacob Ritter von Bühel, Eberhard von Hirnheim, Conrad Kechler von Schwandorff und Hans von Frauenberg hierzu ernannt, und ihnen 2500. fl. auf die Reiſe bewilliget.

§. 17.

(1) Arch. Urk. S. 14. (2) l. c.

§. 17.

Nach erhaltener Confirmation erſtatteten die Ritterſchafftliche Abgeordnete auf einer zu Munderkingen gehaltenen neuen Zuſammenkunfft Relation von ihren Verrichtungen, und den 10. Oct. ergienge, unter vier Mitglieder Unterſchrifft, ein gedrucktes Ausſchreiben an alle Mitglieder, des Innhalts: 1. Wurde jedem ein gedrucktes Exemplar der Ordnung und der Kayſerlichen Confirmation überſandt; 2. wurde er erſucht, ſich von denen, ſo dieſe Ordnung angenommen, nicht abzuſondern; 3. wann er einige Vormundſchafft trüge, möchte er in ſeiner Pflegbefohlnen Namen ein gleiches thun; 4. wo er aber je nicht mithalten wollte, ſollte er es ebenfalls wißen laßen; 5. den 17. Mart. werde in jedem Viertel ein Ritterstag gehalten werden, bey welchem er ſich perſönlich einfinden, und ſeine Erklärung abgeben ſolle. 6. Wurde ein Zettel beygelegt: Es ſeye auch beſchloßen worden, daß ein jedes Mitglied ſein jährliches Einkommen ſelber, bey ſeinem Eyd, ſchäzen, und von jedem 100. fl. ſolches Einkommens für einmal 10. fl. an eines jeden Viertels Verordnete auf Georgii 1562. erlegen ſolle, welche Verordnete verbunden ſeyen, biß in ihre Grube zu verſchweigen, was jeder geliefert habe: Alles dieſes Geld ſolle auf Verzinſung angelegt, und von dem jährlichen Ertrag dieſe Ordnung beſtändig erhalten werden (1).

(1) cit. Urk. S. 6. u. f.

Ferner wurde beſchloßen: Die confirmirte adeliche Ordnung zu ingroßiren, und nunmehro eine Matricul zu fertigen, in welche ſich diejenige ſchreiben ſollen, ſo ſolche annehmen wollen.

An unten (1) angezeigten Ort wird angemerckt: Die Matricul, worauf ſich die Ordnung beziehe, ſeye nie zum Vorſchein, auch biß auf den heutigen Tag nicht zu Stande, gekommen.

§. 18.

Endlich ergienge auch ein Ausſchreiben an diejenige, ſo die adeliche Ordnung angenommen, zu Aalen zu erſcheinen, und nunmehro auch einen adelichen Gerichts-Proceß helffen aufzurichten (2).

Dieſe Proceß-Ordnung iſt beym Burgermeister (3) und Lünig (4) zu leſen: Aber unter dem Jahr 1560. welches irrig zu ſeyn ſcheinet.

§. 19.

Anno 1562.

Anno 1562. 19. Mart. machte das Kocher-Viertel zu Ellwangen einen Abſchied, daß man eine Matricul machen ſolle, die der Ordnung Verwandte darein zu ſchreiben (5).

§. 20.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 4.
(2) Arch. Urk. S. 15.
(3) l. c. pag. 203. (4) l. c. pag. 27.
(5) Arch. Urk. S. 15.

§. 20.

Einige Mitglieder, ſo die Ordnung angenommen, ließen ihre Angebühr an dem zu deren Manutenenz bewilligten Geld gegen Penſion anſtehen, und ſtellten Verſchreibungen darüber aus (1).

§. 21.

In eben dieſem Monat Merz wurde auch zu Weißenhorn ein Rittertag gehalten; (vermuthlich vom Canton Donau;) wobey ſich theils Rittergliedet erklärten (2): Daß ihnen beſchwerlich ſeye, in dieſe Einigung, begriffener maßen, einzugehen.

§. 22.

Am 3. Jun. wurde ein Verzeichniß derjenigen von Adel verfertiget, ſo zu Gemünd bewilliget, die Ordnung nun auch anzunehmen (3).

§. 23.

Das Viertel im Hegau hingegen erzählte in einem Schreiben die Urſachen, warum ſie die adeliche Ordnung nicht annehmen könnten (4).

§. 24.

Den 7. Oct. machten die drey Ritter-Viertel, Donau, Necker und Schwarzwald, welche die adeliche Ordnung angenommen, zu Ulm einen Abſchied, wie es damit ferner gehalten werden ſolle:

In-

(1) Arch. Urk. E. 15. (2) ibid. S. 10.
(3) l. c. S. 15. (4) ibid.

Ingleichem wurde an Hegau, Bodenſee und Algau geſchrieben, auf dem der Ritterſchafft Obliegen halber zu Gechingen angeſtenten Tag auch zu erſcheinen.

Des Craichgauiſchen Theils Ausſchuß aber brachte eine Entſchuldigung wegen nicht angenommener Ordnung vor (1).

§. 25.

Anno 1563.

An. 1563. m Febr. ware ein Rittertag zu Aalen, wobey der Hegauiſche Ausſchuß abermals vorſtellen ließe, warum er die Ordnung nicht annehmen wolle (2).

§. 26.

m. Mart. (3) kamen die vorhin benahmste drey Viertel abermalen zu Munderkingen zuſammen:

Der Ausſchuß im Craichgau ließe dabey vorſtellen, daß es die adeliche Ordnung annoch in ein Bedencken ziehen wolle, und långeren Stillſtand begehre:

Hinwiederum wurde an den Adel in allen vier Vierteln geſchrieben, ſich ſchließlich zu erklåren, ob ſie in die Ordnung eintreten wollen oder nicht.

Und den 25. Mart. wurde, vornemlich ſolcher Ordnung halber, ein Abſchied aufgerichtet.

§. 27.

Das Viertel am Kocher ließe auch ein Patent an alle ſeine Mitglieder ausgehen, ſo noch

(1) Arch. Urk. S. 16. (2) ibid.
(3) l. c. S. 10. und 16.

noch biß hieher in die Ordnung nicht bewilliget, noch unterſchrieben, welches durch den Regiſtrator Mezger einem jeden perſönlich, mit fernerer mündlicher Erſuchung, überbracht worden (1).

Theils Mitglieder wiederholten aber ihre vorige Erklärung, daß ſie ſich zu dieſer Ordnung nicht verſtehen könnten (2).

Es wurde darauf eine Verzeichniß verfertiget, welche ſich in die adeliche Ordnung zu begeben erkläret, oder davon abgeſondert (3).

§. 28.

Den 20. Maj. ergienge wieder ein Ritterſchafftliches Ausſchreiben, über welches ſich (wie unten zu erſehen iſt,) die zu Maulbronn verſammlete Chur- und Fürſten ſehr beſchweret haben; welches ich aber noch nirgend im Druck angetroffen habe.

§. 29.

Anno 1564.

Herr G. A. Sattler berichtet (4): Die Schwäbiſche Ritterſchafft habe An. 1564. zu Weißenhorn eine Zuſammenkunfft gehalten; wo ſich nur ungefähr dreyßig der neuen Ritterordnung anhängig gemacht, viele andere aber den Entſchluß gefaßt hätten, ſich eher mit den Crayßſtänden zu vergleichen, als der Ritterordnung unterworffen zu ſeyn.

§. 30.

(1) Arch. Urk. S. 16. (2) l. c. S. 10.
(3) ibid. S. 17. (4) S. 206.

§. 30.

Den 8. Mart. (1) errichteten die der Ordnung Verwandte drey Viertel, Donau, Necker und Kocher, zu Ulm einen Abſchied, belangend die weitere Anlage, die Beſieglung der Ordnung, die angefangene Matricul, die Abhörung der Rechnung ꝛc.

§. 31.

Den 21. Jun. (2) endlich ſchriebe der Churfürſt zu Pfalz an den Herzog zu Würtemberg: Er habe Nachricht, daß viele derjenigen, ſo ſich in des Schwäbiſchen Adels Bündniß begeben, und darzu bereden laßen, ſeithero ſich wieder daraus gewickelt haben, weil ihnen bey ſolchem ihrem angefangenen baufälligen und mißlichen Werck ſelbs ſchwanen wolle; ſo, daß zu verhoffen ſeye, es werde ſolche Conſociation für ſich ſelbſt erlöſchen und erſizen.

* * *

Betrachtungen.

§. 32.

Ritter-Verein und Ordnung.

Wann wir nun alle obige Verhandlungen in ihrem ganzen Zuſammenhang betrachten; ſo kommt

1. der Umſtand vor: Was an der Schwäbiſchen Ritterſchafftlichen Verfaßung von 1560. neues ſeye, oder nicht? Und da iſt allerdings zu ſagen, daß es etwas neues ge-

(1) Arch. Urk. S. 17.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 39.

geweſen iſt, daß alle fünf Viertel der Schwäbiſchen Ritterſchafft ſich in eine a) allgemeine und b) zugleich ewige Verbindung begeben haben; dann dergleichen ware zuvor noch nie vorhanden:

Indeßen bliebe dennoch dadurch die particular-Verfaßung derer einzelnen Rittercantons unverrückt, und dieſe iſt (wie meine Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. zeigen,) etwas uraltes.

Ueberhaupt aber hat dieſe ganze Sache viel ähnliches mit denen Reichs-Grafenvereinen. Anfangs ſtunden die Grafen und Herren im ganzen Reich in keinen allgemeinen oder beſonderen Vereinen: Hernach begaben ſie ſich nach und nach in die bekannte vier Collegia der Wetterauiſchen, Fränckiſchen, Schwäbiſchen, ſodann Nieder-Sächſiſch- und Weſtphäliſchen Grafen: Und endlich machten dieſe vier Collegia eine allgemeine Verein.

2. Warum haben ſo viele Mitglieder der Reichsritterſchafft ſich Anfangs nicht in dieſe Ordnung begeben wollen? Wahrſcheinlich waren die Urſachen davon folgende: a) Es waren damals viele unruhige Köpfe unter dem Adel, welchen weder mit dem Landfrieden, noch ſonſt mit einer auf Handhabung Ruhe, Friedens und Rechtens, abzielenden Ordnung gedienet ware; ſondern die lieber noch das zur Zeit des Fauſtrechts getriebene Handwerck

werck fortgeſezet hätten. b) Weil der Ritterdirectorien, Räthe und Ausſchüße Autorität über die andere Mitglieder dadurch beveſtiget, und, bey hinzugekommener Proceßordnung, noch weiter, als bißhero, ausgedehnet wurde; ſo hat dieſes vermuthlich Manchem nicht in den Kopf gewollt. c) Sollten ſie ein anſehnliches an Geld zu Handhabung dieſer neuen Verfaßung geben, und zwar nicht von der Unterthanen, ſondern von ihrem eigenen, Vermögen; und dieſes ware ihnen auch unanſtändig. d) Viele Ritterſchafftliche Mitglieder ſtunden in Dienſten derer Reichsſtände, welche gegen dieſe neue Ritterſchafftliche Verfaßung ſehr aufgebracht waren, beſorgten alſo, wann ſie ſich mit in dieſe Vereinigung begäben, würden ſie dieſer ihrer Dienſte (von denen doch Mancher leben mußte,) verluſtigt werden. e) Und ſo mochten auch viele, welche Lehen von beſagten Reichsſtänden hatten, glauben, es möchte ihnen deßwegen eine Felonieproceß gemacht werden, oder andere Ungelegenheit daraus entſtehen. f) Auch Andere, ſo in und an dieſer Ständelanden geſeßen waren, oder in deren Gebieten die Stände Forſt- Jagd- Leibeigenſchaffts- Geleits- oder andere Rechte hergebracht hatten, mochten beſorgen, man würde ſie und ihre Unterthanen, wann ſie ſich in ſolche Vereinigung begäben, hernach, unter allerley Vorwand, nur um ſo mehr drucken und auf mancherley Weiſe plagen.

§. 33.

§. 33.
Ritter ⸗ Matriculn.

In einem Ritterabſchied von 1559. wird älter Regiſter gedacht, darinn aller Viertel von Adel Namen begriffen ſeyen; §. 7. doch nur, daß darnach gefragt werden ſollte:

Vielleicht exiſtirte damals eine allgemeine Matricul der ſamtlichen Mitglieder der Schwäbiſchen Ritterſchafft und ihrer Güter noch nicht; ſollte und mußte alſo erſt angefangen werden: Und wann ſelbige auch gar niemalen zu Stand gekommen iſt, thut es doch zur Hauptſache nichts; dann aller fünf Viertel particular ⸗ Matriculn machen doch zuſammen eine allgemeine Matricul aus:

Daß aber die einzelne Ritterviertel ſchon lang zuvor ihre particular ⸗ Matriculn gehabt, und, ſo offt ſie dem Kayſer charitativ ⸗ Subſidien, oder ſonſt eine Geldanlag, bewilliget, darnach geſteuert haben, iſt aus denen im Druck vorhandenen, und von mir in denen ermeldten Geſchichten benuzten Beyſpielen unwiderſprechlich.

§. 34.
Convente.

Die Viertels ⸗ Convente und allgemeine Rittertäge eines ganzen Rittercrayſes waren in dieſem Zeitlauff etwas gewohnliches: Auch der Kayſer Selbſten veranlaßte dergleichen Convente. §. 5.

Die nicht in Perſon Erſcheinende konnten entweder einem anderen Mitglied Voll-

macht in ihrem Namen ertheilen, oder ſie erklärten ſich auch bloß, daß ſie ſich dasjenige gefallen laßen wollten, was die Anweſende beſchließen würden:

Doch behielten die, ſo in Reichsſtändiſchen Dienſten ſtunden, ſich bevor, an dasjenige nicht gebunden zu ſeyn, ſo ihren Dienſtpflichten zuwider ſeye (1).

§. 35.

Conſulenten.

Daß die geſammte Reichsritterſchafft in Schwaben ſchon An. 1559. einen gemeinſchafftlichen Rath gehabt habe, ſcheinet aus §. 7. zu erhellen:

Und nach denen §§. 5. und 7. fiengen auch einzelne Cantons bereits An. 1558. und 59. an, ſich um dergleichen Männer zu ihren beſtändigen und privativen Dienſten umzuſehen; da ſie vorher alſo nur im Fall der Noth ſolche Rechtsgelehrte gebrauchet haben, die darneben auch Anderen bedienet waren.

§. 36.

Proceßordnung.

Daß die Schwäbiſche Ritterſchafft ſich An. 1561. einer allgemeinen Proceßordnung verglichen habe, iſt §. 18. angemercket worden.

§. 37.

Beſondere Beſchwerden.

Die Ritterſchafft ſchloße ferner: Sich auch derer beſonderen Beſchwerden ihrer Mitglieder anzunehmen; §. 7. nach dem Ausſchreiben

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 733.

ben vom 17. Oct. 1559. aber vermuthlich nur derer, wobey in der Folge das ganze Ritterſchafftliche Corpus intereßirt ſeyn möchte.

§. 38.

Ritterſteuern.

Die Ritterviertel fuhren noch vor der Vereinigung von 1560. fort Anlagen zu machen, und zwar auch zur Zeit, wann keine Kayſerliche charitativ-Subſidien bewilliget waren, auch, ohne von dem Kayſer darzu Erlaubniß zu erbitten, oder zu erhalten; ſondern aus eigener Gewalt, zu Beſtreitung der Koſten, ſo auf ihre gemeinſame Angelegenheiten giengen:

Und ſo gienge es auch nach 1560.

Weil aber in neueren Zeiten der Kayſerliche Hof behauptet, die Reichsritterſchafft habe das Beſteurungsrecht derer Unterthanen von dem Kayſer erhalten: Ich aber bißhero davon noch keine deutliche Spur finden kan; ſo verdiente auch dieſer Umſtand in ein beßeres Licht geſezet zu werden.

Der Zweck der Anlage ware, wie gedacht, 1. entweder, dem Kayſer mit einer Geldhülffe, ſtatt derer ehemaligen natural-Dienſte gegen die Türcken, zu ſtatten zu kommen, oder aber und 2. zu Behuf der ſelbſteigenen Ritterſchafftlichen gemeinſchafftlichen Angelegenheiten, Koſten und Auslagen.

Beſtändige Ritterſchafftliche Anlagen finden ſich vor der Schwäbiſchen Einigung wohl keine; ſondern lauter zeitliche, die

auf einzelne Fälle bewilliget und umgelegt wurden.

Die Bewilligungen geſchahen bald auf allgemeinen Conventen ganzer Rittercrayſe, bald auf Orts-Tägen derer einzelnen Ritterviertel.

Uebrigens bemercket man zweyerley Arten von Ritterſchafftlichen Anlagen; nemlich 1. entweder haben nur die von Adel von ihrem eigenen Vermögen geſteuert, ohne die Unterthanen zu belegen, oder 2. die Unterthanen mußten die Steuer bezahlen: Vielleicht finden ſich auch Fälle, da beede, ſo wohl die Mitgliedere der Reichsritterſchafft, als ihre Unterthanen, zugleich an einer Anlage getragen haben.

Daß in denen alten Rittermatriculn nicht die Güter, von welcher wegen geſteuert worden, ſondern nur die Perſonen, ſo etwas beygetragen haben, benahmſet worden, kan der Reichsritterſchafft ebenfalls nicht zum Nachtheil ausgelegt werden; wurde es doch in denen Reichsmatriculn in Anſehung derer Reichsſtände eben ſo gehalten.

Daß damals ſich mehrere Mitglieder der Ritterſchafft geweigert haben, zu der neuen Ritterſchafftlichen Verfaßung zu ſteuern, iſt um ſo weniger zu bewundern, da wir künfftig hören werden, daß noch unter Kayſer Maximilian II. viele nicht einmal die dem Kayſer bewilligte Türckenhülffen haben bezahlen wollen.

Denen

Denen in Erlegung dieſer Anlagen Saumigen wurde mit keiner Execution, wohl aber damit gedrohet, daß ſie angeſehen werden ſollten, als ob ſie ſich ſelbſt von dem Rittercorpore abgeſondert hätten.

Denen bloßen Innhabern Ritterſchafftlicher Güter hingegen wurden zwar dergleichen Beyträge ebenfalls angeſonnen: Das Verfahren gegen die Saumige aber, wann die Anmahnungen nichts fruchteten, auf weitere Ueberlegung ausgeſezt.

Nun höre man aber auch, was Herr Hofrath Rudolph (1) ſchreibt: „Ex iure „collectandi priſtinarum Societatum, in „quas Nobiles coierant, & à collectis an„te a. 1560. exactis, non fluit ius colle„ctandi hodiernæ Nobilitatis immediatæ.„ Etſi enim monumentorum veterum fide ſatis conſtet, quod olim Nobiles, quum in Societates coirent, quarum mentionem §§. 72. 73. fecimus, ſimul promiſerint collationem ad impenſas communes faciendas; quodque adeo tota ſemper ſocietas ius acquiſierit, à ſingulis collationem pro rata exigendi: ſimul tamen id quoque liquet, haſce ſocietates omnes ſenſim interiiſſe (§. 73.) hodiernam vero Nobilitatem immediatam plane novam ſocietatem eſſe (§. 80.). Et quoniam à juribus, quæ priſtinis illis ſocietatibus competierunt, ad jura hodiernæ Nobilitatis immediatæ nulla conſequentia duci

(1) in Vindic. Super. territ. &c. §. 127. p. 365.

duci poteſt (§. 80.): ius collectandi hodiernæ Nobilitatis immediatæ non fluit ex iure collectandi pactitio, quod veteres illæ ſocietates Nobilium habuerunt. Quæ diſſolutis priſtinis ſocietatibus à Nobilibus exactæ ſunt collectæ ante a. 1560. quum Corpus adhuc Nobilium immediatorum nullum exiſteret (§. 80.), eique jura nondum natorum adplicari nequeant, nec ulli corpori ius collectandi tribuere potuerunt; ſed Nobiles tantum collectores conſtituti ſunt. Cumque Nobiles per ſe ſemper obtenderint, immunes ſemet eſſe ab omnibus collectis; jus autem illud colligendi collationes ſingulorum ſubſiſtere non poſſit, ſine obligatione ſolvendi collectas; Nobilium ius collectandi ante a. 1560. cum impoſitione & ſuſceptione cujuslibet collectæ ſemper denuo natum, & ſtatim ſolutione facta rurſus extinctum eſt; id quod hinc quoque colligi poteſt, quod Status in collectas conſentientes ſemper denuo Imperatores rogaverint, ut cum Nobilibus tractatus ſuſcipiat, & ex eorum numero collectores conſtituat. Quum igitur jura extincta ad alios amplius transire nequeant: ius collectandi Nobilium, quatenus a. 1560. ad collectas imperiales contribuerunt, ad natam eo anno Nobilitatis immediatæ Societatem (§. 78. 79.) transmitti non potuit, & conſequenter ius collectandi, quod hodie prætendit, non fluit ex iure collectandi, quod ante a. 1560. exercue-

cuerunt, in exigendis Nobilium ad collectas imperiales collationem.

Es fället aber jedem vernünfftigen Leſer ſo gleich von ſelbſten in die Augen, daß

1. Herrn Rudolphs ganzes Gebäude grundlos ſeye, indeme er das Jahr 1560. zu einer Epoque in dem Beſteurungsweſen der geſammten Reichsritterſchafft machen will; da doch die Fränckiſch- und Rheiniſche Ritterſchafft an der Schwäbiſchen Ritterordnung von 1560. nicht den geringſten Antheil gehabt haben.

2. Es iſt noch Niemand eingefallen, der Reichsritterſchafft Beſteurungsrecht von denen im 14den und 15den Jahrhundert üblich geweßten adelichen particular-Geſellſchafften herzuleiten; mithin iſt die Widerlegung eines nie aufgeſtellten Sazes eine ſehr unnöthige Arbeit.

3. Herr Rudolph unterſcheidet die Reichsritterſchafftliche collegial-Steuern und die Kayſerliche charitativ-Subſidien nicht von einander, wie billig hätte geſchehen ſollen.

4. Wie meine Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. Carl V. und Ferdinand I. beweiſen, ſo haben die nemliche Rittercantons, welche noch auf den heutigen Tag vorhanden ſeynd, ſchon damalen von Zeit zu Zeit Ritterſteuern zum Beſten ihres gemeinſamen Beſtens auf Rittertägen beſchloßen, ohne Kayſerliche Erlaub-

niß oder Ratification, bloß aus der einer jeden erlaubten Geſellſchafft nach denen gemeinen Rechten zuſtehenden Befügniß.

5. Die Reichsritterſchafft hat zwar behauptet, daß ſie dem Kayſer und Reich zu keiner Geldhülffe, ſondern nur zu perſönlichen Ritterdienſten verbunden ſeye: Daß aber ihre Mitglieder zu keinen Collegialſteuern gehalten ſeyen, hat ſie niemalen behauptet, und, wann ein oder anderes Mitglied ſich deren geweigert, gienge es aus dem Grund, (wie noch jezo unter denen Reichsſtänden darüber geſtritten wird,) die Mehrere könnten die Wenigere, ſo nicht mit bewilliget haben, nicht verbinden.

6. Da nun alſo damalen allerdings die jezige Rittercantons vorhanden waren, ſie ſich ihres Rechts, ſich unter einander mit freywillig beliebten Anlagen zu belegen, gar offt bedienet haben, und hierinn weder vor noch nach 1560. in Anſehung des collegial-Beſteurungsrechts an ſich die geringſte Veränderung vorgegangen iſt; ſo beruhet freylich das jezige Collegial-Beſteurungsrecht auf einem das Jahr 1560. weit überſteigenden Reichskundigen und niemalen widerſprochenen, oder in Zweifel gezogenen, alten und ruhigen, mithin Rechtskräfftigen Herkommen.

7. Was aber die Geldhülffen, ſo dem Kayſer von der Ritterſchafft bewilliget worden ſeynd, betrifft; ſo iſt freilich die Schuldigkeit, ſelbige zu leiſten, mit einer

jedesmaligen neuen Anſinnung, Bewilligung und Bezahlung, allemal von neuem reſp. entſtanden und wieder erloſchen: Davon iſt aber keine Frage, ſondern davon: Wo hat die Reichsritterſchafft das Recht her bekommen, in einem ſolchen Fall ihre Mitglieder und deren Unterthanen zu belegen? Weder der Kayſer noch die Reichsſtände gaben es Ihr, oder legten Ihr die Türckenhülffen Befehlsweis auf; ſondern Beede erkannten dieſe Geldhülffen als ein NB. nicht ſchuldiges, ſondern freywilliges Surrogat der perſönlichen Ritterdienſte; dahero die Ritterſchafft bald allein Volck gab, bald Volck und Geld, bald allein Geld; in allen dieſen Fällen aber kame alles auf der Ritterſchafft guten freyen Willen an, welchen man durch gütliche Handlungen zu erhalten trachtete.

8. Dieſe Geldhülffen nun wurden abermalen vor und nach dem Jahr 1560. allemal und allein auf allgemeinen oder beſonderen Rittertägen derer noch jezigen dreyen Rittercrayſen bewilliget, und es iſt dißfalls abermalen in der Hauptſache in 250. Jahren nicht die allergeringſte Veränderung vorgegangen:

Mithin iſt auch H. Rudolphs ganzes Vorgeben und alle ſeine vermeinte Gründe und Schlüße ein in facto & jure irriges leeres und nicht nur von allen Rechtsgründen, ſondern auch von der nur mindeſten Wahr-

ſcheinlichkeit, entblößetes ſeltſames Miſch-maſch und Traum.

§. 39.

Verluſt der Ritterguter.

Die Ritterſchafft in Schwaben klagte endlich, daß ihrem Corpori, (zum Nachtheil derer Kayſerlichen Charitativ-Subſidien,) viele Ritterguter entzogen wurden, und ware auf deren Wiederherbeybringung bedacht. §. 7.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 40.

Von dieſer Ritterſchafft iſt mir aus gegenwärtigem Zeitlauff nichts bekannt, ſo ſich hieher ſchickte; als was bereits §. 3. vorgekommen iſt.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm.

§. 41.

Auch von dieſem Rittercrays weiß ich ſonſt nichts zu ſagen, ſo hier einen Plaz verdiente.

* * *

Von der Reichsritterſchafft im Elſaß.

§. 42.

Von dieſem Ritterdiſtrict iſt in gegenwärtigem Zeitlauff in offentlichen Schrifften alles ſtill; außer was Cap. 2. §. 60. vorkommt.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer, ſodann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Anno 1 5 5 8.

Von der Kayſerlichen Commißarien Handlung mit der Reichsritterſchafft in Schwaben, ſehe man oben Cap. 1. §. 5.

§. 2.

In des Fränckiſchen Crayſes Kriegsabſchied vom 16. Mart. 1558. wurde beſchloſſen:

„Zum Dritten: Daß auch mein gnädiger Herr, Marggraf Georg Friderich ꝛc. als dieſes Crays Obriſter, den Hauptleuten der ſechs Ort in Francken ſolchen Abſchied auch zuſchicken, und ihnen daneben ſchreiben und ſie gnädiglich erſuchen ſoll, daß ſie die von Adel, jedes Orts geſeßen, mit Fleiß erinnern woll-

wollten, was der allgemeine ausgekündte Landfried, und derhalben jüngſt des 55ſten Jahrs zu Augſpurg aufgerichter Reichsabſchied zu Abwendung der Plackereyen, Raubereyen, und andern verbotenen Unthaten, allem friedlichen Weſen und gemeiner Wohlthat zu gutem, vermag und ausweiſet, dem ein jeder Stand des Reichs und ehrliebender von Adel, ſeines Theils zu geleben und nachzukommen, in allweg ſchuldig; mit getreuer Vermahnung, daß ſie ſich demſelbigen gemäß halten und erzeigen, und alſo keinen, der ſich Plackerey, Angriff, Rauberey, oder andern thätlichen ſträflichen Handlungen zu befleißigen unterſtünde, oder deßelbigen glaubwürdig beſchreyt wäre, Hülff, Rath, noch in einige Weiſe Beyſtand oder Fürſchub thun, auch den, oder dieſelben, wißentlich und gefährlich, nicht hauſen, herbergen, unterſchleiffen, ätzen, träncken, enthalten, noch gedulden wollen: Wie ſich dann mein gnädiger Herr, Marggraf Georg Friderich, ſamt andern Fürſten, Grafen, Herrn und Ständen des Fränckiſchen Crayſes, zu ihnen keines andern verſehen und getröſteten: Da aber ſolches hierüber von einem oder mehr nicht geſchehen, ſondern übergangen, und in Verachtung geſtellt werden ſollte, hätten ſie ſelbſt zu bedencken, daß die Beſchädigten ſich ihres Schadens an ihnen zu erhohlen, oder auch zur Nothdurfft der ganz Fränckiſch Crays, von wegen ſolcher Verharrung des

Land-

Landfriedens, vermög deßelben, um verwürckte Straf, gegen ihnen die Gebühr zu handlen, nicht würden umgehen mögen; welches doch Ihre Fürſtliche Gnaden und andere Stände ihnen nicht gönnen, ſondern viel lieber ihre Wohlfahrt und Beſtes befördert ſehen wollten.„

§. 3.

Was der Schwäbiſche Crays mit der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft wegen Handhabung des Landfriedens für Handlungen biß auf das Jahr 1558. gepflogen habe, iſt von mir anderwärts (1) erzählet worden, und wird hier vorausgeſezt: Nun will ich den weiteren Verlauff derſelbigen melden.

Man findet ſolche Handlungen in des Schwäbiſchen Crayſes Deduction puncto Concurrentiæ equeſtris ad Securitatem Imperii publicam vom Jahr 1695. in denen Beylagen, und daraus in BURGERMEISTERS *Codice diplomatico equeſtri, Tomo 2. pag.* 385. *ſqq.* wie auch in meines Teutſch. Staatsr. 31. Theil, S. 288. u. f.

§. 4.

Als die Crays-Deputirte von ihren mit der Ritterſchafft gepflogenen Handlungen referirt, wurde den 6ten Aug. wieder an die Ritterſchafft geſchrieben und ſie erſucht, ſich endlich zu erklären.

Die

(1) in den vermiſcht. Nachr. von R. Ritterſch. Sachen, S. 933.

Die Ritterſchafft antwortete den 17. Sept. daß man ihnen die Vorſchläge ſchrifftlich zuſchicken möchte, um ſich darauf in einer Zuſammenkunfft entſchließen zu können; worinn ihr auch den 25. Oct. e. a. willfahrt wurde.

Die Ritterſchafft hielte darauf etliche Convente und pfloge Unterhandlung, ſich unter ſich ſelbſt in Einhelligkeit zu bringen, wie man des Crayſes Schreiben gemeinſamlich und willfährig beantworten möchte.

§. 5.

Anno 1559.

An. 1559. (1) klagte die Reichsritterſchafft in Schwaben dem Kayſer: Daß ihnen von den Herrſchafften, neben denen ſie wohnen, und mit denen ſie gränzen, allerhand, und unter anderem auch dieſe, Beſchwerung begegne, daß 1. ſolcher Herrſchafften leibeigene Leute, ſo unter denen von der Ritterſchafft ſizen und wohnen, wann ſie je zu Zeiten, ihrer Verwürckung nach, zu gebührlicher Straf angehalten werden wollen, ſich auf ihre Leibesherrn beruffen, und von denſelben vertheidigt, mithin zu mehrerer Halsſtarrigkeit und Ungehorſam gereizet werden; 2. würden dieſe unter der Ritterſchafft geſeſſene leibeigene Leute mit Frohndienſten, auch Steuer und Schazungen, beladen; 3. würden

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equ. Tom. I. p. 228.

den ungewohnliche neue Wildſuhren angerichtet; 4. würden der von der Ritterſchafft Gefälle und Einkommen, ſo unter denen anſtoſſenden Herrſchafften gelegen, von denſelben mit Anforderung der Zölle, gleichwie andern ungefreyten Perſonen, wider alt adelich Herkommen und Freyheit, beſchwert:

Der Kayſer gabe ihnen darauf den 9. Aug. eine Urkund: Daß nun hinfüro keiner, was Würden, Stands oder Weſens der ſeye, 1. bey ſeinen leibeigenen Leuten, ſo unter andern Obrigkeiten geſeßen ſeyen, ſich mehrerer oder weiterer Gerechtigkeit, als er von Alters hergebracht, anmaßen, noch gebrauchen; 2. daß die von der Ritterſchafft mit neuen Wildſuhren anderſt und weiter nicht, dann wie bißher ein Jeder ſich im Innhaben befinde, nicht beſchwert; noch 3. wider altes Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid und andern, von Gütern, ſo in anderen Herrſchafften gelegen, mit Anforderung einiger Zölle angefochten oder gedrungen werden ſollen.

Weil aber alſo dieſes Privilegium überall auf das alte Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch geſteüet ware; ſo hielte die Ritterſchafft ſelbſt dafür, daß es derſelbigen wenig fürträglich ſeye (1): Dahero ſie in der Ritterordnung von 1560. beſchloße, daß der Kayſer gebeten werden ſollte, das Privilegium

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 16.

legium in der Narration, und wo noth, zu emendiren: Wie dann auch dieſes vermuthlich die Urſach iſt, warum ſie Anfangs mit der Inſinuation dieſes Privilegii zurückhielten:

Uebrigens erhielt die Ritterſchafft die nachgeſuchte Emendirung nicht.

Mehreres davon kommt hernach bey den Jahren 1562. und 63. vor.

§. 6.

Den 26. Jul. 1559. (1) ließe der Kayſer ein Edict aus: Die gemeine Ritterſchafft und der Adel der ſechs Orte in Francken hätten geklagt: Daß etliche Reichsſtände, bey und um welche ſie geſeßen ſeyen, unerachtet ihrer alten wohl hergebrachten adelichen Freyheiten, 2c. über die ſonderbare Verpflichtungen, damit Einige unter ihnen etlichen Ständen verpflichtet seyn möchten, einen Theil der Ritterſchafft unter ihre Bottmäßigkeit und Obrigkeit, als angehörige Landſaßen, ziehen, ſie mit Schazung, Steuer, und andern Dienſtbarkeiten, beſchweren, auch von Beſuchung ihrer gemeinen Rittertäge abhalten wollten: Der Kayſer befehle dahero dieſen Ständen, daß ſie von ſolchen ihren unbillig vorgenommenen Neuerungen gänzlich abſtehen, bemelte Ritterſchafft, ſamt oder ſonderlich, mit einiger Bottmäßigkeit, Schazung, Steuer, und andern Dienſtbarkeiten, wider ihre

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Franck. S. 40.

hre adeliche Freyheiten, nicht beſchweren, oder dringen, noch unter ihre Obrigkeit und Landſaßerey zu dringen, unterſangen, ſondern ſie bey ihren adelichen Freyheiten und altem Herkommen, unbetrübt und ruhig bleiben laßen wollen: Denen alſo Bedrangten aber befehle er, daß ſie ſich hinfüro, wie ihre Voreltern gethan, ihrer adelichen Freyheiten, mit Beſuchung der Rittertäge, und in allen anderen Weg, andern freyen Adels- und Ritterspersonen in Francken gleichmäßig erzeigen, und ſich davon nicht abhalten laßen ſollen; dann ſolches nicht allein ihnen, ſondern auch denen Röm. Kayſern, (Deren ſie ohne Mittel und, außerhalb ihrer Dienſt- und Lehen-Pflichten, als Gefreyte von Adel allein zugethan ſeyen,) zum Nachtheil gereichen würde.

§. 7.

Den 1. Aug. (1) ließe der Kayſer ein ferneres Edict ins Reich ergehen: Die Ritterſchafft und der Adel der fünf Viertel in Francken habe ſich beſchwert: Daß etliche Hof- Land- Schrannen- Zent- und andere Richter, wider die Reichsgeſeze, über wucherliche Contracte, welche die Juden, oder Judinnin, mit der von Adel in Schwaben Unter-

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 26. Burgermeister l. c. pag. 219.

Unterthanen, Hinterſaßen und Zugehörigen, ohne ihr Wißen und Willen, auch ohne ihre Beſieglung, gemacht und aufgerichtet, Proceß, Ladung, Belaitung, Anlaitung, Urtheil, Recht und Verglaitung, ausgehen laßen: Sie ſollten aber dieſer unziemlichen Proceße wider ermelter Ritterſchafft und Zugehörige ſich hinfüro gänzlich enthalten, und ſie wider des Reichs Ordnungen nicht beſchweren.

§. 8.

Den 1. Aug. (1) erhielte die Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer ein Privilegium der Juden halb, und daß ſie mit ihren Unterthanen, ohne Jedes Obrigkeit Wißen und Willen, nichts contrahiren, oder, da es ſchon geſchehen wäre, daß jedoch keine Richter dieſelbige Contracte für kräfftig erkennen, viel weniger der Ritterſchafft Unterthanen darüber mit ungewohnlichen und unziemlichen Proceßen beſchweren ſollen.

§. 9.

Den 26. Aug (2) würckte die Reichsritterſchafft in Francken ein Kayſerliches Privilegium aus, darinn ermelte Ritterſchafft, neben anderen Puncten, auch inſonderheit dahin befreyet wird, daß keiner, was Würden, Standes oder Weſens der ſey, die von der

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 59.

(2) Lünig l. c. unter der R. Ritterſch. in Francken S. 42.

der Ritterſchafft mit Wildfuhren anders, oder weiters, dann wie ein jeder von Alters hero im Innhaben geweßt, nicht beſchweren ſolle.

§. 10.

2. Bekame die Ritterſchafft in Francken den 26. Aug. (1) auch ein Kayſerliches Privilegium: Daß keiner, was Würden, Standes oder Weſens der ſey, die von der Ritterſchafft in Francken, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid, und andern Gütern, in andern Herrſchafften gelegen, mit Anforderung einiger Zöll anfechten oder dringen ſollen.

§. 11.

3. Gabe der Kayſer dieſen 26. Aug. (2) der Reichsritterſchafft in Francken noch ein Privilegium: Daß keiner, was Würden, Standes oder Weſens der ſeye, ſich bey leibeigenen Leuten, ſo unter anderen Obrigkeiten geſeßen, mehrerer oder weiterer Gerechtigkeit, dann er von Alters hergebracht, ſich nicht anmaßen noch gebrauchen ſolle.

§. 12.

Im erſten Reichsabſchied zu Augſpurg vom 19. Aug. 1559. wurde beliebt:

„§. 46. Als aber daneben fürkommen, daß in den Crayſen viel Herrſchafft, auch ge-

(1) Lünig l. c. S. 48.
(2) Lünig l. c. S. 53.

freyte Perſonen, die da vermeynen, von den Crayſen, und was denſelbigen Krafft gemelter Executions-Ordnung obliegt, exemt und frey zu ſeyn; in welcher Stätt, Siz, Flecken, Dörffern, Weilern und Höfen, etwan auch die umſchweiffende Reuter, herrenloſe und gardende Knecht ſich enthalten: So wollen Wir, auf beſchehene Vergleichung mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, daß dieſelbig Executions-Ordnung, was auch der Nacheil halben Wir allhie, als oblaut, geſezt, und in den Crayſen zu Vollenziehung deßen alles beſchloßen, ermeldte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, unangeſehen vorgewendeter Exemtion, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crays-Stände binden, und ſie, dem zu gehorſamen, ſchuldig ſeyn ſollen.„

* * *

Herr C. F. SATTLER ſchreibt (1): „Bey dem Schwäbiſchen Bund hatte die Ritterſchafft auch ihre Siz und Stimmen, wie die Fürſten, und wurden zur Nacheil gezogen. Dieſes hörte nun bey getrenntem Schwäbiſchen Bund von ſich ſelbſten auf, ohne daß ihren übrigen Freyheiten, welche ſie vor Errichtung des bemeldten Bundes gehabt, das geringſte entzogen worden wäre. Gleichwohl war ihnen der §. 46. des leztgehaltenen Reichstags-Abſchiedes ſehr anſtößig. - - - Beſonders aber ware der Ritterſchafft em-

(1) S. 143.

empfindlich, daß, als deren Abgeordnete den Innhalt dieſes Articuls vernahmen, und eine Gleichheit in der Nacheil verlangten, vermöge deren ſie die Befügnis haben wollten, in der Reichsfürſten und Stände Landen und Gebieten ebenmäßig einzufallen, oder eine Verſicherung begehrten, daß die von den Crayſtänden in ihre Dörffer vornehmende Straiffe ihnen unnachtheilig ſeyn ſollten, man ſie auf dem Reichstag keiner Antwort würdigte, ſondern ihr Begehren mit Stillſchweigen abſchluge.„

§. 13.

In einem Fränckiſchen Crays-Mandat wegen der Nacheil von 1559. 2. Nov. iſt zu leſen: „Item, als berührter Abſchied, und darinnen verleibte Kayſerliche und des heil. Reichs Ordnung auch weiter vermag, wie in den Crayſen viel Herrſchafften, auch gefreyte Perſonen, die vermeinen, von den Crayſen, und was denſelben Krafft obgemeldter Executions-Ordnung obliegt, exemt und frey zu ſeyn; in welcher Stätt, Sizen, Flecken, Dörffern, Weilern und Höfen, etwa auch die umſchweiffende Reuter, herrenloſe und gartenden Knecht, ſich enthalten; derhalben Sich Kayſerliche Maj. mit Churfürſten und Ständen verglichen, daß gedachte Executions-Ordnung, was auch der Nacheil durch Ihre Kayſerliche Maj. als oblaut, geſezt, und in den Crayſen zu Vollziehung

deßen allen beſchloßen, ermelte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, unangeſehen fürgewandter Exception, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crays-Stände, binden, und ſie, dem zu gehorſamen, ſchuldig ſeyn ſollen; demnach wollen Wir Denſelben allen und jeden ſolche Kayſerliche und des heil. Reichs, auch dieſe Unſere, des Fränckiſchen Reichscrayſes Fürſten und Stände, darauf gefolgte Ordnung hiemit auch verkündet und zu wißen gemacht haben, darnach ſich allenthalben wißen zu richten, deme gemäß zu erzeigen, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten.„

In dem Concept ware beygefügt (1): „Nota. Des Biſchoffs zu Würzburg Geſandten haben ad partem angezeigt, daß Georg Ludwig von Seinßheimb ꝛc. von der Kayſerl. Maj.-Befehlig hab, bey der Ritterſchafft in Francken Werbung zu thun, was in dem Fränckiſchen Reichscrays beſchloßen werd, der Nacheil und Glockenſtreichs halb, daß ſie demſelbigen unweigerlich nachkommen, und ſolcher Vergleichung gänzlich geleben.„

§. 14.

Beſagter Reichsſchluß veranlaßte, daß die Schwäbiſche Ritterſchafft den 28. Nov. von Munderkingen aus an die Crays-Ausſchreibende Fürſten ſchriebe: „Auf Derſelben

(1) Meines l. Sohns Samml. der Craysabſch. 1. Theil, S. 121.

den gn. Schreiben - - - haben ſich Unſere Viertel, ſo viel ſich deren zu ſeiner Zeit mit Nahmen anzeigen werden, einer Antwort entſchloßen, welchermaßen ſie bedacht ſeynd, ſich derhalben mit Eu. Fürſtl. Gn. und den andern löbl. Schwäbiſchen Crays-Ständen einzulaßen; die überſenden wir Denſelben hiermit verwahrt zu, - - der unterthänigen Zuverſicht, Ihro Fürſtl. Gn. Gunſten und Sie werden die von Uns alſo zu Gnaden und Begnügen aufnehmen und wofern denen hierauf, mit endlicher Vergleichung und Aufrichtung einer gebührlichen Notel fürzugehen, gnädiglich, günſtiglich und freundlich gemeint und wir deß bey guter Zeit, auch uns anberaumten gewißen Tages, auf welchen das beſchehen ſolle, berichtet, ſind wir erbietig, zu ſolchem Unſere Verordnete mit gnugſamer Instruction und fernerem Bericht der Viertel und Perſonen, die ſich, wie oben vermeldet, in eine Mit-Hülff begeben werden und auch nothdürfftigen Gewalt, endlich und ſchließlich zu handlen, auch, was ſolcher Declaration und Unſerer Bewilligung gemäß, helffen zu begreiffen und aufzurichten, abzufertigen.„

Sothane Gegen-Erklärung lautet: „Auf der hochlöbl. Schwäbiſchen Crays-Ständ gnädig, günſtig und freundlich Anlangen und Erſuchen, wegen einer Mit-Hülffe zu Handhabung des Kayſerlichen Land-Friedens an die von der Ritterſchafft und Adel

der fünf Viertel in dem Land zu Schwaben mehrmalen beſchehen, haben ſich die und ihre Mit-Verwandten, ſo viel deren zu erheiſchender Zeit mit Nahmen angezeigt werden, dieſelbe folgender maßen unterthänig, dienſtlich und freundlich zu berichten entſchloßen. Anfänglich, daß Ihr Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Sie, auf vorhergangene Unterhandlungen, ihrem Begehren nach, nicht längſt vollkommenlich beantwortet worden, wäre fürnemlich eben aus den Urſachen, die ſie ſelbs ermeldter Ritterſchafft Verordneten vom lezten Auguſti des 1551. und 25. Octobr. verſchienen 1558. Jahren in Schrifften ausführlich zu erkennen geben, dergleichen ihrer mercklich obliegender Beſchwerden, derhalb ſie anher, über ihr vielfältig bey dem vorig geweſenen und jezigen Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät beſchehen unterthänigſten Supplliciren, noch kein Erledigung erlangen mögen, erfolgt und alſo wider Ihr, der Ritterſchafft, Gemüth und Willen eine Handlung auf die andere verſchoben, derowegen dann ihr aller unterthänig, dienſtlich, fleißig und freundlich Bitt, hoch- und wohl-ermeldte Schwäbiſche Crays-Ständ wollten dieſen Verzug zu keinem Mißfallen noch für beſchwerlich aufnehmen, beſonder ſie jezt-gehörter ehehafften Verhinderung halb mit Gnaden, Gunſt und in aller Freundſchafft vor entſchuldiget halten. Wiewohl nun gedachte Ritterſchafft noch nicht wißen möchten, was ſich

Ihr

Ihr Kayſerliche Majeſtät über bemeldte ihre Beſchwerden, die ſie deren weiter fürzubringen bedacht, ferner endlich reſolviren würden, und ihnen bedencklich, ſich vor demſelben in einige ſchließliche Handlung mit Ihr Fürſtl. Gn. Gunſten und Ihnen, einzulaßen: jedoch dieweil ſich die in berührten ihren lezten Schrifften gegen genannten von der Ritterſchafft unter anderm, auf was Maaß, Mittel und Weg dieſe Handlung fürgenommen und benanntlich folgende Articul und Puncten declarirten und ausdrücklich erklärten: Daß im Fall, da Ihr Fürſtl. Gnad. Gunſten und Sie (die das Recht wohl leiden möchten,) gemeiniglich oder ſonderlich, von Aus- oder Einlandigen, oder obbeſtimmten Land-Frieden ungebührlicher Weiß bedrangt oder überzogen würden, ſie, die Ritterſchafft, derſelben zu Abwendung des allen ein beſtimmte Zeit und mit einer benannten Anzahl einen Reuters-Dienſt auf ihren Koſten thun, auch, wo es nothwendig, deß die Nothdurfft erfordern und diß Crays Oberſter das begehren, um ziemliche Beſoldung weiter dienen, ſich auch wider Ihr Fürſtl. Gn. Gunſten und Sie, nicht gebrauchen laßen, die gartenden und Herrenloſe Knecht aus ihr, der Ritterſchafft, Gebieten treiben, denen, ſo wider mehrbemeldten Land-Frieden handeln, keinen Vorſchub thun; etlicher dem gemeinen Nuz und guter Policey fürträglicher Articuln, deren ſie, die Crays-Ständ, ſich

unter einander verglichen, gemäß halten und daß ſolcher Reuters-Dienſt allein Ihren Fürſtl. Gn. Gunſten und Ihnen zu gutem kommen, ſie, die Ritterſchafft, andern Crayſen den zu leiſten nicht ſchuldig ſeyn, dazu, nach Gelegenheit der Sach und Perſonen, zu Haupt-Befelchs-Leuten, Rittmeiſtern und Einrath gebrauchen laßen; mit fernerem gnädigem, günſtigem, freundlichen Erbieten und Beygeding, daß berührte Ritterſchafft hiedurch mit einiger Contribution Anlagen, ihr, der Ständ, Obliegen, Sachen, Vorrath, An- und Umbſchlägen, auch dergleichen Unkoſten, keinesweges beladen werden, noch die tragen zu helffen, oder ſich mit einziehen zu laßen, ſchuldig; gleicher Geſtalt auch unter einigen Stand oder Obrigkeit nicht gezogen, ihnen daraus kein Nachtheil erfolgen, noch viel weniger ſie um ihr alt Herkommen und Freyheiten gebracht, darwider beſchwert, oder derſelben zu einigem Abbruch und vergreiflichen Eingang, beſonder zu Ehren, Nutz und Wohlfarth gereichen, ſie wie Freye im Reich geſeſſene von Adel bey jetzt-bemeldten Freyheiten gänzlich gelaßen, die ſampt ihren Perſonen und Innhabungen zugleich wie mehr hoch-gedachte Crays-Ständ dabey und in gutem Frieden und Nuzen erhalten, gehandhabt, da ſie aber von jemanden, inn- oder außerhalb dieſes Crays, thätlicher und unrechtmäßiger Weiß betrangt oder beläſtiget, ihnen auf Maaß und Weg, wie ſich Ihre

Fürſtl.

Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Sie des mit berührter Ritterſchafft vergleichen würden, auch Hülf, Rettung und Beyſtand beſchehen und ihnen alſo obbemeldte Handhabung des gemeinen Land-Friedens zu Fürſtand, Gutem und daß ſie mit ihnen, den Crays-Ständen, in Einigkeit, auch ein jeder bey Recht und Billigkeit bleiben möchten, gelangen ſollte. Durch welches, ſo darunter nicht anders geſucht, beſonder dem alſo würcklichen nachgeſezt und folgends in kein ungleichen oder widerwärtigen Verſtand gezogen, offt-gedachter Ritterſchafft habende Beſchwerden zum Theil fallen und abgelegt würden. So hätten ſie ſolchemnach obangezeigter hochlöblicher Crays-Stände Erklärung, Fürſchläg und angehefft zuſaglich Erbieten zu unterdienſtlichem und freundlichem Danck und Gefallen gehört und verſtanden, trügen auch keinen Zweiffel, Ihrer Fürſtlicher Gnaden, Gunſten und aller Stänð gnädig, günſtig und freundlich Geſinnen, Gemüth und Meynung ſtünde dahin, daß dieſem beyderſeits, oberlauter maßen, frey, rund, aufrecht und erbarlich Erſtattung gethan, darneben aber auch obberührter angedeuter Vergleichung nach alles anders, ſo gemeinem Frieden, gleichmäßigem und austräglichem Rechten fürſtändig, bedacht, auf leidenliche Weg abgehandelt und was diß Werck bißher verhindert, verricht und erlediget werden ſollte, darauf und wofern dem alſo würcklich nachgeſezt

und

und das alles mit genugſamer Ausführung nothdürfftiglich verbriefft würde, wären nun ſie, die von der Ritterſchafft, die ſich, wie Anfangs gehört, zu ſeiner Zeit mit Nahmen anzeigen würden, ausdrücklich des Erbietens, ſich mit hoch- und wohl-ermeldten Schwäbiſchen Crays-Ständen, obangeregter maſſen, zu Handhabung des Land-Friedens und Rechtens gutwillig einzulaßen, und nicht allein den begehrten Reuters-Dienſt, beſonders auch, was vorgeſchriebene Erleuterung weiter mit ſich bracht, zu bewilligen und anzunehmen, wie ſie dann hiemit gethan haben wollten, ſich auch deß, damit Ihr Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Sie im Werck allen Ueberfluß ſpühren und abnehmen möchten, mit genugſamer Betheurung und nothdürfftiger Ausführung obligiren, verbinden und verſchreiben. Und damit ſie von wegen Erleuterung der vor- und nachgeſchriebenen Puncten, auch Verfertigung der Notel, zu mehrerem Verzug ihres Theils keine Urſach gegeben und alle Verweilung, ſo viel möglich, vermieden bleiben, ſo möchte nunmahls mit Ihrer Fürſtl. Gnaden Gunſten und der andern Ständ Gelegenheit zu demſelben gegriffen, alle Articul verglichen und in einhelligen Verſtand gebracht, folgends, ſo das beſchehen, ein ausführliche, ordentliche und ohn-diſputirliche Form, mit Einleibung des ſo zur Sachen dienlich, gebürlich und vonnöthen, geſtellt und verfaßt werden. Unter anderm aber

er-

erachtet die Ritterſchafft, daß hierinnen die höchſt-genannt Römiſch-Kayſerliche Maj. und aller Lehenherrn Gerechtigkeiten vorzubehalten und von einer Maaß zu reden, damit dieſe Handhabung Kayſerlicher Hoheit, Autorität und Lehnſchafften zu keiner Contrarietät oder Verhinderung Urſach geben; item, dieweil die erſt-angezeigte Conditiones, was maßen dieſe Verſtändniß gegen einander gehalten, zu viel gemein und ſonderlich was ihnen, denen von der Ritterſchafft, zu Erhaltung ihrer Freyheiten, Herrlichkeiten und Rechten, dienlich, auf eine Generalität geſtellt, daß die nach ihrer Nothdurfft, wie ſie an ihnen ſelbſt kündlich, klar und lauter ſpecificirt und ausgeführet; Item, daß der Ritterſchafft hochnachtheilige Beſchwerung und Beläſtigung der ſchlechten Spolien, Entwehrung, Pfandung, Fahens, ſtrittiger oder zweifenlicher Poſſeſſion und Beſitz halben und was in dem allem berühret, auch dem einiges Wegs anhangen mag, darauf, wie am Tage liegt, nicht allein der freyen Ritterſchafft, ſondern ihren Angehörigen und andern mehr, ſo ſchwach und keinen Mächtigen widerſtehen möchten, in gewiße Verliehrung ihrer beſten Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen und alſo eine unwiederbringliche verderbliche Dienſtbarkeit, Vertruckung und ohnaufhörliche Unruhe und Gefahr beſtehet, in dieſer Verſtändniß dem rechten Frieden und Billigkeit gemäß genugſamlich gemildert und

der-

dermaßen erläutert, damit ſie ſich derwegen keiner fernern Bedrangniß, thätlicher Handlung und Eingriff zu befahren haben; Und da die Ritterſchafft den verſprochenen Reuters-Dienſt leiſten, ſie ſamt den Ihren in der Stånd Stätten und Flecken freye Oeffnung und Plaz haben; Item, ob und was Zeit oder Anzahl Jahr beſtimmt, oder ob das alles auf die Unwiderrufflichkeit abgehandelt; Und ſolches alles und jedes mit hochgenannter Kayſerlicher Majeſt. als Römiſchen Kayſers, allergnädigſten Bewilligung, Ratification und Beſtättigung beſchloßen werden ſollte; wie dann hoch- und wohl-ernannte Schwäbiſche Crays-Stånd, als die Hoch- und mehr-Verſtändigen, das alles und jedes ohngezweifelt ſelbſt am beſten zu bedencken und ein Nothdurfft zu ſeyn erachten und ſich hierauf gnädiglich, günſtiglich und freundlich zu halten wißen. Und wofern angezeigte Handlung gehörter maßen ihren Fürgang und Beſchluß erlangen und die Ritterſchafft eins geraumten gewißen Tags, wann das alles beederſeits endlich abgehandelt und vollzogen, bericht, werden diejenigen, ſo ſich, wie gemeldt, einlaßen, ihre Verordneten mit genugſamer Inſtruction und Gewalt abfertigen, dem allen, wie ſichs gebührt, nachzuſezen und mit Ihren Fürſtlichen Gn. Gunſten und Ihnen, ehegerührter Notul und Form zu vergleichen.„

§. 15.

§. 15.

Der Crays-Convent replicirte den 1. Dec. „Wiewohlen in gegenwärtiger Crays-Verſammlung und Berathſchlagung des fürnehmſten Puncten (nemlichen welcher maßen die Handhabung des allgemeinen hochverpönten Land-Friedens ſtattlichen und würcklichen vollnzogen, und, was demſelbigen zuwider, in dieſem Crays, es wäre mit Plackereyen, Vergadderungen, gartenden herrenloſen Knechten und dergleichen bißher fürgeloffen, auch noch vor Augen und künfftig fürlauffen möchte, mit zeitlichem Rath und Zuthun unter Augen gangen, und von allen eingeſeßenen Ständen und Gliedern angeregts Crays aufrecht und treulich zuſammengeſezt ſollte werden,) ſich außer jüngſtem zu Augſpurg aufgerichten und mit gemeinem einhelligen Beſchluß ins Reich Teutſcher Nation publicirten Abſchied lauter befunden, in was Vertrauen und Gleichheit die Ständ dieſes Crayſes mit den gefreyten Herrſchafften und Perſonen ſtehen und ſie ſich in Krafft angeregts Abſchieds (von welchem ſie dann mit nichten zu weichen, auch ihnen einige Aenderung darwider fürzunehmen keineswegs gebührt) gegeneinander halten und endlichen verſehen, da ſolchem Abſchied mit gebührlicher Execution und Handhabung, wie billig, gehorſamlich gelebt und nachgeſezet, es ſollten die vorſtehenden Gefahren ſtattlichen abgewendt und mit Gnaden des Allmächtigen künfftig für-

fürkommen werden mögen und alſo die Stände dieſes Crayſes angeregten Puncten der Nacheil gleichmäßiger würcklicher Vollnziehung halben keiner fernern Vergleichung vonnöthen achten: Noch dann dieweil mehr-angeregte, auch von wegen etlicher anderer nothwendigen gemeinnüzigen Sachen und Puncten die Stände dieſes Crayſes mit gemeiner Ritterſchafft gern in aller vertrauter, gutherziger, aufrechter Verwandtnuß zu ſtehen und jederzeit zu bleiben geneigt; So haben Wir, die anweſende Stände und der abweſenden Räth und Botſchafften, uns einer ſondern Deputation und Verordnung verglichen, welche im Namen und von wegen aller und gemeiner Crays-Ständ ſich in Handlung mit gemeiner Ritterſchafft einlaßen, auch nach Gelegenheit ſchließen ſolle, zu welchen ihr auch eure verordnete Ausſchüß mit genugſamen Gewalt und Befehl abfertigen, auch uns bey dieſem Boten, oder, wo es alſobald nicht geſchehen, hiezwiſchen nächſt-künfftig Trium Regum gewißlichen berichten, ob man alſo auf beſtimmte Zeit und Mahlſtatt euer Ankunfft gewiß ſeyn werde, und dieweil wir außer obgemeldten eurem Schreiben vernommen, daß allein etliche der fünff Viertel ſich einlaßen, aber der Reichs-Abſchied durchaus, in puncto die Handhabung und Nacheil betreffend, alle gefreyte Herrſchafften und Perſonen begreiffen und einſchließen thut, auch darunter kein Abſonderung fürzunehmen; So

werdet

werdet Ihr hiezwiſchen mit den andern Eurer Viertel-Mit-Verwandten vom Adel wohl Handlung zu pflegen wißen, damit hierinnen keine Ungleichheit eingeführet werde. - - Zedel. Wir geben Euch auch günſtlichen, freundlichen und dienſtlichen zu erkennen, daß wir ein Ausſchuß unter den Ständen dieſes Crays verordnet, auch dahin uns verglichen und entſchloßen, daß derſelbige unſer Ausſchuß auf Reminiſcere gegen Abend in der Stadt Eßlingen einkommen, alldahin ihr die Euren auch auf beſtimmte Zeit einzukommen zu verordnen werdet wißen.„

§. 16.

Von dem Erfolg finde ich angemerckt: „Welcher Vorſchlag (des Crayſes) und daß man ſo ſtricte bey dem Augſpurgiſchen Abſchied puncto der Nacheil verblieben, daß man auch darüber keine Handlung vonnöthen halte, denen Ritterſchafftlichen Deputirten nicht allerdings gefallen und ad referendum genommen worden. Nichts deſtoweniger iſt für die Crays-Deputirte eine Inſtruction dahin aufgeſezt worden, daß ſie 1. wegen der Nacheil es bey dem Reichsabſchied von dieſem Jahr durchaus bewenden laßen ſollten, ihnen zu erkennen geben, daß es keine Bündniß, auch nicht zu Schmälerung der Ritterſchafft Freyheit angeſehen ſey.

Von dieſen Crays-Schlüßen iſt auch unterm 7den und 9ten Dec. der Ritterſchafft

Communication geſchehen, mit dem Anhang, daß ſie ſich vor Schaden ſeyn ſollten.

§. 17.

Dieſen bißhero erzählten Staatshandlungen füge ich nun auch noch bey, was Herr G. A. Sattler (1) meldet: Weil die (oben im 1. Cap. erzählte) Zuſammenkünffte der Ritterſchafft ungewöhnlich geweſen, habe der wachſame Herzog Chriſtoph zu Würtemberg einen nicht ungegründeten Verdacht geſchöpft, daß etwas bevorſtehe, welches allen Chur-Fürſten und Ständen nachtheilig werden könnte, beſonders wegen der den Ausſchreiben einverleibten Clauſul wegen Vorlegung derer habenden Beſchwerden.

Churfürſt Friderich zu Pfalz habe zugleich an den Herzog berichtet: Daß ſich eine Perſon, welche zwar nicht von Adel ſey, aber von der Ritterſchafft thun und laßen gute Wiſſenſchafft habe, ſich habe verlauten laſſen, daß ſchon ein Baurenkrieg, desgleichen ein Fürſtenkrieg geweſen; nun müßte auch einmal ein Edelleut-Krieg werden: Man habe aber noch keinen rechten Grund gewußt, ſondern der Herzog, (welcher noch zu ſeinem Landadel ein beßeres Vertrauen gehabt,) habe nur beförchtet, daß die Lehenleute einen Aufſtand wider ihre Lehenherrn machen, und dieſe ihren Mannen nicht mehr trauen dörfften: Es habe ihn aber Graf Carl von Zol-lern

(1) l. c. S. 142.

lern, ein Kayſerlicher Rath, einiger maßen mit der Nachricht beruhiget, daß ſich die Ritterſchafft bey dem Kayſer wider die Chur- und Fürſten, nebſt anderen, beſchweret habe, daß ihnen in ihren Marckungen und Hölzern nicht zugelaßen werden wolle, eine Sau, Reh, Fuchs oder Haſen, zu hegen und zu fangen, noch, ihren Freyheiten zu wider, Zölle und Ungeld aufzurichten, und gleichwohl ſie und ihre Unterthanen mit neuen ungewohnlichen Zöllen beſchweret würden. Solche Klagen hätten bey allen Kayſerlichen Räthen vollkommenes Gehör gefunden; er, Graf, habe aber es allein widerſprochen, und bey dem Kayſer Vorſtellungen dagegen gethan, welche ſo viel gefruchtet, daß man dem Adel befohlen habe, ihre Klagen in ſpecie einzubringen.

Mehreres von dieſer Correſpondenz zwiſchen Chur-Pfalz und Würtemberg iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 18.

An. 1560.

Anno 1560. 12. Febr. (2) ergienge, auf Anruffen des Kayſerlichen Fiſcals, am Cammergericht gegen diejenige Mitglieder gemeiner Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks, welche ihren An-

(1) in der Arch. Urk. 2. Theil, S. 18. u. f.
(2) BURGERMEISTER's Cod. Dipl. equeſtr. 2. Theil, S. 173.

Antheil an der von beſagter Ritterſchafft An. 1547. und 48. dem Kayſer bewilligten Hülffe noch nicht erlegt hatten: Daß jeder, bey Straf 6. Marck Goldes, ſolche ſeine ausſtändige gebührende Anlag, in den nächſten ſechs Wochen, in eine der verordneten Legſtätte, als Oppenheim oder Friedberg, gewißlich und ohne Abgang bezahlen ſolle.

§. 19.

Ein Neuhauſiſches Bedencken wegen Vereinigung der Reichsritterſchafft mit dem Schwäbiſchen Crays, zu Handhabung des Landfridens, vom Jahr 1560. iſt beym Lünig (1) zu leſen.

§. 20.

A. 1560. 25. Jan. ſchriebe die Schwäbiſche Ritterſchafft von Lauingen aus an Coſtanz und Würtemberg, daß ſie, auf vorgepflogene Handlung von wegen des Kayſerlichen Land-Friedens Handhabung ihre Geſandte abfertigen und weiter der Gebühr nach handlen wollten; worauf ſie nach Eßlingen beſchieden wurden.

§. 21.

Als nun dieſe Conferenz zu Eßlingen für ſich gienge, extradirte die Ritterſchafft den 12. Mart. dieſe Erklärung und Bitt: „Ew. Gnaden und Ihr wollen die Gelegenheit der Sache, die in dieſen und dergleichen Fällen

(1) in ſeiner Staats-Conſil. 1. Theil, n. 98.

Fällen zwiſchen Euer Gnaden, Euren und unſern Vor-Eltern hergebrachte Rechte und Gebräuch mildiglichen, gnädig und freundlich erwägen, und, ohngeachtet jüngſter Verwiderung, nochmalen dahin entſchließen, ſich, vermög obberührter Unſer Munderkingiſchen Antwort, mit Uns zu vergleichen und was derhalben die Gebühr und Nothdurfft erfordert, abzureden und verbrieffen, und ihr, der Ritterſchafft, hohen Vertrauen nach, ſo gnädig und willfährig erzeigen, damit Unſer mehr dann überflüßig beſchehen Erbieten allenthalben zu Begnügen angenommen, und Wir darüber mit der Uns lezt-angedeuteter Neuerung nicht beladen noch beſchweret werden. Und wo ſich Euer Gnaden und Ihr, wie Wir verhoffen, hierauf, gebetener maßen, mit Uns in Unterhandlung begeben wollen, ſeynd Wir gefaßt, derhalben, was Noth, in Schrifften zu bringen und aufzurichten.„

§. 22.

Die Crays-Deputirte antworteten: Daß ſie es bey der jüngſt der Ritterſchafft von Ulm aus zugeſchriebenen Antwort und Reichs-Verabſchiedung gänzlich beruhen und bleiben und ſich darüber mit der Ritterſchafft in keine fernere Unterhandlung, die demſelben ungemäß, einlaßen wollten.

§. 23.

Die Ritterſchafft replicirte: „Hätten gleichwohl verhofft, Euer Gnaden und Ihr wür-

würden unbeſchwert geweſen ſeyn, auf ihre erſte Declaration, die an ihr ſelbſt ſtrack, lauter und klar, mit Uns fürzugehen: Dieweil es aber darinn, angezogener geſtalt, je nicht ſeyn will und wir in dem Fall weitere Befelch, weß wir Uns halten ſollen, Euer Gnaden und Euch wir ſolches auch nicht bergen und zeigen Denen ferners an: Wiewohl Unſern Mit-Verwandten und Uns mehr dann hochbeſchwerlich, von Unſerer aus Munderkingen letztgegebenen willfährigen Antwort im geringſten zu ſchreiten, oder die zu engen und einziehen zu laßen: Jedoch, damit Sie und männiglich mehr dann allen Ueberfluß bey Ihnen und Uns ſpühren und daß an dem, ſo Uns immer möglich, nichts abgehen noch manglen ſolle; ſo ſeynd Sie und wir ferner des Erbietens, daß wir den Puncten, ſo viel die Haltung Land-Friedens betrifft, aller Gebühr nach, getreulich und feſtiglich halten, Uns gegen männiglich vor Unſerm ordentlichen Richter austräglichs Rechtens begnügen laßen, dem auch gehorſam und gewärtig ſeyn; dergleichen der Röm. Kayſerl. Maj. Unſerm allergnädigſten Herrn, allein und ohne alles Mittel Haupt und Herrn, zu unterthänigſter Gehorſame und damit wir deſto ehe zu Erledigung Unſerer dieſer und anderer Sachen halb Uns obliegenden Beſchwerden kommen mögen, die Nach-Eil, wie Sich Ihro Majeſt. auch alle Reichs- und Crays-Stände und Euer Gnaden und Ihr Sich mit einander ver-

verglichen, und ſo viel das berührtem Land-Frieden gemäß, in Unſerm zugleich, wie Euer Gnaden und Ihr in Dero Gebieten thun werden, geſtatten und, was Uns derhalben gebühret, vollziehen: Doch daß offtangeregter Land-Fried bey dieſem gleichmäßig gehalten, gemeiner freyen Ritterſchafft, wie andern, die ſeyen hohes oder niedern Standes, zu gutem kommen und Wir, vermög jüngſten Ulmiſchen Abſchieds, inſonderheit auch genugſamlich und urkundlich verſichert werden, daß Uns jeztgedachte Nach-Eil, wo die in Unſer Ober-Herrlich- und Gerichtbarkeit beſchähe und alles, ſo darinn berührt, auch dem anhangt, an demſelben, auch andern Unſern hergebrachten Exemtionen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in allweg jezt und in künfftig, unvergreiffentlich und ohnſchädlich ſeyen, Wir und die Unſern auch, im Fall, da Wir es jezt oder in künfftigem, in gemein oder inſonderheit, ein Nothdurfft zu ſeyn erachten, ſolche Nach-Eil auf gemeiner Crays-Stände Gebiet zu thun, auch Fug und Macht haben. Damit auch Euer Gnaden und Ihr augenſcheinlich vernehmen und ſehen, was maßen ſich derſelben Vordern, gemeine und ſondere Reichs-Stände, mit Unſern Vorfahren und Uns zu Zeiten, da auch vom Land-Frieden gehandelt, verglichen; ſo wollen Wir denenſelben, auf habenden Befehl, ſolches nicht verhalten, legen demnach von etlichen zwiſchen Ihnen und Uns derhalb ge-

machten Vereinigungen, ſo auch auf Kayſerlichen Befehl erfolgt, gegenwärtige Originalia, Abdruck und glaubwürdige Copeyen, die wir, nach Verleſung, Uns wieder zuzuſtellen begehren, daraus ſie ſich gnädig und freundlich zu berichten, daß alles, ſo derſelben Innhalt zuwider, oder ungleich, eine Zeithero gegen Uns fürgenommen, eine Uns mehr dann beſchwerliche Neuerung, die nicht allein Unſern Mit-Verwandten und Uns, ſondern auch Unſern Erben und Nachkommen, zu ohnwiederbringlichem Schaden und Nachtheil gereichen würde. Und bitten Euer Gnaden und Euch abermals höchſt-angelegenen Fleiſſes, Sie wollen dahin bedacht ſeyn, obberührt Erbieten anzunehmen und mit Uns darauf zu handeln: wo aber Euer Gnaden und Ihr, ſo viel Dero von Ihren Herrn, Obern und andern Mit-Verwandten abgefertiget, deß keinen Gewalt oder Befehlch, daß Sie doch jezt-gedachte gepflogene Handhabung und was Wir Uns erbotten, neben dem Innhalt obberührter alten Vereinigungen, an Dieſelben gelangen laßen, der Zuverſicht, wann ſie deß alles im Grund erinnert, Sie werden Sich nochmalen einer gnädigeren, milderen und ſolchen Antwort entſchließen, die der Sachen und vielberührtem altem Gebrauch gemäß, Unſern Mit-Verwandten und Uns annehmlich ſeyn möge ꝛc.„

§. 24.

§. 24.

Der Crays-Geſandten Duplic beſtunde, der Ritterſchafft Relation nach, darinn: 1. Daß dieſe Tractation nicht den Verſtand einiger Bündniß haben ſolle; 2. Daß ſie aus ihrer Inſtruction, auch den Reichs-Conſtitutionen und Verabſchiedungen, nicht ſchreiten könnten; 3. wann aber die Ritterſchafftliche Deputirte weiteren Befehl hätten, ſich mit denen Crays-Deputirten, denenſelben gemäß, einzulaßen, daß ſie ſolches vermelden; 4. da ſie aber keinen mehreren Befehl, daß ſie alsdann der Ritterſchafft Anbringen und Begehren an den Crays gelangen laßen und ihnen von der Ritterſchafft Beylagen Abſchrifften gegeben werden ſollten; 5. daß ohngefähr in zwey Monathen ein Crays-Tag fürgenommen werden würde, auf welchem dieſe Tractaten zum End gebracht werden könnten.

§. 25.

Die Ritterſchafft triplicirte: „Daß ... berührte Sachen bey Unſern Mit-Verwandten und Uns den Verſtand gar nicht haben: Dann als Sie Uns vom lezten Auguſti An. 1556. von Ulm aus, wie hievor mehrmalen gemeldt, geſchrieben, ſich ausdrücklich erklärt und eröffnet: daß dis Werck auf angeregte oder einige andere Bündniß angeſehen, ꝛc. haben berürte Unſere Mit-Verwandten und Wir ſolche Declaration alsbald angenom-

men, Tag-Leiſtung gehalten, Uns entſchloſſen, auf ſolche Declaration und die dabey angeheffte gemeiner löbl. Crays-Stände ſtattlich und tröſtlich Erbieten, darinn beſtimmter maßen, anzunehmen und ferner keine andere Bündniß, oder Handlung, die dero zuwider, ſondern allein dem nachgedacht, daß wir zu gleichmäßigem Frieden und austräglichen Rechten kommen möchten. Als auch berürte Declaration hernach den 25. Oct. An. 1558. mit - - Unſerer gn. Fürſten und Herrn zu Coſtanz und Würtemberg ſonderen Schreiben, ſo an Uns unter Ihrer Fürſtl. Gn. Nahmen und Secret ausgangen, von neuem confirmirt und beſtättiget, haben wir, als billig, ohne alles ferner hinter ſich gedencken dafür gehalten, es würde bey demſelben aller Sach geblieben und dem entgegen einige widerwärtige Handlung nicht erfolgt ſeyn: wie Wir dann noch ungezweiffelter Hoffnung, Ihr Fürſtl. Gn. und gemeine löbl. Schwäbiſche Crays-Stände werden bey dem Ende dieſer Handlung nochmalen mit allen Gnaden und gutem Willen dahin bedacht ſeyn, ſolche Ihre Declaration in Würckung kommen zu laßen. So auch Unſere allhier übergebene Schrifften eigentlich erſehen, werden die von keiner Bündniß, ſondern allein dem, wie oben berürt, Meldung thun. Gleicher geſtalt haben Wir Unſere fürgelegte Brieff und Urkunden keiner andern Meinung angezogen, dann daß Euer

Gna-

Gnaden und Ihr klärlich ſehen und Bericht empfangen möchten, wie es in dergleichen Land-Frieds-Sachen vorhero zwiſchen den Hoch-Fürſtlichen Häuſern und andern Schwäbiſchen Crays-Ständen, auch Unſern Vordern, gehalten.

Was dann den andern Puncten anlanget, will Uns, aus vor-fürgebrachten, erheblichen, wohl-gegründeten und ehehafften Urſachen, mehr dann hoch beſchwerlich fallen, daß Euer Gnaden und Ihr, ohngeachtet obberührter Declaration und fürgebrachten Urkund, dahin ſehen, daß Sie etlichen ſeither (dem allem zuwider) ausgangenen Augſpurgiſchen und Ulmiſchen Verabſchiedungen denſelben stracks anhangen, auch, ſo viel die Gleichmäßigkeit in Fried und Recht betrifft, die Reichs-Conſtitutionen, ſo dieſe Puncten belangen, dahin verſtehen, als ob uns jeztgemeldte Gleichmäßigkeit in Krafft derſelben ſtillſchweigend verweigert und derhalben kein Handlung zugelaßen werden ſollte; wie dann Euer Gnaden und Ihr aus Unſern vorigen Munderkingiſchen und andern Antworten ferner vernommen haben; derhalben Wir auch ein billig Bedencken, weßen ſich Uns und Unſere Mit-Verwandten (wo es, das Wir Uns doch je nicht verſehen, bey ſolchem bleiben ſollt,) hierinn zu halten? wie Wir dann auch, Uns ſo ganz vergreifflicher maßen einzulaßen, kein Befehl haben.

Zum

Zum 3ten nehmen Wir von Ew. Gnaden und Euch zu Danck, unterdienſtlichen und freundlichem Gefallen an, daß Sie mehrgedacht Unſer Fürbringen, nothgetrungenes Bitten und Begehren, an Ihre Herrn und Obern gnädiglich und freundlich gelangen laßen, angelegens Fleiß bittend, Sie wollen ſolches dermaßen thun, damit Unſere Mit-Verwandten und Wir mit denſelben offtberührter Tractation und Handhabung halb zu einiger Gleich- und Richtigkeit kommen mögen und aufs erſt von gemeinen löbl. Schwäbiſchen Crays-Ständen ſo gnädiglichen, gnädig und freundlich beantwortet werden, wie Wir Uns Ihrer Fürſtl. Gn. Gnaden und Ihrer Mildigkeit und freundlichen guten Willen nach thun getröſten. - -

Was zum 4ten einen künfftigen Crays-Tag, ſo zuverſichtlich innerhalb oder zu Ausgang zweyer Monathen gehalten werden ſollte, belanget; iſt Uns gar nicht zuwider, daß, wann derſelbe fürgenommen, Uns, oder Unſern Mit-Verwandten, zu ſolchem zeitlich verkündt, damit Wir alsdann, was die Gebühr und Nothdurfft, in ein- oder den andern Weg handlen mögen, verſehen Uns auch, Unſere Mit-Verwandten werden ſich auch in dem allem ohnverweislich und dermaßen bezeugen, daß die Röm. Kayſerl. Maj. unſer allergnädigſter Herr, und männiglich bey Ihnen und Uns nichts anders, dann alles dasjenige, ſo zu Derſelben Gehorſam, auch Hand-

habung

habung und Erhaltung gleichmäßiges Friedens und Rechtens, fürderſam und dienlich ſeye, verſpühren könne.

Zulezt: Als Euer Gnaden und Ihr von Unſerer Einlag Abſchrifften begehren, ſeyn Wir erbietig, ſie die abcopeyen zu laßen, um Ihren Herrn und Obern fürzubringen, abermahl der Zuverſicht, das und anders, ſo Wir fürgebracht, ſollt und werde ſo viel würcken, damit das, ſo oben gebeten, erlangt und alle Ungleichheit, ſo dem zuwider, abgeſchnitten werde: und bitten ferner ganz dienſtlich und freundlich, dieweil die Sachen etwas wichtig und Unſer Mit-Verwandten auch Unſer Nothdurfft erfordert, hierinnen mit guter Gewißheit zu handlen, Euer Gnaden und Ihr wollen Ihro und Euch gnädig und freundlich gefallen laßen, Uns Ihren heutigen und lezten Fürhalt gleichfalls in Schrifften mitzutheilen, damit Wir alle Sachen deſto ſtattlicher an ſie gelangen, ſie ſich auch deſto baß darnach richten mögen.„

§. 26.

Nun brachten zwar die Crays-Deputirte eine Quadruplic zu Papier und verlaſen ſolche ex Scripto; die Ritterſchafftliche Deputirte meinten aber, ſie ſtimme mit der mündlich gethanen Triplic nicht überein, mit dem Anhang: „So will uns nicht gebühren, ferner anderer oder neuer Handlung abzuwarten und deren ſtatt zu geben, ſondern laßen es bey geſtri-

geſtriger abſchiedlicher Handlung, wie die wortlichs Innhalts ergangen, aller Sach und ohne Aenderung und die bemelt neu heut verleſen Schrifft bey Euer Gnaden und Euren Handen verbleiben, der tröſtlichen und ungezweifelten Zuverſicht, Sie werden daßelb und wie das, ſo, da wir geſtern all beyſammen geweſen, abgehandelt, in Vollziehung und Unſer Fürbringen an hoch- und wohlgedachte ihre Herrn und Obern, wie Sich dann Euer Gnaden und Ihr ohne allen Anhang erboten, dermaßen gelangen laßen, daß auf künfftigem Crays-Tag ferner, wie aller Theil halben gebührlich fürgefahren und die Sache zum Ende gebracht werde. Wann auch Uns, oder den nächſt-Geſeßenen, ſolcher Crays-Tag verkündt, werden ohngezweifelt Unſere Mit-Verwandte, die Uns hieher abgefertigt, wiederum Ihre Geſandten dahin verordnen und die Nothdurfft handeln laßen, Wir und Sie auch Uns mittlerweil und jederzeit des Land-Friedens halb dermaßen erzeigen und halten, daß die Röm. Kayſerl. Maj. Unſer ohne Mittel allergnädigſter Herr, und ſonſt männiglich, deß mit allen Gnaden und gutem Willen wohl zufrieden und Uns, auch Unſern Mit-Verwandten, in allweg unverweislich ſeyn ſolle.„

§. 27.

Den 7den Aug. eben dieſes 1560ſten Jahres ſchloßen darauf viele von Adel in Schwa-

Schwaben den oben Cap. 1. §. 15. gemeldeten Receß unter ſich, in deßen Vorrede forderiſt von ihrer alt-hergebrachten Unmittelbarkeit allerley gemeldet und darauf fortgefahren wird: „Wiewohl auch von Alters herkommen, und mit derhalb aufgerichten bey Handen habenden Kayſerlichen, Fürſtlichen und ſonſt vieler Reichs-Ständ glaubwürdigen beſiegelten Briefen erweißlich, wann ſich die, an denen wir benachpert, zu erheiſchender Zeit, um Handhabung willen des gemeinen Land-Friedens zuſammen thun, Verſtändniß, Geſellſchafft oder Bündniß zu machen, für noth und gut angeſehen, oder des von der Kayſerlichen Majeſtät Befehl gehabt, daß ſie mehr-gedachte unſere Vordern und uns, ehe ichts fürgenommen und beſchloſſen, gemeincklich oder ſonderlich, zu ihnen unverbündlich, gnädiglich, günſtlich, freundlich und nachperlich beſchrieben, dieſelb mit uns gleichmäßiglich tractirt; alſo daß wir allein gratuito und gutwillig mit einer gleichen Maaß in ſolche Verſtändniß und Aſſociation kommen, welcher Gebrauch zwiſchen ihnen und uns bisher, gehörter Maaß, ohn allen Eintrag beſtanden, auch billig fürter gehalten und ohnerfolgt Rechten gegen uns nicht geändert werden ſollte. Wiewohl wir auch, damit niemands Urſach, ſich zu beſchweren, als ob wir berührt unſer ſo lang und wohl hergebrachte Exemtion, Freyheiten, Recht und Herrlichkeiten, in unlöblicher Uebung,

oder die zu weit und unzuläßlicher Weiß erſtreckt hätten, wann ſich begeben, daß der Chriſtenheit Erb-Feind die vielgemeldte Teutſche Nation zu überziehen unterſtanden und gemeine Reichs-Stand ihr ſtattliche Hülff geleiſt und dann ferner in andern der vorigen und jezigen Kayſerlichen Majeſtäten Obliegen mehrmalen, nach Gelegenheit unſers Vermögens, aus freyem gutem Willen, eine ſondere Hülff an Geld und beſtimmte Reuters-Dienſt gehorſamlich und gutwillig geleiſt, etlich unter uns, die es am Vermögen gehabt, auf ihren eigenen Koſten mitzogen und wir, die andern, uns zu Roß und Fuß in ſtattlicher Anzahl um ziemliche Unterhaltung (immaßen ſolches zwiſchen höchſt-ernennten Römiſchen Kayſern, Königen und uns, dem freyen Ritter-Stand, von Alters herkommen und gehalten) gebrauchen laßen, daß auch fürter im Fall der Noth zu thun in ſcheinlicher Verfaßung, uns daneben jederzeit, ſo viel unſerm der Kayſerlichen Majeſtät verpflichten Gehorſam ohn Abbruch beſchehen mögen, gegen männiglich, nach eins jeden Stand und Gebühr, nicht allein aller überflüßigen unterdienſtlichen Gutwilligkeit rechtmäßig und fridlich erzeigt, beſonder mehrmalen verhüt, damit (wie etwa vor Zeiten beſchehen) von unſertwegen einige Unruh nicht verurſacht, oder gemeiner Frid und Recht wißentlich betrübt und verhindert würde und noch ferner, auf daß aller Ueberfluß bey uns

ge-

geſpürt, neulicher Zeit auf der löblichen Schwäbiſchen Reichs-Crays-Ständ Begehren, ſo ſie zu Handhabung des jüngſt zu Augſpurg aufgerichten und hernach confirmirten Kayſerlichen Land-Friedens an unſere Viertel gethan, anfänglich ſo viel vernehmen laßen: Da wir uns gleichwohl nicht alle in ein ſondere Mit-Hülff begeben, daß ſich doch ein Anzahl mit ihnen vergleichen würden, derhalb ſie ſich wohl zu berichten gehabt, wann ſchon etliche unter uns (doch unabſchläglich) Fürſorg getragen, als ob diß der Crays-Ständ Erſuchen ein unnothdürfftig Ding, etwas weitläufftig ſeyn, und, wie zu beſorgen, künfftiglich ein anders, dann jezt fürgebildet, mit ſich bringen möchte, ſich nicht deſtoweniger der mehr Theil unter uns, wie gemeldt, willfährig erzeigen, und wir, die andern, denen dieſe neue ungewohnliche Handlung, wie gemeldt, fremd, uns ausdrücklich von ihnen auch nicht ſondern könnten, inſonderheit weil ſich unter ſolchem gedachte löbliche Schwäbiſche Crays-Ständ gegen uns, den fünff Vierteln, in Schrifft unter ihren Secreten ausdrücklich declarirt und erklärt, daß, wann ihrem Begehren willfahrt, wir dadurch mit keiner Neuerung, Contribution, Anlagen, ihr, der Crays-Ständ, Obliegen, Sachen, Vorrath, An- und Umſchlägen, auch dergleichen Unköſten, beladen, noch unter einigen Stand oder Obergkeit gezogen, uns auch kein Nachtheil daraus erfolgen, viel

weniger wir dadurch um obbeſtimmt unſer alt Herkommen und Freyheiten gebracht, darwider beſchwert, oder denſelben zu einigem Abbruch, beſonder uns zu Fürſtand, Ehren, Nuz und Wohlfarth, gedeyen, alſo daß wir, die freye im Reich geſeßene von Adel, bey denſelben unſern Freyheiten gänzlich bleiben, die ſamt unſern Perſonen und Innhabungen zugleich, wie mehr-gedacht Crays-Ständ, dabey und in gutem Frieden und Ruhen erhalten, gehandhabt; da wir aber von jemanden inn- oder außerhalb diß Crayß, thätlicher Weiſe betrangt und auf Maaß und Weg, wie ſie, die Crays-Ständ, ſich deß mit uns vergleichen würden, auch Hülff, Rettung und Beyſtand geſchehen; immaßen dann ſolche Schreiben, deren datum Ulm, Montags den lezten Auguſti Anno &c. 56 und 25. Octobris des 67. das alles mit noch mehrer und beßerer Ausführung in ſich halten und vermögen. Auf welches erſtlich etlich für ſich ſelbſt und folgends wir, die Obern der vier Viertel, alle in unſerer gemeinen Zuſammenkunfft zu Weißenhorn den 3. Decembris deſſelben 56. Jahrs abgeredt und beſchloßen haben, uns auf träglich Mittel mit ihnen einzulaßen; wiewohl auch der eine Zeitlang entſtanden Verzug wider unſern, des mehrern Theils, Willen, keineswegs darumen, daß wir wenig, beſonder allein daraus erfolgt, weil wir einander zu weit entſeſſen und, uns alle in Einhelligkeit zu bringen, viel unterſchied-

ſchiedlicher Handlungen und einer geraumen Zeit nothdürfftig geweſen und nicht deſtoweniger wir, die obern Viertel, hoch- und wohl-gedachten löblichen Crays-Ständen obbeſtimmte unſer lang davor berathſchlagte Antwort jüngſtlich von Munderkingen aus gen Ulm überſchickt, die des Innhalts, daß wir, die ihnen ſollen ſich zu rechter Zeit anzeigen, uns zu Handhabung vielgedachts Land-Friedens mit berührten Crays-Ständen einlaßen, ihnen, im Fall der Noth, den begehrten gemäßigten Reuters-Dienſt auf unſern eigen Koſten thun, fürter, ſo es ihr Will, um ziemliche Beſoldung weiter dienen, uns wider ſie, die Stånd, keineswegees gebrauchen laßen, die herrenloſen gartende Knecht aus unſern Gebieten treiben, denen, ſo wider angezeigten Land-Frieden handlen, kein Fürſchub thun, etlichen dem gemeinen Nuz fürträglichen Artickeln (deren ſie, die Crays-Stånd, ſich unter einander verglichen) ungefehrlich unſern Adelichen Ehren gemäß halten, uns auch zu Haupt-Befehls-Leuten, Räthen und Rittmeiſtern annehmen und beſtellen laßen, doch daß entgegen, wie billig, bedacht werden ſollt, welchermaßen die höchſtgenannt Kayſerlich Majeſtät auch eines jeden Lehen-Herr hierinn vorbehalten, offt-angeregte unſere Freyheiten, davon ſie allein in einer Gemein ſelbſt Meldung gethan, ſo viel deren kundlich, zu Vermeidung künfftiger Diſputation, in dieſer Vergleichung ſpecificirt,

fürnemlich aber in berührtem Land-Frieden ein Gleichmäßigkeit getroffen und dergeſtalten erläutert würde, damit hoch und nieder, arm und reich, ſich ferner keiner unrechtmäßigen Bedrangnuß, thätlicher Handlung und Entſetzung, zu befahren hätten, mit angehefftem Erbieten, uns zu Beſchluß deß alles ohne Verweilen zu nähern, Beſtimmung eins Tags zur Handlung zu erwarten und vermög vorgedachts unſers beederſeits Zuſammenſchreibens von wegen einer Notel mit ihnen zu unterreden, zu vergleichen und die würcklich zu fertigen. Wiewohl auch neben dem wir, die obern Viertel, dieſer Sachen halb mit ſchrifftlichen Bericht, Ermahnen und anhalten, bey uns, den übrigen, ernſtlich fürgefahren und allbereit dahin gebracht, daß wir, die andern, uns meiſtenstheils auch obberührter maßen einlaßen wollen, darauf ſamentlich billig keins andern verſehen, dann daß es gänzlich dabey bleibe und ferner in kein andere oder widerwärtige Handlung fallen ſollte, bevorab in Bedenckung, daß hiemit niemand nichts entzogen und obwohl Fried und Recht gleichmäßig angeordnet würde, die Mächtigen inn- und außerhalb Rechts, wie :oißend, gegen unſer eim vom Adel, ihrer reichlichen ſtattlichen Verfaßung nach, an Land, Leut, Gut, gelehrten erfahrnen Perſonen, auch anderer Gelegenheit, dannoch in allweg den Vortheil, ſich auch gnädiglich, günſtlich und gütlich zu weiſen, daß den göttlichen geſchrie-

ſchriebenen und natürlichen Rechten nach, des Reichs Land-Fried, Gericht, Recht und Ordnungen, nicht der Natur und Eigenſchafft ſeyn, darinnen ein ſo beſchwerliche Ungleichheit, wie wir und andere ein Zeither empfunden, zu halten, wie dann gleichergeſtalt gemeiner Teutſcher Nation Herkommen und Freyheiten nicht alſo geſchaffen, daß ſie uns, den freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Perſonen, nicht, wie andern Gliedern und Ständen, zu gutem gelangen ſollen. Wiewohl wir auch weyland Hochlöblichſter Gedächtniß der vorigen und jezt-Höchſt-genannter Kayſerlicher Majeſtät hernach angezeigte uns obliegende Beſchwerungen, Mängel und Gebrechen, und weß unterthänigſten Willens wir gedachtes Land-Friedens-Handlung halb ſeyen, wie den Crays-Ständen ohnverborgen, gehorſamlich fürgebracht, um gebührlich Unterhandlung, oder doch fürderlich und austräglich Recht vielfältig angeruffen, derhalb in anhangender Handlung geſtanden und noch ſtehen, und mitlerweil in gemein und unſer viel inſonderheit an mehr dann einem Ort, um geliebter Ruh und Friedens willen, des unſern hin und wieder viel nachgeben und bey unſern Fordern nie erhört, viel weniger im Gebrauch geweſen, daß ſie und wir im Reich zu keinem ſtarcken und gleichmäßigen Rechten und Frieden, auch deſſelben würcklichen Vollſtreckung, kommen mögen ꝛc. Daß doch allen - - oberzählten des

Kayſerlichen Land-Friedens halb mit uns gepflogenen Unterhandlungen, vielberührter Schwäbiſcher Crays-Stånd Declaration und unſerm überflüßigen gethanen Erbieten zuwider, ſie und gemeine Reichs-Stånd, uns unerfordert, unverhört und abweſend, in ihr Verabſchiedung, ſo diß lauffenden Jahrs zu Augſpurg unter ihnen beſchehen, ohn alle Fürwort gezogen und eingeſchloßen, ſich auch, ſolchem Reichs-Abſchied nach, mit uns in vorangebotene Vergleichung ermeldten Land-Friedens Handlu ng halb, nicht anderer Geſtalt begeben, dann da ſie unſer etlichen, obangeregtem alt-herkommenen Gebrauch ſtracks entgegen, ungewohnlicher Weiſe, mit Ueberſendung einer unter ihnen ſelbſt gemachten und zu Ulm den 7. Dec. nåchſt-verſchienen datirten ſchrifftlichen Verabſchiedung, unter anderm genug imperioſe, vergreiflich und verbindlich zu erkennen geben: Welcher maſſen im Land-Frieden verſehen und ihnen, den Crayſen, auferlegt, daß ſie unter ihnen ſelbſt ferner Verordnung machen, denen andere gefreyte Perſonen zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen ꝛc. und daß angeregte ihr darauf, der Landfriedbrecher Folg und Nacheil halb, die ſie, die Stånd, im Fall der Noth, oder ihrer Gelegenheit nach, in eines jeden Oberkeit und Gebiet zu thun Macht haben ſollen, erfolgte Verabſchiedung allein ihnen, den Reichs-Stånden, an ihren Ober-Herrlichkeiten und Hoheiten unvergreiflich und unſchädlich

lich ſeyn ſolle. In welchem hochnothwendigen Vorbehalt unſer, der Ritterſchafft, nicht allein mit nichten gedacht, beſonder darauf geſchloßen und uns, wie gemeldet, verſchrieben worden iſt; daß wir uns, vermög vielgedacht Reichs-Abſchied, wohl zu halten und vor Schaden zu hüten wißen werden. Dieweil dann dem im Grund alſo und die Erledigung oder Milderung vielgedachter unſer Obliegen und Beſchwerden, führnehmlich aber die Gleichmäßigkeit offtberührtes Land-Friedens und austräglichs Rechtens (dero wir und andere Schwache zum höchſten bedürfftig) ſo viel an ihnen, den Crays-Ständen, ſtillſchweigend abgeſtrickt, alſo daß wir uns jeztgedachtes Friedens, da wir den gleichwohl andern zu gutem handhaben helffen und uns, ihrem Vorhaben nach, ein vergriffliche Maaß fürſchreiben und geben laßen müßten, gegen den Mächtigern, an denen wir benachbert, dennoch würcklich nicht getröſten möchten. - - - Und dann, ermeldter wahrhafften Erzehlung nach, wir, unſer Leut und Güter, bißher allein von innerlichem Gewalt und niemands anderm mehr, dann denjenigen, ſo in berührtem Land Frieden und Crayſen begriffen, an welchen wir benachbert und uns derwegen in ihre Ordnung und ſonder Hülffe ziehen, turbirt und bedrangt werden, derhalb auch noch zur Zeit gegen niemands, dann eben denſelben, Schuz, Schirm, gleichmäßigs Friedens,

dens, austräglichens Rechtens, auch deſſelben Handhabung nothdürfftig.„

Hierauf wird mit mehreren angeführt, daß dieſes die Beweg-Urſachen ſeyen, warum die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft ſich der nachſtehenden Ordnung verglichen habe. In ſelbiger nun heißt es unter andern: „Zum 5ten, ſollen und wollen wir offt-bemeldten Kayſerlichen Land-Frieden, wie ſich gebührt, getreulich und veſtiglich halten, darwider wißentlich nicht handeln, thun, noch ſchaffen oder geſtatten, durch uns oder die, ſo uns zu verſprechen ſtehn und deren wir mächtig ſeyn, gethan zu werden und ſonſt gegen männiglich vor unſern ordentlichen Richtern Rechtens begnügen laßen, demſelben gehorſam und gewärtig ſeyn. Dergleichen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zu unterthänigſter Gehorſam und auf daß wir uns an je nichts, ſo zu gleichmäßigem Frieden dienſtlich, erwinden laßen, auch deſto eher zu hernach geſchriebener würcklicher Erledigung unſerer Beſchwerungen und austräglichen Rechten kommen mögen, die Nacheil, wie ſich Ihr Majeſtät auch die Ständ derhalben miteinander vergleichen, und ſo viel die berührtem Land-Frieden gemäß, wie ſo die Ständ ſelbſt in unſern Obrigkeiten und Gebieten zulaßen, geſtatten und, was uns derwegen gebührt, vollziehen, doch daß offt-angezeigter Landfried gleichmäßig uns auch wie andern zu gute kommen und wir aller-

lermaßen wie ſie, die Crays-Stånd, vermöge jüngſts Ulmiſchen Abſchieds, gnugſamlich und urkundlich verſichert werden, daß uns ſolche Nacheil (wo die in beſtimmte unſere Gebiet, Ober- und Herrlichkeiten beſchehe) und was in dem allem berürt, was unſern hergebrachten Exemtionen, Freyheiten, bemeldten Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten jezt und in künfftigem in allweg und zugleich, wie hohen und niedern Stånden, unvergreiflich und unſchådlich ſeyn; Und daß im Fall der Noth ſolche Nacheil wir, auch die unſern, in und auf ihr der Stånd Gebiet zu thun, auch Fug und Recht haben und ſoll zu Fürderung der Sach den ausſchreibenden Crays-Fürſten geſtracks und ohne allen Verzug zu wißen gethan, daß wir bedacht ſeyn, uns auf vor-gepflogene und jüngſte Handlung mit gemeinen Crays-Stånden, wie ſichs gebührt, einzulaßen, auch derwegen auf den Tag, ſo in der Wochen Reminiſcere nåchſtkünfftig zu Eßlingen zu halten ernennt, unſere Geſandten abfertigen und ſchicken werden. Zum ſechſten, daß demnach aus jedem Viertheil zu viel-genannten Crays-Stånden, wie nåchſt-hievor angezeigt, jemands geordnet und die zuvorderſt des alten Gebrauchs, nemlich wie es in dergleichen Landfrieds-Sachen bey vorigen Kayſern und Königen, ſonderlich aber Kayſer Fridrichen im Jahr 1480. gehalten, mit Einlegung derſelben Vereinigungen und dann mehrgedachter ihr der Crays-

H ſtånd

ſtänd Declaration und derhalb gepflogener Handlung nach Lengs erinnert und laut einer hieneben verfertigten Inſtruction mit dem beſten Fugen dahin gehandelt werden ſolle, ſich vermög berührter ihrer Declaration und unſer darauf gegebenen Antwort in ein Capitulation zu begeben und da ſie das thun, daß dann ſolchs mit ihnen nochmalen angenommenen und derhalb ungefehrlich, vermög hievor unter uns abgeredter und in Schrifft verfaßter Notel, was Noth, verbriefft werden. Zum ſiebenden ſollen unſere zu gemeldten Crays-Ständen gen Eßlingen Verordnete nach Rath unſerer Ausſchüß, ihr ſelbſt und etlicher Rechtsgelehrten, bedacht und gefaßt ſeyn, im Fall, da diß unſer zimlich und billig Anſinnen bey gemeinen Crays-Ständen nichts verfahen möcht, alsdann, doch der Kayſerlichen Hoheit unvergreiflich und mit Wieder-Eräſerung, daß wir den Landfrieden und uns der obangeregten Nacheil halb, wie ſich gebührt, halten werden, wider genannter gemeiner, auch ſonderer Reichs-Crays-Stånd, unſer unerfordert und unerhört, auch vorangezogenen alten Gebräuchen und Rechten zuwider, fürgenommene Neuerung und Verabſchiedung und ſo viel uns die (uſſerhalb des Kayſerlichen Landfriedens) zu unſerm Nachtheil binden möge, mit Ausführung hierob angezeigter Handlungen, in puncto ſolemniter und zierlich zu proteſtiren, derhalb an Ihr Kayſerliche Majeſt. zu beruffen und

und gegen ihnen, den Crays- auch andern Ständen, ordentlichs Rechtens zu erbieten, daßelb alsbald, wie von Gehorſams, Ehren und Rechts wegen billig, höchſtgenannter Kayſerlicher Majeſtät unterthänigſt anzubringen, darauf um gnädigſt Einſehung, oder unpartheyiſch Gericht und Recht und mittlerweil demſelben zuwider gegen uns kein Aenderung fürnehmen zu laſſen, gehorſamlich anzuruffen und dieſem unſerm hochnothwendigen Vorhaben, ſo viel zu beſchehen müglich, würcklich nachſezen. Zum achten, wo ſich zutragen, daß künfftiglich an uns begehrt würde, zu Handhabung offberührtes Friedens ein Mit- Hülff oder Reuters- Dienſt zu leiſten, daß dann ſolches, wie wir uns des hievor zu Munderkingen entſchloßen, auch mehrernennten Schwäbiſchen Crays- Ständen, Anfangs erzehlter maßen, von daſelbſt aus geſchrieben, oder da uns der berührt Landfried und Reichs-Abſchied zu ſolchem ohn Fürwort dringen, alsdann abermals Ihrer Majeſt. zu unterthänigſter Gehorſam und aufrecht geſchehen. Und wann mit unſerer Hülff den Lands-Fried- brüchigen was aberhalten, uns, wie von Alter herkommen, unſer gebührender Theil, zu unſern gemeinen Nothdurfften und Erhaltung dieſer unſer Ordnung, auch gedeyhen und bevorſtehen, oder derwegen abermahlen gebührlich Recht geſucht und geſtattet werden ſolle, immaßen dann die obbeſtimmten alten Vereinigungen ſolches gleichfalls aus-

ausweiſen. - - - Zum 31ſten, ob ſich ungeſehen des, ſo vor und nach geſchrieben ſteht, zutragen, daß wir viel gedachte Gleichheit im Land-Frieden und austräglich Recht nicht erlangen möchten und nicht deſto weniger über unſer Recht-Erbieten, vermög nächſter Augſpurgiſcher und Ulmiſcher unſern halb unverhört ausgangenen Abſchieden, getrungen würden, den Crays-Ständen auf unſern Koſten zu helffen und, was ſie angeordnet, zu geſtatten, ſoll keiner unter uns, unſern Erben und Nachkommen, der jezt Dienſts halb frey, ſich gegen dem oder denjenen, die uns hiezu tringen helffen, gleichmäßigen Frieden und Recht mit uns nicht annehmen noch leyden wollen, mit Dienſten einlaßen oder verpflichten, noch auch ſeinen Angehörigen und denen, die uns zu verſprechen ſtehn, zu thun zu laßen, beſonder des ſo lang, biß mehrgedachte Gleichmäßigkeit in Frieden und austräglich Recht erlangt werden mag, mäßigen und enthalten, da entgegen und damit ſich keiner unter uns des zu beſchweren, ſoll dem, der an Nahrung nicht ſo ſtatthafft, daß er ſich ohne Dienſt erhalten möcht, auf ſein Begehren, wo möglich bey andern Ständen, die uns nicht dermaßen beläſtigen und verdrucken, nach unſer aller beſten Vermögen, zu Dienſten verholffen; da wir aber deß kein ſtatt finden, ihme alsdann ein Zeitlang aus gemeiner Ritterſchafft Truhen ein ziemlich Wartgeld geſchöpfft und gereicht und derſelb

dage-

dagegen uns, der gemeinen Ritterſchafft, im Fall da unſer Ausſchuß das begehren, mit rathen, reiten und in ander Weg, ihme ſelbſt und uns allen zu guten, gewärtig ſeyn und dann anderer halb, ſo vor Datum diß in Herren-Dienſten ſeyn, gehalten werden, wie hernach bey Ende des 36ſten Artickels vermerckt und ausgedruckt iſt.„ Dieſe Clauſul lautet: „Welche aber ihrer habenden Herren-Dienſt halb redliche und gnugſame Entſchuldigung hätten, alſo ſie ſich ohne mercklichen Schaden, oder andere Gefahr, noch zur Zeit mit uns erzehlter maßen in dieſe unſere Ordnung nicht gänzlich und ohn Vorbehalt einlaßen möchten, gegen denen ſoll es ungefährlich und nach Rath und gut-Anſehen unſerer Ausſchüß gehalten, doch alſo, daß ſie, ſo viel ihnen verantwortlich, gebürlich und möglich, rathen und helffen, damit wir ſament- oder ſonderlich unerfolgt Rechtens nicht turbirt, noch wider Billigkeit beſchwert werden, ohn geferde.„

§. 28.

Eben dieſen 7. Aug. 1560. ſchriebe die Ritterſchafft auch abermals an das Crays-Ausſchreib-Amt: „Wiewol, -- wie wir glaublich bericht, ein anderer Crays-Tag gehalten; ſo iſt doch derſelb, noch ſeither nichts, weder ſchrifftlich oder mündlich, an Uns gelanget worden: Damit aber, ſo viel die Vollziehung gedachten Landfriedens berührt, uns und unſern Mitverwandten im geringſten kein Verdacht

dacht, Unfleiß, oder Verzug, zugemeßen werden möge; ſo haben wir nicht unterlaßen wollen, Euer Fürſtl. Gnaden ehegedachter zu Eßlingen gepflogener Handlung nochmalen unterthäniglich zu erinnern, damit Sie, daß der Verzug nicht an Uns, gründlichs wißens, und darneben mit Ihrer gnädigen Gelegenheit auf obangeregter gemeiner löbl. Craysſtänd Beantwortung über bemeldt unſer lezt Erbieten, erbar und billig Begehren, gnädiglich bedacht ſeyn mögen. „

Als aber die Ritterſchafft auch hierauf keine Antwort erhielte, brachte ſie den ganzen Verlauf der Sache an den Kayſer.

§. 29.

Herr C. A. Sattler (1) meldet: Herzog Chriſtoph (zu Würtemberg) ſahe dieſes ein, (was des Schwäbiſchen Adels vorhabende Verbindung denen Reichsfürſten für Geſchäffte und Verdruß zuziehen würde,) und ſchlug den 1. Febr. (1560.) dem Pfalzgrafen Churfürſten eine gleichmäßige Zuſammenkunfft der Schwäbiſchen und anderer dieſem Crays nahe gelegener Fürſten vor, wo er meinte, daß ein Schreiben an den Kayſer verabredet werden ſollte, weil die meiſte des landſäßigen Adels die weitſchichtige Abſichten der Ritterſchafft nicht genehmigten, ſondern eher vereitelt ſehen wollten:

Der

(1) S. 144.

Der Churfürſt ſahe aber dieſe Bewegungen, (zu ſeiner Nachkommen großen Schaden,) mit verächtlichen Augen an, und vermuthete, daß, weil der Kayſer im Jahr 1548. den Adel an ſich zu ziehen verſucht, und einige Glieder deßelben, ſolches zu bewerckſtelligen, auf ſich genommen hatten, ſolches Vorhaben (aber,) wegen der vielen Köpffe und darüber entſtandenen Uneinigkeit, zernichtet worden, es auch dißmal gleichen Ausgang gewinnen würde, ob ſchon etliche unruhige Köpfe den damals gemachten Entwurff wieder hervorſuchten: Dann (ſezte er hinzu,) ob ſchon die Kayſerl. Majeſt. die Fürſten nicht darüber vernehmen, ſondern der Ritterſchafft ſchlechthin Gehör geben wollte; ſo werden doch die Fürſten ſich bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, Beſiz und altem Herkommen zu ſchüzen wißen: Wofern aber von dem Churfürſten oder Herzog etwas an den Kayſer gelangte, würde er ſich ſogleich zur Unterhandlung darbieten; welches nicht zu rathen ſey.

Der Herzog mußte ſich alſo dermalen beruhigen.,,

Man vergleiche damit die anderwärts (1) angeführte Extracte derer Schreiben von Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, Brandenburg, Würtemberg und Baden.

§. 30.

Anno 1561.

Den 30. Jun. 1561. (2) ertheilte Kayſer

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 19. u. f.

(2) Lünig l. c. pag. 34. Burgermeister l. c. pag. 161.

ſer Ferdinand I. denen an Jhne Abgeordneten gemeiner freyer Reichsritterſchafft und Adels der fünf Theile im Land zu Schwaben eine Beſtättigung der Ritterordnung vom vorigen Jahr, unter den gewohnlichen Clauſuln, und bey dem 25ſten Articul, von der Religion, mit dieſer Declaration, daß derſelbe allein auf die alte Catholiſche und Augſpurgiſche Confeßion verſtanden, und alle andere Secten davon ausgeſchloßen werden ſollen.

Herr G. A. Sattler ſagt (1): Der Kayſer habe die Ritterſchafftliche Verbindung nur in ſo fern confirmirt, als Er ſie zu beſtättigen befugt und die Verbindung Niemanden nachtheilig geweſen ſeye.

§. 31.

Eben dieſen 30. Jun. (2) confirmirte der Kayſer der Ritterſchafft und dem Adel der fünf Theil im Land zu Schwaben alle und jegliche ihre Gnad, Privilegien, Freyheit, Jmmunität, Exemtion, Herrlichkeit, Verträg, Brieff, Handveſt, Recht, Gerechtigkeit, gut alt Herkommen, und löblich Gewohnheit, ſo ihre Vordern und ſie von Röm. Kayſern und Königen, auch Jhme Selbſt, erlangt und erworben, ſo viel ſie derſelben in geru-

(1) S. 192.
(2) Lünig l. c. pag. 49. Burgermeister l. c. pag. 158.

geruhigem Gebrauch und Uebung hergebracht haben, in allen ihren Clauſuln, Puncten, Artickeln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als ob die alle und jede von Wort zu Wort dieſer Urkund ausdrücklich einverleibt wären ꝛc.

§. 32.

Ferner reſcribirte der Kayſer ſolchen den 30ſten Jun. an den Schwäbiſchen Crays (1): „Uns haben Unſere und des Reichs liebe Getreuen, gemeine freye Reichs-Ritterſchafft und Adel der 5. Theil im Land zu Schwaben, durch ihre anſehnliche ſtattliche Bottſchafft und Geſandten, ſo ſie jezo in guter Anzahl bey Uns gehabt, unterthäniglichen fürbringen und zu erkennen geben laßen, wiewohl ſie, als die freye, im Reich geſeſſene und niemand, als allein Uns, als Röm. Kayſer, ohne alles Mittel unterworffene von Adel, jederzeit geneigt und begierig geweſen und noch, wie andere Unſere und des H. Reichs gemeine heilſame Conſtitution und Ordnungen, alſo auch den allgemeinen ausgekündeten Landfrieden und deßelben Executions-Ordnung, ihres Theils und ſo viel an ihnen, getreulich und veſtiglich handhaben und erhalten zu helffen und derwegen mit Euer And. Lbden und Euch einer gewißen Maaß und Ordnung (wie zwiſchen Euer And. Lbden und Euren, auch Ihren Vorfahren von

(1) Staatsrecht, l. c. S. 309. u. f.

von Alters herkommen und in dergleichen gemeinen Anliegen jederzeit eine Gleichmäßigkeit gehalten worden,) zu vergleichen, eine gute Zeit her ſehr faſt bemühet und bearbeitet, Euer And. Lbden und Ihr Ihnen auch aus Ulm vom lezten Auguſti des 56ſten und vom 25ſten Oct. des 58ſten Jahrs geſchrieben, daß, auf den Fall, da ſie ſich Handhabung halben des Land-Friedens mit Euer And. Lbden und Euch vergleichen würden, ſie dadurch mit keiner Neuerung beladen, noch unter einigen Stand oder Obrigkeit gezogen, ihnen auch kein Nachtheil daraus erfolgen, viel weniger ſie dadurch um ihr alt Herkommen und Freyheit gebracht, dawider beſchwert, oder denſelben zu einigem Abbruch, ſondern ihnen zu Fürſtand, Ehren, Nuz und Wohlfahrt gereichen, alſo daß ſie, wie freye im Reich geſeßene von Adel bey ihren Freyheiten gänzlich bleiben, dieſelbe ſamt ihren Perſonen und Innhabungen, in guter Ruhe und Frieden erhalten werden ſollten ꝛc. Und Sie Sich, auf ſolch Euer And. Lbden und Euer Zuſchreiben, Uns zu unterthäniger Gehorſam und Euer And. Lbden und Euch zu unterdienſtlicher freundlicher Willfahrung, dahin erboten, Sich mit Euer And. Lbden und Euch, ohngefährlich, Eurem Selbſt-Fürſchlag gemäß, einzulaßen, ſolch Erbieten auch, wie ſie von etlichen Orten her verſtanden, von etlichen aus Euer And. Lbden und Euch zu Begnügen angenommen und dafür gehalten, daß ihre

begehr-

begehrte Gleichmäßigkeit weder unbillig, noch Unſern und gemeiner Reichs-Stände gemachten Abſchieden zuwider, ſondern darauf mit ihnen ſchließlichen fürzugehen, wie ſie dann darauf ohnlängſt zu Eßlingen derhalben weitere Handlung gepflogen, welche endlich dahin gangen, daß Euer And. Lbden und Ihr, ſo viel deren daſelbſt anweſend geweſen, und der Abweſenden Bottſchafft, ihr, der Ritterſchafft, Fürbringen an Euch, dieſes Schwäbiſchen Crayſes Stände gemeiniglich, gelangen zu laßen und daran zu ſeyn, damit Ihnen, denen von der Ritterſchafft, zu nächſtkünfftigem Crays-Tag, was darüber Euer And. Lbden und Euer Gemüth und Meynung wäre, eröffnet werden ſollte, auf ſich genommen; ſo hätten doch Euer And. Lbden und Ihr ſeithero Crays-Täge gehalten, Ihnen aber ferner nichts geſchrieben, noch von einiger weitern Handlung Andeutung gethan und Ihnen alſo über alle durch Sie fürgeſchlagene erbare, zimliche und billige Mittel, die verhoffte Gleichmäßigkeit bißhero nicht gedeyhen mögen, welches Ihnen, als die Ihres Theils den Land-Frieden getreulich vollziehen und handhaben zu helffen erbötig und geneigt wären und doch, über allen fürgewandten Fleiß, auch gethane erbare und billige Fürſchläge, ſo viel Gleichmäßigkeit nicht erhalten mögen, daß, ſo viel die Nach-Eil der Friedbrecher belangt, Sie ſo wohl, als Euer And. Lbd. und Ihr, hätten verſichert ſeyn mögen, daß

Ihnen ſolche Nacheil an Ihren Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, unſchädlich ſeyn ſollte, zu mercklichen Beſchwerden und Nachtheil gereichen thät und um ſo viel deſto mehr, da Sie Euer And. Lbden und Euch die Nacheil in ihren, der Ritterſchafft Gebieten geſtatten, dieſelbe aber hergegen auf Euer And. Lbden und Euer Oberkeit und Gebiet zu thun nicht Macht haben ſollten; und Uns derwegen um gebührliche Hülff und Einſehen, damit ihnen die gebührliche Gleichheit diß Orts erfolgen und ſie ſich, wie andere des heil. Reichs Unterthanen, gleichmäßigen Friedens und Rechtens getröſten, freuen und genießen mögen, demüthiglich angeruffen und gebeten. Dieweil wir dann Ihr Bitten und Begehren allein auf die Gleichmäßigkeit gegründet und der Erbar- und Billigkeit nicht ungemäß befinden und aber zu würcklicher Handhabung deß gemeinen Land-Friedens und deßelben Executions-Ordnung die hohe Nothdurfft erfordert, daß Euer And. Lbd. und Ihr mit gedachter Ritterſchafft zu endlicher Vergleichung und beederſeits mit einander in beßern richtigern Verſtand gebracht werden; ſo haben wir nicht unterlaßen ſollen, Euer And. Lbden und Euch deßen alſo gnädiglich zu erinnern und iſt demnach an Euer And. Lbden und Euch Unſer ganz gnädiglich fleißig Geſinnen und Begehren, Euer And. Lbden und Ihr wollen zu erſter Ihrer Zuſammenkunfft die

die Sach wiederum für die Hand nehmen und auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, damit in Handhabung gemeines Land-Friedens zwiſchen Euer And. Lbden, Euch und offtgemeldter Ritterſchafft gebührliche Gleichheit gehalten werde und gemeine Ritterſchafft ſich einiger Ungleichheit, Neuerung, oder unträglichen Beſchwerden halben mit Fug nicht zu beklagen habe. Da auch derhalben weiter etwas Mißverſtand oder Irrung zwiſchen Euer And. Lbden, Euch und gemeiner Ritterſchafft fürfallen würde, dieſelbe auf billige und allen Theilen trägliche leidliche Wege richten und ſich allenthalben aller gleichmäßigen Billigkeit befleißen, halten und erzeigen, damit diß hochnothwendig Werck der Handhabung des Land-Friedens nicht in Zerrüttlichkeit gebracht werde, ſondern ingemein alle und jede des heil. Reichs Stände, auch Ew. And. Lbden, Ihr und gemeine Ritterſchafft ſelbſt, in guter Ruhe, Frieden und Sicherheit bey und neben einander wohnen und ſich vor innerlichem oder äußerlichem Gewalt im Fall der Noth um ſo viel deſto beßer aufhalten mögen ꝛc.„

§. 33.

Den 10. Oct. meldete die Ritterſchafft dem Crays-Ausſchreib-Amt: Sie hätten mit Verlangen auf fernere Handlung und Beſchreibung zum Crays-Tag gewartet, auch deßwegen Nachfrag gehalten und angehalten: nun ſeye zwar ein Crays-Tag gehal-

ten, ihnen aber nichts verkündigt worden, ſo ihnen etwas beſchwerlich ſeyn wollen; damit nun der Verzug nicht ihnen imputirt werde, hätten ſie ihre Nothdurfft an den Kayſer gebracht und derſelbe darauf ein Reſcript reſolvirt: deme gemäß ſie bitten, wann bald wieder ein Crays-Tag gehalten würde, es ihnen melden zu laßen, oder widrigen Falls um ſo eher einen Crays-Tag anzuſezen, da ſie dann das Kayſerliche Schreiben produciren und wegen Handhabung des Land-Friedens ſich aller Billigkeit erklären würden.

Es wurde darauf auch der Ritterſchafft den 3. Dec. der angeſezte Crays-Convent kund gethan.

§. 34.

Anno 1562.

Es erſchiene alſo auf dem An. 1562. m. Jan. zu Ulm gehaltenen Crays-Tag ein Ritterſchafftlicher Ausſchuß, welcher den 19. Jan. vorſtellte: Das an ſie ergangene Schreiben enthalte, daß die Ritterſchafft wegen Handhabung des Land-Friedens ſich der Sache erſt zu nochmal zu nähern habe, worzu ſie auch von dem Kayſer angewieſen worden ſeyn ſollte; es verhalte ſich aber ſo damit: „Nemlich, als ſich gemeine löbl. Crays-Stände gegen Uns mit rotunden, undiſputirlichen und lauteren Worten erkläret, daß es in Handhabung berührten Land-Friedens gegen Uns . . . gleichmäßiglich gehalten werden ſoll; haben wir, die obere Viertel, auf Unſerm

Unſerm derhalb den 3ten Dec. berührtes 56ſten Jahres zu Weißenhorn gehaltenen Ritter-Tag Uns ſolche Fürſtliche, gnädige, freundliche und billige Declaration und Mittel gefallen laßen und meiſtentheils entſchloßen, Uns darauf zu erſter Müglichkeit mit Euer Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Euch zu vergleichen.„ Darauf wird mit mehrerem gemeldet: Es ſeye dieſe Erklärung zum drittenmal wiederhohlt, hernach aber ſelbige ganz unverſehenlich auch ohne all ihr Verurſachen umgekehrt und in der Sache und gemeinem Werck höchlich widerwärtige, auch vormals nie erhörte, Aenderung gegen ſie erregt, fürgenommen und zu erkennen gegeben worden, daß der Crays auf einen jüngſt in ihrem Abweſen erlangten Reichs-Abſchied mit der Ritterſchafft einige fernere Vergleichung zu machen nöthig achte, ſie alſo zu Eßlingen erſcheinen möchten, zu vernehmen, was ihnen in Krafft deßelben ferner anzukünden wäre, worauf noch zwey Schreiben mit dem ſcharffen und der Ritterſchafft billig abſcheulichen Anhang gefolgt: Daß ſie ſich wohl darauf zu halten und vor Schaden zu hüten wißen würden. „Es bringen auch (heißt es weiter,) jeztberührte Schrifften ferner ſo viel mit ſich, daß ſie, die Crays-Ständ, die Nacheil auf Uns und Unſere freye ritterliche Innhabungen erſtrecken und ſich ſelbs in beſter Form verſichern, daß, wann ſie untereinander die Nachfolge gebrauchen, daßelbe keinem Crays-Stand

an ſeiner Ober-Herrlich-Hoheit und Rechten in einigen Weg verlezlich noch abbrüchig ſeyn, noch zu Schmälerung gereichen ſolle; ſo viel aber Uns, die Reichs-Ritterſchafft, und Unſere freye Innhabungen, dergleichen vielgedachter Stände erſtlich und zum drittenmal beſchehene, auch von Uns angenommene, Ulmiſche Declaration betrifft, iſt derſelben weiter gar mit keinem Wort, viel weniger der billigen Gleichmäßigkeit, gedacht, ſondern alles beyſeit geſezt, alſo daß wir in obermeltem Vorbehalt von der Gleichmäßigkeit gänzlich ausgeſchloßen worden ſeyn; deßhalben wir - - - vorgegangene Declaration und weß wir Uns, derſelben gemäß, begeben, von neuem eräfert, darneben zum Ueberfluß eine Anzahl Documenten, Ordnungen, Vereinigungen und andere brieffliche Gewahrſamen, wie es vorher in dergleichen Sachen, Fried und Recht betreffend, zwiſchen Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten, Euern, auch Unſern, Vordern und Vorfahren, auf gleichmäßige Kayſerliche Gebot, je und allwegen gehalten worden und biß auf heutigen Tag beſtanden, fürgelegt, - - - ſeynd wir doch anher, wie auch noch heutiges Tages, aller Sach unbeantwortet blieben. Ob wir nun nicht dafür zu halten, daß Uns hiedurch die vormalen zugeſchriebene billige Gleichmäßigkeit, auch fernere Unterhandlung, von den gemeinen Crays-Ständen abgeſchnitten, oder untergriffen und des billig beſchwert ſeyn, auch Unſer gebührlich

lich Nothdurfft ferner bedencken ſollen? das geben wir - - - allenſament und jedem inſonderheit zu ermeßen. - - - Dieweil wir Uns dann - - - der Sachen, allermaßen Sich Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Ihr zum drittenmal gegen Uns declarirt, mit allem Ueberfluß genähert, alſo bey Uns zu würcklicher Förderung dieß heilſamen Wercks kein Mangel erſchienen und Uns mit Fugen niemand für befremdlich oder beſchwerlich verdencken, vielweniger verargwohnen mag, daß wir Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Euer billigen und rechtmäßigen, zum drittenmal zugeſchriebenen, Declaration bißher und noch heutiges Tags anhangen und gern vor beſchwerlichem Eingang verhüten wollen; dann offenbahr, daß von dem an, da die höchſt Kayſerliche Cron auf Teutſche Nation kommen, biß auf gegenwärtige Zeit, nie erhöret worden, daß derſelben zugewidmete gehorſame Reichs-Schwäbiſche Ritterſchafft in ſolchen und dergleichen Fällen mehr, dann die Schwäbiſche Crays-Stände, und ſonderlich mit einiger ſo unträglichen Neuerung, angefochten, beladen oder beſchwert worden, fürter auch mit obangezeigter Unſerer Eßlingiſchen Innlag unter Euer Fürſtlichen Gnaden, Euer Gunſten und Euer hochlöbl. Eltern und Vorfahren Brieffen und Siegeln, die zu Würden und Kräfften kommen, auch alſo biß auf heutigen Tag ruhig und ohne männiliches Widerſprechen beſtanden, überflüßig

dargethan, daß in Fried und Recht beederſeits jederzeit eine Gleichheit gehalten; zum andern, Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Ihr, ſich, dem altem Gebrauch gemäß, mit Uns zu vergleichen und mit keiner Neuerung zu beſchweren, Innhalt vorgedachter Ihrer Declaration, mehrmalen gegen Uns, der Ritterſchafft, erklärt; zum dritten von Billigkeit und Rechts-wegen dasjenige, ſo Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Euch mit Uns, oberlauter maßen und Innhalts übergebener Auszüg, beederſeits ausdrucklich zugeſchrieben, verhoffentlich nicht geändert werden ſolle; zum 4ten auch ungezweifelt der höchſtgedachten Kayſerl. Majeſtät und gemeiner Stände des Reichs Gemüth, Wille und Meynung nicht geweſen, wie es auch der Buchſtab angeregtes jüngſten Augſpurgiſchen Abſchieds ſolchermaßen nicht mit ſich bringt, daß Uns, der Schwäbiſchen Ritterſchafft, die Gleichmäßigkeit in Fried und Recht nicht auch gedeyhen, ſondern wir auf ſolchen Abſchied, über Unſer erbar, billig und gehorſam Erbieten, unter dieſem mit einigen unträglichen Neuerung beſchweret werden ſollten; zum 5ten, da wir Uns gleich in der Crays-Ständ Uns hochbeſchwerlich, vergreiflich und weitläufftig Fürſchreiben begeben, ſolches der Handlung gemeines Land-Friedens und Rechtens, aus angezeigten und andern beweglichen Urſachen, gar mit nichten fürträglich ſeyn würde und zum 6ten Uns Unſern

ſern von etlich 100. Jahren her und ſonſt ehrlich erworbenen, ohne Mittel unter eines Röm. Kayſers Beherrſchung hergebrachten, freyen ritterlichen Adel-Stand und Zugehörungen dermaßen einziehen zu laßen, zu ſchwächen und zu verliehren, nicht allein gegen jeziger Kayſerl. Majeſt. und einem jeden künfftigen Kayſer, darzu in andere mehr Weg, nicht verantwortlich, ſondern bey månniglich in Ewigkeit verlezlich ſeyn würde. Wir auch ſchließlichen nochmalen erbietig, uns mit den Ständen der Sachen, Innhalt viel-bemeldter Ulmiſcher Declaration und unſerer darauf erfolgten Antworten, würcklichen zu nähern und zu vergleichen: Seynd wir, dem allem nach, der unterthänigen, dienſtlichen und tröſtlichen Hoffnung, wie wir auch darum nochmalen bitten, Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr wollen uns, vermög offt-angezogener Ihrer erſten Ulmiſchen Declaration und Höchſtgedachter Kayſerl. Majeſt. allergnädigſten Schreibens, mehrangeregte Gleichheit gnädiglich, günſtig und freundlich gedeyhen laßen, und darauf mit uns, der Gebühr nach, ſchrifftlich vergleichen. Sich auch hierinnen gegen gemeiner Reichs-Schwäbiſchen Ritterſchafft alſo erzeigen, damit wir und månniglich abnehmen und ſpühren mögen, daß, laut Ihres vielfältigen gnädig-günſtig- und freundlichen Zuſchreibens, allein die Förderung dieſes heilſamen Wercks und der gemeine Nutzen geſucht werde. rc.“

§. 35.

§. 35.

Der Crays antwortete den 22ſten Jan. „1. Daß alle biß hieher von den Ständen dieſes Crayſes fürgenommene Tractation und Handlung anderſt nicht gemeynt, verſtanden, noch auch bedacht worden, dann daß dieſelbig immediate allein auf die hievor mit der Römiſch Kayſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn, auch Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs, hochverpönten Land- und Religion-Frieden und würckliche ſtattliche Execution und Handhabung deßelben und gar nicht dahin gericht, daß es jemanden, der wäre hohes oder niedern Stands, an ſeinen Freyheiten einigen Abbruch thun, oder damit ſonſten außer andern gemeinen Reichs-Ordnungen und Conſtitutionen zu ſchreiten. Derowegen es auch Ihre Fürſtliche Gnaden und Gunſten bey den rechtlichen Austrägen gemeldter Reichs-Ordnungen und eines jeden Stands ſondern habenden Privilegien und Freyheiten, Herkommen und Herrlichkeiten, laßen beruhen und bleiben, wie ſich auch die von der Ritterſchafft denſelben gemäß zu verhalten werden wißen. So viel dann, zum andern, die begehrte Vergleichung von wegen Execution und Handlung des Religion- und Land-Friedens, auch mit was Maaß und Ordnung ſolches von den Ständen dieſes Crayſes ins Werck gericht und die löbliche Ritterſchafft in dem ſich mit gemeinen Ständen vergleichen möchte,

te, iſt gemeinen Ständen dieſes Crayſes gar nicht zuwider, in dem mit gemeiner Ritterſchafft in etwas beßerer Correſpondenz und Verſtändniß zu ſtehen, damit alſo durchaus zugleich der geringſt als der höchſt und hinwiederum der höchſt als der geringſt gehandhabt und in träglicher Gleichmäßigkeit, auch allem friedlichen vertraulichen Weſen, gelebt möchte werden und alſo auf ihr geſchehen Anſuchen folgender Meynung und fernerer Erklärung gegen ihnen ſich entſchloßen. Nemlich, daß es allerdings in ſolcher Vergleichung bey dem hoch-verpönten Land- und Religions-Frieden, wie der von Wort zu Wort in dieſes Crays Vergleichung fürgeſezt worden, deſſelbigen gemeinen Handhabung und Execution, deßgleichen bey andern Reichs-Conſtitutionen und Abſchieden, unabgeſondert und unzertheilt gelaßen, zum vorderſten aber der Römiſch Kayſerl. Majeſt. Ihrer Majeſt. und des heiligen Reichs Hoheit vorbehalten und denſelbigen zuwider nichts verſtanden ſeye, oder gemeynet werde. Alſo auch zum dritten, daß den Ständen dieſes Crayſes, nach geſtalt derſelben, reſpective ihre habende Hoheiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Lehen und andere Verwandtniß, ſondere Austräg, auch deren ſondere Verpflichtungen, Dienſt und Dienſtbarkeiten vorbehalten, auch es zu allen Theilen lediglich dabey gelaßen werde und durch ſolche Vergleichung niemanden an ſeinen habenden Gerechtigkeiten ichzit benommen

nommen oder entzogen ſeyn, viel weniger daß die Lehen hiedurch in einigen Weg geſchmälert, geſchwächt, oder andern Ständen in dem geringſten zugethan, noch derwegen Neuerung erfolgen ſollen. Hinwieder auch und zum vierten, daß gleicher geſtalt ſolche Vergleichung gemeiner Ritterſchafft habenden adelichen wohlhergebrachten Freyheiten ihrer Perſon und Güter zuwider mit nichten verſtanden, gemeinet, oder dadurch ihnen das wenigſt entzogen, oder einige Servitut und Dienſtbarkeit, ſo ſie zu leiſten nicht ſchuldig, hiedurch auferlegt oder darwider geſucht ſeyn. Zum fünfften, daß auch dieſe Vergleichung und Handhabung mit der Ritterſchafft allein in und auf dieſen Crays und deßelbigen Glieder verſtanden und dergeſtalt vermeynt ſoll ſeyn und werden, daß die von der Ritterſchafft der fünf Viertel ſich, dieſem gemeinen Crays zuwider, von keinen Potentaten beſtellen, noch ſich wider denſelbigen Crays gebrauchen laßen ſollen, viel weniger gemeines Crays, oder deßelbigen ſonderbarer Glieder, geiſtlichen und weltlichen, hohen und niedern, offentlich- oder widerwärtigen Abſagern, Betrohern, oder denjenigen, ſo das Recht, vermög Reichs-Conſtitution und Ordnungen, auch der Ständ ſonderhabenden Hoheiten und Austrägen, nicht geleben wollen, unter ihnen und ihren Gebieten nicht gedulten, wißentlich unterſchleiffen, fürſchieben oder aufenthalten; auch ſonſten in dieſem oder an-

dern

dern Crayſen weiter, dann die Reichs-Abſchiede ihnen auferlegen, mit Contribution oder andern nichts ſchuldig ſeyn, ſondern bey des Reichs Ordnungen und männiglichs Freyheiten bleiben. In dem doch weiter bedacht, dieweil die von der Ritterſchafft angeregts Schwäbiſchen Crays gemeiniglichen zwiſchen den Ständen deßelbigen ſamt ihren Unterthanen geſeßen, daß, zu Erhaltung beſtändiger, wohlmeinender und friedlicher Einigkeit, ſie von der Ritterſchafft, im Fall von den Ständen diß Schwäbiſchen Crayß in ſolchen Sachen nothwendige fürträgliche und gemeinnuzige Ordnungen bedacht und einhelliglich verabſchiedet würden, daß ermeldte Ritterſchafft ſich davon nicht abſondern, ſondern ſolche gemeine Ordnungen zugleich den Ständen in das Werck richten helffen, doch abermahls in all andere Weg gemeinen Ständen und ihnen von der Ritterſchafft an ihren Freyheiten und Herkommen unabbrüchig. Alſo und dieweil gemeine Ritterſchafft, ſamt ihren Perſonen und Unterthanen, in dieſem Crays geſeßen, in ſolcher Handhabung und Execution des Religions- und Land-Friedens, obgehörter maßen, mit-begriffen und eingeſchloſſen ſeyn ſoll und bey ſolcher Execution Maaß und Ordnung von gemeinen Ständen beſchloſſen, wie die Hülffen von dem Crays-Obriſten und zugeordneten Ständen, oder derſelbigen nachgeſezten Kriegs-Räthen, ſimpel, doppel, oder tripel von den Ständen erfordert

dert und geleiſtet ſollen werden, alles vermög der hievor und auf dieſem Crays-Tag wiederum erholten und erneuerter ſchließlicher Vergleichung und Crays-Abſchieden, welche der Ritterſchafft auch zugeſtellt: So ſeyn die Stände erbietig, ſich mit gemeiner Ritterſchafft dahin zu vergleichen, daß dieſelben auf des Crays-Oberſten und der zugeordneten Stånd, oder derſelben nachgeſezten Råth, Erforderung, ſie jederzeit auf die erſte Ermahnung 300. Pferd ſchicken (auch mit was Austheilung und Ordnung ſolches unter ihnen, den Vierteln, geſchehen, ſie ſich miteinander vergleichen) auch, wann die Doppel- oder Tripel-Hülff von gemeines Crays wegen für nothwendig von dem Oberſten und zugeordneten Stånden angeſehen, daß alsdann über die erſten 3. zu der Doppel-Hülff noch 3. und zu der Tripel auch 300. und alſo an der ganzen Hülff 900. Pferd geſchickt werden ſollen, und dann der Unterhaltung halben, daß allwegen den erſten Monath, es wåre die Hülff gleich doppel oder tripel, die Pferd in gemeiner Ritterſchafft Koſten, ſo viel allein derſelbigen Beſoldung, außerhalb einiger anderer gemeiner Crays-Koſten, für ein Reuter-Dienſt gehalten, aber die übrige Zeit und nach Ausgang des erſten Monaths, bey jeder der dreyen unterſchiedlichen oder ſamenthafften Schickungen, in gemeines Crayſes Koſten und gemeiner Beſoldung (wie andere) außerhalb des Pferd-Schadens,

dens, welchen gemeine Stände auf ihnen, deßgleichen die Ritterſchafft auch auf ihnen ſelbſt, tragen, unterhalten und beſoldt werden ſollen. Dagegen auch gemeines Crays Ständ ſich bewilligt, daß in ſolchem Zuzug, der geſchehe an der ſimpel- doppel- oder trippel- ritterlichen Hülff, ſo lang die Kriegs-Expedition im Feld ſich erſtrecken thut, ſie, von der Ritterſchafft, bey allen Kriegs-Berathſchlagungen, auch ein Stimm im Rath, nach dem Oberſten und zugeordneten Ständen, oder derſelbigen nachgeſezten Kriegs-Räthen, haben ſollen. Daß auch ſonſten die Befehls-Leut von Rittmeiſtern und andern Aemtern aus der Ritterſchafft dieſes Crayſes genommen und ſie vor andern Ausgeſeßenen zu den fürnehmſten Befehlen und Aemtern gebraucht werden. Auch wo, obgehörter maßen, in dieſem Crays ſich Werbung und Feldzug zutragen und begeben, daß ſie, ſamt ihren Weib und Kindern, deßgleichen ihren Unterthanen und deren Haab und Güter, ihre Unterſchleiff bey den Ständen, in ihren Stätten, Gebieten und Obrigkeiten, nach Gelegenheit der Ständ und fürfallenden Noth, hinwieder auch die Ständ bey ihnen und in dem Ihrigen, haben und finden ſollten; doch daß diejenigen, ſo ſolchen Unterſchleiff ſuchen, ſich nach jedes Stands Herkommen verhalten und beweiſen thäten; und alſo durchaus in ſolcher Execution-Nacheilens- und Handhabungs-Ordnung von gemei-

nen Ständen gegen der Ritterſchafft, und von der Ritterſchafft ſamt ihren Unterthanen gegen den Ständen, die unvergreiffentliche Gleichheit und Beſcheidenheit, wie in ſolchem Abſchied unterſchiedlichen Begriffen, gehalten werden. Daß auch die Römiſch Kayſerliche Majeſt. unterthänigſt von den Crays-Ständen und ihnen erſucht, dieſe Vergleichung mit der Ritterſchafft allergnädigſt zu confirmiren und zu beſtätigen.„

§. 36.

Die Ritterſchafft replicirte den 23. Jan. und nahme zu Danck an, daß 1. dieſe Tractation niemands Rechten, 2. in ſpecie des Kayſers und Reichs, dann 3. ihr, der Ritterſchafft, Rechten unnachtheilig ſeyn ꝛc. auch 4. in der Execution des Land-Friedens und Nacheil Gleichheit gehalten werden ſolle; mit dem Anhang: „Halten auch dafür, wo das, wie uns nicht zweifelt, aufrecht, ſteiff und feſt erſtattet, alſo, daß jezt-erzehlte Puncten in kein andere Diſputation oder Ungleichheit, die uns beſchwerlich, gerathen, es werde ſolches unſern Mit-Viertels-Verwandten, in Krafft und nach hievor beſchehener Unterred- und Verabſchiedung, auch nach Geſtaltſam der Handlung und Zuſchreibens, ſo von Munderkingen aus und lezlich zu Eßlingen beſchehen, nochmalen anmuthig und nicht zuwider ſeyn. So viel aber den übrigen Innhalt in gedachter Euer Fürſtl. Gn. Gunſten und Euer uns gegebenen Antwort

und

und für das Erſt die jezt allhier angezogene Religion betrifft, achten wir, dieweil, unſers Wißens und Behalts, derowegen hievor nichts an uns, noch unſere Viertels-Verwandten, gelanget und, da es gleichwohlen nunmahls geſchieht, daß ſich zwiſchen ihnen etwas Mißverſtand oder Ungleichheit zutragen möchte, daß dannoch dieſer Punct, um ſo viel die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft berührt, zuforderſt an Ihre Kayſerliche Majeſtät zu gelangen, und damit Wir und Dieſelben uns weder bey Ihrer Majeſtät noch jemanden andern vergreiffen, des Orts, fürnemlich der Handhabung halb, Beſcheids und nothdürfftiger Erläuterung zu erholen ſeyn wolle.

Zum andern, daß ferner die Reichs-Ordnung und Conſtitutionen keiner andern Geſtalt, dann wie Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr uns nach Ihrer dreyfachen Declaration zuſchreiben laßen, und nicht dermaßen, wie unſere Mit-Viertels-Verwandten und Wir die zuvor gehaltenen Ritters-Tägen verſtanden, angedeut werden ſollten;

Zum 3ten, daß es in dieſer Tractation bey dem Frieden, wie der von Wort zu Wort in Euer Fürſtl. Gnaden Euer Gunſten und Euer Crays-Vergleichung fürgeſezt worden, unabgeſondert und unzertheilt bleiben ſolle;

Zum 4ten, daß, neben dem der Lehen und perſöhnlichen Dienſten gn. Chur- und

Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch mehr Reichs-Ständen und etlichen unter der gemeldten Ritterſchafft die von Jhren Chur- und Fürſtl. Gn. Euer Gn. und Jhnen belehnet und in Dienſt und Beſtallung ſeyn, erſt auch zu ſolchem andere mehr Verwandtniß, Austräg, Verpflichtung- und Dienſtbarkeiten angezogen, als daß die den Ständen vorbehalten ſeyn ſollten, welches alſo ohne Unterſchied und in einer gemein und ſo generaliſſime in künfftigen Fällen ganz diſputirlich und weitläufftig fallen möchte;

Zum 5ten, daß der Articul: Die 5. Viertel ſollen ſich von keinem Potentaten beſtellen laßen, wie unſer aller, als deren, die allein und ohne alles Mittel der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn, unterworffen, und, Jnnhalts nächſt-vermeldten 4ten Articuls, von Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen belehnet und derwegen mit ſondern Pflichten verwandt ſeynd, derjenigen halb, ſo unter uns, jetzt-gehörter maſſen, verpflicht und mit Lehns-Beeidigung verſtrickt, Nothdurfft erfordert, auch ſonſt, um ſo viel ſich gebühren mag, nicht erläutert, ſondern ohne Unterſchied, oder einiges Ausnehmen, geſtellet iſt;

Zum 6ten, daß gemeiner Ritterſchafft Reuters-Dienſt in dem, da derſelb erſtlich auf 3- zum andern auf 6- und leztlich auf 900. Pferd geſtellt, wie Euer Fürſtl. Gnaden Euer Gunſten und Jhr, da Sie unſere Gele-

Gelegenheit erwegen, ſonſt auch männiglich gut wißens, zu viel hoch und übermäßig, und da Wir Uns gleichwohl in mehrers, dann Wir Uns hievor mit einer ziemlichen Maaß zu leiſten deutlich angeboten, einließen, nicht erſchwinglich noch erheblich ſeyn würde, inſonderheit, weil gegenwärtige Tractation, ehe die würcklich beſchloßen, an alle unſere Mit-Viertels-Verwandten unvermeidentlich gelangen und nunmals mit derſelben fernern Vorwißen und Willen erledigt, und erſt demſelben nach unterſchiedlich angezeigt werden muß, mit was Perſonen und Anzahl ſich dieſelbe einlaßen wollen;

Zum 7den, daß der Articul, den Unterſchlauff betreffend, ob er wohl für gleichmäßig geachtet, zu viel gemein und deß weder in der allhieſigen Ulmiſchen, noch denen darauf gefolgten Handlungen, bey Unſern Viertels-Verwandten, noch Uns, ferner oder weiter nicht gedacht, noch ſeither mit denſelben davon geredt und gehandelt worden;

Solches alles und jedes möchte, wie wir beſorgen, wann es an Unſere Mit-Viertels-Verwandte gelanget, dahin verſtanden werden, als ob erzählte Articul allen jüngſt ergangenen Handlungen und Ulmiſchen Declarationen und dem, ſo wir darauf, denſelben gemäß, an Sie gelangt, zuwider und ferner dahin vermerckt, wann die Sache gleich Anfangs dermaßen dilatirt und erweitert, daß die Stånd, die dieß Orts,

ſo viel Uns betrifft, eine Parthey, ſolchen Land-Frieden für ſich ſelbſt zu declariren, und ihnen jederzeit, über alt Herkommen, nie erhörte Gebräuch, Ordnungen und Geſez zu machen und zu geben hätten, daß ſie leztlich in eine viel mehrere ungewohnliche Dienſtbarkeit, davon hiervor und in jüngſt Unſerer allhier übergebener Schrifft Anzeig beſchehen, wachſen möchten: Demnach haben wir, doch aus keinen andern Urſachen, dann wie anfänglich vermeldet, alle Sachen und Gelegenheit dahin bedacht, daß dieſem allgemeinen Werck, ſo viel gemeine Ritterſchafft betrifft, nichts fürträglichers und zu endlichem Beſchluß deßelben dienſtlicher ſeyn möchte, dann daß ſich Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr nochmalen gnädig, günſtig und freundlich dahin entſchloßen, darauf auch mit Uns, für Uns und diejenigen, die ſich künfftig mit Nahmen anzeigen werden, ſolche Abhandlung gepflogen und die lang begehrte vollkommene, unzweifentliche und undiſputirliche Gleichmäßigkeit, laut offtangeregter Ihrer Ulmiſchen dreyfachen Declaration, Unſerer von Munderkingen aus zugeſchriebenen Antwort, auch zu Eßlingen erfolgter Verhör, Verabſchiedung und höchſtgedachter Röm. Kayſerlichen Majeſt. allhier Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch überantworteten allergnädigſtens Schreibens (in dem allem nichts anders, dann jezt-ermeldte Gleichmäßigkeit begehret und geſuchet wird,) vergleicht, dar-

darüber auch eine gebührliche ſchrifftliche Abrede, auf hinter ſich bringen an andere Unſere Viertels-Verwandten, mit Unſerm unterthänigen, dienſtlichen und freundlichen Zuthun, verfaßen laßen hätten; ſo wären wir der tröſtlichen Zuverſicht, es ſollten die Sachen zu allen Theilen in ſtattliche Richtigkeit gebracht und langwührige Bemühlichkeit und vorzügliche Handlungen abgeſchnitten werden. In dem wollten wir Uns, gehörter maßen, gebührlich, unterthänig, dienſtlich und freundlich finden laßen und ſolches zu dem, daß hieran Ihrer Kayſerl. Majeſt. gnädigſter Will und Meynung, auch dem allgemeinen Werck gute Förderung geſchiehet, laut Unſeres vorigen Erbietens, unterthänig, gutwillig und freundlich verdienen. Wo aber Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr mit Uns keiner andern geſtalt, dann wie Sie Uns in obberührter jezt allhier gefallenen Antwort zu erkennen gegeben, zu handlen gemeint ſeyn wollte, deß wir Uns doch, über ſo vielfältig genothdrängte Erinnerung, je nicht getröſten, wißen Denſelben Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch wir ferner in Unterthänigkeit ganz dienſtlichen und freundlichen auch nicht zu bergen, daß die höchſt-ernennt Röm. Kayſerl. Majeſt. ermeldter 5. Viertel der Reichs-Schwäbiſchen Ritterſchafft Geſandten, die Sie neulich bey derſelben gehabt, neben obberührtem Kayſerlichen Schreiben, allen Theilen zu Gnaden und würcklicher Be-

förderung dieſes Wercks, ein allergnädigſt Decret ertheilt, des Lauts: Wo Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten, Ihr und gemeine Ritterſchafft auf daßelbe ja nicht zu einhelligem Verſtand offtgedachter Gleichmäßigkeit gelangen möchten, daß dann Ihre Kayſerl. Maj. auf fernern Bericht, Ihre Commißarien verordnen, dieſe Sachen zu begehrter Richtigkeit und gebührlichem Austrag zu fördern; derhalben dann Unſer unterthänig, dienſtlich, freundlich Bitt- und Ermahnen, Sie wollen Ihnen doch auf jeztgehörten Weg, nemlich daß dieſer Mißverſtand durch Kayſerliche Commißarien erlediget werde, fernere Handlung mit uns zu pflegen, nicht zuwider ſeyn, ſondern gnädig, günſtig und freundlich gefallen laßen. Da es aber Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euers Gemüths und Willens auch nicht ſeyn, ſo wollen wir, nach dem Uns anderer geſtalt zu handlen nicht gebühret, (dann wir dießmals ferner oder weiter zu ſchreiten von Niemands weder Gewalt noch Befehl haben,) alle biß auf gegenwärtigen Tag ſo mündlich und ſchrifftlich geübte Handlungen, auch worauf die ganze Sache beruhe, allen Unſern Viertels-Verwandten, (die wir derowegen fürderlich zuſammen zu beſchreiben gedencken,) mit getreuem, gutem und emſigem Fleiß fürhalten und weß ſich Dieſelben darüber ferner ſamentlich oder ſonderlich endlich entſchließen, Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch zu erſter Crays-Verſammlung,

lung, die Sie Uns derhalb gnädig, günſtig, freundlich und allermaßen dieſes Tages halben beſchehen, anzukünden wißen, unterthänig, dienſtlich und freundlich zu erkennen geben.

In dem Fall aber und nemlich, da ſich dieſe Tractation verweilen ſollte, bitten wir angelegenes Fleißes, daß, biß zu Erörterung dieſer Sach, mit allen Handlungen, die offtangezeigter begehrten vollkommenen Gleichmäßigkeit einiges Weges zuwider, oder Uns vergreiflich und nachtheilich ſeyn möchten, gegen Uns, Unſern Viertels-Verwandten, Unſern Innhabungen und Angehörigen, ſtillgeſtanden und wir in währendem Mißverſtand weder auf des Reichs, noch Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euer Verabſchiedung gravirt oder angefochten werden, ſo wollen wir vielermeldten Land-Frieden, wie wir Uns dann deß mehrmalen angebotten, gegen männiglich, wie ſich gebühret, getreulich und feſtiglich halten.

Zulezt entſchuldigen wir gegen Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch Uns und Unſere Mit-Verwandten, daß weder wir, noch Dieſelben, in dieſer begehrten Gleichmäßigkeit, noch andern Unſern Handlungen, ſo eine Zeit her auf Unſern Viertels- und Ausſchuß-Tägen gepflogen, nirgend anderſt wohin gedacht, dann dieweil dieſe Land-Friedens-Vergleichung, wie Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr aus dem allem, Un-

ſern hieher gethanen Schrifften, auch der Eßlingiſchen Einlag, überflüßig vernommen und ſonſt offenbar und Landkündig, ein vormals gegen der gemeinen Reichs-Ritterſchafft nie erhört oder üblich Ding, daß wir allein nach gebührlicher Gleichmäßigkeit, und weder ſamentlich, noch einiger unter Uns, dahin je gedacht oder getrachtet, vielweniger dahin gehandelt hat, daß einigem Stand, dem Unſer etliche von ſonderer bekannter Lehen-Stück und gemäßigter freywilliger Dienſten wegen verwandt, darburch im geringſten was geſchmälert, abgebrochen, oder entzogen werden ſolle: Dann was wir den hochlöbl. Chur- und Fürſten und anderen Ständen derowegen ſchuldig und verpflicht, das ſeynd wir gegen denſelben jederzeit, wie auch noch, beſtändiglich, getreulich zu vollziehen und zu leiſten willig.„

§. 37.

Der Crays duplicirte den 24. Jan. „Daß Ihr Fürſtl. Gn. G. E. und Gunſten ſich in der gemein nicht zu erinnern wißen, warum Ihre gegebene Antwort mehr hochwichtiger und weitläufftiger, noch vielweniger voriger Handlung und der Ulmiſchen Declaration ungemäß, verſtanden werden möge, darum Sich auch Ihre F. G. E. und Gunſten allein auf die in ſpecie angezogene Puncten weiters zu declariren wißen.

Und für das 1. die Religion belangend, iſt dieſelbe weiters nicht angezogen worden,

dan

dann nach Innhalt des Religion- und Land-Friedens, welcher jeden Stand bey ſeiner Religion handhabet und bleiben läßet, dabey es noch nochmals Ihre F. G. E. und Gunſten bewenden laßen, wie dann auch in vorigen Handlungen der in gemein angezogene Land-Frieden den Religions-Frieden nicht ausgeſchloßen, ſondern denſelben mit dem gemeinen Wort begriffen hat, wie ſie dann nicht abgeſondert werden mögen.

So weißt man auf den 2ten und 3ten Puncten dem gemeinen Land-Frieden in Religions- und Profan-Sachen kein Maaß zu geben, ſondern iſt männiglich, denſelben zu halten und zu vollziehen, vermög derer Reichs-Abſchiede, ſchuldig.

So iſt der Lehen und Dienſtbarkeit halben weiteres nichts vermeldet worden, dann daß Ihre F. G. E. und Gunſten die gebührliche Dienſt ausgenommen und vorbehalten haben, welches allein pro conſervando Jure und damit gar keine Neuerung einzuführen, beſchehen, darum die Generalität niemand beſchwerlich ſeyn mag; wo aber die Beſchwerden in ſpecie vermeldet würden, ſollten dieſelben gebührlicher Weiſe verantwortet werden und darüber Declaration erfolgen.

Zum 5ten, die Beſtallung fremder Potentaten belangend, ſoll dieſelbig anderer geſtalt nicht verſtanden werden, dann daß ſolche dem Reich, und ſonderlich dieſem Crays und deßelben Gliedern, nicht zuwider fürgenom-

nommen werden; ſonſt iſt jedermann frey gelaßen, männiglichen inn- und außerhalb Reichs zu dienen.

Zum 6ten, den angeforderten Reuter-Dienſt belangend, dieweil der Reichs-Abſchied allen Crayſen und Ständen ſtattliche Handhabung des Land- und Religions-Friedens auferlegt, und ſich auch dieſer Crays hoch angegriffen, wie ſie, die Ritterſchafft, deßen auch bericht ſollen werden; halten Ihre Fürſtl. Gn. E. und Gunſten dafür, daß dieſe Anforderung, der Gleichheit nach, nicht unbillig geſchehen ſeye.

Der 7de Articul, des Unterſchleiffs halben, dieweil er der Haupt-Sach nothwendig anhanget, hat er nicht herausgelaßen werden; ſo iſt er auch auf die Gleichheit geſtellt: wo aber die Ritterſchafft deßen beſchwert, möchte ſie ihre Beſchwerden ausdrücklich vermelden. Halten derohalben Ihre Fürſtl. Gn. E. und Gunſten dafür, daß aus derſelben Ihre Fürſtl. Gn. E. und Gunſten Antwort der Ritterſchafft einige Beſchwerd gar nicht, ſondern vielmehr Fried und Handhabung Rechtens und alles Guts, erfolgen ſolle: Derohalben Ihrer Fürſtl. Gn. E. und Gunſten nochmals gnädigs, freundlichs und dienſtlichs Geſinnen und Begehren, Sie wollen unbeſchwert ſeyn, angeregte Antwort an die Viertel langen zu laßen und ſich in gemein darauf mit dieſem Crays vergleichen, alles auf der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſers aller-

gnä-

gnädigſten Herrn, Ratification und Wohlgefallen.

Und dieweil ſich die anweſende Stände und der abweſenden Bottſchafften jezund allhier eines andern Crays-Tags, auf Sonntag Quaſimodogeniti nächſtkünfftig allhier zu Ulm wieder einzukommen, verglichen; iſt der anweſenden Stände und der abweſenden Bottſchafften gnädig, günſtig und freundlich Begehren, die gemeine Ritterſchafft wolle ſich hiezwiſchen dieſer Sachen halb miteinander dermaßen vergleichen, damit ſie auf ſolchem künfftigen Crays-Tag, auch ihre Anwäld, dieſe vorſtehende und fürgenommene Handlung mächtiglich zu ſchließen und zu erledigen, gefaßt ſeyn.„

Der Ritterſchafft communicirte ferner dem Crays folgendes Project, oder Articul, darauf ſich gemeine Ritterſchafft gegen den Crays-Ständen einzulaßen bedacht:

„Dieweil die Reichs-Schwäbiſche Ritterſchafft allein und ohne alles Mittel der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, als ihrem Rechten einigen Herrn und Haupt, unterworffen und zugethan, ſoll 1. alles, was in dieſer Vergleichung, wie folgt, gehandelt und abgeredet würde, keiner andern Geſtalt, dann auf allergnädigſtes Wohlgefallen, Bewilligung und Ratification derſelben, geſtellt ſeyn. 2. Jezt-gemeldte Ritterſchafft, ſo viel ſich deren künfftiglich und beym Beſchluß dieſes mit Nahmen anzeigen und unterſchreiben werden,

werden, ſollen in dem aufgerichten Kayſerlichen Land-Frieden begriffen und den getreulich, ſtet und feſt zu halten ſchuldig ſeyn. 3. Item, wann ſich zutrüge, daß dieſe Crays-Stånd darwider, unerfolgt Rechtens und mit offener That, angegriffen würden, ſollen ſie ihnen aus freyem unverpflichten Willen, zu ihrer, auch des ganzen Crayſes, Rettung und Gegenwehr ein Reuters-Dienſt in ihrer, der Ritterſchafft, Coſten, auf N. Monath und mit einer ſolchen Anzahl Pferde, wie ſie des nach Gelegenheit der Perſonen, ſo dieſe Vergleichung, wie gemeldt, annehmen, ſtatt finden laßen, und derſelb Reuters-Dienſt allein auf dieſen Crays, auch all deſſelben Einwohner, verſtanden werden. Dieweil auch ſie, die Crays-Stånd, um ſo viel des Orts die Religion betrifft, nicht durchaus einhellig und diß Puncten halb in dieſen und mehr Weg bey der Ritterſchafft die Ungleichheit und allerley Bedencken auch fürfallen möchte, ſollen ſie ſich hierum zwiſchen nächſtkünfftigen Crays-Tag, ſo auf Quaſimodogeniti allhier zu Ulm gehalten würde, bey höchſt-ernannter Kayſerlicher Majeſtät einer Declaration, Erlåuterung und allergnådigſten Beſcheids erhohlen und folgends jezt-ermeldter Puncten, wo möglich wie ſich gebürt, richtig gemacht, auch gegenwårtiger Abred einverleibt werden. 4. Item, die Ritterſchafft ſoll ſich dieſen Crays-Stånden, ſo es nach Endung obbeſtimmter Monath die unver-

unvermeidlich Nothdurfft erfordert, wie ſie des unter ihnen gemeinlich oder ſonderlich Gelegenheit und ſtatt finden, um ziemliche Beſoldung ferner zu dienen nicht beſchwehren, ſondern darinnen mögliche Willfahrung und alle Gutwilligkeit erzeigen und ſich die, ſo dazu taugentlich, zu Haupt-Befehls-Leuten, Rittmeiſtern und Kriegs-Räthen gebrauchen laßen. 5. Item, ſich wider dieſe Stånd wißentlich in keine Beſtallung oder Dienſt, die dem Land-Frieden zuwider, begeben, ſondern den deßhalb hievor im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen, doch ſoll das dem Gehorſam, damit ſie höchſt-bemeldter Kayſerlicher Majeſtät ihrem ohne alles Mittel einigen Herrn und Haupt, nach göttlich geſchriebenen, auch natürlichen Rechten und andere mehr Weg verpflichtet, jezo und in künfftigen, in allweg gänzlich und gar unvergreiflich und unabbrüchig ſeyn. 6. Item, die gartenden und Herrenloſe Knechte in ihren, der Ritterſchafft, Herrſchafften, Städten, Flecken, Dörffern und Gebieten nicht gedulten, ſondern, ſo viel möglich, austreiben. 7. Item, denjenigen, ſo wider den Land-Frieden handeln, kein Fürſchub thun, noch einigen Unterſchleif geben. 8. Gute Policey und Ordnung, ſo viel ihren Exemptionen, Freyheiten, Ober-Herrlichkeiten, Zugehörungen, auch ihrem freyen Reichs-Ritterlichen Adel-Stand in nichtem vergreiflich, abbrüchig, noch ſchädlich,

lich, doch alles unverbindlich und ſo lang es ihr wohlgefällt, mit und neben gemeinen Reichs- und Crays-Ständen annehmen. 9. Und als etliche der Ritterſchafft ſondern Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und dergleichen Ständen mit Lehens-Pflichten und ſondern perſöhnlich freyes Willens und auf ein beſtimmte Zeit angenommenen Dienſten verwandt, welche ihr ſondere Natur, Eigenſchafft und Maaß haben, ſoll es bey denſelben gänzlich bleiben und Ihren Chur-Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihnen, noch auch Ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen noch entzogen, doch auch anderer Geſtalt nicht, dann ſo viel dem ermeldten Kayſerlichen Land-Frieden, vermög eines Articuls darinn begriffen, gemäß und unverhinderlich iſt, verſtanden ſeyn. 10. Ob ſich zutrüg, daß die Stände eines Durchzugs, mit einem gewaltigen Hauffen, oder einer Anzahl zu Roß oder Fuß, in der Ritterſchafft Gebieten nothdürfftig und derſelb ohn ſonderbare Gefahr nicht umgangen noch vermieden werden möcht, ſollen ſie, die von der Ritterſchafft, denſelbigen geſtatten und zulaßen, doch dergeſtalt, wo ihnen oder ihren Zugehörigen von denen, ſo ſich alſo eines Durchzugs gebrauchen, einige Schäden zugefügt, daß ihnen dann dieſelben von den Durchziehenden widerlegt, oder, da es nicht beſchehe, ſie, die Crays-Stånd, denſelben zu kehren ſchuldig ſeyen. 11. Hinwieder

der ſollen ſie, die Stånd, vielgedachten Kayſerlichen Land-Frieden und was dem anhangen mag, gegen der Ritterſchafft und allen ihren Zugehörungen, ſament- oder ſonderlich, aller Sach vollkommenlich, gånzlich und gar, gnådiglich, gůnſtig, freundlich und erbarlich, auch ohn alle Zertheilung, Ausſonderung und Diſputation und einem wie dem andern gleichmåßig halten und jeztermeldte Gleichmåßigkeit, ſo lang dieſer Fried beſtåndig und in ſeiner Wůrckung bleibt, fůrnemlich um ſo viel Fried und Recht betrifft, den wůrcklichen Verſtand haben und behalten, daß kein Stand in dieſem Crays, noch derſelb ſamentlich, die von der Ritterſchafft, noch ſondere Perſonen aus ihnen, an ihren Leiben, Haben, Gůtern und Zugehörungen, unter was Nahmen, Schein, oder Fůrgeben das beſchehe, oder ſich jemands hiewider behelffen möcht, turbiren, mit der That vergewaltigen, noch beleidigen, ſondern ſo einer an den andern etwas zu ſprechen, vermög der vorigen Vergleichungen und Austrägen, die ihre hochlöbliche und ihr, der Ritterſchafft, Voreltern und Vorfahren mit Fůrſten und andern Stånden gehabt, welche hieher von Wort zu Wort verleibt, gehalten und rechtlich ausgetragen werde und was ſie, die Ritterſchafft, vermög dieſer Vergleichung zu thun und zu geſtatten, ſchuldig und verbunden, ihnen ſolches in allen und jeden Puncten und Articuln dieſe Sach betreffend'

keinen ausgenommen, ſamt und ſonderlich, hinwieder vollkommenlich, gänzlich und gar auch gedeyhen und geſtattet werden ſolle. 12. Ob einer oder mehr von der Ritterſchafft mit den Ständen gemeiniglich oder deren einem, niemanden ausgeſchloßen, alter oder neuer nachbarlicher Spän oder Irrungen halb, ſondere verbrieffte Vergleichungen, wie dieſelbigen erlediget und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey demſelben ſoll es nochmals bleiben und denen nachgangen und gelebt werden, es wäre dann, daß ſich darinnen einiger Mißverſtand zutragen, alſo daß ſolche verbrieffte Vergleichungen und Ußträg einer Erläuterung bedürfftig, ſo ſoll derowegen, nach laut obgeſezten Articuls und angezogener alter Austrägen, gebührlich und unpartheyiſch Declaration und Erklärung beſchehen. 13. Item, ob jemands von der Ritterſchafft ſich von dieſen Vierteln abgeſondert und mit einigem Stand weiter, dann obſtehet, eingelaßen hätte, mag ſolchs, bey Beſchluß dieſer Vergleichung, von dem, oder denſelben unterſchiedlich angezeigt und, was derhalb beederſeits billig und gebührlich, abgehandelt werden. 14. Item, und inſonderheit, dieweil die Ritterſchafft von dieß Crays Fürſtenthumben, Graffſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Gerichtszwängen und Gebieten abgeſondert und ſamt denſelben ihren Innhabungen (darinn abermahl dasjenige,

daß

daß ſondere Perſonen etlicher bekannter Lehen-ſtück und angenommenen freywilligen Dienſten halb, derſelben Natur, Eigenſchafft und Condition nach, verpflicht, ungeſchmählert ſeyn und bleiben ſoll) freye Reichs-Ritterliche Adels Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Exemptionen, Freyheiten, Herrlichkeiten, hohen, niedern, obern Gerichtsbarkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen, begabt und verſehen, die ſie nun etliche 100. Jahr geruhiglich hergebracht, auch etlich von einer Zeit zur andern erworben, ſoll ihnen dieſe Vergleichung an dem allen, auch ihren adelichen Ordnungen, die ſie unter und miteinander haben und künfftiglich machen werden, gemeinlich und ſonderlich ohnvergreiflich, unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, immaßen dann die Reichs- und Crays-Stände ſich ihrer habenden Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten halb unter ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben. 15. Item, ſo die Stånd in währender Kriegs-Uebung, oder darnach, mit den Land-Fried-Brechern einigen Anſtand oder Vertrag annehmen würden, ſoll daßelbe mit der Ritterſchafft Zuthun, Vorwißen und Bewilligung beſchehen und ſie dießfalls mit nichten ausgeſchloßen werden. 17. Item, daß der Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrucklich mit ſich bringt, nichts zugemuthet, noch

aufzulegen unterſtanden werde, unter was Schein, Nahmen oder Fürgeben das beſchehen möchte, ſie auch mit dieſes Crayſes, oder deſſelben Ständen, Beſchwerden, Handlung, Obliegen, Geſchäfften, Contribution, Reyß, Steuer, Schatzung, Mithülf, Jurisdiction, Anforderung, Ordnungen, Satzungen und was dem allem anhangen, dabey oder darwider verſtanden, keineswegs beladen, darein gezogen, unterwürfig gemacht werden, noch derowegen wenig oder viel zu thun verpflicht oder verbunden ſeyn. 18. Item, es ſoll dieſe Vergleichung oder Verſtändniß anheut dato würcklich angehen und ſo lang mehrgedachter Land-Fried gegen der Ritterſchafft und ſonſt, in rechter ungezweifelter und unzertheilter würcklicher Gleichmäßigkeit beſtehet, auch gegen ihnen zugleich, wie zwiſchen den Crays-Ständen, gnädiglich, günſtig und freundlich erhalten und gehandhabt, getreulich, erbar und feſtiglich vollzogen und darinnen von niemanden nichts, ſo dem zuwider und hierinnen nicht ausgedruckt, geſucht werden. 19. Wo auch in ermeldtem Land-Frieden, der Execution, und dieſer Vergleichung, in einem oder mehr Puncten Mißverſtand fürfallen würde, ſoll derſelb durch niemanden andern, dann die höchſtgedacht Kayſerlicher Majeſtät, declarirt und erläutert und derſelben Declaration und Erklärung beederſeits gelebt und dieſe Capitulation, ſo man deren alſo beederſeits ver-

verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung in ein ſchrifftlich Verglich, deren jedem Theil einer beſiegelt zugeſtellt, verfaßt werden. 20. Item, den Ausſchußen iſt vorbehalten, weil ſie die Sachen allhier in Eil nicht mit gutem Bedacht und ſtattlich erwegen mögen, daß gemeine Ritterſchafft, oder die, ſo ſich einläßen, dieſe Puncten im Fall, da ſie es vor noth achten, ihrem guten Bedüncken und Nothdurfft nach, extendiren, emendiren, beßern, mindern und mehren mögen ꝛc. „

Der Crays hingegen extradirte ſub dato 26. Jan. dieſes Gegen-Project: „Für das 1. daß jezt-ermeldte Ritterſchafft, ſonderlichen ſo viel ſich deren künfftiglichen mit Nahmen anzeigen werden, welches doch zu nächſt-künfftiger weiter Tractation und vor endlichem Beſchluß dieſer vorſtehenden Vergleichung unterſchiedlichen beſchehen ſoll, in den hievor aufgerichten Reichs-Abſchieden, Religion- und Land-Frieden, begriffen, und das alles getreulich, ſtet und feſt zu halten ſchuldig ſeyn. Und wann ſich zutragen, daß dieſe Crays-Ständ, den Reichs-Abſchieden Land- und Religion-Frieden zuwider, ohnerfolgt Rechtens und mit offner That, angriffen, oder ſich jemands derſelben anzugreiffen und zu beleidigen dermaßen unterſtehen würde, daß ſie ſich in nothwendige Gegenwehr einzulaßen und zu begeben verurſacht, und die gemeldt Ritterſchafft darauf von dieſes Löbl. Crays Obriſten, deßelben zugeordneten und

nachgeſetzten Räthen, um Hülff und Beyſtand erſucht würde, daß ſie alsdann in Krafft dieſer Vergleichung zu dieſes Crays und deßelben ſondern Gliedern und Stånd Rettung und Gegenwehr, ein Reuter-Dienſt, erſtlich auf die Simpel-Dupel- oder Tripel-Hülff, in ihr, der Ritterſchafft, eigen Koſten, mit N. Pferden, auch auf N Monath, leiſten und doch ſolcher Reuter-Dienſt allein auf dieſen Crays, auch alle deßelben Glieder und Einwohner, verſtanden werden, ſie auch, im Fall dieſer Crays andern Crayſen, vermög der Execution und Handhabung des Land- und Religions-Friedens, auf ihr Anruffen, Hülff thun wollte oder müßte, ſolchen Reuter-Dienſt außerhalb dieſes Crayſes zu leiſten nicht ſchuldig ſeyn. Da aber ſolche Gegenwehr und die Nothdurfft dieſes Crays ein mehrere Zeit, dann die obbeſtimmte N. Monath, erfordern, alſo daß dieſer Crays gemeldter Ritterſchafft Reuter-Dienſt långer bedürffe, auch ſolche an ſie begehren, daß alsdann die gemeldte Ritterſchafft dieſem Crays ferner und weiter, doch um gebührliche Beſoldung, dienen und wie andere dieſes Crayſes Reiſigen beſoldet werden, dazu ſich diejenigen, ſo unter ihnen taugendlich, in Kriegs-Befehlen als Hauptleut, Rittmeiſter und Kriegs-Råthe brauchen laßen, und vor andern dazu gezogen und gebraucht werden. Daß ſich auch zu beſtåndiger Erhaltung ſolcher Vergleichung die gemeldte

meldte Ritterſchafft wißentlich in keine Beſtallung oder Dienſt, die dieſem Crays, deſſelben Ständen und dem Land- und Religions-Frieden zuwider, begeben, ſondern dieſelben benanntlich ausnehmen und den deßhalben hievor im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen, doch dem Gehorſam damit ſie höchſt-gemeldter Kayſerlicher Majeſtät, als ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt, verpflicht, unabbrüchig, dergleichen denjenigen, ſo wider dem Land- und Religion-Frieden handeln, oder dieſes Crayſes und deßelben Ständ offenbare Feind, wißentlich kein Unterſchlauff geben, oder Fürſchub thun. Alſo auch die gartenden und herrnloſe Knecht, durch die dieſes Crayſes und derſelben Stände Unterthanen höchlich beſchwert werden, in ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden, ſondern, ſo viel möglich, austreiben, wie ſie dann ſolches alles ohne das zu thun ſchuldig und Ihnen die Reichs-Abſchied auflegen. Item, die guten Policeyen und Ordnungen, deren ſich dieſes Crayſes Stände jezund oder künfftiglich, dem gemeinen Crays zu Wohlfahrt und Guten, vergleichen, in ihren Gebieten und Oberkeiten annehmen und mit und neben den Crays-Ständen erhalten helffen, doch ihren Exemtionen, Freyheiten, Adelsſtand, Recht und Gerechtigkeiten in andere Wege unvergreiffenlich und unſchädlich. Und ob etliche der Ritterſchafft ſondern Chur-

 Fürſten,

Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und dergleichen Ständen mit Lehens-Pflichten und ſonderlichen perſönlichen freyes Willens und auf eine beſtimmte Zeit angenommenen Dienſten verwandt, welche ihre ſonderbahre Natur, Eigenſchafft und Maaß haben, ſoll es bey denſelbigen gänzlich bleiben und Ihren Chur-Fürſtl. Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Ihnen, noch auch ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen, noch entzogen ſeyn, doch auch anderer geſtalt nicht, dann ſo viel den ermeldten Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden, auch Execution deßelben, vermög eines Articuls darinn begriffen, gemäß und unverhindert iſt, verſtanden werden.

Hinwiederum ſoll dieſer hochlöbl. Schwäbiſche Crays und deßelben einverleibte Ständ vielgedachte Reichs-Abſchied, Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden und was demſelben anhangen mag, gegen der Ritterſchafft und allen ihren Zugehörungen, ſo weit und ſonderlich, aller Sach, vollkommentlich, gänzlich und gar, gnädiglich, günſtig und freundlich und erbarlich, auch ohne alle Zertheilung, Ausſonderung und Diſputation und einem wie dem andern gleichmäßig halten.

Item: ob einer oder mehr von der Ritterſchafft mit den Ständen dieſes Crayſes gemeinlich, oder deren einem, niemands ausgeſchloßen, oder die Ständ dieſes Crayſes mit ihnen, alter oder neuer nachbarlicher

Spänn

Spänn und Irrungen halb, ſonderbare verbriefte Vergleichungen, wie dieſelbige erledigt und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey demſelben ſoll es nochmalen allerdings bleiben, und demſelben nachgangen und gelebt werden.

Item und inſonderheit, dieweil etliche der Ritterſchafft von des Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichts-Zwang und Gebieten abgeſondert und ſamt denſelben ihren Innhabungen (darinn abermal dasjenig, ſo ſondere Perſonen, etlicher bekannten Lehen-Stück und angenommener freywilligen Dienſten halben, derſelben Natur, Eigenſchafft und Condition nach, verpflicht, ungeſchmälert ſeyn und bleiben ſoll,) freye Reichs-Ritterliche Adels-Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Exemtionen, Freyheiten, Herrlichkeiten, hohen, niedern, obern Gerichts-Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen begabt und verſehen, die ſie nun etlich 100. Jahr ruhiglich hergebracht, auch etlich von einer Zeit zu der andern erworben, ſoll ihnen dieſe Vergleichung an dem allem, auch ihren adelichen Ordnungen, die ſie unter einander haben und künfftiglich machen werden, ſo viel dieſer Vergleichung nicht zuwider, gemeinlich und ſonderlich unvergriffen, unabbrüchlich und unſchädlich ſeyn, immaßen dann die Reichs-

und Crays-Stånd ſich ihrer habenden Herrlichkeiten, Oberkeiten und Gerechtigkeiten halben unter ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben.

Da ſich auch begåbe, daß dieſe Crays-Stånd mit ihren Durchzůgen, oder Muſterplåzen, der Ritterſchafft Ober- und Herrlichkeit antreffen můßten und wůrden, darinnen ſoll es ohne alle Gefahr und wie gegen anderen Stånden dieſes Crayſes gehalten werden.

Wo auch die Stånde in wåhrender Kriegs-Uebung, oder hernach, mit den Religion- und Land-Fried-Brechern und ihren Feinden einigen Anſtand oder Vertrag annehmen wůrden, ſoll die Ritterſchafft in ſolchem Anſtand und Vertrag allezeit ausdrůcklich begriffen und nicht ausgeſchloßen werden.

Item, ob in wåhrender Gegenwehr von den Land- und Religion-Friedbrechern und dieſes Crayſes Feinden was erobert wůrde, ſoll gemeiner Ritterſchafft von demſelben, nach Gelegenheit ihrer geleiſteten Hůlffe, auch erlittener Koſten und Schåden, gebůrliche und gleichmåßige Wieder-Erſtattung und Bezahlung geſchehen.

Item, daß die Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrůcklich mit ſich bringe, von dieſem Crays mit keiner Contribution, Hůlff oder anderen Beſchwerden, nicht beladen, ſondern bey dieſer Vergleichung, auch jeden Theil nichts,

ſo

ſo demſelben zuwider, fürgenommen oder geſuchet werden.

Daß auch eine Capitulation, ſo die endlich verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung, in einem ſchrifftlichen Vergriff, deren jedem Theil einer beſiegelt zugeſtellt, verfaßt werde.

Und ſoll beyden Theilen, den Ständen dieſes Crayſes und der Ritterſchafft, die Sachen weiter zu bedencken, ihrer Nothdurfft nach zu mindern, zu mehren und zu erläutern vorbehalten ſeyn, doch dergeſtalt, daß ſich beede Theil gefaßt machen, auf künfftigen Crays-Tag, ſo auf Quaſimodogeniti gehalten werden ſoll, von dieſen Sachen weiter zu handlen und, wo möglich, mächtiglich und endlich zu ſchließen.

Und was alsdann zwiſchen den Ständen dieſes Crayſes und der Ritterſchafft beſchloßen und verglichen wird, deßen ſoll die Kayſerliche Majeſtät unterthänigſt berichtet und Ihrer Majeſtät Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehret und erwartet werden, auch mittlerweile dieſe Vergleichung keinen Theil weiter, dann die Reichs-Abſchiede, Land- und Religions-Frieden mit ſich bringen, binden."

§. 38.

Hiebey verbliebe es, und die Ritterſchafft berichtete eben dieſen 26ſten Jan. (1) an den Kayſer,

(1) ſ. Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. 1. Theil, S. 884.

Kayſer, was zwiſchen ihr und dem Crays verhandelt worden, und was ſich für Difficultät, fürnemlich des Religions-Friedens halber, zugetragen, mit Bitte, um Beſcheid, wie ſie ſich darinn verhalten ſollten, auch im Fall der Nothdurfft um Verordnung etlicher Kayſerlicher Commißarien.

§. 39.

Der Kayſer antwortete den 12. Febr. Es gereiche Ihme zum Wohlgefallen, daß ſie dergleichen Sachen an Ihn gelangen laßen, ihr Aufſehen auf Ihn, als ihr Haupt, und einigen natürlichen Herrn haben, und ſich von Ihme nicht abzuſondern gemeint ſeyen: „Was aber (heißt es,) ſonſt die Sach an ihr ſelbſt betrifft, verſehen Wir Uns gleichwohl, daß ihr faſt Alle, oder doch der mehrer Theil aus euch, nochmals Unſerer allein wahren catholiſchen chriſtlichen Religion verwandt ſeyndt; wie Wir euch dann ganz gnädiglich und väterlich vermahnet haben wollen, bey derſelben alſo zu eurer zeitlichen und ewiglichen Wohlfahrt beſtändiglich zu verharren. Wo es nun die Meinung hätte, daß Jemand euch von ſolcher Unſerer wahren Religion (dringen,) oder euch derſelben halb beleidigen, oder beſchweren, oder auch Andere, ſo derſelben Religion verwandt, von der Religion wegen thätlicher Weiſe anzufechten, oder zu verfolgen, möchte wollen; ſo könnten Wir (zu einer Vereinigung mit den Crays-Ständen nicht nur) nicht rathen, ſondern

ſondern wären auch, Unſers Kayſerlichen Amts halben, allen getreulichen Schuz und Schirm dagegen zu halten ſchuldig: Wir können aber, in der Wahrheit, aus den Copeyen, ſo ihr Uns neben eurem Schreiben zuſchickt, nicht vermercken, daß ſie, die Craysſtänd, euch ein ſolches anzumuthen bedacht; und um ſo viel deſto weniger, da Wir wohl wißen, daß ein guter Theil Derſelben, nicht weniger dann Wir oder ihr, gemeldter Unſerer chriſtlichen Religion verwandt, und verhoffentlich bey derſelben bleiben werden: Wir halten auch ſonſt dafür, daß es die Meinung bey ihnen allen ſamt und ſonderlich habe, daß es bey dem (was beſchloßen worden,) endlich und veſtiglich bleiben ſoll; wie Wir dann auch für Unſere Perſon bey demſelben zu bleiben gedencken; alſo daß weder einer noch der andere Theil der Religion halben von dem andern thätlicher Weis vergewaltiget, überzogen, beſchwert oder beleidiget werden ſoll; wie dann ſolches nunmehro zum offtermalen verabſchiedet, erhohlt, beſtättiget und ratificirt worden iſt. Und auf ſolchen Verſtand, weil ihr ſonſt mit ihnen, den Craysſtänden, anderer Puncten halben nicht irrig; ſo mögen Wir gnädiglich und ganz wohl leiden, daß ihr euch (doch des gebührlichen Gehorſams gegen Uns, und eurer wohl hergebrachten Freyheiten, unabbrüchig,) in ſolche Vergleichung zu würcklicher Handhabung Friedens und Rechtens einlaßet: Dann

Dann jemehr Wir ſolcher getreuer gehorſamer Leut, (dafür Wir euch dann erkennen,) bey ſolchen Einigungen haben, je lieber Uns daßelbig iſt ꝛc. „

§. 40.

Als darauf m. April zu Ulm ein neuer Craystag gehalten wurde, übergabe die Ritterſchafft den 7den ſolchen Monaths eine neue Erklärung, unter anderem des Innhalts:

„1. Dieweil die Reichs-Schwäbiſche Ritterſchafft allein und ohne alles Mittel der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn, als Ihrem einigen rechten Herrn und Haupt, unterworffen und zugethan, ſoll alles, was in dieſer Vergleichung mit den hochlöbl. Schwäbiſchen Crays-Ständen, wie folget, gehandelt und abgeredt wird, keiner andern geſtalt, dann auf allergnädigſt Bewilligen und Ratification Derſelben, geſtellt ſeyn.

Zum 2. ſollen die hochlöbl. Crays-Ständ, auch freye Ritterſchafft der 5. Theil im Land zu Schwaben, ſo viel ſich dero mit Nahmen benennen und unterſchreiben werden, angeregten Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden mit und gegen einander gemeinlich, ſamentlich und ſonderlich, allermaßen der von höchſt-ernannter Kayſerl. Majeſt. und gemeinen Reichs-Ständen abgeredt, aufgericht, angenommen und ausgekündt und zu würcklicher Vollziehung des alles, ſo dieſe Vergleichung mit ſich bringet und in allweg ausdruckt,

druckt, ohne einige Minderung, Mehrung, Aenderung, Zu- oder Vonthun, gnädiglich, günſtiglich, freundlich, nachbarlich und aller Sach gänzlich und gar getreulich und feſtiglich, halten, dawider weder heimlich noch öffentlich thun, handeln, ſchaffen, verhängen, noch geſtatten, gethan zu werden; es ſolle auch, in Krafft deßelben und in dieſer Vergleichung, ein jeder Theil auf den andern, ſamentlich und ſonderlich, die Nacheil und Nachfolg gleichmäßig zu thun, Recht und Fug haben, und dawider keine Einrede noch Verhinderung geſucht, noch in einige Ungleichheit gezogen oder verſtanden werden.

Zum 3ten, ſo ſich zutragen und begeben würde, daß dieſe Crays-Stände, den Reichs-Abſchieden, Religions- und Land-Frieden zuwider, unerfolgt Rechtens, mit Gewalt und offener That angegriffen und beleidiget würden, alſo, daß ſie ſich hierwider in nothwendige Gegenwehr einzulaßen und zu begeben Urſach hätten, und die gemeldte Ritterſchafft, von der Kayſerl. Majeſt. auf vorgehabte Berathſchlagung und Entſchluß der Schwäbiſchen Kriegs-Räthe, (unter denen die Ritterſchafft zum wenigſten auch Einen haben ſolle,) um Rettung, Hülff und Beyſtand erſuchet würde; ſo ſollen alsdann die Ritterſchafft und Freye vom Adel, in Krafft dieſer Vergleichung, zu Ihrer ſelbſt, auch des ganzen gemeinen Crayſes und derſelben Glieder und Ständen, Wohlfahrt, Ge-

gen-

genwehr und Rettung, einen Reuters-Dienſt folgender maßen leiſten, als nemlich, wie ſich die hochlöbl. Schwäbiſche Crays-Stände, ihrer erheiſchenden Nothdurfft nach, den Erſten Monath lang und nicht länger, mit der Simpel-Doppel- und Tripel-Hülffe anlegen und angreiffen werden; alſo ſolle auch die Ritterſchafft, in Krafft dieſer Vergleichung, einen Monath lang, und nicht länger, die Simpel-Doppel- oder Trippel-Hülff auf ihren eigenen Koſten zu leiſten ſchuldig ſeyn, und für die Simpel-Hülffe, (dieweil deren, ſo ſich verſchreiben werden, an der Zahl nicht ſo gar viel und am Vermögen nicht ſo ſtattlich,) 100. die Doppel- 200. und für die Tripel-Hülff 300. Pferd verſtanden werden.

Welcher Reuters-Dienſt doch allein auf dieſen Crays und deßelben Einwohner und Glieder verſtanden werden, und hiemit ferner oder weiter nicht, dann darein, auf die nächſtfolgende fünf Jahre, (damit wir, der Ritterſchafft Ausſchuß, die andern, ſo ſich ſonſten von dieſer Vergleichung bißher abgeſondert, künfftiglich zu bewegen und in dieſe Vergleichung zu bringen gedächten,) bewilliget ſeyn ſoll.

Im Fall aber, daß dieſer Schwäbiſche Crays und deßelben Verwandten andern Crayſen, vermög der Execution und Handhabung des Land und Religion-Friedens, auf ihr Anruffen, Hülffe thun ſollten, wollten, oder müßten, alsdann ſoll die löbl.

Ritter-

Ritterſchafft, ſolchen Reuter-Dienſt außerhalb dieſes Crayſes zu leiſten, mit nichten ſchuldig noch verbunden ſeyn.

Und da aber, zum 4ten, die Gegenwehr und Nothdurfft dieſes Crayſes eine mehrere Zeit, dann einen Monath, ihrer Hülffe halben erfordern, und man alſo ermeldter Ritterſchafft Dienſten länger bedürfftig ſeyn würde; alsdann ſoll in eines jeden von Adel gutem Willen und Gelegenheit ſtehen, ob er ſich, um gebührliche Beſoldung der Crays-Stände, weiter gebrauchen laßen wollte oder nicht, doch mit dem Anhang, daß diejenigen, ſo unter ihnen tauglich, zu Kriegs-Räthen, Hauptleuten, Rittmeiſtern und andern Befehls-Leuten neben und vor andern gezogen und gebraucht werden ſollen.

Zum 5ten, ſoll ſich wider dieſe Crays-Stände keiner wißentlich in keine Beſtallung oder Dienſt, die dem Land- und Religion-Frieden zuwider, begeben, ſondern denen hievor deßhalben im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen; doch ſolle das dem Gehorſam, damit ſie, die Ritterſchafft, höchſtermeldter Kayſerl. Majeſtät, ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt, nach Göttlichgeſchriebenen, auch natürlichen Rechten und in ander mehr Weg, verpflichtet, jezo und in künfftigem in alleweg gänzlich und gar unvergreiffentlich und unabbrüchig ſeyn: wollte oder würde ſich aber einer oder mehr der Ritterſchafft wider dieſen

Crays, mit Beſtallung oder Dienſten, dem Land- oder Religion-Frieden entgegen und zuwider, einlaßen, der ſoll darüber ſein Abentheuer beſtehen und erwarten.

Zum 6ten ſoll die Ritterſchafft die gartende und herrenloſe Knechte in ihren Herrſchafften, Stätten, Flecken, Dörffern, Obrigkeiten und Gebieten nicht gedulden, ſondern, ſo viel möglich, austreiben. So mag und ſoll auch dieſer gartender Knecht und dann der Bettler halben, ſo dem gemeinen armen Mann und Unterthanen einen unerträglichen Laſt auflegen, weiter berathſchlaget werden, welcher maßen Ordnung anzurichten, daß eine jede Obrigkeit, Statt, Dorff, oder Flecken, ſeine arme Leut, ſo des Allmoſens bedürfftig, erhalten und ernähren, der übrigen fremden Bettler oberſeyn und einer dem andern in dem ſeine Hülff erzeigen ſolle und möge. Und dieweil diß ein gemein Werck des ganzen Schwäbiſchen Crayſes; iſt rathſam, daß es mit deßelben Rath und Wißen berathſchlaget und ins Werck gezogen werde.

Zum 7den, ſolle die Ritterſchafft denjenigen, ſo wider den Land- und Religions-Frieden handlen, und des Crays offenbare Feind ſeyn werden, wiſſentlich keinen Fürſchub thun, noch einigen Unterſchleiff geben.

Zum 8ten, ſolle die freye Reichs-Ritterſchafft und Adel der 5. Theil im Land zu Schwaben, ſo viel ſich deren mit Namen

benen-

benennen und verſchreiben werden, die gute Policey und Ordnung, ſo viel ihren Exemtionen, Freyheiten, Ober-Herrlichkeiten, Gerichtbarkeiten, Gerechtigkeiten, Zugehörungen, auch ihrem freyen Reichs-Ritterlichen Adelſtand nicht vergreiffentlich, abbrüchig, noch ſchädlich, doch alles unverbindlich und ſo lang es ihr Wohlgefallen, mit und neben gemeinen dieſes Crayſes Ständen annehmen.

Zum 9ten, als etliche der Ritterſchafft ſondern Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und Ständen mit Lehens-Pflichten und ſondern perſönlichen freyes Willens angenommenen Dienſten verwandt, ſoll es bey demſelben gänzlich bleiben und Ihr Fürſtl. Gnaden Gunſten und Ihnen, noch auch Ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen, noch entzogen; doch auch anderer geſtalt nicht, dann, ſo viel dem ermeldten Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden, vermög eines Articuls darinne begriffen, gemäß und unverhinderlich iſt, verſtanden werden.

Zum 10den, da die Stände eines Durchzugs mit einem gewaltigen Häuffen, oder einer Anzahl zu Roß und Fuß, in der Ritterſchafft Oberkeiten, Gebieten und Zugehörungen, nothdürfftig und derſelbige ohne ſondere Gefahr nicht umgangen noch vermieden werden möcht, ſoll die Ritterſchafft denſelben geſtatten und zulaßen, doch dergeſtalt, wo

 ihnen

ihnen oder ihren Zugehörigen, von denen, ſo ſich alſo eines Durchzugs gebrauchen, einige Schäden zugefüget wurden, daß dann ihnen dieſelbige von den Durchziehenden erſtattet werden, oder, da das nicht beſchähe, ſie, die gemeine Crays-Stände, denſelben zu kehren ſchuldig seyn ſollen.

Zum 11ten, dieweil die löbl. Ritterſchafft von unfürdencklichen Jahren her niemand andern, dann allein und ohne alles Mittel einem Röm. Kayſer unterworffen, und von allen des Reichs Crayſen, Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Oberkeiten, Jurisdiction und Gerichts-Zwängen abgeſondert, freye ritterliche Adels-Perſonen und Güter, ſo, wie der Articul in ſpecie benannt werden ſolle, ihre beſondere Territoria, Exemtiones, Privilegia, Gnaden, Freyheiten, Herrlich-Ober- und Unter-Obrigkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, Gebräuch, alte Herkommen und Gewohnheit, in ihrer Beherrſchung und freyen Hand löblich und ritterlich hergebracht, und diejenigen, ſo unter der Ritterſchafft seyn und in ihren Zugehörungen nicht eigen Hoch- oder Halsgericht haben, nichts deſtoweniger ihre Uebelthäter der Orten und Enden rechtfertigen und an End und Ort, da es einem jeden zu thun geliebt, geſprochener Urtheil Execution und Vollziehung zu thun haben, führen und überreichen laßen, auch deßen alles und was dem allen in einigen Weg anhangen mag und ihnen

nen die Kayſerliche, Königliche und andere Brieff gewarſamen, in berührte und mehr Wege zugeben, darzu Landkündig und offenbar, jezt-erzählte Zeit in unwiderſprechlichem ruhigem Gebrauch innhaben und beſizen, immaßen dann ihnen dieſelbige mehrmalen confirmiret und bekräfftiget; ſo ſollen die Hochlöbl. Schwäbiſche Crays-Stände, derſelben Erben und Nachkommen, gemeiner Ritterſchafft, derſelben Erben und Nachkommen, Unterthanen und Zugehörungen, bey ihren Leib, Haab, Gütern, Zugehörungen und allen erzählten ihren Rechten und Gerechtigkeiten, feſtiglich, ruhiglich, auch gnädig, günſtig und freundlich, bleiben laßen, darwider, daran, noch darinnen, einige Irrung oder Abbruch nicht zufügen, deren, außerhalb rechtlicher Erkenntniß, weder durch ſich, noch die Ihren, mit einigem Eingriff, Neuerung, Gebott, Verbot, Pfändung, Verſtrickung, mit der That oder Gewalt, wie das alles Nahmen haben, oder erdacht werden, oder unter was Schein, Anſprach, oder Behelff das beſchähe, nicht turbiren, verhindern, noch einigen Eintrag, Entziehung oder Abbruch thun, noch den andern zu thun oder zu beſchehen befehlen, bewilligen, oder zulaßen.

Und da aber gemeine Ritterſchafft, oder deren einer oder mehr, dem zuwider und über das dieſelbige das ordentliche Recht wohl leiden möchten und das fürgeſchlagen hätten,

von jemand hohes oder niedern Standes, mit einigen Bedrangnißen, Vergewaltigungen und thätlichen Handlungen angegriffen oder beſchweret würden, daß alsdann diejenige Crays-Stände, ſo berührten Bedrangnißen, Vergewaltigungen und thätlichen Handlungen nicht verwandt, auf der Ritterſchafft, oder des klagenden und beſchwerten Theils, Anbringen und Begehren, ſolches alſobald, ohne gefährlichen Verzug, in der Güte endlich abſchaffen, alle Handlungen in vorigen Stand ſtellen und zu gleichmäßigem gütlichem, oder, im Fall die Güte nicht ſtatt hätte, rechtlichen Austrag bringen und verhelffen ſollen, inmaßen dann die löbl. Crays-Stände und Ritterſchafft vor Jahren deßhalb beſondere Austräg, ſo von Wort zu Wort hieher repetirt, mit und gegen einander gehabt haben.

In ſolchen Fällen ſolle auch dem Bedrangten, oder dem, der die Bedrangniß oder Gewalt beſorgte, da es ihnen Noth ſeyn bedünckte, nichts deſtoweniger bevor- und in ſeinem Willen ſtehen, um mehrerer Sicherheit willen, an dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht, oder der Kayſerl. Majeſt. Selbſt, um gebührliche Hülff und Proceß wider den beſchwerenden Theil zu bitten und auszubringen.

Wann ſich auch zutrüge, daß die Ritterſchafft, oder derſelbigen Zugehörige und Verwandte, von jemands, ohne erlangt Rech-

Rechtens, vergewaltiget, ſo doch nicht beſchehen ſolle, oder durch Verſtrickung, Verpfändung, oder andere Wege, verpfändt, verſtrickt, ſpolirt, entſezt und ein ſolches durch unverzügliche fürderliche Mittel in der Güte, oder oberzählte Mandata und Proceß, würcklich nicht abgeſtellet würde, daß dann ſolche Vergewaltigung, Entſezung, Pfandung und Verſtrickung, nicht nur für ſchlechte Spolien, ſo dem Land-Frieden nicht anhängig, ſondern für einen Land-Fried-Bruch, geachtet und gehalten werden ſollen.

Und ſoll zu dem allen und um mehrerer Handhabung und Beförderung willen Friedens, Gerichts und Rechtens, die hievor der wenigern Zahl im 48. und 55ſten zu Augſpurg aufgerichtet erneuerte und in des Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnungen und deren Rubriquen, ſo des wortlichen Innhalts, daß die Sachen der ſtrittigen Poſſeſſion zwiſchen den Partheyen, ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen, zum Kayſerl. Cammer-Gericht und wie es darinnen gehandelt werden ſolle, item mehr, daß von Pfandung und Gefangenen wegen am Kayſerlichen Cammer-Gericht gehandelt werden mag, Conſtitution und Satzungen, die aus ſolcher Ordnung gezogen, und dem obbeſtimmten, hieneben verfertigten Bey-Regiſter und Matricul eingeleibt, zwiſchen hochgedachten Schwäbiſchen Crays-Ständen und der Ritterſchafft kräfftig und mächtig ſeyn, zu jedes

Theils gleichen Behelff, Rechten, Schuz, Schirm, Abtreibung unrechtmäßigen Gewalt, pfändens und fahens, deß die Schwächere von dem Höheren in Sorgen ſtehen, gewärtig ſeyn möchten, angeregten Verſtand haben, derer zu allen Theilen gelebt und Erſtattung gethan, Innhalt derſelben weder in ein- noch andern Weg, wie das Nahmen haben möcht, gegen der Ritterſchafft und derſelben Zugehörungen kein ungleicher noch widerwärtiger Verſtand, noch Gebrauch angezogen werden, daß auch hoch- und wohlgedachte Crays-Stände ohne Verzug mit allem gnädigen, günſtigen und freundlichen Ernſt und Fleiß dahin handlen und verhelffen ſollen, damit alle hierinn berührte Land-Friedbrüchige und thätliche Handlungen, gewaltige Entſetzungen, Fahen, Pfänden und dergleichen Bedrangnißen, ſo die für das Kayſerl. Cammer-Gericht kommen, vor andern rechthängigen Sachen mit dem ehiſten und ohne ſondern Verzug endlich ausgetragen und erörtert werden.

Und da ſich aber begäbe, daß dem, ſo jezo von Puncten zu Puncten angezeigt, nicht würckliche Vollziehung beſchähe und gegen die Ritterſchafft, oder derſelben Zugehörungen, wider Innhalt dieſes 11ten Articuls, ohne erfolgt Rechtens, was thätliches fürgenommen würde, daß dann Ihre Fürſtl. Gn. Gunſten und Sie den Bedroheten, in Gefahr ſtehenden, Bedrangten, Vergewaltigten,

ten, Gepfändeten, Gefangenen, oder Verſtrickten, auf der Ritterſchafft, derſelben darzu Verordneten, oder des Beſchwerten, oder jemands von deßelben wegen, anruffen, allermaßen und zugleich, wie Sie Ihnen Selbſt, Hülff, Rettung und Handhabung leiſten und thun, und ſich hierinn dermaßen erzeigen und beweiſen, damit ſich die weniger Reich und Arme und die Ritterſchafft, auch ihre Zugehörige, mit denſelben vielgedachten Land- und Religions-Frieden und dieſer Verſtändniß, ſo wohl und weniger nicht, dann den hohen und mächtigen dieſes Crayſes Verwandten, und alſo einem wie dem andern geholffen, getröſten und genießen, und beede Theil fürohin in gutem Frieden, gleichmäßigem Gericht und Recht, unturbirt, unentſezt und unvergewaltigt bleiben, und ein jeder ſein Innhaben ruhig und ſicherlich bewohnen möge.

Wann aber das nicht beſchähe, alſo daß dem, ſo dieſer 11te Articul ausdruckt, nicht Folge und genug gethan würde, daß dann die Ritterſchafft hochermeldten Crays-Ständen, ihren gnädigen, günſtigen und lieben Herrn und Freunden, vorbeſtimmten ihren verſprochenen Reuter-Dienſt und auch das, ſo ihnen dieſe Verſtändniß auferlegt, zu leiſten auch nicht ſchuldig, ſondern deßelben frey und ohne alle Entgeltniß ledig ſeyn und bleiben ſolle.

Zum 12ten, ob einer oder mehr der Ritterſchafft mit den Ständen dieſes Crayſes, gemeiniglich oder ſonderlich, niemand ausgeſchloßen, oder die Stände dieſes Crayſes mit ihnen, alter oder neuer nachbarlicher Spänn und Irrungen halben ſonderbare verbriefften Vergleichungen, wie dieſelbige erlediget und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey demſelbigen ſolle es nochmalen bleiben denen nachgegangen und gelebt werden; es wäre dann, daß darinnen einiger Mißverſtand zugetragen, alſo, daß ſolche verbriefften Vergleichungen und Austräg einer Erläuterung bedürfftig, ſo ſoll derwegen, nach laut obgeſezten 11ten Articul, der angezogenen alten Austrägen gebührlich und unpartheyiſche Declaration und Erklärung beſchehen.

Zum 13den, ob jemand von der Ritterſchafft ſich von den Vierteln abgeſondert, und mit einigem Stand weiter, dann obſtehet, eingelaßen hätte, ſoll ein ſolches beym Beſchluß dieſer Vergleichung von dem oder denſelben unterſchiedlich angezeigt werden.

Zum 14den, dieweil die Ritterſchafft von dieſes Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Gerichts-Zwängen und Gebieten abgeſondert und, ſamt derſelben ihren Innhabungen, (darinn abermal dasjenige, ſo ſondere Perſonen, freywilliger Dienſt halben, derſelben Natur, Eigenſchfft und Condition nach, verpflichtet, ungeſchmä-

geſchmälert ſeyn und bleiben ſolle,) freye Reichs-ritterliche Adels-Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Crone unterworffen, auch mit beſonderen Exemtionen, Freyheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, hohen und niedern Obrigkeiten, altem Herkommen und Gewohnheit, begabt, begnadet und verſehen, die ſie nun etlich 100. Jahr her ruhiglich hergebracht, auch von einer Zeit zur andern ehrlich erworben und continuirt, ſollen ihnen dieſe Vergleichungen an dem allen und jedem, auch ihren adelichen Ordnungen, die ſie unter und mit einander haben, oder künfftiglich machen werden oder mögen, gemeiniglich und ſonderlich, unvergriffen, unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, immaßen dann die hochlöbl. Crays-Stände ſich ihrer habenden Freyheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten halb unter ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben.

Zum 15den, ſo die Stände in währender Kriegs-Uebung, oder darnach, mit denen Friedbrechern einigen Vertrag oder Anſtand annehmen würden, ſolle daßelbige mit der Ritterſchafft Zuthun, Vorwißen und Bewilligen beſchehen, und ſie dießfalls mit nichten ausgeſchloßen werden.

Zum 16den, ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religions-Friedbrechern etwas erobert würde, ſoll gemeiner Ritterſchafft von demſelben, nach Gelegenheit ihrer geleiſteten Hülffe, erlittener Koſten und

Schä-

Schäden, von den hochlöbl. dieſes Crayſes Ständen gebührliche Wiedererſtattung und Vergleichung beſchehen.

Zum 17den, ſolle der Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrücklich mit ſich bringet, nichts zugemuthet, noch aufzulegen unterſtanden, unter was Schein, Nahmen oder Fürgeben das beſchehen möchte, ſie auch mit dieſes Crayſes, oder deßelben Ständen, Beſchwerden, Handlungen, Obliegen, Geſchäfften, Contribution, Reyß, Steuer, Schatzungen, Mithülff, Jurisdiction, Anforderungen, Ordnungen, Satzungen, und was dem allem anhanget, dabey oder darunter verſtanden, keineswegs unterwürffig gemacht werden, und derowegen weder wenig noch viel zu thun verpflichtet und verbunden ſeyn.

Zum 18den, wo in ermeldtem Land-oder Religions-Frieden, der Execution, oder dieſer Vergleichung, in einem oder mehr Puncten, Mißverſtand fürfallen würden, ſollen dieſelbe durch niemand andern, dann die höchſtgedachte Röm. Kayſerl. Majeſt. declarirt und erläutert, auch derſelben Declaration und Erläuterung beederſeits gelebet und

Zum 19den, dieſe Capitulation, ſo man deren alſo beederſeits verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung, in einen ſchrifftlichen Begriff, deren jedem Theil einer beſiegelt zugeſtellt, verfaßet und verfertiget werden rc. „

§. 41.

§. 41.

In der Crays-Deduction de An. 1695. heißt es: „Dieſe weitläufftige Schrifft hat man vor zimlich dunckel und captios angeſehen, und auch darum Bedenckens getragen, ſich Crayſes wegen mit ihnen in Diſputat einzulaßen, weil es geſchienen, ob fundirten ſie ſich mehr auf die in ihren Favor erpracticirte Kayſerliche Ordnungen und Confirmationes, (wider welche zu der Zeit zerſchiedene Chur- und Fürſten des Reichs ſich moviret haben,) als die hiebevor mit ihnen Crayſes-wegen gepflogene Handlungen, jedennoch ſich endlich hinwieder ſchrifftlich vernehmen laßen.„

§. 42.

Dieſe Antwort des Crays-Convents vom 10. Apr. gehet dahin: „Wiewohl ſie (Crays-Stände,) nicht allein gemeinlich verhofft, ſondern ſich auch endlich verſehen, dieweil von ihnen, den Ständen, in dieſer ganzen Handlung und Tractation nie nichts anders geſucht, begehrt, oder fürgenommen worden, dann daß allein in dieſem Crays der hochverpönte Land- und Religion-Frieden, gemeinem Vaterland zu Nuz und Wohlfahrt, erhalten, darwider niemand beſchwert, noch bedrangt, ſondern, da es die Nothdurfft erfordert, den allgemeinen Reichs-Abſchieden gemäß, exequirt und vollzogen würde; zu dem auch die Stände ſich jederzeit, fürnemlich aber auf jüngſt gehaltenem Crays-Tag, ſich der Sachen alſo genähert, daß ſie in allem

lem dem, ſo ihnen immer zu thun möglich geweſen, nichts erwinden haben laßen; es würde derowegen ſich gemeine Ritterſchafft anjezo in ihrer Erklärung den Sachen dermaßen auch genähert haben, damit verhoffentlich begehrte vertrauliche Correſpondenz und gleicher Verſtand zwiſchen ihnen, den Ständen, und gemeiner Ritterſchafft, ſo nun eine gute Zeit her geſucht, hätte mögen endlichen und ſchließlichen getroffen werden: So befinden doch die Stände, wider ihren Willen, die Sachen in jezt-übergebener Schrifft von der Ritterſchafft zu ſolcher Weitläufftigkeit gerichtet, daß ſie ihnen nicht viel Hoffnung verſprechen mögen, daß die begehrte Vergleichung möge gefunden werden.

Dann in fleißiger Berathſchlagung und Erwägung angeregter Schrifft befinden die Stände ihnen Puncten und Articul fürgeſchrieben und zugemuthet, ſo, neben andern vielen Inconvenientien, zum Theil mit ihrer, der Stände, ihres Crayſes, Macht und Gewalt, beſonders der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn, Chur-Fürſten, Fürſten und allgemeiner Stände des Heil. Reichs ſtehen zu können, zum Theil ſo ihnen, den Ständen, ihrer habenden Religion, Landes-Fürſtlichen Oberkeiten, anderer Ober- und Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeit, Gewohnheiten und altem Herkommen, zu willigen nicht möglich und dann zum Theil, ſo hievor ergangenen Reichs-Abſchieden,

Cammer-Gerichts-Ordnungen und deren einverleibten Conſtitutionen widrig.

Damit aber gemeine Ritterſchafft im Werck ſpühren und abnehmen möge, daß die Stände dieſes Crayſes je nicht gern wollten, daß diß allgemein-nützlich und wohlmeinende Suchen ohne Frucht abgehen und erſchlagen ſollte, und daß ſie auch ihres Theils an demjenigen, ſo ihnen immer zu thun möglich, nichts ermanglen zu laßen, Vorhabens; ſo wollen ſich die Stände, Ihrem auf nächſtem Crays-Tag geſchehenem Erbieten nach, auf ſelbigen mahls gemeiner Ritterſchafft übergebene lezte Schrifft ſich ihres Gemüths nochmalen erklären; doch mit dieſen beyden bedingten und proteſtirenden Vorbehaltungen, daß die Stände dieſes Crayſes durch vorhergegangene und folgende Handlungen und Tractation ihren habenden Regalien, Landes-Fürſtlichen Oberkeiten und was dem vom Recht und altem Herkommen anhangen thut, auch andern hohen Ober- und Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und altem Herkommen, ſo ſie wohl und unfürdenckliche Jahre hergebracht, oder deren jezo in rechtmäßigem ruhigem innhaben und Gewehr wären, ſelbigem allem nichts begeben, ſondern ihnen dieß alles ausdrucklich vorbehalten haben; zum andern, daß ſie auch durch dieſe Unterhandlung in nichts aus den allgemeinen Reichs-Abſchieden, Cammer-Gerichts-Ordnungen, deren einver-

verleibten Conſtitutionen, fürnehmlich aber dem Reichs-Abſchied, in An. 1559. ergangen und publicirt, geſchritten, oder ſich des Innhalts deßelbigen verziehen haben wollen.

Es wollen aber auch gleichfalls die Stånd es nicht dahin verſtanden oder gemeinet haben, daß dieß gemeiner Ritterſchafft an Dero Exemptionen, Freyheit, Ober- und Herrlichkeit, Rechten und Gerechtigkeiten, ſo ſie wohl und rechtmåſig hergebracht, auch dero in ruhiger unwiderſprechlicher Gewehr und Beſitz, nachtheilig, verletzlich, oder abbrüchig ſeyn ſoll.

Und mögen hierauf 1. die Stånd dieſes Crayſes wohl leiden, daß, was zwiſchen ihnen, den Stånden, und der Ritterſchafft beſchloßen und verglichen wird, daß ſolches der Kayſerl. Majeſt. unterthånigſt berichtet, und Ihrer Majeſt. Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehrt und erwartet würde, auch mittlerweil dieſer Vergleichniß kein Theil weiter, dann die Reichs-Abſchied, Land und Religions-Fried mit ſich bringen, gebunden ſeyn.

Zum 2. daß jeztermeldte Ritterſchafft, was in denen aufgerichteten Reichs-Abſchieden, Religion- und Land-Frieden begriffen, das alles gewerlich, ſtet und feſt zu halten ſchuldig ſeyn: und wann ſich zutrüge, daß dieſe Crays-Stånd, den Reichs-Abſchieden, Land- und Religions-Frieden znwider, unerfolgt Rechtens und mit offener That, ange-

angegriffen, oder ſich jemands, dieſelbe anzugreiffen und zu beleidigen, dermaßen unterſtehen würde, daß ſie ſich in nothwendige Gegenwehr einzulaßen und zu begeben verurſacht und die gemeldte Ritterſchafft darauf von dieſes löbl. Crayſes Oberſten, deßelben Zugeordneten und nachgeſezten Räthen, um Hülff und Beyſtand erſucht würde, daß ſie alsdann, in Krafft dieſes, zu deßelben Glieder und Ständen Rettung und Gegenwehr, ein Reuter-Dienſt, erſtlichen auf die ſimpel-Doppel- und tripel-Hülff in ihr, der Ritterſchafft, eigenem Koſten mit 200. für die ſimpel-400. für die Doppel- und 600 Pferd für die tripel-Hülff, und deren jede auf einen Monath, leiſten und doch ſolcher Reuter-Dienſt allein auf dieſen Crays, auch alle deßelben Glieder und Einwohner, verſtanden werden, ſie auch, im Fall dieſer Crays andern Crayſen, vermög der Execution und Handhabung des Land- und Religion-Friedens, auf Ihr Anruffen, Hülff thun wollte oder müßte, ſolchen Reuters-Dienſt außerhalb dieſes Crayſes zu leiſten, nicht ſchuldig ſeyn.

Da aber ſolche Gegenwehr und die Nothdurfft dieſes Crayſes eine mehrere Zeit, dann den obbeſtimmten Einen Monath, erfordern, alſo, daß dieſer Crays gemeldter Ritterſchafft Reuters-Deinſts länger bedürffte, auch ſolches an ſie begehren, daß aldann die gemeldte Ritterſchafft dieſem Crays ferner und weiter, doch um gebürliche Beſoldung, dienen

und wie andere dieſes Crayſes Reiſige beſoldet werden; darzu ſich diejenigen, ſo unter ihnen tauglich, in Kriegs-Befehlen, als Hauptleut, Rittmeiſter und Kriegs-Räthe, im Feld brauchen laſſen und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß ſich auch, zum 3ten, zu beſtändiger Erhaltung ſolcher Vergleichung die gemeldte Ritterſchafft wißentlich in keine Beſoldung, oder Dienſt, die dieſem Crays, deßelben Ständen und dem Land- und Religions-Frieden zuwider, begeben, ſondern dieſelbe benanntlich ausnehmen und den deßhalben hievor im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen; doch dem Gehorſam, damit ſie höchſt-gemeldter Kayſerl. Maj. als der Stånd und Ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt verpflichtet, in allweg unabbrůchig; dergleichen denenjenigen, ſo wider den Land- oder Religion-Frieden handeln, oder dieſes Crayſes und deßelben Stånd offenbare Feind, wißentlich keinen Unterſchlauff geben, oder Fůrſchub thun.

Daß ſie auch, zum 4ten, die gartende und Herrenloſe Knechte, durch dieſes Crayſes, auch deßelben Stände, Unterthanen höchlich beſchweret werden, in ihren Obrigkeiten und Gebieten nicht gedulden, ſondern ſo viel möglich, austreiben und gegen denen verfahren, wie ſich dieſes Crayſes löbliche Stånde jederzeit vergleichen werden.

Item

Item, zum 5ten, die gute Policeyen und Ordnungen, deren ſich dieſes Crayſes Stände jetzunder, oder künfftiglich, dem gemeinen Crays zu Wohlfarth und Gutem, vergleichen, in ihren Gebieten und Oberkeiten auch annehmen und mit und neben den Crays-Ständen erhalten helffen; doch ihren Freyheiten, Adel-Stand, Recht und Gerechtigkeit, dieſelbige wie ſie hergebracht, in andere Weg unvorgreiflich und unſchädlich.

Und ob, zum 6ten, etlich der Ritterſchafft ſondern Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und dergleichen Ständen mit Lehens-Pflichten und ſonderlichen perſönlichen, freyen Willens und auf eine beſtimmte Zeit angenommenen, Dienſten verwandt, welche ihre ſonderbare Natur, Eigenſchafft und Maaß haben, ſoll es bey demſelben gemeiniglich bleiben und Ihren Chur-Fürſtl. Fürſtl. Gn. Gn. Gunſten und Ihnen, noch auch Ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen noch entzogen ſeyn, doch auch anderer geſtalt, nicht, dann ſo viel ermeldtem Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden, auch Execution deſſelben, vermög eines Articuls darinn begriffen, gemäß und unverhindert iſt, verſtanden werden.

Hinwiederum, und zum 7den, ſoll dieſer hochlöbl. Schwäbiſche Crays und deßelben einverleibte Stände vielgedachte Reichs-Abſchiede, Kayſerl. Land- und Religions-Frieden und was demſelben anhangen mag, ge-

gen der Ritterſchafft und allen ihren Zugehörigen, ſament- oder ſonderlich, aller Sach vollkommlich, gänzlich und gar gnädiglich, günſtlich, freundlich und ehrbarlich, auch ohne alle Zertheilung, Ausſonderung und Diſputation, auch einem wie dem andern, gleichmäßig halten.

Item, und zum 8ten, ob einer oder mehr von der Ritterſchafft mit den Ständen dieſes Crayſes, gemeinlich oder deren einem, niemand ausgeſchloßen, oder die Stände dieſes Crayſes, mit ihnen, alter oder neuer nachbarlicher Spännen und Irrungen halb, ſonderbare verbriefften Vergleichungen, wie dieſelbige erlediget und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey denneſelben ſoll es nochmalen allerdings bleiben und denſelben nachgangen und gelebt werden.

Item, und zum 9ten, inſonderheit, dieweil etliche der Ritterſchafft von dieſes Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichts-Zwang und Gebieten abgeſondert, und, ſamt denſelben ihren Innhabungen, (darunter abermal dasjenige, ſo ſondere Perſonen, etlicher bekannter Lehen-Stücke und angenommen freywilligen Dienſten halber, derſelben Natur, Eigenſchafft und Condition nach, verpflicht, ungeſchmälert bleiben ſoll,) freyer Reichs-Ritterſchafft Adels-Perſonen und Güter, immediate der

Kay-

Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Freyheiten, hohen und niedern Ober-Gerichts-Herrlichkeiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gebräuchen, begabt und verſehen, die ſie nun etlich 100. Jahr ruhiglich hergebracht, auch etlich von einer Zeit zu der andern erworben, ſoll ihnen dieſe Vergleichung an dem allem, auch ihren Adelichen Ordnungen, die ſie unter und mit einander haben und künfftiglich machen werden, ſo viel ſolches alles dieſer Vergleichung und dann den hievorigen und künfftigen Reichs-Abſchieden und Conſtitutionen, auch dieſes löbl. Crayſes ſonderbaren hohen und niedrigen Stands hergebrachten Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch altem Brauch und Herkommen, nicht zuwider, gemeinlich und ſonderlich, unvergriffen, unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, inmaßen dann die Reichs- und Crays-Stände ſich ihrer habenden Freyheiten, Oberkeiten und Gerechtigkeiten halb, unter Ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben.

Da ſich auch, zum 10den, begeben, daß dieſe Crays-Stände mit ihren Durchzügen, oder Muſter-Plätzen, der Ritterſchafft Ober- und Herrlichkeit antreffen müßten und würden, darinnen ſoll es ohn alle Gefahr und wie gegen andern Ständen dieſes Crayſes gehalten werden.

Wo auch, zum 11ten, die Stände in währender Kriegs-Uebung, oder hernach, mit den Land- und Religions-Fried-Brechern

und ihren Feinden einigen Anſtand oder Vertrag annehmen würden, ſoll die Ritterſchafft in ſolchem Anſtand und Vertrag allezeit ausdrücklich begriffen und nicht ausgeſchloßen werden, und auch mit ihrem Wiſſen beſchehen.

Item, zum 12ten, ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religions-Fried-Brechern, und dieſes Crayſes Feinden was erobert würde, ſoll gemeiner Ritterſchafft von demſelben, nach Gelegenheit ihrer geleiſteten Hülff, auch gefährlicher, muthwilliger, zugefügter Koſten und Schäden, gebührliche und gleichmäßige Wiedererſtattung, und, wie gegen andern Ständen, Bezahlung beſchehen.

Item, zum 13den, daß die Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrücklich mitbringt, von dieſem Crays mit keiner Contribution, Hülff, oder andern Beſchwerden, nicht beladen, ſondern bey dieſer Vergleichung, auch jedes Theils habenden Freyheiten, gelaßen, und von keinem Theil nichts, ſo demſelben zuwider, fürgenommen oder geſuchet werden.

Daß auch zum leztern eine Capitulation, ſo die endlich verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung, in einen ſchrifftlichen Begriff, deren jedem Theil einer verſiegelt zugeſtellt, verfaßt werden ſoll.

Solches haben die Stände dieſes Crayſes und der abweſenden Räthe, Geſandten und

und Bottſchafften den anweſenden Ausſchüßen der Ritterſchafft gnädiger, günſtiger und freundlicher Meinung, ihrer Nothdurfft und der Sachen Gelegenheit nach, übergeben wollen: Und nachdem von ihnen, den Ständen, nichts anders dann Gleichmäßigkeit und in dieſem Crays Friede, Ruhe und Einigkeit und was ihnen die Reichs-Abſchiede auflegen, geſucht, ſo wollen ſie ſich über alles nochmalen gnädig, günſtig und freundlichen verſehen, es würden die abgeſandte und verordnete Ausſchüß ſo viel Befehl haben, damit die geſuchte Vergleichung einmahl getroffen werden möge.„

§. 43.

Von dem Erfolg berichtet vorgemeldte Deduction: „Es iſt aber bey dem 11ten Punct der Ritterſchafftlichen Capitulation, (als welchen man denen Reichs-Abſchieden, Cammergerichts-Ordnung und deren einverleibten Conſtitutionen, abſonderlich aber denen Juribus Principum und deren Hoheit, entgegen zu ſeyn gehalten,) am meiſten angeſtanden, und hat kein Theil darinnen cediren wollen, ſondern die Ritterſchafft es auf fernere Beſcheids-Erhohlung, oder auch auf die Fürnahm der eventualiter erkannten Kayſerlichen Commißion ausgeſtellt; die Craysſtände hingegen ſich über ſolche Weitläuftigkeit beſchweret, und von der angezogenen Commiſſion, als noch nicht inſinuirt, abſtrahirt: Wobey es damals verblieben iſt.

§. 44.

Herr geh. Arch. SATTLER meldet ferner bey dem Jahr 1562. (1): „Dennoch (unerachtet der modificirten Kayſerlichen Beſtättigung,) machte dieſe neue (Schwäbiſche) Ritterordnung und die Beſtättigung bey den Fürſten ein neues Aufſehen, weil in jenen viele Puncten enthalten waren, welche Dieſen nicht gleichgültig ſeyn konnten.

Es kamen deßwegen im Februario einige Chur- und Fürſten zu Maulbronn zuſammen. Weil ſie aber nicht einig werden konnten, beſchloßen ſie endlich nur, daß man dieſem Handel mehr auf den Grund ſehen müßte.

§. 45.

Als ein von der Ritterſchafft in Schwaben erhaltenes Kayſerliches Privilegium denen Marckgrafen zu Baden inſinuiret wurde, antwortete Marckgraf Philibert (2): Er nehme es nicht anderſt an, dann ſo viel es für ſein altes Herkommen und wohl innhabende Freyheiten, Regalien, und alle andere Gerechtigkeiten verſtanden werden möge; widrigen Falles proteſtire er dagegen:

Ein gleiches thaten Marckgraf Carls Räthe.

§. 46.

Anno 1563.

Den 17. Apr. (3) confirmirte der Kayſer

(1) S. 192.
(2) Arch. Urk. 2. Th. S. 21. 22.
(3) LÜNIG l. c. pag. 51. BURGERMEISTER l. c. pag. 215.

ſer der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft gerichtliche Proceßordnung, fürnemlich, weil dieſelbe faſt durchaus den (gemeinen,) Rechten gemäß, und allein zu Abkürzung und Abſchneidung unnothdürfftiger Verlängerung des rechtlichen Proceßes eingerichtet ſeye, daß ſie, und ihre Nachkommen, ſich derſelben unter ihnen ſelbſt, und gegen einander, und weiter nicht, gebrauchen ſollen.

§. 47.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft hätte ferner gerne eine neue und ſich weiter, als die alte, erſtreckende Kayſerliche Zollbefreyung gehabt (1): Es ſcheinet aber nicht, daß ſie ihren Zweck erhalten habe.

§. 48.

Als der Schwäbiſche Crays An. 1563. 22. Nov. eine Crays-Verfaßung und Executions-Ordnung beſchloße, floßen darein folgende hieher einſchlagende Stellen mit ein:

Tit. 6. §. 2. „Und nachdem in dieſem Crays viel Herrſchafften, auch gefreyte Perſonen, die da vermeinen, von dieſem Crays, und was demſelbigen in Krafft der Reichs-Executions-Ordnung obligt, exemt und frey zu ſeyn, in welcher Statt, Sitz, Flecken, Dörffern, Weylern und Höfen, etwan auch die umſchweiffende Reuter, herrenloſe und gartende Knecht ſich enthalten; ſo ſollen ermeldte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, auf der Kayſerlichen Majeſt. mit Churfürſten,

(1) Arch. Urk. S. 16.

Fürſten und Ständen, des 59. Jahrs zu Augſpurg beſchehene Vergleichung, dieſelbig Executions-Ordnung, was auch der Nacheil halb Ihre Majeſtät damalen geſezt, und in dieſem Crays zu Vollziehung deßen alles beſchloßen, unangeſehen fürgewendter Exemtion, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crays-Ständ binden, und ſie, dem zu gehorſamen, ſchuldig ſeyn.„

Tit. 7. §. 5. „Gleichfalls ſollen der verordnet Hauptmann und Reuter, in Krafft des offenen Patents, andere gefreyte Herrſchafften, geiſt- und weltlich, auch die von der Ritterſchafft, Adel, und ſondere Perſonen, ſo in dieſem Crays geſeßen, vermög des heil. Reichs Conſtitutionen, ſonderlich aber jüngſt aufgerichten Reichsabſchieds, um Mithülff und die Nacheil anzuruffen, Macht und Gewalt haben; des unzweifentlichen Verſehens, ſie werden demjenigen, ſo mit gemeinen Reichs-Beſchluß verabſchiedet, unweigerlich nachkommen, und zu keiner Weiterung Urſach geben.„

Tit. 8. §. 4. „Und zu noch mehrer beſtändiger und würcklicher Vollziehung deßelben haben gemeine Stände dieſes Crayſes bedacht und entſchloßen, da in dieſem Crays, es wäre bey den Ständen deßelbigen, oder auch bey den gefreyten Herrſchafften und Perſonen, verdächtige Unterſchleiff, Fürſchub, Behauſung, oder Aufenthaltung, ſich würden oder wollten zutragen; ſollen dieſelbe durch

die

die genachbarte Crayßſtände ſelbſt, oder, auf ihr Anbringen, durch den Crays-Obriſten, mit Ernſt gewarnet und vermahnet werden, ſolchen Unterſchlauff und Fürſchub abzuſtellen, mit vermelden, wo es mehr geſchähe, daß alsdann, vermög angeregts (Reichs) Abſchieds (von 1559.) gegen ihnen mit der That gehandelt ſoll werden: Wie dann auch auf ſolchen Fall, da über beſchehene Warnung, wißentliche Unterſchlauff der Thäter geſchehen, oder die geraubte Güter wißentlich in einigs Stands Behauſung eingeführt, und darinnen aufenthalten, dieſes Crayſes Oberſter, ſamt ſeinen zugeordneten Räthen, (ſo er für ſich ſelbs ex officio, oder auf des Beſchädigten Anruffen, zu ſich zu erfordern, Macht hat,) nach Anweiſung mehrberührts Reichsabſchieds, Handlung fürnehmen ſoll und mag."

§. 49.

Sonſten berichtet Herr Geh. Arch. SATLER (1):

Endlich überbrachte ein Kayſerlicher Notarius der Würtembergiſchen Regierung das von dem Kayſer der Ritterſchafft Anno 1559. ertheilte Privilegium, welche aber, aus Befehl des Herzogs, die Antwort ertheilte, daß er ſich nicht zu erinneren wüßte, Jemands hohes oder niedern Standes, zu geſchweigen ſeinen Lehenleuten, oder andern in Dero Fürſtenthum angeſeßenen oder benachbarten Adel

(1) l. c. S. 192.

Adel wegen der Fürſtlichen Leibeigenen, welche unter dem Adel wohnten, zu einiger ungebührlicher Halsſtarrigkeit oder Ungehorſam gereizt, oder diese mit ungewohnlichen Frohndienſten, Steuern oder Schazungen, beſchweret zu haben, und noch viel weniger mit neuen Wildfuhren, oder unbefugter Zollabnahm, wider das alt Herkommen, Beſiz, des heil. Reichs Rechte, Verordnungen und Abſchiede, oder wider die adeliche Freyheiten, beladen zu haben: Seine Lehenleut, und der in dem Fürſtenthum eingeſeßene Adel, könnten ſich demnach nicht füglich darüber beklagen; wie dann der Herzog nicht dafür halte, daß er in der an den Kayſer gebrachten Klage gemeint ſeye, weil er ſonſt der Kayſerlichen Maj. den offenbaren Ungrund des der Ritterſchafft gegebenen Freyheitsbrieffes vorlegen müßte; welches er ſich vorbehalten, aber indeßen nur wider ſolchen und deßen Inſinuation feyerlich proteſtire, und ſeine Landesfürſtliche Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit, altes Herkommen und Befugſame verwahret haben wolle: Dann er könnte ſich nicht überwinden, zu glauben, daß die Kayſerliche Maj. dieſe Ritterſchafftliche Begnadigung zu Kränckung und Zerrüttung der Landesfürſtlichen Regalien, Hoheit, Herkommen und Gewähr zu geben gemeint geweſen. Noch weniger könne er, außer der Kayſerlichen Maj. oder den Chur fürſten und Ständen, jemand andern in dero Fürſtenthum

als

als Nachbarn erkennen, oder ſich aufdringen laßen. Und weil in dem Begnadigungsbrieff Niemand ausdrücklich benennet ſey, und der Herzog ſich gleichwohl vieler ehrlicher alten adelichen Geſchlechter in den fünf Vierteln der Ritterſchafft, hingegen aber auch vieler neuer, unbekannter, bey dem Reich und deſſen Gliedern unverdienter, und ſeit wenigen Jahren erſt eingeſchlichener, Leute erinnerte, ſo könne er nicht wißen, ob auch dieſe unter der angeblichen Begnadigung, zum Nachtheil der Stände des Reichs, begriffen ſeyen, welche von undencklichen Jahren her ihr Gut und Blut zu des Reichs Wohlfahrt aufgeſezt, und ihre Regalien und Herkommen dadurch befeſtiget haben.

Worauf die Räthe, im Namen des Herzogs, den Notarius, welcher das Privilegium überreichet hatte, erſuchten, über ſolche Proteſtation ein Inſtrument zu errichten.„

Die ganze Proteſtation iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen:

So auch (2), was ſonſt in dieſem Jahr zwiſchen verſchiedenen Chur- und Fürſten der Ritterſchafftlichen Sachen halben für Schreiben gewechſelt worden ſeynd.

§. 50.

Anno 1564.

Den 9. Julii ware zu Schwäbiſch Gemünd ein Convent, auf welchem Kayſerliche Com-

(1) in den Arch. Urk. 2. Theil, S. 22.
(2) S. 24. u. ſ.

Commißarien mit der Reichsritterſchafft in Schwaben handelten (1); worüber aber, und mit was für einem Erfolg? kan ich nicht ſagen.

§. 51.

Den 16. Jul. (2) ſchriebe der Kayſer auch an zween Rheiniſche von Adel: Nachdeme Er bey gemeiner Ritterſchafft und Adel auf der Moſel Sachen, daran Ihme, dem heil. Reich, ihnen ſelbſt, und ihr jedem inſonderheit, trefflich und viel gelegen ſeye, anzubringen habe; als möchten ſie alle und jede ihre Mitverwandte vom Adel auf der Moſel auf den Sept. nach Worms beſchreiben, ſeiner Commißarien Anbringens daſelbſt zu erwarten:

Der Kayſer ſtarb aber gleich darauf den 25. Jul.

§. 52.

Sonſten gienge die Schwäbiſche Ritterſchafft in Anſehung ihrer mit denen Schwäbiſchen Crayßſtänden habenden Streitigkeiten wiederum an den Kayſer; welcher den 12. Febr. an beſagte Reichs-Ritterſchafft reſcribirte: „Wir haben Euer Schreiben, des datum zu Ulm den 26. Jan. jüngſt-verſchienen, darinn Ihr Uns angezeiget, was ſich zwiſchen Euch und dem Schwäbiſchen Crays, auf jüngſt-gehaltenem Crays-Tag daſelbſt für Diffi-

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 733.
(2) BURGERMEISTERS Cod. Dipl. equeſtr. 2. Theil, S. 109.

Difficultät, fürnemlich des Religion-Friedens halben, zugetragen, deßwegen Ihr Uns dann um Beſcheid, was Ihr euch darinn halten ſollt, auch, im Fall der Nothdurfft, um Verordnung etlicher unſer Commiſſarien bitten thut, alles nach Längs und mit Gnaden vernommen. . . . Was aber ſonſt die Sach an ihr ſelbſt betrifft, verſehen Wir Uns gleichwohl, daß Ihr faſt alle, oder doch der mehrer Theil aus Euch, nochmals unſer allein wahren Catholiſchen Chriſtlichen Religion verwandt ſeydt, wie Wir Euch dann ganz gnädiglich, väterlich vermahnet haben wollen, bey derſelben alſo, zu Euer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, beſtändiglich zu verharren. Wo es nun die Meynung hätte, daß jemanden Euch von ſolcher Unſerer wahren Religion tringen, oder Euch derſelben halb beleydigen oder beſchweren, oder auch andere, ſo derſelben Religion verwandt, von der Religion wegen thätlicher Weiſe anzufechten, oder zu verfolgen mögen wollen; ſo können Wir nicht rathen, ſondern wären Euch, Unſers Kayſerl. Amts halben, allen getreulichen Schuz und Schirm dagegen zu halten ſchuldig. Wir können aber in der Wahrheit aus denen Copeyen, ſo ihr Uns neben Eurem Schreiben zuſchickt, nicht vermercken, daß Sie, die Crays-Stände, Euch eines ſolchen anzumuthen bedacht und um ſo viel deſto weniger, da Wir wohl wiſſen, daß ein guter Theil derſelben nicht weniger, dann Wir, oder Ihr, gemeld-

gemeldter Unſerer Chriſtlichen Religion verwandt und verhoffentlich bey derſelben bleiben werden, Wir halten aber ſonſt dafür, daß es die Meynung bey Ihnen allenſamt und ſonderlich habe, daß es bey dem endlich und veſtiglich bleiben ſoll; (wie Wir dann auch vor Unſere Perſon bey demſelben zu bleiben gedencken,) alſo daß weder der eine noch der andere Theil der Religion halben von dem andern thätlicher Weiſe vergewaltiget, überzogen, beſchwert, oder beleiget werden ſoll, wie dann ſolches nunmehro zum offtermalen verabſchiedet, erholt, beſtättiget und ratificirt worden iſt. Und auf ſolchen Verſtand, weil Ihr ſonſt mit Ihnen den Crays-Ständen anderer Puncten halber nicht irrig, ſo mögen Wir gnädiglich und ganz wohl leiden, daß Ihr Euch (doch des gebührlichen Gehorſams gegen Uns und Eurer wohl hergebrachten Freyheiten unabbrüchig,) mit Ihnen in ſolche Vergleichung zu würcklicher Handhabung Friedens und Rechtens einlaßet; Dann je mehr Wir ſolcher getreuer gehorſamer Leut (dafür Wir Euch dann erkennen,) bey ſolchen Einigungen haben, je lieber Uns daßelbige iſt. ꝛc.„

§. 53.

Anno 1564. hat (nach dem Bericht der Schwäbiſchen Crays-Deduction,) occaſione des Grumbachiſchen Einfalls in Francken, die Ritterſchafft ferner unter der Hand dem Crays beybringen laßen, daß ſie mit demſelben ſich gern wieder in Handlung einlaßen und viel

für-

fürträglichere Mittel, als hievor, fürſchlagen möchte, indeme ihr vorgehabtes Werck gänzlich wolle in Brunnen fallen, und ſie bereits bey dem Kayſer eine Commißion auf Eichſtätt und Hohenlohe erlangt hätten, wollten aber vorhero den Schluß des damaligen Deputations-Tages erwarten.

§. 54.

Ferner erzählt Herr C. A. SATTLER (1): „Zu Anfang dieſes Jahres (1564.) wurden die Fürſten und Stände durch die Ritterſchafftliche neue Verfügungen in eine neue Unruhe verſezt.

Herzog Chriſtoph (zu Würtemberg) ermunterte ſie deßwegen den 13. Jan. zu einer Zuſammenkunfft zu Maulbronn. Dann er führte Churfürſt Friedrichen (zu Pfalz,) Pfalzgraf Wolfgang, Herzog Albrechten von Bayern, denen Landgrafen zu Heßen, und den beeden Marckgrafen Philiberten und Carln zu Baden, die bevorſtehende Gefahr zu Gemüth, daß, wann der eingeſeßene Schwäbiſche und Fränckiſche Adel ſein Vorhaben hinaustreiben ſollte, es nicht dabey bleiben, ſondern auch der Chur- und Fürſten landſäßiger Adel ſich ihnen anhängig, und, mit mercklicher Schwächung der Chur- und Fürſtenthümer frey machen würden. Beſonders machte ihn ſorgſam, weil der bekannte von Grumbach bey dem landſäßigen Sächſiſchen Adel ſchon

(1) S. 204.

ſchon einen beträchtlichen Anhang hatte, und von dem Allgöwiſchen allbereits bey 26. Edelleut dieſem unruhigen Kopf beyzuſtehen, ſich entſchloßen gehabt, wofern deßen angefangener Handel nicht vertragen worden wäre: Es dörffte alſo, wofern nicht bald ein mehreres Einſehen geſchähe, ein Sickingiſcher Edelmannskrieg entſtehen, und die Ritterſchafften ihre Freyheiten wider die Reichsſtände, und den Kayſer ſelbſt, mißbrauchen. Sein Crays-Secretarius, Florenz Graſeck, mußte alſo an etlichen Chur- und Fürſtlichen Höfen die Einladung übernehmen.

Der Herzog von Bayern ließe ſeine Beſchwerden an den Kayſer gelangen, und Herzog Chriſtoph war auch geſonnen, nebſt Chur-Pfalz, Pfalzgraf Wolfgang, und den beeden Marggrafen von Baden, ſeine Klagen über die heimlich erſchlichene adeliche Freyheiten an dem Kayſerlichen Hof anzubringen, wodurch das Band zwiſchen den Chur- und Fürſten und ihrem Adel zertrennt würde. Dann (ſagte der Herzog,) da ein adelicher Rath, Diener, Amtmann ꝛc. bey ſeinem Eyd ſchuldig ſeyn ſollte, dieſer Conſpiration des Adels ſeines Herrn Geheimniße zu offenbaren, welche ſie anlangten, oder bey Sachen nicht ſizen noch ſeyn wollten, die etwan ihrer einen betreffen; ſo würde uns ſchwerlich fallen, alſo mit ihnen zu hauſen und zu regieren; weil je einmal ein Herr ſein Haupt in des Dieners Schooß führen müßte.

Die

Die Räthe der eingeladenen Höfe kamen auch den 23. Jan. zu Maulbronn zuſammen: ꝛc.„

Ferner ſagt Herr Sattler (1): „Sie (die Ritterordnung,) ſchien dieſen (Crays-ſtänden) anſtößig zu ſeyn, weil die erſtere (die Ritterſchafftliche Mitglieder, ſo derſelbigen beypflichteten,) die Abſicht äußerten, in allen ihren Schlößern, Dörffern, Häuſern, Holz, Feld und Beſizungen, alleine erſinnliche Ober- und Herrlichkeiten allein, wie ein Chur- oder Fürſt in ſeinen Landen, und ſonſt niemand, als den Kayſer, mit Hintanſezung ihrer Lehenherrn, zu ihrem Herrn zu haben.

Es kam auch die Nachricht ein, daß die Ritterſchafft bey dem Kayſer wegen drey Puncten ein Privilegium ſuchte, nemlich 1. wegen des Jagens; welches inſonderheit auf die Statt Ulm angeſehen war, weil dieſe, wegen der forſtlichen Obrigkeit, keinem von Adel geſtatten wollte, in ſeinen Waldungen einen Kirſchbaum zu fällen, wo die Statt die Jagdbarkeit hatte: 2. Wegen der Fürſtlichen leibeigenen Leute, welche unter dem Adel ſizen; weil dieſem nicht geſtattet werde, ſolche fremde Leibeigene zu beſteuren: Dann das Beſteurungsrecht hafftete vor Zeiten auf der Leibeigenſchafft: Einige Leibeigene aber waren die würkliche eigentliche Leibeigene, welche zu dem Hauptrecht und andern Beſchwerden verbunden waren; andere hatten nur den freyen Ab-

(1) S. 206.

zug nicht, und mußten nur die burgerliche Beſchwerden tragen: 3. wollte der Adel zollfrey ſeyn:

Weil aber derſelbe nunmehro auch Herzog Chriſtoph namentlich bey dem Kayſerlichen Hof verklagte, weil derſelbe ſeine forſtliche Obrigkeit wider die Edelleute behauptete; ſo warnte er wenigſtens Herzog Albrechten von Bayern, hierinn nicht ſicher zu ſeyn, indem zu beförchten ſey, daß, wenn es dem Adel an Einem Ort gienge, ſie es bey andern auch verſuchen würden. Er gab ihm zugleich Nachricht, daß Wilhelm von Grumbach und ſeine Anhänger unterm 18. Febr. ein Schreiben an alle Ritterſchafften des ganzen Reichs ausgehen laßen, und ihnen zu Gemüth geführt, wie unbillig man mit ihnen verfahren ſey, da der Biſchoff von Würzburg ihnen ihre Güter eingezogen, weil ſie Marggraf Albrechts von Brandenburg Diener geweſen: Sie verhofften wenigſtens, daß die andere denen Fürſten keine Hülffe wider ſie thun würden.

Dieſe bemerckten auch überhaupt an dem Adel, daß ſie einen größeren Hochmuth von ihnen blicken ließen.„

§. 55.

Anno 154.

Die dieſer Sachen wegen gepflogene Correſpondenzien ſeynd anderwärts (1) zu leſen; und darunter beſonders merckwürdig, was

(1) in den Arch. Urk. 2. Th. S. 27. u. f.

was der Herzog in Bayern den 15. Febr. an den Herzog zu Würtemberg geſchrieben, nemlich: Aus des Kayſerlichen Hofes ihme ertheilter Antwort erhelle, daß man ſich allda der Gerechtigkeit und Billigkeit viel mehr zu verſehen, als eines bedencklichen Favors zu beſorgen habe, da allein dieſes Werck mit gutem Fug und beſtändigem Grund angebracht würde.

§. 56.

Ingleichem hat man im Druck, was bey dem m. Jan. 1564. zu Maulbronn veranlaßten Chur- und Fürſten-Convent wegen der Ritterſchafftlichen Angelegenheiten vorgekommen iſt (1): Weil nun, über das bereits angeführte, daraus umſtändlich erhellet, was dieſe correſpondirende Stände an der Ritterſchafftlichen Einigung und Ausſchreiben von Stück zu Stück auszuſezen gefunden haben; ſo iſt billig, daß ich hier folgende Stelle daraus einrücke: „Wie hizig, verkleinerlich und hochmüthig die Chur- und Fürſtliche Häuſer von ihnen geacht und angeſehen werden, das erſcheint - - fürnemlich bey folgenden und angeregter Verbrüderung einverleibten häßigen Articuln, in denen vermeldet wird, daß die Ständ ſie, ſo bißher frey und nicht Landſtänd geweſen, zu Landſaßen einzuziehen, hiebevor unterſtanden, auch zum Theil ins Werck gericht hätten. Item, ſie würden gezwungen, auch wider das Ober-

(1) l. c. S. 66. u. f.

haupt in unbefugten Sachen ſich in Kriegsdienſt einzulaßen; můßten vor den Fürſten und deren widerwårtigen Råthen zu Banck ſtehen; item, ihre eigene Unterthanen würden von den Fürſten, von wegen der Leibeigenſchafft, damit ſie den Fürſten verwandt, wider ſie gehandhabt; můßten Schulden helffen zahlen, daran ſie nicht ſchuldig; erweiterten, zu Abbruch ihrer ſelbſteigenen Wildbånnen, ihre forſtliche Dienſtbarkeiten, ihnen ſelbſt, und ihren Unterthanen, zu unertråglichem Laſt und Nachtheil; in den geringſten Ueberſehungen würden ſie mit beſchwerlichen Anhången begnadet; wollten ihnen, als freyen Perſonen, nicht geſtatten, ſich in andere Herrendienſt zu begeben; verhinderten ſie an kauffen und verkauffen der Güter; geiſtliche Lehenſchafften würden ihnen mit der That entzogen; unertrågliche Forſtordnungen wollten ſtracks gegen ihnen und den Ihren geſezt und vollzogen werden; würden ihnen die Zöll abgenommen; würde das Geleit ohne Unterſchied über und durch ihre Gebiete gebraucht; item, die Chur- und Fürſten håtten neue welſche Lehenrecht, mit Verånderung der alten teutſchen Lehenrecht, gegen ihnen eingeführt. Die Reichsſtifft, ſo des Adels Aufenthaltung, würden zerrißen, verderbt, und zu Untergang gericht; und in Summa, daß ſie weder gleichmåßigen Frieden noch Recht im Recht, und alſo auch bey ihren Eigenthumsherrn, haben und erlangen mögen;

Aus

Aus welchem - - abzunehmen, daß ſie ſich nicht allein vom Reich und Deßelben Rechten und Ordnungen, ſondern auch von den Chur- und Fürſten, desgleichen andern Herrſchafften, denen ſie als incorporirte Glieder einverleibt, abſondern wollen; welches weiter und noch klärlicher erſcheint, da ſie wollen ein ſonder und neu Genus hominum in dem Reich, und mehr dann die Stände des Reichs ſelbſt, ſeyn; dann ſie ſich ſelbſt überreden, daß ſie eigene Territoria und Regalia, mit denen ſie mit andern Chur- und Fürſten Genachbarte, und damit angränzende Herrn ſeyen:

Item vermeldten in ihrem Ausſchreiben, wann einem von ſeinen Lehenherrn ungütlichs und unbilligs widerfahre, ſollten ſie deßen berichten; da doch die gemeine Reichs- und Lehenrecht ihre ſondere und wohl hergebrachte Austräg haben, und wollen alſo durch ihre ſondere vermeinte Austräg die Chur- und Fürſten von und außer ihren Hoheiten, Präeminentien, Freyheiten, desgleichen den Lehensrechten und Austrägen führen, darunter auch Ihren Chur- und Fürſtlichen Gnaden deren Eigenthums habende Gerechtſame entziehen, auch kein Appellation geſtatten; wollen neue Rechte im Reich einführen, und die Austräg nach ihrem Gefallen richten; die Beſchwerden zwiſchen dem Lehenmann und ſeinen Unterthanen auf der Chur- und Fürſten Eigenthum ſollen nicht mehr, (vermög der gemeinen

Reichs- und Lehen-Rechten,) vor dem Eigenthumsherrn, ſondern vor ihnen, und durch ihr eigene Erkenntniß ausgetragen werden, wie das allbereit im Schwarzwald- und Kocher-Viertel gebraucht: Dadurch würde dem Eigenthumsherrn kein Lehen apert und heimfällig; item ihre Eigenthumsgerechtſame müßten vor Andern vertheidigt und gerechtfertigt werden; item die bedrangte Unterthanen dörfften ihre Eigenthumsherrn nicht um Hülff zu der Billigkeit anſuchen; item befindet ſich ein unerträgliches, unleidentliches, ja auch unzuläßliches, Vorhaben in dem, daß, ob ſie ſchon in der Chur- und Fürſten Dienſt wären, und geheime oder ander andere Geſchäffte befänden, ſo ihrer Compagnie und derſelben Verwandten und zugethanen Gliedern zuwider, daß ſolches den andern angezeigt, ſie verwarnet, und daß alſo dieſe Verwandtniß allen anderen Lehen- Raths- und Dienſt-Pflichten ſollte vorgeſezt ſeyn und werden: Dann durch ſolch unzuläßliches Vorhaben würden die Chur- und Fürſten nichts Geheimes haben und halten, andere ihre Räthe, ſo nicht von Adel, würden vor ihnen nicht ſicher ſeyn, noch dero Bedencken ungeſcheut anzeigen dörffen; item, daß ſie ſich in dieß Werck zuſammen, ohne ſondern Vorbehalt ihrer Lehenpflicht, unerſucht und unwißend der Eigenthumsherrn, auch ohne alle andere Ausnahmen, verbinden, und alſo verpflichten, daß ſie ſich von einander und

von dieſem Werck zu ewigen Zeiten nicht abſondern oder trennen laßen wollen; zu dem, damit ſie ſolch Werck durchbringen mögen, ſich unter ihnen vergleichen, die Arme von Adel auf ihre Koſten, auf daß ſie in Herrendienſt ſich nie begeben dörffen, zu erhalten; item, wann ſie in Dienſten, ja auch in Räthen, wären, und dieſem Werck etwas zuwider gerathſchlagt, daß ſie ſolches Andern berichten, und daß alſo der Confoͤderations-Eyd und Verpflichtung allen Rath- Dienſt- und Lehen-Pflichten, vorgeſezt ſeyn ſollte; wer ſich auch ihnen nicht vergleichen wollte, der wird verkleinerlich angeſehen. Item ſoll ſich keiner in Herrendienſt begeben, oder von einem Herrn ſich annehmen laßen, ſo dieſem Werck und deßelbigen Verwandtniß zuwider. Was nun für Trennung, Zerrüttung und Zerreißung unter den Ständen des Reichs, auch unter der Ritterſchafft ſelber, aus dieſem Werck erfolgen und verurſacht möchte werden, das hat ein jeder gering-Verſtändiger bey ihme leichtlich abzunehmen. Item ſie wollen zu ſolchem Werck, (welches geſtracks in allen Puncten den Chur- und Fürſten zuwider, und zu Schmälerung Ihrer Chur- und Fürſtlichen Gnaden Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit,) auch ohne Vergunſt, die Eigenthums-Unterthanen belegen; welches (aus ihrem Ausſchreiben zu vernehmen,) ſemel pro ſemper 10. fl. vom Hundert ſeyn ſolle; ſo doch die Lehenleut von ſolchen Lehen-

ſtücken den Eigenthumsherrn mit Dienſten von Rechts und Billigkeit wegen gewärtig ſeyn; über ſolches alles, und zum Beſchluß, wird befunden, daß ſie auch (den Reichsordnungen zuwider,) ſondere Zolls- und andere mehr Begnadigungen ausgebracht; welches ſie auch ins Werck zu richten in Vorhaben ſtünden; inmaßen aus ihrem Summario und dem Ausſchreiben den 20. Maji An. 1563. weiter zu ſehen.

Was nun aber auch die Sache ſelbſt anbelangt; ſo ſezten die verſammlete Chur- und Fürſten voraus:

1. Das Ritterſchafftliche Werck ſeye an ihm ſelbſt untüchtig, nichtig, auch der Chur- und Fürſtlichen Hoheiten, Regalien, ꝛc. halber ganz unkräfftig und unbündig, möge alſo nicht beſtehen, ſondern müße, als ein leer Gedicht, von ihm ſelbſt fallen.

2. Der Kayſer habe Männiglich ſein habend Recht, wie billig, vorbehalten:

3. Die Conſociirte erſtreckten es aber weiter, als des Kayſers Sinn geweſen.

4. Viele anſehnliche, ſtattliche und anſehnliche von Adel ſeyen dieſem Werck nicht allein nicht verwandt, ſondern haben auch dawider offentlich proteſtirt.

5. Sie verlangten die bey ihren Landen hergekommene adeliche Familien nicht zu verdrucken, noch auszureuten, ſondern die Gehorſame zu bedencken, und zu befördern, vertrauten ihnen auch ihre Perſonen, Familien, Land und Leute ꝛc. an:

6. Es ſeye aber dennoch von Etlichen, ſo vielleicht Chur- und Fürſtliche Lehenleute und Diener ſeyn möchten, in dieſem Werck ungütig und unbedächtig verfahren worden.

Zu ſchleuniger und gänzlicher Abtreibung dieſes Wercks nun ſeye in Vorſchlag gekommen:

I. Dem Kayſer durch eine ſtattliche Schickung, oder ſonſt in einer Schrifft das nöthige vorzuſtellen und zu bitten, a) ſolche vermeinte Freyheiten und Ordnung lediglich zu caßiren, oder b) wenigſtens bis zu einem künfftigen Reichstag zu ſuſpendiren, c) auch keine weitere Freyheiten zu ertheilen; oder

II. man wolle ſich allein dahin erklären: a) Wann von dem Adel etwas wider der Chur- und Fürſten Regalien und Rechte vorgenommen werden wollte, würden ſie es nicht geſtatten, ſondern b) ſich dabey feſtiglich handhaben, auch c) allem, was in der aufgerichteten Ordnung und denen erhaltenen Freyheiten deme zuwider verſtanden werden möchte, hiemit widerſprochen haben.

Es ſeye aber dagegen in Betracht gekommen:

1. Die Clauſul: ſalvo jure Tertii, ſeye in der Ordnung und Privilegio in allweg zu verſtehen, und des Kayſers Will und Meynung nicht geweſen, denen Chur- und Fürſten in dem zu präjudiciren.

2. Wann nun der Kayſer eine ſolche Antwort ertheile, möchte die Klage denen Chur- und Fürſten etwas zu Schimpf ausgelegt werden.

3. Wollte aber der Kayſer ſeine Confirmation ſalviren, und den Ständen, Tractaten, Commißionen, Cammergericht, Reichs- oder andere Täge zu Vergleichung dieſer Sache vorſchlagen, würden dadurch der Stände Gerechtſamen erſt diſputirlich und litigios gemacht, welches nicht räthlich ſeye, und

4. jeder ſich ſelbſt bey dem Seinigen der Gebühr nach handhaben könne;

5. Die Ritterſchafft würde erſt dadurch zuſammengejagt und erbittert werden, daraus aber üble Folgen entſtehen; hingegen

6. wann

6. wann die Stånde ſich bey ihren Rechten fleißig und ernſtlich erhielten, der Ritterſchafft Privilegien und Ordnung per non uſum ſelber erlöſchen und abſterben;

7. Wollte man ſich weder in Tractaten oder vor dem Reichstag, oder Cammergericht ꝛc. einlaßen, würde der Kayſer glauben, die Stånde trauen ihrer Sache ſelber nicht;

8. ſeyen die von der Ritterſchafft der Sachen ſelbſt nicht einig:

Es ſeye alſo jeziger Zeit nicht råthlich, die Sache an den Kayſer gelangen zu laßen.

III. Ferner ſeye in Vorſchlag gekommen: Die Chur- und Fůrſten ſollten

1. ihre adeliche Råthe und Hofdiener, ſo in Aemtern und Lehenleute wåren, perſönlich vorfordern, und ihnen einen ausfůhrlichen Vorhalt dieſer Sachen wegen thun laßen: wo ſie ſich nun ſo erklårten, daß man zufrieden ſeyn könnte, ſolle man es ſchrifftlich von ihnen verlangen:

2. Auf eben dieſe Weiſe ſollte es mit denen edlen Amtleuten, Obervögten, Proviſoner und Diener, ſo Lehenleute ſeyen; ſo dann

3. mit denen übrigen Lehenmannen, gehalten werden.

Denen aber, ſo man wiße, oder befunden würde, daß ſie ſich und ihre Gůter in die Matricul einſchreiben laßen, ſolle vorgeſtellt werden, daß ſie dadurch auf alle Nothfålle ſich ihrer Lehenherren Schuzes verluſtigt machen, daß ihre Lehens- und Dienſtpflichten ſolcher Aßociation vorgehen, und ſie, ohne ihrer Lehenherrn Bewilligung, ſolchen Pflichten zuwider, nichts vornehmen ſollen noch können:

4. Auf ſolche Weiſe wůrden die, ſo in der Conſpiration begriffen, getrennet, die aber, ſo noch nicht darinn ſeyen, abgeſchrecket werden:

Man habe aber auch bedacht:

1. Daß, dieſes in denen Chur- und Fůrſtenthůmern, da man a) dieſer Sache nicht alſo verwandt und zuge-

zugethan, oder b) da der Adel mit der Landſaßerey verwandt, vorzunehmen, ſehr bedencklich falle, und

2. nicht allein die dieſer Sachen unverwandte Adelsperſonen, und der Stände vertraute Räthe, vor den Kopf geſtoßen, unwillig gemacht, und allerhand Mißtrauen erweckt, ſondern auch

3. die Andere erſt damit zuſammengetrieben, und ihnen Urſach gegeben werde, ſich deſto mehr in Acht zu nehmen:

Es ſeye alſo noch zur Zeit auch mit dieſem Mittel in Ruhe zu ſtehen: Im Fall aber ein Chur- oder Fürſt ſich darzu entſchließen wollte, ſollen auch der andern Chur- und Fürſten Geſandten darzu verordnet werden, damit man ſehe, daß ſie einerley Sinnes ſeyen.

IV. Seye vorgeſchlagen worden: Bey einer vorſeyenden Ritterſchafftlichen Zuſammenkunfft zu Ulm ihren vermeintlichen Privilegien durch Notarien und Zeugen zu widerſprechen.

Es möchte aber

1. dieſes denen Chur- und Fürſten für verkleinerlich angeſehen werden;

2. man könnte dadurch mit der Ritterſchafft abermalen leicht in Diſputation; oder

3. in den Verdacht kommen, als müßten ſich Chur-Fürſten vor dieſem nichtigen Werck etwas förchten; wodurch

4. die Bundesverwandte deſto mehr in ihrem Vorhaben geſtärcket würden.

Das räthlichſte ſeye alſo:

I. 1. Auf dem bevorſtehenden Reichs-Deputations-Tag zu Worms, wann von Handhabung des Landfriedens gehandelt werde, vorzuſtellen, wie dieſe und dergleichen Bündniße nicht die geringſte Verhinderung ſeye, warum (wie aus dem Grumbachiſchen Handel zu erſehen,) dem Landfrieden nicht nachgeſezt, und daß den oberländiſchen Chur- und Fürſten die, ſo die Execution mit helffen thun ſollten, entzogen werden;

2. darauf zu arbeiten, a) daß es per pragmaticam

San-

Sanctionem, mit Zuthun Kayſerlicher Maj. aufgehebt, oder b) von dem Kayſer ex officio caßiert, c) auch künfftig dergleichen Confôderationen und Ordnungen nicht geſtattet, viel weniger confirmiret werden.

3. Ob gleich die geiſtliche Chur- und Fürſten, als mehreren Theils gebohrene von Adel, Bedencken dabey haben möchten; ſo lerne man doch a) hiebey die Gemüther kennen; b) da ſolche Confôderationen bißhero meiſtentheils über Geiſtliche hinausgegangen, dörffte vielleicht ihnen eben ſo wohl, als denen Weltlichen, mit Abſtellung ſolcher Confôderationen gedient ſeyn.

4. Wurde der modus verabredet, wie die Sache auf dem Deputationstag zu unterbauen ſeye.

5. Sollte auf dieſem Deputationstag nichts fruchtbarliches geſchloßen werden, und einer oder mehr dieſer Chur- und Fürſten nöthig achten, das Werck weiter zu treiben, ſolle alles gemeinſchafftlich geſchehen.

II. Seye kein beßeres Mittel, als daß ſich die Chur- und Fürſten bey ihren Rechten und Herkommen ꝛc. ſelbſten handhaben, und keine Neuerung einzuführen geſtatten; welches (nach eines jeden Landes Gelegenheit,) auf folgende Art zu Werck gerichtet werden könne:

1. Wo denen von Adel ihre Güter bißhero aus Gnaden zollfrey gelaßen worden ſeyen, ſolle es ihnen abgeſtrickt werden.

2. Man ſolle denen von Adel die Pfandſchafften aufkünden und ablöſen; desgleichen ihnen

3. die Gnaden-Jagden abkünden, und andern verleihen, ſo dieſen Sachen nicht verwandt ſeyen.

4. In neuen und Gnaden-Belehnungen ſolle man dieſem Werck ſtracks vorkommen;

5. Auch in gemeinen Belehnungen das Juramentum fidelitatis wohl herausſtreichen; wie man ſich deſſen einer Notul vergleichen möchte;

6. Seyen ſie zu denen gewohnlichen Lehendienſten mit Ernſt anzuhalten;

7. Wann ſie zu Räthen, Hofämtern, Amtleuten, oder auch zu Proviſonern, angenommen werden, ſolle man

man zuvor ſich erkundigen: Ob ſie dieſem Werck anhangen? auch, nach Gelegenheit, ſie deswegen ihrer Dienſte erlaßen;

8. Die Gewohnheiten der Lehenhöfe ſollen fleißig notirt, und, wie es hergebracht, ſelbigem nachgeſezet; als

9. die Appellationen nicht geſtattet;

10. ſie, wie ſich gebühre, nach Ausweiſung der Privilegien, vorbeſcheiden; und

11. die Austräge denſelbigen gemäß angeſtellet;

12. ihre neue Umgelde, auch

13. Aufrichtung neuer Halsgerichte in den Chur- und Fürſtenthümern, auch ganzen Begriffen und Territorien derſelbigen, nicht geſtattet;

14. denen Reichsconſtitutionen mit dem Nacheilen, und was darunter möchte vorlauffen, ſtracks in ihren Flecken und Häuſern nachgeſezt;

15. die Geleite ſtracks gehandhabt; und

16. nach denſelbigen die Territoria der Chur- und Fürſtenthümer gerichtet und gehalten, hingegen aber derer von Adel vorgegebene vermeinte und nichtige Territoria abgetrieben;

17. ihnen keineswegs zugelaßen werden, die Eigenthums- (Lehens-) Unterthanen und Angehörige zu ſchäzen, oder

18. einige Neuerung aufzurichten.

19. Solle man die hergebrachte Fürſtliche Gerechtſame etwas ernſtlicher, dann bißhero geſchehen, handhaben; ſonderlich gegen denenjenigen, ſo dieſem Werck verwandt;

20. ſeye nach ihrer vermeinten Matricul zu trachten.

21. Wann künfftig einem Chur- oder Fürſten etwas weiter von Privilegien, oder anderem, etwas inſinuirt oder präſentirt werden wollte, ſeye es keineswegs anzunehmen, ſondern die Notarien oder Geſandten mit Ernſt anzuhalten, in ſpecie anzuzeigen und vorzulegen, von wem er abgefertigt? wo ſein Credenz? wer ſich unterſchrieben? und wer ſonſten ſeinem anbefohlenen Geſchäfft zugethan? auch,

auch, wo er ſich deßen weigern würde, ihne mit Spott hinwegzuweiſen;

22. die eigene Leute ſeyen zu handhaben, und nicht zu geſtatten, daß ſie von denen von Adel ausgetrieben oder verdruckt werden;

23. wann der Adel weiter anſuche, ſolle man ihnen keine Antwort geben, oder ſich ſonſt mit ihnen einlaßen, noch ohne die Andere hierinn handlen.

24. Wann die Ritterſchafft auf künfftigem Reichstag die Sache weiter treiben wollte, ſolle man gute Correſpondenz mit einander halten, und communicato conſilio handlen;

25. Man ſolle ſich weder vor dem Kayſer, noch auch mit ihnen, in keine beſondere Tractaten einlaßen;

26. gemeinſchafftlich berathſchlagen: Ob diejenige, ſo dieſem Werck verwandt, nicht mit Fug möchten der Felonie beklagt, oder ſonſt gebührliche Strafe gegen ihnen vorgenommen werden?

27. Die Chur- und Fürſten ſollten ſich nicht mit ihnen zu gemein machen; viel weniger

28. ihnen in groben offenbaren Laſtern und Untugenden nachſehen, ſondern wie gegen Andern die Juſtiz ergehen laßen.

29. Wann auf ſolche Ritterliche Verwandtniß etwas thätliches gegen einen Chur- oder Fürſten vorgenommen würde, wollen ſie einander mit Rath und That beyſtehen.

Endlich ſolle man auch Pfalzgraf Wolfgangen und dem Landgrafen zu Heſſen von allem dieſem Nachricht ertheilen:

Alles aber ſolle auf Relation und Ratification der Principalen ausgeſtellet ſeyn.

Ob nun dieſe Ratification erfolget ſeye? weiß ich nicht.

(Die Fortſetzung folgt.)

Ende des erſten Stücks.

Johann Jacob Moſers,

Königlich-Däniſchen Etats-Raths,

Beyträge
zu
Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zweytes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1775.

Innhalt
des zweyten Stücks.

I.

Fortſezung der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Ferdinand I. Mit Betrachtungen darüber. pag. 3.

II.

Einige Reichs-Hofraths-Gutachten in denen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchafft in Schwaben. 261.

III.

Beytrag zu einer unpartheyiſch- und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Maximilian II. mit Betrachtungen darüber. 296

IV.

Der Juriſten-Facultät zu Erlangen rechtliches Gutachten, die von der Reichsritterſchafft ſuchende Beſteurung ꝛc. des Fürſtlich-Ellwangiſchen Amts Heuchlingen betreffend. 365.

V.

Vermiſchte Reichshofraths-Concluſa in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten. 416.

I.
Fortſetzung
der
Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Ferdinand I.
Mit Betrachtungen darüber.

§. 57.

Auf dem Reichs-Deputationstag brachte Chur-Pfalz die Beſchwerden gegen die Reichsritterſchafft, deren Privilegien und derſelbigen Kayſerliche Confirmation, in dem Churfürſten-Rath an: Es erfolgte aber weiters nichts, als daß die Geſandten Abſchrifften der Handlungen nahmen, um ſie an ihre Herrn zu bringen (1).

(1) Arch. Rit. 2. Th. S. 48. 51.

§. 58.

Sonſt wurde in dem (den 18. Mart. datirten) Reichs-Deputationstags-Abſchied unter anderem beſchloßen:

„§. 21. Und Wir, als Röm. Kayſer, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Crays, ihre einfache oder gedoppelte Hülff zuſammen zu ſtoßen, verurſacht werden, die Ritterſchafft und vom Adel, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und erſuchen, daß ſie zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit, in beſtimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen ſollen.„

Ferner: §. 32. „Wir wollen auch, auf Uns fürbracht Bedencken, die hievor ausgekündte Mandata, die Kriegsgewerb betreffend, wiederum erneuern, auch in dieſe die Ganerben, und andere von der Ritterſchafft und dem Adel, welche unter den Crays- und Reichs-Ständen mit begriffen ſind, mit einziehen.„

In der Ausgabe der R. Abſchiede von 1747. iſt die Note beygefügt: Mit begriffen, Ita etiam habet Editio prima, & de An. 1566. ſed legendum forte: nit. v. ſeq. §. 34.

„§. 34. Und ſollen die Herrſchafften und gefreyte Perſonen, die Ganerben, und deren Häuſer, ſo hin und wieder im Reich gemengt liegen, und derſelben Burggrafen und Burgmann, welche unter den Craysſtänden nicht begrif-

begriffen, unangeſehen einiger Exemtion, Privilegien und Freyheiten, ſolchem, was obgeſezt, ihres Theils auch zu gehorſamen und nachzukommen, ſchuldig ſeyn.„

Nun findet ſich zwar in dem gedachter Auflage von 1747. hinten angehängten, von der Chur-Maynziſchen Canzley verfertigten, Regiſter der Schreib- und Druckfehler bey dieſer Stelle nichts angemerckt; woraus zu ſchließen iſt, daß es auch in dem im Reichsarchiv befindlichen Original würcklich: mit heiße; indeßen bin auch ich der Meinung, der ganze Zuſammenhang ergebe, es ſollte dafür ſtehen: **nit**, oder: **nicht**.

§. 59.

Auf dem hierauf im May 1564. gehaltenen Schwäbiſchen Craystag hat, (wie die offtgemeldte Schwäbiſche Crays-Deduction von 1695. meldet,) die Reichsritterſchafft ſich der damaligen Burgauiſchen Beſchwerden halber, ſo man gegen das Haus Oeſterreich geführt, zu dem Crays gehalten, und, mit demſelben causam communem zu machen, um ſo mehr verlangt, als ſie geſehen, daß die bißherige Abſonderung von dem Crays ihnen mehr geſchadet, als genuzet, und daß ſie durch ſolche Separation gleichſam als ein Oeſterreichiſcher Landſtand conſideriret werden wollen:

Die Reichsritterſchafft will in ihrer Gegendeduction aber der Sache eine andere Tour

geben; wie wir unter Kayſer Maximilian II. hören werden.

§. 60.

Daß Kayſer Ferdinand I. der Reichsritterſchafft im Elſaß ein von Kayſer Carl V. erhaltenes Privilegium beſtättiget habe, erſiehet man aus einer von Kayſer Maximilian II. eben dieſer Ritterſchafft An. 1566. 2. Maji ertheilten Urkund.

* * *

Betrachtungen.

§. 61.

Kayſerliche Charitativ-Subſidien.

Kayſer Ferdinand I. hat während ſeiner eigenen ganzen Regierung niemalen von der Reichsritterſchafft, (ſo viel dermalen bekannt iſt,) einige Charitativ-Subſidien bekommen:

Dann, was Herr Koeler (1) dießfalls anführet, geſchahe noch von Ihme als Röm. König.

Wohl aber mag es ſeyn, daß die oben erzählte Handlungen zwiſchen Kayſerlichen Commißarien und denen Rittercrayſen auf etwas dergleichen abgezwecket haben.

Der Kayſer handelte mit jedem derer dreyen Rittercrayſe ins beſondere, verlangte zu

(1) de Subſid. charit. Ord. equeſtr. immed. §. 7. pag. 20. und pag. 21. muß es ſtatt: 1551. heiſſen: 1557.

zu ſolchem Ende, daß ſie allgemeine Convente hielten, und beſchickte ſelbige durch ſeine Commißarien.

Wider die ſäumige Mitglieder der Reichsritterſchafft in Bezahlung derer dem Kayſer vormals bewilligten charitativ-Subſidien mußte der Reichs-Fiſcal am Cammergericht agiren. §. 11.

§. 62.

Kayſerliche Privilegien.

Die eigentlich unter dieſem Kayſer erſt anfangende Kayſerliche ſchrifftliche Privilegien verdienen um ſo mehrers eine Erwägung, als über der Rechtskrafft derſelbigen noch auf den heutigen Tag ſo ſehr geſtritten wird.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft konnte Anfangs bey dem Kayſer nicht einmal die Confirmation ihrer Privilegien erhalten: Oben Cap. 1. §. 7.

Hernach aber erhielte ſie nicht nur dieſe; ſondern auch noch einige Rittercrayſe noch etliche ſpecielle Privilegien.

Nun iſt 1. richtig und unſtreitig, daß, ſo lang das Teutſche Reich ſtehet, kein Kayſer jemalen befugt geweſen iſt, Jemanden Privilegien zum Nachtheil eines oder mehrerer Reichsſtände, oder anderer Dritter, älterer Gerechtſamen, zu ertheilen, dahero auch allemal entweder die Clauſul: Salvo jure Tertii, ausdrücklich mit-beygefüget worden iſt, oder doch, aller Staatsrechtslehrer einmüthigem Dafürhalten nach, ſtillſchweigend dar-

unter verſtanden und für eingerückt gehalten wird.

2. Iſt in facto richtig, daß die Reichsritterſchafft dieſe Privilegien auf ihr bloßes ſupplicıren erhalten hat; ohne daß die Reichsſtände in Schwaben, Francken und am Rhein über das Geſuch zuvor vernommen worden wären.

Wann alſo dieſe vom Kayſer der Reichsritterſchafft ertheilte Privilegien etwas enthielten, welches NB. an und für ſich ſelbſten, denen Reichsſtänden ſelbiger Gegenden überhaupt, oder einem und anderem ins beſondere, nachtheilig wäre; ſo wäre es ein ſolcher Fehler, welcher durch noch ſo lange Zeit, und durch noch ſo viele Confirmationen derſelben nicht gehoben werden könnte, ſondern ſie blieben ein - für allemal null und nichtig.

Ich mag aber dieſe erſte Privilegien betrachten, wie ich will; ſo finde ich nichts dergleichen:

Der Kayſer verfuhre auch in Ertheilung der von der Reichsritterſchafft geſuchten Privilegien ſehr behutſam, und ſezte alles darinn auf das Herkommen und den Beſiz; ſo daß auch die Ritterſchafft ſelbſt nicht damit zufrieden ware.

Und was manche der Ritterſchafft ertheilte Privilegien und Patenten betrifft; ſo wollen dieſelbige wenig beſagen: Dann ſie ſeynd alle nur in der Generalität gegen diejenige gefaßt,

gefaßt, welche die Reichsritterſchafftliche Mitgliedere in ihren rechtmäßig und ruhig hergebrachten Gerechtſamen turbiren, oder ſonſten Thätlichkeiten, gegen die Reichsgeſetze, wider ſie vornehmen würden; welches a) Niemanden nachtheilig, noch b) denen Reichsconſtitutionen zuwider ware, und da c) in jedem beſonderen Fall das Privilegium nichts entſcheiden konnte, ſondern es allemal vorher auf die präjudicial-Frage ankame: Wer und wie fern der eine oder andere Theil Recht habe, und ſich im Beſitz befinde oder nicht? mithin ob das Privilegium oder Edict anſchlage, oder nicht?

Es haben dahero ferner diejenige Fürſten, welchen dieſe Privilegien inſinuiret worden, oder die deßwegen mit einander correſpondiret haben, a) gegen die Privilegien an ſich nichts eingewandt, ſondern b) nur eventualiter dagegen proteſtirt, wann man ſelbige zum Nachtheil derer Reichsſtändiſchen Gerechtſamen mißbrauchen, oder c) ſie Stände, denen ſelbige inſinuirt worden, als ſolche anſehen wollte, welche die Ritterſchafft über die Gebühr beſchweret hätten: Und d) nachhero klagten Einige, daß der Adel ſich derſelbigen würcklich hin und her mißbrauche; welcher Mißbrauch aber den rechten Gebrauch weder verbietet, noch aufhebet; ſo, wie es e) die Privilegien an ſich nicht widerrechtlich macht, wann Perſonen ſich derſelbigen anmaßen, die

ſich von Rechtswegen nicht darzu qualificiren;: Sondern in ein- und anderem Fall müßen die Mißbräuche gehöriger Orten angezeigt, und rechtlicher Beſcheid darüber erwartet werden.

Ueberhaupt aber äußerte ſich darinn und in allem deme, was damals vorgegangen iſt, auch unter denen Reichsſtänden in Schwaben, Francken und am Rhein ſelbſten, ein großer Unterſchied: Dann die Häußer Pfalz, Bayern, Brandenburg, Würtemberg und Baden, waren der Ritterſchafft entgegen; hingegen blieben alle geiſtliche Chur- und Fürſten, desgleichen Oeſterreich, alle Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsſtätte, (außer denen Crayshandlungen wegen des Landfriedens,) ruhig, und führten, ſo viel mir wißend iſt, keine Beſchwerden über dieſe Kayſerliche Privilegien, oder ſonſt gegen die Ritterſchafft.

Was endlich das Schwäbiſche Kocherviertel wegen Inſinuation ihrer Kayſerlichen Privilegien ſchon An. 1559. für einen (zwar undeutlichen) Schluß gefaßet habe; ſehe man Cap. 1. §. 7. und was die uniirte Reichsſtände wegen etwa künfftiger dergleichen Inſinuationen für eine Abrede genommen, oben §. 56.

§. 63.

Kayſerliche Beſtättigung der Ritterordnung.

Einer mehreren Bedencklichkeit ſcheinet die Kayſerliche Beſtättigung der Schwäbiſchen

ſchen Ritterordnung unterworffen zu ſeyn; 1. weil beſagte Stände behaupten, daß ſelbige vieles enthalte, ſo ihren älteren Gerechtſamen entgegen ſeye, und 2. weil die Ritterſchafft viele in ihre Einigung mit-aufgenommen hätte, die von Rechtswegen beſagter Reichsſtände Landeshoheit unterworffen ſeyen.

Hinwiederum läßet ſich zur Vertheidigung des Kayſerlichen Hofes ſagen: 1. Wie ſich die Reichsſtände deßwegen beſchweren könnten, daß der Kayſer, ohne ſie vorher zu hören, dieſe Confirmation ertheilet habe, da doch die Reichsſtände auch und ſelber auf Reichs- und Deputationstägen Schlüße gegen die Ritterſchafft abgefaßet hätten, ohne dieſelbe zuvor zu hören? 2. Er, und ſein Reichs-Hofrath, hätten die Ritterordnung auf redliche, erbare und billige Gründe gerichtet gefunden; es ſeye auch 3. die Clauſul beygefügt: „Männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich:„ Habe aber doch Jemand geglaubt, durch einige Stücke der Ordnung, oder durch Einnehmung unqualificirter Mitglieder in das Reichsritterſchafftliche Corpus beſchweret zu ſeyn; ſo hätte, nach der Reichsgrundverfaſſung, der Weg Rechtens ergriffen werden können und ſollen: Welches aber nicht geſchehen ſeye.

§. 64.

§. 64.

Verhältniß zwiſchen den Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft überhaupt.

Eine neuerlich, höchſt- unnöthig- und ungegründeter Dingen, aufgeworffene Frage iſt: Ob vor dem Jahr 1560. ein Reichsritterſchafftliches Corpus exiſtirt habe, und deſſen ſämtliche Mitglieder von dem Kayſer und Reich für unmittelbar erkannt worden ſeyen?

Herr Hofrath RUDOLPH ſchreibt (1) I. „Sub Carolo V. & Ferdinando I. Impp. „ante an. 1560. Imperator & Imperium „agnoverunt quidem, dari in Suevia ac „Terra Rhenenſi Nobiles immediatos, „non vero, omnes in univerſim Nobiles „dictarum regionum immediatos eſſe. Ne-„que etiam veſtigia proſtant, ex quo col-„ligi poſſit, Imp. & Imp. Nobiles noviter „ad immedietatem perducere voluiſſe.„--- Ex hiſce Receſſuum (Imperii de An. 1542. 44. 55. & 57.) verbis apparet, quod, quando de Nobilibus Sueviæ, Franconiæ ac terræ Rhenenſis ſermo eſt, formulæ, welche in den Anſchlägen des Reichs nicht begriffen ſind, ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen ꝛc. vel intelligi debeant *demonſtrative* adiectæ, vel *reſtrictive*. Si demonſtrative, tunc ſenſus eſt, cum Nobilibus Sueviæ, Franconiæ, tractusque Rhenenſis univerſim,

(1) in Vindic. Super. territ. adv. exemt. Nobil. Cap. 3. §. 77. p. 214.

ſim, *utpote qui* in matricula Imperii non contineantur, utpote qui ſubſint ſine medio Imperio, Cæſarem tractatus ſuſcipere velle; adeo, ut ſimul adfirmetur, Nobiles dictarum regionum omnes in univerſum eſſe immediatos. Sin reſtrictive; tunc ſenſus eſt, non eſſe Cæſari agendum cum *omnibus* Sueviæ Franconiæ terræque Rhenenſis Nobilibus, ſed *cum his tantum*, qui in matricula Imperii non continentur, quique adeo immediati ſunt. Atque ut, rejecto priori ſenſu, poſteriorem pro vero habeam, movecr ſequentibus rationibus. I. Si formulas adductas *in ſe* ſpectamus, duplicem admodum admittunt ſenſum, atque adeo ex ipſis formulis non poteſt determinari, uter verus ſit. Interpretationis igitur adminicula aliunde patenda ſunt. Hæc autem nobis ſuppeditat II. *analogia* temporum Caroli V. ac Ferdinandi I. cum anterioribus. Quum enim oſtenderimus, Liberos, Dynaſtas ac Miniſteriales memoratarum terrarum ſubfuiſſe reſpective Ducibus, Comitibus ac Dynaſtis (§. 65.) eosque extinctione Ducum non potuiſſe ad immedietatem pervenire, qui in territoriis particularibus Sueviæ & Franconiæ conſtituti erant (§. 67.); quin imo poſtea adhuc duraviſſe medietatis præſumtionem (§. 69. 71.) eamque non eſſe ſublatam per priſtinas confœderationes (§. 74. 75.), aut quandam agnitionem *Sigismundi*, *Friderici*

III.

III. ac *Maximiliani I.* (§. 76.): patet, nulla veroſimilitudinis ſpecie defendi poſſe, quaſi repente ſub *Carolo V.* tanta, tamque *univerſalis* Nobilium in immedietatem adſertio contigerit. Enimvero, cum ſine ea prior ſenſus formularum in Receſſibus Imperii uſurpatarum locum habere nequeat (per dem.): hoc unicum momentum ſat grave eſt, ad priorem ſenſum rejiciendum. Contra vero docuimus, quod, tametſi *veroſimile* non ſit, *poſſibile* tamen fuerit, fuiſſe olim in Suevia, Franconia ac Rhenenſi tractu *quosdam* militaris conditionis homines, qui vel immediate Cæſari, vel Duci (cum adhuc exiſterint,) parerent (§. 66.); hosque ultimos extinctione Ducum immedietatem conſequi *potuiſſe* (§. 67.) Igitur ſaltim *poſſibile* fuit, ut *quidam* in dictis terris Nobiles fuerint immediati, eandemque immedietatem usque ad *Carolum V.* conſervaverint. Quare, cum poſterior ſenſus formularum in Receſſibes adhibitarum ſupponat *tantum*, *quosdam* Nobiles dictarum terrarum eſſe immediatos: hic ſenſus reſtrictivus plane cum analogia temporum convenit; adeoque præ demonſtrativo amplectendus eſt. III. Ipſe Receſſuum contextus docet, Civitates Hanſeaticas hoc quidem reſpectu ad latus poni Nobilibus earundemque denominationi easdem formulas adjici, die nicht Churfürſten, Fürſten, oder andern Obrigkeiten, ohne Mittel unter-

unterworffen. Qua igitur intentione, quo ſenſu hæcce formula Civitatibus Hanſeaticis adjecta; eodem quoque Nobilium denominationi adjecta eſſe debet: quippe non modo ratio diverſitatis non adeſt, ſed etjam plane incongruum eſt dicere, Legislatorem tam repente dereliquiſſe & mutaſſe, tam intentionem, quam ſenſum formulæ vix uſurpatæ. Quoniam vero notorium eſt, Civitatum Hanſeaticarum plurimas fuiſſe mediatas, ut in aprico ſit, formulam, die nicht andern ohne Mittel unterworffen, de iis non demonſtrative, ſed reſtrictive, uſurpari: conſequens eſt, eandem etiam de Nobilibus non demonſtrative, ſed reſtrictive, intelligendam eſſe. Si vero hoc modo intelligenda eſt, Imperatores ac Imperium agnoſcunt quidem, dare in Suevia, Franconia ac terra Rhenenſi Nobiles immediatos, non autem declarant, *univerſos* in hiſce terris eſſe immediatos. Quod cum ipſa ſit theſis §. præſentis; de ejus veritate nunc tandem ſecuri ſumus.

Ultima præſentis §. propoſitio non modo per ſe clara eſt, ſed etiam negativa; quam licet ſine demonſtratione ſumere, donec probetur contrarium.

Ich mache dabey nur folgende Anmerckungen:

1. Bei-

1. Zeiget meine Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. das gerade Gegentheil von deme, was hier angegeben wird, aus denen Teutſchen Staatshandlungen auf eine ſo überzeugende Weiſe, daß, ſo lange ſelbige unwiderlegt bleibt, nicht nöthig wäre, weiter ein Wort deßwegen zu verliehren.

2. Ins beſondere hebt allen vernünfftigen Zweifel, daß in dem Reichsabſchied von 1500. Tit. 48. von dem Kayſer und geſammten Reich klar bekannt wird: Die Ritterſchafft zu Francken, Schwaben und Rheinland habe NB. den mehreren Theil ihres Guts, von dem Reich; nemlich theils als Reichslehen, theils als Allodien, da dann unter dem übrigen wenigeren Theil nothwendig die von denen Reichsſtänden habende Lehen zu verſtehen seynd.

3. Hr. RUDOLPHS ganzes Vorgeben, daß vor dem Jahr 1560. der Schwäbiſche Adel nicht unmittelbar geweſen ſeye, wird dadurch auf einmal entkräfftet, daß in der Inſtruction, welche NB. der geſammte Schwäbiſche Crays, An. 1556. (und alſo vor dem Jahr 1560.) ſeinen zu einer Conferenz mit der Schwäbiſchen Ritterſchafft Abgeordneten ertheilet hat, darinn es heißt (1): „Daß doch zwiſchen den andern (Crayſen) und dieſem Schwäbiſchen Crays dieſer Unterſchied

(1) ſ. mein Teutſch. Staatsr. 31. Theil, S. 272.

ſchied funden werde, daß die niedern Stånd der andern Crayſe, als Prålaten, Grafen, Herrn, Stått, und die von Adel, gemeiniglich dem Landesfůrſten unterworffen, aber in dieſem Crays die Grafen und die vom Adel auch der Ritterſchafft NB NB. alle, und der fůrnehmſte Theil der Prålaten und Stått e, nicht dem Landesfůrſten, ſondern dem Reich ohn Mittel unterworffen.„

Wahr iſt es, daß, nachdeme die Schwåbiſche Ritterſchafft einige Stånde durch ihre Ritterordnung und das darinn denen Stånden zur Laſt gelegte aufgebracht hatte, hernach An. 1562. die Sprach geåndert und geſezet haben (1): „Dieweil etliche der Ritterſchafft von dieſes Crayſes Fůrſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichtszwang und Gebieten, abgeſondert, und ſamt denſelben ihren Jnnhabungen, - - - freyer Reichsritterſchafft Adelsperſonen und Gůter, *immediate* der Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Freyheiten, hohen und niedern Obergerichts-Herrlichkeiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gebråuchen, begabt und verſehen, die ſie nun *NB.* etlich 100. Jahr *NB.* ruhiglich hergebracht ꝛc.„ Indeßen hat doch der Crays auch das, was Er An. 1556. geåußert hat, nie wiederruffen.

3. Man

(1) l. c. S. 345.

3. Man kehre nur den Fall um! Wann es z. E. (1) heißt: „Doch ſoll der Adel, ſo unter den Churfürſten, Fürſten, oder andern Herrn, geſeßen:„ wird Hr. Rudolph auch zugeben: Dieſe Worte leiden eine doppelte Auslegung, und ſie ſeyen nicht demonſtrative geſezt, ſondern reſtrictive, von denen, welche Landſaßen und Unterthanen ſeyen? Und was würden Oeſterreich, Bayern, Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig, ꝛc. einem Rechtsgelehrten für einen Titul beylegen, der eine ſolche Erklärung herausdrechſeln und behaupten wollte?

4. Wann der Ausdruck würcklich dunckel wäre; ſo wäre es noch lange nicht an deme, daß man ſeine Zuflucht zu der Analogie der Zeiten von etlichen und vielen 100. Jahren zuvor nähme; ſondern es würde heißen: Das Betragen des Geſezgebers und ſeine Handlungen erklären, was der Sinn ſeiner Worte geweſen ſeye. Nun mit wem haben die Kayſere Maximilian I. und Carl V. wegen der charitativ-Subſidien gehandelt? Etwa nur mit Einigen vom Schwäbiſchen, Fränckiſchen und Rheiniſchen Adel? Nein, ſondern mit dem geſammten Adel in allen dieſen dreyen Rittercrayſen. Hoffentlich wird Herr Rudolph nicht ſo keck ſeyn wollen, auch dieſes zu laugnen, da dieſe Handlungen und

(1) ſ. verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 662.

und die Kayſerliche Reverſe in offentlichen Druck daliegen, welche denen von Adel und Ritterſchafft NB. der vier Viertheil im Land zu Schwaben, ausgeſtellet worden ſeynd!

5. Wir hätten Wenige von Adel dem Kayſer die für die damalige Zeiten groſse Summen von 30000. fl. und mehr von einem einigen Rittercrays bewilligen können?

6. Wann Hr. RUDOLPH behauptet, es ſeye zwar möglich, aber nicht einmal wahrſcheinlich, daſs auch nur Einige von Adel in dieſen Landen unmittelbar geweſen ſeye; ſo muſs man alle Gedult anſpannen, um nicht in harte Ausdrücke gegen ihne auszubrechen! Wie konnten dann der Kayſer und das Reich beſchlieſsen, wegen eines Reuterdienſts mit Leuten zu handlen, die nur in dem Reich der Möglichkeiten vorhanden waren? und wie konnten die ſelbſt am meiſten dabey intereſsirte Schwäbiſche Craysſtände, auch noch zu der Zeit, da ſie die Saiten höher ſpanneten, doch Etlichen zugeſtehen, daſs nicht nur ſie und ihre Güter der Kayſerlichen Cron immediate unterworffen ſeyen, ſondern es auch NB. etliche 100. Jahre NB. NB. ruhig hergebracht haben?

7. Es heiſst im R. Abſch. 1544. §. 33. nicht; „Die vom Adel, in den Landen zu Schwaben, Francken und am Rhein, dergleichen auch die Han- und Seeſtätte, die

nicht Churfürſten, Fürſten, oder andern Obrigkeiten, ohn Mittel unterworffen und zugehörig seynd;„ (wie es ſo hätte heißen müßen, wann Herr RUDOLPHS Auslegung ſtatt finden könnte;) ſondern: „Die vom Adel, in den Landen zu Schwaben, Francken und am Rhein, und dergleichen andere Perſonen, welche in den Anſchlägen des heil. Reichs nicht begriffen ſeynd, dergleichen auch die Han- und See-Stätte, die nicht Churfürſten, Fürſten, oder andern Obrigkeiten, ohne Mittel unterworffen und zugehörig ſeynd, und in des Reichs Anſchlägen nicht belegt werden.„ Da alſo der Kayſer und das Land dieſe beede Gattungen, die Ritterſchafft und die Hanſeeſtätte, ſo genau und ſorgfältig von einander unterſcheiden; wer berechtiget dann Hrn. RUDOLPH, ſie in Eine Brühe zu zu werffen?

8. Freylich erklären alſo die Reichsabſchiede nicht erſt die geſammte Reichsritterſchafft für unmittelbar: Aber ſie ſezen es, als etwas Reichskundiges und unſtreitiges, voraus.

II. Schreibt Herr Hofrath RUDOLPH (1): „Hodierna Nobilitas immediata plane nova ſocietas eſt, à Societatibus, quæ „ante annum 1560. ſubſtiterunt, omnino „diverſa. Unde jura antiquis illis ſocietatibus, qua talibus, conceſſa, imme„diatæ

(1) l. c. p. 221.

„ diatæ Nobilitati non competunt, niſi „ huic denuo conceſſa ſint: „ Welches hernach weitläufftig ausgeführet wird.

Alleine 1. iſt ganz und gar unbegreifflich, wie Hr. RUDOLPH das Jahr 1560. zu einem Entſcheidjahr in Anſehung der geſammten Reichsritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rhein annehmen könne und möge, da doch die An. 1560 abgefaßte Ritterordnung nur die Ritterſchafft in Schwaben ganz allein angehet; was kan dann daraus für oder wider die Ritterſchafft in Francken, am Rhein und im Elſaß geſchloßen werden?

2. Spielt Hr. RUDOLPH mit dem Wort: Societät, und gebraucht es bald von denen Geſellſchafften, darein ſich der Adel von Zeit zu Zeit ausdrücklich begeben hatte; bald von denen Geſellſchafften, in welche ſich der Adel in Schwaben, Francken und am Rhein ſchon vor mehreren 100. Jahren her ſtillſchweigend begeben hatte.

Freylich ſeynd die erſtere erloſchen, und mit ihnen auch alle derſelbigen Rechten und Pflichten; es iſt aber auch weder der Ritterſchafft, noch ſonſt einigem Menſchen, eingefallen, die Unmittelbarkeit, oder andere heutige Gerechtſame der Reichsritterſchafft daraus herzuleiten, oder darauf zu bauen; ſondern dieſe beruhen auf der Exiſtenz einer Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rhein, welche vor, zugleich und nach jenen beſonderen Geſellſchafften beſtanden iſt.

Hr. RUDOLPH will ſie zwar ignoriren: Alleine die Reichs-Geſeze unter denen Kayſern Maximilian I. Carl V. und Ferdinand I. reden ja auch vor dem Jahr 1560. häuffig von einer Ritterſchafft, 1. in Schwaben, 2. Francken, und 3. am Rhein: Nun eben dieſe, und keine andere, iſt es, die noch jezo vorhanden iſt; und dieſe ſeynd es, welche man die Ritter-Crayſe nennet.

Daß auch bereits unter eben dieſen Kayſern noch vor 1560. die Ritterſchafft in Schwaben ſich in gewiße Viertel getheilt habe, und jedes dieſer Viertel mit Hauptleuten und Ausſchüßen verſehen geweſen ſeye, daß ſie Viertels- und allgemeine Convente gehabt, daß ſie dem Kayſer Türckenhülffen bewilliget, ſelbige, und andere zum Beſten ihres Corporis gut gefundene Ritterſteuern theils von ihrem eigenen Vermögen bezahlt, theils auf ihre Unterthanen umgelegt, endlich auch ſchon vor 1560. ihre eigene gemeinſchafftliche Rechtsgelehrte Rittercrays- und Cantons-Bediente gehabt habe, iſt aus denen in dieſer meiner Geſchichte der Reichsritterſchafft aus denen offentlichen Reichs- und Ritterſchafftlichen Handlungen in chronologiſcher Ordnung ſo klar und überzeugend gezeigt worden, daß ich alle Welt aufruffen darff, ob etwas erhebliches dagegen einzuwenden ſeye?

Noch mehr! Der Schwäbiſche Crays in Corpore hat ja Selbſt aus dem Crays-

archiv

archiv die vollſtändige Handlungen bekannt gemacht, welche zwiſchen dieſem Crays in Corpore mit der Schwäbiſchen Ritterſchafft als einen von dem Crays ſeparirten Reichs-unmittelbaren Corpore wegen des Landfriedens, deßen Handhabung, der Nacheil, u. ſ. w. bereits vor dem Jahr 1560. gepflogen hat, und dieſe Ritterſchafft, deren Viertheile und Mitglieder waren eben diejenige, die nach dem Jahr 1560. vorhanden waren, und es noch jezo ſeynd. Wie iſt es dann möglich, zu ſagen, durch die An. 1560. errichtete Ritterordnung ſeye eine neue Geſellſchafft entſtanden, mit welcher es eine ganz andere Bewandtniß habe, als mit denen vorherigen Ritterſchafftlichen Geſellſchafften?

Wahr iſt es allerdings, daß vor dem Jahr 1560. keine ſchrifftliche oder andere ausdrückliche Verbindung zu einem gemeinſamen Corpore bey dem Schwäbiſchen Adel vorhanden ware: Welcher Rechtsgelehrter aber hat jemalen geſagt, oder kan es noch jezo ſagen, daß dieſes eine weſentliche Eigenſchafft eines politiſchen Staatscörpers ſeye? Wo hat man dergleichen von denen geſammten Ständen des Reichs? wo von dem Corpore Evangelicorum, oder Catholicorum, oder denen einzelnen Reichscollegien, oder von denen Prälaten, oder in älteren Zeiten von denen geſammten Grafen, oder deren einzelnen Collegiis? Waren und ſeynd ſie aber deßwegen keine würckliche und rechtmäßige Corpora,

Collegia, Geſellſchafften, oder wie man ſie ſonſt nennen will?

Und eben dieſes, was ich indeßen von Schwaben geſagt, kan und muß man auch von der Fränckiſchen Ritterſchafft, ihrer inneren Verfaßung, und ihrer Verhältniß gegen dem Fränckiſchen Crays ſagen.

Bey dieſen Umſtänden fallen alle andere von Hrn. RUDOLPH §. 81. u. f. angeführte Demonſtrationen, Präſumtionen und Auslegungen der Reichsabſchiede von ſich ſelbſten hinweg, ſo, daß es nur Zeit und Papier verderbt hieße, wann man ſich darauf einlaßen wollte, weil es entweder bloße Folgen aus denen eben widerlegten falſchen Vorderſäzen ſeynd, oder Hr. RUDOLPH ſtreitet mit ſeinem Schatten, und ficht Gründe an, deren ſich die Reichsritterſchafft nie bedienet hat, noch zu bedienen einige Urſach hat: Dieſes einige will ich noch daraus anführen.

III. Nemlich ſchreibt er §. 95. „Exemtio univerſalis Nobilium Sueviæ, Franconiæ, Terræque Rhenenſis plane facta non eſt; nec poſt a. 1560. ulla lege imperii aut facta, aut agnita.„ Si Domini territoriales Sueviæ, Franconiæ terræque Rhenenſis palam oſtenderunt, ſe nolle, ut in univerſum omnes Nobiles dictarum terrarum pro immediatis habeantur, juribusque fruantur, quæ locum habere non poſſunt, niſi prævia immedietate; non conſenſerunt in id, ut univerſi Nobiles illarum

terra-

terrarum immediati ſint. - - - Quamobrem cum univerſalis Nobilium Sueviæ, Franconiæ & terræ Rhenenſis exemtio fieri non poſſit, niſi conſenſu Dominorum territorialium (§. 92.): Exemtio Nobilium univerſalis in dictis terris actu facta non eſt.

Nun hat es 1. zwar ſeine Richtigkeit, daß verſchiedene Reichsſtånde in Francken, Schwaben und am Rhein, an gewiße einzelne Mitglieder der Reichsritterſchafft, oder auch gånze gewiße Gattungen, z. E. ihre Lehenleute, ſchon damalen eine Anſprache in Anſehung der Landeshoheit über ſie gemacht haben:

2. Es hat auch ſeine Richtigkeit, daß, wann dieſe Reichsſtånde in Petitorio gegen ſie agiren wollen, ſo wohl die Reichsritterſchafft überhaupt, als auch beſagte Mitgliedere ins beſondere, es ſich müßen gefallen laßen, und ſich deme nicht entziehen können.

3. Wann aber daraus ein Schluß gegen das ganze Corpus der Reichsritterſchafft gemacht und bewieſen werden will, alſo ſeynd nicht alle Mitglieder dieſes Corporis unmittelbar; ſo iſt es entweder geſpielt, oder falſch.

Wie viele Prålaten, Grafen und Reichsſtätte werden von andern Reichsſtånden, nach denen bekannten Exemtions-Liſten, als Landſaßen angeſprochen! Wer kan oder wird deßwegen ſagen: Das Corpus der Reichsprålaten, Reichsgrafen, oder der Reichsſtätte, iſt nicht unmittelbar, und kan es

nicht ſeyn, weil einige Landesherrn nicht in die Unmittelbarkeit gewißer Mitglieder dieſer Collegiorum bewilliget haben?

4. Biß und dann nun dergleichen Anſprüche in Petitorio erörtert werden, erkennen ja der Kayſer, das Reich, und die dergleichen Anſprache machende Reichsſtände ſelbſt, die angeſprochene Reichsprälaten, Reichsgrafen, Reichsſtätte, und Reichsritterſchafftliche Mitglieder, in Poſſeſſorio bey allen Gelegenheiten für unmittelbar, handlen mit denen Corporibus, deren Mitglieder die Angeſprochene ſeynd; ja ſo gar, wann ſolche angeſprochene Prälaten, Grafen, Reichsſtätte, und Mitglieder der Reichsritterſchafft, das Directorium reſp. ihres Collegii, Ritterkrayſes, oder Cantons, ſeynd, erkennen ſie ſelbige in dieſer Eigenſchafft, handlen in ſolcher Eigenſchafft mit ihnen, u. ſ. w.

Was man etwa jezuweilen thut, iſt, daß der, ſo eine Anſprach zu haben glaubt, bey gewißen Gelegenheiten eine Proteſtation einlegt, daß er ſich durch dieſe oder jene Handlung ſeines Rechtes, oder ſeines Hauſes Principien, nicht begeben haben wolle: Dieſes aber ändert den Beſizſtand nicht, und kan ihn nicht ändern; viel weniger kan es einen Grund abgeben, dem ganzen Corpori quæſtionem ſtatus zu erregen.

IV. Sagt Hr. Rudolph in dem §. 95. ferner: Receſſus Imperii a. 1564. Nobilium immediatorum facit §. 21. verbis:

Die

Die Ritterſchafft und vom Adel, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen. Iisdem verbis utuntur Receſſus omnes recentiores, ſine alio addito. Contextus autem ipſe docet, hujus formulæ non alium eſſe ſenſum, quam quidem in anterioribus Receſſibus ipſi tributus eſt; id quod hinc quoque patet, 1) quia ſine *evidenti* ratione ſignificatus, ſemel in legibus receptus, mutatus cenſeri nequit; qualis tamen ratio hic nullibi proſtat; 2) quia, ſi is ſenſus præſumtione ſupplendus eſſet, quem optant Nobiles, id ipſum præſumeretur, de quo quæritur, videlicet exemtio, mutatio, factum, contra vulgares præſumtionum regulas; imo ſic ſenſus legibus intruderetur, per verba neutiquam expreſſus, quod regulæ bonæ interpretationis non permittunt; 3) quia ſenſus legum ita in dubio interpretandus eſt, quemadmodum veroſimiliter cogitaverunt legis conditores Ergo, quemadmodum veroſimile eſt ſenſiſſe *Status*, non vero ad mentem *Nobilium* legum ſenſus refigendus eſt. Sed Status in ſui detrimentum, & commodum Nobilium, novi quid ſtatuere voluiſſe, veroſimile non eſt. Ergo is legis ſenſus inter plures poſſibiles pro vero habendus, qui 4) Statibus minimum oneroſus eſt. Sed antiquus legum ſenſus, & ſimul Statibus haud nocivus is eſt, quo leges agnoſcebant, dari in Suevia, Franconia ac Terra Rhenenſi Nobiles imme-

immediatos, non vero, omnes in hiſce terris immediatos eſſe (§. 77.); contrarius autem ſenſus & novus & damnoſus Statibus eſt. Hinc verus ſenſus Receſſuum Imp. Nobilitatis mentionem injicientium, eſt is, quo agnoſcunt quidem, dari immediatos Nobiles in dictis regionibus, minime tamen univerſos eſſe immediatos; quo poſito, exulat exemtis.

Nun iſt 1. ganz richtig, daß die Worte des Reichsabſchieds von 1564. in Anſehung der Reichsritterſchafft in eben dem Sinn genommen werden müßen, den die ältere Reichsgeſeze haben: Es iſt aber

2. offenbar, daß Hr. RUDOLPH ſelber eben den Fehler begehet, welchen er andern beymeßen will, indeme er als etwas ausgemachtes vorausſezt, die ältere Reichsgeſeze redeten von der Reichsritterſchafft nicht demonſtrative, ſondern reſtrictive, welches doch eine bloße petitio principii eſt.

3. Die Rechtsregul und die geſunde Vernunfft belehren uns: Generaliter dicta generaliter eſſe accipienda: Wann alſo die Reichsgeſeze uneingeſchränckt von einem freyen Adel und Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rhein reden; ſo muß es auch von der geſammten Ritterſchafft und Adel dieſer Lande verſtanden werden.

4. Daß man dencken müße, wie die Stände wahrſcheinlich gedacht haben, iſt a) in ſo fern irrig: Nicht die Stände allein, ſondern

dern Kayſer und die Stände zugleich machen die Reichsgeſeze, und ſie werden in des Kayſers, nicht aber in der Stände, Namen abgefaßt und publicirt; der Kayſer und ſeine Denckensart können alſo hiebey nicht ausgeſchloßen werden: Wie aber der Kayſerliche Hof in Anſehung der Reichsritterſchafft damals gedacht habe, belehren die von Kayſer Ferdinand I. der Reichsritterſchafft verliehene Privilegien, beſonders gegen die Landſaßerey.

b) Die allermeiſte Reichsſtände haben keine Reichsritterſchafft in ihren Landen, seynd alſo auch bey dieſer Sache nicht intereßirt, und haben weder Nuzen noch Schaden davon; mithin kan ihnen gleichgültig ſeyn, wie die Worte qu. ausgelegt werden.

5. Alles übrige ſeynd bloße leere Wiederhohlungen ſolcher Säze, deren handgreifflicher Ungrund oben gezeiget worden iſt.

Kan mich Jemand eines andern mit Grund belehren; ſo will ich, da ich weder Nuzen noch Schaden von der Sache habe, mich gerne überzeugen laßen: Sollten aber Herr Hofrath RUDOLPH und Conſorten ihre Sache noch ferner mit ſchimpfen und perſönlichen Anzüglichkeiten, die nichts zur Sache ſelbſt thun, führen wollen; ſo mögen Sie ſich einen ungeſitteten gelehrten Bootsknecht ausſuchen, mit welchem Sie ſich herumbalgen können: Ich aber werde mich in ein ſolches Gefecht nicht einlaßen.

§. 65.

§. 65.
Reichstäge.

Die Reichsritterſchafft beſchickte jezuweilen einen Reichstag, aber nicht, um Siz und Stimm auf demſelbigen zu führen, ſondern, um ihre Beſchwerden vorzubringen, und um deren Erledigung zu bitten: —— Sie klagte aber, daß dieſe Beſchwerden, zum Spott und Nachtheil der Ritterſchafft allda fruchtlos erliegen blieben.

Die uniirte Reichsſtände thaten ein gleiches, und ſuchten auf Reichs- und Deputationstägen einen Machtſpruch gegen die Reichsritterſchafft auszuwürcken; worinn ſie aber eben ſo unglücklich waren.

Und wie konnte es beyden Theilen anderſt ergehen? Ungehört wollte Niemand ein Urtheil über ſich ergehen laßen, und die beederſeitige Beſchwerden gegen einander erforderten, wann man ſelbigen auf den Grund hätte ſehen ſollen und wollen, eine ſolche weitläufftige und beſchwerliche Unterſuchung, die auf einem Reichstag nimmermehr hätte zu Stand gebracht werden können; dahero auch, als man auf dem Reichstag zu Nürnberg An. 1524. viele dergleichen Sachen angebracht, eine eigene Deputation zu der Unterſuchung verordnet, nach deren Vollendung aber die Entſcheidung dem Reichsregiment aufgetragen worden iſt.

Die Reichsſtände behaupteten ferner, die Reichsritterſchafft ſeye ſchuldig, deme, was zwiſchen

zwiſchen dem Kayſer und Reich verglichen worden ſeye, ebenfalls nachzukommen: Die Reichsritterſchafft hingegen wollte a) an das nicht verbunden ſeyn, was 1) ohne ſie erfordert und 2) gehört zu haben, auch 3) ohne ihre Miteinwilligung, beſchloßen worden ſeye; doch b) hielte ſie ſich für ſchuldig, dem Land- und Religions-Frieden nachzukommen.

Der Kayſer und ſeine Commißarien willigten endlich auf denen Reichs- und Deputations-Tagen mit in ſolche Puncten, über welche ſich die Ritterſchafft hernach ſehr beſchwerete; dahero offenbar unbillig und wider den Hergang der Sache iſt, wann man dem Kayſer eine denen Reichsſtånden nachtheilige Vorliebe und Partheylichkeit in Anſehung der Reichsritterſchafft andichten will.

Es iſt auch ohne Grund, daß die Ritterſchafftliche Abgeordnete um eine Abånderung wegen der Nacheil bey der Reichsverſammlung angeſucht haben, ſolche ihnen aber ſtillſchweigend abgeſchlagen worden, und dieſes der Ritterſchafft empfindlich gefallen ſeye; und Herr G. A. SATTLER hat hierinn die Reichs- und Schwåbiſche Crayshandlungen mit einander vermenget.

§. 66.

Reciproque Beſchwerden.

Die Gemůther verſchiedener Reichsſtånde in denen vordern Reichscrayſen und der Reichsritterſchafft waren ſehr gegen einander aufgebracht, und jeder Theil führte über den andern

andern viele und große Beſchwerden; deren aber weder der eine noch andere Gegentheil geſtändig ware, und zu einer gericht- oder außergerichtlichen Unterſuchung derſelbigen kame es nie: Dahero noch weniger heut zu Tag aller menſchlicher Wiz hinreicht, zuverläßig zu beſtimmen: Wie weit der eine oder andere Theil in allem recht oder unrecht gehabt habe?

§. 67.
Austräge.

Eine Hauptbeſchwerde der Reichsritterſchafft ware, daß ſie nicht gleichen austräglichen Rechts mit denen Reichsſtänden genießen, oder in Anſehung derer Austräge denen höheren Ständen nicht gleich gehalten werden wollten:

Aber eben dergleichen Klagen führten auch, in Anſehung derer unter Kayſer Carl V. mit denen Austrägen vorgegangenen Aenderung, die Prälaten, Grafen und Reichsſtätte in ſeiner Maaße:

Ob und wie ferne die Reichsritterſchafft darinn recht oder unrecht gehabt habe? beruhet auf einer genaueren Unterſuchung:

Indeßen verbliebe es auch nachhero, und biß jezo, dißfalls bey dem Innhalt der Cammergerichts-Ordnung.

§. 68.
Nacheil.

Ein anderer Streit ware wegen der Nacheil.

Die

Die Stånde hatten recht, daß ſie die Nacheil in der Ritterſchafft Gebiete behaupteten, weil ohne ſolche der Landfriede nicht würde könnén gehandhabt werden; dahero die Reichsſtånde einander ſolche auch in ihren Landen eingeſtunden:

Die Reichsritterſchafft hatte aber auch nicht unrecht, daß ſie verlangte: a) Es ſollte ihnen eben ſo wohl, als denen Stånden unter ſich, die Verſicherung ertheilt werden, daß ſolches im übrigen ihren Gerechtſamen unnachtheilig ſeyn, auch b) ihnen das Reciprocum geſtattet, mithin Gleichheit darinn gehalten werden ſolle: Der Crays verſtunde ſich auch den 22. Jan. 1562. ausdrücklich darzu; ob er gleich nachhero davon abſtrahiret hat:

Da indeßen der Crays den 26. Jan. ſelbſt erkannt hat: Daß etliche der Ritterſchafft von des Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichtszwang und Gebieten, abgeſondert, und ſamt ihren Innhabungen, (mit Ausnahm etlicher bekannter Lehenſtücke Natur, ꝛc.) freye Reichsritterliche Adels-Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Cron unterworffen ſeyen; ſo kan es wenigſtens in Anſehung der erſteren keinen billigen Anſtand finden, daß das Reciprocum ſtatt habe:

Die Reichsritterſchafft hat auch nicht nöthig, ſich dießfalls auf das zu beruffen,

was zur Zeit des Schwäbiſchen Bundes üblich geweſen ſeye; ſondern es iſt der Reichs-Verfaßung und dem Völckerrecht gemäß: Keinem Herrn gebühret die Nacheile in ein fremdes Gebiet, oder, wann es Jemanden durch einen Vertrag eingeraumet wird, kan er verlangen, daß ihme ein gleiches geſtattet werde.

§. 69.

Handhabung des Landfriedens.

Wegen des modi, den Landfrieden zu handhaben, konnten ſich die Craysſtände mit der Reichsritterſchafft auch nicht vergleichen: Und dieſer Streit währet noch biß auf den heutigen Tag.

§. 70.

Lehenrechte.

Daß die Reichsſtändiſche Lehen nunmehro nicht mehr, nach denen alt-herkommlichen teutſchen Lehensgebräuchen, ſondern nach dem neuerlich eingeführten longobardiſchen Lehenrecht beurtheilet werden wollten, iſt eine weder erſt damals entſtandene, noch allein von der Reichsritterſchafft, ſondern bereits unter denen vorigen Kayſern von denen Grafen, Herrn und Adel in Francken und Schwaben, geführte Klage: Und man hat bekannte Beyſpiele von großen Teutſchen Häuſern, daß dieſelbe gegen die Lehenhöfe ihrer Reichsmitſtände in dergleichen Fällen zu gleicher Zeit die nehmliche Sprache geführet haben:

Ueber-

Ueberhaupt aber wird es noch heutiges Tages für einen allgemeinen unwiderſprechlichen Lehrſaz gehalten, daß das Longobardiſche Lehenrecht in Teutſchland nur ein ſubſidiariſches Recht ſeye; dahero auch die uniirte Chur- und Fürſten ſelbſt An. 1564 beſchloßen haben, die alte Lehensgebräuche ſchrifftlich zu verzeichnen, und darüber zu halten: Nun dieſes iſt eben das, was die Grafen, Herrn und Ritterſchafft verlangte!

§. 71.

Lehenherrliche Rechte.

Dieſer, bey denen Handlungen über die Handlung des Landfriedens und bey Errichtung der Schwäbiſchen Ritterordnung ſo offt und ſo ſtarck zum Vorſchein gekommene Punct ware der wichtigſte und beſchwerlichſte unter allen.

Die Lehenherrn glaubten, in Poſſeſſorio und Petitorio befugt zu ſeyn, ihre unter der Reichsritterſchafft befindliche Vaſallen und derſelben Lehengüter als einverleibte Stücke ihrer Lande anzuſehen, und ſie unter ihre Landeshoheit und Gerichtbarkeit ziehen zu können, wollten mithin nicht zugeben, daß die Reichsritterſchafft ſelbige mit in ihre Vereinigungen aufnehme: Hinwiederum behauptete die Ritterſchafft, auch diejenige von ihren Mitgliedern, ſo ihre Güter von Reichsſtänden zu Lehen trügen, ſeyen von denen urälteſten Zeiten eben ſo wohl unmittelbar geweſen, als die andere.

Kein unpartheyiſcher Rechtsgelehrter wird 1. ſich jemalen getrauen, hierinn eine allgemeine Regel an die Hand zu geben; ſondern alles kommt auf die beſondere Umſtånde in jedem Lande, oder auch bey jedem Lehen, an.

2. In ſehr vielen beſonderen Fållen wůrde es uns heutiges Tages an einem hinlånglichen Facto und Kenntniß aller nöthigen Umſtånde ermanglen, um mit Sicherheit entſcheiden zu können, welcher Theil Recht habe oder nicht, und allenfalls wie ferne oder nicht?

3. Die von beeden Theilen zum Beweis angeführte Beyſpiele beſagen nur, was geſchehen ſeye; aber nicht, mit was Recht es geſchehen ſeye? und vielfåltig werden beederſeits ſolche Dinge zum Erweis eines Beſizes, oder auch der Berechtigung in der Hauptſache angeführt, welche eben dasjenige ſeynd, worůber ſich ſchon damahls der andere Theil beſchweret hat, daß es unleidentliche Eingriffe in ſeine Gerechtſame ſeyen, und um deren Abſtellung reſp. bey dem Kayſer und Reich gebeten hat.

4. Das in manchem Uebertriebene in denen beyderſeitigen damaligen Beſchwerden ůber ein ander fållet noch jezo einem, der ſie mit kaltem Blut betrachtet, ſo gleich von ſelbſten in die Augen; das beederſeitige Mißtrauen gegen einander hemmete alle, öffters, wenigſtens in manchem, leicht möglich geſchienene Vergleiche; der Stårckere ſchob manchmalen

malen den Schwächeren in den Sack, und der Schwächere ſuchte ſich hinter noch Stärckere zu verſtecken, und, durch deren Beyhülffe, ſich auch deme zu entziehen, worzu er doch mit Recht hätte angehalten werden können.

Der endliche Schluß von allem dieſem aber iſt: Daß es ſehr mißlich ſeye, ein- oder anderer Seits aus dieſen alten, nur allzuofft danckelen Zeiten, die jezige Streitigkeiten entſcheiden zu wollen; ſondern daß es für das gemeine Beſte am räthlichſten ſeye, es bey deme noch ferner bewenden zu laßen, wie es darinn ſchon einige hundert Jahre her gehalten worden, und nun einmal ſo iſt, wie es iſt, auch ſchwerlich jemals anderſt werden wird; es ereigne ſich dann eine ſolche Staatsrevolution in Teutſchland, wobey vielleicht ein Theil wie der andere zu kurz käme.

II.

Einige Reichs-Hofraths-Gutachten, in denen Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe Würtemberg und der Reichsritterſchafft in Schwaben.

1.

In cauſa: Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts Craichgau contra die beyde

Gebrüdere von Sternenfels, wie auch den Herrn Herzogen von Würtemberg,

Mandati, die Alienation derer ſamtlichen Sternenfelſiſchen Güter, und Turbation oder Exemtion von der Ritterſchafft Steuerrechten betreffend.

Allergnädigſter Kayſer und Herr.

Euer Kayſerlichen Majeſtät iſt allergnädigſt gefällig geweſen, ein an Allerhöchſt-Dieſelbe unterm 16. Jan. a. c. übergebenes Handſchreiben des Herrn Herzogs von Würtemberg, ſamt deßen Anſchlüßen, vor einiger Zeit an Dero gehorſamſten Reichs-Hofrath herunter geben zu laßen, worinn beſagter Herr Herzog ſeinen an den allgemeinen Reichstag genommenen Recurs in der Alding-Stern- und Stettenfelſiſchen, auch Magoldsheimiſchen Sache anmeldet, und weil dorten von Euer Kayſerlichen Majeſtät und denen geſammten Ständen die gründliche Erörterung aller der mit der Ritterſchafft habenden Streitigkeiten nunmehro erſt zu erwarten ſtehe, dahin anträget, daß denen Kayſerlichen und Reichs-Dicaſterien von Kayſerlichen Amts wegen aufgegeben werde, ohne weiteres fürfahren und graviren derer Stände, biß die Sache dorten erlediget, mit aller Verfügung einzuhalten:

In deßen Anſchlüßen aber will der Herr Herzog, theils mittels eines Schreibens an den Reichstag, theils durch ein, mit Hinterhal-

haltung derer zur Probe angezogenen Documenten beygelegtes pro memoria, die ganze Ritterſchafftliche Verfaßung, inſonderheit aber die Kayſerliche der Ritterſchafft ertheilte Privilegia, von dem erſten Urſprung an als unerlaubt und gegen die Ständiſche Rechte anlauffend, darſtellen, ſo fort auch die ſamtliche Churfürſten, Fürſten und Stände, gleichſam (wegen Abgang der Beylagen,) mit verbundenen Augen zur Theilnehmung bey ſeiner gegen die in allen oberſagten Rechtshändeln ihme angeblich von dem Reichs-Hofrath gemachten Beſchwerden, aus Urſache, weil dieſelbe Sie alle insgeſamt angiengen, bewegen.

Nachdeme nun auch die Impetrantiſche Ritterſchafften ſo wohl in der Stern- und Stettenfels- auch der Aldingiſchen und übrigen Sachen dasjenige, ſo ihnen auf die leztere Reichs-Hofraths-Concluſa zu thun gebühret, beygebracht, und, wegen des beharrlichen Ungehorſams, um weitere Kayſerliche denen Reichsconſtitutionen gemäße hinlängliche Hülffe gebeten;

So findet gehorſamſter Reichs-Hofrath ſeiner allerunterthänigſten Schuldigkeit gemäß, Euer Kayſerlichen Majeſtät etwas weitläufftiger vor jezo an Hand zu geben, was etwa, denen Rechten und dieſes Geſchäffts Beſchaffenheit zu Folge, verfüget werden könnte, um ſo dann, nach allerhöchſter Reſolution dasjenige, ſo ſeine Gerichtsbarkeit

dabey berühret, zum unverlängten Vollzug zu bringen.

Um darinn ſo ordentlicher zu Werck zu gehen, und eines dererjenigen Hauptſtücke, die hierbey vorkommen, von dem andern deſto deutlicher zu unterſcheiden, wird Derſelbe Euer Kayſerlichen Majeſtät

1. aus denen vorherigen allerunterthänigſten Votis dasjenige zur geſchwinden Erinnerung wiederhohlen, worauf jede dieſer Sachen ins beſondere ankommt;

2. daß, bey ſo bewandten Umſtänden, in Poſſeſſorio momentaneo der Ritterſchafft nothwendig die Manutenenz per Mandata S. C. angedeyhen, und des Herrn Herzogs Exceptiones Fori, ſamt denen übrigen, verworffen werden müßen, des mehreren beſtärcken; ſo fort, zu beßerer Einſicht, gar ex Petitorio darthun, daß

3. die von dem Herrn Herzogen zu Würtemberg wider die ganze Ritterſchafftliche, von Euer Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſten Vorfahren an dem Reich eingerichtete Verfaßung und darzu dienende Privilegia gemachte Einwendungen nicht einmahl einen Rechtsbeſtand haben, vielmehr der Ritterſchafft heutige Haupt-Einrichtung dem alten Zuſtand von Teutſchland und Reichs-Herkommen vollſtändig gemäß; dannenhero aber

4. ſothane auf das Herkommen (gegründete,) durch die Kayſerliche Privilegia im Jahr 1561. mehrers befeſtigte und verbeßerte

Ritterſchafftliche nähere Zuſammenſezung, mit dem gröſſeſten Befugniß auf ſolcherley Art gehandhabet, auch die Privilegia von dem ganzen Reich, ſonderheitlich in dem Weſtphäliſchen Frieden anerkennet, per Capitulationes Cæſ. von Zeit zu Zeit beſtärcket, beſtändig per judicata darüber gehalten, auch, ohngeachtet aller neuen Einwendungen, von dem Churfürſtlichen Collegio leztlichen annoch gut geheiſſen ſeyen. Sodann wird man

5. darthun, daß auch die jezo dagegen angegebene Ständiſche, oder vielmehr particular-Gravamina, nicht in der Beſchaffenheit ſtehen, daß deßfalls ob publicum Imperii commodum eine neue Bewegung zu derſelben Reſtriction, oder gänzlichen Aufhebung, gemacht werden könne; Fernerweit aber

6. die bey gegenwärtigem zu einem ſogenannten Gravamine communi ganz unqualificirten Recurs; wie auch

7. dem an Euer Kayſerlichen Majeſtät geſtelleten Hauptbegehren, wegen Suſpenſion Dero weiteren gerichtlichen Erkenntniß noch in das beſondere obwaltende Bedencklichkeiten des mehreren vortragen; zulezt und

8. Euer Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt an Hand geben, was etwa von Allerhöchſt Deroſelben ſowohl auf dem Reichstag und ſonſten, als auch von Ihm, den Reichs-Hofrath dem von Euer Kayſerlichen

Majeſtät wegen obhabenden Richterlichen Amt gemäß, verfüget werden könnte.

So viel nun

1. Die Beſchaffenheit aller neuerlich vorgekommenen von dem Herrn Herzog von Würtemberg angezogenen Sachen in das beſondere

betrifft, ſind ſolche ihrer Art nach von einander unterſchieden, müßen daher auch jede aus ihren eigenen Umſtänden beurtheilet werden.

Und zwar iſt Ahldingen ein von dem Herzogthum Würtemberg zu Lehen gehendes Dorff, welches der Ritter-Director von Kaltenthal beſeßen, aber nach deßen Tode durch den Herrn Herzog, und zwar ohne mehr etwas zu der Ritter-Caſſa zu bezahlen, eingezogen werden wollen; weil der Lehenhof vorgegeben, daß die andere Branche dieſer familie daran keinen Zugang oder Forderung habe; wobey man die Allodialien mit hinweggenommen, und von Seiten Würtemberg die Separation Feudi ab Aliodio zu thun prætendiret, obwohlen Euer Kayſerliche Majeſtät Reichs-Hofrath zu dieſer Separation als Oberſter Richter, ſchon der Reichs-Ritterſchafft die Commiſſion gegeben hatte.

Weshalben man dann auch den Herrn Herzogen mit verſchiedenen Mandatis und weitern Concluſis in die Ordnung weiſen müßen.

Die Sternfelſiſche Angelegenheit hingegen iſt um deßwillen an den Reichs-Hofrath

rath gebracht, weil der Herr Herzog von Würtemberg ſich angemaßet, als Lehnherr, ohne daß die Gebrüdere von Sternfelß, ihrer Obliegenheit nach, die Denunciation an die Ritterſchafft gethan, oder die Collectation vorbehalten, ſo wohl die Lehen an der Herrſchafft Sternfelß, als auch die dabey befindliche Allodialſtücke, ſonderlich zu Leobrunn, denenſelben abzukauffen, und daraufhin der Ritterſchafft Orts Creichgau, nebſt allen übrigen Schuldigkeiten, inſonderheit die Collectation zu verweigern.

Worauf die reſp. Mandata und Patentes an die Unterthanen zwar ergangen, welche leztere aber man einmal nicht angenommen, und anſchlagen laßen.

Die Fugger-Stettenfelſiſche Sache aber kommt ebenfalls von einem Kauff her, den der Herr Herzog über Dieſen von Ihm zu Lehen gehenden Ort, ſamt Gruppenbach, mit dem Grafen von Fugger geſchloßen, dabey auch das Allodium mit gekaufft, ohne daß der Ritterſchafft, zu welcher dieſe Orte gehörig, von dem Grafen von Fugger die Denunciation geſchehen, oder nur einmal die Collectation, ſamt übriger Rechtszuſtändigkeit, vorbehalten worden; wie man dann auch derſelben alldorten de facto nichts geſteht, die Kayſerliche dagegen ergangene Verordnungen aber gar in den Wind ſchläget.

Die Magolsheimiſche Schwürigkeit entſteht endlich daher, weil der Herr Herzog auf

auf dieſem zu einem Drittheil ihm gehörigen, dem Baron von Heur hingegen zu zweyen Drittheilen zuſtehenden, von ihm aber dem Herrn Herzog 1743. vor ſeine ratam verkauff-ten, Allodial-Ort, der jederzeit Ritterſchafft-licher Hoheit geweſen, dem Baron v. Raß-ler zu Goeverſchwang, ſo ſich intra legitimum tempus um den Retractum equeſtrem gemeldet, denſelben nicht zugeſtehen wollen, auch ſeit der Zeit des Kauff-Contracts, der Ritterſchafft die Collectation und übrige Rechtsbefugniße darauf hinterhalten, und hierinn, derer Kayſerlichen Befehle ohngeacht, höchſt widerrechtlich wiederfortfährt. Gleichwie nun

II Die *in poſſeſſorio momentaneo* bey allen ſothanen Rechtsſachen erkennete *Mandats-Proceſſe*, ſamt Verwerffung derer *Exceptionum tam fori, quam reliquarum* ihren guten Grund haben:

Anerwogen die hierbey einſchlagende Rationes decidendi von folgender Beſchaffenheit ſind, daß ſo viel die Erkennung der Mandator. betreffend.

1) In der Ahldingiſchen Sache, die Ritterſchafft bey ihrer ſattſam beſcheinigten Poſſeſſione juris collectandi, & reliquor. ſupremor. jur. nothwendig manuteniret werden müßen, und die Veränderung des Beſizers hierbey um ſo weniger eine Abänderung machen können, als die Collectatio auf dem fundo ſelbſt radiciret, und derſelben ſo

wohl,

wohl, als denen übrigen Ritterſchafftlichen Rechten durch die gemeine Rechtslehren de manutenendo poſſeſſore, ſamt denen klare Maaß gebenden privilegiis Cæſareis bey der ſattſam vor Augen liegenden auch eingeſtandenen Turbation, genugſam vorgeſehen iſt;

Demnächſt die ſehr bekannte Lehensgeſetze mit ſich bringen, daß der *Judex feudalis*, welcher hier der Herr Herzog von Würtemberg iſt, die *ſeparationem feudi ab allodio* nicht thun könne, ſondern ſolches ad judicem ordinar. gehöre. (1)

Und wenn man gleich eine litigioſam jurisdictionem zwiſchen dem Herrn Herzog und der Ritterſchafft ſuper ſeparatione feudi ab Allodio ſich vorſtellen wollte, aus der Urſache, weil die Ritterſchafft *judex perſonæ defuncti* der Herr Herzog aber *judex rei ſitae*; dennoch in ſolchem Fall die Sache wieder vor Euer Kayſerl. Majeſtät gehörete, dannenhero dem Herrn Herzog das poſſeſſorium und Exercitium huj. jurisdictionis wider die klaren Reichs-Rechte (2) in keinen Weg eingeſtanden werden mögen.

2) In

(1) PETERMANN de ſeparatione feudi ab allodio petenda & perfic., in fine. STRUV Element. jur. feud. c. 21. §. 4. KLOCK Relat. Cam. 26. n. 25.

(2) C. G. O. P. II. Tit. 21. pr. & §. 1. verb: jeder Theil vermeynen wollt, dieſelben Güter lägen in ſeiner Obrigkeit.

2) In der Sternfelſiſchen Streitſache, die Ritterſchafftliche ſeit zweyen und mehrern Jahrhunderten fortgeſezte Poſſeſſion eben ſowohl manuterit, und der von denen von Sternfels ohne Vorbehalt derer Ritterſchafftlichen Befugnüßen und beſchehenes Anerbieten an die erſagte Ritterſchafft vor dem Verkauf geſchloßene Contract, nothwendig caſſiret werden müſſen; da zumahlen dadurch dem Herrn Herzog an ſeiner Lehensherrlichkeit nichts zu- oder abgegangen, wann man die leztere, in deren Willen es doch geſtanden, einen Verkauf zu ſchließen, oder denſelben zu unterlaßen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten, und da ſie dieſelben überſchritten, der Herr Herzog auch ſofort alle Collectation und annexa in Zweifel gezogen, und derſelben Ausübung thätlich gehindert, nothwendig der Contract vernichtiget werden müſſen.

3) Der Fugger-Stettenfelſiſche *Contract* aus eben dieſer Urſache unmöglich beſtehen können, wenigſtens die Ritterſchafft, es möchte auch die Hauptſache der Beſtändig- oder Unbeſtändigkeit des Kauff-Contracts bewandt ſeyn, wie ſie immer wollte, bey ihren Collectations und anderen Zuſtändigkeiten gehandhabet werden müſſen.

4) In der Nagolsheimiſchen Verkaufs-Sache gar von einem Allodio die Frage obwaltet, welches der Herr Herzog gegen den Kayſerlichen ſo ernſtlichen Verbott, und zwar mit

mit Ausſchließung aller Ritterſchafftlichen Collectation und Regalien, an ſich zu bringen geſuchet, mittels dieſes aber ſowohl denen Kayſerlichen ſo klaren Privilegien, als auch der Ritterſchafftlichen poſſeſſoriſchen Befugniß zu nahe getretten;

Dannenhero aber Euer Kayſerlichen Maj. reſolvirt, den Verkauff nothwendig zu zernichten, und dabey die Ritterſchafft mittels des einem aus derſelben Mitgliedern zugeſprochenen Retracts, bey ihren Rechten erhalten müſſen.

Hierdurch aber klar zu Tage lieget, daß der Herr Herzog ſich wider alle in poſſeſſoriis und ſonſten geſchehene Kayſerliche Manutentiones und Erkenntnißen zu beſchweren, nicht die mindeſte gegründete Urſache finde, weil hier quaſi poſſeſſio oder ein factum nullo jure juſtificabile jederzeit ſamt dem darauf geſchehenen turbativiſchen Verfahren in aperto geweſen, welches dann die Sache zu einem Mandato ohnſtreitig qualificirt gemacht hat, deßfalls auch die Reichs-Geſeze klare Maaſe geben, mithin von denen Auſtrægis an ſich keine Frage überbleibet.

Wannenhero dann auch nichts helfen mögen, als der Herr Herzog nochmalen in denen Exceptionibus ſub- et obreptionis die beſagte Austräge vorſchüzet, und Euer Kayſerliche Majeſtät Gerichtbarkeit dadurch auszuweichen geſuchet, indem ja dieſe gar nicht zu dem

Ende

Ende gegeben ſind, daß ein Mächtiger einem Geringen vorerſt das Seinige wegnehmen, ſich in den Beſiz dadurch ſchwingen, hernachmals aber ſeinen Gegentheil zu denen Austrägen weiſen könnte; vielmehr eben deshalben in der Cammergerichts-Ordnung (1) und Reichshofraths-Ordnung (2) die Mandatsproceſſe mit Ausſchließung derer Austräge eingeführet worden, damit Niemand in ſeinen Beſiz und offenkundigen Recht vergewaltiget werde.

Sollte aber dem Herrn Herzog je an einer weitern Ausführung ſeiner vermeynten Rechten ſo viel gelegen ſeyn, darf derſelbe nur denen Kayſerl. Mandatis übrigen und de poſſeſſione gemachten Verfügungen ſtatt geben, ſodann aber die Ritterſchafft, an behörige, in denen Reichs-Abſchieden (3) vorgeſchriebene Orte in petitorio verabladen laßen, da Ihm dann frey ſtehet, ſich der Ausführung, ſo viel ihm nur immer gefällig, zu bedienen.

Die Reichs-Geſeze haben gar wohl vorausgeſehen, daß es in dem Römiſchen Reich ſehr übel ſtehen möchte, wann jemand durch die Exceptiones fori, ſo gar in cauſis ordinariis, geſchweige dann in Mandat-Sachen, den Proceſs nach eigener Willkühr aufzuhalten er-

(1) Cam. Ger. Ordn. P. II. t. 23. pr.
(2) Reichs-Hofr. Ordn. Tit. V. §. 2.
(3) Sect. VI. §. 3.

erlaubet wäre: Dannenhero aber (1) denen höchſten Reichs-Gerichten ſelbſten aufgegeben, zuvorhin, in cauſis præcipue Mandatorum, das Fundamentum jurisdictionis wohl zu überlegen, ſodann aber, wann Exceptiones fori gleichwohl eingebracht würden, (2) über dieſelbe forderſamſt zu ſprechen, und das punctum competentiæ fori zu erörtern.

Da nun dieſes geſchehen, und das punctum fori in Richtigkeit geſezet, auch die Exceptiones in der Hauptſache verworfen ſind, bleibet dem Herrn Herzog nichts als das petitorium übrig, zumalen die pur ex petitorio gemachte Exceptiones in der Hauptſache nicht von der Beſchaffenheit waren, oder noch ſind, daß ſie das poſſeſſorium und andere Ritterſchafftliche Zuſtändigkeiten abſorbiren können; vielmehr ihre Schwäche gleich in die Augen fället: wie man dann deſſen hierbey vorgefallene Einwendungen zu mehrer Erleuterung weiter berühren wird.

Um alſo auch ad petitorium vorzuſchreiten, ſiehet es vorerſt mit denen von Seiten Würtemberg

III. gegen die ganze Reichs-Ritterſchafftliche Verfaßung und von Kayſerl. Maj. desfalls ertheilte *Privilegia*

gemachten Aeußerungen ſehr ſchlecht aus.

Aller-

(2) R. I. N. §. 79.
(3) Ib. §. 39. verb. zumahl über die Declinatorien.

Allermaßen

1) in ſeiner Art zwar zugeſtanden werden kan, daß zu denen alten *immediaten* Herrſchafften und *Dynaſtiis* gewißer Adel dergeſtalt gehöret habe, daß derſelbe mit denen Herrſchafften an Andere veralienirt werden können, zu denenſelben dienen, und dabey jederzeit bleiben müßen.

Dann es würde vorerſt dieſes Argumentum ab antiquiſſimo tempore ductum zu der nachgefolgten ebenfalls viele Jahrhundert alten Verfaßung von Teutſchland im mindeſten nichts thun: Da man Würtembergiſcher Seits ſelbſten nicht undeutlich geſtehet, daß in Schwaben, Francken, und an dem Rheinſtrohm in demjenigen Bezirck, allwo die immediaten Reichs-Ritterſchafften ihren Siz haben, wenigſtens ſeit faſt 200. Jahren, kein Adel unter denen Landſtänden oder Unterthanen zu befinden, ſondern beſagte Reichs-Ritterſchafft eben ſo gut wie die Reichs-Stände dem Reich unterworffen geweſen ſeyn.

Siehet man aber die Sache nach ihren wahren Umſtänden, auch in der ältiſten Zeit, wovon Würtemberg redet, näher ein, haben zwar die in Schwaben, Francken und an dem Rheinſtrohm gelegene Grafen und Herrſchafften ehedem ihren Adel gehabt, welcher theils Mann- theils Burg- theils Hoflehen von ihnen getragen, und dannenhero,

ſo viel dieſe Lehensherrlichkeit belanget, zu denen Graf- und Herrſchafften mit gerechnet worden, ſolchergeſtalt, und quoad hunc nexum, zu denen Dienſten erfordert, auch desfalls mit verkauffet und veräußert werden können.

Jedoch ſind ſothane Lehensleute zu weiter nichts als denen reſp. Mann- Burg- und Hofdienſten deshalben verpflichtet geweſen, am allerwenigſten aber hat ſolches in denen beſagten Crayſen eine völlige heut zu Tag übliche Landſaßerey würcken mögen, als an welche zu der Zeit, wovon die Würtembergiſche Deduction handelt, nicht einmal gedacht worden, ſondern ſolche, wie jedermann weis, erſt nach Errichtung der Reichs-Matricul von 1521. und durch nachmalige Ueberlaßung der Subcollectation an die Stände, eigentlich entſtanden iſt.

Wofern auch einige Adeliche an benannten Orten geweſen, welche bey denen Graf- und Herrſchafften mit etwas mehr als einem Lehens-Nexu in Verwandtſchafft geſtanden, ſo müßen dieſe Familien nach und nach ausgeſtorben, allenfalls ſonſten um ihre Grundſtücke oder andere Rechte gekommen, und deren Lehen, Haabe und Güter, wie es ſonſt mit denen Burg- und Cammerlehen mehrentheils gegangen, in verſchiedenen Zeiten zu denen Graf- und Herrſchafften eingezogen ſeyn, und zwar ſolches aus der Urſache, weil keine dergleichen mehr in dieſem ganzen Bezirck zu

befinden, ſich auch keineswegs vermuthen läßet, daß die Landesherren (inſonderheit aber das auf ſeine Rechte jederzeit wohl gar über die Gebühr achtſame Haus Würtemberg, (1)) etwas jemalen dahinten gelaßen haben würden, welches ihnen von Rechtswegen gebühren können.

Wobey dann nicht geleugnet werden darf, jedoch an ſich gleichgültig iſt, daß Einige von denenjenigen, die von allen Zeiten her immediati geweſen, manchmal auch laſtbare Güter, neben ihren immediaten Dörffern und Ländereyen, beſeßen haben;

Dann ſolches thäte damals eben ſo wenig zu der Sache, als wenig heut zu Tag dem Herrn Herzog von Würtemberg an ſeiner Unmittelbarkeit dadurch etwas abgehet, daß deßelben Haus in Schleſien oder Burgund einige dem Oberſten Herzog von Schleſien, und ehedem dem König von Hiſpanien als Reichsſtänden unterworffene Güter beſeſſen, oder wegen lezterer, nunmehro den König von Franckreich in gewißer Maaße als ſeinen Oberherrn erkennet.

Wie man denn auch in Teutſchland auſſer anderen mehreren die Grafen von Mannsfeld, Solms, Stollberg, die Fürſten von Schwarzburg, und andere dergleichen kennet, die Landſäßige und laſtbare

(1) Chron. Würtemb. ad an. 1293. 1309. 1360. ap. SCHANNAT Vindemiar. T. II. FESLER chron. Würtemb. p. II. ſqq.

bare Güter haben, gleichwohl vor ihre Perſonen und übrige Herrſchafften dem Reich vor wie nach, unterworffen geblieben, und noch bleiben.

Wann aber der Herr Herzog von Würtemberg vermeynen will, als ob nothwendig alle heutige immediate Ritterſchafftliche Mitglieder zu denen Graf- und Herrſchafften gehörig geweſen ſeyen; ſo wird dadurch ein ſehr großer Fehler gegen die alte Hiſtorie und ganze Reichsverfaßung geflißentlich gemacht: Da ja ganz bekannt iſt, daß viele von denen heut zu Tage unter dem Reichs-Adel begriffenen Mitgliedern ehedem ſelbſten ganze Herrſchafften beſeßen, und zu denen alten Reichs-Collectationen mit gezogen, derſelben aber hernachmalen pur aus der Urſache entlaßen worden, weil ſie den beygebrachten Proben nach, dahin nicht, ſondern zu dem freyen Adel gehöret.

Wohin dann in das beſondere die von Honoldſtein (1) die von Eltz, die von Leyen *ſive de Petra*, und andere mehrere zu zehlen ſind.

Viele ſo in dem unmittelbaren Adel befangen, hatten auch gar keine Lehen, oder nur einige wenige, und neben denenſelben anſehnliche Allodial-Stücke, ſtunden mithin in keinem nexu bey denen Graf- und Herrſchaff-

(1) R. A. T. I. p. 242. von Honoldſtein. Select. Senckenb. T. VI. præf. & R. A. T. II. p. 608.

ſchafften, daß alſo auch aus dieſer Urſache das Würtembergiſche Angeben wiederum völlig unſchlüßig wird.

Sodann hat man vorgegeben, daß namentlich

2) der ganze jezige ſogenannte Reichs-Adel unter denen Ständen geweſen, und ſolcher geſtalt vor Alters, ehe er ſich ein mehreres angemaßet, ſo gut als andere derſelben Unterthanen, mit zu der Reichs-*Collectation* gezogen worden ſeyn.

Dieſes iſt nun ſo falſch, als irgend ein Saz ausgefunden werden mag.

Und dabey nicht zu zweiflen, daß, wann die Fürſten einigen collectablen Reichs-Adel in denen vordern Crayſen gehabt, ſie denſelben gewiß niemalen aus dieſer Verbindlichkeit gelaßen, wenigſtens ſich darüber beklagt haben würden, wovon jedoch, außer mit Chur-Pfalz wegen Creichgau, (worbey aber die Landſaßerey nicht einmal der Vorwurf ſeiner Beſchwerde geweſen, auch damal nicht wohl ſeyn können (1),) keine Spur zu finden.

Gleich dann auch in denenjenigen Fürſtenthümern, wo einer dergleichen ſich befunden, z. E. bey Heßen, derſelbe niemalen zu der Reichs-Freyheit gelanget iſt.

Hierwieder nun führet man nun zwar einige Reichs-Conſtitutionen an, welche aber nichtsweniger als dasjenige beſagen, was der

(1) Burgermeister Cod. Dipl. Equeſtr. T. I. p. 787. 826.

der Würtembergiſche Concipient zu beweiſen unternommen.

Die erſte von denenſelben iſt der Reichs-Abſchied von 1471. (1) allwo von Grafen, Herrn und Rittern, die einen Fürſten haben, zwar gemeldet, jedoch dabey auch geſezet wird, oder ob er den nicht hätte, um dadurch die mediatos ab immediatis zu unterſcheiden.

Wollte man aber die Worte nach dem Würtembergiſchen verſtümmelten Anführen nehmen, und mittels derſelben alle diejenige, ſo keine Fürſten waren, zu Landſaßen machen, kåme dadurch heraus, daß Würtemberg ſelbſten, ſo damals noch kein Fürſt ware, nach ſeinem eigenen Vortrage ein Landſaß geweſen ſeyn müſte.

Dann Grafen, Herrn und Ritter ſtehen ohne allen Unterſchied beyſammen.

Das zweyte ſo man anführet, iſt der Landfriede von 1383. (2) §. 4. 5. welcher der Würtembergiſchen Intention noch vielweniger zu ſtatten kommt, dann dorten verbindet ſich Wenzeslaus der Röm. König mit einigen Fürſten, Grafen, Herren und Getreuen des Reichs.

Er befiehlt

§. 1. daß jeder Fürſt, Grave, Herr, Stat, Ritter und Knecht von Gebotdte in irem Lande und Gebiete ſchirmen ſollen,

(1) R. A. T. I. p. 255. 259.

(2) Ib. T. I. p. 88. ſeq.

len, alle Lute, Pfaffen, Leyen und Kauffludt.

Hatten mithin die Ritter und Knechte eigene Lande und Gebiete eben ſo gut, wie die Fürſten, welches §. 2. wiederhohlet, und eben wohl kein Unterſchied gemacht wird.

In dem §. 4. und 5. aber lieſet man: Wann die vorgeſchrieben Fürſten, Graven oder Herren yre Manne, Burgmanne, Dyner und Unterthanen oder Stette, mit Herrſchafft beſeſſen oder überzugen werden, daß das die Fürſten, Grafen, Herren, Ritder, Knechte und Stade dieſer Einungen darzu beholfen ſein, und deſſelben Land und den Sinnen zu untreden.

Sollten demnach die immediaten Rittere und Knechte denen Fürſten ſelbſten, und denen ihrigen zu Hülffe kommen, dergleichen Ausdruckungen weit mehrere alldorten zu befinden ſind.

In dem weiters angeführten Franckfurtiſchen Landfrieden von 1398. (1) §. 12. 13. iſt auch nichts zu befinden, was Würtemberg zum Vortheil dienen könnte.

Dann es wird zwar dorten erwehnet, daß die Güter derer Landfriedbrecher jedermann wegzunehmen freyſtehen, und die Lehen denen Lehenherrn verfallen ſeyn ſollen, jedoch wird auch §. 13. dem Kayſer der Heimfall an denen immediaten Reichs-Lehen vorbehalten,

(1) Ibid. p. 98.

halten, welches allerdings einen immediaten Adel, ſo dieſelbe habe, præſupponiret.

Aus dem §. 22. hingegen erhellet weiter nichts, als daß die Churfürſten, ſo darein begriffen, Fürſten, Edelmannen, i. e. Grafen und Freyherrn zu Lehenleuten, ſodann Mannen, Burgmannen, Diener und Unterſaßen gehabt, und dieſelbe zum Landfrieden aufnehmen können; jedoch ſtehet nicht dabey, daß die edle Mannen, Mannen und Burgmannen, zugleich auch Unterthanen geweſen ſeyen, vielmehr konnten ſich dieſelbe, vermög §. 23. auch von dem Kayſerl. Obermann dem Grafen Philipp von Naßau, in den Landfrieden nehmen laßen.

Und da dieſer allein von dem Röm. König dazu geſezt war, zeiget ſolches an, daß entweder die Lehen-Herren oder aber der allgemeine Obermann des Röm. Königes, und lezterer non ex alia cauſa, niſi propter ſubjectionem, den einem Churfürſten mit Lehenſchafft verwandten Hohen und Niedern Adel in den Landfrieden aufzunehmen, die Befugniß erhalten, mithin in des Adels freyen Willen geſtanden, dem Lehen-Herrn oder dem Kayſer ſich zum Dienſt zu untergeben.

In der Reichs-Ordnung (1) 1427. §. 7. findet der Würtembergiſche Concipient mehr gegen, als vor ſich, maßen dorten denen Herzogen von Bayern, wie auch denen Biſchöf-

(1) R. I. T. I. p. 124.

ſen von Würzburg und andern aufgegeben wird, alle Epte, Eptiſſin, Prälaten, Pfaffheit, und alle und igliche Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Stette, Marckte, Dörfer zu angehörig, und in demſelben Biſtum, und Landen, geſeſſen, ſie ſind geiſtlich oder weltlich, zu dem gemeinen Zug zu beſteuren.

Hier wird nun ſorgfältig unterſchieden, unter Angehörigen, und unter ihnen geſeſſenen.

Das angehörig gehet nur in Anſehung Grafen, Ritter und Knechte auf den Herzogen von Bayern, welchem dieſelbe unterworffen waren, ſodann in Anſehung aller übrigen mit auf Pfaffheit, Stette, Marckte und Dörfer; das unter Ihnen geſeſſen aber betrifft die unter denen ſpecificirten Bißthümern und jure diœceſano geſeßene Herren, Grafen und Ritterſchafft an, welche gewiß nicht zu ihren weltlichen Unterthanen gehöret, oder jemal gerechnet werden können.

Maßen unter erwehnten Biſchoffen auch der von Coſtanz, Baſel, Augſpurg und Straßburg ſtehen.

Sollten dieſe nun über allen in ihrer Diœces geſeſſenen Hohen und Niedern Adel weltliche Landesherren geweſen ſeyn, wäre der damalige Graf von Würtemberg, deßen Landen unter dieſen Diœceſen befangen, auch ein Landſaß mit, welches aber der Herr Herzog ſeinem Concipienten nicht billigen dörffte.

Da

Da auch alle in dieſen Diœceſen befangene Grafen, Herren, Ritter und Knechte damals auf eine Art behandelt und insgeſammt als immediati von denen Biſchoffen ihren geiſtlichen Ordinariis collectiret wurden, ſich anbey nachhero keine Veränderung zugetragen, ſo iſt kein Wunder, wann der Graf von Würtemberg ſowohl als der ihm nahgelegene Adel, auch nach der Hand im weltlichen, dieſer Collectation ohngeachtet, Immediati geblieben und noch ſind.

Der weiters von Würtemberg aus einem Manuſcript angeführte 1474. gemacht ſeyn ſollende Anſchlag mag nun zwar auf ſeinem Werth und Unwehrt beruhen, jedoch zeiget er gar nicht dasjenige, was damit dargethan werden ſollen.

Denn es ſind dort alle benennete Fürſten und Grafen mit ihren Grafen, Herren und Ritterſchafften, die entweder Lehenbar, oder in ihrem Sold geſtanden, oder wie es damals Gewohnheit geweſen, (1) aus der Nachbarſchafft ihnen zugezogen, auf eine gewiße Volckhülfe angeſchlagen, welches aber die im Dienſt ſeyende, oder nahe gelegene Grafen, Herren und Ritterſchafften zu keinen Landſaßen gemacht hat.

Es

(1) Senckenb. Sel. T. VI. præf. Burgermeister. Cod. dipl. Eq. T. II. p. 1334. Müller Reichstags-Theatrum unter Maxim. I. erſte Vorſtel. p. 190.

Es werden auch wohl weder der Herr Herzog zu Würtemberg, noch der Herr Erzbiſchoff zu Maynz, Trier oder das Capitul zu Cölln, und alle übrige dorten miteingeführte Herrn nur ſich einfallen laßen, der Zeit landſäßige Grafen, die doch neben der Ritterſchafft ſpecificiret ſind, gehabt zu haben, da in allen dreyen Crayſen, wo die Ritterſchafft geſeßen iſt, von allen Zeiten her kein landſäßiger Graf (außer einem einzigen, den man ſeit 1504. certis conditionibus auf einige Art behandelt) bekannt geweſen, oder noch iſt, ſondern nach Zerſplitterung deren Fränckiſch- und Schwäbiſchen Ducatuum, einer ſowohl als der andere zur Freyheit gelanget, dardurch auch Würtemberg ſelbſten damals, wie unten weiter vorkommet, frey geworden.

Daß in dem übrigen die Ritterſchafft ſowohl bey Würtemberg, als bey Pfalz, auch bey denen Herren Marggrafen zu Brandenburg, und andern Ständen, ſich zu der Landſchafft zu halten verbunden, daß ſie auf denen Landtagen erſchienen, und andere dergleichen actus gethan haben ſolle, iſt wieder mit puren Extractibus bewieſen, auf welche man keine Obacht zu nehmen Urſache findet.

Wenigſtens wird dieſes keinen landſäßigen nexum machen, wenn einige wegen etwa gehabter landſäßiger Güter mitgeſteuret, wenn ſie die Defenſion des Landes als Vaſallen et de cætero immediati, ſo lange die Le-

hen-

hendienſte im Gebrauch geweſen, veranſtalten helfen, und ſich desfalls als Lehenleute zu der Landſchafft gehalten.

Dann dieſes alles machet keine ſubjectionem perſonalem, zumahlen zu einer Zeit aus, wo man noch an keine Landſaßerey in dem Würtembergiſchen und andern nach und nach zuſammen gewachſenen Landen, als welche durch die Reichs-Subcollectation nach 1500. eigentlich dorten erſt aufgekommen, nur gedacht hat.

Daß aber die Stände bey Verwilligung des gemeinen Pfennings in dem Jahr 1495. wegen ihrer Ritterſchafft in denen dreyen Crayſen Schwaben, Francken und Rheinſtrom ſich etwas vorbehalten haben ſollten, iſt in keinem Reichsgeſez zu befinden; vielmehr erſcheinet bey dieſer Ihro Kayſerl. Majeſt. gegebenen Collectation ein beſonderer Einnehmer von gemeiner Ritterſchafft wegen (1), daß alſo dieſe ſchon damals, als ein freyes immediates Corpus betrachtet worden; mithin auch der Zeit alle von Würtemberg neuerlich angeſprochene Adeliche, nicht mit dem Herrn Herzog, ſondern beſonders collectirt worden.

Die in dem Reichsabſchied von 1544. §. 69. geſchehene Reſervation gehet nun freylich dahin, daß durch den gemeinen Pfenning

(1) Rs. Abſch. T. II. p. 17.

ning aus mediatis keine immediati werden möchten, ſondern den Ständen künftig das jus collectandi vorbehalten bleibe;

Was hat aber dieſes mit dem immediaten Reichs-Adel zu thun? welches in dem §. 54. (1) beſonders gedacht, und ihm die Einnehmer vor ſich und die ſeinige zu beſtellen erlaubet worden. Wie dann ſolches auch 1542. §. 89. 90. (2) denen Grafen, Freyherrn, Prälaten und dem Adel, ſo dem Reich ohne Mittel unterworfen, ebenfalls ſo gut wie denen höhern Ständen, zugeſtanden war.

Solchemnach aber gehet endlich alles dasjenige, was Würtemberg von der Unterwürfigkeit des immediaten Reichs-Adels an das Herzogthum Würtemberg, und ſonſten geſagt, auf ein Nichts hinaus, und ergiebet ſich vielmehr aus allem, daß dasjenige, was man von einer Landſäßigkeit des Adels in dem Bezirck vorgebracht, in einem leeren Wortſpiel beſtehe, ja gegen die eigene Würtembergiſche Beweißthümer laufe.

Weil auch Würtemberg inſonderheit darauf ſich ſteifet, daß unter ſeinen Landſtänden bis 1550. zuweilen Prälaten, Ritter und Städte vorkommen, ſo könnte man dem Herrn Herzog in dem Nothfall gnüglich darthun, daß zu denen Lebzeiten Herzogen Ulrichs von Würtemberg in denen Jahren 1514. und ſol-

(1) Ib. p. 585.
(2) Ib. p. 459.

folgenden, unter denen eigentlichen ſo genannten Landſtänden und Unterthanen des Herzogthums Würtemberg keine Ritter und Knechte, ſondern nur die Prälaten und Städte zu befinden geweſen ſeyen.

Maßen in dem von Herzog Ulrich ſelbſten und ſeiner getreuen Landſchafft 1514. ausgelaßenen Schreiben an alle Churfürſten, Fürſten und andere Stände, wie auch dem Reich verbundene Herren, Ritter und edle Knechte, frey und Reichsſtädte ꝛc. nirgendswo eines zu dem Herzogthum landſäßigen Adels, ſondern (1) der Herrſchafft von Würtemberg und derſelben Unterthan, Zugehörigen und Verwandten, ſodann (2) der Herrſchafft, irer Fürſtl. Gnaden Stet, Amptleut, Diener, Prälaten, Geiſtlicheit, Burgemeiſter, Gericht und Ret, fernershin (3) unſeres gnedigen Herren und Landesfürſten und aller ſeiner Verwandten frommen und treuen Rete, Diener, aller gehorſamen Landſchafft gedacht, und dieſes nebſt dem Herzogen von zweyen Städten nemlich Stuttgard und Tübingen Namens geſamter Landſchafft unterſchrieben wird.

Sodann hat auch Herzogin Sabina Herzog Ulrichs Gemahlin nebſt ihren Herren Brüdern

1515.

(1) Moser Obſerv. Wurtemb. p. 50.
(2) Ib. p. 52.
(3) Ib. p. 60.

1515. an die Landſchafft geſchrieben (1) und haben dabey die Herzogen von Bayern den Titel an Würdige und Erſame in Gott, auch Fürſichtige Weiſe beſonders liebe Landſtände gerichtet, welches dann wohl Prälaten und Bürger nicht aber Aedliche angehet, die bekanntlich den Titul: Strenge und Veſte geführet. Die Frau Herzoginn aber nennet ſie Erſame, Fürſichtige, und Weiſe liebe getreue, das wieder nur Geiſtliche und Städte bedeutet.

Aus welchen allen dann genüglich zu erſehen, daß, wenn hernachmals des Adels in denen Würtembergiſchen Documenten mit gedacht wird, ſolches von denen Erbämtern und Dieneren auch Beamten, weniger nicht dem in denen Städten wohnenden Adel zu verſtehen ſeye, die Lehensleute aber als mit Lehenbarkeit Zugehörige und Verwandte dabey in Betracht kommen, auch gar ſorgfältig von denen unterthänigen Prälaten und Städten unterſchieden werden. (2)

Damit

(1) beſonders gedrucktes Ausſchreiben in 4to.
(2) HEIDER Lindau. Ausführung Lit. Ww. 1. p. 602. ſeqq. inprimis
CRUS. Annal. Suevor. T. II. p. 386. ubi formula receptionis in Conſiliarios & Miniſtros a. 1447.
Hæc, ut fideles domino Comiti eſſent, ſicut cæteri ejus Miniſtri, ut ipſi & ſui, jus acciperent ac redderent &c. add. 463. 509.

BE-

Damit annebſt dem Hauſe Würtemberg aller fernerer Vorwurf von einer Landſaßerey des Adels benommen werde, darf man nur das Haupt-Document, (1) worauf ſich der Herzog von Würtemberg beziehet, nemlich die Verſchreibung gegen weiland Kayſer Maximil. I. des ganzen damals NB. im Fürſtenthum Würtemberg geſeſſenen, mithin als Landſäßig geachteten Adels vornehmen, woraus klar erhellen dörfte, daß Niemand als die adeliche Amtleute, wegen derer damals unter Aemtern geſeßenen Adelichen den Verſpruch gethan, mit nichten aber diejenige, ſo nichts als Lehen von Würtemberg gehabt, und dem Herzogthum nur verwandt waren, (2) darunter begriffen geweſen ſeyen.

Dieſes alten Landſäßigen Adels Güter hat nun der Herr Herzog lange an ſich gebracht, und wird man nicht einmal eine Spur beybringen können, daß jemand von dem heutigen immediaten Adel darunter gehöret habe, ſonſten man denſelben gewiß nicht aus der Unterwürfigkeit entkommen laßen.

Wannenhero ſich auch die Würtembergiſche Concipienten wohl gehütet, eine Liſte derer

Besold J. C. Wurtemb. de Majeſtate p. 139. in fine, narrat, non alia conditione in opida fuiſſe receptos nobiles.

(1) Lünig Reichs-Archiv Part. ſpec. Cent. 2. unter Würtemberg p. 722.

(2) Ib. p. 727. ſeq.

dererjenigen, ſo zu dem Würtembergiſchen Adel gehöret, aus denen Landtags-Handlungen beyzubringen, weil ſich daraus theils die geringe Anzahl, welche man unterweilen nicht des Namens werth gehalten, theils auch das befunden haben würde,, daß dieſer Adel lange abgegangen, und dadurch der ganze Einwurff gehoben ſeye. (1)

Wie dann auch eben daher, nach 1556. keine Ritterſchafft mehr unter denen Würtembergiſchen Landſtänden irgendswo erſcheinet, weil alles dem Herrn Herzog auf vielerley Art zugewachſen war.

Nunmehro aber

3) auch auf dasjenige zu kommen, was der Herr Herzog von Würtemberg von dem Anlaß, Urſprung und Wachsthum des Reichs-Adels, und denen daher entſtandenen Strittigkeiten anführet;

So iſt zwar freylich von allem ohne Noth aufgeworffenen Einwand keine Frage mehr zu machen, nachdeme die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft durch ſo viele Reichs-Geſeze, inſonderheit aber den hernachmals weiter berührten Weſtphäliſchen Frieden, ſo viele Kayſerliche Wahl-Capitulationes, ſo

(1) e. g. in dem Ausſchreiben Herzog Ulrichs P. III. c. 5. p. 869. von dem Jahr 1535 bey Hortleder von Urſachen des Teutſchen Kriegs Tom. I. wo die Adeliche noch dazu durch den Titel Lehenleute von denen Unterthanen ſorgfältig unterſchieden ſind.

ſo häufige judicial- und extrajudicial-Bekanntniße aller Stände, ſo viele in rem judicatam ergangene Erkanntniße vor ein im Reich bekanntes, und publica autoritate approbirtes Corpus angeſehen und gehalten worden.

Wie dann auch die Zeit längſt verſtrichen, gegen die von 1561. an wegen Einrichtung dieſes Corporis gegebene Kayſerliche Privilegia einige Einwendungen zu machen; da dieſelbe in allen oberſagten Reichs-Geſezen und durch ſo viele in das Reich und bey denen höchſten Gerichten geſchehene Inſinuationes gut geheißen, darauf ſo vielfältige judicata ergangen, und alles durch die langjährige Obſervanz außer Streit geſezet wäre.

Allermaßen zwar nach Ertheilung ſolcherley Privilegien, welchen Exceptio ſub- & obreptionis entgegen geſezt werden will, jedermann dagegen zu handeln, und die Exceptiones bey Euer Kayſerlichen Majeſtät einzubringen zugelaßen wird;

Gleichwohlen aber dieſes nicht dahin verſtanden werden mag, daß, wenn die Exceptiones, ſo ein- oder andere contra Privilegia eingebracht, ſchon ſo offt verworffen ſind, das ganze Reich aber mehr als hundert Jahre dieſelbe gut geheißen, hernachmalen eben dieſe nemliche oder dergleichen litigantes, wann ſie ihre verworffene Einwendungen auf andere Art, ſonderlich in ein verſtelltes Grav. comm.

einkleiden, mit ihren Exceptionibus noch jederzeit gehört werden müſten.

Alle vis & auctoritas præſcriptionis ex diutino poſſeſſionis quietæ commodo, alle autoritas rerum judicatarum, ſamt der ganzen Denckensart aller Menſchen, daß doch die Anſprüche nicht in die Ewigkeit währen dörften, würden mit ſolcherley nie erhörten Säzen über den Hauſen gehen, da ſonſten die Regel wenigſtens dieſe iſt, (1) ſi res in una cauſa etiam particulari deciſa, & ex iisdem rationibus, quæ poſtea allegantur judicatum, rem hanc judicatam obſtare omnibus, & obſtare etiam in aliis cauſis & litibus. Inde ſi c. 9. privilegium ſemel in litem deductum & pro ejus validitate judicatum, hæc res judicata obſtat omnibus aliis cauſis, & omnibus de privilegio dubitantibus.

Nun iſt über dieſe Privilegia ſo offt judiciret, ja gegen den Herrn Herzog zu Würtemberg ſelbſten, daher bey der Freyheit der Ritterſchafft gegen ihn wohl die Regul derer Geſeze hier eintreffen dörfte (2): ſi is quem in ſervitutem petebas, liber quamvis abſente te, cauſa cognita pronunciatus eſt, ſecunda in ſervitutem petitio ejus dari tibi non debet.

Die-

(1) Zanger de Except. part. III. c. 17. n. 88. ſqq. Zasius ad ff. de re jud. L. 63. n. 69. ſqq. p. m. 244. Stryck diſſert. de autorit. rei judic. contra tertium c. I. §. 12. 13. 14. 15. vol. X, diſp. 33.
(2) L. 4. C. de liberali cauſa.

Dieweilen aber dennoch der Herr Herzog von Würtemberg desfalls ein anderes ſehr ausſchweifendes und unerhörtes Recht ſich anmaßet, auch da er ſelbſten (1) ſeine ganze Landes-Union von 1505., ſeine Herzogliche Würde von 1495., ſeine Zölle, die Majorennität, das jus de non appellando, das Recht der Reichsſturm-Fahne, die Advocatias derer ſub hoc tit. ſeculariſirten Clöſter, und noch weit mehreres denen Kayſerlichen Privilegien zuſchreibet, auch desfalls ſchwerlich jemand eine Contradiction zugeſtehen dörfte, dannoch der ebenfalls unter des Reichs Schuz lebenden unmittelbaren Ritterſchafft, wider alle Billigkeit kein gleiches Recht zugeſtehen will;

So wird, aller dieſer obangeführten Poſſeſſion und Rechtsbeſtändigen Gründe ohngeachtet, nöthig ſeyn, Euer Kayſerlichen Majeſtät zur geſchwinden Einſicht allerunterthänigſt vorzuſtellen, daß die Ritterſchafftliche ganze Einrichtung ſich auf das uralte teutſche Herkommen gründe, mithin durch die, prævia cauſæ cognitione, des jederzeitigen Reichs-Hofraths gegebene Kayſerliche Privilegia und judicata, von Zeit zu Zeit nicht anders als dasjenige geſchehen ſeye, was Kayſerl. Majeſtät dem alten Gebrauch und Dero unwiderſprochenen Rechten nach, ohne jemands billige dargegen nur zu vermuthende Einrede gar

(1) BURCKHARD Würtembergiſches Kleeblat cap. 1.

gar wohl thun können, um dadurch die Verfaſſung des Corporis deſto beßer zu erhalten und feſtzuſezen.

Zu welchem Ende nöthig ſeyn dörffte, um die alte Verfaßung von Teutſchland ſich in etwas zu bekümmern, auch daraus der Sache ein mehreres Licht zu geben, und den Urſprung der Reichs-Freyheit des Adels, ſamt deßelben Verbindung zu zeigen.

Ueberhaupt giebt desfalls die teutſche Hiſtorie, daß in Teutſchland eine pure militariſche Verfaßung geweſen, und die Römiſche Kayſer vor Alters ihr ganzes teutſches Reich anfangs unter den Carolingern, nach eingezogenem Bayeriſchen Herzogthum in Comitatus und kleine Staaten eingetheilet gehabt, wozu die Lehenleute theils von dem Könige gegeben, theils ſonſten gezogen geweſen (1), ſofort auf des Kayſers Befehl mit ihrem vom Kayſer vorgeſezten Oberhaupt jederzeit zu Felde gegangen.

Die freyen Herrn und andere waren ebenſowohl dabey mit ihren Lehenleuten, wie auch die Advocati Epiſcopor. & Abbatum mit ihren Biſchöffen und Aebten, nachdem dieſelbe in ziemlich weit hernach folgenden Zeiten ebenfalls Lande und Leute erhalten, und thäten alle dieſe ihre Lehens- und Unterthanen-Dienſte an das Reich.

Der

(1) Le Frebure de l'Origine des fiefs. L. II. ch. 5. & L. III. ch. 2. per tot.

Der gemeine Adel oder die eigentliche ſogenannte Milites, (1) welche auf ihren Alodiis ſaßen, oder ſonſten dem König in das beſondere durch Lehengebung, und auf andere Art, verpflichtet waren, fanden ſich ebenwohl hiebey ein, und muſte jedermann bey einem allgemeinen Feldzug mit herbey, welcher in dem Reich Güter beſaße.

Alle dieſe die teutſche Reichs-Armée ausmachende Reichs-Stände und Unterthanen hielten ſich zu der Fahne ihres Landes, und nachdem Teutſchland in denen Zeiten nach Carolo M. wieder in Herzogthümer eingetheilet worden, führete der Herzog ſeine ſämtliche Landesart an, hatte auch hernachmals, wenn der Feldzug aus, und zu Haus etwas zu verrichten war, (2) die völlige Gewalt über diejenige, ſo in ſeines Herzogthums Bezirck geſeßen waren, welche jedoch ſogleich ein Ende hatte, als der König in das Land kame. Maßen binnen dieſer Zeit derſelbe alles entweder nomine proprio oder regio als Vicarius thate und einrichtete.

(1) Otto Frising de geſt. Friderici I. II. c. 12. ap. Urſtes. verbis: *univerſorum equitum agmen feuda habentium.*

(2) Poeta de bello Saxon. Henrici IV. ap. Reuber p. 297. ſeq.

Pfeffinger Vitriar. Illuſtr. L. III. t. 15. p. 1102. ſeq.

Die Pfalzgrafen (1) waren denen Herzogen bey Abweſenheit des Kayſers, in jedem Ducatu zur Seite, und beſorgeten des Kayſers Cammer-Güter, auch die darzu gehörigen Vaſallen und Unterthanen, gaben auch dabey auf des Herzogen Aufführung als Kayſerliche Bediente Achtung.

So lange nun die alte Herzogthümer von Bayern, Schwaben, Lothringen und Sachſen in ihrer Verfaßung geblieben, wuſte man auch, ſobald der Kayſer abweſend war, von keinen immediatis in dieſen Landen, ſondern war alles, ſowohl Biſchoff, Abt, Graf, Herr, als der gemeine Edelmann, in ſothaner Abweſenheit mediat.

(Die Fortſetzung künftig.)

III.

Beytrag zu einer unpartheyiſch- und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Maximilian II. mit Betrachtungen darüber.

Erſtes

(1) Hert. de orig. & progreſſu ſpecial. Imp. Germ. rerum publ. §. 7. p. 22. Tom. II. vol. II. opuſc.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaßung der Reichsritterſchafft.

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Ritter⸗Crayſe.

In dem von der Schwäbiſchen Ritterſchafft An. 1564. 16. Nov. mit Kayſerlichen Commißarien geſchloßenen Receß wird gemeldet: Daß die ganze gemeine freye Reichsritterſchafft in dem Schwäbiſchen, Fränckiſchen und Rheiniſchen Crays geſeßen ſeye.

§. 2.

Correſpondenz zwiſchen Schwaben und Francken.

An. 1564. 7. Aug. (1) errichteten alle fünf Viertel in Schwaben zu Biberach einen Receß, mit der Fränckiſchen Ritterſchafft eine vertrauliche Correſpondenz zu pflegen.

* * *

Betrachtungen.

§. 3.

Elſaßiſche Ritterſchafft.

Es iſt an deme, daß die Ritterſchafft im Elſaß unter denen §. 1. benahmsten Rittercrayſen nicht begriffen iſt: Indeßen iſt doch auch unſtreitig, daß dieſelbige zuvor und hernach ebenfalls als Reichsunmittelbar anerkannt worden iſt.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.

Es wird auch in dem unten Cap. 2. §. 5. angeführten Kayſerlichen Reſcript von 1567. 18 Mart. vier freyer Ritterſchafften gedacht; da dann die vierte keine andere, als die Elſaßiſche, ſeyn kan.

*
* *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 4.

Gränzen des Schwäbiſchen Rittercrayſes.

In Kayſer Maximilians II. Privilegio für die Schwäbiſche Reichsritterſchafft von 1566. heißt es: „Gemeine Ritterſchafft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben, als nemlich, des Theils an der Donau zwiſchen der Iler und des Lechs, des Theils im Hegew, Bodenſee und Allgew, des Theils am Necker, auf dem Schwarzwald, und in der Ortenau, des Theils am Kochen, und dann des Theils im Kreichgew.„

Und wie dieſe Ritterſchafft An. 1570. ſelbſt die Gränzen des Schwäbiſchen Rittercrayſes beſchrieben habe, ſehe man Cap. 2. §. 7.

§. 5.

Ritterordnung.

Noch An. 1568. (1) wurde denen, ſo in die neue Ordnung nicht eingewilliget hatten, zugeſchrieben, ſich in die adeliche Ordnung zu begeben, und ihre Güter der vorhabenden Matricul einverleiben zu laßen;

Wor-

(1) Arch. Urk. S. 18.

Worauf einige willfährig, andere aber abſchlägig, geantwortet haben.

§. 6.

Anlagen.

Von denen Ritterſchafftlichen Anlagen werden wir im 2ten Capitel mehreres vernehmen.

§. 7.

Matricul.

Ueber das von der Rittermatricul bereits gemeldete, finde ich noch dieſes:

Des Viertels am Kocher Rath und Diener, auch Notarius, Joh. Kloed, fienge A. 1565. 22. Aug. an, in ein Buch einzuſchreiben, 1. aller des Kocher-Viertels einverleibter von Adel Namen, 2. Abſchrifften aller gemachter gemeiner und ſonderbarer Abſchiede. (1)

§. 8.

Officianten.

Der Schwäbiſche Adel hatte An. 1564. einen Syndicum. (2)

* * *

Betrachtungen.

§. 9.

Ritterordnung.

Daß einige Mitglieder beharrlich geweigert haben, ſich in die neue Ritterordnung zu begeben, beweiſet nichts, weder gegen die Unmittelbarkeit des Corporis und der einzelnen

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. 2. Th. S. 731.

(2) Arch. Urk. S. 44.

nen Mitglieder, noch auch gegen die Recht- mäßigkeit dieſer näheren Vereinigung, oder die Verbindlichkeit derſelbigen in Anſehung derer, welche derſelbigen beygetretten ſeynd; ſondern es zeiget nur ſo viel an, daß kein Mitglied habe genöthiget werden wollen, oder können, ſich mit in dieſe Verein zu begeben: Wie es noch auf den heutigen Tag mit dem Corpore Evangelicorum eben dieſe Beſchaffenheit hat.

§. 10.

Matricul.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Rittermatriculn.

So lange man kein Geld umlegte, oder eine nähere Verbindung ſchloße, brauchte man auch keine Matricul; dieſes zeigt aber nicht an, weder daß dieſe Ritterſchafft nicht unmittelbar, noch in gewiße Crayſe oder Viertel getheilt geweſen ſeye, und ſich Crays- oder Viertelsweis zuſammen gehalten habe.

Vor denen Huſitenkriegen hatte man im ganzen Reich keine Matricul von allen Reichsſtänden, oder von gewißen Claßen derſelben; und noch jezo haben das Corpus Evangelicorum und Catholicorum, die geiſt- oder weltliche Fürſten, u. ſ. w. keine dergleichen.

Daß auch bey dem Kocherviertel erſt An. 1565. angefangen worden, die Namen der Mitglieder, nebſt denen Receßen in ein Buch NB. zuſammen zu ſchreiben, beweiſet nicht, daß dieſer Canton zuvor gar keine Matricul

gehabt

gehabt habe: Das Gegentheil iſt in meiner älteren Geſchichte der Reichsritterſchafft erwieſen.

§. 11.
Officianten.

Und ſo beweiſet auch das, wann um dieſe Zeit allererſt gemeinſchafftliche Crays- und Viertels-Officianten angenommen worden ſeynd, nur ſo viel, daß man zuvor entweder gar keine, oder doch keine beſtändige, dergleichen Ritterbediente gehabt, ſondern die Ritterhauptleute und Ausſchüße entweder ihre Sachen allein unter ſich abgehandelt, oder im Fall der Noth, bald dieſen bald jenen Rechtsgelehrten, oder Anderen, nach freyer Willkühr, um Rath befragt und Convent- oder Stückweis bezahlet haben: Wie ſo noch jezo beede Religionscorpora und alle drey Reichscollegia keine gemeinſchafftliche Bediente und Subalternen haben.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 12.
Hauptmannſchafften.

Nach einem Schreiben des Fränckiſchen Craysconvents an die ſechs Hauptleute der Ritterſchafft in Francken vom 10. Jan. 1572. ware unter dieſen Hauptleuten ein Graf. (1)

§. 13.

(1) ſ. meines l. Sohns Samml. der Craysabſch. 2. Theil, S. 188.

§. 13.

Convente.

Die Fränckiſche Ritterſchafft verſammlete ſich um das Jahr 1564. ſo offt, daß es auch bey dem Marckgrafen von Brandenburg-Onolzbach ein ſeltſames Anſehen gewinnen wollte (1):

Wahrſcheinlich aber geſchahe es deßwegen, weil ſie auf alle Weiſe es dahin zu bringen ſuchte, daß die Reichsacht gegen den von Grumbach und ſeine Anhänger ſuſpendirt, und die Sache gütlich beygeleget werden möchte. (2)

An. 1565. 21. Jan. (3) hielte die Fränckiſche Ritterſchafft zu Würzburg einen allgemeinen Rittertag, auf welchem aber nichts beſchloßen, ſondern nöthig erachtet wurde, in jedem Viertel Orts-Conventa zu halten, damit einſten die Ritterſchafft des Laſts und Drangſals abkommen, und das vorſtehende richtig werden möchte.

§. 14.

Anlagen.

Auch von dieſes Rittercrayſes Anlagen kommt in dem folgenden Capitel einiges vor.

§. 15.

Officianten.

Der Fränckiſche Adel hatte An. 1564. (4) einen eigenen Advocaten, welcher 400. fl. zur

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 41.
(2) Allda, S. 33.
(3) l. c. S. 46.
(4) Arch. Urk. S. 44.

zur Beſoldung bekame, und an den Kayſerlichen Hof geſchickt wurde.

*
* *

Von der Reichsritterſchafft am Rhein.

§. 16.

Namen und Eintheilungen.

Von der Rheiniſchen Ritterſchafft finde ich allerley Ausdrücke und Eintheilungen, (1) Rheiniſcher Crays; Adel auf der Moſel; Ritterſchafft an der Moſel und im Stifft Trier geſeßen; Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayſes untern Viertels; Räthe auf dem Hundsrück und Moſel; Rheiniſcher Zürck; Rheiniſche und Wetterauiſche Ritterſchafft.

Der Rheinländiſche Adel hat (nach dem Bericht einer Burg-Friedbergiſchen Deduction (2),) ſich erſt im Jahr 1565. auf einem Ritterconvent zu Maynz in Vier Quartiere oder Hauptmannſchafften eingetheilt, auch Legſtätte zu denen Ritteranlagen angeordnet, regulirt, wie viel die Mitglieder und Unterthanen an der dem Kayſer bewilligten Hülff bezahlen ſollten, auch beliebt, daß von dem Ueberſchuß der Hauptleute, Räthe und Diener Beſoldung bezahlt werden ſolle.

§. 17.

Anlagen.

Bey der Rheiniſchen Ritterſchafft erlegten

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 123. u. f.
(2) ſ. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 36. 3. Theil, S. 8.

ten Einige ihren Antheil bey guten wahren treuen und Edelmanns-Glauben ungezählt in die Rittertruchen, und erhielten eine general-Quittung darüber, Andere aber benahmsten die Sümm, und ließen ſich darüber mit Ausdruckung der Summ quittiren. (1)

* * *

Von der Reichsritterſchafft im Elſaß.

§. 18.

Von dieſer weiß ich nichts zu ſagen, als was ſchon §. 3. vorgekommen iſt.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer, ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Kayſerliche Wahl-Capitulation.

In des Kayſers Maximilians II. Wahlcapitulation iſt der Reichsritterſchafft noch nirgends ins beſondere gedacht.

Weil aber in derſelben verſehen worden ware: Der Kayſer ſolle alle ſorgſame und gehäßige Bündniße derer von Adel und Anderer aufheben und caßiren; ſo meinten theils Reichsſtände, (2) daß vielleicht, auf nächſtem Reichstage dem Kayſer eine Vorſtellung wegen der Reichsritterſchafftlichen Einigung zu thun, gut wäre.

§. 2.

(1) Burgermeister S. 128. 129.
(2) Arch. Urk. 2. Th. S. 40.

§. 2.
Anno 1564.
Handlungen zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und der Ritterſchafft.

Die unter Kayſer Ferdinanden I. biß auf deßen Tod zwiſchen dem ſchwäbiſchen Crays und der Reichsritterſchafft in Schwaben gepflogene Handlungen wegen Handhabung des Landfriedens wurden unter Kayſer Maximilian II. nicht weiter fortgeſezt:

§. 3.
Tractat zwiſchen dem Kayſer und der Schwäbiſchen Ritterſchafft.

Den 16. Nov. (1) hingegen ſchloße die Schwäbiſche Ritterſchafft mit Kayſerlichen Commißarien einen Tractat dieſes Innhalts: „Daß, im Fall der Noth und da die nächſtgeſeßene und benachbarte Crays, der Schwäbiſch- und Fränckiſche, (als in denen die ganze gemeine freye Reichs-Ritterſchafft geſeßen,) ihre Hülffe zu Rettung Land und Leut, nach Handhabung gemeinen Land-Friedens, zuſammen zu ſtoſſen verurſacht werden, daß alsdann, auf Ihrer Röm. Kayſerl. Majeſt. (und ſonſt niemand anders,) allergnädigſt erſuchen, ſie, der Ritterſchafft 5. Theil, aus freyem eigenem Willen mit 300. Pferden ausziehen

(1) Lünigs Reichsarch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der Reichs-Ritterſch. in Schwab. S. 52. Burgermeisters Cod. dipl. equeſtr. Tom. I. p. 413.

ziehen und den allgemeinen Land-Frieden, auch was zum friedlichen Weſen dienlich und fürſtändig, ihres beſten Vermögens handhaben und retten helffen und das alſo und dergeſtalt: Wann Ihre Kayſerl. Majeſtät Selber eigener Perſon zu Feld ziehen, daß ſie dann mit gehörter Anzahl Pferden, ſo lang Ihre Majeſtät darinn verharren, als getreue Ritter und Knecht, ihr Leib, Gut und Blut getreulich zuſezen; auf den Fall aber Ihre Kayſerl. Majeſtät eigener Perſon Selbſt nicht zu Feld ziehen, ſondern dieſe der Ritterſchafft Hülff allein den obbemeldten drey Crayſen zueignen würden, ſo ſolle die gemeine löbl. Ritterſchafft ſolche ihre Hülff allein 3. Monath lang, und ferner nicht, auf ihren ſelbſteigenen Koſten zu leiſten ſchuldig ſeyn; und daßelbige auch mit dieſem Verſtand, wofern die mehrgemeldte 3. Crays mit ihrer zuſammengeſtoßenen Hülff nicht die angezeigte Zeit der 3. Monath zu Pferd und in Rüſtung bleiben, daß alsdann der löbl. Ritterſchafft verordnete Hülff auch, ferner zu verharren und zu retten, nicht ſchuldig ſeyn ſollte. Es ſollen auch die Röm. Kayſerl. Majeſtät hierinnen ſolche nothwendige Fürſehung thun, daß ſolche der Ritterſchafft bewilligte Hülff durch Lehens-Pflicht nicht gehindert, noch einigen Verordneten derſelbigen daraus Verweis, Schaden oder Nachtheil, erfolgen, ſondern dem Articul deßelben im Land-Frieden begriffen und was demſelbigen anhanget, ge-

mäß

mäß verſtanden werden. Damit auch die löbliche Ritterſchafft mit dieſer ihrer bewilligten Hülff, auf der Röm. Kayſerl. Majeſtät gnädigſt erfordern, deſto gehorſamer und völliger gefaßt und gerüſt erſcheinen möge; ſo ſolle dieſelbige auf jeden Nothfall durch die Röm. Kayſerl. Majeſtät ſo viel möglich und ſeyn kan, zeitlich angeſucht werden. Es ſoll auch bey und zu Löbl. Ritterſchafft eigenem Wohlgefallen ſtehen, die beſtimmte Anzahl Pferd ſelbſten zu führen, auch aus ihnen oder andern Rittmeiſter und Befehlsleut darüber zu verordnen. Da auch die Röm. Kayſerl. Majeſtät Selbſt nicht zu Felde ziehen, ſondern dieſe Hülff allein den Anfangs benannten 3. Crayſen zuordnen würden; ſo ſollen der Ritterſchafft verordnete Ritter und Befehls-Leut, neben dem Crays-Oberſten und Kriegs-Räthen, auch zu allen Kriegs-Berathſchlagungen gezogen und davon keineswegs ausgeſchloßen werden, ſondern im Rath ihre freye und völlige Stimm haben. Beneben auf erſtgehörten Fall und Meinung ſollen auch die Kriegs-Oberſten und Stände mit den Feinden und Land-Friedbrechern, darwider die Ritterſchafft alſo ihre Hülffe gethan, keinen Anſtand, oder Vertrag, ohne ihr, der Ritterſchafft, Vorwißen, oder zuvor, ehe dieſelbigen von dem Feind nothwendiglichen ausgeſöhnt und verſichert ſeyn, eingehen, aufrichten, oder machen. Darzu, wo von Feinden was erworben, das den Crays-Stände

in einigen Weg zu gutem kommt, davon ſoll der löbl. Ritterſchafft ihr angebührendes folgen, oder jedoch um ihren aufgewandten erlittenen Koſten, nach gebührlicher Vergleichung, Abtrag geſchehen. Neben dem und zuforderiſt ſo ſolle dieſe der löbl. Ritterſchafft gehorſamſte Verwilligung, der Röm. Kayſerl. Majeſtät ſelbſt gnädigem Anerbieten nach, jezo und zu allen künfftigen Zeiten an ihrem frey-adelichen Herkommen, Exemtionen, Immunitäten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, adelichen Gebräuchen und Ordnungen, gemeinlich und ſonderlich, unabbrüchig, unnachtheilig und unvergriffen ſeyn, und fürnemlich die gemeine löbl. Ritterſchafft mit den Crays-Geſchäfften, Beſchwerden, Contributionen, Anlag, Hülffen, Verſammlungen, und anderm, wie das Nahmen haben, oder genennet möchte werden, mit nichten verwandt, noch anhängig gemacht, oder ichts damit zu thun oder zu ſchaffen haben.„

§. 4.

Sorglichkeit der Schwäbiſchen Ritterſchafft.

Um das Jahr 1564. (1) ließe auch das Schwäbiſche Viertel am Neckar ꝛc. ein Warnungsſchreiben an die von Adel ergehen, daß etliche Fürſten ſich unterſtehen wollen, bey dem Kayſer Verhinderung zu thun, damit die aufgerichtete adeliche Ordnung ferner nicht confirmiret werden ſolle.

§. 5.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.

§. 5.

Tractaten zwiſchen dem Kayſer und Rhein.

Den 27. Aug. (1) erneuerte der Kayſer die von ſeinem Herrn Vater beſchloßene Commißion an die Rheiniſche Reichsritterſchafft, und truge einem Crazen von Scharffenſtein und einem von Flersheim auf, alle und jede ihre Mitverwandte von Adel auf der Moſel den 16. Oct. nach Worms oder Speyer zu erforderen, ſeiner Commißarien Anbringen zu erwarten, und ſich darauf willfährig zu erzeigen:

Wie dann auch zu Speyer ein Receß errichtet wurde:

Weil aber der von Craz und von Flersheim ſelber nicht erſchienen, ſchrieben der Ausſchuß des Rheiniſchen Crayſes und die Anweſende von der Ritterſchafft den 19. Oct. (2) an ſie, die Ritterſchafft an der Moſel und im Erzſtifft Trier zum allerfürderlichſten zu beſchreiben, ihnen den von denen zu Speyer Erſchienenen gemachten Abſchied vorzuhalten, nach aller Möglichkeit zu handlen, daß ſie demſelben auch nachleben, und den Erfolg berichten:

Die Beſchreibung geſchahe auch: (3) von dem weiteren Erfolg aber kan ich nichts melden.

(1) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 110. 123. 124.
(2) S. 125. (3) S. 126.

§. 6.

Anno 1565.

Schwäbiſche Türckenhülff.

Auf einem zu Eßlingen gehaltenen Rittertag bewilligte die Schwäbiſche Ritterſchafft dem Kayſer, auf ſein Anſuchen, an ſtatt eines perſönlichen Ritterdienſts, 18000. fl. auf 300. Pferd, 3. Monath lang zu unterhalten, gegen ſeine Widerwärtigen, den jungen Weyda, und ſeinen Anhang, den Türcken. (1)

§. 7.

Moroſe.

Den 9. Sept. (2) darauf erließe der Kayſer ein Edict an den Schwäbiſchen Adel: Er werde berichtet, daß etliche aus ihrem Mittel ſich hiebevor, ihre Gebührniß zu den gemeinen Contributionen und Anlagen, ſo je zu Zeiten durch das Mehrere zuſammen zu bringen beſchloßen werden, zu erlegen verweigert haben ſollen; welches aber zu einer groſſen Ungleichheit und Zerrüttung dieſes hochnothwendigen Werckes gereichen würde: Er erſuche demnach Alle, und jeden inſonderheit, begehrend, ſie wollen ſich von ſolcher Ihme bewilligten gemeinen Hülffe nicht abſondern, ſondern ihre Gebührniß darzu gehorſamlich und unweigerlich erlegen:

Da auch einer oder mehr zu denen hievor durch gemeine Ritterſchafft auferlegten Contributionen ſeine Gebühr noch nicht entrich-

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 1163. (2) l. c.

richtet hätte, dieſelbe ohne fernere Widerrede oder Verweigerung ungeſaumt bezahlen, damit die dem Kayſer bewilligte Hülffe nicht in Unrichtigkeit gebracht, verhindert oder aufgezogen werde.

§. 8.
Fränckiſche Privilegien.

Den 7. Apr. bekame die Reichsritterſchafft in Francken ein Kayſerliches Privilegium unter anderem wegen der Wildfuhren, welches (ſo viel mir bekannt iſt,) noch nicht gedruckt iſt, auch, allem Anſehen nach, nichts weiteres enthält, als was Kayſer Ferdinands I. Privilegium von 1559. 26. Aug. hievon beſagt. (1)

Und an eben dieſem Tag beſtättigte der Kayſer beſagter Ritterſchafft auch ihr Privilegium von 1559. wegen der Zollfreyheit. (2)

So auch an eben dieſem Tage (3) ein anderes vom Jahr 1559. wegen der Leibeigenen.

§. 9.
Rheiniſche Türckenhülffe.

An die geſammte Ritterſchafft aus allen Vierteln oder Orten des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayſes, auch die Burg Fridberg, wurden ein Graf von Stollberg und einer von Sickingen, als Kayſerliche Com-

(1) ſ. Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Franck. S. 43.
(2) l. c. S. 48.
(3) Lünig l. c. S. 53.

Commißarien abgeſchickt, ſie um eine Türckenhülffe anzuſprechen:

Es wurden auch 16000. fl. bewilligt: (1)

Wogegen der Kayſer den 29. Oct. (2) einen Revers ausſtellte: Daß ihnen ſamtlich, und ihr Jedem inſonderheit, auch Deroſelben Erben und Nachkommen, ſolch ihre gehorſame Erzeigung und freywillige Hülffleiſtung an ihren Privilegien, Exemtionen, altem löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, künfftiglich allerdings unſchädlich ſeyn, und keinen nachtheiligen Eingang, Abbruch oder Schmälerung, bringen oder gebähren ſolle, in keine Weiſe noch Wege.

§. 10.

Sorglichkeit einiger Reichsſtände.

Der noch fürdaurende Grumbachiſche Handel und ſeine Verſuche, den ganzen Teutſchen Adel aufzubringen, machte freylich viele teutſche Chur- und Fürſten auch in Anſehung der Reichsritterſchafft aufmerckſam und veranlaßte ſie zu einer ſtarcken Correſpondenz, wie auch dem Vorſchlag einer perſönlichen Zuſammenkunfft; welche aber nicht ſtatt fande, und man konnte nirgendwo etwas herausbringen, daß die Reichsritterſchafft Antheil an denen Grumbachiſchen Unruhen hätte. (3) In-

(1) Maders Nachricht von der Burg Friedberg, 2. Theil, S. 301.

(2) Lünig l. c. unter der Rheiniſch. R. Ritterſch. S. 10.

(3) Arch. Urk. 2. Theil, S. 40. u. f.

Ingleichem ware einigen Ständen bedencklich, daß der Adel Willens ſeye, ihre Sachen auf dem bevorſtehenden Reichstag dem Kayſer noch weiters anzubringen, und um mehrere Confirmation anzuhalten, daß ſie auch berathſchlage, wie eine Trennung unter denen correſpondirenden Chur- und Fürſten zu bewürcken ſeyn möchte; (1)

Wiewohl auch theils dieſer Fürſten davor hielten (2): Wann gleich der Kayſer ihnen weitere Confirmationen und Freyheiten gebe, können dieſelbe doch den Chur- und Fürſten an ihren Regalien, Freyheiten und Obrigkeiten, nichts benehmen, noch präjudiciren; dahero bedencklich ſeye, ſich in dieſer Sache noch zur Zeit etwas weitläufftig einzulaßen ꝛc.

Von dem weiteren Erfolg finde ich auch nur ſo viel, daß der Churfürſt zu Sachſen ſich geäußert (3): Weil gleichwohl in denen beſtättigten Privilegien allerley bedenckliche Puncten und Articul begriffen ſeyn ſollen; als ſeyen dieſe Dinge nicht in Wind zu ſchlagen, ſondern in guter Acht zu haben; er halte auch nicht für undienlich, daß von denen Chur- und Fürſten ferner fleißiges Aufſehen fürgewandt, und in denen Dingen, mit gebührlichem zeitlichem Rath, Correſpondenz gehalten werde; dadurch ſeines Verhoffens denen Practiquen und Anſchlägen wohl gewehret

(1) l. c. S. 57. (2) Allda, S. 59.
(3) Burgermeister l. c. 2. Theil, S. 201. Arch. Urk. 2. Theil, S. 51.

wehret werden möge: Uebrigens könne davon auf der nächſten Reichsverſammlung am bequemeſten gehandelt, und der Ritterſchafft beſtättigten Freyheiten und Privilegien halber mit dem Kayſer perſönlich geredt und gehandelt werden; da er ſich dann nicht abſondern wolle ꝛc.

§. 11.

Wie auch der R. Ritterſchafft.

Hinwiederum wurde die Reichsritterſchafft dadurch aufgebracht, daß der Churfürſt zu Pfalz ihren in ſeinen Landen befindlichen Mitgliedern die reformirte Religion, (unter dem Vorwand, daß ſie in ſeinem Territorio und Landesfürſtlicher Obrigkeit geſeſſen ſeyen,) aufdringen wolle; dahero ſie beſchloßen, Chur-Pfalz nochmalen eine Vorſtellung zu thun, und, wann dieſe nichts helffe, an den Kayſer zu gehen: (1) Welches leztere auch endlich geſchahe. (2)

§. 12.

An. 1566.

Reichstag.

Auf dem An. 1566. gehaltenen Reichstag, und in deßen den 30. May datirten Reichsabſchied wurde beſchloßen:

„§. 29. Und Wir, als Röm. Kayſer, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Crayſe, ihre einfache, gedoppelte, oder getrippelte Hülffe zuſammen zu ſtoßen, verurſacht, die Ritterſchafft und vom Adel, Uns und dem

(1) Arch. Urk. S. 56. (2) S. 64.

dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und erſuchen, daß ſie, zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit, in beſtimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen ſollen.„

§. 13.

Der Schwäbiſchen Ritterſchafft Beſchwerden.

Den 6. Jan. (1) beſchwerte ſich die Schwäbiſche Reichsritterſchafft bey dem Kayſer darüber:

1. Die Lehenbriefe wollten mit neuen ganz beſchwerlichen Zuſäzen und vergreifflichen präjudicirlichen Worten geändert werden;

2. die Lehenseyde würden ebenfalls mit neuen beſchwerlichen Anhängen geändert;

3. mit denen erblichen Lehen werden Neuerungen vorgenommen, und ſelbige, nach Abſterben Namens und Stammens, denen, ſo ſie von Rechtswegen gehören ſollten, mit Gewalt entzogen;

4. wann derſelben, oder anderer Lehensſachen, halben Streitigkeiten vorfallen, ſo vor die Pares Curiæ gehörten, wolle der Lehenherr, auch wann es ihn ſelbſt betreffe, allein darinn Richter ſeyn;

5. wann einer von Adel ſeine Ehfrau, mit Conſens des Lehenherrn, auf ſeine Lehenſtücke zu verweiſen begehre, würden denen Lehenmännern und Agnaten ſolche beſchwerliche Conditionen zugemuthet, daß ſie ſich durch dieſel-

(1) Burgermeister T. 2. p. 605.

dieſelbe ihrer Lèhengerechtigkeit zu befahren haben.

§. 14.

Moroſe.

Den 12. Febr. (1) ergienge ein Monitorium von dem Ausſchuß des Schwäbiſchen Donau-Viertels an die, ſo ihren Antheil an der Türckenhülff nicht bezahlt, mit Bedrohung, daß es widrigen Falles dem Kayſer werde angezeigt, und ſie nicht mehr für freye oder eingeleibten von Adel gehalten, zu dem in allen Anliegen mit Hülff und Rath verlaſſen werden.

Den 5. Mart. (2) erließen ſo dann Einige (deren aber im Druck nur Einer benahmſet wird,) ein Schreiben an dieſen Ausſchuß: Es befremde ſie, daß ihre Verweigerung der unnothwendigen Anlage dahin wolle ausgedeutet werden, als ob ſie ſich dadurch von gemeiner Ritterſchafft abſondern wollten: Zwar wollten ſie an der neuen Ordnung oder Einigung, und was derſelbigen anhange, allwegen keinen Antheil nehmen; in deme aber, was ſonſten bey der Ritterſchafft von Alters herkommen, wollten ſie ſich keineswegs ausziehen. Die An. 1557. dem Kayſer verwilligte Türckenſteuer ſeyen in der Ritterſchafft Händen verblieben, und alſo billig, daß die dem Kayſer voriges Jahr bewilligte 8000. fl. davon bezahlt werden. Zwar werde gemel-
det,

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 62.
(2) Allda, S. 11.

det, daß ſolche An. 1557. bewilligte Steuer zu anderer der gemeinen Ritterſchafft Nothdurfft verwendet worden ſeye, und noch verwendet werde: Es ſeye aber billig, daß ſelbige allein zu dem angewandt werde, worzu ſie bewilliget worden ſeye. Dergleichen beſchwerliche Anlagen ſeyen unter der Ritterſchafft wegen derſelbigen eigenen Anliegen niemalen gebräuchlich geweſen, und erhört worden: Wann jedoch auf der Ritterſchafft alt weſentlich Herkommen Unkoſten auflauffen, wollen ſie ihre Angebühr erlegen: Hingegen hätten ſie ſich der neuen Ordnung oder Einigung, und was deme anhange, gänzlich entſchlagen; ſeyen alſo auch weder ſchuldig noch willig, etwas an dem deßhalben aufgewandten Unkoſten zu tragen; zumalen da die, wider allen Gebrauch und Herkommen der Ritterſchafft, neuerlich in Beſtallung genommene Doctores und Schreiber gegen ſie dienen. Sie könnten geſchehen laßen, daß dieſes Schreiben dem Kayſer vorgelegt werde, ſeyen auch erbietig, alle künfftige Anlagen, welche dem Kayſer Selber zu gut kommen, getreulich zu erſtatten ꝛc.

§. 15.

Schwäbiſche Beſchwerden.

Auf dem Reichstag ließe gemeine Ritterſchafft und Adel der fünf Theil im Land zu Schwaben dem Kayſer vorſtellen: Daß ihr Vermögen daher mercklich geſchwächt und zu Abfall gerichtet werde, daß eine große und gute

gute Anzahl der anſehnlichſten Size und Güter etwan in hoher und niederer Standesperſonen Hände kommen, verkaufft und alieniret werden; und diejenige, ſo ſolche Güter an ſich bringen, mit der Ritterſchafft ferner nicht contribuiren, heben und legen wollen: Daraus dann, wo ſolchem künfftig nicht vorkommen würde, eine große Schmälerung und Abgang erfolgen werde.

Der Kayſer gabe darauf den 25. May (1) beſagter Ritterſchafft eine Urkund dahin: Er halte nicht vor undienlich, daß die Güter, ſo von Alters her mit gemeiner Ritterſchafft contribuirt, künfftig in ſolcher Contribution und Mitleiden bleiben; Er gebe ihro alſo die Freyheit: Daß nun hinfüro alle und jede gemeiner Ritterſchafft zugehörende adeliche Siz und Güter für Ein Corpus geachtet und gehalten werden, und, da ſich künfftig zutragen, und etliche ihrer Güter Kauffs, oder anderer Weiſe alienirt, und in anderer hoher oder niederer Standesperſonen Hände kommen würden, die von Alters her und iezt darauf ſtehende Contributional-Anlag Mitleiden und Beſchwerungen, künfftig auch darauf bleiben, und, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, davon erlegt und entrichtet werden ſollen; ungeachtet und unangeſehen, ob und wie

(1) Arch. Urk. l. c. S. 79. Lünig l. c. unter der Schwäbiſch. R. Ritterſch. S. 53. Burgermeisters Cod. dipl. equeſtr. Tom. I. p. 148.

wie ſolche Perſonen, die dergleichen Güter an ſich bringen werden, ſonſt anderer ihrer Güter halber privilegirt und befreyet ſeyn mögen.

Dabey befinden ſich dieſe Clauſuln:

1. Der Kayſer wolle allen und jeden Privilegien, Freyheiten und Exemtionen, ſo dieſer Freyheit zuwider ſeyn möchten, in dieſem Fall, von Kayſerlicher Macht, ausdrücklich derogiret haben.

2. Inſonderheit ſollen die, ſo Ritterſchafftliche Size oder Güter, wenig oder viel, künfftig an ſich bringen werden, die darauf ſtehende Contribution und Anlag ohnweigerlich, ſo offt es zu Fällen komme, davon entrichten und bezahlen, und ſich deßen nicht widerſezen.

3. Wurde eine Straf von 50. Marck Goldes auf den Uebertrettungsfall angehänget;

Hingegen die Clauſul: Salvo jure Tertii, ausgelaßen.

§. 16.

Schwäbiſche Türckenhülffe.

Eine Kayſerliche ſehr ausführliche Inſtruction vom 13. Jul. für die um eine Türckenhülffe an die Schwäbiſche Ritterſchafft geſandte Kayſerliche Commißarien, einen Grafen von Oettingen, und einen Vöhlin von Frickenhauſen, iſt an unten (1) angezeigtem Orte nachzuleſen.

Unter

(1) beym Burger meister l. c. Tom. 2. S. 256. u. f.

Unter anderem heißt es darinn: Die Ritterſchafft habe bey ihrer An. 1565. beſchehenen Bewilligung allerhand Beſchwerden vorgebracht, und dabey gemeldet, wo ſelbigen nicht abgeholffen würde, könnten ſie künfftig dem Kayſer nicht wohl einige weitere Hülffe thun: Er wolle auch, denſelben durch alle gebührende Wege und Mittel, ſo Er der Sache immer fürträglich werde finden können, abzuhelffen, väterlich bedacht ſeyn, und es in kein Vergeßen ſtellen; worzu Er, wann ſie Ihme durch ihre Hülffe zum Frieden mit den Türcken behülfflich ſeye, deſto mehr Gelegenheit bekommen werde.

Im September wurden darauf zu Eßlingen zwiſchen denen Kayſerlichen Commißarien und der Schwäbiſchen Ritterſchafft wegen einer Türckenhülffe Tractaten gepflogen, und der Schwäbiſche Adel bewilligte 32000. fl. (1)

§. 17.

Fränckiſche Steuern und Beſchwerden.

Den 6. Febr. (2) ſchriebe der Fränckiſche Ottenwaldiſche Orts-Vorſtand an gewiße Mitglieder: Es ſeye mehrmalen von der allgemeinen Ritterſchafft in Francken beliebt worden, daß jeder, bey ſeinen adelichen Ehren, ſich und ſeine Unterthanen belegen und jeder Ort denen verordneten Einnehmern, den halben Theil den 1. Oct. 1565. den andern halben Theil aber auf Cathedra Petri 1566. liefern

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 7. 15.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 60.

liefern ſolle, um ſelbige zu gemeiner Ritterſchafft Nothdurfft anzuwenden, ſonderlich aber dem Kayſer den verſprochenen Reuterdienſt davon abzuſtatten: Es habe aber der wenigſte Theil ſich gehorſam erwieſen, theils auch ſich offenbar zu gering angelegt; da man doch auf künfftigen Reichstag eine gute Summe Geldes zu der Ritterſchafft Nothdurfft, ingleichem einen Vorrath zu vorfallenden Nöthen haben müße: Sie ſollten alſo bezahlen, zugleich auch ihre habende Beſchwerden, (um ſolche dem Kayſer zu übergeben,) in duplo einbringen, ſonderlich, welche der Religion und neuen Zwingliſchen Secte wegen beſchweret würden. Sollte aber die Contribution nicht erfolgen, werde man es dem Kayſer anzeigen, und es dahin richten, daß der Kayſer beſondere Commißarien verordne, welche einen jeden Ungehorſamen, ſamt ſeinen Unterthanen, ſelbſt belegen, und ihm anzeigen ſollen, was und wie viel er, für ſich und ſeine Unterthanen, zu ſeiner Gebühr zu erlegen ſchuldig ſeye.

§. 18.

Kayſerliches Mandat für Francken.

Herr Geh. Arch. SATTLER ſchreibt ferner: (1) „Es machte ein abermal von dem Fränckiſchen Adel erbettenes Mandat an alle Chur- und Fürſten, denſelben bey ſeinen anmaß-

(1) in der Geſchicht. der Herzog. zu Würtemb. 4. Theil, S. 216.

anmaßlichen Freyheiten, altem Herkommen und Gewohnheiten zu laßen, und denſelben zuwider unter keine Bottmäßigkeit oder Landſäßerey zu zwingen, oder mit Steuern und andern Dienſtbarkeiten zu beſchweren, bey den Reichsſtänden, und beſonders bey Herzog Chriſtophen (zu Würtemberg,) ein Aufſehen:

Weil aber Churfürſt Friederich die damals ſo verhaßte Calviniſche Religion ſeinem Landadel auch aufzudringen ſuchte; ſo wollte weder der Landgraf von Heßen, noch die Marckgrafen zu Baden, ſich mit den Ritterſchafftlichen Angelegenheiten mehr beladen, und Herzog Chriſtoph ließ die Kayſerliche Verordnungen auf ihrem Werth beruhen, des Vorhabens, ſich wider die Ritterſchafftliche Andringlichkeiten mit ſeinen eigenen Kräfften in Sicherheit zu ſezen. „

Das Mandat ſelbſt habe ich noch nicht im Druck angetroffen: Was auch von Heßen gemeldet wird, ſcheinet darum und in ſo fern ungegründet zu ſeyn, weil dieſer Landgraf ſelber der reformirten Religion beygethan ware, mithin dieſelbige ihme nicht verhaßt ſeyn konnte.

§. 19.

Elſaßiſche Beſchwerden.

Die Ritterſchafft und der Adel im Elſaß ließen dem Kayſer vorſtellen: Daß ſie, wider ihr alt Herkommen, und lange Zeit gehabte Freyheiten, an vielen Orten und Enden,

1. mit ungewohnlichen Mauten, Zöllen, und andern dergleichen Auflagen, ſo mehreren Theils von neuem aufgerichtet, und ihnen auch von ihrem eigenen Gewächs, jährlichen Einkommen, Gültgütern, an Wein, Getraid, Renten, und anderem, ſo ein jeder nach Gelegenheit über Land führen und zu ſeiner Haushaltung gebrauchen und einkauffen laßen müßte, aufgedrungen und angefordert würden;

2. Daß in Stätten und Flecken, da ihre Voreltern und ſie allezeit Wohnung gehabt, ſo ihnen der Beſchwerden halber erträglich geweßt, und welche man die freye Size genennet hätte, dieſelbe ihre Wohnungen mit neuen Dienſtbarkeiten und Auflagen beſchweret und geſteigert würden.

3. Unterſtünden ſich etliche Stätte und Obrigkeiten, Gebote ausgehen zu laßen, denen von Adel nichts zu verkauffen, von Häuſern, Höfen und andern Gütern.

4. Würde ihnen zugemuthet, in liederlichen Flecken Beete und Steuer zu geben, ſo ſie bey ihnen wohnen:

5. Behandle man ſie, als ob ſie hinter ihnen (denen Herrſchafften der Flecken,) geſeßen ſeyen, und unterſtehe ſich, der Ritterſchafft und dem Adel Gebott und Verbott zu geben, als ob ſie ihre Oberherren wären; da ſie doch, als des Kayſers und Reichs freye Edelleute, ſolcher Anforderungen, Gebote und Verbote, hiebevor allezeit vertragen geweßt.

6. Wann denenſelben Stätten und Flecken zu reiſen geboten, oder andere gemeine Reichsanlagen auferlegt werden, unterſtünden ſie ſich, die von Adel (gleich als ob derſelbigen Ritterdienſte nichts wären,) in ſolche Reiſe, und ſonſten in andere Reichsanlagen, mit einzumengen.

7. Unterſtünden ſich etliche Herrſchafften und Obrigkeiten, wann ſie Schazungen auf ihre Dörffer legten, der Ritterſchafft Gültgüter damit zu beſchweren.

8. Wann die von Adel ihre Gültgüter verleihen, und ihren Lehenleuten die abkündigen wollten, um eine Beßerung darauf zu haben, (den Pacht höher zu treiben,) errichteten ſie unter einander ein Verbot, daß Niemand, bey hoher Straf in Jahresfriſt die aufgeſagte Gültgüter entlehnen (pachten) und beſtellen ſolle.

9. Wolle man denen von Adel Windhezen und baizen, wider allen hergebrachten Gebrauch wehren: Alles wider altes Herkommen, und hergebrachte Freyheit.

§. 20.

Elſaßiſches Privilegium.

Der Kayſer gabe darauf dieſer Ritterſchafft den 2. May 1566. ein Privilegium, welches aber beym Lünig (1) ganz mangelhafft iſt; am Ende aber dahin gehet, daß dieſer Ritterſchafft ihr von Kayſer Carl V. erhal-

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. unter Elſaß, S. 44.

erhaltenes Privilegium, mit einem Zuſaz, dahin erneuert und erweitert worden:

1. Daß die von der Ritterſchafft und Adel im Elſaß a) alle ihre eigene Früchten, Getraid und Wein, und was ihnen auf ihren eigenen Gütern, Zinſen, Gülten und Zehenden, wächſet, oder fällt, b) oder ſie zu ihrer Haushaltung erkauffen, in allen Maut- und Zollſtätten frey und unbeſchwert durchführen mögen, und darüber mit Maut, Zoll, oder anderen Auflagen, nicht beſchweret werden ſollen: c) Doch ſollen ſie allewege unter ihren Inſigeln, daß ihnen ſolches zugehörig, und es obberührter maßen damit beſchaffen ſeye, denen Zöllnern und Mautnern zu wißen thun: d) Was ſie aber ſonſten darüber kauffen oder verkauffen, davon ſollen ſie ſchuldig ſeyn, die gewöhnliche Zölle und Auflagen, wie ſich gebühre, zu bezahlen.

2. a) Alle und jede der gemeldten Ritterſchafft und Adel, b) und ihre Güter, c) ſo von Alters her frey geweſen, ſollen nun hinfüran bey ſolchem ihrem Herkommen und Freyheiten bleiben und gelaßen, und wider alt Herkommen nicht beſchweret werden.

3. Es ſollen auch die vom Adel und Ritterſchafft im Elſaß Macht haben, a) allenthalben Güter zu kauffen und zu verkauffen; b) doch ob von Alters einige Beſchwerden darauf geſtanden wären, die ſollen darauf bleiben.

4. Gleichermaßen ſollen ſie auch mit Verleihung ihrer Güter, wie recht und von Alter herkommen iſt, zu handlen Macht haben, und daran mit widerwärtigen Geboten und Verboten nicht verhindert noch beſchweret werden.

5. Solle ihnen das Wind-hezen und baizen, wie ſolches nach Adels Freyheit und von Alters hergebracht ſeye, hinfüro geſtattet, und von Jemanden nicht geſperret noch gewehret werden.

Endlich gabe der Kayſer dieſer Ritterſchafft das Cammergericht zu Conſervatoren, Schirmern und Handhabern dieſer Freyheit, ſie vor allen unziemlichen Neuerungen und Beſchwerden zu ſchüzen.

§. 21.

Landfriede.

Herr Geh. Arch. Sattler meldet auch noch (1): „Wegen Erhaltung des Landfriedens fand Herzog Chriſtoph (zu Würtemberg) faſt den gröſten Mangel darinn, daß eines Theils den Reichsabſchieden und Ordnungen nicht nachgelebt, und wider die Landfriedensſtöhrer die Execution nicht vorgenommen würde, andern Theils, daß die vermeinte Reichsritterſchafft davon befreyt ſeyn wolle, weil man ſie nicht darüber zu Rath gezogen hätte, dieſes aber, wann man ſie darum angegangen hätte, eine Neuerung geweſen wär.„

(1) l. c. S. 224.

§. 22.

Rheiniſches Mannengericht.

Wie An. 1566. und 67. zu Uſingen ein Mannengericht gehalten worden ſeye, iſt beym Lünig (1) unter der Rubric zu leſen: „Uraltes Herkommen und Ordnung eines bey der freyen Reichsritterſchafft am Rheinſtrom gehaltenen Mannengerichts:„ Weil es aber eine particular-Sache betrafe, und die Ordnung ſelbſt absque die & conſule iſt, will ich mich nicht dabey aufhalten.

§. 23.

An. 1567.

Kayſerliche Avocatorien.

Den 18. Mart. erließe der Kayſer an alle Craysobriſten ein Reſcript (2): Es ſeye bekannt, daß die Aechter ſuchen, einen Aufſtand und Empörung des gemeinen Adels zu erregen, und vornemlich die Ritterſchafften, ſo unter dem Kayſer, den Chur- und Fürſten in Landsfürſtlicher Obrigkeit, und ſonſten anderen Lehenherren geſeßen, zu einer verderblichen Rebellion zu bewegen; darzu Herzog Johann Friderich zu Sachſen, unter dem Schein, adeliche Freyheit aufnemlich zu erheben ꝛc. großen Beyſtand an mehr Orten verheißen, und ſich als das Haupt eines ſolchen Wercks erbietig gemacht ꝛc. Der Kayſer habe alſo nicht umgeben können, noch ſollen, deßwegen gedruckte Kayſerliche Mandaten

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 12.
(2) Archiv. Urkund. 1. Theil, S. 473.

ten in das ganze Reich, und alle und jede Crayſe Deßelben auch inſonderheit an die Vier freye Ritterſchafften, und ſonſt allen anderen unter landesfürſtlicher Obrigkeit geſeßenen Adel ausgehen laßen; davon dem Churfürſten eine Anzahl überſandt werde, ſolche denen übrigen Craysſtänden mitzutheilen, um ſie der unter ihnen geſeßenen Ritterſchafft dermaßen zu publiciren, auf daß ſolche Adelspersonen alle, und jede inſonderheit, deſſen ein vollkommenes Wißen empfange.

Ein eben ſolches Reſcript, mit beygefügten Kayſerlichen Mandaten, oder Avocatorien, wurde den 24. Mart. an die Reichsritterſchafft in Schwaben erlaßen (1):

Ohne Zweifel auch an die in Francken und am Rhein.

§. 24.
Reichstag.

M. May wurde zu Regensburg ein Reichstag gehalten, und auf demſelbigen 1. dem Kayſer eine Türckenhülff bewilliget, und 2. wegen der Gothaiſchen Executionskoſten eine Reichsanlage beſchloßen: Bey beyden Puncten aber der Reichsritterſchafft in dem Reichsabſchied gar nicht gedacht.

§. 25.
Beſchwerden gegen die R. Ritterſchafft.

Wohl aber ſuchten theils Reichsſtände ihre gegen die Schwäbiſche Ritterſchafftliche Union von 1560. habende Beſchwerden auf dem

(1) BURGERMEISTER l. c. 2. Theil, S. 1008.

dem wegen der Gothaiſchen Executionsſache Anno 1567. zu Erfurt gehaltenen allgemeinen Craystag in Bewegung zu bringen, und man lieſet die ihren Geſandten dißfalls ertheilte und auf den Fuß der Maulbronniſchen Abrede gefaßte Inſtruction in offentlichem Druck (1): Wenigſtens aber kame nichts dergleichen in den Erfurtiſchen Abſchied.

§. 26.

Schwäbiſche Moroſi.

Den 1. Mart. (2) erlieſe der Kayſer an gewiße Schwäbiſche von Adel ſpeciale Reſcripte, darinn Er Sich auf ſein Reſcript vom 9. Sept. vorigen Jahres bezoge, mit dem Anhang: Er vernehme, daß ſie ihre gebührende Anlage zu dem vorig- und jezigen bewilligten Ritterdienſt, alles Anmahnens unerachtet, nicht erſtattet hätten: Weil aber, was durch das Mehrere gemeiner Ritterſchafft bewilliget worden, billig auch von den Anderen geleiſtet werde, weil ſonſt eine groſe Unrichtigkeit daraus entſtehen würde, und der Kayſer gebührliche Gleichheit erhalten ſehen wolle; ſo erſuche der Kayſer ſie, darneben ernſtlich befehlende, daß ſie ihre Gebührniß, dem gemachten Anſchlag nach, ohne alle Ausrede, unverzüglich entrichten, und nicht Gelegenheit zu Zerrüttung der bewilligten Contributionen und Zwietracht zwiſchen gemeiner Ritterſchafft geben.

(1) in den Archiv. Urkund. 2. Theil, S. 81. - 89.
(2) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1164.

§. 27.
Desgleichen.

Die Ritterſchafft in Schwaben klagte aber dem Kayſer aufs neue (1):

1. Daß im Viertel an der Donau Einige ſich nicht nur ihres gebührenden Antheils an der dem Kayſer bewilligten Türckenhülffe weigerten, ſondern auch andere Gehorſame zu gleichmäßiger Widerſezlichkeit und Ungehorſam bewegten;

2. daß einiger von Adel Unterthanen ſich gleichfalls ihrer Angebühr ungehorſamlich verwiderten:

3. Erinnerte ſie, daß in den Kayſerlichen wegen dieſer bewilligten Türckenhülffe ausgeſtellten Revers ein kleiner Irrthum eingefloſſen ſeye.

§. 28.
Desgleichen.

Der Kayſer ließe darauf den 24. Mart. (2):

1. An jeden Moroſen ein Befehlſchreiben ergehen, ſeinen Ausſtand unverlängt und ohne Saumniß zu erlegen und richtig zu machen;

2. ein gleiches geſchahe in Anſehung der widerſpenſtigen Unterthanen; welche Befehle ihrer Herrſchafft zugeſtellet wurden, um ſich deren gegen ihre widrige Unterſaßen zu gebrauchen, und ſie deſto füglicher zu ſchuldigem gebührendem Gehorſam anzuhalten.

3. Wurde der Kayſerliche Revers emendirt und umgefertiget. 4. Al-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. S. 8.
(2) l. c. und S. 10.

4. Alles dieſes wurde der Ritterſchafft notificirt, mit dem Anhang: Daran zu ſeyn, daß der noch ausſtändige Reſt an ihrer bewilligten, gehorſamen, gutherzigen, hochnothdürfftigen Türckenhülffe unverlängt richtig gemacht werde.

§. 29.

Desgleichen.

Ingleichem ſchriebe das Hegau-Kocher- und Necker-Viertel an das Donau-Viertel, wegen derer von Adel, die nicht einſchütten wollen. (1)

§. 30.

Schwäbiſches Privilegium.

Den 7. May (2) beſtättigte der Kayſer der Schwäbiſchen Ritterſchafft das Anno 1559. 9. Aug. erhaltene Zollfreyheits-Privilegium.

§. 31.

Schwäbiſche Moroſi.

Den 5. Jul. (3) ergienge eine Erinnerung an die Kocheriſche Mitglieder, ihre rückſtändige Türckenhülffe zu bezahlen; ſonſt werde es dem Kayſer angezeigt, und um ernſtliches Einſehen, dadurch ſie zum Gehorſam angehalten würden, gebetten werden.

§. 32.

Probſtey Wettenhauſen.

Den 24. Mart. (4) ſtellte auch der Ausſchuß

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.
(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 62.
(3) Burgermeister 2. Theil, S. 748.
(4) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1165.

ſchuß aller fünf Viertel der Schwäbiſchen Ritterſchafft dem Kayſer vor: Der Probſt zu Wettenhauſen habe ihnen zu erkennen gegeben, der Cammergerichts-Fiſcal belange ihne wegen der Türckenhülffe: Solches ſeye aber eine Neuerung, indeme er niemalen unter die Reichsſtände gezählet worden ſeye, Viel weniger mit ihnen contribuirt habe; ſondern allezeit bey der Ritterſchafft in Schwaben und derſelbigen Verwandtniß verblieben ſeye, auch mit ihr von unfürdencklichen Jahren contribuiret habe; immaßen er dann auch die adeliche, von dem Kayſer confirmirte Ordnung angenommen habe; Sie bitten alſo, gemeldten Probſten bey der Verwandtniß, damit er ihnen zugethan ſeye, zu laßen, und gegen die fiſcaliſche Proceße zu ſchüzen.

§. 33.

Fränckiſche Türckenhülff und Beſchwerden.

An die Fränckiſche Reichsritterſchafft ſchickte der Kayſer (1) einen Grafen von Stollberg, einen von Lichtenſtein und einen Jlſing, und ſelbige citirten ſie auf den 24ſten Febr. nach Würzburg, allwo eine Geldhülff gegen die Türcken verlangt wurde.

Die Ritterſchafft erklärte ſich darauf den 28. Febr. Sie ſeyen darzu ſchuldig und willig, können aber nicht ungemeldet laßen:

1. Daß von denen benachbarten Chur- und Fürſten eine große Anzahl des Adels denen

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterſchafft in Francken, S. 12.

nen von der Ritterſchafft abgezogen, und mit Gewalt und der That abgehalten würden, mit und neben gemeiner Ritterſchafft, wie von Alters herkommen, zu contribuiren; wie dann ſonderlich

a) am Ort der Baunach über die 50. von Adel durch Herzog Johann Wilhelm von Sachſen von gemeiner Ritterſchafft geſammter Hülff mit Gewalt abgezogen und gezwungen worden, fürohin, altem Herkommen zuwider, den Herzogen zu Sachſen zu contribuiren:

b) Ein gleiches geſchehe durch Chur-Pfalz, Heßen, Pfalz-Zweybrücken, Fulda, Henneberg, und Andere, auf dem Ottenwald, und andern Orten des Fränckiſchen Bezircks; alles denen an bemeldte Chur- und Fürſten ausgegangenen Kayſerlichen Reſcripten und Mandaten gänzlich zuwider; wodurch dann ihre geſammte Hülff ſehr geſchmälert, und denen übrigen ein deſto ſchwererer Laſt aufgebürdet werde; wie dann ſolches alles vor der Zeit denen Kayſerlichen Commißarien geklagt und nahmhafft gemacht worden ſeye.

2. Seyen die von der Ritterſchafft der ſechs Orte, inſonderbeit aber und vor andern das Gebürg, als das größeſte Ort, wegen des Marckgräflich-Brandenburgiſchen Schuldenlaſts zum allerhöchſten und dermaßen bedrangt, daß dieſelbige nicht nur dem Kayſer gar nichts geben könnten, ſondern auch,

wann

wann von Ihme kein fürderliches und erſprieß-
liches Einſehen geſchehe, ihrer Viele Haab
und Güter, auch Weib und Kinder, verlaßen
und das Land raumen müßten. Dann, ob-
wohl der Kayſer wiße, was durch die Ritter-
ſchafft dieſes Schuldenweſens etlichemahl,
ſonderlich auf dem Commißionstag zu Roten-
burg, auch bey denen Kayſerlichen Commißa-
rien, Maynz und Bayern, auch auf lezterem
Reichstag, flehentlich vorgeſtellet worden; ſo
ſeye doch nichts ſchließliches darauf erfolgt,
oder der Sache abgeholffen worden: Son-
dern es unterſtünden ſich die Marckgräfiſche
Glaubiger jezo, aus Beſorgniß, daß ihnen
die Bürgen abſterben möchten, (wie dann
täglich geſchehe,) die Bürgen zu Leiſtung der
Zahlung zu dringen, und ſie von allen ihren
Haab und Gütern zu treiben, daß ſie nicht
allein dieſelbige, ſamt Weib- und Kindern,
verlaßen und Landräumig werden müßen,
ſondern, und weil ſie auch mit allen ihren
Haab und Gütern noch nicht zureichten und
den Glaubigern ein Genügen thun könnten,
würden ſie auch noch über das alles auch an
ihren Ehren geſchwächet und angezogen.

3. Werde die Ritterſchafft von etlichen
Chur- und Fürſten mit denen neu-erkaufften
Lehen, wider allen Gebrauch und Herkommen,
zum höchſten beſchweret, indeme dieſelbige
nicht mehr auf die Seiten (Agnaten,) und
ſonſten, wie von Alters beſchehen, geliehen
werden wollten; durch welches die von der

Ritter-

Ritterſchafft nicht allein um das Kauffgeld, ſondern auch um die Lehen ſelbſt, gebracht würden.

4. Würde der Ritterſchafft von vielen Chur- und Fürſten in ihre von Alters wohl hergebrachte Jagensgerechtigkeit, auch an ihren zugehörigen Fiſchereyen, und anderen Wald- und Waßer-Nuzungen, unbilliger gewaltthätiger Eingriff und neuerliche Beſchwerungen zugefügt, ihnen dieſelbe thätlich eingezogen, entwendet, vor den Häuſern, auf ihrem unwiderſprechlichen Grund und Boden Hochfeylen, ungewohnlicher und altem Herkommen widerwärtiger Weiſe, wider ſie verholffen, auch andere dergleichen unrechtmäßige Gebote, ſo vor Alters nie erhöret worden, beſchwerlicher Weiſe aufgedrungen; dadurch die Ritterſchafft, wann ſolches alſo beſtehen und noch weiters einreißen ſollte, gänzlich zu Grund und Boden gehen, und gar unterdruckt werden würde.

Wenn aber dieſem abgeholffen und der Marckgraf zu Brandenburg dahin angewieſen werde, daß die Marckgräfiſche Schuldſache zur Kayſerlichen Erkenntniß und Hülffe, auch endlicher Erörterung, geſezet werde; wolle alsdann die Ritterſchafft 300. Pferde dem Kayſer zuſchicken, und vier Monathe lang im Feld erhalten; doch daß die, ſo bey dieſem Convent nicht erſchienen, angehalten werden, ihren Antheil daran auch zu erſtatten.

Da

Da auch der Kayſer melden laßen, Ihme ſeye berichtet worden, was Herzog Johann der Mittlere zu Sachſen auf dem Rittertag zu Schweinfurt ſuchen laßen, und für eine Antwort erhalten, welche, als adelichen Ehren gemäß, dem Kayſer wohl gefallen habe, mit Begehren, daß, weil der Kayſer die Execution gegen ermeldten Herzog und die erklärte Aechter vornehmen müße, gemeine Ritterſchafft, ſamt und ſonders, ſich der Aechter und ihrer Detentatorum keineswegs annehmen, noch ihnen beypflichtig machen, auch ihnen weder Hülff noch Fürſchub thun, ſondern ſich gegen dem Kayſer und Reich allen ſchuldigen Gehorſams zu erweiſen; als würden ſie, die Erſchienene, hierinn und in allen Dingen, deme gemäß bezeugen.

§. 34.

Rheiniſche Türckenhülffe.

M. Febr. (1) endlich bewilligte die zu Worms verſammlete Rhein- und Wetterauiſche Ritterſchafft denen an ſie geſandten Kayſerlichen Commißarien abermalen 16000. fl.

§. 35.

Anno 1569.

Reichs-Deputationstag.

Anno 1569. ware ein Reichsdeputationstag zu Franckfurt, auf welchem allerley wegen der Reichsmilitar-Verfaßung, Handhabung des Landfriedens und Reichsanlagen vorkame; wobey aber der Reichsritterſchafft wiederum keine Meldung geſchiehet. §. 36.

(1) Burgermeister T. 2. S. 129.

§. 36.

Schwäbiſche Türckenhülff.

Als (1) der Kayſer die Schwäbiſche Ritterſchafft wieder um eine eilende Hülff erſucht, wurde auf den 26. Sept. ein Tag nach Gemünd angeſezt; bey welcher Gelegenheit die darzu Beruffene erinneret wurden: Wann die noch ausſtändige Anlagen nicht bezahlt würden, müßte man ſich deßwegen bey dem Kayſer beklagen:

Weil aber viele nicht erſchienen, wurde auf den 26. Oct. ein anderer Convent der Ausſchüße aller Viertel nach Ulm angeſezt; auf welchem 200. gerüſtete Pferde mit gewiſſem Vorbehalt bewilliget wurden.

Den 2. Dec. (2) machte darauf das Kocherviertel zu Aalen einen beſondern Receß, 1. wegen eines Rittmeiſters, 2. wegen Unterhaltung und Beſoldung derer dieſes Viertels betroffenen 41. Pferde und Reuter, ſodann 3. wegen derer, ſo ihre vorige Türckenhülffe, über vielfältiges Zuſchreiben, noch nicht erleget haben.

§. 37.

Anno 1570.

Der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft Streit mit Oeſterreich.

In dieſem Jahr 1570. bekame die Schwäbiſche Ritterſchafft am Necker und Schwarzwald mit Oeſterreich einen Streit; bey deßen Gele-

(1) Burgermeister l. c. S. 749. u. f.
(2) S. 750.

Gelegenheit es wegen der geſammten Schwäbiſchen Ritterſchafft zur Sprache kame: Dahero ich deßelbigen hier auch gedencken will.

Ermeldte (1) Ritterſchafft bate nemlich den Erzherzog Ferdinand, der die Vorder-Oeſterreichiſche Lande im Beſiz hatte, er möchte ſie nicht gegen ihre Zollfreyheit beſchweren laßen; ſie erhielten aber zur Antwort: Es könne ihnen nicht willfahret werden, weil ſie der Herrſchafft Hohenberg einverleibte und eingeßeßene Unterthanen ſeyen.

Die Ritterſchafft thate darauf dem Erzherzog eine weitläufftige Vorſtellung, welche im Hauptwerck, (ſo viel davon im Druck da ligt,) darauf hinauslaufft:

1. Obwohl etliche von Adel, wie auch etliche Fürſten, ausgeſtorbene und noch blühende Gräf- und herrliche Geſchlechter, desgleichen die Statt Rothweil, und Andere mehr, an und um, auch zwiſchen, der Herrſchafft Hohenberg Stätten, Flecken und Dörffern hin und her durch einander vermiſcht mit ihren Sizen, Schlößern, Dörffern, Höfen, Weylern, und andern Gütern, anreimen und genachbart ſeyen, daß ſie doch ſo wenig, als jene Fürſten, Grafen, Herrn und Stätte, niemalen der Herrſchafft Hohenberg Unterthanen genannt worden, viel weniger geweſen, ſondern der freyen Reichsritterſchafft des Adels im Land zu Schwaben Crays

(1) Burgermeister Theſaur. Jur. equeſtr. 1. Theil, S. 1072.

Crays einverleibt ſeyen, welcher Crays län-
ger, denn Menſchen gedencken mögen, in
fünf Theil ausgetheilt geweſen, und noch,
nemlich: 1. Im Hegau, Bodenſee und All-
gau, und der Enden, um, gegen und biß
an das Hochgebirg, 2. an und um der Do-
nau, zwiſchen der Iler und Lech, 3. am Ko-
cher, und der Enden um, biß an und in das
Rieß, 4. im Craichgau, und 5. am Neckar,
Schwarzwald und Ortenau; welche man von
Alters Viertel genannt habe. Dieſe alle ha-
ben allein den Kayſer ohne alles Mittel für
ihr Oberhaupt erkannt, außer wann einer Le-
hen- oder ſonſten Dienſt-Pflichten gegen ei-
nen Reichsſtand gehabt habe. Es ſchiene,
daß der Schwäbiſche Crays je und je, auch
vor und zu der Römer Zeiten alſo ausgetheilt
geweſen ſeye. Dann obwohl die Suevi vor-
mals den nordlichen Theil Teutſchlands be-
wohnet; ſo ſeyen ſie doch nach und nach in
dieſe Gegend gekommen, und haben den Na-
men: Schwaben mitgebracht; da ſonſt das
jezige Schwaben mehrertheils zu Rhætia ge-
hört, welches vier Theile gehabt, davon a-
ber zwey nun zu Bayern und der Eydgenoßen-
ſchafft gehören: Rhætia prima oder ſuperior
hingegen ſeye nächſt am Schwarzwald und
Necker, wie auch am Urſprung der Donau
geweſen, welche ſo dann durch Rhætiam ſe-
cundum vel inferiorem, wie auch durch die
Riſpenſem hinfließe; dahero auch die Craich-
gauer von Alters zu dem Viertel am Necker

und Schwarzwald gehöret, wiewohl ſie hernach, um der Entlegenheit willen, ein eigenes Viertel, oder fünften Theil, gemacht; wie dann auch viele von der Ritterſchafft, jezt am Kocher, ſonderlich was noch im Ries (Rhætia,) wohne, vor Alters zu dem Donau-Viertel (Rhætia Riſpenſi,) gehöret haben, auch, um der Entlegenheit willen, ſich unter ſich ſelbſt dermaßen ausgetheilet haben: Seyen alſo dieſe Ritterſchafftliche Viertel kein neu Ding, ſondern von unfürdencklichen Jahren, mehr dann etlich 100. Jahre; was auch an einem Viertel abgangen, am andern wieder erſezt ſeyn möge; maßen dann

2. der damals Lebenden noch viele ſich erinneren, daß die Grafen und Herrn im Hohenbergiſchen der Ritterſchafft am Necker und Schwarzwald Mitglieder geweſen, die Rittertäge beſucht, in Bündniß und Verein mit ihnen geſtanden ꝛc. welches Jedermann gewußt, und die Kayſere ſelbſt beſtättiget haben; welches man aber nicht geſtattet hätte, wann ſie Hohenbergiſche oder andere Unterthanen geweſen wären.

3. In ganz Schwaben hätten Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und von Adel in anderer Fürſten ꝛc. Landen und Gebieten Güter; ſeyen aber deßwegen nicht derſelbigen Unterthanen: Wie dann vor Alters dergleichen in Schwaben nie gehört noch verſucht worden, außerhalb erſt jezt bey wenigen Jahren.

4. Ob

4. Ob ſie ſchon von Adel ſeyen, hätten ſie doch ſo wenig, als die Fürſten, Grafen und Herrn, außer dem Kayſer einen Herrn erkannt; ohne wann einer Lehen- oder Dienſtpflicht auf ſich, oder von eines Reichsſtandes Unterthanen beſchwerte Güter gekaufft, deren Beſchwerden ſie billig tragen; wiewohl ſie wenig oder nichts dergleichen haben, weil denen von Adel nicht zugelaßen werde, ſolche zu kauffen.

5. Wegen dergleichen in andern Gebieten vermiſcht liegenden Güter ſeye nie Erbhuldigung gethan, gedient, gereißt, gefrohnt, oder ſonſt etwas gethan worden, ſo einen Unterthanen anzeige, ſondern ſie, von Adel, ſeyen auf ihren Gütern, ſo ſchlecht die immer ſeyen, ſelbſt Vogtherren, haben ihren eigenen Gerichtszwang, ſezen und entſezen Schultheißen und Richtere, gebieten, verbieten, ſtrafen, haben das Umgeld, und alles andere, was einem Oberherrn gegen ſeine Unterthanen gebühre, ruhig hergebracht, nehmen die Erbhuldigung von den Unterthanen ſelbſt ein, und ſonſt Niemand, halten Vogtgerichte, machen Vogtordnungen; die Appellationen ergehen nicht an Oeſterreich, ſondern an des Gerichts Oberherrn, und von dannen an das Cammer- oder Kayſerliche Hofgericht; in Maleſizfällen werden die Uebelthäter, wo die von Adel eigene Stöck und Galgen haben, allda Gericht, ſonſt aber an ein ſelbſt gefälliges Halsgericht überſchickt:

In welchem allem ihnen nie kein Eintrag noch Verhinderung beſchehen ſeye, ohne was man An. 1548. und jezo gegen Etliche vorgenommen worden, deme aber jederzeit geſammter Hand widerſprochen worden ſeye.

6. Die von Adel haben nicht allein in ihren Flecken ꝛc. ſondern auch in anderer Reichsſtände Landen, viele Leibeigene, welche ihnen jährlich Leibrecht und nach ihrem Abſterben das Hauptrecht ſchuldig ſeyen; welches nicht geſchehen ſeyn würde, wann ſie ſelbſt Unterthanen wären.

7. Etliche von Adel haben in ihren Gebieten geleitliche und forſtliche Obrigkeit, haben Schuz und Schirm, auch das jus Advocatiæ, über Clöſter; welches kein Oberherr ſeinen Unterthanen geſtatten würde: Und ob gleich Einige von Adel von ihrem Vermögen und Regalien abgekommen; ſo könne doch ſolches ihnen und denen Nachkommen an ihren übrigen Rechten und Freyheiten nicht ſchaden.

8. Schon Tacitus bezeuge, daß der Adel denen Ducibus nicht unterworffen geweſen ſeye; und als die Römer in Teutſchland eingedrungen, haben ſie Schlößer erbaut, deren einen guten Theil der Adel noch jezo inne habe, ohne daß zu ewigen Zeiten erweislich wäre, daß ſie oder ihre Güter jemals eines Reichsſtandes Unterthanen geweſen ſeyen.

9. Der Kayſer und die Reichsſtände haben in allen Reichsabſchieden und der Cammer-

mergerichtsordnung den Adel in Schwaben, Francken und am Rhein, ſamtlich als Reichsunmittelbar erkannt, ſie ſtehen in erſter Inſtanz vor dem Cammergericht, und erhalten auf Anruffen Proceße und Mandaten, welches der unwiderleglichſte Beweis ihrer Unmittelbarkeit ſeye.

10. Die Ritterſchafft in Schwaben, Francken, Rhein und Bayern haben das Recht der Turniere allein gehabt.

11. Auf denen hohen Stifftern, wie auch in den Johanniter- und Teutſchen Herrn ſeyen, neben den Fürſten, Grafen und Herrn, meiſt nur die von der Ritterſchafft angenommen worden.

12. Daß darunter auch die im Hohenbergiſchen geſeßene von Adel geweſen ſeyen, beweiſen die noch vorhandene Verzeichniße, Statuten, Aufſchwörungen und Beſchreibungen, ſeye auch bey ermeldten Stifftern und Orden ohnehin notoriſch. Kommen gleich die Fürſten ꝛc. mehrentheils von den Patriciis Romanis; ſo komme doch auch der niedere Adel von denen Equitibus Romanis, welche jenen nicht unterworffen, und nicht ex plebejo genere, ſondern des Kayſers edle Knechte und freye von Adel geweſen ſeyen; nicht nur dem Namen nach, ſondern auch in der That. Es werde ſich auch nicht finden, daß die Ritterſchafft je in des Reichsmatricul begriffen geweſen ſeyen, oder zu dem Reich geſteuert haben, ſondern wann der Kayſer ei-

nen Römerzug oder ſonſten einen Heerzug vorgenommen, habe die Reichsritterſchafft, auf gebührliche (und nicht ihrer ſelbſt,) Unterhaltung und Koſten, dem Kayſer einen Reutersdienſt geleiſtet.

Hätten ſich auch gleich noch nicht gar lang die Grafen und Herrn von der Ritterſchafft getrennet, auch der Adel in Bayern ſeine Freyheit verlaßen, und ſich in die Landſäßerey begeben; ſo könne doch ſolches ihnen, als Dritten, um ſo weniger ſchaden, da ſie in dem Beſiz ihrer Freyheit geblieben ſeyen.

Und ob ſie gleich ferner Lehen von Hohenberg haben; ſo ſeye 1. doch bekanntlich zwiſchen einem Lehenmann und Unterthanen ein großer Unterſchied, 2. hätten ihre Vorfahren viele ſolcher Güter, ſo vorher allodial geweſen, darum zu Lehen aufgetragen, damit ſie a) bey ihrem Stammen und Namen verbleiben und nicht in fremde Hände kommen, b) ſie auch gegen die mächtige Nachbarn, und andere Widerwärtige, Schuz haben möchten; 3. ſeye bey der Belehnung dem Lehenherrn keine beſondere Ober- und Herrlichkeit vorbehalten worden; 4. trügen auch viele Reichsſtände Lehen von einander, ohne daß deßwegen der Lehenherr den Lehenmann als ſeinen Landſaßen oder Unterthanen anſpräche; 5. ſeye gleich einer Mächtiger und Gewaltiger; ſo ſeye doch der Schwächere deßwegen nicht jenes Unterthan.

Am Ende wurde gebeten, die Hohenbergiſche Lehenleute und andere von Adel bey ihren ſo lang ruhig hergebrachten Freyheiten verbleiben zu laßen; wie dann, als zu ihren Zeiten an ſeinen Herrn Vater, den Kayſer, einſtens begehret worden, die hin und her in Teutſchen Landen zerſtreut geſeßene Ritterſchafft andern Fürſtenthümern, Grafſchafften und Herrſchafften, wie andere des Endes Unterthanen, einverleiben zu laßen, Er es in keinen Weg zugeben, noch geſtatten, ja nicht davon reden und hören wollen:

Deme gemäß endlich baten ſie noch, ſie bey ihrer hiebevor gehabten und neubefeſtigten Zollfreyheit, in deme, was ſie zu ihrer täglichen Haushaltung bedürfftig, und ihnen ſelbſt in und auf dem Ihrigen zuſtehe, unbeſchwert zu laßen.

§. 38.

Anno 1571.

Reichs-Deputations-Tag.

Auf dem An. 1571 zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Deputations-Tag kame nichts von der Reichsritterſchafft vor.

§. 39.

Handlungen zwiſchen dem Fränckiſchen Crayß und R. Ritterſchafft.

An. 1571. 30. Aug. (1) communicirte der Fränckiſche Crayßconvent der Fränckiſchen Ritterſchafft ſeinen gefaßten Schluß, wegen

(1) ſ. meines l. Sohns Samml. der Crayßabſch. 2. Theil, S. 186. 299.

wegen des Verführens ſo wohl, als des eigennüzigen Vorkauffs des Getraides, mit Begehren: Sie wollen nicht allein bey den Ihrigen, die allenthalben im Fränckiſchen Crays gemengt ſizen, die endliche und nothwendige Verfügung thun, damit ſie ſich denen in ſolchem Crays ausgegangenen, und künfftig noch ausgehenden, Mandaten und des gemeinen Weſens Vergleichung und Beſchluß durchaus gemäß erzeigen, und dawider in einige Weiſe oder Wege, wie das immer zu beſchehen erdacht werden möchte, nicht handlen, ſondern auch für ſich ſelbſten, in Betrachtung der hohen und vor Augen ſeyenden Nothwendigkeit, angeregte Mandaten und Craysbeſchluß in Acht nehmen.

§. 40.

Anno 1572.

Schwäbiſche Moroſi.

Auf dem zu Ulm gehaltenen Ausſchus-Convent aller Schwäbiſchen fünf Viertel wurde beſchloßen, denen, ſo ihre Türcken-Anlagen noch nicht erlegt, zum Ueberfluß noch einen Termin anzuſezen, nach deßen fruchtloſer Verſtreichung aber ſie dem Kayſerlichen Fiſcal zu benahmſen, und mit Mandaten gegen ſie procediren zu laßen. (1)

§. 41.

Handlungen zwiſchen dem Fränckiſchen Crays und der R. Ritterſchafft.

Den 10. Jan. 1572. (2) theilte der Frän-

(1) Burgermeister 2. Theil, 752.

(2) mein l. Sohn, l. c. S. 186.

Fränckiſche Crayscondent der Fränckiſchen Ritterſchafft abermalen einen wegen des Getraydsaufkauffs gefaßten Schluß in einem Schreiben mit, und meldete: Er werde, ihres Verhoffens, der Ritterſchafft annehmlich zu vernehmen seyn, in ſonderer Betrachtung, daß ſolche Verſehung Ihnen und ihren und der Ihrigen Hinterſaßen ſo wohl, als den Ständen und deren Unterthanen, zu gutem gereiche, und hiedurch weiterer und noch künfftiger Landesbeſchwerung dennoch etlicher maßen begegnet, auch dadurch der freyen Ritterſchafft des Landes zu Francken an ihren von unvordencklichen Jahren wohl hergebrachten und habenden Freyheiten nichts benommen werde; wie es dann niemals dahin, ſondern allein darzu gemeint und angeſehen geweſen, daß hiedurch den dürfftigen Unterthanen aus äußerſten Nöthen und Hungersbeſchwernißen geholffen werden möchte; dahero ſie, Craysgeſandte, geſinnen und bitten, die Ritterſchafft wolle ſich auf dieſes Schreiben in noch vor Augen ſeyenden gemeinen Hungersnöthen und Beſchwernißen in Antwort dermaßen erklären, damit dieſes ins gemein und nothwendige Werck nicht gehindert, ſondern der Ritterſchafft und der Ihrigen auch mit dem Getraid habenden und noch weiter beſorgenden, Beſchwernißen, ſo viel möglich, geholffen werden möchte.

§. 42.

§. 42.
Anno 1573.
Desgleichen.

Den 5. Aug. 1573. (1) ſchriebe der Fränckiſche Crayſconvent wieder an die Ritterſchafft: Er ſeye in Hoffnung einer Antwort auf die vorige Schreiben geſtanden: Weil es aber bißdahero verblieben, die Theurung aber noch währe, und auf jezigem Craystage beſchloßen worden ſeye, die vorige Mandaten des Vorkauffs und an deren halben zu erneuern, und bey ihr, der Ritterſchafft, um Erklärung und Antwort anzuhalten; als erinneren Sie Selbige der vorigen Schreiben, und bitten Sie, ſich in deme der Gebühr zu erzeigen:

Benebens ſollen Sie Ihnen auch nicht bergen, daß man ſich bey dem Crays einer Policeyordnung, wie es in etlichen nothwendigen Puncten gehalten werden ſolle, verglichen habe, lege auch ein Exemplar davon bey: Weil ſich dann befinde, daß die nicht wohl würcklich zu Stand gebracht werden könne, die Ritterſchafft richte dann ſolche bey denen Ihrigen auch an, und ſolche in vielen Puncten, wie die Ritterſchafft ſelbſt bekennen müße, denen Ihrigen ſo wohl, als den Andern, beſonders bey dieſen geſchwinden und theuren Zeiten, ſehr nüzlich und gut ſeye, der Crays auch die Ritterſchafft, was zu Erhaltung guter Policey vorſtändig ſeye, darob zu halten,

(1) mein l. Sohn, l. c. S. 299.

halten, geneigt wiße; als werde an ſie reſp. geſonnen und gebeten, Sie wollten die bey denen Ihrigen auch anordnen, und darob halten, auf daß ſich keiner auf den andern in dem entſchuldigen möge.

§. 43.
Anno 1574.
Cammergerichts-Sachen.

An. 1574. wurde bey dem Cammergericht, in Sachen: Truchſeß contra Würzburg, Mandati de non turbando & non offendendo auf den Religionsfrieden, weitläufftig und mehrmalen darüber geſtritten: Ob den Freyen von Adel, ſo unter geiſtlichen Fürſten geſeßen, Krafft des Religionsfriedens, zugelaßen ſeye, die Catholiſche Religion bey ihren Unterthanen zu ändern? Ob mithin Würzburg befugt geweſen ſeye, oder nicht, zu verlangen, daß der Evangeliſche Pfarrer abgeſezt und ein Catholiſcher präſentiret werde? Beym LEHMANN (1) finden ſich 25. Vota darinn; man ſiehet aber nicht, wie die Sache ausgegangen ſeye.

§. 44.
Handlungen zwiſchen dem Fränckiſchen Crays und der R. Ritterſchafft.

Den 16. Sept. 1574. (2) beſchloße der Fränckiſche Crays weiter:

„Dieweil aber dieſes Punctens des freyen Kauffs und Tax halben nichts beſtändiges

(1) de Pac. relig. 3. Buch, 24. Cap. S. 399.
(2) mein l. Sohn, l. c. S. 326.

diges oder fruchtbares kan geordnet oder angerichtet werden, es ſeye denn, daß alle Stände, ſo wohl auch die Ritterſchafft, und andere Gefreyte, geiſtliche und weltliche, in dieſem Crays geſeßen, Niemand ausgenommen, ſich einer ſolchen Verordnung zugleich unterwürfig machen; ſo iſt bedacht und vor nothwendig angeſehen, die Ritterſchafft der ſechs Ort des Landes zu Francken hierinne auch zu erſuchen, dieweil dieſe Dinge ſie und ihre Unterthanen nicht weniger, dann die Stände dieſes Crayſes, betreffen, daß ſie ſolches auch mit eingehen, und fürnemlich erwägen wollen, was aus ſolcher Verordnung Ihnen und denen Ihrigen ſo wohl, als andern Ständen und derſelben Unterthanen nüzliches erfolgen, und hinwiederum, da keine einhellige Gleichheit zu finden, was für Gefahr und Nachtheil ihnen daraus begegnen, auch ſonſten daraus erfolgen möchte.

Dieſer Urſachen halben haben die Abgeſandte der Stände des Crayſes mit den Erſcheinenden der Vier Ort, als von der Altmühl, Baunach, Steigerwald und Rhön, abgeordneten Räthen allbereit gehandelt, und ſie erſucht und gebeten, die Sach bey ihren Mitverwandten dahin zu befördern, dieweil auf dem Verzug nicht geringe Gefahr ſtehet, damit von dem ſchierſtkünfftigen Montag über vier Wochen, welcher ſeyn wird der 18de Monathstag Octobris, ein Ritterstag, gen Kizingen auf den 17den zuvor gen Abends an-

zu-

zukommen, ausgeſchrieben werde, auf welchen Tag die Geſandten des Fränckiſchen Crayſes die Verordnung hiemit gethan haben wollen, daß Bamberg, Würzburg und Brandenburg, von gemeines Crayſes wegen, die Ihrigen dahin auch verordnen, und gemeiner Ritterſchafft, nach gewöhnlichem zuentbieten, den Abſchied vorlegen wollen, aus deme ſie ſelbſt zu vernehmen haben würden, weß ſich nothwendiger Puncten halben in dieſem Crays, auf ihre Mitbewilligung und Vereinigung, verglichen worden ſey, mit dem Erſuchen und Bitten: Dieweil dieſes, wie oben gemeldt, ein gemein Werck aller Perſonen in dieſem Crays, (keine ausgenommen,) ſeyn müße, daß ſie, in Erwägung der Urſachen im Abſchied ausgeführt, ſich mit gemeinen Ständen hierinn unterthänig, freundlich und gutwillig vergleichen wollen; alles der Meinung, und anderer Geſtalt nicht, dann daß es ihnen an ihren habenden Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, unvergreiflentlich und unabbrüchig ſeyn ſolle.„

Alleine in dem Fränckiſchen Craysabſchied vom 6. Dec. 1574. wird gemeldet:

„Und demnach der geiſtlichen Ständ Domcapitel Erklärung eines Theils ſich dahin, daß billig und chriſtlich mit dem armen gemeinen Mann ein chriſtlichs und billigs Mitleiden, beſonders in dieſer großen Theurung des lieben Getraides, zu tragen, und dem

Armen

Armen mit fürgeſchlagener Tax des Getraids zu helffen ſeyn ſollt, daß ſie in ſolche, jedoch daß alle Stånd des Frånckiſchen Crayſes, auch die Ritterſchafft und Innwohner deßelben, durchaus ebenmåßig und zugleich gehalten, auch die genachbarte Crays zu dieſes Wercks befürderlichen Vergleichung vereinigt, auch gewilligt haben: Im Fall aber von einem oder dem andern, es wåre gleich ein Stand des Crayſes, oder eine privat-Perſon, eines Widerwårtigen ſich erzeigt, daß ſie in ſolchem unverbunden ſeyn wollten; Etliche unter ihnen, nichts, ſo den armen Leuten bey dieſen theuren Laůfften zum Beſten gedeyhen mðge, erwinden zu laßen: Die Ritterſchafft aber, daß ſolches Werck ein Neuerung, und keineswegs in obgemeldten Nürnbergiſchen Abſchied, derwegen aufgericht, willigen kðnnten, ſondern, daß ſie, die von der Ritterſchafft, ſelbſten, und ihnen auf Weg, wie ihren Unterthanen zu helffen, bedacht ſeyn wollten, erklårt:

Haben Fürſten und Stånde des Crays abgeordnete Råthe, weil in dem keine gleiche Zuſezung befunden, ſich dem gemachten Tax auch nicht unterwůrffig zu machen, gebůhren wollen, und die Sachen zu dieſemmahl, weil leider! der arme Mann nicht will bedacht und Gleichheit geſunden werden, dahin verabſchiedet 2c. »

§. 45.
Anno 1576.
Reichstag.

Auf Kayſer Maximilians II. An. 1576. lezterem zu Regensburg gehaltenem Reichstag wurde eine Türckenhülff bewilliget, und bey dieſer Gelegenheit im Reichsabſchied beſchloſſen:

„§. 23. Dann weiters wollen Wir auch nicht unterlaßen, die freye Ritterſchafft, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworfſen, zu erfordern, daß ſie, zu derſelben Hülff gegen Unſern gemeinen Feind ſich auch mitleidentlich und hülfflich zu bezeugen, unbeſchwert ſeyn wollen.„

§. 46.
Religionsſachen.

Auf dieſem Reichstage hatte die geſammte Reichsritterſchafft am Rhein, in Francken und in Schwaben, dem Kayſer eine Vorſtellung wegen Freyſtellung der Religion auf denen Stifftern thun laßen:

Darauf erhielte ſie den 6. Oct. (1) durch ein Kayſerliches Decret zur Antwort: Demnach der Kayſer Sich allbereit hiebevor gegen die Grafen und Herrn der Augſpurgiſchen Confeßion ſolcher Freyſtellung halber erkläret habe, und es allerdings bey dem aufgerichteten Religionsfrieden verbleiben laße; ſo achte

(1) Lünigs R. Arch. Part. gen. Cont. 1. 1ſte Fortſez. S. 263.

te Er dießfalls nicht nöthig, deßwegen etwas weiteres zu decretiren: Wann aber ins künfftige derhalben ferner Anregens beſchehen ſollte, wolle der Kayſer dieſer der Ritterſchafft Erinnerung und Einred in Gnaden eingedenck ſeyn.

*
* *

Betrachtungen.

§. 47.
Kayſerliche Charitativ-Subſidien.

Bey dieſem Puncten iſt anzumercken, daß ich keine Spuhr angetroffen habe, daß der Kayſer der Reichsritterſchafft im Elſaß jemalen eine Türckenhülffe habe anſinnen laſſen: Ob nun dergleichen nicht geſchehen, oder nur die Handlungen davon noch nicht an das Licht getretten ſeyen? kan ich nicht ſagen; vermuthe aber eher das leztere.

§. 48.
Kayſerliche Privilegien.

Das der Schwäbiſchen Ritterſchafft An. 1566. ertheilte Privilegium gehet allerdings viel weiter, als alle zuvor von denen Kayſern einem Rittercrays ertheilte Privilegien; und kommet dabey hauptſächlich folgendes in Betracht.

1. Es iſt, ſo viel wißend iſt, keine gerichtliche Unterſuchung der Sache vorgegangen, viel weniger ſeynd die dabey intereßirte Lehenherrn, oder andere Reichsſtände, darüber vernommen worden.

2. Der

2. Der Nuzen dieſes Privilegii kame dem Kayſerlichen Hof Selbſten eben ſo wohl, ja noch mehr zu ſtatten, als der Reichsritterſchafft: Dann nach demſelbigen ſollen auch die in andere, als Ritterſchafftliche, Hände gekommene Rittergüter dennoch zu der Ritterſchafft fortſteuern: Nun aber nahmen die dem Kayſer bewilligte Türckenhülffen damalen den allergröſten Antheil derer Anlagen hinweg, welche die Reichsritterſchafftliche Mitglieder erlegen mußten.

3. Was aber die Reichsritterſchafft für einen Nuzen davon habe, fället jedem von ſelbſten in die Augen: Die neuere nähere Ritterſchafftliche Verfaßung erforderte nemlich mancherley Koſten, ſo wie auch die gemeinſchafftliche Abordnungen an den Kayſerlichen Hof und die Reichsconvente, der Tax für die ausgewürckte Kayſerliche Privilegien, u. ſ. w. Wann nun die nach und nach denen Lehenherrn heimfallende, oder ſonſt in Reichsſtändiſche Hände gerathende, vormalige Rittergüter nicht mehr zu der Ritterſchafft geſteuert hätten, würde der Laſt denen übrigen zu ſchwer gefallen ſeyn, und das Corpus hätte leicht zulezt gar nicht mehr in ſeiner neuen Verfaßung beſtehen können.

4. Für und wider die Rechtskrafft dieſes Privilegii läßet ſich ſehr vieles ſagen.

Zwar finden weniger erhebliche Einwürfe dagegen ſtatt

1) in dem Fall, wann und ſo lang ein

Gut in den Händen eines Reichsritterſchafft-lichen Mitgliedes verbleibet: Dann wann a) auch er von dem Seinigen etwas ſteuern muß; ſo genießet er doch dagegen die aus der näheren Ritterſchafftlichen Verfaßung auf alle einzelne Mitglieder ſich erſtreckende wichtige Vortheile; und wann b) ſeine Unterthanen ſteuern müßen, entgehet ihme nichts dadurch, weil er doch nicht befugt geweſen wäre, ſelbige zu ſeinem privat-Nuzen mit Steuern zu belegen.

2) Wann auch ein Rittergut an einen andern, als den Lehenherrn, käme, hätte dieſer ebenfalls keine erhebliche Urſach, ſich über dieſes Privilegium zu beſchweren: Dann ſo lange es Rittergüter waren, ſtunde es ja deren Beſizern frey, ſelbige dieſer Bedingung freywillig zu unterwerffen, und ſich darzu Vertragsweis zu verbinden, auch es ſo dann von dem Kayſer beſtättigen zu laßen; wie ſo auch noch in unſern Tagen der geſammte Reichs-Grafenſtand ein gleiches gethan hat, und Niemand es mißbilliget: Ware aber nun das Gut einmal alſo verhafftet; ſo mußte der Käuffer ꝛc. es entweder ungekaufft ꝛc. oder ſich gefallen laßen, daß es hieße: Res tranſit cum ſuo onere, und der Verkäuffer ꝛc. hat das Gut nicht anderſt veräußern können, als mit denen demſelbigen anklebenden Eigenſchafften.

3) Wann aber ein Lehen dem Lehenherrn heimfiele, das iſt ganz was anderes: Es ſeye nun ein gegebenes oder aufgetragenes Lehen;

ſo

ſo wäre es doch a) vor dem Jahr 1566. mit dieſer Beſchwerde nicht belegt; b) ich glaube ferner nicht, daß erweislich ſeye, wann vor dem Jahr 1566. ein Lehen heimgefallen iſt, daß dennoch von demſelben zu der Ritterſchafft fortgeſteuert worden ſeye; c) wann es auch hier oder da geſchehen wäre, konnte es doch Andere zu keinem gleichen verbinden.

Konnte aber nun, deßen allen unerachtet, der Kayſer einen Lehenherrn darzu, wider ſeinen Willen, von neuem verbinden?

Sagt man: Die Lehenherrn haben ja kein Beſteurungsrecht darauf gehabt, als es zu Lehen gemacht wurde, ſondern die Ritterſchafft hat dieſes Beſteurungsrecht erſtmals von dem Kayſer aus Gnaden erhalten; ſo getraue ich mir das leztere nicht zu erweiſen, und eben ſo habe ich auch anderwärts (1) gezeigt, daß zwar derer Reichsſtände Subcollectation ihrer Unterthanen zu denen Reichsſteuern allererſt im 16den Jahrhundert aufgekommen, derer Reichsſtände Recht, ihre Unterthanen zu des Herrn oder Landes Nöthen und Nuzen mit einer unter ihnen verglichenen Steuer zu belegen, einige 100. Jahre älter ſeye.

Geſezt aber auch, ein Reichsſtand habe das Beſteurungsrecht vormals auf ſolchen Gütern nicht gehabt; ſo hat er doch nach deren Heimfall nunmehro über dieſelbe eben die Rechte, wie über ſeine andere Lande: In dieſen aber hat er das Beſteurungsrecht.

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Steuerſachen.

Daß es in dem Kayſerlichen Privilegio heißt: Der Kayſer halte nicht vor unziemlich, daß die Rittergüter, ſo von Alters zu der Ritterſchafft geſteuert haben, auch künfftig darzu ſteuern; darauf kan der Lehenherr antworten: Er ließe es gelten, ſo lang ein Ritterſchafftliches Mitglied es Lehenweis innehabe: Wann aber das Lehen heimfalle, halte er, der Lehenherr, es vor unziemlich: Wann nun der Kayſer auch in ſolchem Fall es doch nicht für unziemlich hält; ſo ſtehen der Kayſer und die Reichsſtände im Widerſpruch, da dann, nach der Reichsverfaßung, der Kayſer nicht durchgreiffen und einen Machtſpruch thun kan.

Man kan auch hier nicht ſagen: Res tranſit cum ſuo onere: Das gilt wohl gegen einen, der kein Recht an das Gut hat, ſondern erſt durch einen willkührlichen Contract eines daran erlangt; der Lehenherr hingegen hat das Recht, daß ihme das Lehen heimfallen muß, welches ihme weder der Vaſall, noch die Reichsritterſchafft, noch der Kayſer, benehmen, oder auch nur es mit neuen Beſchwerden, wider ſeinen Willen, belegen können.

Sagt man ferner: Ohne ein ſolches Privilegium hätte, ſchon gemeldeter maßen, das Ritterſchafftliche Corpus nicht beſtehen können; ſo iſt das eine Sache, die den Lehenherrn nichts angehet, und deme es gleichgültig ſeyn kan, ob dieſe Verfaßung beſtehet, oder nicht.

Eher ließe ſich dieſes hören: Die Reichs-ſtände haben ſelber erkannt, die Ritterſchafft, alſo auch die Rittergüter, ſeyen, gleich allen anderen Reichs-Eingeſeßenen, ſchuldig, zu Türckenhülffen, und in andern Reichsnöthen, mit zu concurriren: Wann alſo ein ſolches Lehen heimfalle, müße der Lehenherr, über ſeinen ſonſt gewohnlichen Reichsmatricular-Anſchlag, dem Kayſer auch hievon nach Proportion ſteuern: Und ich ſehe nicht, was man mit Beſtand dagegen einwenden kan.

Daß in dem Privilegio die Clauſul: Salvo iure Tertii nicht enthalten iſt, thut lediglich nichts zur Sache: Dann Alle ſtimmen darinn überein: Sie ſeye allemal ſtillſchweigend in allen Kayſerlichen Privilegien begriffen.

Wann aber gar allen anderen Privilegien und Freyheiten, ſo dieſem Ritterſchafftlichen Privilegio zuwider wären, ausdrücklich derogirt wird; ſo kan zwar dieſes äußerſten Falles etwa alsdann eine Würckung haben, wann zwey Kayſerliche aus Gnaden ertheilte Privilegia mit einander in Colliſion kommen: Daß aber der Kayſer denen in den Reichsgeſezen und dem Reichsherkommen gegründeten Reichsſtändiſchen und Landesherrlichen Gerechtſamen derogiren könne, wüßte ich nicht mit Recht zu behaupten.

5. Ob die Schwäbiſche Ritterſchafft gleich nach Erhaltung dieſes Privilegii ſelbiges habe bekannt werden laßen oder nicht?

Ob alſo die bey der Sache intereßirte Stände etwas davon in Erfahrung gebracht haben oder nicht? Ob ſie erſteren Falles darzu geſchwiegen haben, und wie lange? ſeynd Umſtände, die dermalen noch dunckel ſeynd, die eine Unterſuchung verdienen, und die offenbar, in Anſehung derer damaligen Zeiten, von großen Folgen ſeynd: Nam de occultis non judicat Eccleſia.

6. Ob? und wie ferne? aber, nachdeme dieſes Privilegium durch den offentlichen Druck längſt bekannt, und es darüber mehrmalen nicht nur zu Reichsgerichtlichen Proceßen, ſondern auch zu Comitial-Berathſchlagungen gediehen, der Streit aber an beyden Orten NB. *in theſi* noch niemalen, wohl aber reſp. in hypotheſi und in ſpecialen Fällen meiſtens und hauptſächlich aus allgemeinen Gründen, entſchieden worden iſt, dieſes Privilegium noch einem berechtigten Widerſpruch unterworffen ſeye, oder nicht? das laße ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn.

§. 49.

Reichstäge.

Die Reichsritterſchafft beſchickte um dieſe Zeit die Reichstäge fleißig: Aber nicht, um Siz und Stimme auf denſelbigen zu führen, ſondern 1. um dem anweſenden Kayſer ihre Beſchwerden vorzubringen, und 2. zu verhüten, daß nichts ihro nachtheiliges beſchloſſen werde.

So dann wurde zwar einigemahle (doch nicht allezeit,) etwas wegen der Reichsritterſchafft 1. Türckenhülffen, und 2. der Concurrenz zu Handhabung des Landfriedens, beſchloßen: Aber, (nicht zu gedencken, daß in Anſehung der erſteren ein gleiches auch wegen auswärtiger von dem Reich unabhängiger Staaten geſchahe;) ſo wurde von dem Reich in beyden Stücken nichts endliches reſolvirt, ſondern 1. alles lediglich dem Kayſer überlaſſen, und zwar 2. ſo, nicht, wie Er es der Ritterſchafft befehlen, ſondern wie Er Sich dießfalls mit ihr vergleichen würde; welches leztere aber nur die Qu. quomodo? oder Modum & Quantum, betrafe, da die Ritterſchafft quoad Qu. an? ſich ſelber darzu ſchuldig erkannte.

§. 50.

Betragen der Reichsſtände und der Reichsritterſchafft.

Nachdeme die Grumbachiſche Händel ein Ende genommen hatten, ohne daß die Reichsritterſchafft ſich darein gemenget hätte; ſo nahme auch das von einigen Ständen gegen ſie geſchöpfte Mißtrauen ab, und man findet keine weitere Spuhren einer deßwegen unter ihnen fortgeſezten Correſpondenz.

Uebrigens ſahen dieſe Stände wohl, daß die Ritterſchafft für ihr dem Kayſer bewilligtes Geld von Zeit zu Zeit auch etwas haben wollte, zum Theil auch würcklich erhielte; dahero ſie nicht räthlich fanden, ihre Be-

ſchwerden gegen die Ritterſchafft bey dem Kayſerlichen Hof anzubringen; ſondern ſie bedienten ſich der zu Maulbronn An. 1564. verabredeten Mittel; davon das oben §. 4. unter dem 6. Jan. 1566. gemeldete einen handgreifflich- und überzeugenden Beweis abgiebt.

Oeſterreich ſelbſt bediente ſich des Alexandriniſchen Schwerdts, und erklärte kurz und rund die im Hohenbergiſchen geſeßene Reichsritterſchafftliche Mitglieder für Landſaßen und Unterthanen:

Der Ritterſchafft dagegen geführte Vertheidigung muß nach dem damaligen Zuſtand der Kenntniß in der Teutſchen Staatsgeſchichte und dem Teutſchen Staatsrecht beurtheilet werden, und enthält manches, womit man jezo nicht weit reichen, oder gar ſeine Sache verderben würde:

Indeßen hat doch auch dieſer Theil der Reichsritterſchafft ſich bißhero bey ſeiner Reichsunmittelbarkeit erhalten.

Ueberhaupt dachte die Ritterſchafft: Lieber etwas zugeſezt, als alles verlohren; machte ſich den Kayſerlichen Hof zum guten Freund, und erhielte dadurch, daß nicht nur die von einigen Reichsſtänden geſchöpfte Muthmaßung und Hoffnung, die neue Reichsritterſchafftliche Verfaßung von 1560. könne nicht beſtehen, ſondern werde von ihr ſelbſt zerfallen, nicht eintrafe, vielmehr und im Gegentheil aber dieſelbige ſich je mehr und mehr beveſtigte und ausbreitete.

Uebri-

Uebrigens ſehe ich nicht, wie Herrn G. A. Sattlers Vorgeben gegründet ſeyn könne, 1. daß die Reichsritterſchafft von der Execution des Landfriedens habe befreyet ſeyn wollen; da doch ihre mit dem Schwäbiſchen Crays gepflogene langwührige Handlungen und der An. 1564. mit denen Kayſerlichen Commißarien geſchloßene Receß das gerade Gegentheil bezeugen: Ueber der Qu. an? wäre gar keine Frage noch Streit, ſondern nur über der Qu. quomodo? und dem modo, wie die Reichsritterſchafft bey der Handhabung des Friedens concurriren ſolle?

Und ſo ergeben bemeldte Handlungen auch kein Wort davon, daß die Reichsritterſchafft ſich der Handhabung des Landfriedens darum habe entziehen wollen, weil man ſie nicht darüber zu Rath gezogen hätte; ſondern ihre Beſchwerden beſtunden darinn, daß man ſie in Anſehung 1. der Austräge und 2. der Nacheil denen Ständen nicht gleich halten wolle.

§. 51.

Religionsſachen.

Der Streit: Ob die Reichsritterſchafft das Reformationsrecht und die übrige denen Reichsſtänden im Religionsfrieden beygelegte Rechte in Religionsſachen über ihre Unterthanen habe oder nicht? wurde allererſt im Oſnabrückiſchen Frieden beygelegt.

§. 52.

Wettenhauſen.

Ob endlich die Probſtey Wettenhauſen

unter

unter die Reichsprälaten oder die Reichsritterſchafft gehöre? ware ſchon auf dem Reichstag im Jahr 1555. vorgekommen: (1)

Zulezt aber bliebe Wettenhauſen doch unter denen Reichsprälaten.

§. 53.

Eines Crayſes Schreibart an die Ritterſchafft.

Anno 1572. (2) bediente ſich der Fränckiſche Crayſconvent an die ſechs Hauptleute der Reichsritterſchafft in Francken dieſer Curialien in einem Schreiben:

Im Eing. Unſer unterdienſtlich, willig und freundlich Dienſt zuvor. Wolgeborener Graf, Geſtrenge, Edle, Ehrenveſte, gnedige und günſtige Herrn, Schweger und gute Freund.

Im Context: Wir ſollen Euch unterdienſtlich und freundlich nicht bergen.

Oder: Euer Gnaden, Gunſten und Euch.

Im Schluß. So ſind wir es für unſer Perſonen unterdienſtig, dienſtlich und freundlich zu verdienen erbietig, und haben E. Gn. Gunſten und Euch ein ſolches, erheiſchender Nothdurfft nach, unterdienſtlich, dienſtlichen und freundlichen nit verhalten wollen.

In einem Schreiben vom 5. Aug. 1573. (3) aber lautet es:

Im

(1) ſ. mein Teutſch. Staatsrecht, 37. Theil, S. 88.
(2) ſ. meines l. Sohns Samml. der Crayſabſch. 2. Theil, S. 186. (3) S. 299.

Im Eingang: Unſer freundlich Dienſt zuvor. Geſtrenge, Edle und Ehrenveſte, günſtige Herrn, Schwäger und Freund.
Im Context: Ihr, Euch.
Im Schluß: Seynd Euch freundlichen und dienſtlichen Willen zu erzeigen gewilligt.

(Die Fortſetzung künftig.)

IV.

Der Juriſten-Facultät zu Erlangen rechtliches Gutachten, die von der Reichs-Ritterſchafft ſuchende Beſteurung ꝛc. des Fürſtlich-Ellwangiſchen Amts Heuchlingen betreffend.

Unſere freundliche Dienſte zuvor

Hoch-Wohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, dann Veſt- und Hochgelehrte,
Inſonders Hochgeehrteſte Herren, und Freunde!

Als die Herren Uns die von der löbl. Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher, bey höchſtpreißlich Kayſerlichen und Reichs-Hofrath eingereichte Supplicas pro decernendo Mandato S. C. entge-

entgegen das Hochfürſtliche Hochſtifft Ellwangen, ſamt der von Seiten des belobten Hochſtiffts darwider eingebrachten Vorſtellung und Beylagen, das von denen Implоranten in Anſpruch genommene Steuer-Raiß-Folge-Muſterungs- und Quartier-Recht auf das ganze vormalige Rittergut, jezo Hochſtifft Ellwangiſche Amt Heuchlingen betreffend, zugeſendet, und Unſer rechtliches Gutachten darüber zu erſtatten begehret, demnach haben Wir alles fleißig verleſen, auch collegialiſch wohl erwogen, und erachten für Recht:

Hat weiland der Hochwürdige Herr Johann, Fürſt und Probſt zu Ellwangen aus dem alt- und edlen Geſchlecht von Holzingen, Affter-Montag nach S. Martins Tag in dem Jahr 1429. Heinrichen von Rechberg zu Hohen-Rechberg beſag des darüber von lezterem ausgeſtellten Lehen-Reverſes ſub lit. A. zum erſtenmal das Gut und Dorff Heuchlingen und alle Güter in demſelben, beſucht und unbeſucht, nichts ausgenommen, aus ſonderer Gunſt und Gnaden zu rechtem Mann-Lehen geliehen, und iſt hierauf ſothanes Lehen nach Ordnung der Lehen-Rechts-Folge von dem erſten Erwerber auf ſeine Deſcendenten fortgegangen, bis dieſelben mit dem am 24. Dec. 1585. verſtorbenen ſiebenden Vaſallen, Ulrichen von Rechberg, erloſchen.

Weil aber dieſer Ulrich von Rechberg ſeine eheliche Hausfrau Amalien, gebohrne Adel-

Adelmännin von Adelmannsfelden ihrer Wiederlegung halben zu 2000. fl. gern auf das Ellwangiſche Lehen Heuchlingen verſichern wollen, und auf ſein bittliches Anſuchen von Lehenherrſchaffts wegen die Einwilligung hiezu in dem Bewilligungs-Brief vom 22. Oct. 1571. jedoch unter der Bedingùng, daß, wann bemelter von Rechberg vor ſeiner Hauß-Frau Amalien mit Tod abgehen würde, ſie alsdann einen andern gebohrnen und ſchildbaren Mann von Adel in Jahrs-Friſt darnach zu einem Lehenträger ſtellen ſollte, ertheilet worden; ſo iſt auf erfolgtes Abſterben beſagten Ulrichs von Rechberg deſſen Vettern und Tochtermann, Melchior Veiten von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Falckenſtein und Oberwaldſtätten, das Lehen Heuchlingen zu einem adelich neuen Mann-Lehen dergeſtalt verliehen worden, daß nach ſeiner Frauen Schwieger-Mutter Amalien Tod er Melchior Veit von Rechberg und ſeine Männliche Eheliche Leibs-Erben das ganze Lehengut Heuchlingen zu ihren rechten Nuzen nieſen und innen haben ſollten, zu welcher Würckung es aber nicht gelanget iſt, indem Melchior Veit von Rechberg am 12. Junius 1590. vor ſeiner Frau Schwiegermutter Amalien, ohne Lehens-Erben zu verlaſſen, Todes verfahren, und das Lehen Heuchlingen dem Fürſtlichen Hochſtifft Ellwangen heimgefallen iſt, worauf der Ellwangiſche Fürſt Herr Wolffgang von Hauſſen des Dorfs Heuchlingen

lingen Unterthanen in Pflicht und Ayd neh-men und die Frau Wittwe Amalien von Rechberg ihrer Wittums-Verſchreibung hal-ben richtig ſtellen laſſen, von welcher Zeit an auch von dem Hochſtifft Ellwangen alle Steuern bezogen worden. Indem aber be-rührtes Hochſtifft am 20ſten Febr. 1609. ei-nige um und auſſer der Heuchlinger Vermar-ckung liegende Aushöfe und Güter zu dem Amt Heuchlingen erkaufet, ſo hat die Reichs-Ritterſchafft Orts am Kocher auf deren Be-ſteurung Anſpruch gemachet, ſo fort in den Jahren 1654. und 1655. durch ihren Ritter-Directorn, Georg Friederichen von Holz, unterthänig gebetten, daß ſeine Hochfürſtliche Gnaden, der damalige Herr Fürſt und Probſt zu Ellwangen, ſothane Güter gleichwie vor dieſem alſo auch fernerhin in Anſehung der Steuer bey dem Ritter-Ort am Kocher zu laſſen gnädig geruhen möchten; worinn dann auch derſelben willfahret, ſonſten aber von Seiten der Ritterſchafft auf eine Beſteurung des Amts Heuchlingen ſelbſt der Zeit keine Anforderung gemacht worden, bis endlich dieſelbe erſt vor kurzem mit dergleichen An-ſpruch, dann wegen der Raiß-Folge-Mu-ſterung und Einquartirung, zum Vorſchein ge-kommen und desfalls bey einem höchſtpreiß-lich Kayſerlichen und Reichs-Hofrath eine Supplic pro decernendo Mandato S. C. über-geben hat, ſomit die Sache zu einem Proceſs gekommen iſt: wannenhero die Fragen entſte-hen:

Erſte

Erſte Frag:

Ob und in wie ferne die Ritterſchafftliche Prætenſion in Poſſeſſorio vel Summario vel ordinario begründet seyn mögte?

Wiewohl nun die freye Reichs-Ritterſchafft Orts am Kocher zu Begründung des Beſitzſtands anführet, was maßen

1.) Ulrich von und zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen noch in dem Jahr 1577. als ein Kocheriſches Mitglied zu Conventen beſchrieben worden, und in dem darauf erlaßenen Entſchuldigungs-Schreiben declariret:

Daß, was dieß Viertels Ausſchuß und andere von Adel beredt, abgehandelt und beſchloßen, dem allem und jeden wolle er nicht weniger mit Contribution, auch andern in ſpecie & genere Beyfall und Folge thun,

hiernächſt 2.) derſelbe beſag ſeines unter dem 25. Sept. des 1578ſten Jahrs an den Ritter-Ort erlaßenen Schreibens, ſeinen Antheil der damals ausgeſchriebenen Anlag vor ſich und ſeine Unterthanen eingeſendet habe, und 3.) in dem am 24. Julii 1579. an das Ritter-Orts-Directorium erlaßenen Schreiben ſich unter andern deßwegen, daß er in dieſem Jahr ſeine Steuern nicht ſo gleich eingeſendet, damit entſchuldiget, weil ſelbiger Zeit der Theurung und Mißwachſes wegen es ſeinen Unterthanen ohnmöglich geweſen, die Steuer zu erlegen, anbey den Ruckſtand

einzubringen, verſprochen, mithin 4.) in ſo fern die actus poſſeſſorii nothdürfftig vor Augen zu liegen ſcheinen, weiter 5.) die klagende Ritterſchafft vorbringet, wie zwar das Hochfürſtliche Stifft Ellwangen nach Einziehung des Ritterguts Heuchlingen die Steuern ferner abzutragen verweigert, die Ritterſchafft aber deßwegen bey Kayſerl. Majeſtät zu klagen bewogen worden, wodurch es dahin gekommen, daß auf die unterm 10. Sept. und 10. Dec. 1601. und weiter unter dem 2 Dec. 1603. erlaßenen Kayſerl. Reſcripte das Hochſtifft Ellwangen ſich erbotten, bloß wegen des von Arnolden von Wolfen erkaufften Schloßes zu Heuchlingen und dazu gehörigen wenigen Gütern und Unterthanen, welche keine Lehen geweſen, zu contribuiren, welches auch 6.) bis in das Jahr 1620. erfolget, und die deßhalb in beſagtem Jahr ausgeſtellte Quittung in den Formalien:

> Vor Ihro Fürſtl. Gnaden und Dero Unterthanen Quotam wegen derjenigen Güter, ſo von dem freyen Adel an wohl beſagtes Fürſtl. Stifft und Probſtey Ellwangen kommen, und zu dem Ritter-Corpore contribuiret

ausgefertiget, und dergeſtalt angenommen worden, wie dann auch 7.) die Ritterſchafft in dem Jahr 1629. dem geſamten Ort Heuchlingen drey Soldaten, oder wochentlich ſechs Gulden zu zahlen, bey damaligen Winter-

quar-

quartieren angewieſen, der Herr Fürſt aber das leztere erwehlet habe, ingleichem 8.) von Seiten der Ritterſchafft abermals in berührtem Jahr der ganze Ort Heuchlingen mit 2. Reutern und ihren Pferden, 2. Jungen und einem Weib beleget, oder davor wochentlich 20. fl. begehrt worden, an deren ſtatt zwar Hochfürſtlicher Seits nur 11. fl. bewilliget werden wollen, gleichwohl aber auf angedrohete Execution der Ruckſtand mit 442. fl. 45. kr. obſchon unter beygefügter Proteſtation bezahlt worden, worneben 9.) die Ritterſchafft auch ihre in dem Jahr 1628. bey Kayſerl. Majeſtät angebrachte Beſchwerde weiter verfolget, und das unterm 7. Jan. 1630. zu ihren Gunſten erlaßene Kayſerliche Reſcript erwürcket, deßen jedoch 10.) unerachtet von dieſer Zeit an ihres noch immer einiger maßen behaupteten Beſizes vollends entſezet, und bloß die Beſteurung der wenigen in ihrer Anlag ſub num. 19. bemerckten Aushöfe geſtattet, hingegen die Steuern von allen übrigen Gütern, und Unterthanen von dem Hochfürſtl. Stifft eingezogen worden, und wann man gleich 11.) in den Jahren 1654. und 1655. durch ein eigene an den Herrn Fürſt zu Ellwangen abgeordnete Deputation deßwegen von Seiten der Ritterſchafft den Weg der Güte verſucht, ſo ſey es doch zu weiter nichts zu bringen geweſen, aus welch allem dann 12.) die Richtigkeit des vormaligen Beſizes auf Seiten der Ritterſchafft, und die Be-

gründung des poſſeſſorii Summarii, oder zum wenigſten des ordinarii gefolgeret, auch ſolches anbey 13.) durch weiteres anführen coloriret werden will.

Dieweil aber dennoch 1.) die löbl. Reichs-Ritterſchafft Orts am Kocher in Anſehung der mit in Anſpruch genommenen Raiß, Folge und Muſterung nicht einen einzigen actum poſſeſſorium ſo wenig aus älteren, als neueren Zeiten anzuführen gewußt, viel weniger im mindeſten beſcheiniget hat, derſelben es auch in dieſem Stück an einem Titel gänzlich ermangelt, mithin in ſo ferne weder ein poſſeſſorium Summarium, noch ordinarium ſtatt findet; hiernächſt 2.) in Betreff des Beſteurungs-Rechts man Ritterſchafftlicher Seits in ihren allerhöchſten Orts eingereichten Supplicis pro decernendo Mandato ſo viel, daß wenigſtens ſeit dem Jahr 1630. das Hochfürſtl. Stifft Ellwangen von allen zu dem Gut und Amt Heuchlingen gehörigen Gütern und Unterthanen bloß die in ihrer Beylag ſub num. 19. angegebenen Aushöf ausgenommen, worüber dermalen kein Streit vorwaltet, die Steuern erhoben habe, deutlich eingeraumet, folglich, daß es auf Seiten der Ritterſchafft am jüngſten Beſitz ermangle, und hingegen ſolcher auf Seiten des impetratiſchen Hochſtiffts vorhanden ſey, hinreichend beſcheiniget iſt, cum Confeſſio etiam implicita, & dubitativa probet adverſarii poſſeſ-

ſionem

ſionem ut propterea ſibi manutentio debita ſit abſque alia juſtificatione

HARPPRECHT Vol. nov. Conſil. Conſ. 4. n. 38.

Dannenhero 3tens was maßen die Ritterſchafft anjezo nicht in poſſeſſorio retinendæ, ſondern recuperandæ poſſeſſionis verſire, klar erhellet, hieraus aber 4tens von ſich ſelbſt die fernere Folge fließet, daß es der Ritterſchafft an dem den Rechten nach erforderlichen Grund des poſſeſſorii Summarii, Summariiſſimi, oder momentanei gänzlich ermangle, geſtalten dieſes lediglich in poſſeſſorio retinendæ ad viam facti compeſcendam, & præſentaneam poſſeſſionem tuendam, keineswegs aber in poſſeſſorio recuperandæ Plaz greifet.

BOEHMER in Jur. Eccl. Prot. Tom. I. Lib. II. Tit. XII. §. 6. & Conſult. & Dec. Tom. II. P. II. reſp. 995. n. 14.

KNORR in der Anleit. zum ger. Proc. Lib. III. Cap. IV. §. 3. 5. 8.

LUDOVICI Einleit. zum Civ. Proc. Cap. II. §. 21.

BERGER Oecon. jur. lib. IV. Tit. XXX. §. 5. n. 4.

LEYSER Med. ad Pand. Spec. 499. med. 2. Spec. 505. m. 4.

HELLFELD in Jurisprud. Forens. §. 1837.

NETTELBLADT in Introd. in Jurispr.

riſpr. poſit. Germ. §. 1084.
Eſtor. Anweiß zum ſummar. Proc. §. 45. ſeq.

Sodann 4tens das poſſeſſorium ordinarium anlangend, dabey vor allen Dingen erfordert wird, daß das Objectum poſſeſſionis gehörig beſtimmt ſeye, cum id quod incertum eſt, poſſideri nequeat

L. 3. §. 2. l. 26. D. de acq. vel amitt. poſſ.
Zasius operum tom. III. pag. 101. num 8.
Harpprecht Reſpons. civ. & crim. Reſp. 85. num. 259. 302.
Bachov ad Treutl. Vol. II. diſp. XXI. thes. 2. lit. C.
Struv Exerc. ad Pand. XLII. §. 11.

hingegen bey dem von Seiten der Ritterſchafft angeführten Beſitz eines Beſteurungs - Rechts ſothane Eigenſchafft nicht zu finden iſt, maſſen, da weder dem ganzen Ritter - Corpori, noch auch einzelnen Ritter - Orten in den Ritter - Gütern eine Landes - Hoheit zuſtehet, wie unſer Collega

Rudolph in vindiciis territ. poteſtatis adverſus exemtiones Nobilium §. 125.

gezeiget hat, und

Ayrer in vind. libertatis corporis Nobil S. R. J. immed. §. 18. not. f. pag. 69.

nicht in Abrede ſtellet, folglich derſelben es

an

an dem communi, & generali fundamento, in welchem urſprünglich alle Arten des Beſteurungs-Rechts radiciret ſind, fehlet, dieſelben auch ein Jus collectandi territoriale nicht haben können, ſondern das von der Ritterſchafft prætendirte Beſteurungs-Recht überhaupt eine ganz eigene von dem Jure communi abweichende und exorbitante Gattung ausmachet, oder vielmehr aus dreyerley unter ſich unterſchiedenen, und in keinem Zuſammenhang ſtehenden Rechten beſtehet, indem es entweder auf Einſammlung der Reichsſteuern, dergleichen der ehemalige gemeine Pfenning und die Türckenſteuern geweſen, gehet, oder die Steuer zu Beſtreitung eines verwilligten Charitativ-Subſidii, oder endlich des eigenen Bedürfnißes des Ritter-Corporis, oder eines Ritter-Orts gewidmet iſt, und jedes von dieſen Rechten auf einem verſchiedenen Fundament beruhet, gleichwohl aber dem allen ohnerachtet der Ritterſchafftliche Schrifftſteller in ſeinen Supplicis nicht angegeben hat, ob er ſein Suchen auf den Beſiz all dieſer Beſteurungs-Rechte, oder nur einer oder der andern Art zu gründen vermeine, da dannoch 5.) ſolches um ſo viel nöthiger geweſen wäre, indem die Rechte mit ſich bringen, quod etiam probata poſſeſſio ſtrictè interpretanda ſit, neque de Cauſa ad Cauſam extendi queat, niſi propter ſimilitudinem, aut connexitatem

Nettelbladt loc. ſupra alleg. §. 835.

und

BERGER Oecon. jur. Lib. II. tit. 6. §. 1. not. 4 & Reſp. part. II. reſp. 97. n. 10.

und in dem gegenwärtigen Fall unter den verſchiedenen Arten der Beſteurung weder eine ſimilitudo, noch connexitas, oder commune fundamentum erfindlich iſt, geſtalten 6.) die Türckenſteuern ſowohl diejenigen, welche nach dem gemeinen Pfenning, als die, welche nach Römer-Monathen erlegt werden mußten, eines Theils in Anſehung des ganzen Reichs ein freywilliges Werck waren, und cauſam merè momentaneam hatten, andern Theils deren Erhebung und Einſammlung ſich bloß auf einen von Kayſer und Reich geſchehenen abſonderlichen Auftrag gründete, wie dann in der

Ordnung von dem gemeinen Pfenning von dem Jahr 1495. §. 5. Neue Sammlung der Reichs-Abſchiede Part. II. pag. 15.

die Einnahm den Pfarrern in dem

R. A. von dem Jahr 1512. tit. 1. §. 24.
N. S. der R. A. Part. II. pag. 140.

bey der Ritterſchafft einem jeglichen von ihnen in Abſicht auf ſeine Hinterſaßen aufgetragen worden, die alsdann den Anſchlag dreyen von der Ritterſchafft, welche in jeglichem Land von ihnen dazu verordnet würden, nicht alſo

einem

einem Ritter-Canton einliefern ſollten, und noch in dem

R. A. von 1542. §. 107.

dergleichen Verordnung, wo andern, als denen, welchen das Jus collectandi ordinarium zuſtehet, die Einnahm aufgetragen worden, vorkommt, mit dem merckwürdigen Beyſaz:

Doch den Herrſchafften an ihr jedes Gerechtigkeit und Obrigkeit ohne Schaden, denen auch hiemit nichts benommen, noch den Unterthanen wider ihre Herrſchafft gegeben, oder zugelaßen werden ſoll ꝛc.

Aus welchem insgeſamt der unhintertreibliche Schluß folget, daß dieſe Art des Juris collectandi auch auf Seiten der Ritterſchafft jedesmal ein jus momentaneum geweſen, welches ſamt dem Beſiz deßelben allzeit nach beendigter Ausübung erloſchen iſt, cum Juris extincti nulla detur poſſeſſio, & interitu rei poſſeſſæ poſſeſſio extinguatur

Cocceii in Jur. civ. cont. tom. II. lib. XLI. tit. II. q. 5. pag. 443.

derowegen von dem Beſiz ſolches erloſchenen Beſteurungs-Rechts um ſo weniger auf den Beſiz irgends eines andern, zumal beſtändigen Beſteurungs-Rechts, wie das zum eigenen Bedürffen der Ritterſchafft iſt, ein bündiger Schluß gemachet werden kan, je gewißer es iſt, quod Collectarum turcicarum gratia ſingulari Imperii providentia multa ſint

conſtituta, quæ contra alias collectas non ſervantur, indeque ab iſtis ad alias argumentum minimè valeat.

MEVIUS Deciſ. Part. II. deciſ. 72. n. 3.

worneben auch 7.) von der Beſteurung zum Behuf der Charitativ-Subſidien und deßen je zu Zeiten geſchehener Uebung, das nemliche ſtatt findet, indem die Ritterſchafft ſelbſt dieſelben nicht anderſt, als in der Form eines willkührlichen Geſchenckes, gegen ausdruckliche Reverſe, daß es ohne Schuldigkeit geſchehe, zu verwilligen pfleget

vid. BURGERMEISTER Theſ. eq. tom. I. pag. 774.

KOEHLER diſs. de ortu, & prog. ſubſidii charitativi §. 17.

AYRER vindiciæ libertatis corporis Nobil. S. R. J. immed. cap. III. §. 58.

und wann das Vorgeben, daß ſolche ein Surrogat der ehemals zu weilen geleiſteten Reuter-Dienſte wären, auch beßer gegründet wäre, dennoch da dieſe ebenfalls bloß Bittweiß, nie aber aus Schuldigkeit geleiſtet worden,

RUDOLPH in repetit. vindic. territ. poteſt. §. 68.

alle der Ritterſchafft Verbindlichkeit dieſe Subſidien zu geben, doch erſtlich aus jeder beſondern Bewilligung entſtehet, aus dieſem fundamento momentaneo aber kein Jus perpetuum,

petuum, ſondern gleichfalls nur momentaneum erwachſen kan, das jedesmal nach geſchehener Entrichtung der verwilligten Subſidien ſo, wie der Beſitz deßelben, wieder erlöſchet, dannenhero die desfallſigen Actus poſſeſſorii auch nicht, als Actus poſſeſſorii eines ganz andern Juris collectandi ordinarii & perpetui angeführet werden können, inzwiſchen dennoch 8.) die Ritterſchafft in ihren Supplicis pro decernendo Mandato in dieſer Maaß zu Werck gegangen, in mehrerer Erwegung, daß aus dem

R. A. von dem Jahr 1576. §. 7. ſeq. 23. in der neuen Samml. der Reichs-Abſchiede Part. III. pag. 355. 357.

und denen bey

Burgermeister in Cod. Dipl. Eq. tom. II. pag. 976. ſq.

vorkommenden Documenten zu erſehen iſt, wie damalen von Reichswegen eine bis in das Jahr 1582. Zielweiß zu entrichtende Türckenſteur verwilliget, und auch die Ritterſchafft mitbeygezogen worden, auf welche demnach dasjenige, was durch die Ritterſchafftlichen Beylagen ſub num. 2. 3. und 4. beſcheiniget werden ſoll, nemlich, daß damals der Beſizer des Guts Heuchlingen, Ulrich von Rechberg für ſich und ſeine Unterthanen die ihm angeforderte Contribution zum Ritter-Ort Kocher erleget habe, allein zu ziehen iſt, folglich hieraus 9.) eine gültige Schlußfolge auf

eine

eine Beſteurung zum Behuf der Charitativ-Subſidien, oder des eigenen Ritterſchafftlichen Bedürfens, und ſonſten eines Juris collectandi ordinarii & perpetui, auch eines Beſizes deßelben, bis auf die Zeit, da das Rittergut Heuchlingen dem Lehenherrn heimgefallen, keineswegs gemacht werden kan, und es demnach 10.) der Ritterſchafft an denen gehörig beſchaffenen actibus poſſeſſoriis zu Begründung eines älteren Beſizes um ſo mehr gebricht, als aus dem Schreiben Ulrichs von Rechberg ſub num. 3. & 4. nicht einmal abzunehmen iſt, vor welche Unterthanen er die Steuern beliefert habe, ferner 11.) als man in dem Jahr 1590. bey der erfolgten Conſolidation ſothanen Ritter-Guts von demſelben und ſeinen ſamtlichen Lehen-Zubehörden, wohin dann, beſag der von Ulrich von Rechberg am 28. May 1567. ausgeſtellten Hauptzinß-Verſchreibung, auch Raiß und Steuern gehören, von Seiten des Lehenherrn den Beſiz ergriffen, dieſes keine Entſezung der Ritterſchafft aus einem vorgeblichen, jedoch unerfindlichen Beſiz ausmachet, geſtalten privatio den ſtatum poſſeſſionis voraus ſezet, demnach wo dieſer nicht erfindlich geweſen, auch jene nicht vorwalten kan, und die Exceptio deficientis poſſeſſionis eintritt

L. 1. 5. 9. 23. 26. D. de vi & vi armata

BRUNNEMANN Comm. in Pand. ad h. t. num. 18.

LIN-

Linckius Conſil. Altdorff. ad Leuchtii Reſp. 39. n. 26.

Boehmer J. E. P. tom. I. Lib. II. tit. XIII. §. 5.

zumalen 12.) durch Abſterben ſamtlicher Vaſallen und bey Eröfnung des Lehens das Jus poſſidendi feudum ipſo Jure an den Lehenherrn zuruck fällt, um die poſſeſſio feudi vacua wird, der Ritterſchafftliche Beſiz hingegen, wann ſolcher auch bis dahin ſeine Richtigkeit gehabt hätte, wie unten mit mehreren gezeigt werden ſoll, gänzlich erloſchen ſeyn würde, jam autem propria authoritate ei, qui Jus poſſidendi habet, vacuam poſſeſſionem aprehendere licet; præſertim feudi aperti Domino

Faber in Cod. lib. V. tit. XIII. defin. 10. n. 7.

Jus feud. Alem. art. 103. §. 8 Edit. Senckenb.

Jus feud. Saxon. art. 61. verb. Swenne der ſtirbet ꝛc. Edit. Senckenberg.

& multo magis illud ſtatibus Imperii permiſſum eſt, cum illi hoc caſu de Jure ſuo ſemper periclitentur

Mascov. de Expectativis in feud. Imp. §. 41.

Moſers Einl. zum Reichs-Hofraths-Proceſs P. III. cap. 2. §. 52.

Nettelbladt diſs. de ſucceſſione Expectativariorum in feudum apertum cap. IV. §. 55.

Dero-

Derowegen auch die Exceptio privatæ Occupationis in Jure permiſſæ der Ritterſchafft entgegen ſtehet,

Boehmer in J. E. Prot. loc. cit.

über dieſes 13.) in Erwegung kommt, daß, da das Rittergut Heuchlingen bereits nach Abſterben Ulrichs von Rechberg in dem Jahr 1585. dem Lehenherrn eröfnet, und folgends in dem Jahr 1590. völlig eingezogen, auch damals von dem Gut ſelbſt, mithin auch dem daran hafftenden Steuer-Recht, Beſiz ergriffen worden, nam apprehenſâ re corporali jura quoque annexa aprehenſa cenſentur

Struv. Exerc. ad Pand. XLII. §. 16.

Harpprecht reſp. civ. & crim. reſp. 85. n. 62.

ingleichem von der Zeit an laut Beylagen ſub K. L. M. und N. der hohe Lehenherr alle Steuern erhoben hat, die Ritterſchafft aber in ihren Supplicis ſelbſt vorkommen laßen, wie man ſeit Abſterben Ulrichs von Rechberg von dieſem Rittergut keine Steuern mehr zur Ritterſchafft entrichtet habe, ferner der höchſtſeel. Herr Fürſt und Probſt Johann Chriſtoph zu Ellwangen in dem bey

Burgermeister in Cod. Dipl. Eq. tom I. pag 1181.

vorkommenden Schreiben vom 20. Merz 1603. der Ritterſchafft bereits die quaſi poſſeſſionem libertatis entgegen geſezet, dieſe hingegen ihrem eigenen Anführen nach erſt um

um das Jahr 1601., wie aus dem unterm 10. Sept. 1601. datirten Kayſerlichen Reſcript abzunehmen, Klag erhoben, und deßwegen ihre in dem Novemb. des 1602ten Jahrs gemachte Anforderungen von dem oben berührten Herrn Fürſten und Probſt in dem angezogenen Antwortſchreiben mit Recht neuerliche Prætenſiones genannt worden, ſolchemnach die Ritterſchafft bey der von Seiten des Hochſtiffts Ellwangen vorgewalteten Ausübung des Beſteurungs-Rechts in die 10. bis 16. Jahr ſtill geſeßen, die erſtlich um das Jahr 1601. erhobene Klagen, und Anforderungen einen Beſitz, der, wann ihn die Ritterſchafft auch jemals gehabt hätte, dannoch durch ihr langes Stillſchweigen vorlängſt verlohren geweſen wäre, zu conſerviren nicht vermögen, maßen hierzu ein in continenti geſchehener Widerſpruch erfordert wird

L. 17. D. de vi & vi arm.

Stryck Vſ. mod. Pand. lib. XLI. tit. 11. §. 11. pag. 127.

hingegen 14.) das Stillſchweigen der Ritterſchafft bey gegentheiliger Uebung des Beſteurungs-Rechts bekannten Rechten nach eine quaſi traditionem ausmachet

L. 3. pr. D. de Uſufr. L. 10. D. ſi ſerv. vind.

Bachov in Treutl. vol. II. diſp. XX. thes. 4. lit. D.

Faber in Cod. lib. VII. tit. III. def. 5. n. 3.

Struv

Struv Exerc. XLIII. §. 15.
Conſ. Marburg. Vol. III. Conſ. 29. num. 244.

um deſtoweniger aber 15.) auf Seiten des Hochſtiffts Ellwangen eine Dejection erfindlich iſt, als welche mit einer geſchehenen tradition nicht zugleich beſtehen kan,

arg. L. 5. D. de vi & vi arm.

vielmehr 16.) aus dieſer Bewandtniß der Sachen, daß die von Seiten der Ritterſchafft ſeit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts auf die Beſteurung des ganzen Guts Heuchlingen gethane Anforderungen und ſonſtige Unternehmungen nichts anders als actus turbativi ſeyn, und ſolchen, wie das bereits angeführte Schreiben des Herrn Fürſten, und Probſten Johann Chriſtophs, ingleichem die eigenen Ritterſchafftlichen Beylagen ſub num. 10. 12. 14. 17. ausweiſen, von Zeit zu Zeit explicitè und implicitè widerſprochen worden, klar erhellet, turbat enim, qui poſſeſſorem liberè, quietève rem poſſidere cave uti impedit, vel moleſtiam atque incommodum poſſeſſioni affert

Struv Exerc. ad Pand. XLII. Theſ. 27.
L. 3. §. 2. D. uti poſſid.
L. 11. D. de vi & vi arm.

auch denen aus eben dieſen Beylagen num. 16. und 17. erſichtlichen in denen betrübten dreyßigjährigen Kriegszeiten von der Ritterſchafft unternommenen Drohungen und Thathand-

handlungen das Vitium Violentiæ entgegen ſtehet, die auf Seiten des Herrn Fürſten zu Ellwangen angeblich geſchehene Annehmung der unter den Ritterſchafftlichen Beylagen ſub num. 13. inducirten Quittung hingegen der Ritterſchafft zu einigem Vorſtand um deßwillen nicht gereichet, weil, wann daraus eine Anerkennung ihrer Forderungen gefolgeret werden wollte, der Conſenſus tacitus ultra factum extendirt würde

de CRAMER de Conſenſu tacito ultra factum non extendendo §. 1. opuſc. tom. II. op XXXV.

und eben ſo wenig die verſchiedentlich extrahirten Kayſerlichen Reſcripte aus denen in den Hochfürſtl. Ellwangiſchen Exceptionibus bereits gründlich ausgeführten Urſachen den Ritterſchafftlichen Prætenſionen vorträglich ſind; derowegen 17.) aus dieſem ſchon ſattſam abzunehmen, was maßen man Ritterſchafftlicher Seits einen vormaligen Beſiz eines Juris collectandi perpetui durch die angeführten Actus, deßgleichen eine erfolgte Entſezung zu beſcheinigen nicht vermocht hat, und 18.) daß ihr auch die ſub num. 2. 3. und 4. inducirten Beylagen, nebſt dem ſub num. 5. beygefügten Extract der Ritter-Matricul von dem Jahr 1593. in Ruckſicht auf ihre Formalien zu Beſcheinigung eines Beſizſtandes nicht zu ſtatten kommen, daraus ohnſchwer abzunehmen, weil, was die erſtern anlanget, der Notarius Vellnagel in ſeinem vidimus atteſtiret,

wie er die Ritterſchafftlichen Beylagen reſpe-ctivè mit Originalien und glaubhafften Tranſ-ſumtis conform befunden, hierbey aber eines Theils nicht angeführet hat, von welchen er die Originalien vor Augen gehabt, andern Theils aber, quod ne quidem copia vidimata ab aliis copiis vidimatis tranſſumta regulariter alicujus authoritatis ſit,

> Beck diſs. de vidimus ſeu Copiis vidimatis §. 18.

und daß der Notarius, wann er tranſſumta für glaubhafft ausgiebt, de Jure zu teſtiren ſich herausnimmt, folglich hierinn über ſein Amt hinausgegangen, und einigen Glauben nicht verdienet, Rechtens iſt, überhaupt aber, wie es mit dieſem Vidimations-Actu beſchaffen ſey, nur aus der Vergleichung der Ritterſchafftlichen Beylag ſub num. 20. und der ſub lit. G. uns zugeſendeten gleichfalls vidimirten Abſchrifft des nemlichen Documents zur Genüge zu erſehen iſt, geſtalten in der erſtern gleich Anfangs die Worte:

> Den 6ten Auguſt bey ertheilter gnädiger Audienz dieſes unſers Ritter-Orts

und gleich darauf das Wort, Herr, vor: Director, weggelaßen, desgleichen anſtatt:

> wegen deren um Heuchlingen liegenden und befindenden Höfen und Gütern ꝛc.

die Worte

> wegen der zu Heuchlingen ꝛc.

geſezt

geſezt worden, darneben was 19.) den Extract der Rittermatricul von dem Jahr 1593. anbetrifft, demſelben erſtlich, daß er ein Inſtrumentum domeſticum ſey, die Rechte aber mit ſich bringen, exemplo perniciosum eſſe, ut ei ſcripturæ credatur, qua unusquisque ſibi adnotatione propria debitorem conſtituit

L. 5. 7. C. de probat.

entgegen ſtehet, nachhero zweytens derſelbe deutlich ausweiſet, was maßen die Ritterſchafft ihren Vortheil bey Eintragung der Güter in die Matricul nicht außer Acht gelaßen habe, in mehrerer Erwegung da Heinrich von Rechberg in dem Affter-Montag nach Sanct Martins Tag 1429. ausgeſtellten, ſub lit. A. uns zugeſendeten Revers

alle Güter in demſelben Dorf Heuchlingen, beſucht und unbeſucht, nichts ausgenommen, mit allen ihren Ehren, Nuzungen, Gewohnheiten und Zugehörungen,

von dem Hochwürdigen Herrn Johannes Abt und Herrn des Gottshaus zu Ellwangen, als Lehen empfangen zu haben, bekennet, hiernächſt Ulrich von Rechberg in dem Jahr 1571. den ſub lit. B. uns zugeſendeten Bewilligungs-Brief, daß er ſeine eheliche Hausfrau Amalia von Rechberg ihrer Wiederlegung halben auf

des Stifft Ellwangen Lehengüter, als nemlich das Dorf Heuchlingen mit all ſeiner Ein- und Zubehör

verweiſen dürfe, erbeten, ferner derſelbe in der sub lit. C. uns zugeſandten Zinnß-Verſchreibung vom 28. May 1567. ein hundert und fünfzig Gulden Zinnß auf ſein Dorf und Schloß Heuchlingen

auch allen und jeden deßelbigen Schloß und Dorfs Häuſeren, Burgſtallen, Gemäuren, Gezimbern, Gräben, Scheuren, Städeln, Gärten, Ehehafftinen, Tafernen, Ackern, Wieſen, Hölzern, Holzmarcken, Feldern, Grunden, Boden, Eegarten, Wunnen, Waiden, Triben, Trätten, Stegen, Wägen, Allmaden, Beinden, Prüelen, Ouwen, aiges- und Lehen-Höfen, geiſtlich- und weltlichen Lehenſchafften, ſonderlich auch deren aller, und ir jedes hohen und niedern Obrkaitten, Herrlichkaitten, Gerichten, Zwingen, Bennen, Gebotten, Verbotten, Freveln, Buſſen, Strafen, Leutten, Hinterſaſſen, Unterthanen, Renten:, Zinnſer, Gülten, Landgarben, Zehenden, Umgeld, Dienſten, Pflichten, Raiſen, Steuern, Gütern, Nuzungen,

zungen, Genießen, Einkommen, und Gefällen, auch ſonſt gemainlich allem deme, ſo zu dem allem und jeden inſonderheit zu Dorf Holz und Feld von alter Gewohnheit Recht und Gerechtigkeit wegen gehört, gehören ſoll, und mag, inmaſſen er das alles bishero inngehabt, genuzt, und genoſſen hat, welches auch alles alſo, wie das Nammen hat, und gehaben mag, nichts davon ausgenommen, noch vorbehalten

conſtituiret, mit dem Beyſaz:

daß ſollichs alles von dem Stifft Ellwangen Lehen,

und daß derohalben dieſe Verſazung mit des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Otto des H. R. R. Cardinalen ꝛc. als Probſts, und Herrn zu Ellwangen gnädigſten Bewilligung geſchehen ſey, dennoch dem allem ungeachtet man Ritterſchafftlicher Seits kein Bedencken getragen, laut des inducirten Extracts der Rittermatricul erſt in dem Jahr 1593. nach bereits vorlängſt geſchehener Conſolidation des vormaligen Lehenguts Heuchlingen, Schloß und Dorf Heuchlingen ſamt deren Zugehörungen in die Matricul einzutragen, und dergeſtalt fremdes Gut ſich zuzueignen, dem Hochſtifft Ellwangen aber kaum den Kirchenſaz, Wittumb, und dazu gehöri-

ge Güter, als Lehen übrig zu laßen, bey welchen Umſtänden dann, zumalen wann drittens dabey erwogen wird, daß man nicht einmal weiß, was man dann bey der Ritterſchafft für eine Scriptur mit dem Namen der Rittermatricul beleget, wer ſie gemacht habe, wann, wo, und mit welchen requiſitis cataſtrorum ſie gemacht worden, viertens, daß allen Umſtänden nach nicht einmal eine wahre Rittermatricul vorhanden ſey, geſtalten ſonſten die Ritterſchafft in dem Ulmiſchen Abſchied von dem Jahr 1594. die Verfaßung der Rittermatricul nicht hätte ausſezen können

Würtemberg. Archival-Urkunden Part. II. pag. 112.

der Canton Ottenwaldt in ſeinem Ausſchreiben vom 15. Jan. 1611.

ibid. pag. 125.

nicht, als die Abſicht ſeines damaligen Begehrens, dieſes

damit hernach die Matricul verfertiget, und ergänzt werden möge

angegeben, noch auf dem Ritter-Convent zu Ulm am 8ten Nov. 1733. unter den deliberandis man die problematiſche Frag:

Wer eigentlich vor ein Ritterſchafftliches Mitglied zu halten?

aufgeworfen haben würde,

Würtemberg A. U. P. II. pag. 377.

dieſer angeblichen Matricul nicht die geringſte Beweiskrafft übrig bleiben,

> RUDOLPH in repet. vind. territ. poteſt. §. 87.
> Conſil. HALENS. tom. II. lib. I. Conſil. 75. n. 6.

am wenigſten aber fünftens ein vorgeblicher Beſitz des Beſteurungs-Rechts durch den inducirten Extract dargethan werden kan, inmaßen die Lehr, quod Cataſtra legitimè confecta in poſſeſſorio probent, nicht anderſt ſtatt findet, als wann in denſelben nicht nur die Güter befindlich, ſondern auch die Solution ſelbſt darinn verzeichnet iſt, und anderer Geſtalt dieſelben keine vim probandi haben, vornemlich contra eum, qui in poſſeſſione immunitatis eſt,

> MEVIUS Part. IV. Dec. 179. n. 11.
> KNICHEN de jure territorii cap. III. n. 308.
> Conſ. HALENS. loc. cit. num. 7.

an dieſem Erforderniß hingegen bey vorberührtem Extract ein gänzlicher Mangel erſcheinet; im übrigen dieſem noch 20.) beyzufügen, was maßen der auf Seiten des Hochſtiffts Ellwangen vorwaltende Beſitz des Beſteurungs-Rechts, deßgleichen der Raiß, Folge, Muſterung und Einquartierung in dem Amt Heuchlingen einen rechtmäßigen Titel

vor ſich hat, geſtalten dieſe Gerechtſame theils in der Landes-Hoheit

PAURMEISTER de Jurisd. lib. I. cap. VIII. n. 10.
KNICHEN loc. cit. n. 390. 413.
BOEHMER Conſult. & Dec. tom I. P. II. Reſp. 14. n. 5. reſp. 73. n. 18. tom. II. p. I. R. 421. n. 76.
Conſil. Altdorff à LEUCHTIO edita vol. I. reſp. 102. num. 3. vol. II. reſp. 64 num. 29.
BERGER Reſponſ. P. I. R. 150. n. 1. pag. 263.
HOMBORG Conſ. Helmſtad. Reſp. 187. n. 1. reſp. 259. n. 7.
HARPPRECHT Conſ. 49. n. 272.
Idem reſponſ. crim. & civ. reſp. 90. n. 26. reſp. 24. num. 153. ſeq. 273. ſeq. 348. ſeq.
LIMNÆUS in Jure Publ. tom. I. lib. IV. cap. 8. n. 207. ſq. 245. ſq.
WERNHER obſerv. for. p. I. obſ. 171. n. 1. ſq.
REINCKING de regim. ſec. & eccleſ. lib. I. Claſs. V. cap. IV. n. 123.

theils in dem vormaligen dominio directo und daraus folgenden Jure feudum apertum conſolidandi, Krafft deßen alles, was Lehenbar iſt, an den Lehenherrn zuruckfällt

arg. I. T, 13. §. 2.

mithin auch in dem gegenwärtigen Fall, die Raiß und Steuern an das Hochſtifft Ellwangen zuruck gefallen ſind, gegründet iſt, dahingegen 21.) auf Seiten der Ritterſchafft, wann auch deren angeblicher Beſizſtand in facto ſeine Richtigkeit hätte, es dennoch an dem Titulo poſſeſſionis fehlet, geſtalten die von Kayſerlicher Majeſtät derſelben verliehene Privilegia auf den Conſolidations-Fall nicht zu ziehen ſind, und außer dieſem die Ritterſchafft keinen andern Titel anzuführen vermag, als eine mit den vormaligen Vaſallen errichtete ausdruckliche, oder ſtillſchweigende Convention, welche aber nur ein Jus temporarium zu produciren vermocht, und durch den Heimfall des Lehens erloſchen;

Rudolph vind. terr. poſſ. §. 124.
Idem in repet. vind. terr. poteſt. §. 85. ſeq.

ſo daß es auch der Ritterſchafft nichts helfen würde, wenn ſie den animum Jus temporarium poſſidendi zur Zeit, da das Lehen-Gut Heuchlingen heimgefallen iſt, in animum jus perpetuum habendi verwandlet hätte, indem die Rechte verordnen, quod nemo ſola ſua voluntate ſibi Cauſam poſſeſſionis mutare poſſit.

L. 3. §. 19. L. 19. §. 1. D. de acq. vel amitt. poſſ.
L. 6. §. 3. D. de precario
L. 5. C. de acq. & ret. poſſ.

Wannenhero 22.) billig die Rechtsleh⸗re, quod poſſeſſio titulata fortior ſit omni alia

Conſil. Marpurg. Vol. II. Conſ. 30. n. 63. Vol. III. Conſ. 32. n. 287.
Boehmer Conſult. & Dec. tom. I. P. II. reſp. 8. num. 95. 102.

& poſſeſſio etiam junior titulata antiquiori non titulatæ præferenda ſit

Faber in Cod. lib. IV. tit. III. Dec. 2. num. 21.

hier anſchlaget; ſo erſcheinet aus dieſem al⸗lem:

daß der Implorantiſchen löbl. Ritter⸗ſchafft Suchen weder in poſſeſſo-rio ſummmario, noch ordinario gegründet, ſondern das Hochſtifft Ellwangen zu abſolviren ſey.

Hiernächſt möchte es ferner darauf ankommen;

Zweyte Frag:

Ob und in wie ferne die Ritterſchafftli⸗chen Anforderungen in petitorio ge⸗gründet ſeyen?

Ob nun gleich was vorerſt (A.) das ſtrei⸗tige Beſteurungs⸗Recht anbetrifft, 1.) es Rechtsgelehrte giebt, welche daßelbe nicht undeutlich aus einer der Ritterſchafft zugeeig⸗neten Landes⸗Hoheit herleiten,

Felz in Opuſculis de dignitate Nobilitatis immediatæ diſs. VI. pag. 263.

Donauer Conſ. 134. n. 9. Conſ. 135. n. 7. Conſ. 136. n. 8.

hiernächſt 2.) man auch den Grund deßelben in einer von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich angeblich geſchehenen Conceſſion

Ayrer in vind. libert. cap. III. §. 46. in fine.

Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der H. R. R. Ritterſchafft P. II. pag. 29.

oder vielmehr 3.) in dem Vertrag, durch welchen die Ritterſchafft ihre Verbindung in eine Geſellſchafft oder mehrere Geſellſchafften zu Stand gebracht, weil ohne ſothane Steuer-Befugniß das Ritter-Corpus nicht zu beſtehen vermöge,

Vertheidigte Freyheit Part. II. pag. 96.

und einer von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich erfolgten Beſtättigung zu finden geſuchet;

Ibid. pag. 29.

Ayrer loc. cit. §. 47.

ferner 4.) in dieſer Abſicht beſonders die privilegia K. Maximiliani II. vom 25. May 1566. K. Rudolphi II. vom 1. Octobr. 1601. und K. Leopoldi vom 21. Junii 1688. bey

Bur-

Burgermeister in Cod. Dipl. Eq. tom. I. pag. 248. 250. 268.

angezogen werden, als deren Innhalt eigentlich auf eine Beſtättigung eines, dem Ritterſchafftlichen Anbringen nach, alten Herkommens gerichtet iſt, und beyde leztere auch ſo gar auf die Beſteurung der heimgefallenen Lehen⸗Güter gehen, nicht weniger 5.) einige Rechtsgelehrte vorgeben, was maßen die Ritter⸗Steuern, ſo weit dieſelben zu Abführung der Charitativ-Subſidien entrichtet werden, ein Surrogat des gemeinen Pfennings und der vor Zeiten ein⸗ und das anderemal geleiſteten Reuter⸗Dienſte wären,

Vertheidigte Freyheit P. II. pag. 100. P. I. pag. 968.
Ayrer loc. cit. §. 46.

woraus ſodann weiter die Grundſäze gezogen werden, daß 6.) alle einem Ritterſchafftlichen Mitglied zugehörige Güter, auch 7.) alle die, welche der Rittermatricul einverleibet ſind, ſo gar 8.) eröfnete, und heimgefallene Lehen nach erfolgter Conſolidation, der Ritterſchafft mit Steuern und deren angeblichen annexis verhafftet wären, wannenhero der Ritterſchafftliche Schriftſteller anjezo inſonderheit in Ruckſicht auf das Rittergut Heuchlingen anführet, wie 9.) daßelbe der alten Familie derer von Rechberg zugehörig und 10.) mit einem Familien⸗Fidei

dei-Commiſs afficiret geweſen, auch 11.) noch gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts Ulrich von Rechberg ein Canton Kocheriſches Mitglied dieſes Gut beſeßen, und davon ſo, wie die adelichen Beſizer vor ſich und ihre Unterthanen allezeit gethan, zur Ritterſchafft die Steuern entrichtet habe, wie denn 12.) ſothanes Gut auch von den älteſten Zeiten her dem benannten Canton, und deßen Matricul incorporiret, und dahin ſteuerbar geweſen, bis ſolches 13.) nach Abſterben des vorbenannten Ulrichs von Rechberg das Hochſtifft Ellwangen unter dem Schein einer Heimfälligkeit, obwohl wider des Rechbergiſchen Stammes proteſtation, an ſich gebracht, und von der Zeit an die hergebrachten Steuern der Ritterſchafft vorenthalten habe, wogegen jedoch 14.) von Seiten der Ritterſchafft bey Kayſerlicher Majeſtät Beſchwerde erhoben, und in den Jahren 1601. 1603. und 1630. verſchiedene Reſcripte gegen Ellwangen ausgewürcket worden, weßwegen anjezo nicht nur derſelben die verfallene Steuern zu erſtatten, ſondern auch der Ritter-Ort führohin um ſo mehr bey ruhiger Ausübung des Beſteurungs-Rechts zu erhalten ſey, je mehr ihm 15.) die Kayſerliche Privilegia das Wort redeten, anbey 16.) daß dem Hochfürſtl. Stifft niemal auf ſothanes Gut ein Beſteurungs-Recht zugeſtanden, und ſolches in deſſen Matricular-Anſchlag nicht begriffen ſey, darne-

darneben 17.) das Intereſſe Jhro Kayſerlichen Majeſtät und des Reichs in Anſehung der Charitativ-Subſidien, nicht weniger 18.) des Ritter-Cantons am Kocher dadurch vernachtheiliget werde, in Erwegung komme; endlich (B. 18.) der Titulus, aus welchem ſich die Ritterſchafft das Jus Belli, Raiſe, Folge, Muſterung und Einquartierung zueignet, darinn beſtehen ſoll, weil dieſe Rechte annexa des Beſteurungs-Rechts ſeyn ſollen, wie ſolches aus

der vertheidigten Freyheit Part. II. pag. 301. 325.

und dem hieraus verfertigten Compendio, nemlich

Ayreri vindiciis libertatis cap. III. §. 64.

mit mehrerem erhellet.

Dieweil aber dennoch ad A. 1. bereits oben berührter maßen die drey verſchiedene Beſteurungs-Rechte, nemlich die zum Behuf der abgekommenen, und darum auch nicht weiter zu berührenden Türckenſteuern, der Charitativ-Subſidien, und des eigenen Bedürfens der Ritterſchafft, wohl voneinander zu unterſcheiden ſind, und beyde erſtere Arten auch von denen, welche zu Gunſten der Ritterſchafft geſchrieben haben, unter der

Benen-

Benennung des Juris ſubcollectandi, von lezterem diſtinguiret werden

vid. Felz opp. de dignitate Nobil. immed. op. 6. §. 22. pag. 263.

hierüber 2.) der Reichs-Ritterſchafft ſo wenig einzeln, als in Corpore eine Lands-Hoheit zuſtehet,

Kopp Tr. de inſigni differentia inter S. R. J. Comites & Nobil. imm. per tot.

Rudolph vindic. territ. poteſt. §. 106. 107. 125.

mithin aus dieſem allgemeinen fundament aller Arten des Juris collectandi & ſubcollectandi ein Ritterſchafftliches Steuer-Recht nicht hergeleitet werden kan, ſondern daßelbe ſo fern es dem ganzen Ritter-Corpori auf Gütern ihrer einzelnen Mitglieder, oder auf ſolchen, welche an Reichsſtände gekommen, und annoch der Ritterſchafft mit den Steuren verhafftet geblieben, zuſtehet, nichts anders, als ein ſervitutum Juris publici ausmachet, anerwogen jura in alieno territorio certam commoditatem atque utilitatem capiendi, & conſequenter prohibendi, ne Dominus ex territorio ſuo iſtam ipſam utilitatem vel plane vel ſolus percipiat, aut Jura hæc exerceat, mit dieſem Namen belegt zu werden pflegen;

Felz diſs. de Jur. publ. ſervitutibus §. 4.

eben ſo wenig 3.) die Ritterſchafftlichen Beſteurungs⸗Rechte in einer von Kayſerl. Majeſtät, und dem Reich in Gemeinſchafft geſchehenen Conceſſion gegründet ſind, anerwogen bey denen vormaligen Türckenſteuern zu Zeiten der Ritterſchafft allein die exactio & nudum miniſterium.

Rudolph repet. vind. terr. pot. §. 77. pag. 173.

und zwar obangeführter maßen nur für dasmal übertragen war, mithin daraus eine Conceſſio Juris perpetui nicht abzunehmen, außer dem aber nirgends von einer von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich in Gemeinſchafft geſchehenen Conceſſione Juris alicujus collectandi etwas erfindlich iſt.

Idem ibid. §. 77. 79. 81.

Vielmehr 4.) der wahre urſprüngliche Grund des zum Behuf der Charitativ-Subſidien gerichteten Beſteurungs⸗Rechts eines Theils in einer zur Zeit einer jeden Bewilligung eines dergleichen Subſidii von Seiten der Ritterſchafft in Corpore mit Kayſerlicher Majeſtät errichteten Convention,

Idem ibid. §. 74.

und andern Theils in einem Vertrag der einzelnen Ritterſchafftlichen Mitglieder mit dem Ritter⸗Corpore, worinn ſie ſich zum Beytrag

trag anheiſchig gemacht haben, man mag nun davon den Vertrag, wodurch ſich der unmittelbare Reichs-Adel in ein Corpus vereiniget hat, oder ein bey jeder Verwilligung eines Charitativs neuerlich beytrettendes pactum ſpeciale annehmen, keineswegs aber in einem Surrogat in die Stelle des gemeinen Pfennings, oder der ehedem zu Zeiten geleiſteten Reuter-Dienſte, als wovon der erſtere nicht von den Türckenſteuern unterſchieden war, die lezteren aber nur Bittweis und ohne Schuldigkeit geleiſtet wurden,

Idem vind. terr. pot. pag. 354. & in repet. vind. terr. pot. §. 72.

enthalten iſt, dagegen 5.) das Beſteurungs-Recht zum eigenen Ritterſchafftlichen Bedürfen lediglich auf dem Vertrag beruhet, durch welchen die Ritter-Cantons ſo wie das geſamte Corpus, ſich in eine Geſellſchafft vereinbaret, geſtalten die Ritterſchafft in der

vertheidig. Freyheit P. II. pag. 96.

ſelbſten als die Urſach und das Fundament dieſes Juris collectandi anführt:

Weil alle Intereſſenten eine gemeinſchafftliche Truch, oder Caſſe anzulegen ſich vereinbart haben,

obwohl 6.) nachhero die Privilegia K. Maximiliani II., Rudolphi II. und Leopoldi noch hinzu getretten ſind, aus welchen Umſtänden allen dann 7.) die richtige Folg fließet, was maßen ein Ritterſchafftliches Beſteurungs-Recht auf denjenigen Lehen, welche dem Le-

henherrn eröfnet und folgends conſolidirt werden, ſo lange nicht erwieſen wird, daß ſothane Lehen vor der erſten Infeudation unmittelbar und der Ritterſchafft bereits mit der Steuer zugethan geweſen ſeyn, nicht weiter hafften kan, indem 8.) unlaugbar iſt, daß nach gemeinen Rechten all diejenigen Onera und Dienſtbarkeiten, welche ein Vaſall ohne Einwilligung des Lehenherrn dem Lehen aufleget, bey erfolgender Eröfnung und Conſolidation des Lehens erlöſchen.

2. F. 8. §. *Rei autem &c. &c.*

Ge. Lud. BOEHMER in Principiis Juris feudalis §. 263.

BITSCH in Comm. in Conſuet. Feud. ad h. text. pag. 257. ſeq.

RUDOLPH vind. terr. pot. §. 124.

Dannenhero 9.) ein Reichsſtändiſcher unmittelbarer Vaſall auch nicht befugt geweſen, durch einen mit der Ritterſchafft, ohne Bewilligung des Lehenherrns errichteten Vertrag derſelben mit der Steuerbarkeit, es ſey nun zum Behuf der Charitativ-Subſidien, oder zum eigenen Ritterſchafftlichen Bedürfen das Lehen auf den Conſolidations-Fall verhafftet zu machen, ſondern dergleichen Zuſag, wann ſie auch würcklich geſchehen wäre, an ſich nichtig ſeyn würde,

L. 5. pr. C. de Legib.

am wenigſten aber 10.) das Corpus der Ritterſchafft ſich beygehen laßen kan, durch die mit Kayſerl. Majeſtät errichtete Conventio-

nen,

nen, in denen es ſich zu Bezahlung eines Charitativ-Subſidii erſt allemal verbindlich machet, über fremde Güter, wohin dann auch die heimgefallenen Lehen gehören, zu diſponiren, und ſolchen Laſten und Steuern aufzubürden, zumalen 11.) die Privilegia K. Rudolphi II. und K. Leopolds ſo fern dieſelbe verordnen, daß auch ſo gar auf heimgefallenen und conſolidirten Lehen der Ritterſchafft die Beſteurung verbleiben ſoll, bloß von ſolchen Lehen zu verſtehen ſind, welche bereits vor der erſten Infeudation unmittelbar und mit den Steuern der Ritterſchafft verhafftet geweſen, in mehrerer Erwegung, daß ſelbige, wofern ſie auch auf mittelbare und ſolche Lehen, auf welchen die Ritterſchafft vor der erſten Infeudation die Steuern noch nicht hergebracht, gezogen werden wollten, denen Gerechtſamen der Lehenherrn gerade entgegen laufen würden, gleichwohl nicht nur nach gemeinen Rechten alle Privilegia ſalvo Jure Tertii und in quantum de Jure zu verſtehen ſind,

L. 2. §. 10. 16. D. ne quid in loc. publ.
Conſil. Halens. tom. II. lib. II. Conſ. 31. n. 37.

ſondern auch ſchon nach der

Wahl-Capitulation K. Rudolphi des II. art. 3. 35. ap. Limnæum in Cap. Imp. p. 506. 12.

und

K. Leopolds art. 3. ibi: und Niemanden einig Privilegium darwider ertheilen ꝛc. art. 38. ap. eund. p. 873. 896.

diejenigen Privilegia, welche denen den Reichsſtänden zuſtändigen Rechten und Gerechtigkeiten zuwider ſind, Krafflos, todt, und ab ſeyn ſollen, zudem dieſe beſondere Privilegia der Ritterſchafft ſamtlich durch einſeitiges Suchen von derſelben ausgewürcket worden, mithin ihnen die Exceptio ſub- & obreptionis entgegen ſtehet

Schmitz Colleg. univ. jur. Can. tom. III. lib. V. tit. XXXIII. n. 7. p. 200.

Boehmer in J. E. P. tom. V. lib. V. tit XXXIII. §. 2. n. 8.

und anderer Umſtände nicht zu gedencken, nicht außer Acht zu laßen, was maßen denenſelben von dem geſamten Reich in dem am 4ten Jun. 1704. bey Gelegenheit der Herzogl. Würtembergl. Collectations-Sach wegen Zindach und der Gräflich Caſtelliſchen wegen Urſpringen gefaßten Concluſo Comitiali

Würtembergl. Archival-Urk. P. II. pag. 219.

widerſprochen worden, inſonderheit aber 12.) in Erwegung kommt, daß der Conſolidations-Fall mit dem Amt Heuchlingen ſich eher ereignet hat, als die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft von K. Rudolph II. und Kayſer Leopolds

polds Majeſt. die angezogenen Privilegien erhalten, inzwiſchen Rechtens iſt, quod etiam privilegia ad Caſus præteritos trahi non poſſint,

HELLFELD Jurispr. for. lib. I. tit. IV. §. 101.

deßgleichen 13.) wann etwa damit, daß in der Ritterſchafftlichen ſupplic angegeben worden, wie das Gut Heuchlingen von den älteſten Zeiten her zum Canton Kocher Steuerbar geweſen, der Titulus præſcriptionis aufgeſtellt werden wollte, eines Theils, daß es der Ritterſchafft ſo gar an dem hierzu erforderlichen Beſiz, wie oben gezeigt worden, ermangele, andern Theils aber, daß vor dem Eröfnungsfall eine dergleichen Verjährung gegen einen Lehenherrn nicht laufe, & Domino, etſi per longa tempora perſeveraverit, ſervitus non noceat

2. F. 8. §. *Rei autem &c.*

ALVAROTTUS ſuper Feud. ad h. text. vers. *quid ergo* n. 2.

dieſem entgegen ſtehet, derowegen 14.) die löbl. Ritterſchafft in Anſehung der auf das Amt Heuchlingen in Anſpruch genommenen Gerechtſame einen zu Recht beſtändigen Titel anzugeben nicht vermag, und mit ihrem fernerweiten in denen Zweifels-Gründen berührten Anführen es nicht beßer beſchaffen iſt, maßen 15.) die Unrichtigkeit des Grundſazes, daß alle Güter, die Ritterſchafftlichen Mitgliedern zugehören, dem Ritter-Corpori auch

mit der Steuer verhafftet wären, vor Augen lieget, in Betracht, daß in dem Privilegio Maximiliani II.

ap. BURGERMEISTER Cod. Dipl. Equ. tom. I. p. 248.

bloß von Gütern, ſo von Alters her mit gemeiner Ritterſchafft *contribui*ret, in dem privilegio Rudolphi II.

J. ibid. p. 251.

nur von Gütern, welche vor der Zeit zu einer freyen Reichs⸗Ritterſchafft in Schwaben mit der *Contribution* vertretten worden, und ſo in denen ferner erlangten Privilegien gleichfalls nur von dieſen oben berührten Gütern, und andern nicht, die Rede iſt; eben ſo unrichtig auch 16.) der Grundſaz iſt, daß auf allen in die vielleicht noch nicht exiſtirende Rittermatricul eingetragenen Gütern der Ritterſchafft die Beſteurung zugehöre, indem ſich ja die Ritterſchafft nicht ſelbſt dergleichen Recht durch eigenwillige Eintragung der Güter hat nehmen können.

RUDOLPH repet. vind. §. 87 ſeq.

Worneben 17.) der Ungrund des von dem Ritterſchafftlichen Concipienten gemachten Vorgebens, daß das ehemalige Ritter⸗Gut Heuchlingen mit einem Familien⸗Fidei-Commiſs verhafft geweſen, aus denen bey

LÜNIG im Reichs⸗Archiv Part. Spec. Cont. III. pag. 506. ſeq.

befindlichen Urkunden ohnſchwer erhellet, indem a) Ulrich von Rechberg in ſeinem in dem

Jahr

Jahr 1494. gemachten Teſtament bloß über das Schloß Rechberg mit vierhundert Gulden Gült, und zwar nur unter der Bedingung, wann ſein Sohn Wolff ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod abgehen würde, ein Fidei-Commiſs errichtet

vid. Idem loc. cit. p. 509.

und obgleich b) die Vormünder dieſes Wolffs von Rechberg und gemeinlich all andere von Rechberg in die im Jahr 1497. von K. Maximilian I. bewürckte Confirmation ſothanen Teſtaments auch das Schloß Heuchlingen

J. ibid. pag. 511.

mitzubringen gewußt, doch auch dieſe Confirmation nur auf den Fall:

Wann Wolff von Rechberg ohne eheliche Leibs-Erben verſterben werde,

gerichtet war, wie dann auch c) als nachgehends am 9. Nov. 1501. der damals noch Kinderloſe Wolff von Rechberg ebenfalls ein Teſtament gemacht, und ein Fidei-Commiſs darinn angeordnet, er unter demſelben allein

das Schloß hohen Rechberg und vierhundert Gulden ewiger Gült

begriffen, übrigens aber wie ſein Vater das Fidei-Commiſs nur auf den Fall, wann er ohne mannliche Leibs-Erben verſterben werde, gerichtet hat,

Ibid. pag. 12. ſeq.

welcher Fall jedoch d) nicht erſchienen iſt, maßen dieſer Wolff zwey Söhne, Hanns

Wolffen und Ulrichen von Rechberg, davon der erſtere Heuchlingen, der leztere aber Hohen‧Rechberg beſeßen, verlaßen hat, von denen e) dieſer leztere allein in der von K. Rudolph II. in dem Jahr 1594. erwürckten Confirmation des Rechbergiſchen Fidei-Commiſſes

> Innhaber viel angeregter dem Fidei-Commiſs unterworfener Güter,
> Ibid. pag. 515.

genennet wird, zum augenſcheinlichen Beweis, daß Heuchlingen damalen noch nicht unter das Fidei-Commiſs gerechnet worden, nachdem nun f) dieſer jüngere von Rechberg nachhero am 25. Aug. 1569. auch ein Teſtament errichtet und in demſelben ſeinen Sohn Wolff Chriſtoph enterbet, hingegen ſeines Bruders Sohn gleichfalls des Nahmens Ulrich von Rechberg zu Heuchlingen zum Erben eingeſezet;

> ibid. pag. 518. ſeq.

ſo hat er zwar in dem §. 12. des Teſtaments das Fidei-Commiſs in etwas erweiteret, wobey jedoch ſo wenig von dem Schloß, als von dem Gut Heuchlingen das mindeſte befindlich iſt, auch nicht einmal befindlich ſeyn konnte, und obſchon ferner g) in der Folge der Zeit, nemlich am 9. Nov. 1591. einige Mitglieder des Geſchlechts von Rechberg unter ſich ein ſtatutum Familiæ aufgerichtet, und in demſelben abermals das Schloß Heuchlingen unter das Fidei-Commiſs zu

ziehen

ziehen geſuchet, auch vorgedachter maßen darüber unterm 20. Junii 1594. vom K. Rudolph dem II die Confirmation erhalten, ſo war doch h) damalen das Lehen-Gut Heuchlingen ſchon an den Lehenherrn heimgefallen, wannenhero i) aus dieſem allen ſich ergiebt, daß das Gut Heuchlingen in dem Rechbergiſchen Fidei-Commiſs niemalen begriffen geweſen, und, wann man ſchon das Schloß Heuchlingen dahin zu ziehen verſuchet, dennoch die Conditiones Fidei-Commiſſi jedesmalen hinfällig worden, nicht zu gedencken, daß k) nach gemeinen Lehen-Rechten ædificia fundo feudali impoſita, ſolo cedunt, adeoque feudo accreſcunt, & feudalia fiunt, ita, ut æſtimatio tantum hæredibus allodialibus præſtari debeat,

2. F. 28. §. 2.

Bitsch Comment. in Conſ. feud. ad h. text. pag. 532.

Conſ. Halens. tom. II. lib. II. Conſ. 12. num. 53. ſeq.

Boehmer Princ. Jur. feud. §. 347.

mithin auch die von Rechberg das auf dem Lehenbaren Gut Heuchlingen erbaute Schloß, als welches der Subſtanz nach ebenfalls Lehenbar geweſen, gleichwie überhaupt das ganze Gut zum præjudiz des Lehenherrn zum Fidei Commiſs zu ſchlagen, keineswegs befugt geweſen, da übrigens 18.) was man auf Ritterſchafftlicher Seite von einer proteſta-

tion des Rechbergiſchen Stammes gegen die Conſolidation des Guts Heuchlingen, wie auch, daß Heuchlingen nicht unter dem Fürſtl. Ellwangiſchen Matricular-Anſchlag begriffen ſey, und von dem vorgeblich bey dieſer Sach vorwaltenden Kayſerlichen Intereſſe vorbringt, als bloße das Jus Tertii betreffende Umſtände, dermal in keine Betrachtung kommen dürffen, daß aber die vormaligen Beſizer des Geſchlechts von Rechberg von denen älteſten Zeiten her zur Ritterſchafft contribuirt hätten, nicht erwieſen iſt, dahingegen das Vorgeben, wie dem Hochfürſtlichen Stifft Ellwangen niemalen auf das Gut Heuchlingen ein Beſteurungs-Recht zugeſtanden, theils durch den Lehen-Revers Heinrichs von Rechberg, theils und inſonderheit durch die von Ulrichen von Rechberg am 28. May 1567. ausgeſtellte Haupt-Zinnß-Verſchreibung widerleget wird, nach allem, was bishero vorgekommen iſt, auch 19.) der Ritterſchafft die Exceptio præſcriptionis offenbar im Weg ſtehet, allermaßen das Jus collectandi contra privatum, dergleichen die Ritterſchafft iſt, in 30. Jahren verjährt wird,

Conſil. Halens. tom. II. lib. I. Conſ. 75. num. 9.

und 20.) das Ritterſchafftliche Schreiben lit. G. zu erkennen giebt, daß, was die Specification lit. F. nicht enthalte, zur Ritterſchafft nicht Steuerbar ſey, ſomit eingeraumet wird, daß die Ritterſchafft innerhalb des Amts

Amts Heuchlingen keine Steuern zu ſuchen habe, endlich ad B.) die Raiß, Folge, Muſterung und Einquartierung, als vorgebliche annexa Juris collectandi anbelangend, 21.) voraus zu ſezen, daß es hierbey nicht auf das Jus militandi, die ſchlecht- und blinde Muſterung, niedere Folg, und Repartition der Fremden, ihre Quartier bey der Ritterſchafft nehmenden Soldaten, ſondern auf das Jus bellum proprio nomine gerendi, eigene Soldaten zu halten und bey Unterthanen einzuquartieren, die hohe Muſterung, auch Landes- oder Heers-Folge, ankomme, alsdann aber 22.) keinen Zweifel leidet, daß da dieſe Gerechtſame in der Landes-Hoheit gegründet ſind,

> REINCKING de Regim. ſæc. & eccl. lib. I. claſs. V. Cap. 6. n. 11. ſeq.
>
> LEIMNÆUS in Jur. publ. lib. IV. cap. 8. n. 245 ſq.
>
> WEHNER obſ. pract. verbo: Folge pag 118. ſq.
>
> BESOLD diſs. de Regalibus cap. 10. Idem theſaur. pract. verb. Folge.
>
> DIETHERR in Cont. theſaur.
>
> BESOLDUS verb Folge.

ſolche aber 23.) der Ritterſchafft nicht zuſtehet, zudem ſie ein andere Erwerbungs-Art anzugeben nicht vermag, derſelben auch ein Jus belli, Raiß, Folge, und Muſterung überhaupt, inſonderheit aber in dem Amt Heuch-

Heuchlingen, da Ulrich von Rechberg in der Zinnß-Verſchreibung vom 28. May 1567. die Raiß ausdrücklich für Lehenbar anerkennet, nicht zugeeignet werden könne, in mehrerer Betrachtung, daß 24.) die unmittelbare Ritterſchafft eine nothwendige Verbindung ſothaner Gerechtſamen mit der ſervitute Juris collectandi darzuthun nicht im Stand, auch das Vorgeben ſelbſten irrig iſt,

RUDOLPH repet. vind. §. 89.

und wann auch dieſes nicht wäre, dannoch, weil 25.) der Ritterſchafft das Beſteurungs-Recht in dem Amt Heuchlingen ſelbſten nicht zuſtehet, ihr auch deßelben angebliche annexa nicht zugehören können:

So ſind wir der rechtlichen Meinung:

Daß die von löbl. Reichs-Ritterſchafft gemachte Anforderungen auch in petitorio keineswegs gegründet ſeyn.

Endlich entſtehet die

Dritte Frag:

Was alsdann zu thun ſey, wann wider Verhoffen dieſe Sach vor das Hochfürſtl. Stifft Ellwangen einen widrigen Ausgang gewinnen ſollte?

Wiewohl nun ſolchenfalls außer dem bey höchſtpreislich Kayſerlichen und Reichs-Hofrath gewöhnlichen remedio ſupplicationis kein anderes übrig zu bleiben ſcheinet, anerwogen

wogen der Recurs an den Reichstag ordentlicher Weis in einer bloßen Juſtiz-Sach, vor welche die gegenwärtige angeſehen werden möchte, nicht ſtatt findet;

Moſers Betrachtung des Recurſus &c. cap. V. §. 13.

dieweil aber dannoch 1.) die gegenwärtige Sach mit Grund nicht vor eine bloße Juſtiz-Sache gehalten werden kan, ſondern, wann dabey die Ritterſchafftlichen Principia durchgeſezet, und die erlangten Kayſerliche Privilegia dem Buchſtaben nach zur Anwendung gebracht werden ſollten, dieſes in das gemeine Wohl und Weh der Reichsſtände einen ſehr ſtarcken Einfluß haben würde, mithin die Sach in dieſer Ruckſicht auch zugleich eine Staatsſache iſt,

Moſer von den Kayſerl. Regierungs-Rechten cap. XIII. §. 2.

idem Betrachtung des Recurſus &c. cap. V. §. 21.

alle Staats-Sachen aber vor die Reichs-Verſammlung gehören,

J. P. O. Art. 8. §. 2.

K. Wahl-Capit. Art. 4. §. 1.

hiernächſt 2.) unlaugbar iſt, daß, falls in dieſer Sach wider das Hochſtifft Ellwangen erkannt würde, dieſes ein gravamen commune Statuum Imperii ausmachen würde, geſtalten aus eben dem Grund gegen ſehr viele andere Reichsſtände verfahren werden könnte,

Sen-

Senckenberg diſs. de Judiciis Principum, Palatini in Cæſarem & Recurſu ad Comitia diſs. III. §. 11.

Floercke diſs. de Conſortio Imperatoris & Statuum Imperii in poteſtate legislatoria & judiciaria, genuino fundamento recurſus ad Comitia §. 55.

und wegen dergleichen gemeinen Beſchwerde der Recurs an den Reichs-Convent offenbar gegründet iſt,

Senckenberg loc. cit.

Floercke loc cit. §. 54. ſeq.

Pütter Inſtit. Jur. publ. lib. VI. Sect. XIV. §. 310.

Moser Betrachtung des Recurſus &c. l. c. § 16.

insonderheit aber 3.) wann einem Lehenherrn das Jus collectandi auf denen heimgefallenen Lehen aberkannt werden ſollte, damit die Wendung an die Reichs-Verſammlung gegründet wird,

Moser loc. cit. §. 21.

Rudolph vindic. terr. pot. §. 136.

zumalen 4.) hierbey es darauf mit ankommt, was in dergleichen Fällen die Reichs-Gerichte für normas judicandi vor Augen haben ſollen, welches nach dem Weſtphäliſchen Frieden, und nach der Kayſerlichen Wahl-Capitulation

J. P. O.

J. P. O. Art. 8. §. 2.
K. Wahl-Capit. Art. 4. §. 1.

nur auf dem Reichs-Tag beſtimmet werden kan: So erſcheinet hieraus ſo viel:

Daß, Falls dieſe Sach bey höchſtpreißl. Reichs-Hofrath für das Hochſtifft Ellwangen widrig ausfallen ſollte, daßelbe außer dem remedio ſupplicationis auch den Recurs an den Reichs-Tag zu ergreifen, allerdings wohl befugt ſey. Alles v. R. w.

Daß dieſes alles denen Rechten und Uns zugeſandten Acten gemäß ſey, bekennen Wir unter Vordruckung Unſers Facultäts-Innſiegels.

(L. S.) Decanus und übrige Doctores und Profeſſores der Juriſten-Facultät auf der Hochfürſtl. Brandenburgl. Friederichs Alexanders Univerſität allhier zu Erlangen.

Menſe Auguſt. 1772.

(L. S.) Vorſtehende Abſchrifft nach vorgenommener Collationirung mit dem Original von Wort zu Wort gleichſtimmend befunden zu haben wird Mittels vorgedruckten Hochfürſtl. Regierungs-Canzley-Innſiegels beurkundet, Ellwangen den 15. Octobr. 1772.

T. P. W. Rößner, *Archiv. mppr.*

V.

V.

Vermiſchte Reichshofraths-Concluſa in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten.

Jovis 5. Sept. 1765.

Von Boſe, Charlotta Eberhardina, gebohrne von Wöllwarth, puncto Veniæ ætatis, ſive ermeldte Supplicantin ſub præſ. 19. Aug. nup. bittet, exhibente Joh. Henr. Hermann allerdemüthigſt, pro gratioſiſſime concedenda plena Venia ætatis, mit Beyl. à num. 1. usque 16. incl.

1. Cum incluſione Exhibiti reſcribatur der Reichsritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher: Nachdeme Kayſerl. Majeſtät vor Faßung einer Reſolution auf das von der Boſe, geb. von Wöllwarth, in dem Anſchluße pro concedenda Venia ætatis allerunterthänigſt angebrachte Suchen deren Mitvormund, Joſeph Adelmann von Adelmannsfelden, darüber: Ob hierbey ein erhebliches Bedencken obwalte? vernehmen zu laßen, der Nothdurfft erachteten; als habe Reichsritterſchafft ohngeſaumt deßen pflichtmäßige Anzeige hierüber binnen einer kurzen Friſt zu erforderen, und

und deßen erfolgende Erklärung baldmöglichſt und längſtens in termino duorum menſium, nebſt räthlichen Gutachten, allergehorſamſt einzuberichten ꝛc. „

Veneris 11. Apr. 1766.

Von Boſe, vermählte Charlotta Eberhardina, geb. von Wöllwarth, puncto Veniæ ætatis.

1. Ponatur der von der Reichsritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher, ſub præſ. 24. Mart. nup. absque dato erſtattete allerunterthänigſte Bericht ad Acta würde nun

2. der Supplicantin Ehemann, von Boſe, vor die dermalen aus ſeiner Ehefrauen Vermögen anverlangte 30000. fl. hinlängliche Sicherheit beſtellen; ſo erfolget puncto petitæ Veniæ ætatis fernerer Beſcheid.

Lunæ 26. Oct. 1767.

Von Bünau zu Burg Freyherrliche Gebrüdere contra den Fränckiſchen Ritter-Ort Gebürg appellationis, puncto reſignationis Homagii, ſive appellantiſcher Anwaldt, Stieve ſub præſ. 17. Sept. nuperi accuſando lapſum termini ſupplicat pro clem. decernenda communicatione litterarum informatorialium aut retro petitis deferendo. appon. ult. Concluſum.

In eadem ermeldte Reichs-Ritterſchafft ſub dato 3. & præſ. 23. Julii nuperi erſtat-

tet per à Middelburg allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum clementiſs. de 30. Martii anni curr. ſamt Bitte: pro clem. prævia Condemnatione in Expenſas & excitatione fiſcalis, denegandis appellationis Proceſſibus & decernendis litteris Patentibus ad commembra & bonorum Poſſeſſores ad Effectum ut intus. Cum adj. à lit. A. usque E. incluſive.

1. Ponatur der Ritterſchafftliche Bericht ad acta, und kan ſelber Appellanten auf Anmelden è Cancellaria jedoch ad ſolam notitiam verabfolget werden.
2. Werden hiemit denenſelben die gebettene Appellations-Proceſſe abgeſchlagen.
3. Die verlangte Deprecation zwar vor dießmal nachgeſehen, denenſelben aber gleichwohl ihre gegen den Canton gebrauchte ungebührliche Schreibart verwieſen, und dieſelben dahin angewieſen, künfftighin dergleichen, bey Vermeidung unausbleiblicher ſchärferer Kayſerl. Ahndung, nach Innhalt der Kayſerlichen Patentium, nicht weiter zu Schulden kommen laßen. Idque
4. Notificetur der Ritterſchafft Orts Gebürg per Reſcriptum pro complemento Juſtitiæ.

20. Nov. 1705.

Zu Burgſinna, Gericht und Gemeinde, contra die Reichsritterſchafft in Francken, Orts Röhn und Werra, wie auch die Frey,

Freyherrn von Thüngen, Proceſſus Cameralis, ſive implorantiſcher Anwald, Philipp Jacob Kiſtler, de rato & Mandato cavens, ſub præſ. 23. Octobris. nuperi, zeigt allerunterthänigſt an, daß ſeiner Principalen mit denen Freyherren von Thüngen an dem Kayſerl. Cammer-Gericht vorhin gehabte Rechtfertigung endlich zwar per Sententiam definitivam abgethan, und durch eine Kayſerliche Commiſſion vollzogen, auch, wie es in geiſt- und weltlichen Sachen künfftighin zu halten, mittelſt eines von gedachter Commiſſion aufgerichteten Receſſus, Vorſehung gethan worden. Und ob man zwar Thüngiſcher Seits das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis allda einzuführen, prætendirt, ſo hätte doch ſolches ihnen die Commiſſion rotunde abgeſchlagen. Deßen aber ohngeachtet wäre man dem Receſſui contravenirt, und hätten die von Thüngen die ihrer Seits an gedachte Ritterſchafft ſchuldige Ritter-Gelder ihr, der Gemeinde, aufbürden wollen, dahero ſeine Principalen ſowohl dieſer Ritter-Gelder, als dem Commiſſions-Receſs zuwider lauffender Neuerungen halber, an beſagtem Cammer-Gericht ihre Nothdurfft vorgeſtellet; worauf von ſelbigem, gegen die Ritterſchafft und die von Thüngen, ein Schreiben und Bericht erkennt, ausgefertigt, und inſinuiret worden. Als aber hernach das Cammer-Gericht geſperret, wären nicht allein von der Ritterſchafft wegen ſolcher Ritter-Gelder, zwey

verſchiedene Executiones an ihnen ausgeübt, ſondern es hätten auch die von Thüngen, circa Eccleſiaſtica, Neuerungen vorgenommen, das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis mit Gewalt eingeführet, denen Catholiſchen allen Abbruch zugefüget, dem Catholiſchen Pfarrer ſein Salarium von Tag zu Tag geſchmählert, ſechs Catholiſche Innwohner von dannen ins Elend verjagt, und, an ihrer ſtatt andere, der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane, eingenommen, mit gehorſamſter Bitte, hierunter ein Mandatum pœnale, de lite in Camera Imperiali pendente, nihil amplius innovando, ſed caſſando, nec non omnia in ſtatu quo relinquendo & deciſionem cauſæ principalis in Camera quiete exſpectando, ſine Clauſula, una cum ſalvo conductu, in optima forma, allergnädigſt zu erkennen. Appon. Num. 1. uſque 8. incluſive in duplo.

1. Cum incluſive Exhibiti reſcribatur der beklagten Ritterſchafft, wie auch denen Freyherren von Thüngen: Bey ſo geſtalter Bewandniß des Kayſerlichen Cammer-Gerichts, den durch ſelbiges abgeforderten Bericht anhero innerhalb zwey Monathen zu erſtatten, und ſolchen zugleich über den Innhalt gedachten Exhibiti zu extendiren, auch ſowohl die wider den klagenden Theil, pendente lite, vorgenommene Beſchwerden abzuthun, als aller fürgegangener Neuerungen

gen ſich bis zu Austrag der Sachen zu enthalten und wegen ſolchen und andern die gehörige Folgleiſtung, innerhalb beſagter zwey Monathen Friſt allhier zu dociren.

2. Injungatur gemeldtem klagenden Theil, den in dem Exhibito angezogenen Vergleichs-Receſs, wie auch diejenige Klag-Schrifft, worüber Schreiben um Bericht vom Kayſerlichen Cammer-Gericht decretirt worden, auch allhier ad Acta abſchrifftlich ſub termino bimeſtri zu bringen.

29. Martii 1706.

Burgſinna, contra die Reichsritterſchafft in Francken, Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen, Reſcripti, ſive impetrantiſcher Anwald, Philipp Jacob Kiſtler, ſub praeſ. 22. hujus ſatisfaciendo concluſo de 20. Novembris nup. ſupplicat humillime pro clementiſſima delatione priorum, appon. num. 9. 10. & 11. in duplo.

E contra Adam Heinrich, Freyherr von Thüngen, ſub dato 20. Febr. nup. & præſ 18 hujus, übergiebt allerunterthänigſt vorläufftige Berichts-Erſtattung, mit angehängter gehorſamſter Bitte, die Erlängerung des Termins noch auf zwey Monath allergnädigſt zu verſtätten. Appon. Lit. A. uſque K. incluſive in duplo.

 Detur

Detur parti impetratæ petitus terminus bimeſtris zu Beybringung des völligen Berichts, & communicetur interim parti impetranti des Gegentheils Exhibitum vom 18. dieſes, ſamt deme, was vorhin ad Acta decretiret, mit der Erinnerung, ſich ſelbſt, ohne erhebliche Noth, in Weitläufftigkeit und Koſten nicht zu ſezen, ſondern denen Urtheln, Receſſen und Vergleichen gemäß zu bezeugen.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Herrn dienen Burgſinniſchen Unterthanen insgeſamt und einem jeden derſelben inſonderheit, hiermit anzudeuten: Und haben ſie ſich vorhin allergehorſamſt zu erinnern, was bey Deroſelben und Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath ſie Unterthanen wider die Kayſerliche und des Reichs unmittelbahre Ritterſchafft in Francken, Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen, klagend angebracht haben, darinn alldorten verfahren, und unterm 7. Octobr. nächſt abgewichenen 1706. Jahrs das von beklagter Seiten am 10. Sept. vorhero eingebrachte Exhibitum ihnen, Unterthanen, ad communicandum decretirt, auch am 25. beſagten Monaths Octobris inſinuirt worden ſeye.

Ob nun wohl denſelben, als Klägern, gebühret hätte, dieſen Proceſs ihres Orts auf alle Weiſe zu beförderen; nachdeme aber bis annoch

annoch ihre Nothdurfft hierauf noch nicht eingekommen, und dadurch veranlaßet, daß an beſagtem Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath Ihnen anheut ein abermahliger zwey Monathlicher Termin, von Amtswegen, mit dem Anhang ertheilet worden, daß bey fernerer Ausbleibung ſothaner Dero Handlung ſie Kläger nicht mehr gehört, und die Sache, in contumaciam, für beſchloßen angenommen werden ſollte.

Nachdem nun auch von Seiten obbeſagter Ritterſchafft angezeiget worden, wie daß ſie Unterthanen ſich dieſes Verzugs dahin prævaliren, daß ſie zu der Contribution nichts beytragen wollten, ſolches aber Ihro Kayſerl. Majeſtät in keine Weiſe geſchehen laßen können: Als iſt Deroſelben Allergnädigſter Befehl an ſie, Unterthanen, in Krafft dieſes, daß ſie ſamt und ſonders ſich denen gebührlichen Oneribus und Anlagen nicht entziehen, ſondern damit in allewege fortfahren, und continuiren ſollen: Deme ſie denn allergehorſamſt nachzukommen wißen werden.

Signatum zu Wien, unter Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſerl. Majeſtät hervorgedrucktem Inſiegel, den 7. Febr. 1707.

(L. S.)

Friederich Carl, Graf
von Schönborn.

Franz Wilderich von
Menßhengen.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſerm Allergnädigſten Herrn, denen Burgſinniſchen Unterthanen insgeſamt, und einem jeden derſelben inſonderheit Krafft dieſes ferners anzudeuten, und werden dieſelbe aus dem Ihnen, unter heutigem dato ad communicandum decretirten Exhibito, mit mehrerm erſehen haben, was bey Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero und des Reichs ohnmittelbahre Ritterſchafft, Orts Röhn und Werra, ferners und unter andern, wegen verweigerter Schuldigkeiten, angezeiget, und zu verfügen gebetten. Wie nun erſt Allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerl. Majeſtät ſolch der Unterthanen fernere unterbliebene Leiſtung deren Schuldigkeiten mit höchſtem Mißfallen vernommen haben und dieſe ärgerliche und an ſich verbottene Verfahren in allewege abgeſtellet wißen wollen: Als iſt Deroſelben ernſtlicher Befehl, in Krafft dieſes, hiemit, daß ſie Unterthanen, ſamt und ſonders, die ſupplicirende Ritterſchafft, wegen ſolcher noch unentrichteter und weiters fortlauffender Onerum publicorum, auf ein oder andere Weiſe, zufrieden zu ſtellen, und, wie ſolches geſchehen, innerhalb Zeit zweyer Monathe beym Reichs-Hofrath anzuzeigen, damit, auf fernern widrigen Fall, nicht nöthig falle, auf anderweitiges ſpecialeres Anruffen, fernere Verordnung ergehen zu laßen, wornach ſie ſich zu richten wißen werden. Signatum zu Wien, unter ob-Allerhöchſtgedachter

ter Jhro Kayſerl. Majeſtät hievorgedrucktem Kayſerl. Secret - Inſiegel, den 23. Aprilis 1708.

(L. S.)

Friederich Carl, Graf
von Schönborn.

Franz Wilderich von
Menßhengen.

Jn Streit-Sachen, ſich verhaltend zwiſchen dem Gericht und Gemeine zu Burgſinna, Klägern an einem, entgegen und wider die ohnmittelbahre Reichsritterſchafft in Francken Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen, Beklagten am andern Theil, Reſcripti, in puncto Proceſſus Cameralis, iſt, allem An- und Fürbringen nach, hiemit zu recht erkannt: Daß die impetrantiſche Unterthanen, ihres ohnerheblichen und vor dieſem auch bereits von Kayſerlichen Cammer-Gericht verworffenen, Einwendens ohngehindert, die Ritter-Steuer gleich andern Ritterſchafftlichen Unterthanen, jedesmahl unweigerlich abzutragen, auch, wegen des Rückſtands, mit impetratiſcher Ritterſchafft, auf ein und andere, geſtalten Umſtänden nach, erträgliche Weiſe, ſich innerhalb zwey Monathen, von Inſinuation dieſes, zu vereinbahren, ſodann zu Erhaltung der Gleichheit in denen Collecten, vor der Kayſerlichen Commiſſion ihre geſamte

Steuerbahre Güter, nach dem Exempel anderer Ritterſchafftlichen in gedachtem Canton geſeßener Unterthanen anzuzeigen und darauf der beeydigten Examinir- und Taxirung gewärtig zu ſeyn, nicht weniger ihrer Herrſchafft den gehörigen Gehorſam in Leiſtung der Frohn-Dienſten und übriger Gebührnißen, jederzeit zu erweiſen, ſchuldig ſeyn, widrigen ungehorſamen Falls aber, zum erſtenmal mit zwey Marck Silbers geſtrafft, und bey weiterer Renitenz mit doppelter, oder auch bewandten Dingen nach, mit noch ſchärfferer Straff von ihrer Herrſchafft angeſehen werden ſollen; Dahingegen die aus Burgſinna vertriebene und annoch wegen ihres Ungehorſams nicht wieder zu den ihren gelaßene, Unterthanen betrifft, läßt man es bey dem Impetratiſchen Erbieten hiemit bewenden, vermöge deßen erwehnte, ſich damalen annoch außerhalb Burgſinna befindliche Unterthanen gegen einen ſchrifftlichen Revers: Daß ſie ſich beßer hinführo betragen, und in Abſtattung der Herrſch- und Ritterſchafftlichen Præſtationen den ſchuldigen Gehorſam ſtracks leiſten wollen und ſollen, wiederum in Burgſinna zum freyen Handel und Wandel zu laßen, denenſelben auch ihre, bis dato nur anderwärts in Beſtand verliehene, Häußer und Güter, gegen obgemeldten Revers wiederum einzuräumen, auch da ſie etwa verlangen, daß ihrer Unvermögenheit halber ſothane Häußer und Güter anderen verkaufft werden möchten, alsdann

ihren Glaubens-Genoßen obberührtem Impetratiſchen Erbieten gemäß, der Vorzug im Kauffen zu geſtatten, mithin das darob erlößte Geld denen Impetrantiſchen Eigenthümern oder deren Weib und Kindern, unter der ex parte impetrata anerbottener Maaß, zu liefern ſeye. Es wird anbey wegen deren von obbeſagten Impetrantiſchen Unterthanen in puncto Religionis und ſonſten hier und dorten in Actis angegebenen Beſchwerden, hiemit den Impetrantibus vorbehalten, daß, wann ſie beßer, als bishero geſchehen und zwar, ſpecifice von Puncten zu Puncten, innerhalb zweyer Monathen darthun werden, worinn und von wem ihr altes im Cammer-Gerichtlichen Urtheil vom ſiebenden Junii Anno 1697. ihnen vorbehaltenes Herkommen, und im geiſt- und weltlichen gehabte Gerechtigkeit überſchritten, oder gekränckt worden ſeye, alsdann darüber fernerer Beſcheid erfolgen ſolle. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayſerl. Majeſtät hervorgedrucktem Secret-Inſiegel, den neun und zwanzigſten Octobris, Anno 1710.

Ludwig von Sinzendorff.

(L. S.)

Franz Wilderich von Menßhengen.

Von

Von der Röm. Kayſerlichen Majeſtät, unſerm Allergnädigſten Herrn, dem Gericht und Gemeinde zu Burgſinna hiermit anzudeuten, und haben ſich vorhin allergehorſamſt zu erinnern, was in Dero Kayſerlichen Reichs-Hofrath, in Sachen derſelben, contra die Kayſerl. und des Reichs ohnmittelbare Ritterſchafft in Francken Orts Röhn und Werra, wie auch die Freyherren von Thüngen am 29. Octobris nächſt abgelegten Jahrs für eine Sententia eröffnet, und Krafft ſelber, circa finem, wegen des in puncto Religionis und ſonſten, laut der Cammer-Gerichtlichen Urtheil vom 7. Julii Anno 1697. vorbehaltenen Herkommens, und im Geiſt- und Weltlichen gehabter Gerechtigkeiten und darüber erfolgten Beſchwerung reſervirt worden ſeye:

Wann nun aber ermeldter Freyherr von Thüngen mit einer ſo combinirten, ex duplicis de præſentato den 4. Nov. 1707. allerunterthänigſt wiederhohlten, Vorſtell- Erklär- und Verwahrung auf ſolche Clauſulam reſervatoriam eingekommen und aus denen angeführten Urſachen, um völlige Abſolution oder wenigſtens Verweißung der Hauptſache an das Kayſerl. Cammer-Gericht, und inzwiſchen Auferlegung der Parition, ſub pœna Executionis militaris, gebetten. Dieſem nach dann auch, und auf ferner erfolgte Erwegung der Sachen, ſo viel den leztern Anhang der obgedachten an den Kayſerl. Reichs-

Hofrath

Hofrath am 29. Octobris nächſthin ergangenen Sentenz betrifft, bey ſo geſtalten Umſtänden, ſolcher Anhang, gebettener maßen, an das Kayſerl. Cammer-Gericht, anheut verwieſen worden: Als iſt hiebey ob-Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter Befehl an ſie, Gericht und Gemeind zu Burgſinna, in Krafft dieſes, daß ſie mehrbemeldter Dero Reichs-Hofräthlicher Sentenz ein völliges Genügen leiſten und wie ſolches geſchehen, innerhalb Zeit zweyer Monathen am erſtgedachtem Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath ohnfehlbar anzeigen, damit nicht nöthig ſeye, alſobalden die gebettene würckliche Execution ergehen zu laßen. Wornach ſie ſich zu richten wißen werden. Signatum Wien den 27. Jan. 1711.

25. Aug. 1650.

Von Buſecks, Anna Eliſabeth, gebohrne von Reinberg Wittib, wie auch Johann Cammerer von Worms, genannt von Dalberg, contra Johann Jacob Kötthen von Wandſcheidt ſub præſ. 7. hujus, exponit, daß Johann Werner Kötth von Wandſcheidt mit ſeinem Weib Eva Catharina gebohrner von Rheinberg den 6. Mart. An. 1647. ein Teſtamentum reciprocum aufgerichtet und darinn ſeinen Bruder beſagten Johann Jacoben zum Erben inſtituirt und darauf den 11. Apr. 1648. todts verfahren und in gedachtem Teſtament bedeuten von Dalberg zum Executorn

cutorn verordnet, weilen aber ſie Supplicantin von den inſtituirten Erben der Legaten nitfähig werden könne, und des verſtorbenen Wittib Eva Catharina als der Supplicantin leiblichen Schweſter ſie Annam Eliſabethen zu ihrer Erbin inſtituirt aber von mehr bedeutem Johann Jacoben, weilen derſelbige der Fränckiſchen Ritterſchafft keinen contentioſam jurisdictionem geſtändig ſeyn wolle, nicht erhalten könne; Als bittet ſie, der unmittelbahren Rheiniſchen Ritterſchafft, Hauptleuten und Directorn ſamt und ſonders, als vor welche die Sach ohne das gehörig, zur Güte und Recht Commiſſion aufzutragen.

Fiat petita Commiſſio zur Güte und Recht auf gemeldte Ritterſchafft.

26. Apr. 1768.

Zu Comburg Ritterſtifft contra die Freyherrn Stetten zu Kocherſtetten, Reſcripti & paritorii, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Juris præſentandi Parochum in Kocherſtetten; ſive impetrantiſcher Anwald v. Fernau ſub præſ. heſterno accuſando lapſum termini ſupplicat pro clem. nunc expedienda Commiſſione ad exequendum. appon. Concluſum.

E contra impetratiſcher Anwald v. Middelburg ſub præſ. 21. ejusdem ſupplicat pro clem. impertiendo adhuc ulteriori termino ad docendum de præſtita paritione. appon. ult. Concluſum.

Mit

Mit Verwerſung des aufzüglichen Zeit-Suchens, fiat Commiſſio ad exequendum auf die Reichsritterſchafft in Francken Orts Ottenwaldt & cum incluſione reſcripti Cæſarei de 22. Auguſti 1758. Reſcripti paritorii de 8. Junii 1764. & ſententiæ Reviſionis de 28. Julii 1767. Reſcribatur eidem, dem impetratiſchen Theil zu derſelben Befolgung einen nochmaligen Termin anzuberaumen, nach deßen fruchtloſer Verſtreichung aber gedachte Kayſerl. Obriſtrichterl. Erkänntniße auf Koſten derer Impetraten durch executiviſche Mittel in rechtlichen Vollzug zu ſezen, und wie ſolches von ihr befolget worden, zu ſeiner Zeit allergehorſamſt anzuzeigen.

Mercurii 12. Dec. 1766.

Von und zu Dalberg, Freyherr Friederich Anton Chriſtoph, Cämmerer zu Worms, proprio & Agnatorum nomine, in puncto Confirmationis Privilegiorum, ſive Implorantiſcher Anwald von Fernau ſub præſ. 21. Octobr. nov. ſupplicat hum. pro clem. Confirmatione Privilegiorum Cæſareorum. appon. Lit. A.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

Jovis 22. Jan. 1767.

Fleck, contra ſeine Herrſchafft, den Freyherrn von Bibra, puncto Proceſſus inquiſitorii illegaliter inſtituti; ſive der frey-

herrlich

herrlich von Bibraiſche Anwaldt v. Fernau ſub præſ. 8 Novembris nuperi übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum benign. de 22. Septembris anni præteriti junctis Exceptionibus ſub- & obreptionis cum petito humilliſſimo pro clementiſſime reponendo reſcripto Cæſareo in altefato Concluſo decreto, inhibendoque ejus Expeditionem, nec non frivolè querulantem à limine excelſi hujus Judicii repellendo, ac ad debitam obedientiam & Reſpectum erga ſuum Dominum Territorialem adigendo, aut ſaltem ante exactas humillimas litteras informatoriales nihil in præjudicium ſtatuendo. appon. ult. Concluſum ac Adj. ſub Nro. 1. 2. 3. in duplo.

Idem ſub præſ. 16. hujus legitimando ſe ad Acta, ſupplicat humillime pro clementiſſime decernenda mandatorum procuratoriorum reſpective poſitione ad acta & communicatione. appon. mandata procuratoria.

Idem ſub præſ. eodem überreichet allerunterthänigſt weitere Vorſtellung cum petito ad Exhibitum de præſ. 8. Novembris an. præt. remiſſorio. appon. ult. Concl. & adjuncta à num. 4. uſque 12. incluſive in duplo.

1mo) Wird das den 22. Septembr. anni elapſi erlaßene Concluſum ut ſub- & obreptitiè obtentum hiermit gänzlich aufgehoben, fortan es bey der von Sei-

ten

ten des Freyherrn von Bibra veranſtalteter transmiſſione Actorum und von dorther erwartender Sentenz, auch Publication derſelben lediglich belaßen. Nachdeme aber

2do) Impetrant Fleck keinen Scheu getragen, Kayſerl. Majeſtät mit ſchändlicher Verhaltung der Wahrheit, auch Anführung zerſchiedener falſchen Umſtänden ſehr boshafft zu behelligen, als wird ermeldtem Freyherrn von Bibra anbefohlen, erſagten Impetranten zu ſeiner um deßwillen wohlverdienten Strafe vier Wochen lang bey Waßer und Brodt einthürnen zu laßen. Hæcque omnia

3tio) Notificentur der freyen Reichsritterſchafft Orts Steigerwaldt per Reſcriptum.

4to) Ponantur die beygebrachte von Bibraiſche mandata procuratoria ad acta. Im übrigen

5to) Cum incluſione derer dem Fleckiſchen Exhibito de præſ. 28. Auguſti anni prioris ſub Num. 5. dann dem Bibraiſchen Exhibito vom 16. currentis menſis & anni ſub Num. 4. beyliegenden copialen Notariats-Inſtrumenten reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichs-Stadt Schweinfurth ex officio, ſequentis Tenoris:

Nachdeme aus denen beyden Anfugen ſich ergebe, daß der dortige Notarius Wei-

gand die von der Staudin abgegebene Ausſagen der Staudin nicht allerdings getreulich ad protocollum notariale aufgenommen habe, Kayſerl. Majeſtät hingegen ein allfallſig derleyiges Verbrechen ohne ſchärfeſte Ahndung nicht dahin gehen laßen könnten; ſo werde dem Magiſtrat hiermit aufgegeben, hierüber gegen erſagten Weigand die behörige Unterſuchung vorzunehmen, die etwa noch fernerweit nöthig habende Beinzüchtigungs-Urſachen von denen Bibraiſchen Gerichten per requiſitoriales zu erholen, ſo fort wie die Unterſuchung, ſo auch des Weigands allenfallſige Defenſion rechtlicher Ordnung nach zu veranſtalten, die acta inſtructa aber nebſt räthlichen Gutachten zu endlicher Entſchließung an Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt einzuſenden.

Lunæ 14. Apr. 1767.

Fleck, contra den Freyherrn von Bibra puncto Proceſſus inquiſitorii illegaliter inſtituti; ſive Implorant ſub præſ. 24. Mart. nup. zeiget allerunterthänigſt an und bittet: pro clementiſſime decernenda communicatione ex adverſo productorum ad deſuper agendum agenda. appon. Sign. ⊙. in duplo.

Idem ſub præſ. 30. ejusdem ſupplicat pro clementiſſime decernendo mandato de reſtituendo acta & documenta ſpoliativè ablata

lata S. C. pœnali annexa Citatione ſolita: appon. num. 1. in duplo.

Idem ſub præſ. 9. hujus ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clementiſſime reponendo Concluſum Cæſareum de 22. Septembris anni præteriti, decernendoque Commiſſionem Cæſaream intus petitam, ceterisque petitis annuendo. appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſ. 10. hujus ſupplicat pro clementiſſime demandanda retraditione Exhibiti de præſ. 9. hujus.

E contra impetratiſcher Anwald v. Fernau ſub præſ. 20. Martii noviſſimi übergiebt allerunterthänigſte Anzeige ſamt Bitte: pro clementiſſime maturanda reſolutione. appon. ult. Concluſum in duplo.

Idem ſub præſ. 3. hujus überreichet allerunterthänigſte weitere Anzeige und Anheimgebung annexa Exhibitione documentorum nuper allegatorum & petitione humillima: pro clementiſſime intus petito modo decernendo. appon. ult. Concluſum & Num. 13. & 14. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 10. hujus exhibet fernerweite allerunterthänigſte Anzeige cum humillima repetitione retropetitorum. appon. Num. 17. & ult. Concluſ. in duplo.

1mo. Wird hiermit impetrantiſcher Fleck mit ſeinen ſämtlichen petitis ab- und lediglich auf das Concluſum vom 22. Januarii abhin, auch dahin verwieſen,

 daß

daß er annebſt ſeinem Conſorten Schmid ſich binnen 8. Tägen von hier hinweg und nacher Haus begeben, dort ſelbſt zumahlen ſich ſowohl der vi oberſagten Concluſi ihme andictirten wohlverdienten Strafe unterwerfen, als auch in der Inquiſitions-Sache die Publication der Urthel und derſelben Vollſtreckung ſchuldigſt abwarten, oder aber zu befahren haben ſolle, daß beede auf dem Schub hinweggeſchaffet werden. Anbenebens wird

2do. Dem Freyherrn von Bibra aufgegeben, daß, gleichwie die in actis vorkommende Scripturen lediglich in Ruckſicht der dem Weigand anſcheinlich zu Laſt fallender Beinzüchtigung und zu derſelben leichterer Erhebung zu Gerichtshanden judicialiter genommen, und von dem Fleck ſelbſten mit ſigniret worden, die Entſieglung und Durchſuchung ſothaner Scripturen mit der nemlichen Formalität, und unter zumahliger Beyziehung des Flecks vorgenommen, die Scripturen ſofort durchgegangen, und was nicht in obige anbefohlene Inquiſitions-Sache einſchlagen möchte, dem Fleck unverruckt wieder zuruck geſtellet werde; wie dann auch zu ſolchem mehr erholter Fleck fürzuladen, und erſt auf den Fall, da er contumaciter ausbleiben ſollte, dißfällige Reſeration und Separation in gebühren-

bůhrender Ordnung, auch in Abweſenheit des Flecks, jedoch jedesmahl mit denen bey deren Hinwegnehmung gebrauchten Præcautionen in Contumaciam fürzufahren wåre.

16. Nov. 1648.

Franckenſtein Johann Peter, contra Landtgrafen Geörgen zu Heßen, die bey dem Gueth Franckenſtein geſeßene Juden betreffend, ſub præſ. 12. huj. conqueritur, daß gedachter Herr Landtgraf die in ſolchem Gueth vnd darzu gehörigen Dorfſchafften Ober- vnd Nieder-Werbach eingeſeßne Juden wider der freyen Reichsritterſchafften Kayſerl. Privilegia de facto zu vertreiben vnd ihn die freye Commercien zu verwehren vnderſtanden, unangeſehen ermeltes ſein Stammhauß und dazu gehörige Dorfſchafften ihme Herrn Landtgrafen nit vnderworfen noch mit deßen Landſaßerey verhafft, ſondern der freyen Reichsritterſchafft in Francken Ortts Ottenwaldt incorporirt vnd frey vnmittelbahres Mitglied von vnvordencklichen Jahren hero erkhent vnd gehalten worden, petit mandatum pœnale die wider ihn vnd gedachten Juden vorgenommene ſperren der Commercien auch andere vnverantwortliche verůbte attentata ab- vnd einzuſtellen.

Includatur dem Herrn Landtgrafen, daß Er den v. Franckenſtein wider ihre der Ritterſchafft hergebrachte Freyheit vnd

Reichs-Immedietät ferner nit beſchwere.

16. Mart. 1767.

v. Freyberg und Eiſenberg Johann Chriſtoph und von Ulm, auf Erbach, frey und Edler Herr Ferdinand Carl, tutorio nomine, puncto Inveſtit. ſive die Reichsritterſchafft in Schwaben Viertels an der Donau ſub dato 20. Febr. nuperi & præſ. 6. hujus erſtattet per à Wallau allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum clementiſſimum de 9. Septembris anni præt. appon. Sign. ☉. & ☾. nec non ſubadjuncta Lit. A. uſque D. incluſive.

1. Ponatur der Reichsritterſchafft in Schwaben Viertels an der Donau allerunterthänigſter Bericht ad Reſcriptum clementiſſimum de 9. Septembris anni præt. ad acta.

2. Reſcribatur eidem ulterius, nicht nur den zwiſchen beyden Freybergiſchen Gebrüdern bereits Anno 1759. errichteten Vertrag integraliter & in copia vidimata Kayſerl. Majeſtät innerhalb zwey Monathen allerunterthänigſt einzuſenden, ſondern auch dahin anzutragen, daß diejenige Perſonen, wovon zu Ende des dem Berichte beygeſchloßenen Verhörs-Protocolli erwehnet wird, welche nemlich ex ore des verſtorbenen Baron Carl von Freyberg dem Innhalt des bey ſeiner

Ver-

Verheurathung von ihme vorgeblich ausgeſtellten Reverſes vernommen haben ſollen, und ſolchen allenfalls mit einem cörperlichen Eyd erhärten könnten, ſo bald als möglich legaliter abgehört und ſodann deren eydliche Ausſage zu Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſten Wißenſchafft ebenfalls eingeſendet werde.

29. Jul. 1649.

Zu Fürſtenberg Graf Ferdinand Friderich de præſ. 27. Julii conqueritur, welchergeſtalt auf ſeine Lehenbare Herrſchafft Wernbach vnd ſelbigen Vnderthanen, nit allein die Ritterſchafft des Hegawiſchen Viertels, ſondern auch Ihr Erzfürſtl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinand Carl das Jus collectandi prætendire, petit, weilen ſolches nur einem Theil gehöre, die zwiſchen Ihrer Durchl. vnd gedachter Ritterſchafft hafftende Strittigkeit zu decidiren, vnd die gnädigſte Verordnung zu thun, damit bis zu ſolcher deciſion gemelte ſeine ohne das ruinirte Herrſchafft vnd Vnderthanen geſchüzt vnd ratione juris collectandi mit aller Execution vnd Gewaldt verſchont werden möge. Apponit ſub A. vnd B. was Ihre Durchl. für Verordnung gethan.

Remittatur ad nuperum Concluſum de 24. hujus & dicatur, daß Er bis auf Ihrer Durchlaucht einlangende Antwort ſich gedulte.

9. Jan. 1648.

Zu Fulda Abt Herr Joachim ſub præſ. hodierno dicit, daß in ſeinem Stifft Friderich von Hutten ungefehr vor einem Jahr zeitlichen Todts verfahren vnd vnder andern von deßen Stifft Lehenrühriges Guet Nieder Kalbach hinderlaßen, doch ohne einzige Leibs-Erben, welchs Lehen als dem Stifft apert coram notario & teſtibus Er apprehendiren laßen vnd weilen ſich des verſtorbenen Vaſallen Vetter Johann Hartmueth von Hutten ſich vor einen Succeſſorn nicht allein in allodialibus ſondern auch dieſes Lehen wegen anmelden vnd darüber bey Ihr Kayſerl. Majeſtät etwan einkommen möchte. Petit ſe inaudito nihil decerni.

Ad Acta vndt zu ſeiner Zeit eingedenckh zu ſein.

8. Jul. 1648.

Zu Fulda Herr Abbt Joachim per Lucam Stupanum de præſ. 26. Junii jüngſthin contra die in dem Stifft Fulda geſeßene von der Ritterſchafft vnd in ſpecie wider Johann Volperthen von Schliz genannt von Gerz vnd Friderichen von der Thann, alß aufgeworfenen Hauptmann vnd Rath beſagter Ritterſchafft beklagt ſich wegen vnderſchiedlichen attentaten, ſo gedl. in collectatione vnd Beſteyrung nit allein beſagter Ritterſchafft, ſondern auch ſeinen aigenen Vnderthanen in beſagtem Stifft vorgenommen, weilen aber ſolches

ches wider das Herkommen, in deßen ruhiger Poſſeſſion er je vnd allezeit geweſen, auch wider die beym Kayſerl. Reichs-Hofrath erhaltene Deciſion lauffen thuet, vnd nullo Jure juſtificirt kan werden. Als bittet Er ſolche Zunöttigung gegen die Vrſachere in Kayſerl. Ernſt zu ahnden vnd alle von der Ritterſchafft ſeines Stiffts, welche ſich dieſem Weſen beypflichtig gemacht, der ſcharpfes Kayſerl. pœnal-mandat ſine Clauſula bey einer nahmhafften Pön zu erkennen, daß Sie nit allein Ihme vnd ſeinen Vnderthanen allen durch ſolche thättliche Anmaßungen zugefügten Koſten vnd Schaden, de futuris proteſtando erſtatten auch von allen Zunöttungen hinfüro genzlich abſtehen, ſich derſelben enthalten, ihre vnd ihrer Angehörigen Reichs und andere Steuren zu ſeines Stiffts Ober-Einnamb vnweigerlichen einliefern, darüber genugſambe Caution leiſten, alles cum annexa Citatione auch mit refuſion der verurſachten expenſen.

Fiat mandatum ſine Clauſula ſub pœna 20. marcarum auri & termino duorum menſium ad docendum de paritione.

4. Dec. 1648.

Zu Fulda Abbt contra die Ritterſchafft in Francken Orts Rhön vnd Werra mandati pœnalis ſine clauſula die Stewrung betreffend; ſive nomine beſagter Ritterſchafft Andreas Neumann de pr. 3. hujus allegat

 ratio-

rationes, warumb ſie mit ihren exceptionibus bishero nit einkommen können, vnd bittet den angeſezten Termin noch uff 3. Monath erſtrecken zu laßen. Berührt auch darneben ein vndt andere exception, daß das mandatum ſub- & obreptitie erhalten worden ſeye. Apponit A. B. C.

Communicetur, dem Herrn Abbten zu Fulda.

1. Mart. 1649.

Zu Fulda Abbt contra deßelben Fürſtl. Stiffts Ritterſchafft vnd in ſpecie nominatos de pr. 23. Febr. nechſthin, docet de inſinuatione mandati ſine clauſula ratione collectationis & petit declarationem pœnæ & arctiores proceſſus. Apponit ſub A. inſtrumentum inſinuationis.

Fiat paritoria in Contumaciam ſub termino duorum menſium.

8. Oct. 1649.

Zu Fulda Abbt contra ettliche ſeines Stiffts eingeſeßene von Adel vnd Ritterſchafft mandati pœnalis ſine clauſula ſub præſ. 14. Septembris nechſthin per Lucam Stupanum, accuſat denuo contumaciam der Beklagten, daß ſie nemblich dem Kayſerl. ihnen allbereit inſinuirten mandato nicht allein kein Gehorſamb geleiſtet, ſondern auch ſich mit Zuziehung der Schwediſchen Soldaten widerſpenſtig erzeigt haben, vnd obwohlen ſich die Ritterſchafft in Francken Orts Rhön und Werra inter-

interveniendo opponirt und auf die Cameraliſche hieuohr ausgewürckhte proceſſus vnd mandata bezogen, ſo habe Er doch mit ſelbigen nichts zu thun, vielweniger könne er ſich mit ihnen einlaßen, dieweil ſein erhaltenes mandatum allein wider denjenigen Adel vnd Ritterſchafft, welche in ſeinem territorio ſeßhafft ſeyen, dirigirt, auch ſelbiges jeztgedachtem Adel vnd Ritterſchafft inſinuiret worden, Petit in contumaciam declarationem pœnæ & arctius mandatum.

E contra nomine der Reichsritterſchafft in Francken Orts Rhön und Werra Andreas Neumann ſub præſ. 4. hujus repetit ſuas antehac oppoſitas exceptiones litispendentiæ Cameralis, & petit, die per ſub- & obreptionem ausgebrachte mandatproceß wieder zu caſſiren vnd den Herrn Abbten ad Cameram Imperialem tanquam forum præventum zu verweiſen. Apponit copiam eines Schreibens, ſo der Herr Churfürſt zu Maynz an ſeinen Abgeſandten abgehen laßen.

In eadem die geſambte Reichsritterſchafft aller 6. Orten in Francken ſub eodem præſentato übergeben eine allerunterthänigſte Intervention vnd Beſcheinung exceptiones præventionis Cameralis, fori ac litispendentiæ & petunt idem. Apponunt copiam mandati Cameralis pœnalis de caſſando & inhibitorii ſine clauſula, ſo ſie wider den Herrn Abbten den 23. Auguſti hujus anni erhal-

erhalten, ſub A. & ſub B. copiam Executionis ejusdem mandati.

Communicetur hinc inde, & injungatur Domino Abbati, daß er auf die vorige vnd jezige einkommene exceptiones litispendentiæ Cameralis in ſpecie antwortte.

2. Dicatur Andreæ Newmann, daß er ſich zu dieſer ſachen genugſamb legitimire, ſub termino 2. menſium.

13. Jan. 1650.

Fulda Abbt contra die Ritterſchafft in Francken vnd angehörige Mitglieder Orts Rhön vnd Werra, ſive nomine Directoris, Hauptleuthen, Räthen vnd ſamtlicher Mitglieder gedachter Ritterſchafft aller 6. Orthen Andreas Neumann ſub præſ. 10 hujus übergiebt eine nochmalige allerunterthänigſte Gegennotturfft et petit caſſari emanatum mandatum, appon. Num. 1. 2. 3.

In eadem ſub eod. præſ. dictus Neumann docet de inſinuatione emanatorum decretorum communicatoriorum & petit idem cum refuſione expenſarum & condemnatione partis adverſæ in pœnas temere mutati indicii & apponit ſub A. Documentum inſinuationis, ſub B. Mandatum procuratorium von geſamter Ritterſchafft in Francken.

In eadem idem Procurator ſub præſ. 19. Novembris, exponit, warumb er diejenige communication, auf welche das Decretum wider des Stiffts Fulda eingeſeßenen Adel gerichtet

richtet geweſen, von des hochlöbl. Reichshof-raths Thürhüter nicht annehmen können, ſondern ſelbiges mit dieſer Proteſtation, daß ſolche execution vor null vnd nichtig zu halten acceptirt. Et dicit, daß man das Decretum: Communicetur der Ritterſchafft in Francken Orts Rhön vndt Werra dem Protocollo vnd der Sachen Eigenſchafft gemeß werde abgefaßet vnd ihme exequirt ſeyn, daß er alsdann daßelbe anzunehmen nit zuwider, mit allerunterthänigiſter Bitt ſeine Principalen in ſo hochwichtigen Sachen kein Præjudicium zuziehen zu laßen. Apponit das Decretum vom 8. Oct. Anno 1649.

E contra Lucas Stupanus nomine des Herrn Abbten ſub præſ. 15. Octobr. conqueritur, daß gedachter Neumann dasjenige, was wider ſeine Principales als Herrn Johann Ludwig Grafen zu Naßau-Cazenellnbogen, auch das Mandatum pœnale, nomine der Ritterſchafft in Francken wider den Herrn Abbten zu Fulda eingebracht, ihme noch nicht inſinuiren laßen, welches wider die alte Obſervanz lauffe, vnd er Neumann ihme einbilde, als wehre er ſolches ſelber zu erheben ſchuldig, & petit Jhme Neumann die Inſinuation ſeiner eingegebenen exceptionen und Schrifften aufzulegen, mit Bedrohung, daß im widrigen Fall ſelbige nicht attendirt, ſondern auf ſeine fernere imploration weiter, was rechtens iſt, erkennt werden ſolle.

Communicetur mit ſambt dem Gewaldt dem

Herrn

Herrn Abbten zu Fulda ſub termino duorum menſium & dicatur dem Neumann, daß das ihme communicirte Decretum pro inſinuato zu halten, Er auch ſeine decretirte Memorialia vnd Exceptiones dem Gegentheiliſchen Advocato Stupano der Reichs⸗Hofraths⸗Ordnung gemeß inſinuiren zu laßen ſchuldig ſeye.

13. Jan. 1650.

Fulda, Abbas contra ſeines Stiffts eingeſeßenen Adel ſub dato 10. Decembris & præſ. 25. ejusdem nuperi, exponit, daß gedachter Adel den hieuor wider ihne ergangenen Kayſerl. Pœnal Mandat biß dato nit allein nit parirt, ſondern auch in Zeit der vorgeweßenen Kriegs⸗Vnruhe vnd durch Hülff der Schwediſchen Soldateſca allerley ſeinem Stifft præjudicirliche Eingriff vnd Thätlichkeiten vorgenommen habe, welche Neuerungen vnd attentata vermög des im Röm. Reich publicirten Fridensſchluß §. 3. incipientis: *juxta hoc univerſalis &c.* in dem alten ſtandt wiederumb müßen geſezt werden. Petit vigore allegati §. Commiſſionem ad reſtituendum & manutenendum auf den Herrn Churfürſten zu Maynz vnd die Frau Landgräfin zu Heßen⸗Caßel.

Abgeſchlagen.

(Die Fortſezung künftig.)

Ende des zweyten Stücks.

Johann Jacob Moſers,

Königlich-Däniſcher Etats-Rath,

Beyträge zu Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Drittes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1775.

I.
Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Rudolph II. mit Betrachtungen darüber.

Erſtes Capitel.
Von der innerlichen Verfaßung der Reichsritterſchafft.

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.
General = Directorium.

Um das Jahr 1609. hatten die drey Rittercrayſe allbereits ein gemeinſchafftliches

ches unter ihnen abwechslendes General-Directorium (1).

§. 2.

Correſpondenz-Täge.

Sie hielten ferner ſchon damalen zu gewißen Zeiten ordinairen, befindenden Umſtänden nach, auch wohl außerordentliche Correſpondenztäge, oder Zuſammenkünffte aller drey Rittercrayſe (2); wobey aber von der Elſaßiſchen Reichsritterſchafft nichts zu leſen iſt. Z. E.

Den 1. May 1609. (3) wurde zu Speyer von allen dreyen Rittercrayſen ein Correſpondenztag gehalten, auf demſelben ein Abſchied abgefaßt, und darinn unter anderem eine Abrede genommen: 1. Wegen der aus der Ritterſchafft Mittel veränderter und alienirter Güter, 2. wie es ins künfftige mit denen Gütern zu halten ſeyn möchte, welche von denen von der Ritterſchafft verkaufft und alienirt werden möchten.

§. 3. a

Matriculn.

Wie der Kayſer bey allen Rittercrayſen auf Errichtung zuverläßiger Rittermatriculn gedrungen, und wie die Reichsritterſchafft dieſes Anſinnen angeſehen habe, findet ſich Cap. 2. §. 27. u. f.

§. 3. b

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. im Elſaß, S. 28.

(2) l. c. (3) Lünig l. c. unter Elſaß, S. 27. u. f.

§. 3. b
Union.

Im September 1609. wurde, auf Veranlaßen des Fränckiſchen Rittercrayſes, zu Heilbronn abermalen ein Correſpondenztag gehalten, und auf ſelbigem beſchloßen (1): Weil die Kayſerliche Hülffe entfernt ſeye und viel thätliches vorgehe, hätten ſie ſich, zu Niemands Offenſion, ſondern bloß zu Erhaltung des Ihrigen, wider offentliche Gewaltthat dahin vereiniget:

1. Vor allen Dingen ein chriſtliches Leben zu führen, inſonderheit aber des Fluchens und Schwörens ſich allerdings und gänzlich zu enthalten.

2. Alles übermäßige Zutrincken, auch Ehebruch, Unzucht, und andere dergleichen Laſter, ſeyen möglichſten Fleißes abzuſchaffen, und ſich eines züchtigen und adelichen Lebens, Weſens und Wandels, zu befleiſſigen.

3. Der verderbliche Ueberfluß, Pracht und Hofart bey denen von Adel, ihren Weibern und Töchtern, auch Köſtlichkeit der Kleider ſolle abgeſchafft und eingeſtellet werden.

4. Alle ſchrifftliche und mündliche, bekanntliche und beweisliche Verſprechungen ſollen, ohne einige Ein- und Widerrede, und geſuchte ſophiſtiſche Räncke und Fünde, ſtracks und würcklich gehalten und vollzogen, auch, auf einkommende Klage die Directores, Hauptleute

(1) l. c.

leute und Ausſchüße ihre beklagte Zugewandte hierzu mit ſonderm Ernſt ermahnen und anhalten.

5. Keiner ſolle des andern ausgetrettene Unterthanen, Hinterſaßen, raiſige Knechte und Jungen annehmen, ihnen weder Dienſt, Unterſchleiff, noch Förderung geben, wo ſie nicht redliche Abſchiede von dem Ort, da ſie ſich zuvor anfgehalten, mitbringen: Wann aber einer einen Diener aus erheblichen Urſachen annehmen, und nachmals ſchrifft- oder mündlich verſtändiget würde, (daß er ſich ungebührlich aufgeführt;) ſo ſoll er denſelben, wo er ſich der beſchuldigten That nicht mit ſeinem vorigen Herrn vergleichen würde, nicht behalten; immaßen man ſich dieſes und anderer Puncten halber einer gewißen Ordnung zu vergleichen haben werde.

6. Weil die Juſtiz am Cammergericht ſehr langſam von ſtatten gehe, wollen ſie, ohne Unterſchied der Religion, einander in ihren habenden Beſchwerden alſo beyſtehen: Wann einem von höheren oder andern Ständen und Perſonen an ſeinem ungezweifelten, genugſam erkundigten und bekannten, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Eintrag, Hinderniß oder Gewalt auf irgend einige Weiſe beſchähe, wolle man dem, von welchem die Beſchwerniß herrühre, der Sachen Beſchaffenheit zu erkennen geben, und um Abſtellung der Thätlichkeit bitten, auch allenfalls verſtändige nnd anſehnliche Perſonen abordnen,

nen, und alle mögliche Wege gebrauchen, damit der Bedrangte zu ſchleunigem Recht gelangen möge: Hülffe aber dieſes nichts, wollen die Uniirte alle im Reich erlaubte Defenſionsmittel, nach Beſchaffenheit der Zeit, und Perſonen, ihres beſten Vermögens gebrauchen.

7. Was gemeine Beſchwerungen ſeyen, dabey, um der Folge willen die ganze Reichsritterſchafft und deren Nachkommen mit intereßirt ſeyen, als Landſaßerey- Lehen- Zoll- u. d. Sachen, und überhaupt, was alle der Ritterſchafft innhabende uralte und erneuerte Kayſerliche Privilegien anlange, deren rechtliche Ausführung pro Intereſſe ſolle von jedem Crays und Ort im Namen gemeiner Ritterſchafft auf ihren Koſten geſchehen; damit, wann in einer dergleichen Sache eine obſiegliche Urtheil erhalten werde, ſich alle und jede Ritterſchafftliche Zugewandte ſich deren in gleichmäßigen Fällen zu erfreuen haben mögen.

8. Die Crays- und Orts - Vorſtände ſollen fleißige Acht haben, was in ihren Crayſen und Orten vorgehe: Und wann ſich etwas zutrüge, ſo gemeiner Ritterſchafft und deren Mitgliedern nachtheilig wäre, wann es ungeahndet gelaßen würde, ſollen ſie Namens des Ritterlichen Corporis dagegen proteſtiren, und ſolches aufzeichnen laßen.

9. Bey gegenwärtigen Läufften ſolle ein jeder ſich mit Pferden, Dienern, Gewehr, und was ſonſten zum Ernſt gehöre, bey Zei-

ten dergeſtalten gefaßt halten, daß er nicht nur ſich eines unverſehenen Ueberfalls in etwas entſchütten, ſondern auch nöthigen Falles ſeinem Nachbar beyſpringen könne.

10. Zu ſolchem Ende ſolle eine anſehnliche Summe Geldes zuſammen geſchoßen, und in jedem Crays reſolvirt werden, was ihme nicht allein zur erſten Angabe, ſondern auch in vier folgenden Jahren, erſchwinglich ſeyn wolle.

11. Wann andere Stände bey ein- oder anderem auf ein Bündniß antragen, ſolle darinn mit Vorwißen der geſamten drey Crayſe verfahren werden.

12. Wann die Unionsverwandte mit ihren Genoßen in Streit geriethen, es treffe gleich daßelbige an was es wolle, ſolle der Kläger es an des Beklagten Orts-Vorſtand gelangen laßen, welcher die Sache gütlich, oder, nach einem kurzen Schrifftwechſel, rechtlich, mit Zuziehung unpartheyiſcher Adelsperſonen und Rechtsgelehrten, entſcheiden, davon aber die Appellation an das Cammergericht zugelaßen ſeyn ſolle.

13. Wolle man ſich des Gebürgiſchen Mitglieds, Paul von Luchau, gemeinſchafftlich annehmen, welcher von dem Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, darum, weil er einem Rittertag beygewohnt und dieſe Unionsſache berathen helffen, nun in die 18.

Wochen

Wochen gefangen gehalten werde, und wolle man bey dem Cammergericht um ein Mandat de relaxando Captivo bitten.

Uebrigens bleibe es bey dem neulichen Speyeriſchen Abſchied.

Alles dieſes ſolle von den Anweſenden nächſtens ihren Zugewandten referirt, und von Francken und Rhein inner drey Monathen eine Erklärung an das Schwäbiſche Directorium eingeſandt werden, um, nach befundener Beſchaffenheit, einen anderen Correſpondenztag, zu endlicher Vergleich- und Aufrichtung der Union, ausſchreiben zu können.

Den 3. Dec. 1610. ermahnete auch der Kayſer die ſechs Fränckiſche Ritterorte, mit ihrer Einigung uneingeſtellt fortzufahren (1).

*
* *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 4.
Matricul.

An. 1593. errichtete das Kocher-Viertel eine Rittermatricul (2).

§. 5.
Matricular-Anſchlag.

Von denen innerlichen Streitigkeiten wegen des Cantons am Necker und Schwarzwald geſuchten Moderation ſeines matricular-Anſchlags, ſehe man unten Cap. 2. §. - -

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 125.
(2) Burgermeisters Cod. dipl. equeſtr. Tom. 2. p. 682.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 6.

Gränzen dieſes Rittercrayſes.

In einigen Kayſerlichen der Fränckiſchen Reichsritterſchafft An. 1609. 11. May (1) ertheilten Privilegien, und deren Eingang, werden die Gränzen des Fränckiſchen Rittercrayſes alſo beſchrieben: „So ſeinen Anfang zu Franckfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg, nach dem Knoll zu, dem Süßlingswald, an die Werra, dann dißeits ſolches Flußes an dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, biß an das Herdfeld und herwarts des Kochers, die Jax hinab, dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aſchaffenburg, und alſo den Mayn hinunter, biß wieder gen Franckfurt.„

§. 7.

Inſiegel.

In der Fränckiſchen Ritterſchafft Union von 1608. wird eines gemeinen Inſiegels gedacht, ſo der Kayſer der gemeinen Ritterſchafft ertheilet habe.

§. 8.

Rittertäge.

Die Fränckiſche Ritterſchafft, Orts am Gebürg, ſchriebe An. 1577. auf den 4. Jun. (2) einen Rittertag nach Lichtenfels aus, an welchem

(1) LÜNIG l. c. unter Francken, S. 40. 43. 45.
(2) R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 103.

welchem gemeiner Ritterſchafft zum äuſſerſten hoch und viel gelegen ſeye, und auf welchem von ihren lang hergebrachten Freyheiten, und wie denen neuen Beſchwerden dagegen insgemein abzuhelffen ſeye? gehandelt werden ſolle.

§. 9.

Ritterordnung.

Die geſammte Fränckiſche Ritterſchafft faßte An. 1590. eine Ritterordnung ab (1), welche folgenden Innhalts iſt:

1. Theil. Von den Sazungen. Tit. 1. Von der Schuldigkeit gegen GOtt, und daraus folgendem chriſtlichem Leben insgemein. 2. Daß alle ſträfliche Laſter, oder andere unlöbliche Handlungen, zu fliehen. 3. Vom ſchuldigen Gehorſam gegen der höchſten und lieben Obrigkeit. 4. Weßen man ſich, nach GOtt und der höchſten Obrigkeit, gegen andern Chur-Fürſten, Herrn, und andern Ständen, als denen man einiger Urſachen wegen mit Pflicht verbunden, zu verhalten. 5. Wie ſich geſammte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Ritterhauptleute und Räthe, auch ſonſten, gebührlich zu verhalten. 6. Wie man ſich insgemein gegen andern hohes und niedern Standes Perſonen, außerhalb der ſchuldigen Pflicht, zu erzeigen. 7. Von Haltung des heilſamen Landfriedens. 8. Daß ſich deren, ſo dem Landfrieden und andern heilſamen Sazungen entgegen handlen, nicht, dann mit ſeiner ſondern beſtimmten Maaß, anzu-

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 17.

anzunehmen. 9. Daß die irrige Uebelhauſende von ihrem Verderben fleißig zu verwarnen. 10. Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beſchweren, und wie gegen den Ungehorſamen zu handlen. 11. Daß und wie ehrlichen Wittwen und adelichen Wayſen zu verhelffen. 12. Daß rechtmäßige Zuſagungen gegen einander veſtiglich zu halten. 13. Das unnöthige Gezänck zu verhüten, oder demſelben ſchleunig abzuhelffen. 14. Daß ſonderlich beſchwerliche Schmachhändel zu vermeiden, und wie ſelbigen zu begegnen. 15. Wie es mit Verkauffung, oder anderer Aenderung, der adelichen Güter zu halten. 16. Wie es mit Dienern und Jungen zu halten.

2. Theil: Vom Ritterrath und deßen Verfaßung. Tit. 1. Von Perſonen, ſo des Raths, wie viel derſelben, woher und wie ſie zu beſtellen. 2. Von der Eydespflicht aller Rathsverwandten. 3. Von Erſezung im Rath abgegangener Perſonen. 4. Von Anſehen und Gewalt der Räthe. 5. Von Sachen, ſo dieſem neubeſtellten Ritterlichen Rath zu bedencken obliegen. 6. Von dem Ort, item wie offt, und zu was Zeit des Jahrs, der Rath zu halten. 7. Von dem Einkommen des gemeinen Ritterraths, Einziehung, Verwahrung und Verrechnung des Geldes.

Den 27. Sept. confirmirte der Kayſer

die

die neu-errichtete Fränckiſche Ritter-Ordnung (1).

§. 10.

Union.

Den 13. Jul. (2) machten die Deputirte der ſechs Ritterorte des Fränckiſchen Crayſes zu Rotenburg an der Tauber einen Vergleich dahin:

1. Sie wollen, bey jezigen ſorglichen Läufften, Ehr, Leib, Gut und Blut, bey einander darſezen, damit ihre angeſtammte Freyheit erhalten, und das entzogene, oder was noch entzogen werden wollte, wieder in vorigen Stand geſtellet werde; auch einige Religion nicht anſehen, ſondern jedem ſein Gewißen freylaßen, und ſich als Mitglieder betragen, auch, ſo viel möglich, alle Uebermaaß in Eßen, Trincken, Kleidung, Pracht und Gottesläſterung vermeiden, hingegen aller Gottesfurcht, Zucht, Erbarkeit und adelicher Tugend ſich befleißigen: Wann ihre Freyheit angegriffen, oder derſelben zur Verkleinerung etwas vorgenommen würde, ſollen und wollen ſie zuſammenhalten, und nichts, was zu Recuperirung derſelben nöthig, erwinden laßen: Doch ſollen hierinn Jedes privat-Sachen gänzlich ausgenommen, und es allein auf das gemeine Weſen und ihre Freyheit

(1) Lünig l. c. S. 30. 177.
(2) Lünig l. c. unter Francken, S. 324. Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. Tom. 1, S. 839.

heit angeſehen seyn: Sie nehmen auch aus den Kayſer, dann alle ihre Lehenherrn und fried-liebende Stände, ſo lang ſelbige ſie bey ihrer Freyheit beſchüzen und ſolche nicht zu ſchwä-chen begehren.

2. In einem Nebenabſchied ſeye enthal-ten, was ſie ſich wegen Zuſammenlegung ei-nes Vorraths verglichen haben: Dieſen Vorrath ſollen die darzu deputirte Einnehmer unter Handen haben, und ohne des Directo-ris, Hauptleute und benahmsten Räthe Be-fehl nicht verwenden, noch ausgeben.

3. Wann ein Mitglied ſaumſelig wäre, ſolche Quotam zu erlegen, ſollen ſie, vermö-ge der gemachten Executions-Ordnung darzu angehalten, und gegen denen, ſo ſolche heil-ſame Union nicht billigen, oder ſich muthwil-lig daraus begeben wollen, ebenmäßig ver-mög obgedachter Verfaßung verfahren wer-den.

4. Nachdeme ſie, Ritterſchafft, gleich-wohl für ſich ſelbſten dieſer weit ausſehenden Gefahr und ihrer Selbſtrettung zu ſchwach ſeye; ſo behalten ſie ſich bevor, daß ſie, (doch insgeſamt, und nicht abgeſondert, es wäre dann, daß ein- oder der andere Ort ſich unbillig von ihnen trennen wollte,) zu hohen Potentaten, Churfürſten, und des heil. Reichs Ständen, geiſt- oder weltlichen, ſich verbinden und in eine Verbindung mit denſel-ben tretten mögen; ſollen auch hierinn Nie-mand anſehen, oder denſelbigen zu Gefallen

leben, auch Jedes privat-Nuzen hierinn hintangeſtellet werden, ſondern zu denenjenigen, ſo des Vaterlandes und ihre Wohlfahrt ſuchen, und die Libertät der Teutſchen Nation fortzupflanzen und wieder zu ſtabiliren begehren, ſich verbinden, und mit ihnen, als Bundesverwandten, heben und legen; wie ſie dann in einige Verbindung mit Jemanden, er ſeye wes Standes oder Würde er wolle, ſich nicht einlaßen wollen, ſie ſeyen dann zuvor, daß ſelbige ſie bey ihrer Freyheit beſchüzen helffen wollen, genugſam verſichert.

Weil aber dieſe Zeit ſo gefährlich ſeye, daß man vieler Intent noch nicht entdecket; als hätten ſie noch nicht bedencken können, zu wem ſich zu verbinden am vorträglichſten ſeyn werde: Wollen aber der Zeit und den Läufften in etwas nachgeben, dem Werck nachſinnen, und ihre Nothdurfft hierinn ferner betrachten.

Zu dem Ende ſolle jeder Hauptmann, oder ſeine adeliche Mitglieder, ſchuldig ſeyn, da er oder ſie etwas in Erfahrung bringen, ſo der Ritterſchafft oder dieſer Union zuwider, dem Directori ſolches wißend zu machen; welcher eine Zuſammenkunfft der Hauptleute und Ausſchuß der Räthe deßwegen an gelegene Orte beſchreiben möge: Da aber ſolche Zuſammenbeſchreibung den Verzug nicht leiden wollte, ſollen die Nächſtgeſeßene, oder derjenige, ſo etwas in Erfahrung bringe, das der Ritterſchafft zu Schaden und Nachtheil

gereichen möchte, zuſammenkommen, ſich mit einander berathen, und ſo dann den andern Orten die Nothdurfft zu wißen thun.

Der Director, Hauptleute und Räthe wollen ſich guter Correſpondenz befleißigen, alles einander getreulich communiciren, und was ihnen ſämtlich zu Nachtheil gereichen könnte, erbarlich wahrſchauen, GOtt bitten, daß es keiner Thätlichkeit bedörffen möge, und, wo ſie auch im Frieden verbleiben, ſolle nichts deſto weniger dieſer Vorrath zu einer künfftigen Defenſion beyſammen verwahrt gehalten, und jährlich, dem Abſchied nach, der Zuſaz beygefüget werden.

5. Zu dieſer Vereinigung haben die Anweſende ſich an Eydes ſtatt verbunden, und ſolle ſelbige ſechs Jahr lang dauren: Wäre man aber vor Ausgang der ſechs Jahre in würcklicher Action, ſolle die Verein noch drey Jahre dauren:

Im Fall man aber dieſe Jahre über zu keiner Thätlichkeit geriethe, ſolle ein halb Jahr vor deren Ablauff der Director eine Verſammlung beſchreiben, um ſich einhelliglich zu berathen, was der Ritterſchafft Nuzen und Frommen ferner ſeyn möchte, und daßelbige vollziehen.

* * *

In einem Neben-Abſchied von eben dieſem Tag (1) wurde verſehen:

1. Die

(1) Burgermeister l. c. S. 842.

1. Die 6. Orte in Francken ſollen, jedes Ort dem Herkommen und ſeiner Proportion nach, 50000. fl. ſammlen, welche auf dem Ganerbenhaus Rothenburg verwahret werden ſollen.

2. So lang dieſe Union währe, ſollen jährlich 25000. fl. pro rato jeden Orts, 8. Tag nach trium Regum, dahin geliefert werden, und der Director jedes Jahrs Einen Monath zuvor jedem Ort deßwegen zuſchreiben, und den Tag der Einlieferung notificiren.

3. Jeder Ort ſolle eine verwahrliche Truche, (zu welcher er den Schlüßel zu behalten,) nach Rothenburg verordnen, und ſein Ratum, in Beyſeyn des Burggrafens, zuvor hingezählt, darein verwahren, darüber der Burggraf ein Zeugniß der Einlag geben, aber den Schlüßel zum Gewölb bey ſich behalten ſolle.

4. Mit Anwendung ſolchen Vorraths ſolle es verglichener maßen gehalten werden.

5. Diejenige, ſo ſolchen Vorrath unter Handen haben, und deßen Wißenſchafft tragen, ſollen bey ihren adelichen Ehren, Treuen und Glauben, verpflichtet ſeyn, Niemanden, (außer wem es zu wißen gehöre, oder von den andern adelichen Mitgliedern erlaubt und befohlen ſeye;) davon Ahndung oder Eröffnung thun.

6. Wann man dieſes Vorraths bedürffte, ehe er ganz erlegt wäre, ſolle er, auch noch vor dem Termin, baldmöglichſt zuſam-

mengebracht werden, damit ſie ihre Libertät, (dahin es einig und allein angeſehen ſeye,) einen als den andern Weg erhalten und ſchü-zen mögen.

7. Im Fall zur Kriegspräparation oder Reichscontributionen etwas vonnöthen wäre, oder bewilliget würde, ſolle ſolches jedesmahls von dieſem Vorrath genommen, und eheſter Gelegenheit getrachtet werden, wie in Friedenszeiten inner zwey Monathen hernach, in Kriegszeiten aber alſobalden und unverſaumlich, eine Zuſammenkunfft ausgeſchrieben werden, um zu berathſchlagen, wie ſolcher Vorrath wieder zu ergänzen, oder, da es vonnöthen wäre, zu ſtärcken ſeyn möge.

* * *

Endlich verglichen ſich dieſe Fränckiſche von Adel an ſolchem Tage (1) auch noch einer Executionsordnung, per modum Contractus, dahin:

1. Auf den Fall ein oder anderes zu den 6. Orten gehöriges adeliches Mitglied ſich denen allbereits verfaßten Abſchieden, oder die ins künfftige noch aufgerichtet werden mögen, oder denen darinn beſtimmten gemeinen durchgehenden Anlagen, widerſezen, und ſich ungehorſam, ſäumig und hinterſtellig erzeigen, und ſeine Quote in den angeſtellten Terminen nicht liefern würde, ſollen ſie dadurch in die pœnam dupli mit der That unwiderſprechlich gefallen,

(1) Burgermeister l. c. S. 844.

gefallen, und alſo, ihre Anlagen gedoppelt zu bezahlen, ſchuldig ſeyn.

2. Sollen gegen dieſelbe an dem Cammergericht, als der gefreyten Ritterſchafft ungemittelten Richtern, (deme ſie ſich, per modum Contractus, mit Renunciation des Beneficii erſter Inſtanz, und des ordinari-Proceßes, hiemit ſubmittiren,) zu Einbringung ihrer gebührlichen Anlagen und verwürckter Pön des Dupli Mandata pœnalia ad ſolvendum S. C. cum Citatione ſolita, den ſupplicirenden Directorn, Hauptleuten und Räthen erkannt, auch den Beklagten, zu Aufzug der Sachen und ſchuldiger Bezahlung, keine Exceptionen, wie die gleich immer Namen haben, oder Menſchen-Sinn nnd Vernunfft erdencken möchte, wie hoch auch die gleich befreyet ſeyen, und ob ſie gleich eine ſpeciale Expreßion und Renunciation erforderten, und ordentlicher Weiſe unter einer generalen Renunciation nicht begriffen werden, nicht verſtattet, ſondern, wann in dem erſten Termin die Bezahlung nicht dociret werde, demnächſt, ohne einigen Reſpect, oder weiteren Aufzug, mit der Declaration der Strafe und arctioribus Proceſſibus, bey Pön der Acht, verfahren werden.

§. 11.

Ottenwaldiſche Union.

Der Fränckiſch-Ottenwaldiſche Orts-Vorſtand beſchriebe darauf ſeine Mitglieder m.

Dec. (1) nacher Mergenthal, Miltenberg und Oehringen zuſammen, allwo ſie ſich folgender Puncten verglichen und einen Receß darüber errichteten:

1. Die unter ihnen vorgehende Laſter abzuſchaffen; alles Fluchens, ſo ganz gemein, zu enthalten.

2. Alles unordentlichen Lebens, als Freſſen, Sauffen, Hurerey, und anderer Laſter, müßig zu gehen, und ſich eines erbaren Lebens zu befleißen.

3. Des übermäßigen Prachts bey ihren Weibern und Töchtern, die es nunmehr den Fürſten gleich und bevor thun wollen, auch zu enthalten, damit dem Verderben und Armuth unter ihnen gewehret, und Treu und Glauben deſto beßer könne gehalten werden.

4. Siegel und Brief, Treu und Glauben beßer, als bißhero, in Acht zu nehmen, und nicht ſo ſchlechtlich in Wind zu ſchlagen.

5. Keiner des andern abgeſchaffte Diener oder Unterthanen leichtlich anzunehmen und aufzuhalten.

6. Weil den Bedrangten von den höhern Ständen keine Hülffe widerfahre, auch die Juſtiz am Cammergericht ſehr verzüglich, und keine Hülffe zu erlangen; ſo wollen ſie einmüthig zuſammenſtehen, keine Religion unter ihnen anſehen, ſondern, da Einem von den höhern

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 126.

hern Ständen Eingriff beſchehen, mit Ernſt einander beyſtehen.

7. Alle ihre Streitigkeiten, als Landſaßerey, Lehenſpän, und dergleichen Sachen, insgemein auszuführen: Wann alſo einmal ein Sieg erhalten, werden ſich alle deßen zu erfreuen haben.

8. Wann Etliche wären, die dergleichen Sachen ließen vorgehen, ſollen Andere beſtellet werden, ſolches zu ahnden, und Schrifften laßen inſinuiren.

9. Ein jeder mit Pferden und Dienern ſich gefaßt zu halten, auch die Unterthanen zur Gegenwehr mit Rüſtung zu verſehen.

10. Ein jeder anzuzeigen, wie ſtarck er mit Pferden und Unterthanen erſcheinen könne: Dann man nicht ſchuldig ſeye, die Lehen in eigener Perſon zu verdienen, ſondern der Ritterſchafft in dem zu gehorſamen, und dem Lehenherrn ein Pferd zu ſchicken.

11. Damit man auch eine ſtarcke Summ Fußvolck neben den Pferden habe, ſoll jeder einen Ausſchuß unter ſeinen Unterthanen haben.

12. Den Unterthanen außerhalb den Uebungen kein Wehr zu laßen, ſondern ein jeder eine eigene Rüſtkammer darzu zu haben.

13. Wann die Matricul gefertiget, ſollen die Befehl (Befehlhaber) beſtellet werden.

14. Zu einem Vorrath mit Geld ein jeder eine ſtattliche Anlage zu bewilligen.

15. Ohne Vorwißen der drey Craiß Niemand in der höheren Stände - - - binden.

16. Ein jeder ſeine Beſchwerden der Ritterſchafft anzuzeigen.

17. Wer dieſer Puncten, oder anderer, ſo noch ferner möchten beſchloßen werden, ſich würde wegern, oder nicht darein willigen, der ſoll dieſer Hülff allerdings beraubt ſeyn, und für kein Glied erkannt werden.

* * *

An. 1611. 15. Jan. (1) wurde denen, ſo bey denen Conventen nicht erſchienen, Nachricht von dieſem Schluß ertheilt, mit dem Beyfügen, daß der Kayſer denſelben gerne ſehe, und dem Erſuchen: 1. Sich durch einen eigenhändig unterſchriebenen und beſiegelten Beybrieff zu ſolcher Ritterlichen Correſpondenz und Vereinigung, für ſich und ihre Erben und Nachkommen, zu verpflichten; ſo dann, zu Vollziehung des 10den und 11ten Punctens, ſich zu erklären: Wann ſie, auf begebene Nothfälle von gemeiner Ritterſchafft aufgemahnet würden, wie ſtarck ſie ſich alsdann zu Roß und zu Fuß gewiß und verläßig zu erſcheinen getrauen, zu dem Ende ſie dann alſobalden unter ihren Unterthanen einen Ausſchuß, ſo zu Tractirung der Wehr und Waffen abzurichten, zu wählen und auszuſtaffieren, ſo dann dem Orts Vorſtand, in ſpecie mit Vermeldung, mit was Wehre jeder

(1) I.

jeder beſezt und belegt worden, in Schrifften nahmhafft zu machen, damit hernach die Matricul verfertiget und ergänzet werden möge: Und zwar ſollen dieſe Beybrieffe und Erklärung ihrer Hülffe und Verfaßung zu Roß und Fuß den 8. oder 9. Apr. nach Mergentheim geſchickt werden.

§. 12. Gebürgiſche Verfaßung.

Den 6. Jul. 1601. (1) reſcribirte der Kayſer an die Fränckiſche Ritterſchafft, Orts Gebürg: Er habe Sich zwar keines andern verſehen, als daß ſie, auf ſeine zu unterſchiedenen mahlen beſchehene Erinnerung, ſich von den andern Orten der Reichsgefreyten Ritterſchafft in Francken nicht länger abſondern würden; ſo habe Er doch das Gegentheil vernommen, welches aber mehreren Theils daher verurſacht werde, daß ſich keiner von ihnen zum Hauptmann des Orts gebrauchen laßen wolle: Er befehle ihnen alſo, ohne alles Einſtellen einen Ritterstag an ein gewißes Ort zu ernennen, und alle und jede ihres Orts bey des Kayſers höchſter Ungnade erforderen; die ſich auch per Majora einer Perſon zum Hauptmann durch eine ordentliche Wahl vergleichen, und, welcher erwählet werde, derſelbige nicht allein, bey Straf 2000. fl. ſich darzu gebrauchen zu laßen, ſchuldig ſeyn, ſondern auch Macht haben ſolle, deß-

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 38.

deßelbigen Orts adeliche Mitglieder aus ihnen, bey Pön 1000. fl. auf gemeine und ſonderbare Rittertäge zu erfordern; welche Straſen auch gegen den freventlichen Uebertrettern unnachläßig vorgenommen und eingezogen werden ſollen: Widrigen Falls werde der Kayſer ferneres Einſehen vornehmen; es ſollten auch die Gehorſame dem Kayſer die Ungehorſame unverlängt anzeigen, worauf Er Sich weiters reſolviren wolle: Weil endlich ein Kayſerlicher benahmster Commißarius dieſer Zuſammenkunfft beywohnen werde; als ſollen ſie ihme den Tag ihrer Zuſammenkunfft unverlängt berichten.

§. 13.

Töchtern Verzichte.

Wie in Francken die Töchter derer Reichsritterſchafftlichen Mitglieder um das Jahr 1599. gegen einer gebührenden Ausſteuer, auf ihr väterliches Erbe haben Verzicht leiſten müßen, iſt beym Lünig (1) zu leſen.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rhein.

§. 14.

Gränzen dieſes Rittercrayſes.

In einigen Privilegien Kayſer Rudolphs II. (2) werden die Gränzen des Rheiniſchen Rittercrayſes alſo beſchrieben: „So ſeinen Anfang am Hagenauer Forſt gehabt, und ſich

(1) l. c. S. 37.
(2) Lünig l. c. unter Rhein, S. 16. 17. 21. 25.

ſich auf ſelbiger Seiten des Rheins biß an den Erzſtifft Cölln erſtreckt, auf der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein, fleußt, anfahen thut, und daſelbſt den Mayn hinauf biß gegen Aſchaffenburg, und von dannen wieder herum auf Gelnhauſen, folgends hinüber auf den Lohnſtrohm, und von jeztberührtem Lohnſtrohm auf beyden Seiten den Weſterwald hinab, biß in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hinab, biß an das Land zu Bergen gehend.„

Des Reichs-Hofraths ſelbſteigene in etwas bedenckliche Aeußerung wegen Beſtimmung dieſer Gränzen ſehe man Cap. 2. §. 69.

§. 15.
Innerliche Verfaßung.

In der Burg-Friedbergiſchen Deduction von 1751. wird S. 15. behauptet: Die jeztmahlige Einrichtung der Rheiniſchen Reichsritterſchafft ziehe ſich nicht weiter, als ins 17de Seculum, zurück; wie dann in denen An. 1605. gegebenen Kayſerl. Privilegien ꝛc. enthalten ſeye, daß Hauptleute, Räthe und Ausſchuß der befreyten Reichsritterſchafft und Adels am Rheinſtrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten um ſolche Privilegia nachgeſucht ꝛc. es werde auch in dieſen Privilegien, weilen ſie den Anfang eines Ritterſchafftlichen Corporis anzeigen, der Diſtrict ſolcher Rheiniſchen Ritterſchafft allemal be-

nahmet ꝛc. folglich ſtehe nicht zu behaupten, daß der Rheinländiſche Adel ehender, als längſtens mit dem Anfang des 17den Seculi, in ſeine jeztmalige Verfaßung und in ein ordentliches Corpus erwachſen ſeye.

In denen Ritterſchafftlichen Handlungen von den Jahren 1577. 78. 79. ꝛc. findet ſich, daß die Rheiniſche Ritterſchafft ſich damalen in zwey Theile getheilt hat; 1. nemlich auf der Wormbſer Seiten, das iſt, jenſeit Rheins, und 2. in der Wetterau, Rheingau und Weſterwald, das iſt, dißeits Rheins (1).

In einem Schreiben Hauptmanns und Räthe in der Wetterau, Rheingau, und auf dem Weſterwald vom 5. Sept. 1577. (2) wird ihrer Rittermatricul von Adel, aber zugleich auch eines von Stockheim gedacht, der nicht darinn verzeichnet ſeye, und doch darein gehörte.

Merckwürdig iſt auch, daß der Burggraf und die Baumeiſtere der Burg Friedberg An. 1577. 13. Oct. (3) an drey Weſterwäldiſche von Adel ſchrieben: Die Zeit nahe herbey, daß die dem Kayſer bewilligte Geldhülff erleget werden ſolle: Es ſeyen ihnen aber derer auf dem Weſterwald, auch zum Theil im Stifft Trier dißeits Rheins geſeßenen von Adel Geſchlechter und Namen nicht alle bekannt: Damit

(1) Eben dieſe Deduct. Beyl. 60. 63. 64.
(2) cit. Friedb. Deduct. Beyl. 59.
(3) Beyl. 60.

Damit dann der Ausſchreiben, wie auch Erlegung der Contribution, halben Gleichheit gehalten, keiner überſehen, oder mehr dann der andere beſchwert werde; als wollten ſie, die deputirte Räthe des Weſterwaldiſchen Bezircks, ſich deßwegen unterreden, und eine richtige klare Verzeichniß aller an ihrem Ort geſeßenen und begüterten von Adel machen, und ihnen dieſelbige zukommen laßen.

Und auf eben dieſe Weiſe ſchrieben ſie auch an drey Edelleute im Rheingau!

Woraus man erſiehet, daß die Burg Friedberg, (deren Burggraf und Baumeiſtere den Hauptmann und Ritterräthe in der Wetterau vorſtelleten,) in dieſer Sache eine Art eines Rheiniſchen Ritter-Crays-Directorii dißeits Rheins geführet haben.

Doch kan ich damit nicht reimen, daß noch in eben dieſem Monath, unter dem 28ſten deßelbigen (1) Namens der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, auch deroſelbigen zugehörigen Oerter, verordneten Hauptleute, Ausſchüße und Räthe, in eben dieſer Sache ein Schreiben an den Burggrafen und Baumeiſtere der Burg ergangen iſt, nach welchem dieſe bloß zu Einnehmern ſolcher Türckenhülffe dißeits Rheins ernannt worden zu ſeyn ſcheinen:

Wiewohl die Burg ihr eigenes Antheil an die Hauptleute, Räthe und Ausſchuß Wormſer Seiten, und alſo jenſeits Rheins, erlegt hat (2).

§. 16.

(1) Beyl. 63. (2) Beyl. 64.

§. 16.

Ritterhauptmannſchafft.

Seit dem An. 1576. gehaltenen Mittel-Rheiniſchen Ritterconvent ſolle nie eine ordentliche Ritterhauptmanns-Wahl gehalten, ſondern, wer zum Burggrafen zu Friedberg erkohren worden, vermöge ſolchen Receßes, auch Hauptmann geweſen ſeyn, über die in der Wetterau geſeßene Rilterglieder die Jurisdiction exercirt, und biß in den 30jährigen Krieg damit continuiret haben (1).

*
* *

Von der Reichsritterſchafft im Elſaß.

§. 17.

Der Ausſchüße Gewalt.

An. 1606. 7. Febr. (2) thate die Ritterſchafft im Bezirck des unteren Elſaßes vor Notario und Zeugen die Erklärung: Demnach ihnen mehrmalen Sachen zuwachſen, die ſie durch Ausſchüße verhandlen laßen, zuweilen aber hier oder da in Zweifel gezogen werde, ob die Ausſchüße deßen auch bemächtiget ſeyen? als beſtättigen ſie, was ſolche Ausſchüße, oder deren Anwälde, bißhero verhandelt, geben ihnen auch Macht, daß ſie von ihrer aller und jeder wegen alle des Ritterſtandes gemeine, noch unerledigte auch künfftige Sachen, ſo den gemeinen Ritterſtand

(1) ſ. mein Staats-Arch. l. c. 3. Theil, S. 12. 25.

(2) Lünig l. c. unter Elſaß, S. 4.

ſtand principaliter, oder als Intereßenten, belangen, nichts ausgenommen, in ihrem Namen ſich, in- und außerhalb Gerichts, gütlich und rechtlich, annehmen ſollen, Irrungen zu vergleichen, gütlich zu tractieren, zu ſchließen, Abſchiede darüber zu verfertigen, und von ihretwegen zu verſieglen, wo aber die Güte nicht verfangen ſollte, ſelbige in Rechten in ihrem gemeinen Namen und Koſten active & paſſive zu vertretten, und alles zu thun und zu laßen, was ſie dem gemeinen Weſen des Ritterſtandes am beſten zu ſeyn bedüncke. Sie mögen auch Andere mehr zu ſich ziehen, derſelben Raths und Hülffe gebrauchen, Affteranwälde beſtellen, u. ſ. w. welches alles vom gemeinen Ritterſtand genehm und ſie deßwegen ſchadlos gehalten werden ſollten.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Kayſerliche Wahlcapitulation.

In dieſes Kayſers Capitulation iſt der Reichsritterſchafft noch nirgends weiter, als in denen vorigen, ins beſondere gedacht.

§. 2.
Anno 1576.
Kayſerliche Schickung an die R. Ritterſchafften.

Kayſer Rudolph II. ſandte gleich nach Antritt ſeiner Regierung Commißarien an alle drey Rittercrayſe mit ſonderbarer Inſtruction und Vertröſtung (1).

§. 3.
Anno 1577.
Rheiniſcher Ritterſchafft Privilegien.

Der Kayſer confirmirte der Rheiniſchen Ritterſchafft ihr Privilegium wegen der Leibeigenen Leute (2).

§. 4.
Subſidien an den Kayſer.

An. 1577. 23. May (3) wurde von der Rheiniſchen Ritterſchafft, bey einem Convent zu Maynz, auf Anwerbung der Kayſerlichen Commißarien, M. Jlſungs zu Trazberg, H. von Cronberg, und H. E. von Flersheim, dem Kayſer, eine Türckenſteuer, ſtatt eines Reuterdienſts, auf vier nach einander folgende Jahre verwilliget.

Ratione modi wurde dabey verabredet (4): Es ſollte ein jeder in berührtem Bezirck und deßelben zugehörigen Ortſchafften geſeßener von Adel, (darunter auch die Wittwen und

(1) Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 914.
(2) Lünig l. c. unter Rhein. S. 25.
(3) Friedberg. Deduct. 1751. S. 30.
(4) ib. Beyl. 63.

und Vormundſchafften begriffen,) ſich, bey ſeinen adelichen Ehren, Treuen und Glauben, ſelbſt belegen, und von ſeinem jährlich habenden Einkommen, aus zehen Jahrs-Nuzungen gezogen, (nichts davon, es ſeyen Schulden, Hauskoſten, oder andere Abgaben und Beſchwerungen abgezogen,) von jedem 100. fl. werth jährlicher Abnuzung, wie die gerechnet oder Namen haben möge, 4. fl. den Gulden zu 15. Bazen oder 60. Kr. gerechnet, an guter grober unverſchlagener Reichsmünz den 22. Febr. nächſtkünfftig, und alſo jährlich vier Jahre nach einander verſteuern; immaßen dann die von der Ritterſchafft ihre Unterthanen, ſo viel deren ein jeder habe, je von 100. fl. eigenen Guts Capital, (darinn doch die fahrende Haab nicht begriffen ſeyn ſolle,) mit 2. Bazen belegen, und daßelbe, neben dem ihrigen, jedes Jahrs den verordneten Einnehmern zugleich überantworten. Das Malter Korn, Waizen, oder Gerſten, ſolle jedes für 1. fl. ein Malter Spelz oder Habern, (alle Früchte auf Maynzer oder Wormſer Maaß gerechnet,) für ½. fl. das Fuder Wein für 15. fl. angeſchlagen, auch neben dieſem nicht allein die ſtändige Renten, Zinſe und Gefälle, ſondern auch andere Einkommen und Abnuzungen, als, eigener Ackerbau, Maſt, Holz, Kohlen, Wieſen, Weyher, Fiſch, Federvieh, oder einige andere Profit und Abnuzungen, ſo einig Intereße ertragen möge, in dieſe Contribution gezogen und oberühr-

berührter maßen verſteuert werden; bey Vermeidung fiſcaliſcher Proceße.

Laut der vom Kayſer ausgeſtellten Quittung (1), betruge des Rheiniſchen Adels und der Burg Friedberg im erſten Jahr erlegtes Geld 9051. fl. 24. Kr. im zweyten Jahr (2) 8823. fl. im dritten Jahr (3) 8600. fl. 42. Kr. im vierten Jahr (4) 8600. fl. 24. Kr.

An. 1581. 6. Jul. (5) gabe der Kayſer darauf eine general-Quittung und einen Revers von Sich, daß dieſe Türckenhülff der Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayſes, auch ihren Nachkommen, unnachtheilig ſeyn ſolle.

Daß auch die andere Rittercrayſe ein gleiches gethan haben, wird aus dem nachfolgenden wahrſcheinlich:

Dann den 17. Febr. (6) ließen des Fränckiſchen Ritterorts Gebürg Hauptmann und Räthe ein Ausſchreiben ergehen: Daß ein jedes zu dieſem Ort gehöriges adeliches Geſchlecht ſich erklären ſolle: Was und wie viel ein jedes Geſchlecht zu der vorſtehenden Kayſerlichen Contribution zu reichen gedencke?

§. 5.

Ritterſchafftliche Beſchwerden.

Alle drey Rittercrayſe übergaben dem Kayſer An. 1578. (7) eine weitläufftige Vorſtellung, deren Hauptinnhalt dahin gehet:

1. Im

(1) Fridb. Deduct. Beyl. 65. (2) Beyl. 66. (3) Beyl. 67. (4) Beyl. 68. (5) Beyl. 69.
(6) R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 104.
(7) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 914.

1. Im Reich hätten die Chur- und Fürſten die erſte, die Grafen und Herrn die zweyte, die Ritterſchafft die dritte und die Reichsſtätte die vierte Stelle: Der Kayſer ſeye allein der Reichsritterſchafft Haupt; ſie habe nie keinen andern Landesherrn gehabt, noch jemand anderem Dienſte gethan, oder Steuer gegeben, als dem Kayſer mit ſeiner ſondern Maaß, wie die Reichsconſtitutionen bezeugten, hätten auch ihre ſonderbare Austräge, und ſeyen auf hohen Stifften und bey Thurnieren als ungemittelte von Adel aufgenommen worden: Seit etlichen Jahren her aber fangen die mächtigere und höhere Stände an, die Freye von Adel, welche um, in und bey ihren Landen begütert ſeyen, ſo wohl ihrer Perſonen als Güter halber allerley ungewohnliche Zumuthungen zu thun und ſich einer neuen Superiorität über ſie anzumaßen; es ſeye auch dieſes allbereits weiter eingerißen, als man anfänglich hätte beſorgen können, dem Kayſer und Reich zu unglaublichem Abgang an Vermögen, Contributionen, und adelichen Geſchlechter. Jeder Crays und Ort werde bey ſeinen ſpecial-Beſchwerden die Nothdurfft deßwegen beybringen: Der mehrere Theil ſolcher Stände wolle aber ſein unbilliges Vorhaben damit verantworten, weil viel derer von Adel Güter an und um auch in den Landen der höheren Stände Lande liegen, welcher Grund doch nichts ſchließe; dann ſo ſeye es allezeit mit der Ritterſchafft Gütern

beſchaffen geweſen, und auch viele Stånde håtten ihre Gůter unter einander liegen; es wåren auch gar wenig Grafen und Herrn, die nicht aus dieſem Grund zu Landſaßen gemacht werden kŏnnten.

2. Seye ſchon offt geklagt worden, was der Reichsritterſchafft je långer je mehr fůr Beſchwerden wegen ihrer Lehen zugefůget wůrden, ohne Unterſchied, ob es Gnaden- erkauffte oder freywillig aufgetragene Lehen ſeyen; und kŏnnten ihre Lehen nicht allerdings nach denen Lombardiſchen Rechten beurtheilt werden, weil viele derſelben freywillig zu Lehen gemacht worden, damit ſie nicht veråußert werden kŏnnten, ſondern bey dem Stammen und Namen blieben, und deſto mehr Schuz gegen widerwårtige Benachbarte zu bekommen. Nun aber wůrden die Belohnungen geåndert und geſchårfft, auch zum Theil ſo erweitert, daß es weniger nicht, dann eine Landſaßerey, ſeye. Wann die von Adel ihre Hausfrauen auf die Lehen verweiſen, oder Andere darauf verſichern, oder dieſelbe verändern und verkauffen wollen, wůrden ſie mit ůbermåßigem Abtrag und andern Conditionen, auch mit unzeitigen langwůhrigen Lehendienſten und Reiſen beſchwert, ſo dann mit weitgeſuchten Lehensfålligkeiten ſo zugeſezt, daß ſie in mehr Wege hårter gehalten werden, als wann ſie unſtreitige Landſaßen, ja Burger und Bauren wåren; wie in ſpecie werde angezeigt werden.

3. Es

3. Es ſeye Herkommens, daß jeder auf ſeinem Grund und Boden Füchſe, Haſen und Rehe jagen, auch eine Sau vom Strick hezen dörffen: Dieſes aber an vielen Orten, und je länger je mehr, denen von Adel auch ſo gar an denen Orten verwehrt, wo ſie von Alters her und aus rechtmäßigem Titul alles Jagens, Hegens, und anderen Waidwercks, in ruhigem Beſitz ſeyen, über alles rechtserbieten, die ihrige gefangen, auch andere Thätlichkeiten gegen ihnen ausgeübt, und das Wild in ſolcher Menge gehegt, daß viele Güter nicht mehr gebauet werden, noch die Unterthanen ihre Nahrung davon haben können, zumalen da an vielen Orten denen armen Leuten nicht geſtattet werden wolle, mit Hunden, Feuer, u. ſ. w. den Schaden zu verhüten.

Obwohlen die Ritterſchafft, dem alten Herkommen gemäß, wider die ungewöhnliche Zölle, Mauthen, Auflagen, und dergleichen Beſchwerden gefreyet ſeyen; ſo würden ſie doch, wann ihre Gefälle, oder was ſie zum Hausbrauch und Bau benöthiget, durch der Stände Lande führen laßen, mercklich, auch wohl härter, als geringeren Standes Perſonen, beſchwert; da doch ſelbſt nach denen gemeinen Rechten die Victualien Zollfrey ſeyen. Laße man auch etwa das eigene Gewächs Zollfrey paßieren; ſo müße doch dieſe Zollfreyheit mit ſo vielem Zeitverluſt und Koſten in der Canzley ausgelöſet werden, daß

mancher ſich lieber dieſer Zollfreyheit begebe, oder mehr darauf wenden müße, als der Zoll ertrage; welches alles geſchehe, um den Adel müde zu machen, ſonſten man ihren beſiegelten Urkunden Glauben zuſtellen würde.

5. Wann eines von Adel Leibeigener, oder Leibeigene, durch Heurath, oder in andere Wege, ſich unter einen Stand begebe, und, aus Unwißenheit, inner Jahr und Tag nicht abgefordert werde, wolle man ihn gar nicht mehr abfolgen laßen: Wann aber Stände in der von Adel Gebiet Leibeigene haben, und dieſe freylen, wolle man nicht leiden, ſie zu ſtrafen, ſondern man ſolle ſie vor des Standes Canzley belangen, oder die Strafe gar fallen laßen.

6. Seyen viele alte adeliche, mehrentheils von ihren Vorfahren herrührende, Stifftungen eingezogen und profanirt worden.

7. Was vielen von Adel an ihren geiſtlichen Lehenſchafften, Beneficien und Stifftungen an vielen Orten für neuerlicher Eintrag begegne, ſeye aus denen beſondern Beſchwerden zu erſehen; ſo auch

8. was faſt allen von der Ritterſchafft insgemein, theils mit der That, theils unter allerhand geſuchtem Schein, an der hohen und niederen Obrigkeit für Eingriffe beſchehen, da man alle Arten und Grade der Jurisdiction confundire, und dadurch der von Adel ihre gar zu vernichtigen ſuche; da doch aus dem alten Herkommen notoriſch ſeye, wie es

mit

mit Juſtificirung der maleſiziſchen Perſonen in derer von Adel Obrigkeit, wann ſie gleich keine eigene Hoch- und Halsgerichte haben ꝛc. und gleichfalls mit niedergerichtlichen Fällen und Freveln jederzeit ſeye gehalten, und was darunter begriffen und verſtanden worden.

9. Viele höhere Stände verhinderten nicht allein die von Adel an Beſteurung ihrer Unterthanen, auch anderer Leibeigenen und Hinterſaßen, ſondern wollen auch dieſelbe durch allerley gewaltſame Mittel ſelbſt beſteuern; da doch die Reichsabſchiede ſelbſt der Reichsritterſchafft Beſteurungsrecht erkenneten.

10. In allen Crayſen und Vierteln ſeyen eine große Anzahl Ritterſchafftlicher Güter, durch allerhand menſchliche Fälle, auch andere mehr Mittel und Wege an Andere hohen und niederen Standes gekommen, da hernach die Stände von ſolchen eröffneten Lehen, oder erkaufft- oder erheuratheten Gütern weder zur Ritterſchafft noch zum Reich ſteuren wollen.

11. Viele freye von Adel, ſo dem Gewalt nicht in die Länge widerſtehen, noch die Langwührigkeit der rechtlichen Proceße erſchwingen mögen, hätten, aus dieſen und anderen Urſachen, ſich und ihre Güter unter der höheren Stände Subjection, ſimpliciter, oder unter gewißen Bedingungen, begeben, und ſich von der Ritterſchafft abgeſondert, denen noch Mehrere folgen dörfften.

12. Viele Mitglieder hätten die Anno 1565. und 66. bewilligte Contributionen noch biß jezo nicht erlegt, welches eine Sache von böſer Folge ſeye, und es ſeye durchaus in allen Crayſen unmöglich, bey ſolchen Umſtänden die jeztbewilligte Geldhülffe zu erſtatten; geſchweige, wann ſich ein unvorgeſehener Nothfall ereignete, darinn man eilend Geld haben ſollte.

Die beygelegte particular-Beſchwerden beſtättigten dieſes, ſo, daß, wann nicht bald ernſtliche Hülffe erfolge, ſie in kurzer Zeit nicht allein unter ſich getrennet, ſondern auch dem Kayſer und Reich ganz entzogen werden müßten.

Wie dieſen Beſchwerden abzuhelffen ſeye? wollen ſie dem Kayſer nicht vorgreiffen. Den Austrag Rechtens erbe man offt nicht, und die darauf gehende Koſten ſeyen unerſchwinglich, ſo, daß man zulezt ſich in die Landſaßerey begeben, oder die Güter verkauffen oder zu Lehen machen müße, zumalen wann man die von Adel des ihrigen entſeze und ſich alsdann zum Recht erbiete. Der Kayſer möchte alſo auf würckliche Mittel bedacht seyn, wie dieſen Beſchwerden ſchleunig, und, ſo viel möglich, ohne Weiterung, abgeholffen und ſie bey ihren Freyheiten ꝛc. erhalten werden.

§. 6.

Kayſers Reſolution darauf.

Der Kayſer erklärte ſich darauf, (1) daß

(1) Burgermeister l. c. S. 926.

daß Er der Ritterſchafft Beſchwerden und Anliegen mit Mitleiden eingedenck, auch bedacht ſeye, wie denſelben, ſo viel immer möglich, nützliche und würckliche Abwendung oder Ringerung zu verſchaffen ſeyn möge.

§. 7.

Schwäbiſche Privilegien.

Den 13. Apr. (1) ertheilte der Kayſer der Schwäbiſchen Ritterſchafft eine general-Confirmation aller ihrer Freyheiten.

Und den 23. Apr. (2) confirmirte der Kayſer der Ritterſchafft in Schwaben das von Kayſer Ferdinand I. An. 1559. 9. Aug. erhaltene Privilegium wegen 1. der leibeigenen Leute, ſo unter ihnen geſeßen, 2. der Neuerung mit den Wildführen, und 3. ihrer Gefälle und Einkommen, ſo ſie in andern Herrſchafften haben.

§. 8.

Anno 1579.

Subſidien an den Kayſer.

Den 30. Jun. 1579. (3) quittirte der Kayſer die Rheiniſche Ritterſchafft über die auf die Gebührniß des zweyten Jahrs bezahlte 8823. fl. 20. Kr. mit dem Anhang: Daß ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen, ſolche

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 57.

(2) Lünig l. c. S. 55.
Burgermeiſters Cod. Dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 227.

(3) Lünig l. c. unter Rhein, S. 11.

ſolche freywillige Hülffleiſtung an ihren Privilegien, altem löblichem Herkommen und guten Gewohnheiten, allerdings unſchädlich ſeyn, und keinen nachtheiligen Eingang bringen ſolle.

§. 9.

Reichsſtändiſche Beſchwerden gegen die R. Ritterſchafft.

Die Brandenburg-Onolzbachiſche Räthe (1) trugen an verſchiedenen Höfen darauf an, dem Kayſer eine gemeinſame Vorſtellung zu thun, daß Er, auf der gemeinen Ritterſchafft in Francken Anſuchen, mit Confirmirung ihrer angemaßten Freyheiten und Neuerungen innen halten, und Churfürſten, Fürſten und Herrſchafften, in deren Fürſtenthum, Land und Obrigkeit die Fränckiſche Ritterſchafft geſeßen, ſonderlich aber deren auf dem Gebürg und Vogtland halben, mit ihren Berichten, zu Verhütung allerley Unruhe, Weitläufftigkeit und Irrung, die ſich ſonſten dadurch leichtlich erregen und begeben könnten, zuvor auch, der Gebühr nach, hören wolle.

Es ſchrieben auch darauf den 31. Mart. (2) die Churfürſten zu Pfalz, Sachſen und Brandenburg, wie auch der Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach, gemeinſchafftlich an den Kayſer: Es ſeye Ihnen glaubwürdiger Bericht einkommen, welcher geſtalten

(1) R. Stånd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 102.
(2) l. c. S. 105.

ten die ganze Ritterſchafft des heil. Reichs, inſonderheit aber der ſechs Ort in Francken, (denen ſich aus des Orts auf dem Gebürge, und ſonderlich die im Vogtland, in und an ihren Landen geſeßene von Adel anhängig machen,) auf denen von ihnen zu etlichmalen gehaltenen Zuſammenkünfften und Verſammlungen, verglichen haben, ihrer vermeinten Beſchwerungen halber, ſo ihnen von etlichen Fürſten, Herren und Ständen, altem Herkommen zuwider zugefüget werden ſollen, an Kayſerl. Majeſtät klagend gelangen zu laßen, und darneben um Confirmation ihrer angemaßten Privilegien und Freyheiten zu bitten. Nun zweiflen Sie zwar nicht, daß der Kayſer ſolchen Falles, ungehört des beſchuldigten Theils, darauf nichts verfängliches befehlen, noch auch der Ritterſchafft, auf ihr Anſuchen, ihre angemaßte Privilegien, (deren man ihnen dermaßen, wie ſie von ihnen angezogen worden, bißhero nie geſtändig geweſen und noch nicht ſeye,) Ihnen, Chur- und Fürſten, oder andern dißfalls Intereßirten, zum Nachtheil, confirmiren, viel weniger aber von neuem geben und bewilligen würde: Weil Sie aber dennoch vermercken, wie hefftig ſich obberührte Ritterſchafft bemühe, ihr Vorhaben in das Werck zu richten, und darneben erwegen, was bey dieſen ohnehin ganz geſchwinden und gefährlichen Läufften leichtlich vor Mißverſtand und Weitläufftigkeit zwiſchen obgemeldter Ritterſchafft und der

Herrſchafft, in deren Fürſtenthum und Landen ſie geſeßen, und daraus auch denen Nächſtbenachbarten vor Unruhen, leichtlich erfolgen möchte; ſo bitten ſie, wann bey dem Kayſer etwas von obbemeldter Ritterſchafft geſucht und vorgebracht würde, ſo Ihnen, als den Intereßenten, und in deren Landen und Nachbarſchafft ſie zum Theil geſeßen ſeye, verfänglich seyn, oder ſonſten zu beſchwerlicher Conſequenz gereichen möchte, (wie Sie dann dieſe Nachrichten haben, daß welche ihrer angemaßten Freyheiten ihren zuvor habenden Regalien und Landesfürſtlichen Obrigkeit zuwider ſeyn ſollen,) ſo wolle der Kayſer zuvor, und ehedann ihrer Bitt ſtatt gegeben würde, ihren Bericht darauf erfordern, einnehmen, damit alsdann der Kayſer, nach Gelegenheit und Befindung Sich ferner zu erzeigen habe. Weil nun ſolches von Ihnen Niemanden zu Beſchwerung, oder unrechtmäßiger Verhinderung, ſondern allein zu Erhaltung gemeiner Rechte und Friedens gemeint, und an ſich ſelbſt nicht unbillig ſeye; ſo ſeyen Sie der guten Hoffnung, der Kayſer werde Sich dißfalls gegen Ihnen mit Gnaden erzeigen.

§. 10.

Kayſers Reſolution darauf.

Der Kayſer antwortete den 10. Jun. (1) Er wiße Sich nicht zu berichten, daß bißher im Namen gemeldter Ritterſchafft etwas dergleichen

(4) ibid. S. 106.

gleichen bey Ihme angebracht und begehret worden, wie in der Chur- und Fürſten Schreiben angeregt ſeye: Da es aber noch beſchehen würde, wolle der Kayſer ihres jezigen Suchens inngedenck ſeyn.

§. 11.

Anno 1580.

Ritterſchafftliche Beſchwerden.

Anno 1580. trugen die drey Rittercrayſe abermalen ihre Beſchwerden zuſammen, um ſie dem Kayſer zu übergeben:

In der Hauptſache kamen ſie mit denen vom Jahr 1578. überein (1).

§. 12. a

Rheiniſche Beſchwerden.

Die Ritterſchafft am Rhein brachte am Kayſerlichen Hof Beſchwerden an: Der Kayſer ertheilte eine Reſolution darauf: Die Ritterſchafft aber replicirte, und bate: Weil die Beſchwerungen, ſo ihnen von denen umliegenden Ständen begegneten, je länger je mehr über Hand nähmen, möchte der Kayſer auf hülffliche Mittel und Wege bedacht ſeyn, damit gemeine Ritterſchafft bey dem Kayſer noch länger verbleiben, und bey ihren Privilegien und hergebrachten Freyheiten ruhig geſaßen werden möchte.

§. 12. b

Kayſerliche Reſolution darauf.

Darauf erfolgte den 1. Febr. die zweyte Kayſer-

(1) ſ. Burgermeisters Cod. dipl. equeſtr. Tom. 1. p. 926.

Kayſerliche Reſolution dahin (1): Der Kayſer wiße Sich ſeines Herrn Vaters und Seiner Selbſt gethaner Vertröſtung wohl zu erinneren, ſeye auch entſchloßen, deme nachzuſezen, und der Ritterſchafft in ihrem Anliegen, ſo viel immer möglich und thunlich ſeye, hülffliche Hand zu bieten: Weil aber der Kayſer nicht ſehen könne, was auf die eingekommene Beſchwerungen gegen den beklagten Ständen noch zur Zeit, und da ihrer keiner noch nicht gehört, mehrers oder weiters mit Fugen zu thun oder vorzunehmen, dann daß man denenjenigen, ſo beklagt werden, eines jeden Klage zufertige, und ſie zu einem Anfang darüber höre; ſo habe es der Kayſer dabey verbleiben laßen, und begehret, daß zu deſto förderlicherer und richtigerer Fortſezung der Sachen, die Klagende von Adel ihre Beſchwerungen, ein jeder abſonderlich, und wie ſie ungefährlich leiden möchten, daß ſie den Beklagten eingeſchloßen und vorgehalten würden, verfaßen und zu der Reichs-Hofcanzley einſchicken ſollten: Weil ſie ſich aber deßen beſchweren und auf ihre allbereits übergebene Gravamina beziehen, mit Bitte, die Schreiben an die beſchwerende Stände daraus zu fertigen; ſo habe der Kayſer befohlen, darinn zu willfahren, und ihnen die einkommende Berichte und Antworten zu communiciren; würde alſo die Ritterſchafft deren Beförderung daſelbſt zu betreiben wißen: Vermeinte aber

(2) Lünig l. c. unter Rhein, S. 14.

aber die Ritterſchafft, daß ihnen durch Schickung an die beſchwerende Stände mehr und ſchleuniger geholffen werde; ſo ſolle es dem Kayſer auch nicht zuwider ſeyn, wann ſie darzu eine taugliche Perſon vorſchlagen werde, dieſelbige gleicher geſtalt, wie ſie der Fränckiſchen Ritterſchafft auch gethan, zu inſtruiren, und an die Stände abzufertigen.

Anfänglich gienge der Kayſerliche Hof darinn behutſam zu Werck:

Er verſprache einigen Reichsſtänden, die gebeten hatten, vor Bewilligung oder Beſtättigung dergleichen Freyheiten, die Intereßenten zuvor darüber zu hören, bey ſich ereignenden Fällen ihres Geſuches ingedenck zu ſeyn. §. 9.

§. 13.
Anno 1581.
Streit wegen der abgekommenen Rittergüter.

Als (1) die Fränckiſche Ritterſchafft bey dem Cammergericht klagte, daß Brandenburg-Onolzbach wegen der innhabenden, der R. Ritterſchafft incorporirten, Güter nicht zu den Steuern concurriren, noch auf denen Ortstägen erſcheinen wolle; beſchwerte ſich Brandenburg darüber bey Chur-Pfalz, welches ſolches auch als eine Neuerung anſahe, dergleichen bey den Ständen nicht herkommen: Es wäre ſich aber dißfalls auf die Austräge zu beruffen, und gegen die Lehenleute, ſo dergleichen Klage,

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 107.

Klage, non impetrata venia, vorgenommen, denen Lehenrechten nach zu verfahren.

§. 14.
Anno 1582.
Subſidien an den Kayſer.

Im Reichsabſchied von 1582. §. 22. wurde verſehen: „Dann weiters wollen Wir (der Kayſer,) auch nicht unterlaßen, die freye Ritterſchafft, Uns und dem heil. Reich ohne Mittel unterworffen, zu erfordern, daß ſie, zu derſelben Hülff gegen Unſern gemeinen Feind ſich auch mitleidentlich und hülfflich zu erzeigen, unbeſchwert ſeyn wollten.„

Indeßen finde ich doch im Druck nichts von dieſem oder dem folgenden Jahre, daß es bey der Reichsritterſchafft von einer Würckung geweſen wäre.

§. 15.
Buchiſche Religions-Beſchwerden.

Die Fränckiſche Ritterſchafft Buchiſchen Quartiers führte Religions-Beſchwerden über die Kayſerliche Commißarien in dem Stifft Fulda:

Und das *Corpus Evangelicorum* thate auf dem Reichstag zu Augſpurg dem Kayſer eine Vorſtellung zu ihrem Beſten (1).

Der Kayſer antwortete: Ihme ſeye zwar nicht anderſt bewußt, als daß es nach dem

(1) Lehmann de Pac. religioſ. Lib. 2. Cap. 45. p.m. 188. 202. Burgermeister l.c. Tom. I. p. 1059. 1061.

dem Religionsfrieden und ſo gehalten werde, wie es andere Stände in ihren Landen halten; doch wolle Er Bericht deßwegen einziehen, und Sich alsdann, nach Befinden, der Gebühr erzeigen:

Er behandelte aber offenbar in dieſer Reſolution die in der Buchen geſeßene von Adel als Fuldiſche Landſaßen.

§. 16.

Anno 1584.

Subſidien an den Kayſer.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft bewilligte, auf beſchehenes Anſuchen des Kayſers durch ſeine Commißarien, Demſelben eine Geldhülffe, an ſtatt eines Ritterdienſtes (1).

Die Ritterſchafft und der Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayſes, wie auch die Burg Friedberg, wurden ebenfalls durch P. von Bicken, D. von Dalburg und C. Ruetland, als Kayſerliche Commißarien, um eine ſolche Hülff erſucht, und bewilligten ſie auf vier Jahre; worüber ſie An. 1588. 5. Aug. einen Kayſerlichen Schadlosbrieff erhielten (2).

Die ganze Summ beliefe ſich auf 18722. fl. 30. Kr., wie die an eben dieſem Tage ausgeſtellte Hauptquittung belehret (3).

§. 17.

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 590.
(2) Burg-Friedberg. Deduct. von 1751. Beyl. 70.
(3) Beyl. 71.

§. 17.
Ritterſchafftliche Beſchwerden wegen gewißer Stifftspräbenden.

Im Jahr 1584. (1) ſchrieben die Catholiſche aller drey Rittercrayſe von Eßlingen aus an den Pabſt: Er werde Sich noch erinneren, welcher maßen die Niederländiſche außerhalb dem Rheiniſchen Crays gebürtige und geſeßene von Adel ſich auf denen Oberländiſchen Erz- und Stifftern, ſonderlich zu Maynz, über altes Herkommen, auch uralte Päbſtliche und Kayſerliche Privilegien und Statuten, eindringen, dadurch dann die Reichsritterſchafft leztlich gar ausgedrungen würden, was die geſammte Ritterſchafft deßwegen bey dem Pabſt und etlichen Cardinälen, inſonderheit auf jüngſtem Reichstag zu Augſpurg, dem Cardinal Madrutio (von dem ſie große Vertröſtung empfangen,) geklagt und die daraus entſtehende Folgen vorgeſtellt, was endlich der Kayſerliche Orator zu Rom deßwegen geworben und etlicher maßen guten Troſt empfangen habe: weil aber bißher weder Hülffe noch Antwort erfolget ſeye; ſo bitten ſie nochmals, ihren Beſchwerden einmal abzuhelffen, damit die Ritterſchafft der drey Crayſe bey altem Herkommen und von ihme, dem Pabſt, ſelbſten confirmirten Päbſtlichen und Kayſerlichen Privilegien erhalten werden: Wie dann die Oberländiſche von Adel auf denen Niederländi-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 1024.

ausgefertiget werde; ſo finden ſie doch, daß eine ziemliche Zeit darzu erfordert und aufgehen werde: Sie wollten aber allen möglichen Fleiß anwenden, damit das Werck ſo bald, als möglich, expedirt und zu der Reichs-Hofcanzley eingeſchickt werde; biß dahin der Kayſer Gedult tragen wolle.

§. 31.

Anno 1593.

Subſidien an Kayſer.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft bewilligte dem Kayſer eine Geldhülffe gegen die Türcken (1).

§. 32.

Ritter-Matricul.

Den 10. (20.) Jan. (2) verabſchiedete die geſammte Schwäbiſche Ritterſchafft: Es ſolle ſich ein jedes Ritterviertel mit Inventation und Deſignation der adelichen Geſchlechter und Güter zwiſchen jezt und Georgii h. a. parat halten, damit man das Fundament zur Rittermatricul ohne längeren Verzug legen könne.

Und in dem 5. Orts-Convents Abſchied vom 24. Apr. heißt es: Dieſer Convent ſeye angeſtellt worden zu Erlegung der dem Kayſer verwilligten Türckenhülff, und dann auch zu einem glücklichen Anfang und Fundamentlegung der adelichen Matricul.

Auf

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 593.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 112.

Auf dem zu Geißlingen m. Maji (1) gehaltenen Correſpondenztag wurde abermals deliberirt: Ob und in was Form die von dem Kayſer begehrte Rittermatricul zu verfaßen ſeye? und es wurde verabſchiedet: Daß ein jeder Rittercrays dieſes Werck, ſo viel ſich immer leiden und gebühren möge, ſo beförderen ſolle, daß es denen Ritterſchafftlichen Privilegien und Freyheiten pro futuro nicht präjudicirlich ſeye.

§. 33.

Anno 1594.

Rittermatricul und Reichstag.

Bey dem Convent der Schwäbiſchen Ritterſchafft zu Ulm m. Apr. (2) wurde, unter anderem, die Verfaßung der Rittermatricul abermalen ausgeſezt, und in eventum eine Inſtruction für die auf den Reichstag Deputirte begriffen, auch an etliche auf dem Reichstag ſich aufhaltende adeliche Mitglieder geſchrieben, daß, wann keine eigene Deputirte dorthin kämen, ſie ſich der Ritterſchafftlichen Sachen annehmen, und mit dem Fränckiſchen und Rheiniſchen Abgeſchickten vertrauliche Communication pflegen ſollten.

§. 34.

Reichsabſchied.

Im Reichsabſchied vom Jahr 1594. §. 8. wurde beliebt: „Desgleichen die freye Ritterſchafft, welche in des Reichs Anſchlägen

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 112.
(2) l. c. S. 112. 113.

gen nicht begriffen, - - zum förderlichſten, in Betrachtung oberzählter Noth um gleichmäßige Bewilligung zu erſuchen; - - in gänzlicher Zuverſicht, ſie werden ihres Theils gleichfalls der bedrangten Chriſtenheit mitleidentlich und gutherzig zuſpringen. „

Ferner wurde in dieſem Reichsabſchied §. 50. u. f. gemeldet: Daß dem Deputationsabſchied von 1568. von einigen Ständen wegen desjenigen, ſo darinn von der Landſaßerey ꝛc. gemeldet ſeye, widerſprochen worden; worüber derſelbe nicht gedruckt, noch dem Cammergericht inſinuiret worden ſeye: Weil aber ſonſt viel gutes darinn enthalten, welchem nicht contradiciret worden ſeye; als ſolle er nun gedruckt und dem Cammergericht inſinuiret werden: Die ſtreitige und widerſprochene Puncten aber wurden auf den nächſten Reichsdeputationstag verwieſen.

§. 35.

Subſidien an den Kayſer.

Es wurde von denen Reichsſtänden zu einer eilenden Türckenhülff 20 und zu einer beharrlichen 60. Römermonathe verwilliget: Die Reichsritterſchafft in Schwaben hingegen gabe nichts (1).

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 390.

§. 36.

Anno 1595.

Subſidien an den Kayſer.

Zu Ulm (1) wurde zwar von einem Kayſerlichen Commißario mit einem Ausſchuß der Reichsritterſchafft in Schwaben Handlung gepflogen: Es kame aber zu keinem endlichen Schluß; doch vertröſtete die Ritterſchafft den Kayſer einer anſehnlichen Hülffsleiſtung gegen die Türcken.

Die Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Friedberg, hingegen erklärte ſich auf der Kayſerlichen Commißarien Antrag dahin: Daß ſie Einen Fahnen wohlgerüſteter Teutſcher Reuter, von 300. ſtarck, eine Zeitlang im Feld auf ihren ſelbſt eigenen Unkoſten, erhalten wollten; worüber ſie unter dem 3. Sept. 1595. (2) einen Kayſerlichen Revers erhielten.

§. 37.

Kayſers Reſolution wegen der Ritterſchafftlichen Beſchwerden.

Den 10. Febr. (3) reſcribirte darauf der Kayſer ſeinem Commißario: Die Beſchwerden der Ritterſchafft belangend, ſeye ihnen ſchon auf unterſchiedliche Anmahnungen mehrmalen zum Beſcheid ertheilt worden, ſie ſollen

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 157. Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 321. 390.

(2) Friedb. Deduct. Beyl. 72. (3) ll. cc.

len ſich nicht ſelbſt aufhalten, ſondern der ihnen An. 1591. gegebenen Weiſung nachkommen; bey welcher es noch verbleibe.

Der Kayſer habe zwar ſeines Theils allbereits anfangen wollen, ſolche wohlbedachte Verordnungen in das Werck zu richten: Die Ausſchüße ſelbſt aber hätten Urſachen angezogen, warum ſie dasjenige, was ihnen dabey zu thun nöthig ſeye, nicht hätten fortſezen können: Der Kayſerliche Commißarius ſolle es alſo der Ritterſchafft zu wißen thun, und ſie dabey vertröſten, daß der Kayſer, als ihr einiger Herr und Oberhaupt, nach wie vorhin, feſt gemeint ſeye, in allem, ſo immer möglich, ihnen und ihren beſchwerten Mitgliedern die hülffliche Hand zu bieten.

§. 38.
Beſchwerde wegen der abgekommenen Rittergüter.

Den 30. Jun. (1) ſchriebe das Donauiſche Schwäbiſche Ritterviertel an den Kayſer: Sie hätten zwar ein Privilegium, daß die, ſo Rittergüter an ſich bringen, doch davon zur Ritterſchafft ſteuern ſollen: Etliche aber ließen dergleichen neuerworbene Güter in die Reichsmatricul bringen, Andere aber wollten gar nicht davon ſteuren, und ſeyen Vorhabens, die Sache bey dem Schwäbiſchen Crayſconvent anzubringen: Auf dieſe Weiſe aber könnten ſie dem Kayſer nicht mehr, wie

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1170. Tom. 2. p. 272.

wie vorhin, contribuiren: Sie bitten alſo, ihnen ſowohl an die benahmste, als auch an gemeine Stände des Schwäbiſchen Crayſes Fürſchrifften mitzutheilen, und die Sachen dahin zu richten, daß dieſe und andere Stände von allen ihren innhabenden adelichen Gütern, ſo in ihr Viertel gehörig geweſen, und nicht ſchon in die Reichsmatricul kommen, fürohin unweigerlich contribuiren, auch die bereits verfallene Zahlen, desgleichen die geiſtliche Stände ihren Prieſtern befehlen, daß ſie, auf zutragende Fälle, ſich dergleichen Contributionen nicht, wie bißdahero verweigern, ſondern ihre Anlagen eben ſo wohl, als Andere, willfährig erſtatten.

§. 39.

Anno 1596.

Türckenhülff.

Der Canton Craichgau inſtruirte ſeine Deputirte auf den Ritterconvent zu Ulm m. Febr. (1): Wann die Kayſerliche Commißarien auf die äußerſte Nothhülffe, (da nemlich die Türcken in Teutſchland einfallen ſollten,) antragten, ſo wäre ſich deßen zu entſchuldigen, indeme der Ritterdienſt ein freywilliges Werck ſey, und in ſolchem Nothfall die Lehenherrn ihrer ſelbſt benöthiget wären, welchen ſie auch, Krafft der Lehenpflicht, eher beyſpringen müßten.

Endlich

(1) Arch. Urkund. 2. Theil, S. 113.

Endlich (1) bewilligte die Schwäbiſche Ritterſchafft: Daß ſie dem Kayſer, auf fünf Monath, ohne den An- und Abzug, 300. teutſcher und wohlgerüſteter Pferde auf den vorſtehenden Feldzug gegen die Türcken unterhalten wollen:

Der Kayſer danckte ihnen den 29. Mart. davor, mit dem Anhang: Er verſehe Sich zu ihnen, wo es je die Noth oder Gelegenheit alſo erforderte, werden ſie nicht difficultiren, den ſechſten Monath zuzuſezen, noch den erſten Abzug aus dem Feld nehmen ꝛc. Sie möchten auch ihre adeliche Mitglieder des Fränckiſch- und Rheiniſchen Crayſes zu guter, und zum wenigſten gleichmäßiger, ungeſaumter Bewilligung ermahnen helffen:

Auf allen Fall endlich würden die Kayſerliche Commißarien jeden Viertels Ausſchüßen Mandata ad ſolvendum, ſub pœna dupli, zuſtellen.

So ergienge an eben dieſem Tage (2) an den Canton Necker ein Mandat: Daß ein jeder ſeine ſchuldige Gebühr zur Ausrüſt- und Unterhaltung der bewilligten 300. Pferde, auf den beſtimmten Zahlungs-Termin, ohne einige fernere Anmahnung, den verordneten Einnehmern erlegen, widrigen Falles aber, ohne einige fernere Erkenntniß in die pœnam Dupli ipſo facto & jure gefallen ſeyn, auch

 dem

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 591. 592. Burgermeister l. c. Tom. I. p. 433.

(2) Burgermeister l. c. S. 424.

dem Kayſer demnächſt die nicht Zahlende nahmhafft gemacht, und wider ſie, verſtandener maßen, auch, nach Befindung, mit ſchärfferem Einſehen, verfahren werden ſolle. Im Fall auch die Ausſchüße oder Einnehmere an Vollziehung dieſes Kayſerlichen Gebotts nachläßig wären, ſollen ſie eben ſo wohl die comminirte, oder, nach Geſtalt der Sachen, auf Ermäßigung, andere Strafen, verwürcket haben.

Wann es dahero in einer Reichs-Pfenningmeiſteriſchen Rechnung von 1596. (1) heißt: Die Ritterſchafft in Schwaben habe nichts verwilliget, ſo iſt es nur ſo zu verſtehen: Sie habe nichts an Geld verwilliget.

Die Ritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Friedberg, bewilligte ebenfalls wiederum, Einen Fahnen wohlgerüſteter teutſcher Reuter im Feld auf ihren ſelbſteigenen Unkoſten zu unterhalten; wogegen ihnen der Kayſer An. 1596. 10. Aug. (2) den gewohnlichen Revers ausſtellete.

§. 40.
Anno 1597.
Subſidien an den Kayſer.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben zahlte auch dieſes Jahr wenigſtens kein Geld (3).

(1) beym BURGERMEISTER l. c. Tom. I. S. 390

(2) Friedberg. Deduct. Beyl. 73.

(3) BURGERMEISTER l. c. S. 390.

Die Ritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Friedberg, hingegen hielten wieder Einen Fahuen wohlgerüſteter Teutſcher Reuter eine Zeitlang im Feld, auf ihren ſelbſteigenen Unkoſten; wie der Kayſerliche Revers vom 5. Jul. 1597. (1) bezeuget.

§. 41.

Schwäbiſcher Crayſsſchluß.

Den 1. (11) Febr. (2) floße in ein Ausſchreiben zu einem Schwäbiſchen Craysconvent ein: Die Reichsritterſchafft in Schwaben ſolle unlängſt von dem Kayſer ein neues Privilegium erlangt haben, und ſich in Krafft deßelbigen unterſtehen, von denenjenigen Stücken und Gütern, welche aus ihren in der Fürſten und Stände dieſes Crayſes Hande Kauffs, oder anderer Weiſe gekommen ſeyen, die Reichscontribution zu fordern und einzuziehen, auch von ſolchen ihrem Vorhaben nicht auszuſezen, ſondern je länger je mehr darauf zu dringen: Weil aber dieſes berühmte Privilegium wegen der Contribution ſeiner Würden und Kräfften halber contra Tertios, bevorab in dieſem general-Verſtand, daß auch die vermannte Lehengüter darunter begriffen ſeyn ſollten, nicht wenig Bedenckens habe, und vielen Ständen dieſes Crayſes, bevorab denen Lehenherrn, in mehrere Wege, jezt und künfftiger Zeit ſehr ein-

(1) Friedberg. Deduct. Beyl. 74.

(2) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 758.

eingreifflich und beſchwerlich fallen, auch nicht zu geringem Präjudiz gereichen möchte; als wolle dieſes Werck, ſeiner Wichtigkeit nach, nicht unzeitlich in der geſammten Crays-ſtände Deliberation und Verabſchiedung zu ziehen ſeyn.

Der Schwäbiſche Crays beſchloße darauf den 11. (21.) Mart. (1): So viel der Ritterſchafft ausgebrachtes Privilegium, ihrer vorhabenden Beſteurung halber derjenigen Güter, ſo aus deren vom Adel in etlicher Fürſten und Stände dieſes Crayſes Handen kommen, belange: Obwolen deßwegen in den Votis allerhand pro & contra eingewendet worden: Jedoch, weil das angezogene Privilegium dem mehreren Theil der Stände noch nicht, wie ſich gebühre, inſinuirt, noch die Beſteurung exercirt worden, und dieſes ein ſolches Werck ſeye, ſo vor die allgemeine Stände des Reichs gehöre; als habe man ſolches dahin gewieſen und verſchoben: Im Fall aber die Ritterſchafft deßwegen etwas bey dieſem Crays in Schrifften übergeben ſollte oder würde, werden beede Herrn ausſchreibende Craysfürſten, befundener Beſchaffenheit nach, ſolches dem künfftigen Craystags-Ausſchreiben inſeriren zu laßen, wißen.

§. 42.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 114.
BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 760.

§. 42.
Anno 1598.
Reichstag.

Bey dem Reichsconvent übergabe die Reichsritterſchafft eine in das Juſtizweſen einſchlagende Supplication (1).

§. 43.
Reichsabſchied.

Im Reichs-Abſchied wurde §. 26. beſchloßen: Der Kayſer ſollte die gefreyte Reichsritterſchafften, welche in des heil. Reichs Anſchlägen nicht begriffen, um billige chriſtliche mitleidentliche Handreichung gegen die Türcken zum Beſten anſprechen und behandlen laßen.

§. 44.
Türckenhülff.

Den 7. Apr. (2) ſtellte auch der Kayſer der Schwäbiſchen Ritterſchafft die große Türckengefahr vor, und was die Reichsſtände deßwegen beſchloßen hätten, mit dem Erſuchen: Ihme mit 500. wohlgerüſteten Teutſchen oder Archipuſier-Pferden ſechs Monathe lang im Feld, ohne den An- und Abzug, auf ihren Unkoſten zu Hülff kommen, und da der Feind ſich dem Teutſchen Boden nähern würde, und der bey dem Reich geſuchte Nachzug vorrucken ſollte, auf einen zuverläßlichen Nachzug bedacht ſeyn; zu welchem Ende der Kayſer zween Commißarien ernannte, mit ihr

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 947.
(2) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 1023.

ihr deßwegen zu tractiren; und ſolle alls ihr und ihrer Poſterität ohne Nachtheil ſeyn, und ſie deßwegen durch gebührliche Reverſe verſichert werden.

Und nachdeme der Kayſer berichtet werde, welchermaßen das Viertel des Neckers und Schwarzwalds bey allen Contributionen eine Ringerung ſuche, und dadurch die Bewilligung difficultiren wolle; als ermahne Er die Ritterſchafft ins gemein, ſie wolle anjezo, Ihme zu Ehren, den Moderationsſtreit bey Seite ſtellen; dagegen ſeye Er des Erbietens, hernach, da es vonnöthen, Selbſt durch ſeine Commißarien handlen und alles auf eine gleichmäßige Billigkeit richten zu laßen.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben gabe aber doch nichts an den Kayſer (1); wenigſtens nichts an Geld.

§. 45.
Reichs-Deputationstag.

Den 10. Dec. thate die Fränckiſche Ritterſchafft, für ſich und wegen der andern Rittercrayſe dem Kayſer eine Vorſtellung wegen des bevorſtehenden Reichsdeputationstags zu Speyer (2).

§. 46.
Gerichtliche Klage gegen moroſe Mitglieder.

Die Ritterſchafft in Schwaben, Viertels am Necker und Schwarzwald verklagte am Cammergericht ihre Mitglieder, welche an

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 390.
(2) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 960.

an denen An. 1584. und 93. bewilligten Türckenhülffen noch etwas reſtirten;

Sie erhielten auch den 3. Mart. ein Mandat gegen ſie, bey Straf 10. Marck Goldes und des Dupli, innerhalb ſechs Wochen zu bezahlen (1).

§. 47.

Anno 1599.

Subſidien an den Kayſer.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben verwilligte dem Kayſer 24000. fl. (2).

§. 48.

Reichs-Deputationstag.

Den 31. Jan. (3) communicirte der Kayſer dem Reichs-Deputationsconvent zu Speyer die dem Kayſer m. Dec. vorigen Jahrs von der Reichsritterſchafft beſchehene Vorſtellung, mit dem Anhang: Weil nicht ohne ſey, daß ermeldte Ritterſchafft bey Beſtell- und Verbeßerung des Juſtizweſens im Reich je ſo hoch, als Jemand, intereßirt, auch nicht unbillig ſeye, daß in ſolchem Fall ein Jedweder der zum gemeinen Weſen etwas gutes rathen könne und wolle, damit gehöret werde; als hätten Sie diejenige, welche die Ritterſchafft nach Speyer abfertigen werde, in ihrem Vorbringen von des Kayſers wegen genugſam zu hören, nach Befinden daßelbige in

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 593. Burgermeister l. c. S. 436.

(2) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 390.

(3) Burgermeister l. c. S. 960.

in gebührende Acht zu nehmen, darzu die Sache, entweder auf die in der Ritterſchafft angedeutete, oder andere Art, ſo Sie den füglichſten und rathſamſten zu ſeyn ermeßen werden, erſprießlich und im beſten befördern helffen.

Der Fränckiſchen Reichsritterſchafft aber wurde dieſes in Originali & Copia zugeſchickt, ſich deßen, ſtatt geſuchten Credenz und Promotorials, nach Gelegenheit und Nothdurfft zu gebrauchen (1).

*
* *

Den 7. Febr. (2). ſtellten alle drey Rittercrayſe dem Kayſer vor: Es werde ohne Zweifel bey dem bevorſtehenden Deputationstag zu Speyer der hochbeſchwerlichen Reſtriction beeder Reichsconſtitutionen von Pfandungen und Arreſten Anregung geſchehen: Weil nun an Hintertreibung dieſer gefährlichen angemaßten Reſtriction der Reichsritterſchafft ſo wohl, als anderen geringen Ständen, höchlich gelegen, auch von vielen geiſt- und weltlichen Ständen dem Kayſer deßwegen Vorſtellungen geſchehen ſeyen; als bitten ſie, die Kayſerliche Commißarien zu inſtruiren, damit durch die angemaßte Reſtriction die Reichsſtände und Reichsritterſchafft nicht unterdruckt, ſondern die Juſtiz allen gleich, wie bißhero, adminiſtriret werde.

Die

(1) l. c.
(2) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 944.

Die Reichsritterſchafft thate auch der Reichsdeputation ſelbſt eine Vorſtellung deß⸗wegen (1), und bate: Es dahin zu richten, damit die dem Wormſiſchen Abſchied einver⸗leibte gefährliche Reſtriction aus⸗ die Reichs⸗conſtitutionen aber in ihrem geſunden Ver⸗ſtand gelaßen, und, Krafft derſelben, ihnen ſo wohl, als den höheren Ständen, die Ju⸗ſtiz hinführo, zu Erhaltung gemeiner Ruhe, gleichmäßig adminiſtriret werde.

§. 49.

Anno 1600.

Subſidien an den Kayſer.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben zahlte dem Kayſer abermahls 24000. fl. (2).

Die Ritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Friedberg, und denen zugehörigen Orten, aber gabe 16000. fl. hoher Währung, in Münz; wor⸗über ſie den 18. Jun. 1600. (3) eine Kay⸗ſerliche Quittung und Revers erhielten.

§. 50.

Anno 1601.

Subſidien an den Kayſer.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben ſteuerte dem Kayſer wieder 24000. fl. (4).

Die Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Fried⸗berg,

(1) l. c. S. 945.
(2) BURGERMEISTER l. c. S. 391.
(3) Friedberg. Deduct. Beyl. 75.
(4) BURGERMEISTER l. c.

berg, und denen zugehörigen Orten, gaben von jedem 100. fl. jährlichen Einkommens acht Gulden Rheiniſch, in zweyen Terminen; welches 19288. fl. 33. Kr. betruge; worüber der Kayſer den 6. Aug. 1601. (1) eine Quittung und Revers ausſtellete.

§. 51.

Reichs-Hofraths-Gutachten wegen der Schwäbiſchen Privilegien.

Den 26. Sept. 1601. (2) erſtattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayſer; von deßen Innhalt ich ſo viel melden kan:

Es wird erzählt: Der Reichsritterſchafft im Land zu Schwaben aller fünff Theile Ausſchuß bitte, der Kayſer möchte nach Mitteln trachten, wofern ein Mitglied der Ritterſchafft von einem höhern Stand angegriffen, verſtricket, und ſeiner Poßeßion de facto entſezet würde, daß daßelbe Mitglied von dem Kayſer ernſtliche Befehlſchreiben zuwegen bringen, demjenigen aber, ſo allbereit beſchwert, mit Mandatis de reſtituendo & amplius non turbando verholffen werde, ja, da die Sache etwan proceſſum ſuper momentanea poſſeſſion. erforderte, man folgends des Kayſers Commißion, in der Sache ſchleunig zu ſprechen, zum Beſten haben möchte.

Ferner

(1) Friedberg. Deduct. Beyl. 76.

(2) BURGERMEISTER Cod. Dipl. equeſtr. Tom. I. p. 258.

Ferner habe die Ritterſchafft vorgeſtellt, was den 15. Jul. 1595. wegen ihrer Privilegien decretiret worden ſeye.

Endlich bitte ſie auch, die Freyheit der Beſteurung der von der Ritterſchafft alienirten Güter dahin zu extendiren, daß alle und jede, geiſt- und weltliche, hohe und niedere Standesperſonen, ſo adeliche Güter innhaben, ſie ſeyen quocunque modo von der Ritterſchafft an andere Stände kommen, es wäre auch gleich um heimgefallene oder ſonſt verwürckte Lehen zu thun, von dem Innhaber vertretten werden ſollen; weil ſolches denen Reichsconſtitutionen gemäß ſeye: Mit Beylegung eines Verzeichnißes etlicher Stände, welche Rittergüter an ſich gebracht, und von denſelben nicht contribuiren wollen.

Der Reichs-Hofrath ſeye, nach fleißiger Erſeh- und Examinirung der von dem Kayſer den ſamtlichen dreyen Ritterſchafften An. 1591. gegebenen Erklärung und Erbieten, in puncto Juſtitiæ der Meinung: Weil die Reichsritterſchafft ſich wider die höhere Stände dergleichen Neuerung und Gewaltthätigkeit, dadurch nach und nach das ganze Corpus ſupprimiret werden möchte, ſo höchlich beklage; ſo ſeye der Kayſer, als Derſelben unmittelbares Oberhaupt, ſie bey ihrem alten Herbringen und Poſſeſſione vel quaſi in allweg zu manuteniren ſchuldig; und möchte derohalben der Kayſer die Ritterſchafft auf ihr Schreiben dahin ungefährlich beantworten:

Der Kayſer wiße Sich ſolcher ſeiner in An. 1591. gethanen Vertröſtung wohl zu erinneren, wäre auch nochmals gar geneigt und erbietig, einem und dem andern Mitglied, das auf erzählte Weiſe von einem oder dem andern Stand beſchwert, oder noch beſchweret werden möchte, nach Beſchaffenheit der Sachen, durch gebührliche Mittel, mit Erinnerung, Mandaten, und in andere Wege, verhülflich zu ſeyn. Das hätten ſie ſich zu dem Kayſer zu verſehen, und darauf ihre Klagen und Bedrängniße an Ihn gelangen zu laßen.

Wegen Confirmation und Extenſion der Privilegien nahme der Reichs-Hofrath fleiſſig in Acht, daß der Kayſer des heil. Reichs Ritterſchafften, als Derſelben höchſtes unmittelbares Oberhaupt, bey derſelben, und ihrer Voreltern Privilegien, Immunitäten, Recht- und Gerechtigkeiten, zu manuteniren und handzuhaben ſchuldig ſeye; und ſolches zwar um ſo viel deſto mehr und lieber, weil die Ritterſchafften, die Zeit des Kayſers führenden Kriege über, das ihrige, (wie wißentlich,) mit Leib, Ehre und Gut, treulich und aufs äußerſte zugeſezt habe, ſolches auch noch ferner, nach äuſerſtem Vermögen, zu thun erbietig, und gar bereitwilligſt ſeyen. Neben deme ſeye auch, des Reichs-Hofraths Erachtens, gar wohl zu conſideriren, und gebe es die Erfahrung ſtetig zu erkennen, daß man bißhero faſt das äußerſte tentirt, wie

dieſes

dieſes löbliche, gegen den Kayſer wohl affectionirte und verdiente, Collegium, zuwider deßen habenden, und mit Leib, Ehre, Gut und Blut, wohlerworbenen, Privilegien, auf allerley Weiſe nach und nach zertrennet, und zu Niemands mehreren, als zu des Kayſers und des gemeinen Weſens, zumalen bey jezigem offenen Türckenkrieg, Präjudiz und Schaden, zu einer Landſaßerey gebracht werden möchte:

Der Reichs-Hofrath halte derowegen dafür, daß der Ritterſchafft in dem mit A. notirten Privilegio mit der begehrten Separation, aus denen in der Supplic angezeigten Urſachen, wohl zu willfahren, und deßwegen drey Exemplarien auszufertigen ſeyen.

Beſchließlichen die Contribution der Güter belangend, ſeye, nach des Reichs-Hofraths Ermeßen, in alle Wege nöthig, darinnen Einſehen fürzuwenden, weil ja am Tag ſeye, was gemeiner Ritterſchafft durch die von ihr geklagte Alienation und Veränderung ihrer adelichen Güter an höhere und größere Stände ſtets für Schaden zuwachſe, und daß ſolches, neben Schmälerung der Ritterſchafft, Niemand mehr, als der Kayſer, bey gemeiner Contribution zu empfinden habe; halte alſo der Reichs-Hofrath davor, daß dieſes Privilegium vor allen Dingen zu confirmiren, zu extendiren und mit einer Pön von 100. Marck Goldes zu verwahren ſeye:

Die in dem Memorial angezeigte Stände endlich möchten zur Schuldigkeit, theils durch ernſtliche Monitoria, theils durch Mandaten, je nach Gelegenheit einer jeden Sache, ermahnet werden.

§. 52.

Schwäbiſche Privilegien, 1. wegen der Beſteurung.

Den 1. Oct. (1) declarirte und extendirte darauf der Kayſer der Reichsritterſchafft in Schwaben An. 1566. 25. May erhaltenes Collectations-Privilegium dahin: Daß alle und jede Reichsſtände, hohe und niedere, geiſtliche und weltliche, von allen denenjenigen Gütern, ſo ſie allbereits innehaben, oder noch bekommen möchten, welche vor der Zeit zu einer freyen Reichsritterſchafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden, nunmehro fürohin je und allwegen, auf der Ritterſchafft Ausſchreiben, ihren verordneten Truchenmeiſtern die Steuer liefern laßen ſollen, ohne einige Ausflucht und Widerrede, auch ohne Unterſchied der Güter, ſie ſeyen Lehen oder eigen, geiſtlich oder weltlich, von Herrenſtands- oder Adelsperſonen, oder allein ſchlechte gemeine oder anſehnliche Güter, ſie werden durch andere Stände erkaufft, oder ſonſt überkommen, die Lehen fallen als aperi heim, oder werden verwürckt, oder in andere Wege alienirt, es ſeye auf was Weiſe und Geſtalt es immer wolle.

Da

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 57. Burgermeister Cod. Dipl. equeſtr. Tom. I. p. 250.

Da auch ſchon einer oder anderer, was Standes, Würden oder Weſens der ſeye, ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder einige Freyheit und Gerechtigkeit, Exemtion, Statut oder Ordnung hierwider fürwenden, und ſich dadurch des ſteurens zu der Ritterſchafft von einem oder dem andern Gut, wie jezt ſpecificiret worden, entſchütten wollte; ſo derogire doch der Kayſer ſolchem allem von Kayſerlicher Macht Vollkommenheit; ſondern es ſollen alle, und ein jeder inſonderheit, von allen denen Gütern, ſo vor der Zeit zur freyen Reichsritterſchafft contribuirt, diejenige Auf- und Anlagen, ſo der Ritterſchafft jedes Theils Ausſchreiben mit ſich bringen werde, unweigerlich entrichten und bezahlen, und ſich deßen ganz und gar nicht widerſezen.

§. 53.

2. Wegen der Juden.

2. Klagte die Schwäbiſche Ritterſchafft, daß ihro mit dem An. 1559. gegen die Juden erhaltenen Privilegio nicht allerdings geholffen ſeye: Dann, ſo offt man die Juden oder Jüdinnen beſchuldige, daß der Ritterſchafft Unterthanen durch ſie mit unziemlichen und ungewohnlichen Proceßen beſchweret werden; ſo wollten ſie deßen nicht geſtändig ſeyn, ſondern hielten ſich an diejenige Richter, bey welchen ſie dergleichen Proceße ausgezogen, und verurſachten, daß dadurch manchmalen große Weitläufftigkeit, Mühe und Unkoſten, entſtünde:

Der Kayſer vermehrte, erweiterte und verbeßerte alſo den 1. Oct. (1) beſagte Freyheit alſo: Daß kein Jud oder Jüdin, weder für ihre Perſonen, noch durch andere Unterhändler und Mittelsperſonen, mit der Ritterſchafft in Schwaben, derſelbigen Ausſchüßen und Mitgliedern, auch ihren Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hinterſaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denenjenigen, ſo ihnen zu verſprechen ſtehen, oder ſich in ihrer Obrigkeit aufhalten, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, einheimiſch oder fremd, ihrer Jurisdiction ſonſt unterworffen oder nicht, in ihrer und ihrer Mitglieder, Erben und Nachkommen, Herrſchafften, Stätten, Schlößern, Märckten, Dörffern, Weylern, Höfen, Einöden, und ganzem Gericht, ſo ſie jezo haben, oder künfftig überkommen möchten, auf bewegliche oder unbewegliche Haab und Güter, wie die genannt werden möchten, desgleichen auch auf keine Renten, Zinſe, Gülten, Schulden, noch ſonſt nichts überall, mit oder ohne Pfand, außerhalb jedes Orts Obrigkeit, oder deren Amtleute und Befehlshaber, Vorwißen, Erlaubniß und Beveſtigung, leyhen, fürſtrecken, mit ihnen nichts tauſchen, wechſeln, oder einigen Contract, genannt oder ungenannt, weder mündlich noch ſchrifftlich, fürnehmen, noch treffen ſollen: Wann auch ſolches ſchon geſchehen,

(1) Lünig l. c. S. 59.
Burgermeister l. c. S. 221.

ſchehen, und die Haltung durch die Contra-
henten bey dem Eyd betheuert worden wäre,
in was Weg und zu was Sachen man das
Geld gleich verwendet hätte, item welche ſich
etwan allein als Bürgen einlaßen würden, o-
der daß es Vertragsweis beſchähe, oder da
die Juden oder Jüdin diejenige, mit welchen
ſie in der Ritterſchafft Obrigkeit gehandelt,
für Recht citiren und laden, dieſelbige ſich
auch in Proceß einließen, und die Juden oder
Jüdin darauf, bey einem oder dem andern
Richter, viel oder wenig, mit Urtheil erhiel-
ten, oder die Beklagte hierüber in Acht oder
Bann brächten, oder gar Anleitungsbrieffe
erlangten, es wäre vor was Gericht es woll-
te, da gleich darüber geurtheilt oder erkannt
wäre worden, und man die Juden oder Jü-
din in die Güter, Lehen oder Eigen, einge-
ſezt, oder ſie irgend Repreßalien oder Ceßio-
nen ausgebracht hätten, oder es verzeiheten
ſich die Beklagte dieſer Freyheit in gemeiner
Form, oder vermittelſt Eydes, und begäben
ſich des Beneficii primæ Inſtantiæ, und daß
die Juden oder Jüdin deßwegen Injuriarum
oder auf Meineyd klagen und eine Nebenſach
daraus machen wollten, oder daß die Juden und
Jüdin ſich allein als Unterkäuffer und Kuppler
in Ehe- Tauſch- Wechſel- und andern Sa-
chen gebrauchen ließen, und was ſonſt andere
mehr Jüdiſche Griffe ſeyn, gefunden oder er-
dacht werden möchten, daß ſolches nicht al-
lein ipſo jure & facto von Unwürden, un-

kräfftig und ungültig heißen; item wofern an dem Kayſerl. Hof-Land-Statt- oder anderen fremden und ausländiſchen Gerichten darauf erkannt werden ſollte, und da ſchon etwas erkannt wäre, daß es doch nicht gültig, ſondern es ſollen auch die Juden und Jüdin alles Hauptgut, ſo ſie der Reichsritterſchafft Unterthanen, und andern in ihrer Obrigkeit, unerlaubt und hinterrucks geliehen, oder etwan vertauſcht, oder gewechſelt, oder in andere Wege verhandthieret hätten, zuſammt dem Wucher und der Waar, auch allen Sachen, über welchen der Contract fürgegangen, verwürckt haben; daß auch die von der Ritterſchafft, ſich, ihre Erben und Nachkommen, ſelber und eigenen Gewalts bey dieſem Privilegio wider die Juden und Jüdin handzuhaben, befugt, und dagegen alle der Juden und der Jüdin Freyheiten, ſo ſie vor der Zeit erlangt, jezund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch der Ritterſchafft altes Privilegium, und deßelbigen jezige Declaration, Verbeßerung und Vermehrung, caßirt, aufgehoben und nichtig ſeyn ſollen.

Jedoch, damit die Juden oder Jüdin ſich nicht zu beklagen haben, daß ihnen hiedurch alle Commercien geſperrt, oder ſie rechtlos geſezet würden; ſo mögen ſie in der Ritterſchafft Obrigkeiten und Gebiet um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen, ſonſten aber durchaus keine Handthie-

thierung treiben; und da ſie diejenige, mit welchen ſie über jeztbeſtimmte Maaß contrahirt, Rechtens nicht erlaßen wollten, ſollen ſie ſolches in der Ritterſchafft Obrigkeit, und derſelben Gerichten, da der Contract fürgangen, ordentlicher Weis zu thun ſchuldig ſeyn, und ihnen dagegen ſchleunig Recht widerfahren, und die Juſtiz adminiſtriret werden, ſie ſich auch deßen, was erkannt würde, erſättigen laßen.

Alle Gerichte ſollen, auf der Juden anruffen, einigen Proceß, ſo dieſer Freyheit zuwider wäre, nicht erkennen, oder Jemanden von der Ritterſchafft damit beſchweren; widrigen Falles ſolche Proceße vor nichtig gehalten werden und hiemit caßirt ſeyn ſollen.

§. 54.

3. Wegen der Zollfreyheit.

3. Führte die Schwäbiſche Ritterſchafft allerley Urſachen an, warum ihnen über die An. 1559. beſtättigte Zollfreyheit ein eigenes Privilegium mitgetheilet und ſelbiges etwas beßer declarirt und extendirt werden möchte: Sie erhielte ſolches auch den 1. Oct. (1) dahin: Daß ſie, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihrem Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid, und andern Gütern, in andern Herrſchafften gelegen, auch allem anderm, ſo ſie zu ihrer Haushaltung und Baunothdurfft, oder ſonſt

(1) Lünig S. 62.
Burgermeister l. c. S. 231.

ſonſt in andere Wege, gebrauchen, oder aus andern Herrſchafften zu Waßer oder Land, durch ihre ſelbſteigene Leute, Roß, Fuhr und Mähnin, oder durch Andere, führen laßen, mit einigem Zoll, Maut, Aufſchlag und Weggeld, oder wie es Namen haben möge, nicht beſchwert, oder durch Jemanden wegen derjenigen Urkunden, ſo ſich Etliche bey ihren Haupt- und Maut-Zollſtätten zu geben unterfangen, nicht aufgehalten, oder einige Tax dafür begehret werden, ſondern der Ritterſchafft, und eines jeden Mitgliedes, auch aller derſelben Erben und Nachkommen, Leut, auf ihre Urkunden, Zollfrey paßiren laßen ſollen;

Daß auch die Confirmationen derjenigen Zollfreyungen, ſo andere Stände von Alters her gehabt, desgleichen die neue Privilegien der Zölle halber, ſo ſeit der Ritterſchafft An. 1559. und 1566. erhaltenen Freyheiten erlangt worden, viel weniger diejenige Zollfreyheiten, ſo allererſt künfftig von neuem zuwegen gebracht, und von dem Kayſer einem oder mehr Ständen ertheilet möchte werden, dieſem Ritterſchafftlichen Privilegio, auch deßelbigen Declaration und Verbeßerung, (es ſeye gleich davon in denen alten Confirmationen, und denen hiezwiſchen ausgebrachten Zollfreyheiten, auch denenjenigen, ſo künfftig erhalten werden, von dieſem der Ritterſchafft Privilegio und ſeiner Declaration etwas einverleibt und angehängt, oder nicht,)

einen

einen Weg als den andern nichts derogiren, oder einigen Abbruch und Eintrag thun ſollen oder können.

§. 55.

4. Wegen der leibeigenen Leute.

4. Aus eben dieſen Urſachen bate die Schwäbiſche Ritterſchafft ferner, ihr Privilegium von 1559. wegen der leibeigenen Leute in eine eigene Urkund bringen zu laßen, und ſelbiges etwas beßer zu declariren und zu erweiteren:

Dieſes geſchahe nun unter dem 1. Oct. (1) dahin: Daß ſolche Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterſchafft leibeigene Leute wohnen haben, und hergegen der Ritterſchafft in andern Obrigkeiten begüterte und geſeßene leibeigene Leute zu verſtehen, ſondern auch von der Ritterſchafft anderen Bauers- Zins- Gült- und dergleichen Leute, welche unter fremden Obrigkeiten wohnen, item von allen der Ritterſchafft, und derſelbigen Angehörigen, Gütern, Stätten, Märckten, Dörffern, Flecken, Höfen, Sölden, Häuſern, Einöden, Aeckern, Wieſen, Hölzern, Felden, Gefällen, Zehenden, Einkommen, und allem anderen, ſo die Ritterſchafft, oder deren Mitglieder und Zugewandte, der Zeit in fremden Obrigkeiten wohnen, ſizen, liegen, oder einzuziehen haben, oder ins künfftige überkommen möchten, ver-

(1) Lünig S. 63.
Burgermeister l. c. S. 237.

verſtanden werden, und keine Obrigkeit, geiſtlich oder weltlich, was Würden, Stand oder Weſens die auch wären, befugt ſeyn ſolle, die Ritterſchafft in Schwaben und ihre Mitglieder, insgemein, oder jeden inſonderheit, an den jezterzählten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Dienſt, Frohn, Steuer, Schazung, Aufſchlag, oder einig anderen Weg, wider altes Herkommen, zu beſchweren, auch eine jede Obrigkeit ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle, die von der Ritterſchafft, ſamt- und ſonderlich, bey ihrem alten Herbringen allerdings ganz und gar ungeirrt geruhiglich verbleiben zu laßen.

§. 56.

5. Wegen der Wildfuhren.

5. (1) Weiter bate die Ritterſchafft in Schwaben, nicht weniger ihr Privilegium von 1559. wegen der Wildfuhren in ein ſonderbar Privilegium zu bringen, und etwas beßer zu declariren und zu erweitern:

Dieſes nun geſchahe in einer Urkund vom 1. Oct. alſo: Daß Niemand, was Würden, Standes oder Weſens der ſeye, die von der Ritterſchafft, ſamtlich, oder einen jeden inſonderheit, durch neue Wildfuhren, Wildbahnen, oder Förſt, weder für ſich ſelbſt, oder durch ſeine Waldvögte, Wild- und Forſtmeiſter, Forſt- und Jägerknecht, Unterthanen,

(1) Lünig S. 65.
Burgermeister l. c. S. 242.

nen, Angehörige, oder auch Fremde, in keinerley Weiſe an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hegen und Jagen, item den freyen Bürſchen, großen und kleinen Waydwerck, hezen, baizen, und anderem Geäckerich, oder Gebrauch und Nießung, Veräzung, Verleyhung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und alles wilden Obſts, desgleichen der wilden Immen, und anderem, ſo wohl auch der bähren-den Bäum, ausſtock- und reutens halb, in ihren Haiden und Gehölz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des Gewildes, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geſchrey, und andere ſolche Mittel, Häuung und Verbauung der jungen Häu, oder durch Auftragung eines gemeinen in dem Forſt beſtellten Viehverheilers, und was ſonſt mehr durch Jemanden wegen der Wildfuhren, Wildbannen, oder Förſt, wider die Ritterſchafft in Schwaben, ihre Ausſchüß und Mitglieder, deren Erben und Nachkommen, auch ihre Leut und Güter, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, erdacht ſeye, oder noch erfunden werden möchte, im wenigſten nicht beſchweren, Irrung oder Eintrag thun, ſondern ſie, insgemein und inſonderheit, bey jezterzählten Stücken allen und jeden, und was denenſelbigen von Rechts oder Gewohnheit wegen anhange, wie es ein jeder, ſo der Ritterſchafft incor-

incorporirt ſeye, hergebracht und beſeßen, oder noch beſize und innehabe, geruhiglich verbleiben laßen, ſie ſamenthafft und ſonderlich daran weder irren noch verhindern, in keinen Weg; viel weniger, gar oder zum Theil, ohne vorgehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkenntniß, entſezen; daß auch diejenige, ſo, in der von Adel Hölzern Gehåg und Richtſtåtte zu machen, befugt zu ſeyn vorgeben, die Hölzer darum keineswegs verhauen oder verwůſten, oder die von der Ritterſchafft, und alle ihre Mitglieder, ihre Erben und Nachkommen, Leut und Gůter, insgemein oder abſonderlich, ſonſt nicht beſchweren, ſolches Andern befehlen, oder durch Jemand in ihrem Namen geſchehen laßen.

§. 57.

Reichs-Juſtizweſen.

Den 29. Oct. 1601. (1) gabe der Kayſer der Reichsritterſchafft zu erkennen: Er möge, wie zuvor, wohl leiden, daß die Ritterſchafft für ſich ſelbſt nachſinne, und Ihme anzeige, was des Juſtizpunctens halber, der Ritterſchafft wohlmeinentlichen Ermeßens, bey Churfůſtren, Fůrſten und Stånden des Reichs, wann es zu Ausſchreib- und Haltung einer allgemeinen Reichsverſammlung kåme, zu proponiren, darůber auch zu ſtatuiren und zu verabſchieden ſeyn möchte.

§. 58.

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 947.

§. 58.

Anno 1602.

Subſidien an den Kayſer.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben gabe dem Kayſer noch 24000. fl. (1).

Die Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Friedberg und zugehörigen Orten, bewilligte von 100. fl. jährlichen Einkommens fünf Gulden; erhielten hingegen den 15. Nov. 1602. (2) vom Kayſer einen Schadlosbrieff deßwegen.

§. 59.

Reichs-Juſtizweſen.

An. 1602. (und nicht, wie BURGERMEISTER (3) meldet, An. 1599.) übergabe die Reichsritterſchafft dem Kayſer, Der es Ihro freygeſtellet hatte, ein Bedencken, was bey dem bevorſtehenden Reichsconvent in Juſtizſachen zu beſchließen ſeyn möchte. Wegen Weitläufftigkeit deßelben will ich nur die Rubriquen daraus anführen:

1. Wann ſich der Proceß vor den Austrägen zu lang verweile, oder man die Acten nicht ediren wolle. 2. Wann der requirirte Austrag ſich ungütlich, oder gar nicht, reſolvirte. 3. So der Beklagte ſeine Reſolution an die vorgeſchlagene Austräge differirte. 4. De probanda protractione Juſtitiæ. 5. De

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 391.

(2) Friedberg. Deduct. Beyl. 77.

(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 946.

De Spoliis. 6. Conſtitutio momentaneæ Poſſeſſionis. 7. Conſtitutio de Pignorationibus & Arreſtis. 8. Proceß wider geiſtliche Stifft und Ständ. 9. 10. Commiſſiones ad perpetuam rei memoriam. 11. Recuſatio Commiſſariorum. 12. Mandata de non offendendo. 13. Obſcuritas Sententiarum interlocutoriarum & Definitivæ. 14. De Executione Sententiarum.

§. 60.

Kayſerliche Privilegien.

Um dieſe Zeit (vermuthlich,) ſchriebe der Canton Donau an Craichgau (1): Die Kayſerliche Privilegien ſeyen expedirt: Man müße aber die Sache biß zum allgemeinen Convent geheim halten, indeme ſich ſonſten die höhere Stände über die verbeßerte und hochverpönte Declarationen und Extenſionen ihrer alten Privilegien (wie vor der Zeit auch geſchehen,) beſchweren, ſich darwider ſezen, und in Zweifel ziehen mögten: Ob der Kayſer ohne Conſens der Chur- und Fürſten ſo weit gehen könne?

Ferner: Es ſeye nicht rathſam, eine general-Inſinuation der Privilegien bey allen Ständen vorzunehmen, indeme ſolche erſt einige Irritation erwecken mögte; obwohlen die Kayſerliche geheime Räthe es angerathen.

Und Craichgau ſchriebe an den Convent zu Ulm: Die Sache ſeye zu füreilig behandelt

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 113. 114.

delt worden, und werde man entweder bey dem Kayſer, oder denen höheren Ständen, Ungnade zu gewarten haben.

§. 61.

Anno 1603.

Reichsabſchied.

Im R. Abſchied von 1603. §. 8. ſtehet: „Nicht weniger die gefreyte Reichsritterſchafft - - - um gleichmäßige gutherzige Aßiſtenz und Beyſprung zu erſuchen; unzweifentlicher Zuverſicht, ſie werden, (wie Wir bißhero an mehreren Orten mit ſonderm Danck verſpührt,) ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Chriſtenheit und Vaterlands Teutſcher Nation gerichte wohleyferige Neigung nicht weniger mit einem wohlergiebigen und erklecklichen Zuſchuß auch erweiſen.„

§. 62.

Der Schwäbiſchen Privilegien Inſinuation an das Cammergericht.

Den 6. Jun. (1) ſtellte das Cammergericht einen Urthelsbrieff aus: Daß die freye Reichsritterſchafft in Schwaben ihre Kayſerliche Privilegien dem Cammergericht habe inſinuiren laßen, welche auch, ſo viel Recht, angenommen worden; doch vorbehaltlich des heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch Männiglichs Intereße und Einreden dagegen jederzeit vorzubringen.

§. 63.

(1) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 160. Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 323.

§. 63.
Und an das Schwäbiſche Landgericht.

Den 29. Oct. (1) ertheilte das Kayſerliche Landgericht in Schwaben zu Altorff, wegen der von der Schwäbiſchen Ritterſchafft demſelben beſchehenen Inſinuation unterſchiedlicher Kayſerlicher Privilegien, Confirmationen und Exemtionen, den Beſcheid: Man laße es bey der beſchehenen Inſinuation, (welche man auf jede zutragende begebende Fälle, und vorgehende Erinnerung, in gebührende Acht zu nehmen, erbietig ſeye,) verbleiben; doch dem Landgericht, wie auch zuforderſt dem Kayſer, dem Hauſe Oeſterreich, und ſonſten männiglich, an ſeiner Obrigkeit, Rechten und Gerechtigkeit, unvergriffen und unſchädlich.

Und eben dergleichen Beſcheide ergiengen auch an denen übrigen Wahlſtätten des Landgerichts.

Den 4. Nov. (2) wurde ſo dann der Ritterſchafft unter dem Landgerichts-Inſiegel eine Urkund darüber ertheilt.

§. 64.
Beſchwerden in Lehensſachen.

An. 1603. (3) klagte der Fränckiſche Rittercrays unter anderem: 5. Es wollen die Lehenherrn nicht bewilligen, auch im Fall der Noth ein Lehen zu verkauffen, noch zu verpfän-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 755.
(2) daſelbſt S. 756.
(3) BURGERMEISTER l. c. Tom. 2. p. 606.

pfänden, noch die Weiber und Töchtern darauf zu verſichern, zu bewiedumen, und reſp. ihr Heurathgut und Ausfertigung daraus zu nehmen, wann der Stamm auf dem Fall ſtehe; da doch in dem mit Würzburg aufgerichteten Vergleich zwiſchen dem Fall, da das Geſchlecht ſchwach ſtehe und eine Hoffnung des Heimfallens ſeye, kein Unterſchied zu befinden, ſondern derſelbe überhaupt rede: Und ſeye dieſes um deſto beſchwerlicher, weil Reichs- und Landkundig ſeye, was es mit dem mehreren und großen Theil dieſer Lehen vor eine Beſchaffenheit habe, nemlich, daß ſolche von denen von Adel aus ihrem Eigenthum zu Lehen gemacht worden ſeyen.

§. 65.
Anno 1604.
Subſidien an den Kayſer.

Die Ritterſchafft in Schwaben bewilligte dem Kayſer auf dieſes Jahr 24000. fl. (1).

Die Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ſamt der Burg Friedberg, und den zugehörigen Orten, bewilligte von jedem 100. jährlichen Einkommens fünf Gulden, in den nächſtfolgenden vier Jahren; welches An. 1604. 1010. fl. 40. Kr. betruge; worüber ſie den 19. Jan. (2) Kayſerliche Quittungen und Reverſe bekamen. Das und

Mm 2 1607.

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 391.
(2) Friedberg. Deduct. Beyl. 78.

1607. 27. Mart. (1) zweyte Jahr betruge 10003. fl. 20. Kr. (2) das dritte 9313. fl. 30. Kr. (3) das vierte endlich 1090. fl. (4).

§. 66.

Kayſerliches Reſcript wegen der abgekommenen Rittergüter.

Den 2. Aug. (5) reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Demnach Er nun eine gute Zeit her von unterſchiedlichen Orten glaubwürdig verſtanden habe, daß von ihr ſeiter Mannsgedencken her viele anſehnliche adeliche Stücke und Güter, ſo zuvor mit der Ritterſchafft contribuirt, von andern hohen und niederen Ständen, durch Ableibung der Geſchlechter, oder in andere mehrere Wege an ſich gezogen, deren gewohnliche Quota weder in die Rittertruchen eingeſchüttet, noch auch von denſelben Ständen gegen dem Reich ſonderbahr verſteuert, und dadurch dem Kayſer und Reich die Ritterdienſte nicht wenig geſchwächet werden; als befehle Er der Ritterſchafft, daß ſie ſich derſelbigen Stück und Güter Anzahl und Gelegenheit, auch ungefährlichen Valors, und wer die jezige Innhaber ſeyen, ſo wohl für ſich ſelbſten, als durch andere Mittelsperſonen, alles Fleißes erkundigen, und dem Kayſer innerhalb fünf oder ſechs Monathen aufs längſte,

(1) Beyl. 79. (2) Beyl. 80. (3) Beyl. 81. (4) Beyl. 82.

(5) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 161. Burgermeister l. c. S. 323.

långſte, ſamt ihrem Gutachten, ausführlich berichten.

Eben ſo wurde auch an Francken reſcribirt (1).

§. 67.

Anno 1605.

Kayſers Handlung mit der Schwäbiſchen Ritterſchafft.

Den 17. May ordnete der Kayſer zween Commißarien an die Reichsritterſchafft in Schwaben ab, mit ihro über etlichen Sachen, daran Ihme und dem gemeinen Weſen, wie nicht weniger der Ritterſchafft ſelber, hoch und viel gelegen ſeye, zu handlen (2).

§. 68.

Beſchwerden wegen der abgekommenen Rittergüter.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft (3) ſtellte dem Kayſer den 31. Mart. abermalen vor: Es hätten etliche Fürſten und Stånde wegen der an ſich gebrachten Rittergüter billig erklårt; etliche hingegen wollten gerne eine gemeine Crayſſache daraus machen; da doch dieſe Sache mit der Crayſverfaßung gar keine Gemeinſchafft habe, und die Innhabere dieſer Güter nicht als Reichs- oder Crays-Stånde perſonaliter, ſondern allein wegen dieſer Rittergüter belangt werden. Auch noch nach

 dem

(1) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 1184.

(2) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 1025.

(3) Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 1172. (allwo das Jahr 1599. angegeben wird,) Tom. 2. p. 288.

dem An. 1566. dißfalls erlaßenen Kayſerlichen Reſcript ſeye eine merckliche Anzahl ſolcher Güter in andere Hände gekommen. Wäre auch gleich ein Stand beym Reich zu hoch belegt, ſo gehe doch dieſe Beſchwerde die Ritterſchafft nichts an, ſondern die Ritterſteuern ſeyen ein onus reale, welches auf denen Rittergütern haffte, und bey Veränderung des Innhabers doch auf dem Gut bleibe. Sie bitten alſo, ſie bey ihrem Privilegio handzuhaben, und nicht zu geſtatten, daß ſich Jemand deme unter einigem Schein entziehe.

2. Andere Stände wollten dieſe Sache dem Reichs-Matricular-Moderationsweſen anhängig machen; da doch dieſes ganz verſchiedene Dinge und das Moderationsweſen ſo weitläufftig ſeye, daß die dem Kayſer und der Ritterſchafft von denen Rittergütern gebührende Hülff darüber ganz in Unordnung gerathen würde: Es ſeye aber der richtigſte Weg, daß die adeliche Güter da vertretten werden, wo es auch vor dieſem geſchehen, und weßwegen ſie auch nicht in die Reichsmatricul gebracht worden ſeyen.

3. Wann einige Stände zu hoch angelegt ſeyen, könne es die Ritterſchafft nicht entgelten, noch ſeye die Reichsmatricul durch fremde Güter zu redintegriren, ſondern durch die, ſo von einem Stand an den andern gekommen.

4. Wann auch Lehen heimfallen, ſo komme die Sache cum onere an den Lehenherrn

herrn und wachſe ihme keine neue Beſchwerde zu, ſondern er bekomme das Lehen cum commodo & incommodo, und könne ſich der Laſt eben ſo wenig entziehen, als wann ihme ein Lehen heimfalle, ſo zum Reich contribuire, da er die Reichsanlagen auch davon bezahlen müße.

Uebrigens hätten die in einer Anlage ſpecificirte Stände auf die an ſie ergangene Kayſerliche Mandaten keine gewiße Antwort von ſich gegeben; ſie bitten alſo, denenſelben ſolches anzubefehlen, die einkommende Erklärungen aber ihnen mitzutheilen.

§. 69.

Reichs-Hofraths-Gutachten wegen der Rheiniſchen Privilegien.

Den 26. Mart. 1605. (1) erſtattete der Reichs-Hofrath, wegen der Rheiniſchen Reichsritterſchafft geſuchten Renovation und Declaration ihrer Privilegien, ein Gutachten an den Kayſer, des Innhalts:

Der Reichs-Hofrath habe dieſer Ritterſchafft Deductionen, Beſcheinigung und unterſchiedliches Geſuch, in fleißige Berathſchlagung gezogen, und inſonderheit die der Schwäbiſchen Ritterſchafft An. 1601. allbereits mitgetheilte Confirmationen und Extenſionen ihrer Privilegien mit dem jezigen Geſuch der Rheiniſchen Ritterſchafft conferirt und überlegt, und wo darinnen eine Gleichheit befunden worden, achte der Reichs-Hof-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 118.

rath überhaupt nicht für unſchicklich, daß auch denen jezigen Supplicanten willfahret ſolle werden ꝛc.

So viel das erſte Geſuch, die Determination des Crayſes, berühre, vermeine der Reichs-Hofrath, weil der vorige Kayſer kein Bedencken getragen habe, dergleichen Deſignation ſeinen Kayſerlichen offentlichen Ausſchreiben einzuverleiben; ſo könnte die Deſignation, auf jezige Narrata, dem Hauptprivilegio mit Fug auch wohl einverleibt werden.

2. Daß man die jezige Brieffe nicht in Form einer Extenſion, oder Ampliation, ſondern einer Renovation, Confirmation und Declaration, ausfertigen ſolle, vermeine Reichs-Hofrath, es könne auch ſolches in den Puncten, wo ihnen nichts ganz und gar neues gegeben, ſondern das alte mehr confirmirt, oder auch etwas daran confirmiret werde, wohl ſtatt finden, und könnten die Clauſulæ futurorum contrariorum Privilegiorum wohl eingeruckt werden, weil ſolche in vieler privatorum Hominum Privilegien zu befinden ſeyen.

3. Das Privilegium Zent eigener Leut betreffend, ſeye auch kein Bedencken, warum man ſolches den Supplicanten nicht in und mit denen Formalien, wie man es der Schwäbiſchen Ritterſchafft gegeben, mittheilen ſollte und möchte. An ſtatt der Wörter: „Was ſie deßen in rechtmäßigem Beſiz ſeyen,„ wollen dieſe in andere narrativa mutiret werden:

den: „Sie in hergebrachtem Beſitz und Innhaben mit der That nicht zu turbiren, noch zu depoßediren,„ welches æquipollentia mit jenen ſeyen: Nachfolgende Worte aber: „Biß ſo lang die Ganerben Stånd in Petitorio ein beßers Recht darthun und erhalten,„ můßten ausgelaßen werden: Dann ein Turbans, oder Attentans, auch in Poſſeſſorio, wann er wolle, ſein Recht verliehren möge: Und könne die Pön in dieſem Privilegio wohl auf 50. Marck geſezet werden, wie in dem Schwäbiſchen.

4. So viel die centliche Obrigkeit und derſelbigen Mißbrauch anbetreffe, ſeye davon in denen Schwäbiſchen Confirmationen in ſpecie nichts zu finden; möchte alſo dieſer Punct mit dem Geſuch von unerlaubten Arreſten in Ein Concept gebracht, und etwa überhaupt dahin gerichtet werden, daß man die von der Ritterſchafft an ihrer habenden und hergebrachten Juriſdiction, Gerichten und Erkenntnißen, durch andere verbottene Wege, noch auch unter dem Schein der Zent, oder zentlichen Gerichten, nicht turbiren, ſondern bey ihrem Herbringen der Juriſdiction halber geruhiglich laßen ſolle: Dann die ſpecificam reſtrictionem zu machen, daß die Zent allein auf die vier hohe Fäll, Mord, Brand, Raub und Diebſtahl, ſollte reſtringiret werden, ſich, inaudita altera Parte, übel thun laßen würde, weil die Interpretes Juris mit einander nicht einig ſeyen, was für

Fälle proprie und allein unter die zentliche Obrigkeit gehören.

5. Das Privilegium wegen der Zollbefreyung betreffend, könne derſelbe Punct, weil ſie ihn allbereit zuvor im Privilegio von An. 1577. haben wollen, in einen abſonderlichen Brieff gebracht, und, dem Schwäbiſchen Privilegio gleich, mit ebenmäßigen Clauſuln und Pön von 50. Marck, gefertiget werden.

6. Die Wildbann, Wildfuhr, Förſt, betreffend, möchte den Supplicanten auch eine gleichförmige Gnad, wie es die Schwäbiſche Ritterſchafft habe, ertheilet werden.

7. Der Juden Contracte; daß die Supplicanten dißfalls den Schwaben und Francken gleich gehalten, und ihre Unterthanen ratione Contractuum cum Judæis contractorum vor andere Obrigkeiten nicht gezogen werden.

8. Die Alienation der Rittergüter betreffend, könne auch wohl ſeyn, daß den Supplicanten darüber ein gleichförmig Privilegium, wie der Schwäbiſchen Ritterſchafft, gegeben werden, und möchte der punctus Protimiſeos Agnatorum, &, in defectum illorum, Conſortii Nobilitatis, bey Straf 60. Marck, einzurücken ſeyn: Der Punct aber, daß aus den Baurengütern, per ſolam emtionem, wann ſie einer von Adel kauffe, ſollten freye Rittergüter werden, das würde ſich nicht wohl thun laßen, wegen derjenigen,

die auf vorgedachten Baurengütern forte ratione cenſuum, vel operarum, vel ſervitutum, allbereit ein jus quæſitum haben.

9. Die ungewöhnliche Arreſte Perſonarum nobilium & Bonorum, item die Einziehung derſelben in die Untergerichte betreffend, vermeine Reichs-Hofrath, wie oben bey dem 4ten Puncten vermeldet, daß dieſes mit dem obbemeldten vierten in Eine Verfaßung gebracht, und darüber ein Kayſerliches Privilegium, (welches doch in effectu dem Juri communi de prohibitis arreſtationibus gemäß ſeye,) unter einer ſpecial-Pön von 50. Marcken ausgefertiget werden möge.

10. Die Renovirung der Promotorialien an das Cammergericht und den Fiſcal, wie auch das gebetene Conſervatorium, habe durchaus keine Difficultät; deßwegen zu willfahren ſeyn möchte.

§. 70.
Rheiniſche Privilegien, 1. wegen der Zollfreyheit.

Den 9. Jul. (1) gabe darauf der Kayſer der Rheiniſchen Reichsritterſchafft 1. wegen der Zollfreyheit ein eigenes Privilegium, und erläuterte es dahin: Daß dieſelbe nicht allein von der freyen adelichen Reichsritterſchafft und derſelben Mitglieder eigenem Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid, und andern Gütern, ſo in andern Herrſchafften gelegen, ſondern dabeneben auch von allen

(1) Lünig. l. c. unter Rhein, S. 16.

len andern zu ihrer Haushaltung und Bau gehörigen Nothdurfften, ſo ſie aus andern Herrſchafften, zu Waßer und zu Land, durch ihre ſelbſteigene Leute, Roße, Fuhr und Mähnen, oder auch Andere, führen laßen, verſtanden, und ſie, die Ritterſchafft, und derſelben Mitglieder, dieſer jeztgehörten Sachen und Materialien halben, eben ſo wenig, als wegen Weins, Getraids, und andern Gütern, mit einigem Zoll, Mauth, Aufſchlag und Weggeld, oder, wie es Namen haben möge, beſchwert, oder durch Jemanden wegen derjenigen Urkunden, ſo ſich Etliche bey ihren Hauptzoll- und Mautſtätten zu geben unterfangen, aufgehalten, oder auch einige Tax dafür bezahlet werden, ſondern man ihr, der Ritterſchafft, und eines jeglichen Mitglieds, auch aller derſelben Erben und Nachkommen Leut, auf ihre Urkunden, Zollfrey paßieren laßen ſolle.

Es ſollen auch diejenige Privilegien und Confirmationen, ſo ſondere Stände der Zollbefreyung halber von Alters hergebracht und ſeit An. 1591. erlangt, und noch viel weniger die Zollfreyheiten, ſo erſt künfftig erlangt, und einem oder mehreren Ständen mitgetheilet werden möchten, dieſem Ritterſchafftlichen Privilegio und deßelben Declaration, (es ſeye gleich in den alten, allbereits erlangten, oder den Privilegien und Confirmationen, ſo künfftig zuwegen gebracht werden möchten, von dieſem Ritterſchafftlichen Privilegio etwas

was einverleibt ſeyn, oder nicht,) gar nichts derogiren, oder einigen Abbruch thun.

§. 71.

2. Wegen der Arreſte.

2. Führte die Rheiniſche Ritterſchafft bey dem Kayſer in Anſehung derer Arreſte eben die Klage, wie die

Sie erhielte auch den 9. Jul. (1) eine gleiche Urkunde dahin: Daß weder die Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrohm und in der Wetterau ins gemein, noch derſelben adeliche Mitglieder inſonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Haab und Güter, von keinem Churfürſten oder Stand des Reichs weder mit perſonal- noch real-Arreſten in keinerley Weiſe angefochten, noch auch ſonſten an ihrer habend- und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten und Erkenntnißen, es wäre gleich, daß ſolches unter dem Schein der Cent, oder centlichen Gerichte, oder ſonſt auf andere widerrechtliche Weiſe, beſchehen, turbirt und beſchwert, oder an einiges Churfürſten und Standes Unter- Land- oder Hofgericht vorgenommen oder gezogen werden ſollen, in keine Weiſe noch Wege.

Da auch ſchon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Weſens der ſeyn möchte, dieſer Kayſerlichen Freyheit zuwider, etwa ein anderes Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung vorwenden,

(1) Lünig l. c. S. 17.

den, und, ſich damit wider ſolche Kayſerliche Freyheit zu behelffen, vermeinen wollte; ſo ſolle doch ſolches alles, wie daßelbe Namen haben möchte, dieſer Kayſerlichen Freyheit im geringſten nichts benehmen, noch auch der Ritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau, oder derſelben adelichen Mitgliedern, wie auch derſelben Erben und Nachkommen, in einige Wege präjudicirlich ſeyn.

§. 72.

3. Wegen der Beſteuerung.

3. Ferner ſtellte die Rheiniſch- und Wetterauiſche Ritterſchafft dem Kayſer vor: Es trage ſich vielfältig zu, daß etliche Geſchlechte ihres Mittels entweder mit Tod abgehen und ausſterben, oder durch zugeſtandenen Unfall und Widerwärtigkeit in Abgang und Unvermögen gerathen, wodurch deren Güter an die Lehenherrn oder Andere kämen und aus der Ritterſchafft Anlagen gezogen würden, welches entweder der Kayſer an denen Türckenhülffen entgelten, oder die Uebrige Mitglieder der Ritterſchafft ſolchen Antheil übernehmen müßten:

Der Kayſer befreyete alſo den 9. Jul. (1) die Ritterſchafft dahin:

1. Daß alle und jede hohe und niedere geiſt- und weltliche Stände von denen Gütern, ſo von Alters mit der Contribution zu der Ritterſchafft am Rheinſtrohm und in der Wetterau vertretten worden, und die Stände jetzo

(1) Lünig S. 19.

jezo bereits innhaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer jedesmahl, auf der Ritterſchafft Ausſchreiben, ihren verordneten Truchenmeiſtern, ohne Widerrede, liefern laßen, und davon weder Lehen noch Eigen, geiſt- oder weltliche, anſehnliche und gemeine Güter, von Herrenſtands- oder Ritterspersonen, ſo durch andere Stände erkaufft, oder ſonſten überkommen worden, auch die Lehen, ſo entweder als apert heimgefallen, oder verwürckt, oder in andere Wege, alieniret worden, gar nicht unterſchieden oder ausgeſchloßen ſeyn ſollen.

2. Wann hinfüro, über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglied am Rheinſtrohm und in der Wetterau, ein adeliches Gut einem hohen oder niederen Stand verkaufft werden ſollte, daß alsdann des Verkäuffers nächſte Verwandte und Agnaten, oder, im Fall dieſelbe ſolches nicht zu thun begehrten, einem andern Mitglied aus der Ritterſchafft, den Abtrieb und Einſtand zu thun, freyſtehen ſolle.

Da auch ſchon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Weſens der immer ſeye, dieſer Freyheit zuwider, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, Statut, oder Ordnung, vorwenden, und ſich dadurch gedachter Beſteurung oder Abſtands entſchütten wollte, ſolle doch ſolches dieſer Kayſerlichen Freyheit nichts derogiren.

In

In einer Burg-Friedbergiſchen Deduction (1) wird bey dieſem Rheiniſchen Collectations-Privilegio von 1609. angemerckt: 1. Es ſeye das erſte von dieſer Art; 2. Es werde darinnen nichts von Unterthanen gedacht.

§. 73.

4. Wegen der Forſtbeſchwerden.

4. Eben dieſen 9. Jul. (2) privilegirte der Kayſer die Rheiniſch- und Wetterauiſche über Forſtbeſchwerden klagende Ritterſchafft dahin: Daß Niemand, was Würden, Stand oder Weſens der ſey, die von der Ritterſchafft ſamtlich, oder einen jeden inſonderheit, durch neue Wildfuhren, Wildbähn, oder Förſt, weder für ſich ſelbſt, noch durch ſeine Waldvögt, Wild- und Forſtmeiſter, Forſt- und Jägerknecht, Unterthanen, Angehörige, oder auch Fremde, an ihrer Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hegen und Jagen, item den freyen Pürſchen, groß und klein Waydwerck, hezen, baizen, und anderem, Geäckericht, oder Gebrauch und Nießung, Veräzung oder Verleihung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und allem wilden Obſt, desgleichen der wilden Immen, und andern, ſo wohl auch der bährenden Baumausſtock- und reutens halben in ihren Handen und Gehölzen, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt-

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 38. 40.
(2) Lünig S. 21.

halt- und Abtreibung des Gewilds, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geſchrey, und andern ſolchen Mitteln, Hau- und Verbannung der jungen Häu, oder durch Auftragung eines gemeinen in den Forſt beſtellten Viehverheilers, und was ſonſten mehr durch Jemanden wegen der Wildfuhren, Wildbahn, oder Forſt, wider gedachte Ritterſchafft, derſelben Ausſchuß und Mitglieder, auch ihre Erben und Nachkommen, darzu ihre Leute und Güter, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, bereits erdacht ſeye, oder noch erdacht und erfunden werden möchte, in keinerley Weiſe im wenigſten nicht beſchweret, noch darinn einige Irrung und Eintrag gethan, ſondern die Ritterſchafft, insgemein und inſonderheit, bey oberzählten Stücken allen und jeden, und was denſelben von Rechts und Gewohnheit wegen anhängig, wie es ein jeder, ſo der Ritterſchafft incorporirt ſeye, hergebracht und beſeßen, oder noch beſize und innehabe, ruhiglich verbleiben laßen, ſie ſamt- und ſonderlich daran weder irren, noch verhindern, in keinen Weg, viel weniger, gar oder zum Theil, ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkenntniß entſezen; daß auch diejenige, ſo, in der von Adel Hölzern Gehäge und Richtſtätte zu machen, befugt zu ſeyn vorgeben, die Gehölze darum keineswegs verhauen und verwüſten, oder die

von der Ritterſchafft, und alle ihre Mitglieder, ihre Erben, Nachkommen, Leut und Güter, insgemein oder abſonderlich, ſonſten nicht beſchweren, noch, daßelbe zu beſchehen, Anderen befehlen, oder in ihrem Namen beſchehen laßen: Es ſollen auch diejenige Privilegia, ſo hierwider von dem Kayſer und ſeinen Vorfahren am Reich von Andern entweder vor dieſem bereits erlangt worden, oder noch künfftig gegeben und ausgebracht würden, gedachter Ritterſchafft und deren Mitgliedern an ſolcher Freyheit ganz unnachtheilig ſeyn.

§. 74.

5. Wegen der Juden.

Den 9. Jul. (1) gab der Kayſer der Ritterſchafft am Rhein und in der Wetterau ein Privilegium: Daß kein Jud oder Jüdin, weder vor ihre Perſon, noch durch ihre Unterhändler und Mittelsperſonen, mit der Ritterſchafft am Rheinſtrohm, derſelben Ausſchuß und Mitgliedern, auch ihrer Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hinterſaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denen, ſo ihnen zu verſprechen ſtehen, oder ſich in ihrer Obrigkeit aufhalten, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, einheimiſch oder fremd, ihrer Jurisdiction ſonſten unterworffen, oder nicht, in ihrer und ihrer Mitglieder, auch Erben und Nachkommen, Herrſchafften, Stätten, Schlößern, Marckten, Dörffern, Weilern, Höfen,

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 23.

Höfen, Einöden, und ganzen Gerichten, ſo ſie jezo haben, oder künfftig überkommen möchten, auf bewegliche oder unbewegliche Haab und Güter, wie die genannt werden möchten, desgleichen auf keine Renten, Zins, Gülten, Schulden, noch ſonſt nichts überall, mit oder ohne Pfand, ohne jedes Orts Obrigkeit, oder deren Amtleut und Befehlshabere Vorwißen, Erlaubniß und Beſieglung, leihen, vorſtrecken, mit ihnen nicht tauſchen, wechſeln, oder einigen Contract, genannt oder ungenannt, weder mündlich noch ſchrifftlich, vornehmen noch treffen ſollen: Wann ſchon auch ſolches beſchähe, und die Haltung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheuert worden wäre, in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte, item, welche ſich etwan allein als Bürgen einlaßen würden, oder daß es Vertragsweis beſchehen, oder da die Juden oder Jüdin diejenige, mit welchen ſie in der Ritterſchafft Obrigkeit gehandelt, vor Recht citiren und laden, dieſelbe ſich auch in Proceß einließen, und die Juden oder Jüdin darauf bey einem oder dem andern Richter viel oder wenig mit Urtheil erhielten, oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten, oder gar Anleitungsbrieff erlangten, es wäre vor Gericht wo es wollte, da gleich darüber geurtheilt oder erlangt wäre worden, und man die Juden oder Jüdin in die Güter, Lehen oder Eigen, geſezt, oder ſie

irgend Repreſſalien oder Ceßionen ausgebracht hätten, oder es verziehen ſich die Beklagte dieſer Freyheit in gemeiner Form, oder mittels Eydes, begäben ſich des Beneficii primæ inſtantiæ, und wann die Juden oder Jüdin deßwegen auf Injurien oder Meineyd klagen, und eine Nebenſache daraus machen wollten, oder wann die Juden ſich allein als Unterkäuffer und Kuppler in Ehe- Kauff- Tauſch- Wechſel- und anderen Sachen gebrauchen ließen, und was ſonſten mehr Jüdiſcher Griffe ſeyn, gefunden und erdacht werden möchten, daß ſolches alles nicht allein ipſo jure & facto von Unwürden, unkräfftig und ungültig heißen, ſondern auch dem Kayſerlichen Hof- Statt- Land- und anderen fremden und ausländiſchen Gerichten, darauf nicht erkannt werden ſollte, und, da ſchon etwas erkannt wäre, daß es doch nicht gültig ſeyn, auch die Juden oder Jüdin alles Hauptgut, ſo ſie der Ritterſchafft Unterthanen, und Andern in ihrer Obrigkeit, unerlaubt und hinterrucks geliehen, oder etwan vertauſcht und gewechſelt, oder in andere Wege verhandelt hätten, zuſammt dem Wucher und der Waar, auch allen Sachen, über welchen der Contract vorgegangen, verwürckt haben ſollen; daß auch die von der Ritterſchafft, ihre Erben und Nachkommen, ſich ſelber und eigenen Gewalts bey dieſem Privilegio wider die Juden und Jüdin handzuhaben befugt, und dagegen alle der Juden und der Jüdin Frey-

heiten,

heiten, ſo ſie vor der Zeit erlangt, jezund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch dieſes jezige Privilegium caßirt, aufgehoben und nichtig ſeyn ſollen.

Jedoch, damit die Juden und Jüdin ſich nicht zu beklagen haben, daß ihnen hiedurch alle Commercien geſperrt, oder ſie rechtlos geſezet würden; ſo mögen ſie in der Ritterſchafft Obrigkeiten und Gebiet um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen, ſonſten aber durchaus keine Handthierung treiben: Und da ſie diejenige, mit welchen ſie über jeztbeſagte Maaß contrahirt, Rechtens nicht erlaßen wollten, ſollen ſie ſolches in der Ritterſchafft Obrigkeit, und ſelben Gerichten, da der Contract vorgangen, ordentlicher Weis zu thun ſchuldig ſeyn, und ihnen dagegen ſchleunig Recht widerfahren, und die Juſtiz adminiſtriret werden, ſie ſich auch deßen, was erkannt wird, ſättigen laßen; hingegen alle Proceße wider dieſes Privilegium vor nichtig gehalten werden, und caßirt ſeyn.

§. 75.

6. Wegen der eigenen Leute.

6. Den 9. Jul. (1) confirmirte und erläuterte der Kayſer der Rhein- und Wetterauiſchen Reichsritterſchafft ihr Privilegium wegen der eigenen Leute dahin: Daß ſolche Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterſchafft leibeigene Leute

 wohnten

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 25.

wohnen haben, und der Ritterſchafft in andern Obrigkeiten begüterte und geſeßene leibeigene Leute, ſondern auch der Ritterſchafft andere Bauers- Zins- Gült- und dergleichen Leute, welche unter fremden Obrigkeiten wohnen, deßgleichen auf alle der Ritterſchafft und derſelben angehörige Güter, Stätte, Märckte, Dörffer, Flecken, Höfe, Sölden, Häuſer, Aecker, Wieſen, Hölzer, Gefälle, Zehenden, Einkommen, und alles anderes, ſo die Ritterſchafft, oder ihre adeliche Mitglieder und Zugewandte der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen, ſizen, liegen, oder einzuziehen haben, oder inskünfftige überkommen möchten, verſtanden werden, und keine Obrigkeit, geiſtlich oder weltlich, was Würden, Standes oder Weſens die ſeye, befugt ſeyn ſolle, die Rheinländiſch- und Wetterauiſche Ritterſchafft, oder derſelbigen Mitgliedern, ſo wohl ins gemein, als auch jedes inſonderheit, an den jezterzählten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Dienſt, Frohn, Steuer, Schazung, Auflag, oder in einige andere Wege, wider altes Herkommen, zu beſchweren; über dieſes auch eine jede Obrigkeit ſchuldig ſeyn ſolle, die von der Ritterſchafft, ſamt oder ſonderlich, bey ihrem alten Herbringen ruhig verbleiben zu laßen. Es ſollen auch diejenige Privilegien, ſo von dem Kayſer und ſeinen Vorfahren entweder vor dieſem bereits erlangt worden wären, oder

auch

auch künfftig gegeben würden, beſagter Ritterſchafft und derſelben Mitgliedern an dieſem Privilegio ganz unnachtheilig ſeyn.

§. 76.

Kayſerliches Reſcript an das Cammergericht.

Den 9. Jul. (1) erinnerte der Kayſer das Cammergericht des an daßelbe An. 1591. erlaßenen Reſcripts, mit dem Anhang: Auf alle und jede der Rheiniſch- und Wetterauiſchen Ritterſchafft und derſelben adelichen Mitglieder Sachen und Beſchwerungen, ſo entweder an dem Cammergericht bereits anhängig, oder daſelbſt noch künfftig angebracht werden, ein gutes fleißiges Aufſehen zu haben, und, da befunden werde, daß denſelben von einem oder anderem Stand mit unbilliger Gewalt, Gefängniß, Pfandung, Arreſten, Spolien, oder anderen verbottenen Wegen, denen Kayſerlichen Privilegien zuwider, zugeſezet werden wollte, alsdann der Ritterſchafft, und derſelben adelichen Mitgliedern, mit Erkennung nothwendiger, der Ordnung gemäßer, Proceße nicht allein jedesmals verhülfflich ſeyn, ſondern auch in ſolchen alſo privilegirten Sachen alle frivolas Exceptiones und ſuchende Weitläufftigkeiten dermaßen abſchneiden, damit die Bedrangte zu ſchleunigem Austrag Rechtens gelangen, und durch den Verzug an würcklicher Fortſe-

(1) Lünig l. c. unter Elſaß, S. 27. Bürgermeister l. c. Tom. I. p. 278.

zung ihrer dem Kayſer wider die Türcken leiſtenden Ritterdienſte nicht verhindert werden.

Dem Cammergerichts-Fiſcal endlich wurde eben dieſen 9. Jul. (1) von vorſtehendem Reſcript Nachricht gegeben, mit dem Anhang: Er ſolle auf diejenige Proceße, ſo die Reichsritterſchafft am Rhein und in der Wetterau, oder derſelben adeliche Mitglieder von Jemanden, wer der wäre, wider ihre Privilegien und Freyheiten beſchwert, aus des Kayſers Subjection gezogen, und Andern unterwürffig gemacht werden wollte, ſich, neben der Ritterſchafft, des Kayſerlichen dieß Orts mit-unterlauffenden Intereße wegen, jederzeit einlaßen, und, mit Rath ſeiner Advocaten, von des Kayſers wegen, die Nothdurfft handlen.

Ingleichem ſolle er ſich auch angelegen ſeyn laßen, im Fall einer oder der andere aus denen adelichen Mitgliedern ſich von dem gemeinen Corpore des gefreyten Adels etwan abzuſondern, und etwa andern Herrſchafften zu unterwerffen, oder auch ſeine Angebühr der bewilligten Steuern und Ritterdienſte in jedes Orts gewohnliche Rittertruchen, dem alten Herkommen nach, zu erlegen, ſich verweigern würde, daß wider den-oder dieſelbe, (ſo ſie ihme von der Ritterſchafft nahmhafft gemacht werden,) ſchleunige nothwendige Proceße ausgezogen, und ſie, vermittelſt redlicher

(1) Burgermeister l. c. S. 179. Lünig l. c. unter Rhein, S. 91.

licher Straf, zu Leiſtung der Gebühr angehalten werden.

§. 77.

Schwäbiſche Beſchwerden.

Den 11. (21.) Jul. (1) übergaben die Ausſchüße der Schwäbiſchen Ritterſchafft Kayſerlichen Commißarien eine Vorſtellung dahin: Nachdeme ſie ſich unter anderem erboten und erkläret, ihre Gravamina ſchrifftlich zu übergeben, hätten ſie ſich billig bemühet, ob ſie ad ſpeciem gehen könnten? es geben aber folgende Umſtände zu erkennen, daß, ſolches in das Werck zu richten, gleichſam unmöglich fallen wolle; ſie haben es alſo bey der Generalität (außerhalb eines einigen Gravaminis ſpecialis,) müßen bewenden laßen.

Dann 1. ſeyen in unterſchiedlichen Vierteln etliche Mitglieder in dem hoch beſchwert: Obwohl ſie mit Exemtionen vor fremden Gerichten befreyet, welche Privilegia der jezige Kayſer confirmiret habe; ſo wolle doch der Landrichter in Schwaben keine Remißionen, auch in ſolchen Fällen, da es einige Ehehafften nicht betreffe, nicht geſtatten: Man könne aber dißfalls nicht wohl ad ſpeciem gehen, noch eine ſonderbare Klage anſtellen, in Erwägung, daß es einem Mitglied heute, dem andern morgen, begegne; ſie bitten dahero, der Kayſer möchte dem Landrichter ernſtlich befehlen, daß er auf derjenigen Adelsperſonen, welche Krafft ihrer Exemtionen Abforde-

(1) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 761.

forderungen thun, remittire; bey Vermeidung des Kayſers höchſter Ungnade und der den Privilegien einverleibten Strafe.

2. Hätten ſie den Kayſer gebeten, daß Er alle höhere Stände, geiſt- und weltliche, durch Kayſerliche Befehlſchreiben, proprio quaſi motu, erinneren wolle, daß ſie von denen innhabenden adelichen Gütern, welche in der der Supplic beygeſchloßenen Specification ordentlich zu finden, laut der Kayſerlichen Reſcripten zu dem Corpore der freyen Reichsritterſchafft mit der Contribution vertretten ſollen ꝛc. Dann da in dieſem Puncten keine würckliche Hülffe erzeiget werde, ſeye es unmöglich, dem Kayſer dermaßen, wie biß daher geſchehen, wie gern man auch immer wollte, mit Volck- oder Geldhülffe beyzuſpringen; alſo, daß die äußerſte Nothdurfft hierinnen ein Einſehen erfordere.

§. 78. a

Anno 1606.

Subſidien an den Kayſer.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben erlegte dem Kayſer auf Ein Jahr 24000. fl. (1).

Auch (2) gabe die Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft dem Kayſer eine Türckenhülffe.

§. 78. b

Beſchreibung zum Crays-tag.

An. 1606. (3) ſolle die Mittelrheiniſche Ritter-

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 391.

(2) Staatsarch. l. c.

(3) Burg Friedberg. Deduct. von 1751. Beyl. S. 179.

Ritterſchafft und die Burg Friedberg zu den Ober-Rheiniſchen Craystägen beſchrieben worden ſeyn, ſich aber entſchuldiget haben.

§. 79.
Anno 1607.
Subſidien an den Kayſer.

An. 1607. (1) ſteuerte die Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft wieder zu einer Türckenhülff.

§. 80.
Anno 1608.
Handlungen wegen des Schwäbiſchen Landgerichts.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben (2) beklagte ſich bey Erzherzogen Maximilian über das Landgericht in Schwaben, wegen verweigerender und abgeſchlagener Remißionen, ſonderlich derjenigen Freyen von Adel, welche Oeſterreich mit Lehenverwandtniß zugethan ſeyen, wie gering auch ſolche Lehen ſeyen, daß ſie nemlich, hoc reſpectu ihre ſelbſteigene habende Unterthanen nicht mehr in Krafft ihrer ſelbſt habenden, ſondern Krafft der Oeſterreichiſchen Privilegien, abzufordern, gewieſen werden wollten.

Der Erzherzog antwortete den 28. Apr. Sein Befehl vom 10. Jan. 1605. ſeye in theils Fällen von dem Landgericht zu weit extendiret worden: Hingegen hätten auch etliche Oeſterreichiſche Lehenleute ihre Abforderungen, reſpe-

(1) Staatsarch. l. c.
(2) BURGERMEISTER l. c. Tom. I. p. 1095.

reſpectu ſolcher Güter, gar nicht, wie ſichs gebühret, nemlich in Krafft der Oeſterreichiſchen Exemtionsfreyheit, ſondern, mit Verſchweigung deßen, allein in Krafft ihrer habenden Privilegien, erzwingen wollen, welches die Ritterſchafft nicht billigen werde; hingegen ſeye Er auch nicht gemeint, ihren Mitgliedern wegen ihrer eigenen Güter und Unterthanen der Abforderung halber Maaß und Ordnung vorzuſchreiben, wann ſie ſchon reſpectu etlicher anderer gewißer Stücke Lehenleute oder Innhaber Oeſterreichiſcher Güter ſeyen.

Was ſonſten den Bezirck des Landgerichts in Schwaben betreffe, daß derſelbige zu weit extendiret werden wolle, deßwegen laße Er es bey der Landgerichts-Ordnung allerdings unverändert verbleiben.

Den 1. Jun. (1) danckte die Ritterſchafft dem Erzherzog vor ſeine Erklärung; ſie wolle ſolche ihren Mitgliedern alſobald communiciren, und ſie ermahnen, wann ſich künfftig ein Streit begäbe, welcher des Hauſes Oeſterreich Eigenthum, deßen Zugehör oder Unterthanen, betreffen würde, daß ſie die Remißionen zugleich Krafft des Hauſes Oeſterreich Exemtionen und Freyheiten vor dem Landgericht begehren ſollen.

§. 81.

(1) l. c. S. 1096.

§. 81.
Anno 1609.
Fränckiſche Privilegien, 1. gegen die Landſaßerey.

Den 11. May (1) erneuerte der Kayſer der Fränckiſchen Ritterſchafft ihr An. 1559. 26. Jul. erhaltenes Privilegium und Reſcript gegen die Landſaßerey, und declarirte es dahin: Daß alle und jede Churfürſten, Fürſten und Stände des heil. Röm. Reichs bemelte Ritterſchafft in Francken und deren von Alters angehörige einverleibte adeliche Mitglieder und Rittersgenoßen, ſamt oder ſonders, mit einiger Bottmäßigkeit, Erbhuldigung, Erforderung und Zwingung auf die Landtäge, Reichung der Reichs- Land- und Tranckſteuer, Schazungen und Straſen, und andern dergleichen Auflagen und Dienſtbarkeiten, wider ihre adeliche Freyheiten und ihrer Voreltern Exemtion, keineswegs beſchweren, von Beſuchung der Ritterlichen Zuſammenkünfften abhalten, noch, unter ihre Obrigkeit und Landſäßerey zu dringen, unterſtehen, ſondern ſie bey berührten, in Kayſer Ferdinands Privilegio und Reſcript vermeldten, erlangten adelichen Freyheiten, Libertäten, altem Herkommen und löblichen Gewohnheiten, unbetrübt und ruhig verbleiben laßen: Ingleichem, daß diejenige freye Adel- und Ritters-Perſonen, deren Voreltern und ſie hiebevor zu gemeldter Ritterſchafft der ſechs Ort des Landes zu Francken gehörig geweſen, und noch

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 39.

noch ſeyn ſollen, gegen denen hierwider Neuerungen vorgenommen, und die alſo, wider ihre alte adeliche Freyheiten, Libertäten, altes Herkommen und löbliche Gewohnheiten, von allgemeiner Ritterſchafft der ſechs Ort des Landes zu Francken bißhero abgezogen und abgehalten worden, oder gegen denen ins künfftige dergleichen unziemliche Neuerung verſucht und attentirt werden möchte; ſich hinfüro, wie ihre Voreltern gethan, ihrer adelichen Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen, und löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen, mit Beſuchung der Rittertäge, Leiſtung desjenigen, ſo bey ſolchen Ritterlichen Zuſammenkünfften, wegen der Anlagen, und ſonſten dem gemeinen Ritterlichen Weſen zum Beſten und per majora Vota verabſchiedet und verglichen, auch in alle andere Wege andern freyen Ritters- und Adelsgenoßen der ſechs Ort in Francken gleichmäßig erzeigen, ſie davon nicht abhalten, und von den höheren Ständen, durch vertröſtete Gnad, oder bedrohete Ungnad, mit Erſtattung der neuerlich erforderten Erbhuldigung, Beſuchung der Landtäg, und Reichung der Reichs- Land- Tranck- und anderer Steuern und Auflagen, zu des Kayſers und des Reichs ungemittelter Jurisdiction Abbruch und Nachtheil, unter die Landſäßerey ſelbſt ergeben, oder bezwingen und ſubjugiren laßen.

§. 82.

§. 82.

2. Wegen der Wildfuhren.

2. Eben dieſen 11ten May (1) erneuerte und declarirte der Kayſer ferner der Reichsritterſchafft in Francken Privilegium von 1559. wegen der Wildfuhren dahin: Daß Niemand, was Würden, Standes oder Weſens der ſeye, die von beſagter Ritterſchafft, ſamtlich oder einen jeden inſonderheit, durch einige Wildfuhren, Wildbahn, Forſt, Aufrichtung der Jagd- und Hegſaulen, Vor- oder Abhezung des Wilds, noch einigen anderen Vortheil, weder von ſich ſelbſt, oder durch ſeine Waldvögte, Wild- oder Forſtmeiſter, Forſt- und Jägersknechte, Unterthanen, Angehörige, oder auch Fremde, in keinerley Weiſe, an ihren Herrlich- auch Hegen- und Jagens-Gerechtigkeiten, es ſeye mit eigenen oder geliehenen Leuten, Zeug, Garn und Hunden, von den adelichen Anſizen oder entlegenen Höfen aus, item an freyen Pürſchen, großem und kleinem Waidwerck, hezen, beizen, laußen, Gruben, Schlingen, ſamt anderem Geäckerich, oder Gebrauch und Nießung, Veräzung, Verleihung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und allen wilden Obſt, desgleichen der wilden Immen und andern, ſo wohl auch der beerenden Bäum ausſtock- und reutens halb, in ihren Heiden und Gehölz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des

(1) Lünig l. c. S. 42.

des Gewildes, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geſchrey, und andere ſolche Mittel, Hegung und Verbannung der jungen Gehäg, oder durch Auftragung eines gemeinen in dem Forſt beſtellten Viehverhailers, und was ſonſt mehr, durch Jemanden, wegen der Wildfuhren, Wildbahnen, oder Forſt, wider die Ritterſchafft, in Francken, ihre Hauptleute, Ausſchüße, Räthe und Mitglieder, deren Erben und Nachkommen, auch ihre Leute und Güter, Rechte und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit, wie es bereits erdacht iſt, oder noch erfunden werden möchte, in dem wenigſten nicht beſchweren, Irrung oder Eintrag thun, ſondern die Fränckiſche Ritterſchafft, insgemein und inſonderheit, bey jezterzählten Stücken allen und jeden, und was denſelben von Rechts oder Gewohnheit wegen anhanget, wie es jeder, ſo der Ritterſchafft incorporirt iſt, beſeßen, oder noch beſizet, und zu ſeinem Beſten forderſt genießen mag, geruhiglich verbleiben laßen, ſie, ſamtlich oder ſonderlich, daran weder irren, noch verhindern, in keinen Weg, viel weniger, gar oder zum Theil, ohne vorgehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkenntniß, entſezen; daß auch diejenige, ſo, in der von Adel Hölzern Gehäge und Richtſtatt zu machen, befugt zu ſeyn vorgeben, die Gehölze darüber keineswegs verhauen und verwüſten, oder die von der Ritterſchafft, und alle ihre Mitglie-

der,

der, ihre Erben und Nachkommen, Leut und Güter, insgemein oder abſonderlich, ſonſt nicht beſchweren, ſolches Andern befehlen, oder durch Jemand in ihrem Namen geſchehen laßen ꝛc. Da auch ſchon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Weſens der immer ſeye, zuwider dieſer Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung, fürwenden, und ſich damit wider dieſe Freyheit zu behelffen vermeinen wollte; ſo ſolle doch ſolches dieſer Kayſerlichen Freyheit im wenigſten nichts derogiren, oder benehmen, noch auch der Ritterſchafft in Francken, oder derſelben adelichen Mitgliedern, wie auch ihren Erben und Nachkommen, in keinen Weg präjudiciren.

§. 83.

3. Wegen der Juden.

3. Eben dieſen 11ten May (1) gabe der Kayſer der Ritterſchafft in Francken eine Urkund: Daß kein Jud, oder Jüdin, weder für ihre Perſon, noch durch andere Unterhändler, und Mittelsperſonen, mit der Ritterſchafft in Francken, derſelben Ausſchuß und Mitgliedern, auch ihren Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hinterſaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denjenigen, ſo ihnen zu verſprechen ſtehen, ſie ſeyen gleich geiſtlich oder weltlich, einheimiſch oder fremd, ihrer

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 45.

ihrer Jurisdiction ſonſt unterworffen, oder nicht, in ihr und ihrer Mitglieder, Erben und Nachkommen, Herrſchafften, Stätten, Schlößern, Märcklen, Dörffern, Weylern, Höfen und Einöden, ſo ſie jezt haben, oder künfftig überkommen möchten, auf beweglich- und unbewegliche Haab und Güter, wie die genannt werden möchten, desgleichen auch auf keine Renten, Zinſe, Gülten, Schulden, noch ſonſt nichts überall, mit oder ohne Pfand, ohne der Ritterſchafft, oder deren Amtleute, Vögte und Befehlhaber Vorwißen, Erlaubniß und Beſieglung, leihen und vorſtrecken, mit ihnen nichts tauſchen, wechſeln, oder einigen Contract, genannt oder ungenannt, weder mündlich noch ſchrifftlich, vornehmen noch treffen ſollen: Wann auch ſolches ſchon beſchähe, und die Handlung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheuert worden wäre, in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte, item welche ſich etwa allein als Bürgen einlaßen würden, oder daß es Vertragsweis beſchähe, oder da die Juden diejenige, mit welchen ſie dieſer Geſtalt gehandelt, vor Recht citiren und einladen, dieſelbige auch ſich in Proceß einlaßen, und die Juden oder Jüdin darauf bey einem und dem andern Richter viel oder wenig mit Urtheil erhielten, oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten, oder gar Anleitungsbrieff erlangten, es wäre vor Gericht, was es wollte,

da gleich darüber geurtheilt oder erkannt wäre worden, und wann die Juden oder Jüdin in die Güter, Lehen oder Eigen, eingeſezt, oder ſie irgend Repreßalien oder Ceßionen ausgebracht hätten, oder es verziehen ſich die Beklagte dieſer Freyheit in gemeiner Form, oder vermittelſt Eydes, begäben ſich des Beneficii primæ inſtantiæ, und daß die Juden oder Jüdin deßwegen Injuriarum, oder auf einen Eyd klagen, und eine Nebenſache daraus machen wollten, oder daß die Juden oder Jüdin ſich allein als Unterkäuffer und Kuppler in Ehe- Kauff- Tauſch- Wechſel- und anderem Schein gebrauchen ließen, und was ſonſten mehr Jüdiſche Griffe seyn, gefunden oder erdacht werden möchten, daß ſolches nicht allein ipſo jure & facto von Unwürden, unkräfftig und ungültig heißen, item weder an dem Kayſerlichen Hof- Land- Statt- noch anderer Ständen Gerichten, darauf erkannt werden ſolle, und, da ſchon was erkannt wäre, daß es doch nicht gültig ſeye; ſondern es ſollen auch die Juden und Jüdin alles Hauptgut, ſo ſie der Reichsritterſchafft Unterthanen, und andern ihren Zugethanen, unerlaubt und hinterrücks geliehen, oder etwa vertauſcht und gewechſelt, oder in andere Wege verhanthiert hätten, ſamt dem Wucher und der Waar, auch allen Sachen, über welche der Contract vorgegangen, verwürcket haben; die von der Ritterſchafft, ihre Erben und Nachkommen, ſollen auch, ſich ſelber

und eigenes Gewalts bey dieſem Privilegio wider die Juden handzuhaben befugt, und dagegen alle der Juden und Jüdin Freyheiten, ſo ſie vor der Zeit erlangt, jezund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch der Ritterſchafft jeziges Privilegium caßirt, aufgehoben und nichtig ſeyn.

Jedoch, damit die Jüden und Jüdin ſich nicht zu beſchweren haben, daß ihnen hiedurch alle Commercien geſperrt und ſie rechtlos gelaßen würden; ſo mögen ſie mit der Ritterſchafft Zugethanen um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen, ſonſten aber durchaus keine Handthierung noch Wucher treiben: Und da ſie diejenige, mit welchen ſie über jeztbeſtimmte Maaße contrahirt, Rechtens nicht erlaßen wollten, ſollen ſie ſolches vor der Ritterſchafft, und an Orten, da der Contract vorgegangen, ordentlicher Weiſe zu thun ſchuldig ſeyn, und ihnen dagegen ſchleunig Recht widerfahren und die Juſtiz adminiſtriret werden, ſie ſich auch deßen, was erkannt wird, erſättigen laßen.

Es ſollen auch alle Gerichte, auf der Juden Anruffen, einigen Proceß, ſo dieſem Privilegio zuwider wäre, nicht erkennen, oder Jemand von der Ritterſchafft damit beſchweren; widrigen Falles ſolche Proceße vor nichtig gehalten werden und hiemit caßirt ſeyn ſollen.

§. 84.

§. 84.

4. Wegen der Zollfreyheit.

4. Den 11. May (1) erneuerte der Kayſer ferner der Ritterſchafft in Francken Zollprivilegien von 1559. und 1565. alſo: Daß, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen an Wein, Getraid, Grommat, und anderem Einkommen, ſo in andern Herrſchafften gelegen, ſie mit Anforderung einiger Zölle nicht angefochten oder gedrungen werden ſollen, ſondern ſie von allen beſagten Sachen und Stücken, auch allem andern, ſo ſie in fremder Obrigkeit zu ihrer Haushaltung und Baunothdurfft an Victualien und Materialien aus andern Herrſchafften, zu Waßer oder Land, durch ihre ſelbſteigene Leute, Roſſe, Fuhren, Máhnen, oder Schiff, oder von Andern führen oder flözen laßen, verſtanden, und ſie derhalben mit einigem Zoll, Maut, Aufſchlag und Weggeld, oder wie es immer Namen haben möge, nicht beſchweret, oder durch Jemand, wegen derjenigen Urkund, ſo ſich Etliche bey ihren Rentcammern, Canzleyen, Hauptzöllen und Mautſtätten zu geben unterfangen, nicht aufgehalten, oder einiger Tax davor begehret werden; ſondern der Ritterſchafft, und eines jeden Mitglieds, auch aller derſelben Erben und Nachkommen, eigene oder erkauffte, Haab und Güter, Gefálle, Einkommen, und anderes

(1) Lünig S. 47.

deres, wie das gleich immer Namen haben möge, ohne Reſtriction auf eine gewiße Anzahl von Fudern, Maltern, oder dergleichen, ſondern ſo viel jedem Mitglied beliebe, und ſeine Gelegenheit und Nothdurfft erfordere, auf derer von Adel ſchrifftliche Urkunden, ungehindert und unaufgehalten, Zollfrey paßiren laßen ſollen:

Daß auch die Confirmationen derjenigen Zollfreyungen, ſo andere Stände von Alters hergehabt, desgleichen die neue Privilegien der Zöll halber, ſo ſeither 1559. und 1566. erlangt worden, vielweniger diejenige Zollfreyheiten, ſo erſt künfftig von neuem ausgebracht werden möchten, dieſem Privilegio, (es ſeye gleich davon in denen alten Confirmationen, und denen hiezwiſchen ausgebrachten Zollfreyungen, auch denenjenigen, ſo künfftig erhalten werden, von dieſem Ritterſchafftlichen Privilegio und ſeiner Declaration etwas angehängt, oder nicht,) einen Weg als den andern, (wie anſehnlich, general und univerſal dieſelbe gleich immer ſeyen, auch ob ſchon Grafen, Herrn und von Adel darinn in ſpecie exprimirt wären,) dennoch im wenigſten nichts derogiren ſollen.

§. 85.

5. Wegen Beſteurung der Rittergüter.

5. Die Fränckiſche Ritterſchafft klagte ferner dem Kayſer (1): Daß ihr gemeines ritter-

(1) Lünig l. c. S. 50. 89.

ritterliches Weſen vornemlich unter anderem dadurch geſchwächet werde, weil durch vieler Geſchlechter entſtehenden Verkauff, Verpfändungen, Ceßion und Verwürckung, inſonderheit aber der Lehenherrn und Mächtigern viel zu geſchwinde Occupation, indeme ſie denen von der Ritterſchafft, unter dem Schein des Beweiſes jeden Guts Eigenſchafft, wie auch der Lehenart, Agnaten Ankauff, item der in Reiſen oder Kriegen etwas über die Zeit ausbleibenden Mitglieder Lehens, ſamt andern dergleichen zum Eingriff gerichteten Urſachen, ein adeliches Gut nach dem andern, ohne einige vorhergehende rechtliche Erkenntniß, gewaltſamlich entziehen, und unterdeßen ſie in koſtbare unſterbliche Proceße verleiten, zu dem ſolche Güter, wie von Alters herkommen, nicht allein nicht wieder verliehen, ſondern noch darzu die darauf hafftende Ritterliche Anlagen vorenthalten würden ꝛc.

Der Kayſer gabe darauf den 11. May 1609. dieſer Ritterſchafft eine Urkund: Daß alle und jede, hohe und niedere, geiſtliche und weltliche, Reichsſtände von denjenigen Gütern, ſo von Alters her mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterſchafft in Francken vertretten worden, und ſie, die Stände, allbereits innehaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer und andere zu des Ritterlichen Weſens Unterhalt per Majora unter ihnen bewilligte Anlagen jedesmal, auf der Ritterſchafft Aus-

ſchreiben, ihren verordneten Truchenmeiſtern ohne einige Ausflucht und Widerrede, liefern laßen, und davon weder Lehen noch eigen, noch auch geiſtliche oder weltliche, ſo wohl anſehnliche als gemeine Güter von Herren-ſtands- oder Ritterspersonen, ſo entweder durch andere Stände erkaufft, oder ſonſten überkommen, auch die Lehen, ſo entweder als apert heimfallen, oder aber verwürckt, oder in andere Wege alieniret werden, gar nicht unterſchieden, oder ausgeſchloßen seyn ſollen.

Ueber dieſes ſolle, wann hinfüro über kurz oder lang, von einem adelichen Mitglied in Francken ein adelich Gut Jemanden hohen oder niederen Standes verkaufft werden ſollte, alsdann des Verkäuffers nächſten Verwandten und Agnaten, oder, im Fall dieſelbige ſolches nicht zu thun begehren, folgends einem andern Mitglied aus ihr, der Ritterſchafft, einen Abtrieb und Einſtand zu thun, ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderung, frey- und bevorſtehen ſolle;

Desgleichen der Ritterſchafft Poßeßion vel quaſi in entſtehenden obgemeldten ſtreitigen Fällen auf die ſich angebende nächſte Erben oder Agnaten, biß ein anderes mit ordentlichen Rechten ausgeführet, ſich erſtrecken, und ihnen ruhig gelaßen werden ſolle.

Da auch ſchon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Weſens der immer ſeye, wider dieſe Kayſerliche Freyheit

etwa ein anderes Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, Statut oder Ordnung vorwenden, und ſich dadurch von der obgemeldten Beſteurung zu gemeiner Ritterſchafft von einem oder dem andern Gut, wie auch des Abtriebs, Einſtands und Beſitzes halben, entſchütten wollte; ſo ſolle doch ſolches alles, wie es Namen haben möchte, dieſer Kayſerlichen Freyheit nichts benehmen, noch der Ritterſchafft in Francken, derſelben adelichen Mitgliedern, wie auch derſelben Erben und Nachkommen, in einige Weiſe nicht präjudicirlich ſeyn.

§. 86.

6. Wegen der Arreſten.

6. Noch weiter (1) klagte die Fränckiſche Ritterſchafft: Es trage ſich vielmahl zu, daß einem oder dem andern ihrer adelichen Mitglieder, ſo wohl in der Perſon, als auch ihren Gütern, durch die Reichsſtände, eines Theils unter fürgewendetem und berühmten Schein eines vermeintlichen Herbringens, und zum Theil prätendirender ſonderbarer Freyheiten, beedes mit perſonal- und real-Arreſten beſchwerlich zugeſezet werde, dergeſtalt, daß man ſich auch unterſtehen wolle, die zwiſchen denen von Adel und der höheren Stände Unterthanen, ſo wohl auch andern in Streit gezogenen Hauptſachen, Schuld- Kauff- und andere Handlungen an gedachter

 Stän-

(1) Lünig l. c. S. 51.

Stände Unter-Land-Cent- und Hof-Gerichte zu ziehen; inmaßen auf ſolche widerrechtliche Weiſe von eines und des andern Standes Unterthanen wider die von Adel und derſelbigen angehörige Leute, Güter und Viehe angelegte Arreſte, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citation und Proceße, ungeachtet aller eingewendeten befreyten Abforderung, Einrede, auch angebottene Caution, nicht allein nicht relaxirt oder caßirt, ſondern vielmehr in der Hauptſache beharrlich fortgefahren werde. Ob nun ſchon die Beſchwerte von Adel ſich in puncto Competentiæ durch Appellation an die Ober- oder das Kayſerl. Cammergericht beruffen; ſo ſeye doch nichts, als langer beſchwerlicher Aufzug, zu gewarten, wodurch ſie per indirectum um ihre fürnehmſte Gerechtſamen und Freyheit gebracht, und nach und nach in die Landſaßerey gezogen werden möchten ꝛc.

Deme zu begegnen, gabe der Kayſer den 11. May 1609. (1) beſagter Ritterſchafft die Freyheit: Daß weder gemeldte Ritterſchafft und Adel in Francken insgemein, noch derſelben adeliche Mitglieder inſonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zinsleute, alle derſelben Haab und Güter, von denen Reichsſtänden weder mit perſonal- noch real-Arreſten in keinerley Weiſe nicht angefochten; noch auch ſonſten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerich-

(1) Lünig S. 51.

Gerichten, Vogtey, und Erkenntnißen, es wäre gleich, daß ſolche unter dem Schein der Cent, oder centlicher Gerichte, oder ſonſt, beſchähe, turbiret und beſchweret, oder an einiges Reichsſtandes Unter-Land-oder Hofgericht vorgenommen oder gezogen werden ſollen, in keine Weiſe noch Wege:

Da aber ein ſolcher Stand auf der von Adel Unterthanen und Zinsleuten berührte Cent unſtrittig hergebracht habe; ſo ſolle dieſelbe über die gewohnliche vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da ſeynd, Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtahl, in keinerley Weiſe noch Wege extendiret noch exerciret werden.

Da auch ſchon einer oder der andere, was Würden, Standes oder Weſens der ſeye, zuwider dieſer Kayſerlichen Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung, vorwenden, und, ſich damit gegen dieſe Kayſerliche Freyheit zu behelffen, vermeinen wollte; ſo ſolle doch ſolches alles, wie daßelbe Namen haben möchte, dieſer Kayſerlichen Freyheit im geringſten nichts benehmen, noch auch beſagter Ritterſchafft, deren adelichen Mitgliedern, wie auch derſelben Erben und Nachkommen, in einige Wege nicht präjudicirlich ſeyn.

§. 87.

7. Wegen der Leibeigenen.

7. Den 11. May (1) erneuerte und erläuter-

(1) Lünig S. 53.

läuterte der Kayſer der Fränckiſchen Ritterſchafft Privilegien wegen der Leibeigenen von 1559. und 1565. dahin: Daß ſelbige nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterſchafft leibeigene Leute wohnen haben, und hergegen ihr, der Ritterſchafft, in andern Obrigkeiten begüterte und geſeßene leibeigene Leute zu verſtehen; ſondern auch auf ihr, der Ritterſchafft, andere Bauers. Zins. Gült. und dergleichen Leute, welche unter fremder Obrigkeit wohnen; dann auf alle ihr, der Ritterſchafft und derſelbigen Angehörigen Güter, Stätte, Märckte, Dörffer, Flecken, Höfe, Sölden, Häuſer, Einöden, Aecker, Wieſen, Hölzer, Feld, Gefälle, Zehend, Einkommen, und alles anderes, ſo ſie, die Ritterſchafft, und deren adeliche Mitglieder und Zugewandte der Zeit unter fremden Obrigkeiten ſizen, liegen, oder einzuziehen haben, oder ins künfftige überkommen möchten, verſtanden werden, und keine Obrigkeit, geiſtlich oder weltlich, was Würden, Standes oder Weſens der ſeye, befugt ſeyn ſolle, mehrgedachte Ritterſchafft in Francken, oder derſelben Mitglieder, ſo wohl insgemein, als auch jedes inſonderheit, an den lezterzählten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen mit Folge, Reiſe, Frohnen, Steuer, Schazung, Auflag, oder in einige andere Wege, wider altes Herkommen, zu beſchweren; ſondern jede Obrigkeit ſchuldig und verbunden

ſeyn

ſeyn ſolle, die von der Ritterſchafft, ſamt- und ſonderlich, bey ihrem alten Herbringen ruhig verbleiben zu laßen.

Es ſollen auch diejenige Privilegien, ſo hierwider von dem Kayſer, oder ſeinen Vorfahren am Reich, entweder vor dieſem bereits erlangt worden, oder auch künfftig gegeben werden möchten, der Ritterſchafft, und derſelben Mitgliedern, an dieſen Freyheiten ganz unnachtheilig ſeyn.

§. 88.

Schwäbiſches Privilegium wegen des Blutbanns.

Die Reichsritterſchafft in Schwaben ließe dem Kayſer vorſtellen (i):

1. Es ſeye notoriſch und landkündig, daß die frey-adeliche Güter im Land zu Schwaben, (außer etlicher, ſo in der Marckgrafſchafft Burgau, Landgrafſchafft Nellenburg, Grafſchafft Hohenberg, und dergleichen Bezircken liegen, und mit denen ſonderbare Verträge und Vergleichungen obhanden ſeyen,) je und allewege die hohe Obrigkeit für ſich ſelbſten und jure proprio gehabt, und die Maleficanten in ein Halsgericht, wohin ſie gewollt, ihres Gefallens haben führen, und daſelbſt, auf ihren Unkoſten, berechtigen laßen: Weil aber merckliche Unkoſten darauf gegangen, zu dem die Benachbarte nicht gern mehr geſtatten wollen, die Maleficanten ohne Geleit

(i) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwaben, S. 69. Burgermeiſter l. c. Tom. 2. p. 291.

Geleit über ihren Grund und Boden zu führen; als hätten ſie bey Kayſer Friederich III. ſonderlich aber Kayſer Maximilian I. und denen darauf gefolgten Röm. Kayſern und Königen, um Verleihung des Blutbanns, und alſo die Signa executiva, angehalten, welche ihnen, auf vorhergehende Erkundigung und genugſamen Beweis vorgemeldten Landgebrauchs und Herbringens, zu den Gütern, oder für ſich, auch ihre Erben und Nachkommen, ohne alles Bedencken bewilliget und verliehen worden ſeyen; inmaßen dann von dem jezigen Kayſer Selbſten vielen ihren adelichen Mitgliedern von wenigen Jahren her auch beſchehen; ſolche Gewohnheit auch aus dem klar und offenbar ſeye, daß noch heutiges Tages über 100. adeliche Güter in allen fünf Vierteln ſeyen, ſo dergleichen Gerechtigkeit undiſputirlich hergebracht haben, und deßen in ruhiger ſtiller Poßeßion und Gewähr ſeyen, und doch die hochgerichtliche Zeichen nicht haben.

2. Würden in denen Kayſerlichen Archiven und Regiſtraturen Copien (Concepte) der von den vorigen Kayſern, wie auch dem Jezigen, ihren Voreltern und ihnen über ſolche Blutbännel gegebenen Lehenbrieffe vorhanden ſeyn, in welchen allen und jeden entweder der vorgeſezte Gebrauch, daß ein jeder den Maleficanten an ein anderes Ort ſeines Gefallens zur Execution führen laßen dörffe, oder doch ſo viel enthalten ſeye, daß in der

Sup-

Supplicanten Gütern ſonſt Niemand in dergleichen Fällen zu ſchaffen und zu gebieten gehabt; daher dann erfolgt, ob ſchon ein Gut durch Verkauff, Tauſch, Teſtament, Erbſchafft, oder in andere Wege, verändert worden, daß je und allwegen mit demſelben auch der Lehenbare Blutbann, als ein jus reale fundo inhærens, auf die Beſizer der Güter ohne alle Widerrede kommen und gefallen ſeye, und von dem Kayſer Selbſt, wie auch ſeinen Vorfahren, auf Anſuchen, und eigentlich, den Innhabern, ja ſo gar den Biſchöffen, Clöſtern, Collegiis und Univerſitatibus, geliehen, und niemals keine Fälligkeit, oder daß man den primum Acquirentem, wie in andern Lehen, beweiſen ſolle, (biß erſt unlängſten,) verlangt. Daß es auch je und allwegen den Verſtand gehabt, daß die Blutbänne zu den Gütern verliehen worden, erſcheine noch ferner aus dem, daß in denen folgenden Inveſtituren faſt nur allein der Beſizer und Innhaber, und nicht die Erben, (wie in andern Lehenbrieffen,) geſezt worden: Da es auch einen andern, als dieſen, Verſtand haben ſollte, ſo wäre denen Gütern, an ſtatt deßen, daß man vermeint, ſie zu mehrerem Anſehen und Würdigkeit zu bringen, nur ein Onus und Beſchwerniß aufgeladen worden, auch den benachbarten Ständen, ſich deßen anzumaßen, die Blutbänn auszubitten, ſolche ihres Gefallens zu extendiren, und der Ritterſchafft einen Eintrag nach dem

andern

andern zuzufügen, (wie dann von Etlichen allbereits geſchehen, welche die Lehenſchafft dergleichen Blutbänn durch Verträg, oder ſonſten, an ſich von dem Reich gebracht,) Urſach und Anlaß gegeben worden.

Weil nun der Kayſer die daraus folgende hochbeſchwerliche Inconvenientien Selbſt ſehen werde, und Andere, bey denen obangezogener Gebrauch nicht ſeye, ſolches in keine Conſequenz ziehen können; als bate die Ritterſchafft: Nun hinführo allen und jeden rechtmäßigen Beſizern der Güter, ſo allein den Blutbann zu Lehen tragen, und ſich in gebührender Zeit anmelden werden, denſelben ohne Weigerung leyhen, und, zu Verhütung weiteren Diſputats, in die Lehenbrieff den Beſizer, ſeine Erben und Nachkommen, Innhabere der Güter, (wie ohne das in den meiſten erſten Belehnungen ſtehe,) ſezen zu laßen.

Der Kayſer ſezte darauf eine Commißion nieder, zu unterſuchen: Welche aus beſagter Ritterſchafft über ihre Güter von Alters die hohe Obrigkeit hergebracht, oder den Blutbann von denen vorgehenden Röm. Kayſern, und Ihme Selbſt, zu Lehen getragen? wie die unterſchiedliche hierüber ertheilte Lehenbrieffe lauteten? und was es mit den geklagten der Ritterſchafft Beſchwerden für eine Gelegenheit habe? Dieſe Commißion berichtete nun, nach Erſehung der Kayſerlichen Archiven und Regiſtraturen, auch anderer Umſtände:

de: Daß es der angezogenen Halsgerichte und Blutbänne halber, wie auch mit denen von der Ritterſchafft angebrachten Beſchwerden, geklagter maßen beſchaffen ſeye, und wann ihro nicht gebetener maßen willfahret werden ſollte, ihren adelichen Gütern nur größere Ungelegenheiten zuwachſen würden.

Der Kayſer hat hierauf den 3. Nov. a) allen denjenigen, welche die Blutbänn von Alters, für ſich, ihre Erben und Nachkommen, Beſizer oder Innhaber der Güter, hergebracht, ſolche wohl hergebrachte Gerechtigkeit beſtättiget:

b) Denen aber, ſo die Blutbänn nur für ſich, ihre Erben und Erbnehmen, hiebevor ausgebracht, dieſen Zuſaz und Extenſion bewilliget, daß ſie den erſten gleich, und die Inveſtituren auf die Beſizer und Innhaber der Güter ebener maßen gerichtet werden ſollen:

c) Den Uebrigen, ſo ſolche Blutbänne und Hochgerichte, oder Zeichen, noch nicht, aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter, haben, concedire der Kayſer von neuem, und aus Gnaden, angeregte Blutbänne, wie den andern ihren adelichen Mitgliedern, für ſich, ihre Erben und Nachkommen, Beſizere oder Innhabere der Güter; wann ſie deßwegen bey dem Kayſer, oder Seinen Nachkommen am Reich, gebührliche Anſuchung thun, und die Qualität ihrer Güter darthun und dociren werden:

Doch mit dieſem deutlichen Anhang und Vorbehalt, daß alle ſolche Blutbänne nichts deſto weniger Lehen ſeyn, heißen und verbleiben, auch dieſelbe, auf begebende Fälle, von den Innhabern der Gütern gebührlich nachgeſucht und empfangen werden ſollen.

§. 89.

Einladung zur Catholiſchen Union.

Den 2. Dec. (1) ließen die drey Catholiſche Churfürſten der Rheiniſchen Ritterſchafft vorſtellen: Warum ſie, und alle andere Catholiſche Stände, verurſachet worden ſeyen, zu ihrer Erz- und Stiffter-Verſicher- und Beſchüzung, eine Verein ꝛc. ꝛc. und Verfaßung unter ſich zu errichten, ſich defenſive bey dem Religions- und Landfrieden, auch bey der eine Zeithero geſteckten Juſtiz, und den Kayſer bey ſeiner Autorität, zu erhalten: Da nun der Reichsritterſchafft an Erhaltung der Erz- und Hochſtiffter ſo vieles gelegen ſeye; ſo gebe man ihro zu erwägen: Ob ſie ſich nicht mit in dieſe Union begeben wolle? welchen Falles ihr weiterer Bericht von der Sache beſchehen, auch ihr, in Krafft ſolcher Union, in ihren befugten Beſchwerden beygeſprungen und die Hand geboten werden ſolle: Sie ſollten aber alles geheim halten, und mit denen übrigen Crayſen und Mitgliedern, wie ſie das am bequemlichſten finden würden, vertraulich communiciren.

§. 90.

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1032.

§. 90.
Anno 1610.
Der R. Ritterſchafft angetragene Bündniße.

Im Januario 1610. ließen die drey geiſtliche Churfürſten nochmals an alle drey Rittercrayſe gelangen, daß ſie ſich in der Catholiſchen Union begeben möchten (1).

* * *

Der Kayſer hingegen ließe der Fränckiſchen Ritterſchafft durch einige Commißarien vortragen (2): Er ſeye berichtet, daß der Reichsritterſchafft ſtarck zugemuthet worden, ſich etlichen neu-aufgerichteten Bündnißen beypflichtig zu machen, daß ſie es aber nicht räthlich befunden, ſondern als ein befreytes von andern Reichsſtänden abgeſondertes Corpus, dem Kayſer, als ihrem unmittelbaren Oberhaupt, treu und gewärtig verbleiben wollen: Dieſes wäre hoch zu loben, und das erſprießlichſte Mittel, ſich um ihre Nachkommen bey ihrer Freyheit zu erhalten: Der Kayſer habe ſie alſo abgeordnet, 1. eigentlichen Bericht einzuhohlen, worauf der Ritterſchafft jeziger Schluß und Vereinigung gerichtet ſeye, auch wie dieſelbe mit dem Kayſer zu vergleichen? 2. hinwiederum ihnen des Kayſers Geſinnungen zu erklären, ſo dann 3. mit der Ritterſchafft Raths zu pflegen, durch was Mittel

(1) BURGERMEISTER l. c. Tom. 1. p. 1034.
(2) BURGERMEISTER l. c. S. 885.

Mittel in Nothfällen die Ritterſchafft dem Kayſer Hülff und Beyſtand leiſten möchte?

ad 1. Die Reichsritterſchafft ſeye dem Kayſer ohne Mittel zugethan, und habe ſich bey deßen Begnadigungen wohl befunden; Er hoffe alſo, ſie werde dabey verbleiben, auch alle ihre Vorhaben zu ſolchem Zweck dirigiren.

ad 2. Der Kayſer habe der Ritterſchafft nie einen Eintrag gethan, ſondern vielmehr ihre Ordnungen und Privilegien confirmirt und gehandhabt, auch auf ihre An. 1591. angebrachte Beſchwerden ſolche Beſcheide und Vorſchläge ertheilt, daß einigen, nicht der geringſten, Rath geſchafft, und auch denen übrigen abgeholffen wäre, wann man nur die von dem Kayſer an die Hand gegebene Mittel würcklich und einhellig fortgeſezet hätte: Der Kayſer wolle auch ſeine Affection noch ferner in der That erweiſen, wann Ihme nur in thunlichen und möglichen billigen Dingen der Weg darzu eröffnet und gezeiget werde.

ad 3. Wolle der Kayſer vernehmen, was die Ritterſchafft von Ihme begehre, und wie es zu erſchwingen ſeye, und wie die Ritterſchafft, ihre Zugehörigen, und derſelben Güter, bey dieſen ſchweren Zeitläufften geſchüzet werden mögen, oder wie ſonſten zu helffen, und auf was Weiſe, und was der Kayſer deßhalben vornehmen und ins Werck richten möchte: Hingegen zweifle der Kayſer auch nicht, die Ritterſchafft werde Ihn ebenfalls

falls nicht verlaßen, und begehre zu wißen, weßen Er Sich zu ihr im Fall der Noth zuverläßig zu getröſten habe, und wie ſtarck ſie Ihm mit eilender Hülff, oder auch beharrlicher Volck- und Geldhülffe? und wie lang? Aßiſtenz und Dienſt zu leiſten bedacht ſeye; item, wie bald der Kayſer einer oder der andern Hülffe, ſie ſeye an Volck oder Geld, habhafft werden, auch, welcher Enden und bey wem die erſte und nachfolgende Anmahnung und Aufforderung geſchehen ſolle? und würden alle drey Rittercrayſe verhoffentlich hierinn ſich zu des Kayſers Satisfaction erklären:

Von dem Erfolg aber kan ich nichts berichten.

* * *

Den 18. Mart. (1) reſcribirte der Kayſer auch an die Schwäbiſche Ritterſchafft: Die Rheiniſche Ritterſchafft habe Ihme angezeigt, daß ſie mit der Schwäbiſch- und Fränckiſchen eine Zuſammenkunfft halten, und, wegen der eine Zeithero zwiſchen denen höheren Ständen vermerckten Mißverſtändniß, Rath halten wolle, wie ſie vor allen androhenden Gefährlichkeiten geſichert werden möchte:

Da nun der Kayſer ihrer guten Geſin-

(1) Lünigs Reichsarch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 71. Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. Tom. I. p. 465.

nung und Reſpects gegen Ihne verſichert ſeye; ſo vergewißere Er ſie ſeines möglichen Schuz und Schirms, befehle ihnen aber auch ernſtlich ſamt und ſonders, daß ſie ſich, ohne ſein Vorwißen und Willen, zu Betrübung eines gehorſamen Stands im Reich nicht gebrauchen, noch durch Bedrohung, Freund- oder Feindſchafft, unter was geſuchtem Schein ſolches immer bey ihnen geſucht oder angebracht werden möchte, bereden laßen.

*
* *

Den 14. Aug. (1) beantworteten die drey Rittercrayſe die geiſtliche Churfürſten dahin: Es würde der Ritterſchafft zum gröſten Schaden gereichen, wann ſie ſich bey dieſen gefährlichen Zeiten in eine abſonderliche Verbindung einlaßen wollten: Dann 1. ſie tragen von beeden Religionsverwandten anſehnliche Lehen; dahero es ihnen für eine Felonie ausgerechnet, auch 2. ſie und die ihrige als offene Feinde erkannt, in gänzlichen Untergang geſtürzet, auch ein ewiger Haß auf ſie und ihre Nachkommen geladen werden würde. 3. Es würden ihnen unerſchwingliche Koſten zuwachſen, weil ſie darneben ihre Lehen bedienen, zu Verhütung endlichen Verderbens, dem andern Theil nicht weniger contribuiren, auch, auf ereignende hohe Nothfälle, dem Kayſer die Gebühr erſtatten müßten. 4. Seyen unter ihnen viele, und an etlichen

(1) Burgermeister l. c. Tom. I. p. 1034.

lichen Orten die mehrere, der Evangeliſchen Religion zugethan; dahero ſie nicht wüßten, wie ſie ſelbige zu dieſer Union bereden ſollten, und noch viel weniger möchten ſie zu einer hochſchädlichen Trennung Anlaß geben. 5. Kayſer Carl V. habe zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs die Reichsritterſchafft beweglich erinnert, ſich mit Niemand zu verbinden, ſondern neutral zu verbleiben. 6. Sie hofften, der Kayſer und die nach Prag und Cölln beſchriebene Chur- und Fürſten werden darauf bedacht ſeyn, den Frieden zu erhalten. 7. Es würden auch ſonſt allerhand widerwärtige Gedancken von ihnen geſchöpft, auch all ihr Thun in merckliche Gefahr geſezet werden ꝛc. Man möchte ſie alſo vor entſchuldiget halten; übrigens würden ſie ſich gegen männiglich unverweislich bezeugen.

§. 91.

Kayſerliche Salvaguardia für Kocher.

Den 2. Jun. (1) ertheilte der Kayſer dem Schwäbiſchen Ritterviertel am Kocher eine ſalvam Guardiam dahin: Daß Niemand ſie, auch ihre Diener und Beamte, ſo wohl deren Haab und Güter, welcher Enden die gelegen ſeyen, und ſonderlich ihre Schlößer und Häußer, mit deren Ein- und Zugehörungen, wie das benennet werden möge, Unterthanen, Bauerſchafften, Zinsleuten, Hinterſäßen und Zugewandten, deren Perſonen,

 Leib,

(1) Burgermeister l. c. Tom. 2. p. 1013.

Leib, Haab und Gütern, nichts ausgeſchloſſen, ſo der Ritterſchafft zuſtändig, oder ſie und die Ihrige mit rechtmäßiger Poßeßion und Gewehr, jezo oder künfftig, weiter erlangen, und mit gebührlichem Titul an ſich bringen, um keinerley Urſach willen, wie die Namen haben, und in was geſuchtem Schein das beſchehen möchte, mit gewaltthätiger That nicht angreiffen, bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch auch mit einigem Kriegsvolck, (das werde gleich für den Kayſer, oder andere Kriegsherrn, in dem Reich oder denen Kayſerlichen Erblanden, geworben,) Lauffplåzen, Durchzügen, Quartieren, Still- und Einlagern, Muſterungen, Füterungen, Streiffzügen, plündern, oder dergleichen Moleſtationen und Drangſalen, durchaus nicht beleidigen und beſchweren, ſondern unter und in ſolchem Kayſerlichen Verſpruch, Schuz, Schirm und Kayſerlichen Adlers ſalva Guardia und Sicherheit jederzeit ruhig ſeyn und bleiben, auch alle und jede Rechte, Gerechtigkeiten ꝛc. haben, und ſich deren erfreuen und genießen laßen, welche andere Reichsſtände und Unterthanen, die mit ſolcher ſalva Guardia begabt und verſehen ſeyen, haben ꝛc.

* * *

Einige Religionsfälle.

§. 92.

Beym LEHMANN (1) finden ſich allerley

(1) de Pace religioſ. p. m. 380. 566. 597. 599.

ley Fälle, welche, theils gewiß, theils vermuthlich, in dieſen Zeitlauff einſchlagen, da es bey dem Cammergericht wegen derer der Reichsritterſchafft in Religionsſachen zuſtändigen Gerechtſamen zur Sprache gekommen iſt: Weilen es aber lauter Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Reichsſtänden und einzelnen Mitgliedern der Reichsritterſchafft betrafe; ſo kan ich, meinem Plan gemäß, hier nichts weiter davon melden.

Auch trifft man allda (1) einen (vielleicht auch in dieſe Kayſerliche Regierung gehörigen) Fall an, da die ganze Reichsritterſchafft in Francken am Reichs-Hofrath gegen Würzburg geklagt hat: Aber eben deßwegen, weil es nur einen einzelnen Reichsſtand betrafe, übergehe ich es ebenfalls.

Betrachtungen.

§. 93.
Charitativ-Subſidien und Türckenhülffen an den Kayſer.

Die Reichsſtände ſelbſten ermunterten den Kayſer, ſo offt von Ihnen Bewilligungen zu einer Hülffe gegen die Türcken geſchahe, daß Er dergleichen ebenfalls an die Reichsritterſchafften geſinnen möchte; wie auch geſchahe.

Es kamen auch dieſe charitativ-Subſidien unter Kayſer Rudolfen II. häuffiger vor, als

(1) S. 614. add. Burgermeiter l. c. Tom. 2. p. 1048. 1053.

als unter ſeinen Vorfahren; und Er verlang-te, erhielte auch dergleichen zuweilen, wann gleich von denen Reichsſtänden nichts bewilli-get wurde.

Hinwiederum aber wollte die Reichsrit-terſchafft, wann gleich die Reichsſtände eine Türckenhülffe bewilligten, deßwegen ſich nicht ſo gleich auch darzu verſtehen.

Abſonderlich aber ſuchte ſie dieſen Be-willigungspuncten mit ihren gegen die Reichs-ſtände habenden Beſchwerden zu verbinden, und wollten nicht eher an jenen, biß zuvor dieſe abgethan wären: Sie mußten aber, (wie es auch nicht wohl anderſt ſeyn konnte,) mei-ſtens mit allgemeinen guten Verſicherungen und Vertröſtungen vorlieb nehmen; §. 6. zu-weilen aber machten ſie auch den Kayſerlichen Hof dadurch williger, ihnen ein- oder ande-res Privilegium zu ertheilen.

Uebrigens ſchickte die Ritterſchafft bald dem Kayſer eine gewiße verglichene Anzahl Reuterey auf eine auch verglichene Zeit zu; bald aber, und meiſtens, leiſtete ſie die Hülf-fe an Geld.

Sonderbar aber iſt die oben §. 4. befind-liche Nachricht: Daß in dem Fränckiſchen Canton Gebürg ein jedes Geſchlecht ſich hat erklären ſollen, was und wie viel es zu der Kayſerlichen Contribution zu reichen gedencke.

Die in der Zahlung moroſe Mitglieder wurden von der Ritterſchafft zuweilen am Cammergericht belangt: §. 28. 46.

Oder

Oder der Kayſer legte ihnen auch die Zahlung, bey Straf des gedoppelten, von Hof aus auf. §. 39.

§. 94.

Dem Kayſer ſonſt zu leiſtende Aßiſtenz.

Als Kayſer Rudolf der II. über ſeiner unordentlichen Regierung in das Gedräng kame, ſuchte Er Sich auch der Reichsritterſchafft Beyſtandes zu verſichern: §. 90.

Wohin ſich aber die Ritterſchafft erkläret habe, kan ich nicht melden.

§. 95.

Kayſerliche Gnaden.

Der Kayſerliche Hof fuhre, abſonderlich unter dieſes Kayſers Regierung, fort, der Reichsritterſchafft ſeine Gnade auf allerley Weiſe zu erzeigen.

Dahin gehöret die Geſtattung eigener Sigille für die Reichsritterſchafftliche Crayſe und Cantons.

Weiter kan man dahin zählen die Kayſerliche Beſtättigungen derer neu-errichteten Ritterordnungen:

Ingleichem die, alles Widerſpruchs einiger Reichsſtände unerachtet, ertheilte Beſtättigungen derer von denen vorigen Kayſern der Reichsritterſchafft gegebenen Freyheitsbrieffe.

Der Schwäbiſche Canton Kocher ließe ſich, bey denen damaligen bedencklichen Zeiten, eine Kayſerliche Salvegarde geben. §. 91.

§. 96.

§. 96.

Kayſerliche Privilegien.

Aber nicht nur dieſes; ſondern einige Rittercrayſe erlangten unter Kayſer Rudolfen II. anſehnliche Erweiterungen ihrer vorhin gehabten Privilegien:

Und einige Rittercrayſe bekamen ganz neue vorhin nicht gehabte Privilegien. §. 29. 69.

Beſonders der Schwäbiſche den Blutbann. §. 88.

Doch konnte die Reichsritterſchafft nicht allemal alles erhalten, was ſie ſuchte. §. 69.

Die Reichsritterſchafft verlangte zwar ferner: Der Kayſer möchte ihre Privilegien dem Cammergericht Selber inſinuiren: Damalen aber ware man darinn am Kayſerlichen Hof bedencklicher, als in denen neueren Zeiten, und ſchluge es ab. §. 24.

Der Kayſer hatte zwar verſprochen, wann die Reichsritterſchafft etwas ſuchen würde, wobey die Reichsſtände intereßirt wären, derer Chur- und Fürſten Geſuchs, ſie zuvor darüber zu hören, eingedenck zu ſeyn. §. 10.

Als es aber darzu kame, geſchahe es doch nicht. §. 51. 52. ꝛc. 69. ꝛc. 81.

Es ware auch eben deßwegen der Reichsritterſchafft ſelber nicht ganz wohl bey der Sache. §. 60.

Indeßen muß ich doch auch dieſes ſagen; daß, wann der Kayſer es hätte thun wollen, vermuthlich die Sache würde ſo weitläufftig und

und ſchwer gemacht worden ſeyn, daß die Reichsritterſchafft wohl nie zu einem Privilegio gelangt ſeyn würde, auch in ſolchen Sachen, darinn der Kayſer derſelben wohl hätte willfahren können.

§. 97.
Reichs- und Reichsdeputations-Täge.

Die Reichsſtände fuhren, bereits gemeldeter maßen, fort, auf Reichstägen zu beſchließen, die Reichsritterſchafft ſollte zu denen Türckenhülffen concurriren; wiewohl es auf eine ſehr glimpfliche Weiſe geſchahe. ſ. §. 14. 34. 43. 61.

Als auf einem Reichs-Deputationstag ein Schluß gefaßet wurde, der zwar nicht gerade gegen die Reichsritterſchafft gienge, doch aber allen ſchwächeren Reichsſtänden und anderen Unmittelbaren bedencklich ware, und gefährlich werden konnte, ſuchte ſie ſich durch den Kayſerlichen Hof dagegen in Sicherheit zu ſezen. §. 19. 22.

Uebrigens ſtellte der Kayſer der Reichsritterſchafft frey, Ihme wegen Verbeßerung des Reichs-Juſtizweſens Vorſchläge zu thun, welche Er ſo dann, nach Befinden, bey Reichsconventen in Berathſchlagung bringen laßen wolle: §. 24. 57.

Die Reichsritterſchafft thate es auch; §. 45. 59. und der Kayſer ließe es ſo dann zuweilen an die Reichsſtände gelangen; §. 48.

Die

Die Reichsritterſchafft übergabe auch wohl denen Reichs- oder Reichs-Deputations-Tägen unmittelbar Vorſtellungen in Juſtizſachen. §. 42.

Die Reichsritterſchafft ſchickte ferner, wann ein Reichstag gehalten wurde, entweder eigene Deputirte darauf, um Acht zu haben, daß nichts ihnen nachtheiliges beſchloſſen oder das bereits Beſchloßene wieder abgeändert werde; oder ſie erſuchte doch ihre Mitglieder, ſo ſich in eines Reichsſtandes Gefolg, oder als deßen Geſandte, ohnehin auf dem Reichstag befanden, ſolches zu beobachten. §. 33.

§. 98.

Ritterſchafftliche Beſchwerden über die Reichsſtände.

Unter dieſes Kayſers Regierung währeten die Beſchwerden der Reichsritterſchafft gegen die Reichsſtände, in und bey deren Landen ſie geſeßen waren, abermalen beſtändig fort. ſ. §. 5. 11.

Abſonderlich aber häufften ſich die Klagen über die Lehenhöfe: §. 5. 64.

Desgleichen, daß ſie in dem Genuß der ihnen ertheilten Kayſerlichen Privilegien gehindert würden. *ll. cc.*

Namentlich, daß diejenige Reichsſtände, ſo Güter, die der Reichsritterſchafft einverleibt ſeyen, zu Handen bekommen hätten, nicht mehr davon zu der Ritterſchafft ſteuern wollten: §. 5. 9. 38. 51. 52. 66. 68. 69. 72. 85.

Die

Die Ritterſchafft belangte auch einige ſolche Reichsſtände am Cammergericht; worüber ſich aber dieſe Reichsſtände ſehr beſchwerten. §. 9.

Der Kayſer und die Reichsritterſchafft waren aber zuweilen hierinn ſelbſten ſehr verſchiedener Meinung: ſ. §. 12. 24. 37. 77.

Dann die Ritterſchafft verlangte, auf ihre Beſchwerden, 1. ſo gleich, ohne weiteres, eine Kayſerliche Hülffe, und zwar 2. eine allgemeine, deren ſie ſich gegen alle Gravirende bedienen könnte, ohne nöthig zu haben, einen Jeden in jedem einzelnen Fall beſonders belangen zu müßen, weil ſie ſonſten das Ende der Proceße nicht erleben würden, noch die Koſten erſchwingen könnten, ſondern nothwendig darüber zu Grunde gehen müßten und würden: Und gewißlich hatte die Reichsritterſchafft in ſo weit vollkommen Recht darinn.

Hinwiederum aber hatte der Kayſer ebenfalls vollkommen Recht darinn, daß Er ſagte: Nach der Reichs-Juſtizverfaßung müßten

ad 1. die Beklagte zuvor mit ihrer Nothdurfft vernommen werden, ehe Er ſie verdammen könne; und

ad 2. müßte die Ritterſchafft a) ad ſpeciem gehen: Wer ſie gravire? und b) worinn? Ingleichem müßte ſie c) bey jedem Fall beweiſen, daß ſie in ruhig- und rechtmäßigem Beſiz deßen bißanhero geweſen ſeye, darinn ſie nun, geklagter maßen, turbiret werde.

Eben

Eben ſo gienge es auch damit, da die Ritterſchafft verlangte:

1. Der Kayſer ſolle dem Cammergericht befehlen, wider die der Ritterſchafft ertheilte Privilegien, Mandaten ꝛc. ganz keine Exceptionen zuzulaßen; ſo dann

2. ihnen ein præſentaneum remedium mitzutheilen, dadurch denen Bedrangten ohne langwührige Proceße geholffen werden könne:

Dann der Kayſer konnte nicht anderſt, als darauf antworten:

ad 1. Dieſes gehe nicht an; und

ad 2. Auch ſolches dependire nicht von Ihme alleine, ſondern müße bey Reichstägen ausgemacht werden; biß dahin aber es bey denen dermalen vorhandenen Reichsgeſezen verbleiben.

Ingleichem hielte der Kayſer der Ritterſchafft vor, daß und wie ihre ſelbſteigene Mitglieder zu denen angebrachten Beſchwerden Gelegenheit gegeben haben, denen Er nun nicht ſo gleich abhelffen könne, und wie ſie die Sachen zubereiten müße, wann ihro geholffen werden ſolle. add. §. 27.

Es waren aber dieſe Kayſerliche Anweiſungen nicht alle nach dem Geſchmack der Reichsritterſchafft. ſ. §. 30.

Uebrigens erbote Sich der Kayſer, allenfalls auch durch Schickungen Sich der Ritterſchafft anzunehmen.

§. 99.

§. 99.
Reichsſtändiſche Beſchwerden gegen die Reichs-ritterſchafft.

Hingegen mangelte es auch nicht an Beſchwerden der Reichsſtände gegen die Reichsritterſchafft: §. 9. 13.

Wiewohl ſie ſelbige eben nicht häuffig an dem Kayſerlichen Hofe anbrachten, weil ſie glaubten, daß ihre Beſchwerden von Demſelbigen mit-herrühreten, und Er der Ritterſchafft doch nicht abſtehen würde; dahero ſie vielmehr ſich derſelbigen ſelbſten auf allerley Art zu entledigen ſuchten. ſ. §. 13.

Insbeſondere beſchwerten ſich einige Crayſe, auch Chur- und Fürſten, daß ſie von denen vormaligen Rittergütern noch ferner zur Reichsritterſchafft ſteuern ſollten. §. 9. 41.

§. 100.
Religionsſachen.

Ob und wie ferne der Religionsfried auf die Reichsritterſchafft applicabel ſeye? und beſonders: Ob und wie ferne die Reichsfreye von Adel des Reformationsrechts fähig ſeyen? oder die Biſchöffe, in deren Diöces ſie gelegen ſeyen, ſelbiges in ihren Gebieten ausüben können? Darüber waren die Evangeliſche und Catholiſche in dieſem Zeitlauff noch verſchiedener Meinung. ſ. §. 15. 92.

§. 101.
Religionshändel.

Die Catholiſche ſuchten zwar, ihren

Religionsantheil bey der Reichsritterſchafft in denen Erzſtifft-Cöllniſchen Religions-Unruhen zu einem Geldbeytrag zu bewegen: Dieſer aber bate es ſich höflich ab. §. 18. 20.

Und ſo waren eben dieſe Catholiſche Mitglieder der Reichsritterſchafft auch ſo klug, ſich den ihnen angeſonnenen Beytritt zu der Catholiſchen Stände Union zu verbitten. §. 89. 90.

§. 102.

Reichsritterſchafftliche Anſprache auf gewiße Präbenden.

Der noch biß jezo fürdaurende Streit: Ob auch andere, als Reichsritterſchafftliche Mitglieder, zu Maynz, und in andern Erz- und Hochſtifftern, der Dompräbenden fähig ſeyen? wurde ſchon unter dieſem Kayſer, ſtarck betrieben; aber, wie es ſcheinet, bloß an dem Päbſtlichen Hof. ſ. §. 87.

§. 103.

Crayssachen.

Der Ober-Rheiniſche Crays ſolle die Mittel-Rheiniſche Ritterſchafft und die Burg Friedberg auf den Craystag beſchrieben, ſelbige aber ſich entſchuldiget haben. §. 78.

Die zwichen dem Schwäbiſchen Crays und der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft nochmals angeſtoßene Tractaten wegen einer Zuſammenſezung in denen des Reichs und Crayſes Sicherheit betreffenden Fällen waren abermalen vergeblich, und wurden dahero gänzlich beyſeit gelegt. §. 23.

Aus

Aus dem Streit wegen Beſteurung derer von der Reichsritterſchafft an Reichsſtände gediehenen Rittergüter wollte in Schwaben eine gemeine Crayssache gemacht werden; wogegen aber die Ritterſchafft dem Kayſer Vorſtellung dagegen: Es kame auch bey dem Crays zu keinem ganzen Schluß darinn. §. 41. 68.

§. 104.
Reichs=Hofrath.

Der Reichs=Hofrath wurde zwar erinnert, der Reichsritterſchafft in ihren Angelegenheiten nothdürfftige Hülffe widerfahren zu laßen; §. 26. Doch geſchahe es ſo, daß ſich nicht wohl etwas dagegen ſagen läßet.

Die von dem Reichs=Hofrath in denen Jahren 1601. und 1605. wegen derer Ritterſchafftlichen Privilegien erſtatteten Gutachten ſeynd ſehr ſeicht, und gehen faſt über alles, was in Anſehung derer dabey intereßirten Reichsſtände hätte geſagt werden können und ſollen, ganz hinüber. ſ. ſ. 51. 69.

§. 105.
Cammergericht.

An das Cammergericht und den Cammergerichts=Fiſcal ergiengen zwar Kayſerliche Befehle, ſich der Reichsritterſchafft anzunehmen; ſ. 25. 69. 76. Doch waren ſelbige auch auf die Reichsconſtitutionen eingeſchränckt, und alſo unverfänglich.

Dem Cammergericht wurden auch nunmehro von der Reichsritterſchafft ihre erhaltene Kayſerliche Privilegien ſelber inſinuirt. §. 62.

§. 106.

Kayſerliches Landgericht in Schwaben.

Das Kayſerliche Landgericht in Schwaben nahme zwar die Reichsritterſchafftliche Privilegien ebenfalls für inſinuirt an, und verſprache, darüber zu halten; doch mit der beygefügten Clauſul: „Auf vorgehende Erinnerung,„ welches in der Urkund über die beſchehene Inſinuation noch weiter alſo ausgedehnet wurde: „Auf vorgehende genugſame Erinnerung derſelben;„ welches ohne Zweifel auf des Landgerichts bekannte beſchwerliche und widerrechtliche Forderung deutet, daß in jedem beſonderen Fall die Citation ergehen könne, der Privilegirte aber darauf jedesmahls, reſp. interveniendo einkommen, ſich auf ſeine Privilegien beruffen, und in Krafft derſelbigen um Remiſsion bitten müße.

Die Reichsritterſchafft führte zwar auch nachhero neue Beſchwerden gegen dieſes Landgericht; auf welche man ſich aber Oeſterreichiſcher Seits alſo erklärete, daß die Ritterſchafft ſich dabey beruhigte. §. 80.

II.

II.

Fortſezung einiger Reichshofräthlicher Gutachten in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten.

Mit Francken hingegen hatte es eine andere Beſchaffenheit, weil dieſes Volck dem Könige, als des Reichs-Urheber und Haupt-Nation beſonders afficirt war.

Dieſes war nicht etwa mit einem Duce überhaupt verſehen, ſondern theilte ſich in mehrere Landvogteyen, welche zuweilen auch Ducatus genennet werden, der König aber war ſupremus Dux.

Nachdem nun Conradus I. zum Reich gewählet worden, und ohne Kinder verſtorben, kame ſowohl deßen Fränckiſcher Ducatus oder Beneficium præſidis Haſſiæ & Wetteraviæ, als auch deßelben weitläufftige Allodia, an das Reich, und eben ſo gienge es mit denen Allodiis Conradi II. auch deßelben gehabten Grafſchafften, welche leztere doch mit Henrici IV. Tochter an den Fridericum von Hohenſtaufen, nach Henrici V. unbeerbten Todesfall wieder zurückgekommen.

Bey Erwählung Conradi III. und nachmals Friderici I. kamen die alte Fränckiſche Allodia, ſamt dem Ducatu Sueviæ Alſa-

tiæ, welche dieſe Herren zuvor beſeßen, ebenfalls an das Reich, und als dieſer Ducatus mit Abgang Conradini ausgegangen, mußte nothwendig das ganze Herzogthum, mit allen Allodiis, des Reichs unmittelbares Eigenthum werden, und geriethe alſo alles zur Reichsfreyheit, wie man dann das Exempel von Schwaben zu Ewr. Kayſerl. Majeſtät weitere Einſicht jezo etwas mehr ausführen will.

Und zwar iſt dieſes in alle Weg gewiß, daß ſolang die Herzoge von Schwaben in ihrem Weſen geſtanden, ſo wenig der, an ſich damals von ſehr geringem Vermögen ſeyende Graf von Würtemberg, den man vor dem XIII. ſæculo wenig benennet findet, als auch die übrige in Schwaben geſeßene unmittelbare Grafen, Herren, Prälaten, und Rittere, ſich eines unmittelbaren Zuſammenhangs mit dem Reich in Abweſenheit des Königes, berühmen können.

Dann die Herzoge von Schwaben (1) repräſentirten in allen Stücken den Kayſer in ſeiner Abweſenheit dergeſtalt, daß in Gegenwart des Herzogen, deren Grafen Gerichte ſtille ſtehen mußten, wie dann auch dieſelbe an eben denen Orten, wo der Kayſer ſeine Landesverſammlungen in Schwaben hielte, auch die ihre ausgeſchrieben und abgehalten (2).

Und

(1) Pesler de Ducatu Sueviæ §. II. III.

(2) Litteræ de Advocatia Ulmenſi 1255. ap. Senkenb.

Und da dieſes der Graf von Würtemberg, welcher in dem hieher angeführten Document (1) unterſchrieben iſt, ſelbſten mit bekennet, nachhero auch als die Grafen von Dillingen ausgeſtorben, durch die Gnade Conradini damaligen Herzogen von Schwaben tanquam fidelis dilectus ex innata ei clementia, ſowohl das Marſchalamt durch ganz Schwaben als ein Landſtand, als auch die Gerichte von Ulm ſelbſten, welcherhalben dieſes alſo feſtgeſezet iſt, erhalten (2).

Wann aber Würtemberg kein Schwäbiſcher Landſtand geweſen, konnte ihm ohnmöglich das eine oder das andere angedeyen, weil es kein Fremder zu beſizen fähig ware.

Auf denen Landtagen der Schwäbiſchen Herzogen mußten alle in dem Landgeſeßene Biſchöffe, Aebte, Fürſten, Grafen und dergleichen erſcheinen, auch ihre unter ſich habende Strittigkeiten, durch den Herzogen ausmachen laßen. Wie dann auch ECKKEHARDUS

KENB. Select. T. II. p. 262. verb. quando Imperator vel Dux Sueviæ Curiam Ulmæ celebraturus eſt, p. 263. verb. Dom. noſter Comes ſuper Exceſſibus, Miniſtri noſtri de ipſo judicare habet, niſi prius acceſſit nos Imperator, Rex aut Dux Sueviæ, cui tunc credit idem judicium.

(1) Diploma ap. LÜNIG R. Archiv. Part. ſpec. Cent. 2. unter Würtemberg. p. 277.

(2) Würtembergl. Deduct. vom R. Panier Lit. B. in denen Wechſel-Schrifften & ap. Thucelium.

DUS (1) bezeuget, daß ſie ſich deßhalben Vicarios Imperii genennet.

Inſonderheit aber iſt derjenige Streit merckwürdig, welcher zwiſchen dem Abt zu Salmannsweyl und dem Grafen von Heiligenberg, durch Fridericum Herzogen zu Schwaben 1185. entſchieden worden, allwo der Herzog von Schwaben in publico placito, in loco qui dicitur Königsſtuhl, cum univerſis Principibus Sueviæ conſedentibus feſtgeſezet hat (2), daß alle unter dem Grafen von Heiligenberg und andere durch ganz Schwaben geſeßene liberi homines, ihre Güter denen Stifftern und Klöſtern, ohne den Grafen darum zu fragen, hingeben könnten.

Hat demnach der Herzog von Schwaben, ſo gar, wie es mit derer unter denen Grafen in derſelben Allodiis befindlichen Liberorum Güteren zu halten, durch ein allgemeines alle zuſammen bindendes Landesgeſez entſcheiden können, woraus die völlige Unterwürfigkeit derer Grafen ſowohl, als Prälaten, des mehreren zu erſehen.

Es bezeiget auch der Streit über die Grafſchafft Chiavenna zwiſchen dem Biſchoff von

(1) EKKEHARD de caſibus Monaſterii S. Galli c. 7. p. 47. & nov. ap. Goldaſt.

(2) LÜNIG ſpic. Eccl. P. III. p. 509. ſq. HERRGOTT Geneal. Habſp. T. II. p. 196. Salmannsweiliſche nothwendige Erinnerung contra Heiligenberg, p. 12. ſqq.

von Como und der Stadt, daß die Herzogen von Schwaben über die Comitatus Privilegia gegeben, damit diſponiret, und eben ſo gut, wie der Kayſer gehandelt (1).

Es iſt ſofort wieder nur allzugewiß, daß die Grafen von Würtemberg desfalls kein beſonderes Recht damals gehabt haben, weil dieſelbe nicht allein in obigem Document, ſondern auch ſonſten derer alten Herzogen zu Schwaben dilecti fideles heißen, wie dann ſonderlich ein Documentum Conradini des lezten Herzogen zu Schwaben von 1262. (2) 16. Kal. Dec. desfalls in Betracht kommet, wo derſelbe Graf Ulrichen einige Güter zu Achalm und Reutlingen verpfändet.

Hat auch ſolches Beſoldus (3) bey dem Exempel derer Grafen von Tübingen allſchon gezeiget.

Man könnte dieſes durch alle Familien und bey allen Zeiten, ſo lange die Herzogen von Schwaben geblühet, beweiſen, wann es bey ſo klaren Umſtänden nöthig wäre.

Jedoch möchte ſolches auch in das beſondere, aus einem Diplomate Friderici I. vor die

(1) TATTI Annali ſacri di Como T. II. p. 871. ſqq. ubi Diploma Friderici I.

(2) MOSER Obſ. Wurt. P. I. p. 63. Id. erläutert. Würt. P. II. p. 1.

(3) BESOLD Docum. redivi va inter Bebenhuſana p. 1215. edit. nov.

die Abtey Waldſee (1) zu erſehen ſeyn, welches 1185. gegeben iſt, in dem die Kirche zu Waldſee zur Eccleſia collegiata gemacht, dabey aber dem Herzog zu Schwaben dergeſtalt unterworfen erkläret wird, daß derſelbe ſowohl die Advocatiam, als auch die Diſpoſition über die Miniſteriales Eccleſiæ, welches die Vaſallen waren, haben ſolle.

Und überhaupt iſt dabey bekannt, daß wie in allen übrigen Ducatibus, alſo auch hier, die Kaſten-Vogteyen derer Gotteshäußer, die Advocatial derer Städte entweder mediate oder immediate, wie auch alles übrige von denen Schwäbiſchen Herzogen abgehangen habe (2).

An welchem allen ſo wenig Zweifel walten mag, daß vielmehr ſolches mit hundert Zeugnißen zu erweiſen ſtünde.

Wann man aber die Condition von dem ganzen Schwäbiſchen hohen und niedern Adel kennen und ſeine Verbindlichkeit gegen den Herzogen zu Schwaben wißen will, darf man nur dasjenige, was unter Conrado Salico dem Herzog Erneſto von denen Grafen Friderico und Anshelmo namens aller millitum

(1) in Mſto & Petri Suevia Eccleſ. p. 849. ubi, quod Miniſteriales de Waldſee ad Ducatum pertinent.

(2) Gassarus Annalium Augsburg à 1223. ſeq. p. 1440. & à 1263. p. 1454. ap. Menken T. I. ſcriptor. Widerlegung des Diſcurs von R. Vogteyen, p. 58. 106. ſeqq. Heider Lind. Ausführ. p. 576. ſqq.

tum Ducatus, welches dorten ihr allgemeiner Titul iſt, geantwortet worden, anſehen, ſo in folgendem beſtehet (1), Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, præter eum, *qui nos vobis dedit:* ſi ſervi eſſemus Regis & Imperatoris noſtri, & *ab eo juri veſtro mancipati*, non nobis liceret, a vobis ſeparari. Nunc vero cum liberi ſimus, & libertatis noſtræ ſummum defenſorem, interea regem & Imperatorem noſtrum habeamus, ubi illum deſerimus libertatem amittimus.

Wäre demnach Biſchoff, Fürſt, Abt, Graf, Herren, und gemeiner Adel, damals von dem Kayſer dem Herzog zu Schwaben unterworfen, welcher alſo eine Menge kleiner Miniſteriales und Milites zu ſeinem Dienſt hatte, die alle in ſeinem nexu befangen waren, und denen die Herzoge unterweilen (2) ihre Güter denen Stiftern zu übergeben erlaubeten, wann ſolches Lehen oder Miniſterial-Güter nach damaligen ſtylo waren.

Als aber die Herzogen von Schwaben ausgegangen, wurden, außer denen Geiſtlichen und Städten, alle dieſe Milites ſowohl von

(1) Wippo de Vita Conradi ſalici ap. Piſtor. Rer. Germ. T. III. p. 474.

(2) e. g. cit. Dipl. Waldseano Dipl. Steingadenſia ap. Hund. Metrop. Salisburg. T. III. p. 246. 248. ſq.
Dipl. Bebenhus. cit. apud Besold p. 214. Adelberg pag. 12. ſq. & mille alia.

von dem hohen als nidern Adel immediate dem Kayſer unterworfen, und kan demnach der geringſte Reichs-Edelmann in Schwaben ebendaher ſeine Reichsfreyheit leiten, wo ſolche der mächtige Herzog von Würtemberg herführet, weil beyde ehedem unter Einem nexu geſtanden, und auch auf Eine Art immediate unter das Reich gekommen.

Brauchen alſo des Herrn Herzogs von Würtemberg Rathgeber nicht viel um den Urſprung der Reichsfreyheit des jezigen Reichsadels zu fragen, weil ſie ſelbige bey dem Urſprung der Reichsfreyheit des Hauſes Würtemberg ſelbſten finden können.

Und wann das Haus Würtemberg mit allem Recht Reichsfrey iſt, kan auch ſolches denen kleinen Vaſallis & liberis hominibus ſub Ducatu Sueviæ eben wenig geleugnet werden.

Man ſezet hierbey als eine bekannte Lehre voraus, daß einem jeden, ſo dem Reich unmittelbar unterworfen, auch frey geſtanden habe, ſich zu einem andern, zu Beſchüzung der allgemeinen, auch ſeiner eigenen Ruhe zu verbinden, zumahl, wann es mit Kayſerl. Majeſtät Bewilligung geſchahe, wie ſolches die viele Landfrieden, wobey Kayſerl. Majeſtät ſelbſten zuweilen mit eingetretten, und andere dergleichen Zuſammenſezungen, ſo

theils

theils in denen Reichsabſchieden zu befinden ſind, des mehreren anzeigen (1).

Gleichergeſtalt war alſo dieſes der Ritterſchafft in Schwaben, und andern Orten, ſo unmittelbar dem Reich angehörete, unverwehret; woher es denn auch gekommen, daß allſchon Kayſer Sigismund den ganzen Adel zu ſolcherley Bündniß ermahnet, ja derſelbe ſich bereits zuvor unter S. Georgen Fahne zu mehrmalen vereiniget, und ſofort dergleichen Vereinigung bis in das XVI. ſeculum unter dieſem Namen fortgelauſen, womit dann die damalige Grafen von Würtemberg ſelbſten (2) ſamt andern vielen Grafen und Herrn ſich öffters verbunden, Niemand aber jemalen etwas dagegen eingewendet.

Die Kayſer haben ſich bey dieſer Gelegenheit jederzeit als Häupter des Adels dargeſtellt, ſich deßelben Dienſte gebrauchet, ſolche, ehe die militia mercenaria aufgekommen, als ihren militem perpetuum angeſehen, und aufgebotten, dannenhero auch wegen derer Reichshülfen mit beſagtem Adel beſonders gehandelt, wie davon alle Hiſtorien voll ſind.

Machte demnach der immediate Adel jederzeit ein vollkommen ſeparirtes, und Kayſerl. Majeſtät allein afficirtes Corpus aus, in

(1) Obrecht de Imper. Germanici ejusque ſtat. Fœderibus opuſc. p. 321. ſqq.

(2) Datt Conſiliarius Wurt. de Pac. publ. P. II. c. 3. inprimis & ſqq.
Burgermeister Cod. Dipl. P. I. p. 33. ſqq.

in welchen Umſtänden auch die Sache von derer Herzogen zu Schwaben, die auch in Francken guten theils mit zu befehlen hatten, betrübten Untergang an bis auf die neuere Zeiten geblieben, hingegen an andere Orten, wo man die alte Herzogliche Rechte entweder ganz, oder auf gewiße Art beybehalten, der Adel der Landſaßerey unterworfen worden iſt, welches aber dorten auch denen mehreſten Grafen und Herrn eben ſowohl, wie ihm begegnet, weil die Freyheit derer Grafen, derer Herrn und des Adels, jederzeit auf einerley Grund beruhet.

Anfangs waren auch in denen dreyen vordern Crayſen, wo man einen unmittelbaren Adel kennet, die Grafen und Herrn guten Theils mit dem Adel verbunden, und hielten ſich zur gemeinſchafftlichen Vertheidigung auch allerſeitigen Nuzen zuſammen, (1) welches nun weitläuftiger auszuführen ohne Noth iſt.

Sothaner unmittelbarer Reichs-Adel nun, iſt 1427. unter dem Namen derer Grafen, Herren, Freyen und Ritter mit zu dem Zug nach Böheim gekommen, und wird dorten beſonders benennet (2), auch ſeinethalben

§. 30.

(1) Caſpar Lerch von Dürmſtein ſpeciali Tract. ob des H. R. Reichsadel ein Stand des Reichs ſeye Part. IV. p. 18. ſq.

(2) R. Abſch. 1427. in Tom. I. p. 120. §. 1. & p. 122. §. 30. Windeck vid. Sigism. ap. Mencke T. 1. Rer. Germ. p. 1195. 1197. 1201.

§. 30. eine Verordnung wegen derer Gefangenen eingerucket, weil er gleich denen Städten von keinem andern Herrn als dem Röm. Kayſer abhienge.

Wobey dann zu bemercken iſt, daß man den gemeinen Adel in den Reichsanſchlag (1) nicht mit eingetragen.

Auf dem Reichstag zu Franckfurt von 1432. (2) erſcheinet §. 7. die Ritterſchafft nach Fürſten, Grafen, Herren als ein beſonderes Corpus, und wird desfalls verordnet, welches dann keine andere, als die unmittelbare ſeyn kan, weil die andere allſchon unter ihren Herrn mit begriffen ware.

Es geſchiehet auch dieſer Reichsritterſchafft als eines beſonderes Corporis wieder Meldung auf dem Reichstag zu Nürnberg 1438. (3), ſodann in dem Landfrieden von 1466. (4), wo ſolcher Name öffters wiederhohlet wird.

In dem Landfrieden von 1467. ſtehen die Ritter und Knechte als Reichsglieder beſonders bemercket, wie auch in dem Landfrieden von 1471. bey welcher Gelegenheit noch des Hauptmanns und Gemeiner Geſellſchafft St. Georgen Schilds im Hegeu und an der Donau, als eines beſondern approbirten Corporis

(1) A. A. 1431. §. 32. p. 133.
(2) A. A. T. I. p. 145.
(3) Wencker von Regiſtratur und Renovatur p. 413. notanter.
(4) R. A. T. I. p. 201. pr. §. 5. 14. 15. 17. 26.

poris in der Unterſchrifft Erwehnung geſchiehet (1).

Bey dem Anſchlag des gemeinen Pfennings ſind 1471. (2) wieder Ritter und Knechte als immediate Reichs-Unterthanen angegeben, wie dann auch obermeldter maßen die Ritter und Knechte, ſo keinen Fürſten haben, mit angezeigt werden.

An. 1474. (3) werden angezogen, die Grafen, Herren und andere, ſo an Mittel under uns und das Reich gehören, von welchen dorten der Kayſer wegen des Landfriedens Ordnung machet; 1468. §. 2. (4) aber iſt wiederum der Ritterſchafft in Corpore Erwehnung geſchehen.

Da anbey der Kayſer Friederich, ſo Oeſterreich ſamt Zubehörde etwa zum halben Theil beſeßen, in dem Anſchlag von 1486. (5) mit 4000. Mann angeleget iſt, da doch das ganze Hauß Sachſen nur 500. Mann von ſeinen großen Landen überhaupt gegeben, ſo muß nothwendig damit auf den unmittelbaren, als mit dieſem ſeinem Haupt immediate vereinigten Adel mit gezehlet ſeyn, ſonſten dergleichen zu verordnen, eine pure Unmöglichkeit geweſen wäre.

Und eben dieſes iſt bey dem Kayſerl. Anſchlag von 1487. auf 5000. Mann zu mercken (6). Der

(1) Ib. p. 248. (2) Ib. p. 253. §. 1. 3. 26.
(3) Ib. p. 255. §. 23. (4) Ib. p. 264. §. 17. Ib. p. 276. & §. 5.
(5) Ib. p. 271. (6) Ib. p. 287.

Der Landfrieden von 1495. (1) meldet beſonders unter andern immediatis die Ritterſchafft, wie dann auch die gemeine Ritterſchafft in der Unterſchrifft der Handlung von dem gemeinen Pfenning beſonders bemercket iſt, welche ſich aber auf einem allgemeinen Rittertag nicht darzu verſtehen wollen (2).

Gleichwohlen daraus derſelben Verbindung unter ſich als ein Corpus ſattſam zu erſehen iſt.

Man findet bey dieſem Tag zugleich angezeiget (3), wo die immediate Ritterſchafften geſeßen geweſen, nemlich §. 20. im Land zu Francken, §. 21. im Land zu Schwaben, 22. am Rhein, 23. um Metz und Weſtrich, §. 23. im Preyßgau, Suntgau, Elſaß, §. 24. in Bayern, in der heutigen Oberpfalz und nahe gelegenen Orten, um die Grenzen, 26. in der Mortenau, 28. in dem Ardenner Wald und dort herum.

Mit dieſen theils darzu gerechneten Grafen, Herren und Ritterſchafft ſollte man nun handeln, um ſie zu dem von dem Reich ſonſten beſchloßenen gemeinen Pfenning ebenfalls zu bewegen; wie dann vornehme große Reichsſtände zu dieſer Handlung als Kayſerl. Commiſſarii

(1) R. A. Part. II. p. 4. §. 1. 13. Ib. p. 17.

(2) Linturius ad faſc. temp. ap. Piſtor. T. II. p. 598. C. 110.
Müller Reichstags-Theatr. unter Maxim. I. erſte Vorſtell. c. 77. p. 688. ſqq.

(3) R. A. ibid. p. 24.

miſſarii auserſehen worden, ja Pfalz ſelbſten dieſe Commiſſion unter andern auf ſich genommen; zur klaren Anzeige, daß dieſe immediati auch an eine von dem ganzen Reich geſchehene Verwilligung außer dem nicht gebunden wären.

Weilen nun dieſe dem Reich unterworfene Ritter und Knechte ſich damals zu nichts wollen bewegen laßen, (1) ſondern dem Kayſer, der Gewohnheit nach, mit dem Leib zu dienen vermeynet, wurde bey einer weitern Verordnung des gemeinen Pfennings von 1500. geſezet, daß ſie aus Adelichem Gemüthe und zu Rettung ihres ſelbſt Vaterlandes nach ihrem Vermögen auch etwas thun ſollten.

Daß dieſes alſo auf ihre eigene Ehrbegierde und Gutbefinden beruhet; wenigſtens daraus gewiß iſt, daß die dorten benennete Ritter und Knechte des Heil. Reichs nicht von denen Fürſten und Landesherrn abgehangen, ſonſten es keiner beſondern Tractaten mit ihnen gebrauchet.

Es

(1) Datt de pace publ. L. III. c. 6. n. 7. ſqq.
Caſpar Lerch S. R. J. Nobilitatis Freyheitsbrief. 2. Grundſaz p. 153. ſqq.
Müller Reichstags-Theatr. unter Max. I. 2te Vorſtellung, p. 688. ſqq.
Burgermeister Cod. Dipl. T. II. p. 1335. ſqq.
Strube Nebenſtunden T. II. von des Adels Steuer-Freyheit p. 407. ſqq.
R. A. 1500. p. 64.

Es wird auch der Ritterſchafft als eines ganzen Corporis auf dieſem Tage noch verſchiedentlich gedacht (1).

Damit aber die Sache deſto beßer von ſtatten gehe, ſollte das Reichs-Regiment mit den Ritterſchafften zu Francken, Schwaben und denen Rheinlanden, in welche nunmehro auch die andere Mitglieder ſich begeben, handeln (2), damit ſie ihre getreue Hülff gegen die Unglaubigen nicht mangeln ließen.

Es wurde aber ſo wenig damals, als hernach, etwas daraus, daß die immediate in ihre Crayſe eingetheilte Ritterſchafft etwas zu des Reichs Nothdurfft an Geld geben wollen; ſondern es verſprache dieſelbe endlich auf denen gehaltenen Rittertagen, dem Kayſer eine Volckshülfe von 10000. Mann nach altem Herkommen zu thun.

Und halfe demnach auch nichts, daß man An. 1507. die Ritterſchafft *St. Georgen* Schilds, die des Schloßes Friedberg und Gelnhaußen, wie auch die gemeine Ritterſchafft, ſo Lehen von dem Reich tragen, mit in die damahlige Hülffsleiſtung geſezet (3), weil doch mit der Ritterſchafft beſonders gehandelt werden müßen, und ſonſten nichts zu erhalten geweſen (4).

(1) p. 65. §. 2. (2) Ib. p. 84. §. 48.
(3) Caſp. LERCH l. c. p. 155. a2.
(4) R. A. Ib. fol. 109

Nachdem man nun bis anhero mit allem demjenigen, ſo man wegen der Ritterſchafft vorgenommen, nicht aufgekommen, indem ſolche zwar dem Kayſer dienen, von demſelben aber auch, wann der Zug in die Ferne gienge, beſoldet ſeyn wollte, ſo ſuchete man 1512. auf dem damaligen Reichstag die Sache in beßere Ordnung zu bringen, und wenigſtens dieſes zu erhalten (1), daß die Ritterſchafft ihre Unterthanen oder Hinterſaßen in dieſem vorgehenden Anſchlag auch ziehen, derſelben einbringen, und ſich ſelbſt, ſo Noth ſeyn würde, davon beſolden ſollte.

Wie man dann auch darzu beſondere Einnehmer aus der Ritterſchafft und eigene Truchen verordnet (2).

In dem Reichs-Abſchied von 1521. kommen die Grafen, Herren und die von gemeiner Ritterſchafft als ein approbirtes Reichs-Corpus, dem beſondere Austräge zuzuſtehen ſeyen, vor, welche ſie auch damals gegen die Potentiores, durch die bekannte acht Wege erhalten (3).

Der Ritterſchafft als eines immediaten Corporis wird auch ſonſten in dieſem Reichs-Abſchied vielfältig erwehnet (4).

Als man auch auf dieſem nämlichen Reichstag die ſo bekannte Reichs-Matricul, die

(1) R. Arch. T. II. p. 139. §. 15.
(2) §. 24. p. 140. (3) Ib. p. 191. C. 33.
(4) Ib. p. 197.

die hernachmals zur Richtſchnur aller Reichs-Collectation gedienet, zu dem Römerzug machte, wurde zwar darbey der Ritterſchafft, ſo im Reichs Lehen tragen, zu gedencken erinnert (1), gleichwohl ihrenthalben bey denen Reichs-Anſchlägen nichts verordnet.

Wie dann auch der Kayſer mit ſeinen Anforderungen bey dieſem mediaten Corpore von Anfang nicht einmal vor ſich durchkommen können (2).

Auf dem Reichstag zu Speyer 1542. iſt in das beſondere die Unmittelbarkeit des Reichs-Adels, und daß derſelbe weder in einer Reichs-Anlage begriffen, noch einem Landesherrn unterworfen ſeye, dannenhero aber Kayſerl. Majeſtät als deßelben Haupt allein mit Ihm zu handeln zukomme, erkennet worden, in folgendem Ausdruck (3).

„Demnach haben wir - gnädiglich bewilliget, und auf uns genommen, die von Adel in dem Land zu Schwaben, Francken und am Rhein, welche in den Anſchlägen des heil. Reichs nicht begriffen ſeyn -- zum förderlichſten an gelegene Mahlſtatt einer jeden Landes-Art zu beſchreiben, und mit ihnen handlen zu laßen, daß ſie - - in dieſen chriſtlichen gemeinen und gleichen Anſchlag auch willigen, und denſelben von ihr und ihren Unterthanen Vermögen bezahlen --

(1) Ib. p. 220.
(2) Caſpar Lerch l. c. p. 159. ee.
(3) R. A. zu Speyer 1542. T. I. p. 455. § 58.

len - - mit dieſer gnädigen Vertröſtung und Vergewißerung, daß Ihnen ſolches an ihren Freyheiten, alten Herkommen und Gebrauch in alle Wege unvorgreiflich und unnachtheilig ſeyn, und daß auch gedachten von Adel im Land zu Francken und dergleichen zu Schwaben und am Rhein - - auch ein Schlüßel vergönnet und zugeſtellet werden ſoll;„ Wie man dann auch weiters verordnet (1), wie es mit Einnahme derer Grafen, Freyherren und des immediaten Adels Unterthanen Anlage zu halten ſeye.

Dieſes wird hernach in dem Nürnbergiſchen Reichs-Abſchied von 1543. (2) wiederhohlet und dardurch alles obige nochmalen feſtgeſezt.

Da auch 1542. und 1544. der Adel ſich zu dem gemeinen Pfenning mit verſtanden, und denſelben, derer vorgeſezten Freyheiten ohngeachtet, dem Kayſer gegen Reverſalien gegeben, ſo ſind demſelben wegen ſeiner Befugniß die kräfftigſte Verſicherungen ertheilet worden (3).

Man hat ferner jedem Adel, ſo ohne Mittel dem Reich unterworffen, ſeinen Einnehmer zugeſtanden, und alles darunter zu befahrende Præjudiz auf das nachdrücklichſte gewehret (4).

Es

(1) Ib. p. 459. §. 89. 90. 91. (2) Ib. p. 488. §. 28.
(3) Datt de pace publ. L. III. c. 6. n. 16. Bedencken in Buders Sammlung. p. 422.
(4) Speyer. R. Abſch. 1544. §. 26. 27. 42. 43. §. 64. ib, p. 505. Ib. §. 698. p. 508.

Es haben darauf damalige Kayſerl. Majeſtät den ſämtlichen Adel des Reichs in jedem Bezirck, nemlich Francken, Schwaben und Rheinſtrohm zuſammen berufen, und demſelben, als einem beſonderen gefreyten Corpori, dero Willensmeynung wegen der zur Schuld gelegten Ueberziehung und ſonſten eröffnen laßen (1), dabey auch mit denenſelben als einem ganzen Corpore gehandelt, und hierzu in dem Rheiniſchen Bezirck, Wilhelmen Grafen von Naßau, Johann Hilchen von Lorch und Hannſen von Rikingen ſämtlich und ſonderlich Commiſſion ertheilet.

Als darauf in dem Jahr 1548. auf dem damahligen Reichstag eine Reichs-Bewilligung auf den gemeinen Pfenning geſchehen (2), hat man nicht allein jeden, und in ſpecie den Reichs-Adel, zum Beweiß ſeiner Befreyung ante litis conteſtationem, als ein beſonderes gefreytes Corpus gelaßen, ſondern auch die befreyte Edelmanns-Güter bey dem Reichs-Anſchlag nicht mit in Betracht zu ziehen bedeutet, ſolches auch ſogar dem Reichs-Fiſcal zur Nachachtung aufgegeben, daß er den freyen Adel als ein beſonderes Corpus conſideriren, jedoch bis zu weiterer Ausführung die Burg Friedberg nicht unter denſelben rechnen, ſondern auf dieſelbe

(1) Caſp. LERCH ob des heil. Reichs Adel ein Stand des Reichs ſeye. P. IV. p. 19. ſqq.
(2) R. Abſchied. 1548. §. 56. T. II. p. 538.

ſelbe procediren ſolle, bis ein anderes in Rechten ausgeführet worden ſeye (1).

Da auch der freye Reichs-Adel zu der Zeit auf Kayſerl. Majeſtät Commiſſarien „an Ihn geſchehenes Erfordern und Beſchreibung einen freyen Ritterdienſt mit 400. Pferden auf drey, oder, im Fall der Nothdurfft, auf den 4ten Monath, auf ihr eigen Koſten, zu leiſten, und mit Geld zu unterhalten, aus guter wohlbedächtlicher Erwegung, und derſelben Kayſerl. Majeſtät zu unterthänigſten Ehren, und damit ſie bey ihren alten adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben, dabey geſchüzet und geſchirmet werden möchten, bewilligt und zugeſagt, auch zu Vollſtreckung ihres Zuſagens im 1547ſten Jahr auf Simonis und Judä der heil. Apoſtelntag einen Rittertag gehalten, an welchem gemeldte Ritterſchafft und Adel einen gemeinen Anſchlag auf ihr und ihrer Unterthanen Gefäll und Güter verordnet, dergleichen auch folgends auf einen andern auf Simonis und Judä 1548. gehaltenen Rittertag - - ſich ferners mit einander entſchloßen, auch gewilligt und zugeſagt, daß ein jeder unter ihnen, denen von der Ritterſchafft und Adel, je von hundert Gulden jährlicher Gefäll und Nuzung zehen Gulden darober und darunter nach Anzahl eines jeden Vermögens für ſich entrichten und bezahlen, auch das gebührlich Antheil ſeines Anſchlags in

(1) Ib. p. 607. §. ferner dieweil die Ritterſch. ꝛc. ꝛc.

in damals einer benannten Zeit in denen Stådten N. u. N. den daſelbſt verordneten Einnehmern, bey Edelmanns Glauben getreulich zu erlegen und zu liefern ſchuldig ſeyn ſollte, alles vermög der Abſchied und *Receſs* auf gemelten zweyen gehaltenen Rittertagen ſolcher Verwilligung halben aufgericht. „

So hat Kayſer Ferdinand der erſte (1) durch ſeinen Cammer - Procuratorfiſcalen gegen die Stånde als ein beſonderes Corpus vorerſt, ſodann gegen den immediaten Reichs-Adel als ein davon abgeſchiedenes eigenes Corpus, mit welchem Kayſerl. Majeſtåt allein gehandelt, wieder auf andere Art, mit Beyfügung derer erſt angezogenen Worte rechtlich verfahren laßer (2), dadurch aber des Adels ganz allein unter ſich ſeyende Vereinigung unter ſeinem Haupt, dem Kayſer, mehreres zu erkennen gegeben.

Als auch in dem Jahr 1564. wegen derer eilenden Crayßhülfen gerathſchlaget worden, und man die Ritterſchafft als ein beſonderes, unter Kayſerl. Majeſtåt allein ſtehendes Corpus, nicht dazu ziehen können, übernehmen Kayſerl. Majeſtåt „ die Ritterſchafft und vom Adel, Ihnen und dem Reich ohne Mittel unterworfen, zu erfordern und zu erſuchen, daß Sie zu Rettung, Schuz und Schirm gemeiner Sicherheit in beſtimm-

(1) R. A. T. II. p. 637. nov. edit.
(2) SEYLER ſent. Imp. Cam. P. III. p. 123. ſq.

ter Anzahl, deren Wir uns (dicit Imperator) mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen ſollen. „

Der Kayſer behielte ferner vor (1), dieſem unter denen Crayßſtänden nicht begriffenen *Corpori*, wegen der gemeinen Sicherheit beſonders zu befehlen.

Es wollte ſodann der Kayſer in dem Jahr 1566. (2) „ die Ritterſchafft und den Adel, Ihnen und dem Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und erſuchen, daß Sie zu Rettung, Schuz und Schirm in beſtimmter Anzahl, deren Wir uns mit Ihnen vergleichen werden, auch zuziehen ſollen. „

Kayſerl. Majeſtät ſchickten hierauf in dieſem Jahr 1566. Dero Commiſſarien an alle Ritterbezircke, namentlich aber an die Ritterſchafft des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayßes, Philipſen Grafen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg, und Friederichen von Flersheim, welche dieſelben nacher Worms beruffen, und ihnen aufgelegt, auf Kayſerl. Majeſtät als ihres einigen Haupts Erfordern zu erſcheinen, worauf auch in dem Jahr 1567. den 5. Febr. ein Rittertag zu Worms geweſen (3), ohne daß jedoch die Ritterſchafft dem Crayß nur auf kurze Zeit mit zuzuziehen, ſich verſtehen wollen, als welche allein unter Kayſerl.

(1) R. A. 1564. §. 21. P. III. p. 206. Ib. §. 32. 34. p. 207.

(2) Ib. §. 29. p. 217.

(3) Damals gedrucktes Ausſchreiben der Commiſſion.

Kayſerl. Majeſtät bey ihrer alten Verbindlichkeit verblieben.

In dem Jahr 1594. (1) behielten ſich Kayſerl. Majeſtät vor, neben der damals gegen die Türcken bewilligten Reichshülfe auf dem Reichstage, auch die freye Ritterſchafft, welche in des Reichs Anſchlägen nicht begriffen, um gleichmäßige Bewilligung zu erſuchen, welches dann auch damahl auf beſondern Kayſerl. Vortrag ſtatt gehabt, und ein Charitativ verwilliget worden.

Aus dieſem allen nun wird wenigſtens ſo viel klar und gewiß ſeyn, daß die Ritterſchafft zwar je und zu allen Zeiten, unter den alten Herzogen, ſamt denen Fürſten und Grafen, in ihrer Art geſtanden, jedoch, ſo bald die alte Ducatus zerſplittert worden, nebſt denenſelben, dem Reich unmittelbar heimgefallen, und daraus die 3. bekannten Eintheilungen in die Ritterſchafft an dem Rheinſtrohm, zu Francken und zu Schwaben entſtanden ſeyen, welche jederzeit unter ſich vereiniget geblieben, auch von allen Zeiten her, als ein beſonderes, nichts mit dem Reichstag und deßelben Verfaßung, noch weniger aber der Landſaßerey etwas zu thun habendes Corpus betrachtet worden ſeye, welches von ſeinem einigen Haupt, dem Röm. Kayſer, abgehangen, und zu deßelben Dienſt ſich, zu Erhaltung ſeiner Adelichen Freyheit und Herkommens, einzig bereit finden laßen.

(1) R. A. 1594. T. III. p. 421.

Ja es hat der Schwäbiſche Crayß und deßen Mit-Crayßausſchreibender Fürſt, der Herr Herzog von Würtemberg ſelbſten, ſeit dem Jahr 1522. vornemlich aber von 1556. an, beſtändig damals ſchon an gewiße Corpora unirte Reichsritterſchafft geſchrieben, nur allein derſelben ſehr modificirte Hülff, Rath und Beyſtand, als einen temporellen Reuterdienſt zu Erhaltung der Ruhe und Abtreibung derer Meutereyen in dem Crayß, jedoch ihrer Freyheit unvorgriffen begehret, und ſolches in allen Ausſchreiben ſchon vor 1560. wiederhohlet (1), dadurch aber ſelbſt die Ritterſchafftliche Union und Freyheit von allen Anlagen vor ſich und ihre Güter erkennet.

Wann nun die um Würtemberg geſeßene und von demſelben Lehen habende Adeliche, welche damals ſchon inſonderheit aber die von Sternfels ſeit 1488. zu der Ritterſchafft in Creichgau (2), auf des Herrn Herzogs zu Würtemberg als Kayſerl. Commiſſarii eigenes Veranlaßen uniret waren, zu der Zeit allſchon frey geweſen, und von ſich und ihren Gütern auf Kayſerl. Majeſtät jederzeit angezo-

(1) Eigene Beylagen der großen Deduction des Schwäbiſchen Crayſes contra die Ritterſchafft ap. BURGERMEISTER Cod. Dipl. Equeſtr. P. IV. vol. 2. p. 376. ſqq.

(2) DATT Conſil. Wurt. de pac. publ. L. II. c. 9. p. 287. ubi inter alios multos id genus Eberhard von Sternfels zu Kürnbach. CRUSII Annales Suev. T. II. p. 484.

angezogenen *ſpecial*-Befehl zu des Crayſes Sicherheit mit vor eine kurze Zeit concurriren ſollen;

So muß nothwendig die Verbindung weder durch die 1561. erſt nachgefolgte Kayſerl. Privilegia erhalten, oder die Freyheit und real-Affection derer Güter damit entſtanden ſeyn.

Einen ſtärckern Beweiß kan man nicht finden, als aus demjenigen, ſo des Herrn Herzogs Vorfahren vor dieſer Zeit ſelbſten gethan, und aus ihrem Archiv drucken laßen, ergiebet ſich aber darab zugleich von ſelbſten, mit was ſchlechtem Grund gegen dieſe eigene Würtembergiſche Documenten nunmehro vorgeſpiegelt werde, als ob, denenſelben zuwider, die heutige Ritterſchafftliche Verfaßung ein neues unerhörtes Ding ſeye, welches ſich nur auf die nach 1561. ſub- & obreptirte Kayſerl. Privilegia gründe, welche doch von denen Ständen von Anfangs biß jezo widerſprochen, und daher die Sache nun erſt, durch einen Comitial-Schluß auszumachen ſeye.

Da vielmehr aus ſothanem Vorgang ſowohl, als denen offenkundigen Reichsgeſezen und Actis publicis unläugbar iſt, daß

IV. Die heutige Ritterſchafftliche Verfaßung auf das Herkommen gegründet, darauf die *Privilegia* offentlich und mit beſtem Fug gegeben, von dem ganzen Reich, ſonderheitlich in dem

dem Weſtphäliſchen Frieden erkennet, nachhero *in Capitulationibus* beſtärcket, beſtändig *per judicata* darüber gehalten, auch ohngeachtet aller neuen Einwendungen von dem Churfürſtl. *Collegio* leztlichen annoch gut geheißen ſeyen.

Wie wenig auch damals Sr. Kayſerl. Majeſtät als alleinigen Haupt des Adels, in Handhabung aller Ritterſchafftlichen Freyheiten und Verbindungen Hinderung gemacht worden, zeigen die 1566. weiters gegebene von Würtemberg ſelbſten (1) angezogene Privilegia, welche auf dem Reichstag in Anſehen des ganzen Reichs und vor dem Schluß deßelben ausgefertiget worden, ohne daß jemand weiter, da die Sache nun abgethan und der Widerſpruch aufgehöret, dagegen geredet, und dadurch alle Adeliche Size und Güter in Ein Corpus vereiniget ſind, dergeſtalt, daß die Contribution vor immer darauf hafften ſolle, ſie möchten auch in Hände kommen, in welche ſie immer wollen.

Gleichwie nun Kayſerl. Majeſtät dieſes jederzeit Dero hauptſächliche Richtſchnur ſeyn laßen, daß Niemand, ſo zu der Landſaßerey gehörig, derſelben entzogen, oder auch Güter, ſo darunter befangen, ihr entnommen würden; Alſo haben Allerhöchſterwehnte jederzeitige Kayſerl. Majeſtät desfalls denen Ständen in denen Reichsgeſezen die kräfftigſten

(1) Deduct. Wurt. p. 37. ſq.

ſten Verſicherungen gegeben, auch ſonſten Dero Willens-Meynung genugſam erkläret.

Dahingegen auch der Sinn derer ſowohl damals als nachhero gegebenen Privilegiorum auf der andern Seite dahin gegangen, weder Perſonen noch Güter, ſo unter der Landſaßerey nicht befangen, darunter ziehen zu laßen, um hierinnen durch Dero Kayſerliche Privilegia denen etwa gar zu begierigen Ständiſchen Rathgebern Einhalt zu thun.

Womit dann die Stände ſich beruhiget, und die Ritterſchafft bey ihrer Verfaßung, und denen darauf gegründeten Kayſerl. Privilegiis immerfort belaßen, ohne jemals deßfalls eine Contradiction zu erlangen, oder wenigſtens ſich derſelben anzunehmen, wann ſchon ein und anderer Stand, wegen eines privat-Intereſſe damit nicht zufrieden geweſen.

Vielmehr wuſte damals noch kein Menſch von der jezo ſo viele Verwirrung in dieſer Sache, dem Endzweck nach, machen ſollenden Lehre eines Communis Intereſſe Statuum ſo die Sache zu einer Deciſion ſublato velo einleiten ſollte, vielmehr hat jedermann von denenſelben, wer etwa in das beſondere per abuſum privilegiorum gravirt zu ſeyn vermeynet, ſeine entweder gegründete oder ungegründete Befugniß gerichtlich bey Gelegenheit vorgetragen, und iſt darüber, was Rechtens, erkennet worden.

Auch iſt bey ſo vielen in Ritterſchafftlichen Sachen, auf die Obſervanz und darauf ſich grün-

gründende Ritterſchafftliche Privilegia ergangenen judicatis um ſo weniger Streit geweſen, als die Stände ſelbſten geſehen, daß, wann ihre eigene von denen Römiſchen Kayſern erhaltene *Privilegia* aufrecht bleiben ſollten, nothwendig auch man der zumahl auf die vorherige Gewohnheit gegründeten Ritterſchafft, ein gleiches Recht gönnen müße.

Und bliebe auf die lezt Niemand, als allein Chur-Pfalz, übrig, welches der Ritterſchafft in ihren Privilegiis Eintrag thun, oder vielmehr ſich über eine allzuweit getriebene Ausdehnung derſelben contra mentem Auguſtiſſimi Concedentis beſchweren wollen; wie ſolches die häufige Proceſſe ante pacem Weſtphalicam zeigen; dahingegen von andern, inſonderheit aber Würtemberg, nachdeme daßelbe den 26. Mart. 1626. von ſeinen eigenen Profeſſoribus zu Tübingen (1) eine Rechtsbelehrung eingehohlet, und dieſe der Reichsritterſchafft Befugniß in vielen Stücken ad mentem Privilegiorum, mit Zufriedenheit ihres Landesfürſten, anerkennet, faſt nichts zu hören geweſen.

Damit man aber allen künfftig über den Reichsunmittelbaren Staat der Ritterſchafft und derſelben Privilegia ſich ereignen könnenden

(1) Besold Theſ. Pract. Vol. I. voce Ritterſch. p. 830. ſqq.
& in Conſiliis Tubing. add. eundem de Monarchia p. 139. ſqq.

den Streitigkeiten auf einmahl begegnete, iſt außer allem andern in denen Reichsgeſezen ſchon ehedem häufig befindlichen, und ſect. III. §. 3. angeführten, als man den ganzen Zuſtand des Reichs wieder auf ein neues determiniret, in dem Weſtphäliſchen Frieden gleich Anfangs mit eingefloßen, daß die immediate Reichsritterſchafft eben ſo gut, wie die Stände, tam quoad ditiones & bona feudalia, quam quoad dignitates, immunitates, jura & privilegia vollkommen reſtituiret, und künfftig geſichert ſeyn ſolle (1).

So dann wurde Churpfalz (2), als dem biß dahin faſt einigen Contradicenten aufgegeben, liberam Imperii Nobilitatem, per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni cum *diſtrictibus appertinentibus* (nemlich das unzertheilt Corpus, welches juſt die Kayſerl. Privilegia feſtſezen) in ſuo ſtatu immediato inviolate relinquat.

Welches dann nothwendig eben ſo gut eine Richtſchnur vor alle übrige Stände ob paritatem rationis wäre.

Man ſezet ferners, daß ſowohl in dem termino reſtitutionis ex Capite gravaminum (3), die unmitteibahre Reichsritterſchafft denen Ständen gleich gehalten werden, als auch derſelben in Anſehung des juris reformandi

(1) J. P. Art. I. §. 1. Gall. §. 5.
(2) J. P. Suec. Art. IV. §. 2. Gall. §. 25.
(3) J. P. Suec. Art. V. §. 2.

mandi und übriger Rechten, weniger nicht ihren Unterthanen, in Anſehung der Religion zum Beſten verordnet ſeye (1).

Weilen auch die mehreſte mit Pfalz biß dahin gehabte Streittigkeiten laut derer 1622. gedruckten, und zur Kayſerl. Majeſtät Remedur ausgeſtellten Klagpuncten darinn beſtanden, daß Chur-Pfalz ex feudali vel ſubfeudali qualitate ein Landsherrliches Recht und inſonderheit ein jus reformandi zu erzwingen vermeynet, vornemlich aber die criminalem jurisdictionem (Centgerichte) wie auch das jus gladii, retentionis (des Angriffs) patronatus oder filialitatis zu einer Landes-Herrlichkeit auf Ritterſchafftlichen Gütern, und zum jure reformandi ausdehnen wollen, ſo wurde auch dieſer Mißbrauch vor immer unterſagt und abgeſchafft (2).

Damit man anbey in das beſondere zeigete, wie alle oben der Ritterſchafft generaliter confirmirte Privilegia und gute Gewohnheiten, auch in ſpecie in dem modo contribuendi & collectandi in Imperio bey dieſem Friedensſchluß zu ihrer Würcklichkeit kommen ſollten, ſo deliberirte das Reich eine ziemliche Zeit, ob die immediate Reichsritterſchafft, zu denen Schwediſchen Satisfactions- und übrigen Geldern, gar nur in etwas wegen ihrer beſondern Union Kayſerl. Privilegien und Verbindung concurriren ſollte? wie ſie dann

(1) Ib. Art. V. §. 28.
(2) J. P. Suec. Art. V. §. 42. 44.

dann auch würcklich, aus der damals getroffenen Concurrenz-Matricul herausgeblieben (1).

Als nun endlich ihre Concurrenz in der Kayſerl. und Correlation den 2ten May 1648. beſchloßen worden (2), ſo geſchahe doch ſolches nicht anders, als mit Vorbehalt der durch die Kayſerl. *Privilegia* und *Obſervanz* gegönneten *Exemtion* und vorheriger Handlung oder Requiſition, geſtalten deßfalls folgende Worte eingefloßen: Denique pro militiæ Sueciæ ex auctoratione, omnes ac ſinguli Electores, Principes & reliqui ſtatus, comprehenſa libera & immediata Imperii nobilitate (*ſalva tamen requiſitione, hactenus in talibus caſibus uſitata, libertateque & exemtione in futurum ſalvis*) teneantur in medium conferre quinque myriades &c. und wurde dadurch ſowohl die ſeparatio a ſtatibus Imperii nochmals feſtgeſtellet, als auch alles præjudicium pro futuro gewahret (3).

Ja da man dieſen Ritterſchafftlichen Collectations-Beytrag dem Herrn Chur-Fürſten zu Cölln und anderen gravirten Ständen zu etwelcher Schadloshaltung überließe, wurden den 5ten Aug. 1648. folgende bedenckliche Worte von Reichswegen geſezet (4):

(1) Mejern Actor. Execut. T. II. p. 423. ſqq.
(2) Mejern l. c. T. III. p. 783.
(3) J. P. Suec. Art. XVI. §. 8.
(4) Mejern Act. publ. Pac. Tom. VI. L. XLIII. §. 21. p. 173.

Tum etiam pari ratione & modo iisdem prægravatis illud cedat ſubſidium, quod pacis & patriæ amore univerſa libera & immediata Imperii Nobilitas, *citra tamen præjudicium libertatis & privilegiorum*, pro militiæ Sueciæ ſolutione eſt collatura &c. Wobey dann derer Kayſerl. Privilegiorum und derſelben künfftigen, von ganzen Reichs wegen zu fordern habenden unzweifentlichen Nachachtung, zum Beſten der Ritterſchafft namentlich gedacht, damit aber der Friede ſelbſten noch mehrers erkläret iſt.

Es wurde auch darauf, denen Privilegiis gemäß, die vorbehaltene Requiſitio an die Ritterſchafft als ein ſonſt befreytes Corpus gethan, und darauf folgende Reſolution zur Chur-Maynziſchen Canzley gegeben, auch unter Chur-Maynziſcher Directorial-Signatur angenommen:

„Des heil. Reichs freye unmittelbare Ritterſchafft in Schwaben, Francken und am Rheinſtrohm, die in dem Unter-Elſaß mit eingeſchloßen, iſt zwar in des Reichsanlagen nicht begriffen, und darzu keinesweges *obligi*rt, damit ſie jedoch zur Rettung des allgemeinen Vaterlandes und Erhaltung des lieben Friedens an ſich nichts erwinden laße, ſo erbietet ſie ſich freywillig ein vor allemal zu der verwilligten Königl. Schwediſchen Militiæ ſolution dreyſig tauſend fl., jeden zu 60. kr. gerechnet, beyzuſchließen, doch dergeſtalt, daß dieſe gewilligte Oblation,

ihr an Dero Freyheit, *Exemtion*, *Privilegiis* und Herbringen allerdings unſchädlich und zu keinem Præjudiz oder Eingang vor das künfftige angezogen werden könne noch ſolle (1).„

Daß alſo damal das ganze Reich ſowohl alle Ritterſchafftliche *Immunitäten*, als auch die *Privilegia Cæſarea* insbeſondere, auf welche man ſich insgeſamt bezogen, und nach der auf derſelben Maaßgabe errichteten Ritter-Matricul dieſe von dem Kayſer und Reich pro Charitativo angenommene Gelder von denen Feudal- und Allodial-Gütern collectiret, zum allerdeutlichſten und toties repetitis civibus anerkennet, dieſelbe auch mithin vor immer eben ſo gut, wie derer Ständen *Immunitäten* und *Privilegia* feſtgeſezet hat.

Jn ſothaner Beſchaffenheit aber iſt nachmalen die Sache geblieben, und hat man biß auf die Zeiten Joſephi I. (2) jederzeit denen Wahl-Capitulationen, aller und jeder etwa von ein- und anderm Stand jezuweilen gemachten, aber ſogleich gerichtlich entſchiedenen Widerrede ohngeachtet, dem Kayſer die Erhalt- und Beſtättigung derer Ritterſchafftlichen Privilegien und Vorrechte, ohne alle Ausnahme aufgegeben, wobey es auch ſein beſtändiges Verbleiben gehabt.

Jn dieſen Umſtänden ware die Sache, als ſich unvermuthet bey denen lezten Jahren

(1) Mejern Act. Execut. T. II. p. 430.
(2) Cap. Joſephina Art. I.

weyl. Kayſers Leopoldi Majeſtät ein Ungewitter über die Ritterſchafft, und die mit derſelben Erhaltung verknüpfete Kayſerl. Rechte zuſammenzoge, da der Reichshofrath wegen eines heimgefallenen Lehens Lindach gegen Würtemberg, wegen Urſpring aber gegen Caſtell, puncto continuationis juris collectandi & annexorum geſchärfte Mandata S. C. erkennet, auch die Exceptiones verworfen, hierüber aber der Recurſus ad Comitia genommen worden.

Maßen damals die Majora derer Ständen den 4ten Jun. 1704. davor gehalten (1), daß denen Gravaminibus, ſo Würtemberg und Caſtell vorgeſtellet, abzuhelfen, und bey Kayſerl. Majeſtät dahin anzuſtehen ſeye, „zu ſchleuniger Remedur derſelben eine ſolche Verfügung und Verordnung an Dero Kayſerl. Reichs-Hofrath ergehen zu laßen, daß denenſelben abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände in ihren juribus und Beneficiis Collectarum, armorum und ſonderlich primæ inſtantiæ und Auſtrægarum weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen graviret, ſondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Geſezen und Kayſ. Wahl-Capitulationen gemäß, bey dem ihrigen geſchüzet, mithin gleiches Recht gehalten werden möge.„

Wann nun dieſes an Kayſerl. Majeſtät gethane per Majora erwachſene Ständiſche Anſin-

(1) Fabers Staatscanzley P. IX. p. 620. ſqq.

Anſinnen zu ſeiner Reiſe gekommen, und mittels deßelben die bona conſolidata ex omni nexu collectationis & jurium annexorum geblieben, dem Reichs-Hofrath auch unter Kayſerl. Auflage verwehret worden wäre, in ſolcherley Fällen Mandata S. C. zu erkennen, würde alle oberzehlte auf die Gewohnheit ſich gründende Verfaßung der Ritterſchafft, ſamt denen in Gefolg derſelben und Krafft der Kayſerl. Macht Vollkommenheit angegebenen Kayſerl. Privilegien guten Theils verlohren gegangen ſeyn; wie man dann, als die Würtembergiſche Vorſtellung ſelbſten nicht in Abrede ſtellet, hernachmals dieſes Reichs-Gutachten auch zu andern Sachen, wohin daßelbe gar nicht einmal gegangen, mißbrauchen wollen.

Es haben dannenhero Euer Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſte Vorfahren an dem Reich weyl. Kayſer Leopoldus und Joſephus, dieſes Reichs-Gutachten in keinen Weg gut geheißen, ſo daß daßelbe völlig erliegen geblieben, und niemalen ein Reichs-Schluß daraus geworden; wannenhero es denen bekannten Rechten und Reichsherkommen in Errichtung derer Geſeze nach, in gar keinen Betracht kommet.

Bey dem Churfürſtlichen Collegio iſt ſothanes Gutachten dergeſtalt außer aller Achtung geblieben, daß daßelbe in der erneuerten Wahl-Capitulation 1711. weder ſolches Erledigung anerinnert, noch auf andere Art be-

trieben, vielmehr, wie zuvor, alſo auch nachhero, biß auf Euer Kayſerl. Majeſtät (1) der Ritterſchafft Rechte, Gewohnheit, Privilegia und Uniones, die ohnehin der Reichstag von jeher, ehedem niemal zu ſeiner Cognition gezogen, namentlich beſtättigen laßen.

Als auch ſo wohl 1741. als 1745. bey damaligem Capitulations-Geſchäfft, wenige gegen die Ritterſchafft nicht wohlgeſinnete Churfürſtl. Geſandten dahin angetragen (2), daß man mehr berührtes Reichs-Gutachten in der Capitulation beſtättigen, und dadurch die Ritterſchafftliche Privilegia mehr in die Enge treiben möchte: So haben jedannoch die ſämtliche übrige Churfürſtl. Gevollmächtigte dieſes aus wichtigen Urſachen nicht gut gefunden, vielmehr 1741. (3) mit Chur-Bayern geglaubt, daß es bey der Kayſerl. 1688. an beyde höchſte Reichs-Gerichte wegen Handhabung derer Ritterſchafftlichen Privilegiorum ergangenen Verordnung zu belaßen ſeye. 1745. (4) aber zum gröſten Theil davor gehalten, daß es bey denen Kayſerl. ergangenen Judicatis verbleiben müße.

Wie

(1) Cap. Franciſci Art. I. §. 2. 9.

(2) Sect. V. §. I. infra.

(3) Mosers Anmerckung ad Cap. Carol. VII. P. III. p. 166.

(4) Ib. Nota ad Cap. Franciſci P. II. p. 228. ſqq. Wahl-Protocoll 3. Sept. 1745.

Wie dann an ſich gewiß iſt, daß ſothanen Reichs-Gutachtens ohnangeſehen der Reichs-Hofrath beſtändig in ſeinem Erkenntniß ſecundum tenorem privilegiorum fortgefahren, und Kayſerl. Majeſtät die deßfalls an höchſtdieſelbe ergangene Vota approbiret, ja verſchiedenemale, als das Reichs-Gutachten von 1704. von gravirenden Ständen angezogen worden, gleichwohlen die Exceptiones verworfen, mithin deutlich zu erkennen gegeben haben, daß Dero Allerhöchſte Wille und Meynung niemalen ſey, aus dieſem Reichs-Gutachten, wider den Weſtphäliſchen Frieden und andere Fundamental-Geſeze, ein neues Reichs-Geſez werden zu laßen.

Dahero auch 1720. und in folgenden Jahren, die Caſtelliſche Strittigkeit mit der Ritterſchafft wegen Urſpring, worüber die Sache angegangen, dem Reichs-Hofraths-Concluſo gemäß zur Execution gekommen, mithin auch die der Ritterſchafft zuvor ungeneigt geweſene Stände ſelbſten, da deßfalls damal auf dem Reichstag nichts weiter vorgefallen, ſtillſchweigend erkläret, daß ſie auf dieſem Reichs-Gutachten nicht beharreten, vielmehr die Ritterſchafft bey ihrer privilegirten Verfaßung belaßen wollten.

Iſt es demnach nunmehro zu ſpät, gegen dieſe ſo oft gut geheißene, und von dem ganzen Reich approbirte, in denen Grundgeſezen, ſonderlich auch durch ganz neue

Churfürſtl. höchſt venerirliche Collegial-Schlüße feſtgeſtellete Privilegia etwas anzubringen, und muß es vielmehr eins vor allemal dabey bleiben, da zumal keinem Fürſten oder Stand etwas damit entzogen, ſondern nur auf erlaubte Art, vor der Ritterſchafft Erhaltung geſorget worden.

Man erkennet auch Würtembergiſcher Seits dieſes vermuthlich ſelbſten, wannenhero der Concipient ſich alle nur erſinnliche Mühe giebt, mit vielen ganz neuerlich zuſammengeraften unächten Gründen zu zeigen, daß dennoch dieſe überhaupt zwar in ihrem Werth bleibende, auch bisher beybehaltene, Privilegia zu weit giengen, denen Crayſen ſowohl als ſämtlichen Ständen, in ihre Rechte eingriffen, und ſolchemnach zu einer neuen Comitial-Cognition gleichſam per modum novæ Legislationis contra leges veteres gezogen, auch bey derſelben modificirt oder gar aufgehoben werden müſten.

Wannenhero zu Ewr. Kayſerl. Majeſtät weitern Allerunterthänigſten Nachricht in das beſondere von Stück zu Stück zu zeigen nöthig ſeyn will, daß

V. Die jezige dargegen angegebene ſogenannte Ständiſche *Gravamina* nicht von der Beſchaffenheit ſeyen, daß deßhalben eine neue Bewegung, wegen *Reſtriction* oder gänzlichen Aufhebung derſelben, gemacht werden könne.

Hier-

Hierbey redet nun Würtemberg

I. Von dem Ritterſchafftlichen *Collectations*-Recht, welches in denen heimgefallenen, oder ſonſten, durch Verwürckung, Kauf, Tauſch und dergleichen Art *conſolidi*rten Lehen, der Ritterſchafft gleichwohl auf ewig vorbehalten bleiben ſolle.

Es führet des Ends der Herr Herzog weitläufftig an, daß auch von der Reichs-Matricul von 1521. die Herrn Herzogen von Würtemberg gleich andern Ständen das Recht gehabt, ſowohl Gült, Beede, und andere auf ihrer Landſtände und Unterthanen Gütern hafftende Laſten, einzuziehen, als auch einige unter ihnen geſeßene oder laſtbare Güter habende von denen beſagten Obliegenheiten zu befreyen, und ſonſten in dem Lande zu collectiren.

Man will nun dem Herrn Herzog ſo wenig als allen übrigen Ständen ja der Ritterſchafft ſelbſten, weil es doch darinnen auf eines hinaus gekommen, und deßfalls die Reichsgeſeze genugſame Maaß geben (1), gar nicht in Zweifel ziehen, daß ſie ihre Einkünfften nach alt hergebrachter Maaße gehabt, auch zu denen Landes-Angelegenheiten, mit Bewil-

(1) R. A. 1500. T. II. p. 64.
R. A. 1512. §. 15. T. II. p. 139.
STRUBE Steuer-Freyheit des Adels T. II. derer Nebenſtunden, p. 337. ſqq.

Bewilligung ihrer Stände oder Unterthanen Collecten anſezen können.

Und kommet es mithin auf alles deßfalls gemachte Würtembergiſche Anführen, es mag ſolches richtig oder unrichtig ſeyn, gar nicht an.

So lieget auch daran nichts, daß die immediate Reichsadeliche, wenn ſie dergleichen laſtbare in dem Land gelegene Güter gehabt, ſolcher halben mit angezogen, allenfalls auch zur beſondern Gnade, von dieſen Laſten befreyet werden können (1).

Vielleicht iſt ferners, um nur alles ſo immer möglich einsweilen einzugeſtehen, hin und wieder einiger Adel vor ſeine Perſon in dem Land geſeßen geweſen, welcher die Land- und andere Charges verwaltet, allenfalls wegen ſeiner ſpecialen daraus gerichteten Dienerpflicht dem Landesherrn unterworfen geweſen (2), oder ſonſten unter deßelben Aemtern als Unterthanen geſeßen, und ea conditione aufgenommen worden.

Davon aber iſt gegenwärtig die Frage gar nicht, ſondern nur davon, ob derjenige Adel, ſo anderwärts gewohnet, dergleichen ſpeciale zur Exception gehörige Obliegenheit nicht gehabt, mithin unmittelbar geblieben, und nur von dieſem oder jenem Reichsſtand Lehen bekommen, etwa auch ihm dieſelbe aufgetra-

(1) Besold J. C. Wurt. Diſſ. de Majeſtate p. 139. in op. Pol.

(2) Ib. loc. cit.

getragen, oder in der Nachbarſchafft gewoh- net, ſogleich um des Lehen-Nexus und der Nachbarſchafft willen, zu dieſen Schuldigkeiten gehalten geweſen.

Hier ſagt nun das ganze Staats- wie auch das teutſche und Longobardiſche Lehen-Recht nicht ein Wort, daß der Lehenmann oder eines groſsen Herrn, der ſein Land nach und nach zuſammen bekommen, jederzeit geweſener Nachbar, nachdem daſſelbe zu mehrer Gröſſe erwachſen, zugleich ſeiner Natur nach ein Unterthan werde: Vielmehr ſind die Lehen- und Unterthanen-Pflichten, da ſich das übrige von ſelbſten verſtehet, völlig unterſchieden; wie ſolches dergeſtalt ausgemachet iſt, daß es keines Beweiſes brauchet.

Wann demnach vor Alters ein Lehenherr ein ihm aufgetragenes Lehen von einem immediato per oblationem etwa erhielte oder er ihm eines dergleichen aus ſeinen eigenen gabe, und nicht durch einen Vergleich, oder ex obſervantia, die Landesherrliche Zuſtändigkeiten darauf bekame, oder auch vorbehielte, wäre derſelbe zu nichts als Lehendienſten verbunden.

Und eben ſo iſt es auch mit denen immediat Ständen ſelbſten, welche andern ihre Lehen aufgetragen, oder dieſelben von ihnen erhalten.

Dann dieſe hatten ſo wenig mit des Lehenherrn Landſchafft und derſelben Anlagen etwas zu thun, daß vielmehr ihre Lande völ-

lig

lig frey und unmittelbar, dem Lehenherrn aber nur die Lehendienſte verblieben.

Waren demnach dergleichen unmittelbare Lehenleute mit denen Landes-Anlagen, und andern Zuſtändigkeiten nicht im mindeſten befangen, noch weniger aber mit demjenigen, was die Reichs-Collectation und den Reichsdienſt angienge.

Dann dieſe lezte muſten die Stände von Anfangs, wie ſolches Niemand läugnet (1), wenn kein gemeiner Pfenning ausgeſchrieben ware, aus ihren Cammer-Gütern beſtreiten, und wann man ſich wegen eines gemeinen Pfennings vergliche, wurden ſie wegen derer Unkoſten auf die Beſchickung derer Reichstage, wegen dererjenigen ſo auf die Einbringung des gemeinen Pfennings giengen und aus ihren Cammer-Gütern beſtritten werden mußten (2), wegen derer daraus anzuſchaffenden Büchſen, Pulvers und anderer Geräthſchafft davon vor ihre Perſon befreyet, und nur die Unterthanen angeleget.

Hierbey konnten demnach ihre Lehenleute von ihnen nicht angezogen werden (3), ſondern es hatte vielmehr jeder immediatus, er mochte Lehen oder eigen beſizen, vor ſeine Unterthanen eine beſondere Caße, wie man dann dem

(1) Klock de Contrib. c. 2. p. 117. ſqq. Limnaeus de jur. publ. L. IV. C. 7. n. 50. ſqq. & addit.

(2) R. A. de an. 1512. von dem Anſchlag §. 14. T. II. p. 139. (3) Ib. §. 22. 23.

dem unmittelbaren Adel auch eine dergleichen gegönnet.

Die immediate Reichs-Adeliche aber, ſie mochten mit Lehen oder eigen begütert ſeyn, wollten von Anfang zu dieſer Kayſerl. Steuer gar nichts geben, ſondern völlig frey ſeyn; wie dann ſolches ſonderlich von dem Schwäbiſchen Würtembergiſchen guten theils Lehenbaren Adel richtig iſt (1), indem es ein Würtembergiſcher An. 1500. zu Stuttgard wohnender Scribent Johannes Nauclerus, oder Fergenhanß, mit folgenden Worten erzehlet (2): *cæteri nobiles per totam Sueviam diſperſi ſunt*, regionem veluti flores campos, undique exornantes. Et quod mirum videtur, cum Principes, Comites & Barones, quoties Imperii neceſſitas exigit, obſequia Cæſari tanquam ſubjecti præſtant inferioris tamen gradus *nobiles exemtos ſe dicunt, & niſi ad ſtipendium nemini ſerviunt, nec ſuos ſubjectos ſervire ſinunt.*

Et tamen Romanum Imperatorem, ut ſuum naturalem Principem, omnes recognoſcunt.

Hieraus erhellet nun klar, daß obwohlen die Lehenherrn von ihren Cammer-Gütern die ihnen aufgegebene Nothwendigkeiten zu beſtreiten gehabt, obwohlen ſie auch ihre Unterthanen zum gemeinen Pfenning beſteuren

(1) per ſupra deducta Sect. III.

(2) Naucler Chronograph. generat. XLIII. fol. m. 847.

ren laßen, dannoch die aller Orten in Schwaben wohnende, mithin auch die Würtemberg in der Nähe geſeßene, dem *Nauclero* vornemlich bekannte Ritterſchafft und ihre ſo Lehenbare als *allodial*-Unterthanen dabey frey geweſen, und mit des Lehenherrn auch deßelben Unterthanen Laſten, nichts zu thun gehabt haben.

In dieſen Umſtänden iſt auch die Sache vor immer geblieben, und wird in denen Reichsgeſezen kein Ort aufzuweiſen ſeyn, wo denen Lehenherrn ein anderes erlaubet worden, wie dann die Fürſten und Grafen ſo Lehen von andern haben, noch auf dieſe Stunde von allen Reichs-Laſten ihres Lehenherrn und deßelben Landſchafften entbunden ſind.

Als nun die Ritterſchafft nachhero, wie oben (1) allſchon ausgeführet, Kayſerl. Majeſtät eine beſondere willkührliche Hülfe in Vergleichungsweiſe gegen das alte Ritterſchafftliche Herkommen bewilliget, gienge dieſes die Lehenherrn ſo wenig an, daß dieſelbe vielmehr Kayſerl. Majeſtät ſothanes Geſchäfft auf denen Reichstagen lediglich überlaßen und heimgeſtellt.

Weiters, da ſo fort Kayſerl. Majeſtät denen Ständen nachgegeben, bey vorfallenden Reichshülfen von dem alten Fuß des gemeinen Pfennings abzugehen, und nach dem Fuß des zum Römer-Zug auf ihre eigene Cammer-

(1) Sect. III. §. 3.

mer-Güter gemachten Anſchlags das ihrige beyzutragen, ſo wurde zwar An. 1555. (1) auf dem damaligen Reichstag denen Reichsſtänden verſtattet, alle ihre Unterthanen, Geiſtlich und Weltlich, ſie ſeyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.

Und dieſes wurde ſodann 1557. (2) wiederhohlet, inſonderheit aber feſtgeſezet, daß die Capitel und befreyete Städte ihre Exemtion nicht vorſchüzen, allenfalls aber der Reichs-Fiſcal gegen die ſäumige Stände und Unterthanen agiren ſoll.

Weiters iſt ſolches in dem Reichs-Abſchied von 1566. (3) ebenfalls geſagt, und dabey derer Unterthanen Schuldigkeit noch erweitert, auch bey einigen derer exemt zu ſeyn ſich anmaßenden Saumfall die Kayſerliche Ahndung durch den Fiſcal gegen die Unterthanen ſelbſten vorbehalten. Und ſolches iſt auch dasjenige, was man 1567. auch 1576. repetiret (4).

Außer dem findet ſich eine eben auf dieſe Art beſchaffene Verordnung in dem Reichs-Abſchied 1582. (5) die dann derer Landſtände und Unterthanen Schuldigkeit eben auf ſotha-

(1) R. A. 1555. §. 8. T. III. p. 30.
(2) Ib. 1557. §. 49. 50. p 144.
(3) §. 41 - 48. p. 220. ſqq
(4) Ib. 1567. §. 23. p. 252 1576. §. 11. p. 355. ſqq.
(5) Ib. 1582. §. 10. 15. p. 401. ſq.

ſothane und noch mehr eingeſchränckte Art feſtſezet.

Auch iſt alles erzehlte 1594. (1) und damaligen Reichstag wieder feſtgeſtellet; des von 1600. und 1602. nun nicht zu gedencken.

Nirgendswo aber werden die ſimple außerhalb Landes geſeßene Ritterſchafftliche oder andere unmittelbare Lehenleute zu dieſer Schuldigkeit der Collectation mit verwieſen, ſondern die Worte: *exemt* oder nicht *exemt* gehen die mit ausgedruckten Capitul, landſäßige Prälaten und Städte an. Hat auch kein Reichsſtand derer vordern Crayſe, am wenigſten aber Würtemberg, ſo doch mit Zwyfalten (2) und Andern Proceſſe darüber gehabt, gegen dieſelbe angerufen, oder der Fiſcal wider ſie agirt, daß alſo dieſelbe nur allzugewiß darunter nicht begriffen geweſen.

Um ſo mehr, als man auf allen dieſen Reichstägen Kayſerl. Majeſtät heimgegeben, und von Allerhöchſt Deroſelben vorbehalten worden, neben dem an ſich ſchon feſtſtehenden und auf die Unterthanen gemachten Reichsſtändiſchen Anſchlag mit der ſchon wie jezo *unir*ten Ritterſchafft, als welche in des heil. Reichs Anſchlägen nicht beleget werde, beſonders handeln zu laßen (3), in Hoffnung, ſie werde ihres Theils gleichfalls der bedrang-

(1) R. A. 1594. §. 10. 16. p. 421. ſq.

(2) FULGER Annal. Zwifalt. P. II. à 1555. p. 141. & 1559. p. 149. ſqq.

(3) Ib. 1557. §. 53. p. 144. 1566. §. 49. p. 221. 1582. §. 22. p. 402. 1594. §. 8. p. 421.

bedrangten Chriſtenheit mitleidentlich und gutherzig zuſpringen; daher dieſelbe unmöglich doppelt belegt werden können, wann man alles übrige nicht einmal wüßte.

Es ware ohnehin dieſes der uralte teutſche Gebrauch, daß man mit jedem, ſo dem Kayſer zu der Reichs-Nothdurft etwas *contribuiren* ſollte, in das beſondere handeln muſte.

Hier fanden ſich nun theils Reichsſtände, ſo auf dem Reichstag erſchienen, und Votum und ſeſſionem hatten (1), theils Reichsglieder, die nicht zu dem Reichstag kamen, und dannenhero auch dorten, weil alles auf Vergleichung beruhete, nicht angeleget werden konnten; wie ſolches die oben angezogene Stellen derer Reichs-Abſchiede gnugſam erhärten.

Die Reichs-Collectation derer Stände beruhet demnach auf einem Vergleich zwiſchen Kayſerl. Majeſtät und denenſelben; wie dann daher jederzeit geſezet wird, daß Kayſerl. Majeſtät und die Stände ſich wegen eines Anſchlags mit einander vereiniget und vertragen (2), gleich dann auch dieſes in denen Unterſchrifften derer Reichs-Abſchiede mit denen Worten, daß, was den Kayſer und die Stände beiderſeits berührte, ſie ſol-

(1) Sect. III. & IV.

(2) e. g. R. A. 1501. pr. p. 102. 1510. pr. p. 132. §. 11. p. 133.

chergeſtalt vollziehen wollten (1), jedesmal wiederhohlet iſt.

Nun mußten, ſothaner Vergleichung nach, alle mit denen Ständen eingegangene Conditiones, unter welchen man ſich zu der Collectation verſtanden, jedesmal erfüllet, und auf das genaueſte denenſelben nachgelebet werden; gleichwie ſolches noch heut zu Tage geſchiehet, und daher Kayſerl. Majeſtät derer Stände Collectation nichts entziehen können (2).

Gleichwie man aber wegen derer Reichs-Glieder Collectation auf dem Reichstag keine Handlung pflegen konnte, und ſolche daher zu Kayſerl. Majeſtät beſondern Vergleichung mit denenſelben ausgeſezet, alſo muſten nicht minder alle Bedingungen, welche Kayſerl. Majeſtät aus der Allerhöchſt Deroſelben dem Herkommen nach zukommenden und ſolchem gemäß überlaßenen Gewalt, denenſelben und in ſpecie der Reichsritterſchafft zugeſtanden, ebenwohl erfüllet werden.

Nun hat dieſe von Anfang niemalen anders bewilligt, als unter der Bedingung (3), daß ſie bey ihren alten Adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben, dabey geſchüzet und geſchirmet werden möchten,

(1) 1512. §. 1. von dem Anſchlag p. 138. 1518. §. 12. p. 171. 1566. §. 128. P. III. p. 232.
(2) R. A. 1510. §. 6. p. 133.
(3) Seyler Sentent. Cam. Selectiſſ. P. III. p. 123. cit.

ten, ſie iſt auch in folgenden Zeiten biß jezo nicht anders an die Collectation oder das Charitativum gegangen.

Kayſerl. Majeſtät behalten nun hierbey eben die Macht, welche ſie bey der Ständiſchen Bewilligung gehabt, zumalen ihnen die ganze Tractaten, wie es ohnehin Rechtens, heimgeſtellet waren.

Nun haben Allerhöchſt Dieſelbe gegen Geſtattung derer Charitativen, wie Sie es auch gegen die Stände gethan, in eine indiſtincte Belegung aller Ritterſchafftlichen Güter, ſie ſeyen Lehen oder eigen, und deren Collectation in perpetuum, gewilligt, und vermittels dieſes, von einem ſonſt befreyten, auch dem durch die Stände bewilligten Reichs-Anſchlag nicht unterworfenen Corpore die Charitativen erhalten; muß alſo dieſe Conditio ebenfalls, wie diejenige ſo die Stände gemacht, vor ewig bleiben: Weil zumal alle Stände, von denen die Lehen rühren, zuvorhin darzu conſentiret haben.

Nun wird zwar, ſchon geſagter maßen, Würtembergiſcher Seits unter Beruffung auf vielerley zerſtümmelte Privat-Scripturen, und unſchicklich angezogene Reichs-Abſchiede noch weiter und gegen die Privilegia inſonderheit vorgeſpiegelt, als ob

die heutige Ritterſchafftliche Verfaſſung daher rühre, weil erſt in dem Jahr 1559. die Ritterſchafft in denen vordern Crayſen Francken, Schwa-

hen und am Rheinſtrohm ſich der Landſaßerey zu entziehen geſucht, und nach erhaltenen Kayſerlichen *Privilegiis* ſolches auch würcklich in das Werck geſtellt habe:

Welches Einſtreuen aber, ſo liſtig es ausgekünſtelt, nicht die geringſte Aufmerckſamkeit verdienet.

Allergeſtalten, da die Ritterſchafft in dem Reich zu Francken, Schwaben und dem Rheinſtrohm per Deducta jederzeit ein beſonderes Corpus geweſen, demſelben auch allerdings frey geſtanden, unter ſich Verbindungen und Vereinigungen zu machen, ohne daß Jemand etwas dagegen ſagen können.

Da ja die ganze Reichshiſtorie ergiebet, daß ſolches dem Adel in Univerſali & Particulari jederzeit erlaubt geweſen, und dabey des Herrn Herzogs zu Würtemberg Miniſterio dasjenige nicht unbekannt ſeyn kan, was ſchon in dem XIV. und XV. Jahrhundert in Schwaben ſich mit dergleichen auf Kayſerlichen Befehl gemachten Verbindungen ereignet, mit welchen die damaligen Herrn Grafen von Würtemberg ſelbſten Bündniße aufgerichtet (1), und ſich glücklich geſchäzet, wann ſie eines ſolchen approbirten Corporis Verhülfe in denen vorfallenden Nöthen haben mögen.

Soll-

(1) Datt de pace publ. L. II. c. 3. n. 27. ſqq.

Innhalt
des dritten Stücks.

I.

Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft unter Kayſer Rudolph II. mit Betrachtungen darüber. ——— ——— ——— S. 447.

II.

Fortſezung einiger Reichshofräthlicher Gutachten in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten. ——— 609.

I. Bey-

Sollte nun der Ritterſchafft nicht eben dasjenige 1559. und 1560. erlaubet geweſen ſeyn, unter Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſten Genehmhaltung & per modum Societatis in ſpecie privilegiatæ zu thun, was dieſelbe von allen Zeiten her, nach Abgang des Schwäbiſchen Hauſes, gethan hatte?

Es ware auch dieſes ganze Geſchäfft ſo wenig etwas neues, daß vielmehr man allſchon in dem Jahr 1529. wie auch allen folgenden (1), eine Zuſammenſezung der Ritterſchafft des Landes zu Francken unter Hauptleuten und zugeordneten Ritterräthen mittels Kayſerlicher Special-Protection findet, welche auch noch weit älter ſind;

Wie dann auch von dem Land Schwaben und dem Rheinſtrohm dieſes ebenwohl außer allem Streit iſt (2), wenn man die ſogleich in vorgehender Section angebrachte eigene Würtembergiſche Confeſſiones nicht einmal bey Händen hätte.

Da demnach die Ritterſchafft in denen Jahren 1559. und 1561. dieſe alte Einrichtung noch in beßere Verfaßung ſezen wollen, hatte ſich dagegen kein Menſch zu beſchweren, und gleichwie es auch zuvor bey allen dergleichen Verbündnißen auf ein Wollen und nicht

(1) Lerch Tr. ob der Adel ein Stand des Reichs ſey? Part. IV. p. 35. ſqq.

(2) Burgermeister Theſ. Jur. equeſtr. P. VIII. c. 2. p. 58. ſqq.
Datt de pace publ. L. II. c. 9. §. 78.

Wollen jeden Edelmanns guten Theils angekommen, alſo bliebe es auch damals in ſo weit noch dabey.

Wohl konnten ſchon ehedem die Römiſche Kayſer dieſem oder jenem von dem Adel, ſich um des gemeinen Beſten willen in eine gewiße Bündniße zu geben, befehlen (1), wie davon Exempel gnug vorhanden ſind; dabey auch Würtemberg ſelbſten mit andern Grafen ſich zu Executoren gebrauchen laßen.

Obwohlen nun Kayſerl. Majeſtät, nach Dero jedesmal und von allen Zeiten her gewalteten Recht, die damalige Ritterſchafftliche verbeßerte Einigung beſtättiget und aus Kayſerl. Macht allenfalls dergleichen Zwang wieder thun können; ſo hat man doch nicht daran gedacht, jemand zu dieſer Einigung zu zwingen, ſondern iſt jedermann mit freyem Willen hinein gekommen.

Die Kayſerl. Privilegia haben auch nichts neues gegeben, was nicht damals in der aufgeſezten Ritterordnung aus dem alten Herkommen ſchon enthalten geweſen und die Ritterſchafft unter ſich ſelbſten durch eine Vereinigung thun können; jedoch daß Kayſerl. Majeſtät, als das Haupt des Adels, ſolche Verfaßung hernachmals zu confirmiren erſuchet werden müßen.

Kayſerl. Majeſtät Beſtättigung von ſolcherley Verfaßung beruhete ehedem auf einem

(1) Datt de P. p. L. II. C. 9. n. 2. ſqq. Crusii Annal. Suev. T. II. p. 484.

nem kurzen Ausſchreiben, Abſendung Commiſſariorum und andern dergleichen (1), worinnen kein Menſch etwas in den Weg legete, ſondern jedermann ſich an Gleichheit und Billigkeit begnügen ließe.

Weil aber um das Jahr 1559. ſich einige unruhige Rathgeber bey verſchiedenen Ständen gefunden, welche ohne Noth Bewegung gemacht, wollte die alte Kayſerliche Handhabung nicht mehr ſo zureichend ſcheinen, und nahme man daher vor dieſe Zuſammenſezung ein Kayſerliches *ſolennes Privilegium.*

Es ſtehet aber jedermann in dem Reich frey, über dasjenige, was er ſchon in dem Herbringen gehabt und unter Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſten Obſicht ihm zu thun erlaubt geweſen, auch ein Privilegium in forma zu begehren.

Und dieſes iſt der Urſprung derer ſo hoch beſtrittenen Privilegiorum Equeſtrium.

Es kommt annebſt dabey darauf gar nicht an, wann einige Fürſten, ſo landſäßigen Adel gehabt, wie z. E. Sachſen, Heßen und Bayern ſich von Anfangs und 1564. eingebildet, als ob die Ritterſchafft nach erhaltenen ſolennen Privilegiis und geſchehener näherer Zuſammenſezung auch ihren Adel an ſich ziehen wollen und ſich daher verſchiedene Beſorgniß gemacht: Dann dieſe iſt

(1) Datt de pac. publ. L. II. C. 3. §. 1. ſqq. C. 9. §. 2. ſqq.

ſogleich verſchwunden, als man geſehen, daß Kayſerl. Majeſtät Meynung ganz und gar dahin nicht gehe.

Und haben daher ebenfalls damals einige Kayſerl. Majeſtät Miniſtri dieſen und dergleichen Ständen allenfalls die bündigſte Verſicherung geben können, daß Allerhöchſt-Derſelben Meynung nicht ſey, ihren Adel von ihnen abzuziehen.

Nun waren freylich um beſagte Zeit auch einige andere Fürſten, welche ſich unter dem Titul einer Zent, Lehenbarkeit, eines Schuz-Rechten, oder ſonſten, über die ihnen niemalen landſäßig geweſene von Adel einer Hoheit anmaßen wollen, und weil ſie geglaubet, daß es mit ihrer Begierde beßer von ſtatten gehen würde, wann ſie einzele Edelleute, oder einzele Viertheil und Crayſe derſelben zum Gegenſtand hätten, als wenn ſie mit dem ganzen zuſammen verbundenen Adel ihre Beginnen ausfechten ſollten, gerne dieſe weitere Zuſammenſezung und nähere Verbindung unterbrechen wollen.

Man hat aber ab Seiten Kayſerl. Majeſtät und des Reichs ſo wenig darauf Acht genommen, daß vielmehr nirgendswo in denen Reichstags-Actis nur die geringſte Spur zu befinden, woraus man von einiger Bewegung auf dem Reichstag, oder Interceſſion deren übrigen Ständen an Kayſerl. Majeſtät, eine Anmahnung nehmen könnte.

Sollte

Sollte es demnach an dem ſeyn, daß der Herr Herzog Chriſtoph von Würtemberg 1564. gegen die Ritterſchafftliche Privilegia und Zuſammenſezung auf dem Reichstag eine Proteſtation eingeleget; ſo müßen doch Kayſerl. Majeſtät und die Stände ſie damals verworfen haben, weil die Kayſerl. Privilegia, ſamt der Ritterſchafftlichen Einung gleichwohl fortgegangen und von Kayſerl. Majeſtät Reichs-Hofrath auch Cammergericht (1) darüber gehalten worden.

Wann die Reichs-Stände zu der Zeit geglaubet, wie man ſie ſolches doch jezo gegen ihre eigene Archiven und den ganzen Zuſammenhang der Sache überreden möchte, dasjenige, ſo Chur Pfalz und Würtemberg allein angienge und von denenſelben klagbar vorgebracht wurde, gehe die geſammte Reichs-Stände an, wäre ohnfehlbar etwas davon in den Reichs-Abſchied gekommen, daß entweder darüber gehandelt, oder die Sache verſchoben ſeyn (2), wovon aber in dem ganzen Reichs-Abſchied nichts zu befinden.

Der Würtembergiſche Concipient möchte nun zwar dasjenige dahin ziehen, was (3) §. 32. 33. 34. wegen des Crayſes Aufſicht auf die Securitatem publicam zu befinden iſt, wobey er denn ſehr hoch anziehet, daß der gemei-

(1) Gylmann Symphorem. T. I. §. 1. Tit. 4. p. 299.
(2) e. g. R. Abſch. 1512. § 22. 25. 26. 28. p. 149.
(3) R. A. 1564. p. 35. 36. Deduct. Wurt.

gemeine Reichs-Adel dieſer Aufſicht über die Securitatem publicam mit unterworfen worden; davon aber ware wohl niemal ein Streit, es wollten auch Kayſerl. Majeſtät desfalls beſonders der Ritterſchafft befehlen (1), und hat ſich der Crayß nicht einmal eingebildet, daß er ſolches vor ſich thun könne, vielmehr Kayſerl. Majeſtät als alleinigen Herrn und Oberhaupt des Adels ſelbſten anerkennet.

Ware alſo auch dieſes die mit Würtemberg gehabte Schwürigkeit nicht, oder, wann ſie es geweſen, wäre Würtemberg keine Klage mehr übrig geblieben, weil es gehoben war.

Aus dieſem Verlauf nimmt man deutlich gnug ab, daß ſothane mit der Ritterſchafft zu thuende Handlung jederzeit etwas von denen Reichs-Anlagen abgeſondertes und Kayſerl. Majeſtät heimgegebenes geweſen, wobey die Lehensherrn nichts mehr zu widerſprechen gehabt, und ſolchemnach hierbey alles nach denen bekannten in das Reich ausgegangenen Kayſerl. Privilegien, wegen der Ritterſchafft Befreyung, aus ihrer vorherigen Bewilligung, ohne Widerrede gehandhabet werden müßen.

Gleichwie nun derer Stände Collectation, die Kayſerl. Majeſtät und das Reich zugeſtanden, denenſelben unverruckt und auf denen

(1) Cit. Deductio des Schwäbiſch. Crayſes & Adj. à N. 4. usque ad 13. ap. BURGERM. Cod. Dipl. Equeſtr. T. II. p. 377. ſqq

denen Fundis nach dem einsweilen approbirten *Matricular*-Anſchlag von 1521. radicirt geblieben, dergeſtalt daß denen Anſchlägen zu der Reichshülfe nichts entzogen werden können (1), alſo iſt es auch hingegen beſagter Dingen mit der Ritterſchafft und derſelben unter ihrem Haupt dem Kayſer 1561. und in folgenden Jahren nach eigenem Gutfinden errichteten und zu ihrem Beſten dienenden Ritter-Matricul gegangen.

Was demnach Kayſerl. Majeſtät nach dieſer Verfaßung einmal collectirt, oder der Ritterſchafft zu collectiren ex commiſſione und nach dem eingegangenen Vergleich hingegeben, muß vermög Dero mit der Ritterſchafft getroffenen Vergleichung und Dero Allergnädigſten Bewilligung eben ſo gut als der Reichs-Anſchlag auf denen Gütern radicirt bleiben.

Mäßen ja die Lehenherrn ſelbſten, ſo dieſe Ritterſchafft durch einen geſammten oft wiederhohlten Reichsſchluß Kayſerl. Majeſtät allein, ohngehindert des einzufordernden Reichs-Anſchlags, zur Collectation hingegeben, nothwendig vorausſezen müßen, daß es dazu auch eines Anſchlags oder Matricul gebrauche und daher ebenwohl die Real-Belegung ſtatt finden müße.

Gleichwie auch dieſe Lehenherren ihre von Kayſerl. Majeſtät und denen Ständen damals auf die Unterthanen überlaßene Collectation nachmals beſtändig behalten und auf

(1) R. A. 1576. §. 90. p. 386.

auf alle auch die ſonſten exemte fortgeſezet, alſo iſt es hingegen mit dem Kayſer und ſeiner Ritterſchafft auch gegangen, welche aus gleichmäßiger Nothdurfft dieſe allein Kayſerliche Collectation zur perpetua gemacht hat und machen müßen.

Alles gründet ſich bey dem ganzen Collectations-Recht auf das Herkommen und Obſervanz (1); da man nun denen Ständen ihre Obſervanz de Collectatione ejusque affectione reali gelten läßet, warum ſollte dieſelbe Kayſerl. Majeſtät nicht ebenwohl gelten, wann man auch von Dero Privilegiis dabey nichts meldete.

Da nun dieſe beyderley Matriculn jederzeit gegen einander geſtanden und auf einerley Art behandelt worden, iſt es auch dadurch geſchehen, daß, nachdem man bey dem Weſtphäliſchen Frieden (2) derer Stände Freyheit, Prærogativen und jus territoriale, namentlich aber das jus tributa indicendi, feſtgeſezet, hernachmals auch in eben dieſem Frieden (3) der Ritterſchafft Privilegia ebenfalls richtig geſtellet und ihr modus collectandi ſeparatus, nach denen erhaltenen Privilegien, anerkennet worden.

Ende des dritten Stücks.

(Die Fortſetzung künftig.)

(1) Klock de contrib. c. V. n. 115. c. XII. n. 231. ſqq.

(2) J. P. Suec. art. VIII. §. 1. 2.

(3) J. P. art. 3. §. 1. per deducta tota ſect. IV.

Johann Jacob Moſers,

Königlich-Däniſchen Etats-Raths,

Beyträge zu Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Viertes Stück.

Nebſt Regiſter über das 1. bis 4te Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1775.

I.

Beytrag von Anmerckungen, Verbeßerungen und Ergänzungen des Büſchingiſchen Verzeichnißes der Reichs-Rittergüter in Schwaben *).

Herr Etats-Rath Moſer haben in den vermiſchten Nachrichten von R. R. Sachen, im 3. Stück S. 365. ꝛc. des Herrn Ober-Conſiſtorial-Rath D. Büſchings Verzeichniß von denen der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben einverleibten Ritter-Gütern neu abdrucken laßen, und mit Anmerckungen begleitet, auf welche Weiſe die dabey eingeſchlichene Fehler zu verbeßern, und die ausgelaßenen oder gar zu kurzen Nachrichten zu ergänzen. In gleicher Abſicht iſt dieſer Beytrag verabfaßt, welchen man aus

*) Von einer gütigen dritten Hand mitgetheilt.

Deductionen, Erkänntnißen der höchſten Reichs-Gerichte und andern Schrifften geſammlet. Beſonders hat man des Freyherrn von Kreittmayr Grundriß des allgemeinen Teutſchen und Bayriſchen Staats-Rechts, ſo in München 1770. herausgekommen, in Anſehung der Ritter-Güter, ſo dieſes Churhaus mittel- und unmittelbar beſizet, wohl benuzet, und die eigenen Worte des berühmten Herrn Verfaßers beybehalten.

Sollten dennoch hierbey Irrungen ohne Verſchulden ſich mit eingemenget, oder in neuern Zeiten merckwürdige Veränderungen dabey ereignet haben, wird man nicht ermangeln, wo näherer Unterricht und Belehrung darüber anhero gelanget, den beſten Gebrauch davon zu machen.

I. Canton Donau.

5. a) Altheim, halb.

Gehört der Reichs-Prälatur Salmannsweil.

6) Angelberg (Unter) eine Reichs-Herrſchafft, worzu Zaiſertshofen gehöret.

Es waren Fürſtl. Kemptiſche Lehen, und fielen nach Abſterben derer von Riedheim Ao. 1619. wiederum heim, im Jahr 1690. kamen ſolche durch Kauff an das Churhaus Bayern, von welchen Herzog Maximilian Philipp ſelbige unter andern zur Appanage erhalten, nach deßen Tode ſie wieder dem Hauptſtamm zugefallen.

10) Aſch,

10) Aſch, gehört dem Frauenſtifft zu St. Jacob in Augſpurg.

Dem Churbayriſchen Pfleggericht Schongau wird die Ausübung des Blutbanns über den Ort nicht widerſprochen, hingegen iſt das Stifft der Landeshoheit von Bayern durchaus nicht geſtändig, ſondern behauptet davon exemt und ein Mitglied der freyen Reichs-Ritterſchafft zu ſeyn, worüber eine weitläufftige Rechtfertigung zwiſchen dem Churhauß und der Schwäbiſchen Ritterſchafft bey denen höchſten Reichsgerichten obwaltet.

Bingen, zur Halbſcheidt dem Fürſten zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörig, findet ſich von Herrn Büſching nicht angeſezt.

23) Burtenbach,

Zwiſchen Augſpurg und Memmingen bey Urſperg am Fluß Mendel, Chur-Bayeriſch Lehen, ein Siz derer Herrn Baronen von Schertel, die ſich davon ſchreiben. Seit einiger Zeit ſind zweyerley Herrſchafften, eine Catholiſche und eine Evangeliſche, allda.

Durnau und Gamelshauſen.

Churfürſt Maximilian kauffte es An. 1684. dem Freyherrn Hannibal von Degenfeld ab, und verſchenckte es an die geweſene Obriſt-Hofmeiſterin Gräfin von Riviera, deren Schwiegerſohn der Graf von Peruſa nachmals die Hälffte des Guts, Krafft eines in poſſeſſorio ergangenen Cammerge-

richtlichen Urtheils, Ao. 1711. an die Degenfeldiſche Agnaten abtretten muſte, die andere Hälffte aber gab er dem Churfürſt Maximilian wiederum zurücke. Von dieſer Zeit an blieb das Gut zwiſchen Chur-Bayern und der Degenfeldiſchen Famille gemeinſchafftlich, letztere nimmt jedoch die Churfürſtliche Hälfte auch ex capite Fidei-commiſſi in Anſpruch, und beruhet dieſer Punct noch auf dem Cammergerichtlichen Ausſpruch.

Beede Orte finden ſich nicht in der Büſchingiſchen Verzeichniß.

16) Eißenburg.

Von denen daſelbſtigen 3. Schlößern gehört Eißenburg Hrn. Clemens v. Zoller in Memmingen, Grünfurt Hrn. Conſ. Schaidlin zu Augsburg, Trunckelsberg Hrn. von Haiß aus Augſpurg. Zu der Herrſchafft Eißenburg wird gerechnet das ſchöne Dorf Amadingen, die Weiler Eißenburg, Schweighaußen, Trunckelsberg.

Es iſt eine gemeinſchafftliche Herrſchafft, die theils dem Patriciate in Memmingen, als Hermannsburg Hrn. v. Zoller und Hrn. v. Jeniſch, theils dem Gotteshauß Ordinis S. Spiritus, theils dem Unter-Hoſpital daſelbſt zugehöret.

Hat einen fürtreflichen Forſt und freye Jagdbarkeit.

ſ. die Cosmographiſche Nachrichten auf das Jahr 1748.

Ga-

Gamelshauſen ſ. Durnau.

51) Grieningen, ein Dorf ſamt dem Obern und Niedern Schloß und dabey befindlichen Blutbann, iſt Reichslehen, gehört dem Freyherrn von Hornſtein.

Grünfurt ſ. Eißenberg.

55) Grünenbach.

Zwiſchen Memmingen und Kempten, von jenem 3. Stunden gerade gegen Süden. Iſt ein Dorff, ſo die zweyte reformirte Pfarrkirche hat, wobey auch Zürch das Recht, den Geiſtlichen vorzuſchlagen, behauptet: Der Fürſt von Kempten aber iſt Kirchen-Patron, der den Vorgeſchlagenen entweder annimmt, oder verwirfft.

Zwey appanagirte Grafen und Gebrüdere von Pappenheim, davon der eine catholiſch, der andere reformirt war, hatten dieſe Herrſchafft mit einander innen: Der Catholiſche reſidirte in Grünenbach, der Reformirte in Rothenſtein, ſo ein Schloß iſt, und gerade von Grünenbach gegen Weſten über den Wald hinüber faſt an der Iller liegt, jezt aber nach und nach zu einem Steinhaufen zuſammenfällt.

Dieſer zu Rothenſtein reformirte in ſeinem Theile, worzu auch das halbe Grünenbach, und die Herrſchafft Teiſſelberg, nebſt der Pfarr Erbishofen, dem Dorff Ittelsburg, dem Weiler Saxenried, und mehr andern Weilern, gehörten. Dieſe ſind bis jezo reformirter Religion, darun-

ter Grünenbach und Erbishofen jedes ſeinen eigenen Pfarrer und Kirche auf obgedachte Weiſe haben.

Grünenbach iſt übrigens ein anſehnlicher Marck oder Städtlein ohne Mauern, mit ſehr vielen Bürgern von allerley Profeßionen. Auf einem Berge ſtehet jezo die catholiſche Kirche mit raren Leichenſteinen. Neben der Kirche iſt das Bartholomäi-Stifft, darinnen ein Præſes mit ſeinen Conventualen. Auf dem andern Wege ſtehet das Schloß Grünenbach, ſo ein Fürſtl. Gebäude mit einem Garten iſt, darinnen allezeit ein Hochfürſtl. Capitularis Senior als Probſt von Grünenbach reſidiret. Jene Pappenheimiſche Linien ſind ohngefähr vor 60. Jahren ausgeſtorben, worauf ihre Lehen von Kempten eingezogen worden.

v. Cosmograph. Nachrichten d. A. 1748.

61) Haimerdingen, gehört zur Herrſchafft Boos.

Solche beſtehet aus Boos, einem Marckflecken mit einem Schloße, Heimertingen, Oberrieden, Herrſchafft und Schloß Reichau.

64) Heydorf, Hochgericht und Blutbann, iſt Reichslehen und dem Freyherrn v. Stozingen zuſtändig.

68) Hohenreichen, ohnweit Wertingen, und Wertingen waren Churbayeriſche Ritterlehen,

lehen, welche die Grafen von Pappenheim lange Zeit innhatten. Da nun die inveſtirte Linie zu Ausgang des vorigen Sæculi nur noch auf ein paar Augen beruhte, ſo vigilirte ſich die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft um die Expectanz, und offerirte nicht nur 2. Ritterſchafftliche Familien zu Lehentragern vorzuſchlagen, ſondern auch eine Summam, von 100000. fl. an den Lehenhof zu bezahlen. woran gleich nach der Verleihung 20000. fl. in zwey Friſten entrichtet, 30000. fl. in caſu vacaturæ nachgetragen, auf Abſterben de erſten Lehentragenden Familie wiederum 50. tauſend fl. erlegt, nach Ausgang aber der lezteren die Güter von all weiterer ritterſchafftlicher Collectation befreyet, und von dem Lehenhof pleno Jure eingezogen, hingegen auf den Fall, wann der Graf von Pappenheim Lehens-Erben hinterließe, der Ritterſchafft die beſchehene Erlag refundirt werden ſollte. Jeztgedachte Reichs-Ritterſchafftliche Offerta wurden durch den Vertrag vom 12. Merz 1692. angenommen, die gebettene Expectanz bewilliget, und die ſtipulirte zwey Friſten mit 20000. fl. baar erlegt. Im Jahr 1700. ergab ſich der Todesfall des Grafen v. Pappenheim, und wurden die Schencken von Caſtell als erſte Lehentrager vorgeſchlagen. Churfürſt Maximilian aber wollte an den Vertrag, theils aus Mangel genugſamer Information, theils weil die Summa nicht recht proportioniret war, keineswegs mehr

gebunden ſeyn. Man handelte alſo von neuem mit der R. Ritterſchafft darüber, und da dieſe von dem Vertrag andergeſtalt nicht abſtehen wollte, als gegen Beſtättigung des Juris collectandi auf Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Mattſies, Schwabdießen, Ellenkofen und Rinningen, ſo wurde ihr ſolches auch durch den neuen Vertrag vom 20. Aug. 1700. zugeſtanden. Dagegen dieſelbe nicht nur auf die vorige Expectanz, ſondern auch auf den angeblichen Rückſtand der bis dahin verfallenen Steuern und anderer Præſtandorum, wie nicht weniger auf die Hälffte des erlegten Quanti von 20000. fl. ſamt den Intereſſen renuncirte. Dieſer neue Vertrag, welcher auch bey Hrn. Moſer in ſeinem Bayeriſchen Staats-Recht p. 205. allegirt wird, und beym Lünig in extenſo vorkommt, wurde nicht nur den 25. Sept. 1733. vom Churfürſt Carl Albrecht, nachmahligem Kayſer, ſondern auch von ſeiner jeztregierenden Churfürſtl. Durchl. den 3. May 1754. beſtättiget. Das leztere Confirmations-Geſuch hat ſich zwar einige Jahr, theils an dem Churfürſtl. Befehl, wodurch bereits An. 1750. alle R. Ritterſchafftliche Collecten bey obigen Gütern geſperrt waren, theils an dem normativo generali, welches in Betreff der R. Ritterſchafft bey dem Reichstag damals auf dem Tapet lag, geſtoßen: Nachdem man aber ſolches Normativum ſelbſt von Seiten des Reichs nicht für thunlich befand, und ſtatt

deßen

deßen dem Kayſer alle Particular-Irrungen entweder zu gütlichem Vergleich, oder Obriſt-richterlicher Erörterung und Entſcheidung durch das Reichs-Gutachten vom 3. Jul. 1753. empfahle, ſo nahme man auch Churbayeri-ſcher Seits auf Interpoſition des Kayſerl. Hofs keinen Anſtand mehr, ſich mit der R. Ritterſchafft in Güte zu ſezen, und derſelben das Jus collectandi ſamt dem davon abhan-genden Jure Quartirii & armorum mit Wie-deraufhebung des A. 1750. ergangenen Ver-boths unter gewißen Conditionen einzurau-men.

v. Freyh. v. Kreittmayrs Grundriß des allgemeinen Teutſch- und Bayeriſchen Staats-Rechts, München 1769. §. 163.

74. a) Ichenhaußen, ein Rittergut und Marcktflecke, ſo frey lauter eigen, denen Freyh. v. Stein gehörig. Vermöge Theilungs-Receſs 1582. muß es den Agnaten in dem Werth und Anſchlag, ohne weiteres Steigern, überlaßen werden.

76) Illereichheim iſt eine ordentlich beve-ſtigte Burg zwiſchen Ulm und Memmingen. Am Fuße des Bergs liegt die ſogenannte alte Stadt, darinnen lauter Juden wohnen.

Es gehöret nunmehro vi Concl. von 3. Jun. 1773. einem Grafen von Palm. Der Blutbann, ingleichem der Wegzoll zu

Fil-

Filzingen und der Wochenmarck zu Ober-eichheim ſind Reichslehen.

77) Illertißen eine Reichs-Herrſchafft mit einem doppelten Schloß und ſchönen Marckflecken ohnweit der Iller, liegt 6 Stund von Memmingen, gehört dem Herrn Bar. von Vöhlin.

Es war lange ſtrittig, ob dieſelbe zur R. Ritterſchafft gehörig, bis ſich endlich der Beſizer davon, Freyh. v. Vöhlin, darüber an das Corpus Equeſtre reverſiret und ſelbige 1756. an das Chur-Hauß Bayern verkauffet.

78) Kellmünz eine Herrſchafft, ſo Gräfl. Rechbergiſch, ſo dieſen Ort zum Aufenthalt erwählt, woſelbſt ein Ober-Amtmann wohnet.

84) Kronburg

2. Stunden von Memmingen nahe an der Iller. Iſt eine Baronie mit einem ſchönen Schloße und vielen Weylern, unter der Herrſchafft der Herren von Weſternach, worzu auch die Baronie Praſperg bey Wangen erkaufft worden. Die Familie iſt ſehr anſehnlich.

v. Coſmopraph. Nachrichten de A. 1748.

91) Mattſies und Raningen, jenes eine Reichs-Herrſchafft.

Beedes waren Tyroliſche Lehen, wurden 1679. von dem Lehens-Nexu befreyt. Die Fuggeriſche Familie beſaß ſolches und verkauffte es An. 1680. an Herzog Maximilian

Phi-

Philipp, welcher das Chur-Haus hierinnen ſuccedirte.

90) Marchthal (Unter)
gehört dem Reichs-Stifft und Gotteshauß zu Marchthal.

92) Mayßenburg ein der Ritterſchafft incorporirtes Chur-Bayriſches Lehen-Gut, dem Freyherrn von Oſterberg gehörig.

Neuhof.
Denen Freyherrn von Böhlin.

106) Oſterberg) und Dorff.
Zwiſchen Boos und Oſterberg liegt das große Ried, oder Moraſt, worzu man einen halben Tag braucht, woferne man daßelbe umreiten will. Es iſt voll vom ſchönſten Torffe, darunter einer mit blauer Erde, wie Berlinerblau, vermengt iſt.

107) Oſterzell gehört dem Cloſter Rotenbuch jenſeits des Lechs.
Darüber waltet zwiſchen dem Chur-Haus Bayern und dem Stifft eine Strittigkeit ob, da das Cloſter nur die dießeits des Hennenbachs gelegene 6. Unterthanen für Chur-Bayeriſch, die jenſeitigen aber für R. Ritterſchafftl. anſiehet und behauptet.

Peternau.
Ein Chur-Bayriſch Lehen, welches der Churf. Hof-Cammer-Rath von Grez mit Lehenherrl. Conſens von der Baron Imtiſchen Familie käuflich an ſich brachte, 1767.

aber

aber an den Chur-Fürſten gegen das im Pfleg-Gericht Mainburg gelegene Land-Gut Rahmhofen vertauſchte.

Raningen ſ. Mattſies.

Rublingen, ein Flecken, ſo die von Pappenheim vom Hoch-Stifft Augſpurg zu Lehen getragen, und An. 1700. heimgefallen, von welcher Zeit das Hoch-Stifft dem Canton des Steuer-Rechts nicht mehr geſtändig ſeyn wollte, worauf die Sache 1707. beym Reichshofrath anhängig wurde, und Paritoria erfolgte, worwider das Hochſtifft Reſtitutionem in integrum geſucht, in welcher Inſtanz der Proceſs noch fort gieng, bis vor der angeordneten Kayſerl. Commiſſion ein gütlicher Vergleich in der Sache zu Stande kam.

ſ. Moſers Einleitung in die neueſten Staats-Angelegenheiten, S. 184.

115) Rißtißen mit dem Blutbann, ſo Reichslehen, dem Schencken Freyh. von Stauffenberg zuſtehend, die ein Ober-Vogtey-Amt daſelbſt angeſtellet.

116) Ronau.

Hohen-Raunau dem Freyh. v. Vöhlin.

123) Schnirpflingen gehörte 1662. denen Beßerer.

133) Steinen-Kirchen, dem Dom-Capitul zu Augſpurg gehörig.

Truncкelsberg ein Ritterſchafftl. Schloß mit etlichen Bauerhöffen und vielen Einwoh-

nern

nern, einem Herrn von Heiß aus Augſpurg gehörig.

149) Waal.

Ein Marckflecken, ſo denen Grafen von Muggenthal zuſtändig geweſen, welche ſolchen an den Abten zum heil. Creuz verkaufft, darwider die Grafen Schenck von Caſtell das Jus Retractus behauptet und per Concluſa des H. Reichs Hof-Raths vom 12. Sept. 1766. und 14. May 1767, darinnen mainteniret worden.

ſ. Moſers R. Staats-Handbuch II. Th. S. 508.

148) Wertingen, eine Reichs-Herrſchafft, Städtchen und Schloß am Fluß Zuſam, worzu Hohenreichen, ſo ohnfern davon gelegen gehöret, ſtehet nunmehro dem Churhaus Bayern zu. Es war ſchon tempore Ludovici ſeveri bey dieſem Hauß und wurde an verſchiedene Familien zu Lehen gegeben, wie dann eine damit als Chur-Bayriſche Ritterlehen inveſtirte Linie der Grafen von Pappenheim ſolche lange Zeit inngehabt, wovon der ultimus 1700. verſtorben.

Nach dem Tod des Fürſten von Grimberg, als des lezten Innhabers, hat es das Chur-Haus eingezogen und mit dem Dominio directo conſolidiret. Doch ſtehet es noch dato in dem Ritterſchafftlichen Verband, und genießet der Canton durch den Receſs vom 3. May 1754. das Jus collectandi nebſt

dem

dem davon abhangenden Jure Quartirii & armorum.

S. ein mehreres unter Hohenreichen.

Wildeck am Necker.

wurde 1756. um 10200 fl. extra Conſortium Equeſtre verkaufft, weilen niemand ex Gremio es zu retrahiren verlangte.

149) Wilflingen, der Blutbann iſt Reichslehen, denen Schencken Freyh. von Stauffenberg gehörig.

152) Zayſersthofen ſ. Angelberg.

154) Zwifalten oder Zweyfalten, ein Rittergut und Marckflecken denen Spät von Zweyfalten gehörig, die den Blutbann vom Kayſer und Reich zu Lehen tragen.

II.

Theſes inaugurales:

De Statu, Iuribus ac Priuilegiis S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Præſide Patre, Franc. Dom. Hæberlin, Ducis Bruns. Lüneb. Conſiliario juſtitiæ intimo, Anteceſſoris primario &c. defenſæ à Jo. Frid. *Hæberlin*; Helmſtadii, 1774. 4.

PRÆ-

PRÆLOQVIVM.

Cum temporis anguſtia propter iter, quod *Wetzlariam* meditor, non permittat, vt *Diſſertatio* mea *inauguralis*, tota iam a me compoſita, typis integra exſcribi queat; placuit, *illius* modo *Sciagraphiam* & *breues* ex ea ſelectas *Theſes*, *indices plenioris Tractationis*, prelo ſubiicere, illasque ad diſputandum proponere. *Perfecta* autem *mea Diſſertatio inauguralis* propediem, ſub inſcriptione *Speciminis Iuris Publici medii aeui* de *Statu*, *Iuribus & Privilegiis S. R. I. Liberæ & Immediatæ Nobilitatis*, inde à temporibus *Rudolphi I.* Rom. Regis, vsque ad *Maximilianum I.* Imp., in publicum emittetur, quas *Primitias* meas *academicas* beneuolæ *Eruditorum* receptioni obſervantiſſime commendo. Scribebam in alma Iulia Carolina, a. d. IV. Oct. A. C. cIↃIↃccLXXIV.

SECTIO I. HISTORICA.

§. I. Erat iam ſub *Rudolpho I.*, *Adolpho*, & *Alberto I.*, *R. RR.* *itemque ſub Henrico VII.* & *Ludouico Bauaro Impp.*, *Nobilitas S. R. I. immediata*, cuius veſtigia occurrunt in *Pace publica Rudolfina* de a. 1287. Vid. *Henricum de Rebdorf*, in *Freberi* Scriptoribus Rer. Germ., T. I. p. 598.

§. II. Hæc *Nobilitas immediata* hiſce iam temporibus exercuit ius *pangendi fœdera* cum *Statibus Imperii*, *Cæſaribus* adeo iubens

tibus & approbantibus; Vid. *Ayreri* Vindiciæ Libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum, p. 28. ſqq.

§. III. Aſſeritur cum *Ludewigio*, quod in *Tit. XV. A. B.*, inter prohibitas ibi conſpirationes, iſtiusmodi modo dictæ Confœderationes *Nobilitatis immediatæ* non ſubintelligendæ ſint. Vid. *Vertheidigte Freiheit der H. R. R. Ritterſchaft*, P. I. p. 146. ſqq.

§. IV. Sub *Wenceslao*, R. R. iterum variæ nouæ Confœderationes *Nobilitatis immediatæ* ſub nominibus variarum Societatum occurrunt, inter quas inprimis notanda eſt, Confœderatio inter 457. Comites, Equites & Miniſteriales inita a. 1392. Vid. *Datt* de P. P., L. II. cap. 3. p. 252. ſqq.

§. V. Sub *Ruperto* Cæſare *Nobilitas immediata Franconica* a. 1402. Norimbergæ *Fœdus*, vulgo *magnum* dictum, iniit. Et ſub eodem porro Cæſare a. 1407. inter 2. Epiſcopos, Ducem de Tek, 7. Comites, 8. Dynaſtas, & 80. Equites ac Miniſteriales, contra Abbatiscellenſes noua Confœderatio concluſa fuit, in duobus ſequentibus annis renouata; qua occaſione iam mentio fit *Diuiſionis Nobilitatis immediatæ Sueuicæ in duas partes*. Vid. *Burgermeiſteri* Cod. Equeſtr. Dipl., n. 2-4. p. 6. ſqq.

§. VI. 1413. ſub *Sigismundo* R. R., *Nobilitas immediata Sueuica*, iam *trium partium*, in

in *Algouia*, *Hegouia* & ad *Danubium*, veterem ſuam *Vnionem* renouauit. Vid. *Lünigs* R. A., T. VII. Cont. I. 2te Fortſetzung, p. 54. ſq.

§. VII. Auxilium Imperatori *Sigismundo* contra Huſſitas præſtitum occaſionem dedit Priuilegio Cæſareo, in Comitiis Norimbergenſibus a. 1422. *Nobilitati immediatæ* dato, per quod illi *ius fœderum*, tam inter ſe, quam cum Statibus imperii conceſſum eſt. Vid. *Datt* l. c., L. II. c. 3. p. 231.

§. VIII. Poſtea a. 1429. Imp. *Sigismundus* nouo Mandato ſanciuit, vt *Nobilitas immediata* ſeſe inter ſe conſociaret. Vid. *Burgermeiſter* l.c., n. 7. p. 33. ſq.

§. IX. Vi huius modo dicti Mandati *Nobilitas S. R. I. immediata* ſæpius ſeſe poſtea confœderauit, v. c. a. 1437. cum *Ludouico* & *Vlrico*, Comitibus de Würtenberg, vid. *Burgermeiſter* l. c. n. 8. p, 34. ſq., id quod fœdus ſequenti a. 1438., itemque a. 1464. & 1466. renouauit. Vid. *Vertheid. Freiheit*, P. I. p. 125. Porro a. 1463. *Confœderatio inter Socios Clypei S. Georgii* facta eſt. Vid. *Burgermeiſter* l. c., n. 10. p. 45. ſq.

§. X. A. 1466. *Comites Würtenbergici* huic modo dictæ *Societati* permiſerunt, vt cum *Epiſcopo Conſtantienſi* & *Sigismundo* Auſtriæ Duce, *Vnionem* inire poſſet; vid. *Datt* l. c., L. II. c. 3. n. 52. p. 248. ſq., id quod

etiam a. 1468. cum *Sigismundo* factum eſt. Vid. *Lünig* l. c., T. V. S. I. p. 12.

§. XI. Inter complura hiſce temporibus concluſa Fœdera *Nobilitatis immediatæ* præcipue notandum eſt illud, cum *Carolo* Marchione Badenſi a. 1474. ad 15. annos initum, quoniam exinde *primordia* Corporis equeſtris *Ortenauiæ* deduci poſſunt. Vid. *Schœpflini* Hiſtoria Zaringo-Badenſis, T. II. p. 185.

§. XII. *Fridericus III.* Imp. a. 1487. *Nobilitati immediatæ Circuli Sueuici* mandauit, vt ſeſe cum *Ciuitatibus Imperii* confœderaret, vid. *Datt* l. c., L. II. c. 6. p. 271. cui Mandato *illa* a. 1488. morem geſſit. Vid. *Datt* l. & L. cc., c. 7. & 8. p. 276. & 288. ſq.

§. XIII. In hoc Fœdere *prima* occurrunt *veſtigia* diuiſionis *Societatis Clypei S. Georgii* in *quatuor Diſtrictus*, ſcilicet: 1) *Hegouiæ* & ad *Lacum Bodamicum*, 2) ad *Cocheram*, 3) ad *Danubium*, 4) ad *Neccarum* fluuios. Vid. *Datt* ll. cc., c. 7. p. 279. ſq.

§. XIV. A. 1488. & 1489. idem Imp. *Fridericus III.* ad *Creichgouiæ Nobiles* Mandata emiſit, vt *Sueuico fœderi* accederent; vid. *Burgermeiſter* l. c., n. 17. p. 83. & n. 22. p. 105.; id quod tamen demum a. 1545. factum eſt, quousque *Nobilitas Creichgouica Corpus* conſtituebat *ſeparatum*.

§. XV.

§. XV. Conſtitutio interior hodierna *Circuli Equeſtris Franconici & Rhenani* pariter ineunte Sæculo XV. originem ſuam cepit. Præcipue *Nobilitas Circuli Franconici* hoc tempore in *ſex Diſtrictus*, ſcilicet: 1) *Ottenwald*, 2) *Rhönwerra*, 3) *Steigerwald*, 4) *Baunach*, 5) *Altmühl*, & 6) *Gebürg*, diuiſa eſt. Vid. *Vertheid. Freiheit*, P. I. p. 499. ſq.

§. XVI. Dicantur quædam de antiqua controuerſia ſuper iure ferendi *vexillum S. Georgii*, quæ, occaſione Belli imperialis a. 1474. contra Carolum Burgundiæ Ducem geſti, inter *Sueuicam & Franconicam* Nobilitatem recruduit. Vid. *Datt* l. c., L. II. c. 3. n. 93. p. 251.

§. XVII. Denique notandus eſt *Ortus* multorum *Ganerbinatuum Nobilitatis immediatæ* in hacce Periodo quærendus. Vid. *Pfeffinger* in Vitriario illuſtrato, T. IV. p. 201-215.

SECTIO II. IVRIDICA.

§. XVIII. Magna iam in noſtro æuo erat *poteſtas* atque *auctoritas S. R. I. Nobilitatis immediatæ*, quæ iam tunc temporis *ſeparatum Corpus* conſtituebat. Vid. *Ayreri* Diſſ. cit. p. 28. ſq.

§. XIX. Eximia iura, quibus noſtro æuo gaudebat S. R. I. *Nobilitas immediata*, partim ex *tabulis* nonnularum *Confœderationum*, partem ex ſingularibus *Priuilegiis Cæ-*

ſareis deriuanda ſunt, quae ordine quodam ſyſtematico pertractare, inſtituti ratio poſtulat.

§. XX. *Primo* itaque iura ac obligationes S. R. I. *Nobilitatis immediatæ* erga *Cæſarem & Imperium*, *ſecundo* erga ſingulos *Status Imperii* & erga *ſe inuicem*, *tertio* erga *Subditos* ac alios *inferiores* & vice verſa, ac denique *quarto* quædam *Priuilegia Cæſarea* erunt conſideranda & exponenda.

§. XXI. Fundamentum *iurium* ac *obligationum* erga *Imperatorem* conſiſtit in *immedietate S. R. I. Nobilitatis.* Hinc *illius tantummodo iurisdictionem*, exceptis cauſis priuilegiatis, agnoſcebant. Cf. *Vertheid. Freiheit* &c., P.I. p. 154. ſq., item *Lünig* l. c., T. XII. S. III. p. 79. item p. 165. ſq. Hæc vero immedietas non probat, *Nobiles immediatos* fuiſſe *Status imperii;* licet nonnulli ex conuocatione ad Comitia hoc adſtruere velint; v. *Müllers* R. Tags Theatrum unter K. Friedrich V., P. I. p. 16 ſq. & p. 83. P. II. p. 198. b. 206. b. & 285. a.

§. XXII. Vti *ſubiectitio*, ita etiam *vaſallitico* nexu *Imperatori* erant adſtricti; v. *Lünigs* R. A., T. XII. S. III. p. 165. Hinc *illi*, ad inſtar *Principum* & *Comitum Imperii*, nonniſi *iuramentum fidelitatis* præſtabant, ab *Homagio* erant liberi; v. *Pfeffinger* l. c., T. IV. . 250.

§. XXIII. A *Cæſaribus* non ſolum *caſtra,*

ſtra, *prædia* &c., ſed etiam eximia quædam *iura* ac *priuilegia titulo* tenebant *feudali*. Vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. I. p. 442.

§. XXIV. Iam in noſtro æuo *primordia Subſidii charitatiui*, ſubſequenti tempore *Cæſaribus* ſæpius præſtiti, occurrunt; v. *Lünig* ll. cc., S, III. p. 101.

§. XXV. Vti a *Cæſaribus*, ita etiam a *Statibus*, *feuda* tenebant, id quod vero ſubiectionem *Nobilitatis immediatae* non probat; vid. *Vertheid. Freiheit* &c., P. I. p. 52. ſq. & 88. ſq.

§. XXVI. Multi *Nobilium immediatorum* Principibus Seruitia tam *militaria*, quam *aulica* præſtabant; vid. *Datt* de P. P., L. II. c. 3. n. 36. & 38. p. 239.

§. XXVII. Vi Priuilegii & Mandati Cæſarei, *ius pangendi foedera* cum *Statibus Imperii* exercebant. Quocirca gaudebant *iure belli defenſiui* & *armorum*; vid. *Burgermeiſteri* Theſaurus Iur. Equ., p. 596.

§. XXVIII. In hiſce *Confœderationibus* ſibi *æqualia iura* reſeruabant cum *Sociis fœderis*, excepta tantum præcedentia Statuum ſuperiorum, vid. *Verth. Freiheit* &c., P. I. p. 129.

§. XXIX. Apparet tamen ex variis Confœderationum tabulis aliisque Actis publicis, *illos* iam hiſce temporibus *iure Seſſionis* & *præcedentiæ* præ *Ciuitatibus imperialibus* eſſe gauiſos; v. Ill. Steph. Chph. *Harpprecht* de

de *Harpprechtſtein* Comm. de S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis præ Ciuitatibus imperial. iure Seſſionis & Præcedentiæ; Hamb. & Lipſ. 1727. 4.

§. XXX. Fruebantur porro iure *Auſtrægarum*, v. *Vertheid. Freiheit*, P. I. p. 128. & 156., non modo inter *ſe inuicem*, ſed etiam erga *Status Imperii*; vid. *Burgermeiſteri* Cod. Equ. Dipl., n. 8. p. 40. ſq.

§. XXXI. Vi *Autonomiæ* condebant *Statuta* & *Ordinationes* inter ſe; vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. III. p. 163., & contrahebant *Confraternitates pactaque hæreditaria*; vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 302.

§. XXXII. Quod attinet *iura* & *regalia Nobilitatis immediatæ* in *territoriis* erga *Subditos ſuos* exercita, inter illa primum ſine dubio locum occupat *Iurisdictio territorialis*; vid. *de Lendersheim* de iure ac priuilegiis Nobilium liberorum, §. 10. not. b; *Poteſtas legislatoria*, vid. *Maders* Nachrichten von der Kaiſerl. Burg Friedberg, P. I. p. 113. ſq., & cum illa connexum *Ius fori*, vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 266. it. 388.

§. XXXIII. Nonnulli *Nobilium S. R. I. immediatorum a* Cæſaribus inueſtiti ſunt *banno ſanguinis*. Vid. *Lünig* ll. cc. S. I. p. 266. it. 466.

§. XXXIV. Gaudebant quoque *iure viarum publicarum*, ſpeciatim *iure conducendi*, quo-

quocirca *viatica*, *pontatica*, *Vngeld*, aliasque præſtationes a peregrinantibus exigebant. Vid. *Mader* l. c., P. I. p. 184. Quin immo nonnulli *illorum* a Cæſaribus impetrarunt *ius Vectigalium*. Vid. *Mader* ll. cc. it. *Lünig* l. c., T. XII. S. I. p. 213. & 449.

§. XXXV. Vti circa *vias publicas*, ita quoque circa *flumina*, ſingularia quædam *iura & regalia illis* competebant; gaudebant ſcil. *iure Grutiæ*, vid. *Pfeffinger* l. c., T. IV. p. 263. *piſcandi* & *molendina exſtruendi*, vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. I. p. 215.

§. XXXVI. Inſuper *Venationem*, *Bannum ferinum*, & *Ius Foreſtale* iam noſtris temporibus aliquatenus exercebant. Vid. *Pfeffinger* l. c. p. 253.

§. XXXVII. Potiebantur quoque *ius collectandi & recipiendi Iudæos*, quapropter cenſum annuum ab illis exigebant. Vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. III. p. 102.

§. XXXVIII. Porro ad *Regalia Nobilitatis immediatæ* huius æui ſpectat ius poſſidendi *Oppida & Caſtra*, vid. *Lünig* ll. cc., S. II. p. 110. eaque *muniendi*. Vid. *Vertb. Freiheit*, P. I. p. 245.

§. XXXIX. Præterea *Nobilitas immediata* noſtris iam temporibus *Nundinas & Mercatus hebdomadales concedere* eoque nomi-

ne exigere poterat *Markt-Geld*, *Stand-Geld &c.* Vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 335. it. p. 449.

§. XL. Denique *ſingularia* quædam *Nobilitas immediata* ab *Imperatoribus* impetrauit *Priuilegia*, quo refero *Priuilegia de non euocando*, vid. *Lünig* ll. cc., S. III. p. 194; *Exemtionis fori*, vid. *Burgermeiſter* l. c., n. 21. p. 104.; *immunitatis a teloniis*, vid. *Pfeffinger* l. & T. cc., p. 256.; & *contra contractus vſurarios Iudæorum* cum ſuis *Subditis* initos, vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 388.

III.

Rechtliche Ausführung des annoch offenen Ritterſchaftlichen Loſungs-Recht zu dem der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchaft *immatriculirten*, im Jahr 1686. an das Reichs-Gotteshaus Gengenbach veräuſſerten Guth Ryß.

§. 1.

Ob ein Ritterguth, welches bereits im Jahr 1686. an ein Gotteshaus käuflich gekommen, und ſeither von demſelben beſeßen worden, annoch in dem Jahr 1768. von

von einem Ritterſchafftlichen Mitgliede, zufolge der allerhöchſten Kayſerlichen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft über das Ausloſungs-Recht ertheilten Privilegien, ausgelöſet werden könne? iſt die Frage, welche bey dem Höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath zwiſchen des Kayſerl. und Kayſerl. Königlichen geheimden Rath, Miniſtre, und General-Feldzeugmeiſters Freyherrn von Ried Excell. Impetranten, und dem löbl. Reichs-Gotteshaus Gengenbach, Impetraten, entſchieden werden wird, und worüber man ſowohl die Geſchichte, als die beederſeits angebrachte Rechtsgründe vorzutragen, und zu beleuchten ſich bewogen findet.

§. 2.

In der Geſchichte kommen beyde Theile darinn überein, daß das der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchafft immatriculirte Guth, Ryß genannt, im Jahr 1677. von dem von Neuenſtein, einem adelichen ritterſchafftlichen Mitgliede an den Obriſt-Lieutenant von Göcking, der kein ritterſchafftliches Mitglied war, und in dem Jahr 1686. von dieſem an das Gotteshaus Gengenbach verkauft, auch von leztern, dem Gotteshaus nemlich, bis auf dieſe Zeit, mit Wißen der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchafft beſeßen, und zu der Rittertruchen verſteuert worden, desgleichen, daß im Jahr 1738. der Freyherr Böcklin von Böcklinsau ſich um die Auslosung dieſes Guths gemeldet, nach einigen Jahren aber

davon

davon abgeſtanden, alſo, daß das Reichs-Gotteshaus, wegen dem Beſiz dieſes Guths, weiter nicht angefochten worden, bis des Herrn Impetranten Excellenz ſich im Jahr 1768. zum Löſer deßelben angegeben, dem Herrn Reichs-Prälaten von Gengenbach den Kaufſchilling angebothen, nach verweigerter Annahm aber bey löbl. Ortenauiſchen Reichs-Ritter-Directorio mit Wechſelbriefen hinterleget, und daraufhin gegen das löbl. Gotteshaus Citation ausgebracht hat.

§. 3.

Die Geſchichts-Umſtände, in Anſehung welcher beyde Theile nicht miteinander übereinkommen, ſind theils alſo beſchaffen, daß ſie zur Entſcheidung der Sache gar nichts beytragen, theils aber ſind ſie beträchtlicher. Zu der erſten Gattung gehöret, aus was Urſachen der von Böcklin von der geſuchten Ausloſung abgeſtanden? ob damals, als dieſer Freyherr von Böcklin die Loſung bewircken wollte, von dem löbl. Gotteshaus Gengenbach die Vorlegung ſeines Kauf-Contracts durch den Richter, oder nur den Freyherrn von Böcklin gefordert worden? denn, wenn auch ſchon dieſer Löſer von ſeinem Vorhaben aus der Urſache abgeſtanden wäre, weil er nicht in Güte zu ſeinem Endzweck gelangen konnte, und auf dem rechtlichen Weg ebenfalls irre zu gehen beſorgte; ſo kan doch dieſes unbeſtimmte Betragen von keiner Folge ſeyn,

genug

genug, daß das löbl. Gotteshaus annoch im Jahr 1738. ſich aus erheblichem Miß⸗trauen geweigert hat, den Kauf⸗Contract vorzulegen; man wird ſich alſo mit dieſen und andern gleichgültigen Eingehängen nicht aufhalten; ob aber die Denunciation des Kaufes, auf welchen das Loſungs⸗Recht aus⸗geübt werden will, bey dem Ortenauiſchen Ritter⸗Directorio beobachtet worden, oder nicht? dieſer Geſchichts⸗Umſtand verdienet mehrere Aufmerckſamkeit, und dürfte ver⸗muthlich zu denen Entſcheidungs⸗Sätzen an⸗gewendet werden.

§. 4.

Impetrantiſcher Seits hat man durch das dem Exhibito de præſ. 8. Mart. 1768. ſub num. 5. beygelegte Atteſtat von dem löbl. Ortenauiſchen Ritter⸗Directorio bewieſen, daß der Kauf niemals gehörig denuncirt worden ſeye. Hierdurch wurde nun freylich dem impetratiſchen Gotteshaus ſchon vorge⸗griffen. Der Gegenbeweiß, daß die in de⸗nen Kayſerl. Privilegien ſub pœna nullitatis vorgeſchriebene Denunciatio gehörigermaßen vorgegangen, iſt nicht möglich; mithin be⸗mühete ſich deßelben Sachwalter ſolche Um⸗ſtände und Vermuthungen beyzubringen, woraus zwar auf die Denunciation unmittel⸗bar nicht, doch aber darauf zu ſchließen wa⸗re, daß der Kauf dem Ortenauiſchen Ritter⸗Directorio bekannt geweſen ſeyn ſollte, und zwar

1mo.

1mo. die Briefe über den zwiſchen dem von Neuenſtein und dem von Göcking abgeſchloßenen Kauf hätte der damalige ſogenannte ritterſchafftliche Viertelsmeiſter von Neuenſtein ſelbſten unterſchrieben, und

2do. die Ritterſchafft vorläufig ſchon ein Decretum alienandi ausgeſtellt,

3tio. nachdem aber der von Göcking das Guth, Ryß, an Gengenbach verkauft, ſeye das Gotteshaus von dem Ritter-Directorio als Beſizer anerkannt, die Steuer angenommen, und ſogar gegen alle Beeinträchtigungen der ritterſchafftliche Beyſtand zugeſichert worden; wie dann auch

4to. unter anderen die von einem Herrn Prälaten zu Anfang dieſes Jahrhunderts über die Freyherrl. von Bodeckiſche Pupillen geführte Vormundſchafft zu einem untrüglichen Beweiß dienen müßte, daß dem oftwohlbenannten Ritter-Directorio der durch vorjährige Kaufs-Handlungen erworbene Beſiz und Eigenthum nicht könne unbekannt geweſen ſeyn.

§. 5.

Man hat aber dieſe impetratiſche Behelfe folgendergeſtalten abgefertiget:

Ad 1mum. ſeye nicht erweißlich, daß der von Neuenſtein, ſo den vorgeblichen Kaufbrief unterſchrieben haben ſolle, ein Directorial-Mitglied geweſen, wenigſtens veranlaße die beharrliche Weigerung, den Kaufbrief vorzulegen, gegen das Gotteshaus ein

ein billiches Mißtrauen, um ſo mehr, als wohldaßelbe dem von Neuenſtein einen Titul zueignet, welcher niemals bey der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchafft in Uebung ware, daher dann, wenn auch je der von Neuenſtein den Kauf unterſchrieben hätte, er ſolches nicht als eine Ritterſchaftl. Directorial-Perſon gethan haben müßte, zumal bey der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchafft niemals gewöhnlich geweſen, daß die Directorial-Fertigung anders, als mit dem Titul des ganzen Directorii unterſchrieben worden.

Ad 2dum. Eines Theils wäre hier die Frage nicht von dem erſtern Verkauf, wodurch der von Göcking von dem von Neuenſtein, ſondern von dem leztern, wodurch das Gotteshaus Gengenbach das Guth, Ryß, von dem von Göcking an ſich gebracht hat, andern Theils aber erſeze ein vorläufiges Alienations-Decret diejenige Erforderniße keineswegs, wegen welchen eine förmliche Denunciation in denen Kayſerlichen Privilegien vorgeſchrieben werde: daß aber dieß alles ermangelt habe, iſt impetrantiſcher Seits durch die Beylag ſub num. 6. ad Exhibitum de præſ. 8. Martii 1768. beſtättiget worden.

Ad 3tium. Daß dem Ritter-Directorio der Gengenbachiſche Beſiz nicht unbekannt geweſen, daß die Steuer angenommen, und auf den Fall, wo die ritterſchafftliche Freyheiten des Guth, Ryß, gekräncket werden ſollten, alldienliche Rettungs-Mittel zugeſichert

chert werden, könne unbedencklich eingeraumet werden; allein damit ſeye weder das weſentliche einer Kaufs-Handlung, noch die erforderliche Denunciation deßelben erwieſen. Der Beſitz laße ſich in mancherley Weg erwerben, die Denunciation aber nur auf eine und förmliche Weiſe bewerckſtelligen, wodurch beede, der Käufer und Verkäufer, die unter ihnen vollbrachte Kaufs-Handlung, den wahren Kaufſchilling, und die erlaubte dem Auslosungs-Recht unabbrüchige weitere Bedingnißen getreulich anzeigen, und sub pœna nullitatis anzuzeigen verbunden ſind. Auf eine die förmliche Denunciationen ausſchließende Wißenſchafft, ſo das ritterſchafftliche Directorium von einer Guths-Veräußerung allenfalls bekommen haben möchte, und müßte, wurde ſich das Gotteshaus vergeblich berufen.

Ad 4tum. Der Umſtand, daß vor beynahe unfürdencklichen Zeiten ein Prälat von Gengenbach über ritterſchafftliche Pupillen die Vormundſchaft geführt haben ſolle, wenn ſolcher, wie noch nicht geſchehen, auch beſcheiniget worden wäre, erprobe gar nichts, es müßte nur gegen die unlaugbare Erfahrung, und ſehr viele Beyſpiele für wahr angenommen werden wollen, daß niemand zu der Vormundſchafft über Minderjährige von der Ritterſchafft gelangen könnte, welcher nicht ſelbſt ſchon ein Ritter wäre, dazu möchten aber die Herrn Prälaten keinen Beruf haben.

§. 6

§. 6.

Ueberhaupts wurde mit mehrern dargethan, daß alle aufgeworffene Vermuthungen unhinlänglich ſeyen, den Mangel der Denunciation zu erſezen; weil nun das impetratiſche Gotteshaus von Rechtswegen dieſe Denunciation hätte erweiſen ſollen, aber nicht hat erweiſen können, vielmehr das Gegentheil gleich anfänglich von dem löbl. Directorio ſelbſten beurkundet worden, teſte ſupra citato adjuncto num. 5. ad Exhibitum de præſ. 8. Martii 1768. ſo muß man nothwendig in der Geſchichte als unſtrittig annehmen, daß die Denunciation des zwiſchen dem von Göcking, und dem Reichs-Gotteshaus Gengenbach abgeſchloßenen Kaufs dieſes Ritter-Guths unterblieben ſeye, und ſolchergeſtalt haben nunmehro die ſammtliche zu Entſcheidung der vorkommenden dienende Geſchichts-Umſtände ihre Richtigkeit, und beſtehen darinn, daß ein ritterſchafftlich Guth in dem Jahr 1686. an ein geiſtliches Stifft, und zwar das Reichs-Gotteshaus Gengenbach verkauft, der Kauf aber bey dem Ortenauiſchen Reichs-Ritter-Directorio, worunter das Guth gelegen, niemals denuncirt worden, obſchon der Ritterſchafft in andere Wege eben nicht unbekannt geblieben, daß das Guth von dem Gotteshaus Gengenbach beſeßen werde.

§. 7.

Auf dieſe Geſchichte nun gründet impe-

trantiſcher Theil ſeine Befugniß, das Guth aus den Händen des impetratiſchen löbl. Reichs-Gotteshauſes, vermög deren der Reichs-Ritterſchafft verliehenen Kayſerlichen Privilegien, auszulöſen. Es iſt alſo zu unterſuchen, ob, und in wie ferne die ritterſchafftliche Privilegien auf den gegenwärtigen Fall annoch angewendet werden können.

§. 8.

Das erſte Privilegium vom Jahr 1624. verordnet, daß Rittergüther denen Verwandten und anderen Rittergliedern zum Kauf angebothen, der Kauf durch das Directorium vermittelt, und wenn deßen ungeachtet ein Ritterguth an andere Standesgenoßen kommen ſollte, des Verkäufers Verwandten, folglich anderen Rittergliedern, und endlich dem Corpori ſelbſt das Loſungs-Recht zuſtehen ſoll.

Das zweyte im Jahr 1652. ertheilte Privilegium will, daß alle Käufe dem Directorio denuncirt werden, und da ſolches nicht geſchehen, dieſelbe null und nichtig ſeyen, auch à dato der Denunciation die Jahrszeit, darinn die Wiederloſung geſchehen ſoll, anfange, und berechnet werde.

Das dritte Privilegium vom Jahr 1688. verlängert die Loſungs-Friſt von Zeit der Denunciation auf drey Jahre, und das vierte von 1718. verſtattet die Loſung der an geiſtliche Stifftungen veräußerten Güther auf ewig

wig; da aber das dritte und vierte Privilegium jünger ſind, als der von dem Gottes-haus geſchehene Kauf, ſo behaltet man ſich zwar bevor, deren Anwendung bey einer andern Stelle, wo die Frage von der Verjährung geprüfet werden wird, dennoch gültig zu machen; dermalen ſind die beede erſtere Privilegien ſchon hinreichend, zu behaupten, daß, da die Denunciation des Kaufs bey dem Ritter-Directorio nicht geſchehen, die Loſungs-Friſt annoch offen ſey.

§. 9.

Wer bey einem Kauf das Einſtands- oder Loſungs-Recht ausüben will, muß nothwendig den Kauf wißen, einen Kauf zu wißen aber iſt nicht genug, daß man den Käufer und Verkäufer, und die verkaufte Sachen kenne, ſondern man muß auch den Kaufſchilling wißen. Dieſer Satz fließet unmittelbar aus dem Begriff eines Kaufs und Verkaufs. Es iſt daher in der Vernunft, und in den gemeinen Rechten gegründet, daß ein Kauf, gegen welchen das Loſungs-Recht ausgeübet werden kan, denjenigen, welchen dieſes Recht zukommt, bekannt gemacht werden müße, alſo, daß er davon veram & certam Scientiam habe, welches in Anſehung des auszuübenden Loſungs-Rechts der Freyherr von Cramer Obſerv. 3. §. 3. Notitiam ſpecificam nennet, hoc eſt, totius negotii, imprimis vero pretii.

§. 10.

Eine unmittelbare Folge hieraus iſt, daß die Zeit, binnen welcher das Loſungs-Recht ausgeübet werden kan, von dem Tag zu lauſen anfange, an welchem dieſe Denunciation geſchehen. Retraho intra Anni ſpatium à die Notitiæ ſpecificæ, ſagt der Freyherr von Cramer in angezogener Stelle, und dieſes iſt ſowohl in gemeinen Rechten, als inſonderheit in den ritterſchafftlichen Privilegien gegründet, da es in jenem von 1652. ausdrücklich heißet, daß die Zeit, innert welcher die Loſung geſchehen ſoll, von dem Tag der *Denunciation* anfange. Hat aber dieſer Satz ſeine Richtigkeit, ſo muß man nothwendig auch zugeben, daß die Loſungszeit nicht verflieſſen könne, ſo lang die Denunciation nicht geſchehen, dann, da die Loſungszeit bis dahin den Anfang nicht genommen, ſo kan ſie auch nicht zu Ende gehen, und ſollten nach dem Kauf hundert und mehr Jahre verfloßen ſeyn, weil der Löſer, ſo lange er nicht von dem Kauf ſelbſten, und allen ſeinen Umſtänden, inſonderheit von dem Kaufſchilling vollſtändige Nachricht hat, das Loſungs-Recht auszuüben ſich nicht anſchicken kan. Non valebat agere, aſt non valenti agere non currit præſcriptio.

§. 11.

Auf dieſem Grunde ruhet unmittelbar die Nothwendigkeit der Denunciation, und die in denen Kayſerlichen Privilegien bey dem

Fall

Fall, daß der Kauf nicht denuncirt worden wäre, erkannte Nichtigkeits-Strafe, wovon das impetratiſche Gotteshaus ſelbſt nur gar zu ſtarcke Ueberzeugung fühlet, da wohldaſſelbe alle Umſtände, woraus ſich eine zu der Denunciation führende Vermuthung folgern ließe, ſorgfältigſt bemercket, mit allem deme aber nur die Wißenſchafft zu beſcheinigen vermocht hat. Allein die Kayſerliche Privilegien erkennen keine andere Wißenſchafft für tüchtig, als die ausdrücklich vorgeſchriebene Denuncirung des Kaufes, Denunciatio adeoque expreſſa pro forma negotii ſtatuitur, quæ per æquipollens ſalvari non poteſt.

Quoties enim ſtatutum requirit Denunciationem, habetur de ejus forma, & forme data à ſtatuto in dubio cenſetur ſubſtantialis, qua non obſervata corruit actus.

Tiraquell. de retr. gent. §. 36. gloſſ. 2. num. 29. quo circa etiam, cum alius emit, ſunt verba Mevii Deciſ. Part. 2. Dec 252. cui Protimiſeos jus competit, illius Notitiam aliunde impetraſſet, venditor de eo contraou, venditor de eo contractu, citra tamen Denunciationis modum, alia ex occaſione cum ipſo locutus eſſet, emtor traditionem factam aſpexiſſet, hujus poſſeſſionem & uſurpationem ut vicinus oculis

 hau-

hauſiſſet, tamen non eo minus *ad Retractum admittendus fuit, dum abdicaſſe non riebatur.*

§. 12.

Wenn alſo gleich dem ritterſchafftlichen Directorio der veränderte Beſitz nicht verborgen ware, wenn ſolches das Gotteshauß Gengenbach für den Beſizer in mehrern Vorfallen-heiten erkannt, auch ſogar gegen Beeinträchtigungen in denen dem Guth anklebenden Freyheiten, aber nicht in Ruckſicht auf das Loſungs-Recht, beyzuſtehen verſprochen, und den Beyſtand wirklich geleiſtet *hätte*, ſo iſt dennoch durch all dieſe Möglichkeit der Denunciations-Mangel keineswegs gehoben, oder erſezt worden. In der kurz zuvor angezogenen Deciſion erfordert zwar der belobte Mevius nicht ſo genau, ut ſolennis quædam Denunciatio interveniat, ſufficit alias qualiter, ſunt verba Authoris, Denunciationem fieri, & ſi ipſe Venditor denunciaverit, modo per teſtes, vel alio Documento iſtam Denunciationem factam probare poterit. Das Gotteshauß kann aber gar keine Denunciation beweiſen, neque per teſtes, neque per Documenta, nicht nur nicht beweiſen, ſondern nicht einmal vorſchüzen; alles was über dieſen Umſtand von dem Gegentheil geſagt wird, beſtehet darinn, die Ritterſchaft hat von dem Kloſter Gengenbach, als Beſizer des Guts Ryß

die

die Steuren angenommen, und andere bey einem Guths-Beſizer zufällige Handlungen nachgeſehen, zum Theil ſelbſt veranlaſſet, alſo hat das Ritter-Directorium von dem Beſitz Wiſſenſchafft gehabt. Dieſer Schluß bleibt immer unnüze. Es iſt die Frage nicht von einer unvollſtändigen Wißenſchaft, ſondern von der in denen Kayſerlichen Privilegien ſub pœna nullitatis vorgeſchriebenen Denunciation, qua verum genus Contractus verus emtor & venditor, verum denique pretium nominatur, tunc limitat Mevius citat. loco, ſolennis quædam Denunciatio haud neceſſaria eſt, ſi aut ſtatutum certam talem denunciandi formam non præſcripſerit, aut inveterata conſuetudo neceſſariam non fecerit. Die Kayſerliche Privilegien werden unfehlbar kräftiger ſeyn, als ſtatuta particularia, und der unfürdenkliche Gebrauch bey der Ritterſchaft leidet keinen Widerſpruch.

§. 13.

So lange Gengenbach nicht das Gegentheil erweiſen, und, daß eine zufällige Wißenſchaft ſo vieles wirke, als die Denunciation ſelbſten, behaupten kann, ſo lange ſind auch alle Nebenbenhelfe vergeblich. Aus deme, daß ehemals ein Herr Reichs-Prælat von Gengenbach Vormunder über adeliche Minderjährige geweſen, iſt gar nicht abzuſehen; was für ein Schluß gezogen werden wolle; vielleicht hat der verſtorbene

Vater in der leztwilligen Verordnung, oder die Agnaten, oder vielleicht das Ritter-Directorium ſelbſten ein beſonderes Zutrauen auf deßen perſönliche Eigenſchaften geſezt? daß der Beſiz des Ritterguts Ryß den Herrn Prælaten zu der Vormundſchaft tüchtig gemacht, daß man ihne unter die adeliche Mitglieder gezählt, und gegen das Auslosungs-Recht befreyet haben möchte, dergleichen Irrſäze laßen ſich aus der gerühmten Vormundſchaft nicht erzwingen: Geſchiehet es dann nicht täglich, wenigſtens ſehr oft, daß die Vormundſchaften und Curatelen über minderjährige Rittergliedere vertraute Perſonen übertragen werden, die aber keine Ritter ſind?

§. 14.

Sonſten wurde von dem impetratiſchen Gotteshauß zwar auch gegen die Eigenſchaft des in Ausſpruch genommenen Guths Ryß eingewendet, ſolches wäre öfters von unadelichen beſeſſen, auch einem, der kein Ritter geweſen, nämlich dem von Göcking abgekauft worden, von dem Steuer-Bezug ſeye auf das Loſungs-Recht nicht zu ſchließen, und würde man in der Ortenau mehrere Rittergüter ausfindig machen können, welche von ritterſchaftlichen Handen gekommen, und dennoch nicht eingelößt werden dürften; all dieſe Einſtreuungen, und wann dergleichen mehrere zu erdenken wären,

wären, verdienen nicht die geringſte Aufmerkſamkeit. Das ritterſchaftliche Loſungs-Recht gehet auf alle der Ritterſchaft quocunque modo afficirte Güther.

vid. Privileg de Ao. 1688. adj. num. 3. ad Exhibit. de præſ. 8. Martii 1768.

Das in Frage befangene Guth iſt unſtrittig ein ritterſchaftliches Guth: das impetratiſche Gotteshauß hat daßelbe jederzeit dafür erkennt, und es iſt nicht wahr, daß in der Ortenau Rittergüter ſeyen, die ſich in fremden Händen befinden, und dem Loſungs-Recht nicht unterworfen, obſchon vielleicht einige vorhanden ſeyn möchten, deren Verkauf ſeiner Zeit bey der Ritterſchaft gehörigermaßen denuncirt, das Einloſungs-Recht aber in der vorgeſchriebenen Friſt nicht ausgeübet worden; dieſe Güther ſind nun freylich der Ausloſung weiter nichts unterworfen, und das impetratiſche Gotteshauß wurde ſich deßen in Ruckſicht auf das ritterſchaftliche Guth Ryß ebenfalls zu erfreuen haben, wenn bey dem Kauf die Denunciation beobachtet worden, und die Loſungszeit verſtrichen wäre.

§. 15.

Noch iſt aber die wichtigſte Frage nicht erlediget, ob nämlich das oftwohlbenannte Reichs-Gotteshauß nach zwey und achtzig Jahren erſt die Denunciation noch

zu erweiſen ſchuldig ſeye? ob nicht vielmehr durch die Verjährung ſowohl jene, als das Einloſungs⸗Recht inſonderheit überwunden worden? Bey der Beweiß⸗Schuldigkeit hat man ſich nicht aufzuhalten, nachdem das Ortenauiſche Ritter⸗Directorium einmal den Mangel der Denunciation beſcheiniget hat, und das Gotteshauß, wenn es je möglich geweſen wäre, ſchon Ao. 1738. wider den von Böcklinsau das Gegentheil zu beweiſen nicht unterlaßen haben würde: die Verjährung aber, als der ſtärkeſte und alle Ausnahmen verſchlingende Einwurf, erfordert auch die ſorgſamſte Prüfung. Von dem Ankaufs⸗Jahr, nämlich von 1686. biß der von Böcklinsau 1738. die Loſung verkündete, ſind zwey und fünfzig, und nun biß 1768. dreyßig andere Jahre verſtrichen: Man könnte auf dieſe Weiß das tempus longiſſimum zweymal berechnen, und da bekannterdingen omnibus remediis ſeu actionibus andurch præſcribirt wird, auf den erſten Anblick mit vieler Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß die Denunciations - Erfordernuß mit dem Loſungs⸗Recht längſtens erloſchen wäre. Præſcriptio temporis longiſſimi hat ſogar contra fiſcum ſtatt: res minorum imo & eccleſiaſticæ absque Decreto Judicis, conſenſu Epiſcopi aut Capituli alienatæ, tali præſcriptioni imolantur, cur

non

non & jus Retractus, Obligatio denunciandi &c.

§. 16.

Niemand wird die Kräften und Wirkungen der ſelbſt in dem Völkerrecht gebillichten Verjährung bezweifeln, ein jeder aber deme ſolche entgegen ſtehet, unterſuchen wollen, wie die Verjährung in denen vorkommenden Fällen beſchaffen ſeyn ſolle, und wie ſie beſchaffen ſeye? über die Gattung alſo, und über die Erfordernißen der von dem Gotteshauß eingewandten Verjährung, nicht aber über die Folgen derſelben insgemein, wann nämlich eine Verjährung wirklich geendiget iſt, gedenket man in dieſem und noch wenigen Abſäzen überzeugende Gegengründe zu ſammlen, und dadurch auch dieſen Einwurf durch nothwendige Vernunftſchlüße abzuwürdigen.

Einem wohlbeſtellten Reichs-Gotteshauß konnten weder die Eigenſchaften deren Rittergüther, noch die darüber ſagende Kayſ. Privilegien jemals unbekannt geweſen ſeyn; wann alſo der in denen Kayſerlichen Privilegien vorgeſchriebenen Denunciation præſcribirt werden wollen, ſo iſt die Verjährung offenbar mala fide angefangen worden. Dieſer Schluß macht ſich vou ſelbſten nothwendig. Niemand kann wider ein ihme bekanntes Geſez bona fide handeln. Mala fides wurde zu der Zeit noch dicker, und über die Entſchuldigungs-Möglichkeit hinausgeſezt, als

als Ao. 1738. der Freyherr von Böcklins-an ſich zur Loſung erbothen, und das Ritter-Directorium von dem Gotteshauß die Kauf-briefe zwar abgefordert, dieſes aber ſolche vorzuweiſen geweigert, mithin offenbar und beharrlich denen Kayſerlichen Privilegien, und der ritterſchaftlichen Verfaſſung zuwider gehandelt hatte. In præſcriptione longiſſimi temporis præſumitur quidem bona fides, ſed Præſcriptio & tempus longiſſimum non præſumitur.

§. 17.

Wenn gleich das impetratiſche Gotteshauß von dem Jahr 1686. biß 1768. und endlich biß auf dieſe Stund im Beſiz geweſen, ſo werden dennoch die adpræſcriptinem temporis longiſſimi erforderliche Jahre nicht berechnet werden können.

Darinn ſind die Rechtslehrer überhaupts verſtanden: a) interrumpi præſcriptionem lege lata publica, qua id, cujus præſcriptio currit, vetatur, und b) interrumpi ſimiliter Lite poſſeſſori in judicio mota, quamvis ad finem perducta non ſit, niſi poſſeſſor à Lite abſolutus fuerit. Die Anwendung dieſer beeden Sätzen verdienet ausführlich gemacht zu werden, da ſie der Entſcheidung ſehr nahe kommen dürfte.

Ao. 1686. hat Gengenbach das Guth Ryß erkauft, ſchon den 21ten Julii 1688. wurde

wurde die vermeintliche Præſcriptio in ihrer Geburt zum erſtenmal durch das die Denunciations Schuldigkeit ſub pœna nullitatis widerholende Kayſerliche Privilegium interrumpirt: Das Gotteshauß mußte alſo die Verjährung neuerdings anfangen, und *NB. NB.* nicht ſchon Ao. 1688. ſondern erſt nach denen verfloßenen dreyen Loſungs-Jahren, folgſam nicht früher dann den 21. Julii 1691. von dieſer Zeit biß den 24ten Jenner 1718. zähl. man nur 26½ Jahr. Vielzuwenig ad præſcriptionem longiſſimi temporis. Ao. 1718. wurde in dem Kayſerlichen Privilegio nicht nur das Denunciations-Geboth beſtättiget, ſondern auch das Loſungs-Recht deren ad manus mortuas veräußerten Güther auf ewig erſtrecket.

§. 18.

Impetratiſcher Theil hat freylich dieſer Zeit-Rechnung durch den Einwurf, daß die ſpätere Kayſerlichen Privilegien von 1688. und 1718. nicht retro auf den Kauf vom Jahr 1686. operiren dörften, auszuweichen vermeint; allein dieſe gemeine Ausnahm iſt nur von neuen Ordnungen, nicht von denen Beſtättigungen deren ältern zu verſtehen: Die Denunciation wurde ſchon Ao. 1652. und 1672. verordnet, uud Ao. 1988. und 1718. nur verneueret. Privilegia quidem & Conſtitutiones aut Leges non operantur retro, ſi nova continent capita, bene tamen

men quatenus confirmatorie repetunt priora, & quam maxime in ordine ad interrumpendam præſcriptionem.

§. 19.

Solchergeſtalten hat der dritte Verjährungs-Periodus (wann man auch nur bey der Denunciation ſtehen bleiben, und von dem Verboth ad manus mortuas dermalen keinen Gebrauch machen wollte) Ao. 1718. ſeinen Anfang genommen, und iſt gleich nach 20. Jahren, nåmlich Ao. 1738. durch das von Böcklinsauiſche Loſungs-Geſuch wieder unterbrochen worden. Hier ſchreibt der Herr Reichs-Prælat, der von Böcklinsau ſeye von der Sache abgeſtanden, weilen er defectum Denunciationis nicht erweiſen können. Sehr übel für das Gotteshauß. Wann einmal die Præſcription durch gerichtliche Ladung, und andere Handlungen interrumpirt worden, ſo iſt die verfloßene Zeit verlohren, und nicht anderſt wiederzubringen, als durch ein obſiegliches Urthel, und Beſtåttigung des Beſitzes. Das Gotteshauß hätte alſo damals eine ritterſchaftliche Erkanntnuß dringen, mit des von Böcklinsau freymüthigen und ſtillen Abſtand hingegen ſich nicht begnügen ſollen. Hiernåchſt iſt die vermeintliche Urſach des Abſtands, daß der von Böcklinsau den defectum Denunciationis nicht habe erweiſen können, eine ſehr unglückliche Erfindung dem Retrahen-

henten lage nicht ob dieſen Mangel zu erweiſen, ſondern dem Gotteshauß dieſen Vorwurf abzuleinen: Hat dann das Gotteshauß damals de facta rite Denunciatione docirt? davon ſchweigt der Herr Prælat. Allein des jeztmaligen Freyherrlichen Retrahenten Excellenz haben gegen alle Schuldigkeit zum Ueberfluß, und zu des Herrn Prælaten gänzlicher Ueberzeugung, folgſam zu Beſchleunigung eines unfehlbaren obſieglichen Urthels durch das Ritterſchaftliche Zeugnuß vollkommen erprobet, daß der Kauf des Ritterguths Ryß nicht denunciret worden.

§. 20.

Zwiſchen 1740. und 1768. (von denen eingefallenen Kriegszeiten nicht zu gedencken) wäre die vierte Verjährungs-Friſt einzurücken; wann man nun fragen würde, wie jene Præſcriptio heißen, und beſchaffen ſeyn ſolle, durch welche ein Beſizer freyadelichen Rittergüther, ſo die Beobachtung der ſub pœna nullitatis fürgeſchriebenen Denunciation nicht beweiſen kan, gegen welchen vielmehr das Gegentheil ſchon bewieſen iſt, ſich ſchüzen könnte? ſo wird Præſcriptio contra Legem angenommen werden müßen; dieſe allein dürfte hinläglich ſeyn, die Erfordernuſſen der Denunciation, und die der Kaufshandlung anklebende Nullität aus dem Weg zu räumen. Contra Legem autem non præſcribitur, niſi tempore immemorali.

Capi-

Capitulum 1mum de Præſcript. in 6. requirit in omni Caſu, ubi jus commune, ſive lex aliqua obſiſtit, præciſe & in terminis deciſivis tanti temporis Præſcriptionem, *cujus contrarii memoria non exiſtat.*

Leyserus ad π. Vol.X. ſpec. 665 §.8. ad Poſitionem *Ignobiles feudorum nobilium poſſeſſores triginta Annorum poſſeſſione contra Legem non* juvantur, præjudicium allegat JCtorum Helmſtadienſium ſuper eadem quæſtione reſpondentium: -- Haben Beklagte keine *Præſcription* dißfalls vor ſich, indeme derjenige, welcher etwas *contra Legem præſcribi*ren will, *Lapſum temporis immemoralis* beweiſen muß.

So wenig nun von dem Jahr 1686. bis 1688. und von dem Jahr 1691. nach obiger zuverläßigen Berechnung, biß 1718. von 1718. biß 1738. und ſohin biß 1768. eine viermal unterbrochene Verjährung das tempus longiſſimum erreichet, noch weniger läßt ſich das ad Præſcriptionem contra Legem erforderliche tempus immemoriale erzwingen.

§. 21.

Es iſt noch ein ſehr wichtiger Zweifel aufzulöſen übrig, ware das Ritterguth Nyß Ao. 1719. dem ritterſchafftlichen Einſtandrecht annoch ausgeſezt, oder nicht? Sogar von 1686. biß 1718. ſind nicht vierzig, kaum

32. Jah-

32. Jahre verfloßen, tempus longiſſimum quadraginta Annorum iſt folgſam noch nicht erfüllet geweſen; in welchem Zuſtande ware alſo tempore Privilegii de Ao. 1718. das Ritterguth Ryß? nicht wahr, in der Erwartung, ſi Præſcriptio finiatur completo ſpatio, nec ne? Hat aber wohl das Kayſerliche Privilegium von gedachtem 1718. Jahr, und die darinn bewilligte ewige Auslosung a manu mortua bey dieſer Lage ſeinen Einfluß und Würckung auf ſolches unter einer unreifen Præſcription verhüllte Ritterguth gehabt, oder nicht? Das impetratiſche Gotteshaus hat es noch niemals geſagt, und wird auch ſelbſten nicht glauben können, daß die Denunciations-Schuldigkeit ſchon Ao. 1718. verjährt geweſen ſeye; alſo hat das Kayſerliche Privilegium von dieſem Jahr auf das Ritterguth Ryß eben ſo großen Einfluß und Würckung gehabt, als auf andere Rittergüther, alſo ſind durch das Kayſerliche Privilegium de Ao. 1718. der Verjährung unüberſchreitliche Gränzen geſezt worden, alſo kan auch das Ritterguth Ryß zu ewigen Zeiten ex manu mortua wieder eingelößt werden. Ob dieſer Schluß nicht deutlich, gründlich, und nothwendig ſeye? läßt man die ganze Welt urtheilen.

§. 22.

Vielleicht meynt das impetratiſche Gotteshaus, daß nur die Loſungszeit der eigent-

liche Verjährungsgegenſtand geweſen ſeye; ein und auch drey Jahr ſind bald zurückgelegt, aber dieſe ſollen erſt von dem Tag der Denunciation zu laufen anfangen: Wann die Denunciation unterblieben, ſo konnten auch die Loſungs-Jahre nicht zu laufen anfangen, folgſam muß man das Hauptaugenmerck auf die Denunciation richten, und dieſe weſentliche Förmlichkeit wird in denen Kayſerlichen Privilegien, ſub pœna nullitatis erfordert: worinn ſoll nun die Nullitäts-Strafe und derſelben rechtliche Würckung beſtehen? leere Worte ſind es nicht. Haben ſie aber eine Würckung, ſo iſt es gewiß keine geringere, als dieſe, daß der Kauf für nicht geſchehen zu achten, und ſo oft ein durch dergleichen nichtige Handlungen in andere Hände verſeztes Guth ritterſchäftlich zu ſeyn erfunden würde, das Loſungs-Recht zu ewigen Zeiten mit Verwerfung aller Einreden, auch der Præſcription ſelbſten, zu geſtatten ſeye, ſonſten wäre die clauſula ſub pœna nullitatis lediglich ohne Kraft, ohne Nuzen, ohne Folge.

§. 23.

Die über das ritterſchaftliche Einſtandrecht ſagende Kayſerliche Verordnungen ſind nicht unter die gehäßige Ausnahmen, jura, libertatem, & facultatem tertii diminuentia Privilegia zu zählen, ſie haben die unlaugbare Eigenſchaft eines Geſezes, eines

eines offentlichen den Kayſerlich-allerhöch-ſten Dienſt, das Anſehen, Beſte uud Wohlfahrt des heiligen Römiſchen Reichs vorzüglich und unmittelbar, mittelbar aber den Wachsthum und Wohlſtand des geſammten Reichsadels beförderenden Geſezes, deßen Endzweck alſo keine Einſchränckung beſorgen, ſondern größere Begünſtigungen hoffen läßt. Es wird auch hiebey die wahre und einzige Abſicht nicht ſoviel auf die Beybehaltung der Steuer-Befugniß als die Vermehrung deren ritterſchafftlichen Mitglieder gerichtet. Die Folge von Verminderung der Güther auf die Schwäche und Unwürckſamkeit einzler Mitglieder und der ganzen Gemeinſchaft iſt natürlich. Die dieſen Endzweck erzielen ſollende Kayſerliche Freyheiten, und Geſeze ſind alſo nicht der Schwäbiſchen, nicht der Fränckiſchen, nicht der Rheiniſchen Ritterſchaft, noch weniger einem Ritter-Canton inſonderheit, ſondern der geſammten Ritterſchaft ertheilt worden. Alle Rittergüther, wie der Herr Prælat von Gengenbach ſelbſt nur gar zuwohl einſiehet, machen ein geſammt Guth aus, nicht nur deren Ritter-Cantons in Schwaben, oder in Francken, und am Rhein, ſondern der geſammten Ritterſchaft in allen denen drey Landen. Wenn alſo ein adelich Ritterguth verkauft werden will, ſo gebühret allen Rittern insbeſondere, und der geſammten Ritterſchaft insgemein,

 das

das Ausloſungs-Recht unwiderſprechlich: weilen aber zu Ausübung dieſes Rechts eine zuverläßige Wißenſchaft von der vorgängigen oder inſtehenden Kaufshandlung allen denenjenigen unentbehrlich iſt, welchen das Loſungs-Recht gebühret; ſo erheiſchet die Natur des Geſchäfts, daß eine offentliche Verkündigung geſchehe, dieſe Verkündigung verfüget das ritterſchaftliche Directorium des Cantons, worinn das verkäufliche oder ſchon verkaufte Guth gelegen iſt, an alle übrige Cantons: wie ſollte ſonſt ein Rheiniſcher oder Fränckiſcher Ritter wißen können, daß ein ritterſchaftliches Guth in Schwaben verkäuflich ſeye? und ſelbſt nur in Schwaben wäre denen Rittern des Viertels an der Donau nicht möglich, ohne derley circularien zu erfahren, wann, ob, und welche Güther, auch wie hoch, in denen Cantons Hegöw, Allgöw, und Bodenſee, Neckar, Schwarzwald, und Ortenau, ſodann in dem Canton Kocher und Canton Kreichgöw zu verkaufen ſtünden? Dasjenige Directorium aber, worinn das verkäufliche Guth gelegen, iſt außer Stand ein Verkündiguns-Schreiben an die Ritterſchaften, und einzle Cantons ergehen zu laßen, ehe und bevor dahin die in denen Kayſerlichen Verordnungen ausdrücklich vorgeſchriebene Denunciation nach allen Theilen und Erfordernißen gemacht worden wäre. Eine unförmliche Wißenſchaft

ſchaft, wenn auch eigene Directorial-Handlungen, als zum Beyſpiel, der Steuerbezug, Vormundſchaften, gerichtliche Anſprüche, und was man immer mehr dergleichen einraumen wollte, mit verbunden würden, kann den Mangel der Denunciation nicht erſezen, weilen in denen Kayſerlichen Verordnungen eine ſo geſtaltete Denunciation nahmentlich und unnachläßlich ſub pœna nullitatis gebothen, und darauf von der Ritterſchaft von dem Tag des erſten Privilegii biß auf dieſe Stunde unverbrüchlich beharret wird. Sogar in dem Fall, wo jemand, ſo der Reichs-Ritterſchaft nicht einverleibt iſt, ein ritterſchaftliches Guth durch offentliche und zwar gerichtliche Verſteigerung an ſich bringt, mithin das Directorium von ausübenden Richteramtswegen die vollkommenſte Wißenſchaft haben muß, darf die förmliche Denunciation nicht unterlaßen werden.

In terminis iſt dieſer Caſus und noch mehrere ſtattliche Behelfe zu leſen bey Ludolf Symphor. Conſult. & Deciſ. forens. T. I. Conſult. & Deciſ. XI.

Wann nun die Denunciation unterblieben, wann kein Directorial-Schreiben eingelaufen, wann weder die Cantons, noch die einzle Mitglieder über den offenen Loſungs-Fall verſtändiget worden, können ſie alle nicht mit beſtem Recht ſagen?

 Non

Non valebamus agere; aſt contra non valentem agere non currit Præſcriptio, etiamſi quingenti effluxiſſent Anni.

§. 24.

Gegen die Verjährung, und all übrige Behelfe des impetratiſchen Gotteshauſes erledigen ſich alſo aus dem wahren Verhältniß der Sache ſelbſt, und aus denen darüber angeführten ſtattlichen Rechtsgründen folgende Hauptſäze:

1) Daß eine förmliche Denunciation unentbehrlich, alle andere Vermuthungen und Wißenſchafts-Gattungen hingegen unzulänglich ſeyen;

2) Daß in dieſer Ruckſicht, wann je eine Verjährung contra non valentes agere, Plaz greifen ſollte, nicht das Einſtandsrecht, nicht die Loſungszeit, ſondern die Nullitæts-Würckungen, und die Denunciations-Schuldigkeit verjährt werden müßte; in welchem Fall

3) das tempus immemoriale vorgeſchrieben; keineswegs aber tempus longiſſimum zureichend wäre; daß

4) gegen diejenige, denen die Veräußerung eines Ritterguths unbekannt geblieben, auch eine unfürdenckliche Zeit vergeblich angeführt werde; daß

5)

5) von dem impetratiſchen Gottes-hauß in Ruckſicht auf die erwieſene Unterbrüche nicht einmal tempus longiſſimum, noch weniger immemoriale erfüllet worden; daß alſo

6) die in den Kayſerlichen Privilegien, und in der ritterſchaftlichen Verfaßung gegründete Loſungs-Rechte, zumalen jenes ewige ex manu mortua vom Jahr 1718. ſo weder von dem Jahr 1686. und 1691. biß auf das Jahr 1718. præſcribirt worden, noch von 1718. weiters præſcribirt werden können, allerdings bey vollen Kräften, und biß dieſe Stunde noch offen ſeyen.

§. 25.

Auf dieſen ſicheren Säzen ruhet nunmehro die Hofnung zu einer obſieglichen Urthel von Seiten des Freyherrlichen Impetranten Excellenz, Hochwelche alle in denen Privilegien vorgeſchriebene Loſungs-Obliegenheiten mittelſt baarer Bezahlung des Kaufſchillings, auch Verguthung deren nothwendigen und erweislichen Meliorationen zu beobachten erbiethig geweſen, und noch ſind.

IV.

Auszug der Stifft-Elwangiſchen Gegen-Deduction, betreffend den Lehens-Auftrag des Ritterguts Horn.

§. 1.

In denen vermiſcht. Nachrichten von Reichsritterſchaftl. Sachen habe ich S. 340. u. f. ſo dann S. 482. u. f. einen Auszug einer Staatsſchrifft mitgetheilt, wodurch der Lehensauftrag des Ritterguts Horn an das Fürſtliche Stifft Elwangen angefochten worden iſt:

Nachdeme ich nun ſeithero auch dieſes Fürſtlichen Stiffts Gegen-Deduction zu Handen gebracht habe; ſo iſt es billig, daß ich derſelbigen ebenfalls gedencke.

Ich werde aber das, worinn man in ſo weit in Facto beederſeits einander nicht widerſpricht, wie auch was den in die gemeine Rechte einſchlagenden Spolienpunct betrifft, nur kurz berühren, hingegen das, was die Reichsritterſchafftliche Verfaßung angehet, wörtlich einrucken.

§. 2.

Die Elwangiſche Schrifft führet den Titul:

Wahrheits- und Acten-mäßiger Unterricht, ſive Deductio Juris & Facti pro tuenda Conſolidatione Vici Horn, & legitime occupata Poſſeſſione in cauſa des Fürſtl. Hochſtiffts Ellwangen mit dem Löbl. Ritter-Directorio Cantons am Kocher, und der von Schwarzachiſchen reſpective Vormundſchafft. 1772. fol.

§. 3.

Das concentrirte Factum kommt darauf an: Rupert Franz Xaveri Freyherr von Schwarzach, Canonicus zu Elwangen, hat von denen Herrn Fürſten zu Elwangen viele Gnade genoßen, und dahero nach 17. Jahren An. 1747. ſein erkaufftes Rittergut Horn zu Lehen aufgetragen; doch mit Vorbehalt der Reichsritterſchafftlichen Gerechtſamen dabey, und unter vortheilhafften Bedingungen für die Schwarzachiſche Familie, welche Dieſelbige auch würcklich genoßen, wie dann ferner der Churfürſt zu Trier, als damaliger Probſt zu Elwangen, mehr als einen Drittheil an dem Kauffſchilling beygetragen, ingleichem das Lehen durch Ankaufung und Wiederlöſung mehrerer Güter hat melioriren helfen, wogegen dem Lehen

henherrn nach Abgang des Mannsſtamms alles unentgeltlich heimfallen ſollte.

Als nun des Ruperts Franz Xaveri weltlicher Bruder und Lehensfolger, Franz Chriſtoph, An. 1771. mit Hinterlaßung einer einigen Tochter, mit Tod abgienge, wandte ſich die Wittwe an den Herrn Fürſten, empfahle ihre Tochter, und erhielte, daß, biß zu der Sachen weiteren Behandlung, zu keiner thätigen Vorkehrung geſchritten werden ſollte:

Als aber das Schwäbiſch-Kocheriſche Ritter-Directorium die Unterthanen in Pflichten nehmen ließe, thate das Fürſtl. Stifft ein gleiches, und ließe, mit Vorbehalt der Ritterſchafftlichen Rechte, die Huldigung einnehmen.

§. 4.

Daher entſtehet 1. die Frage: Ob das Stifft dadurch ein Spolium begangen habe, und ein Mandat gegen Daßelbige ſtatt finde?

Für Bejahung der Frage ſtreitet: 1. Weil die Wittwe und die Ritterſchafft bereits im Beſiz waren, als Elwangen ſolchen ergriffe, 2. welchen Falles ein Reichsgericht ſprechen und ein Mandat erlaßen kann; 3. die Wittwe hatte, Krafft der Ehepacten, das ius retentionis; 4. es müßte forderiſt das Lehen von dem Eigenthum ſeparirt werden; 5. auch die Tochter hatte wegen der ihr in dem Lehenscontract verſprochenen

chenen 2000. fl. das ius retentionis; ſo auch 6. wegen der Meliorationen: 7. Solchemnach muß forderiſt der Spoliirte reſtituiret werden.

Die Verneinung der Frage aber erhärten dieſe Gründe:

1. Ein Lehenherr kann den Beſiz eines ihme heimgefallenen Lehens ergreiffen, und die Allodial-Erben müßen ihre Anſprüche durch den ordentlichen Weg Rechtens ausführen: Der Lehenherr kann ſich auch darzu nöthigen Falles der Gewalt bedienen; 2. Vielmehr hatte die Wittwe einen Eingriff in die lehenherrliche Rechte gethan; 3. Elwangen hat noch ein beſonderes Kayſerliches Privilegium, daß es ſeine ihme vorenthaltende Lehen an ſich nehmen darff. 4. Ob gleich einige Rechtslehrer meinen, wann ein Anderer im Beſiz ſeye, müße der Lehenherr den Weg Rechtens ergreiffen; ſo halten doch die Mehrere davor, durch den Tod des Vaſallen höre deßen Beſiz auf, und falle dem Lehenherrn das Recht an, ſich ſelber darein zu ſezen.

§. 5.

Die zweyte Frage iſt: Ob der Rittercanton Kocher, (welchem das Rittergut Horn incorporirt iſt,) die beſchehene Schwarzachiſche Lehens-Auftragung an das Fürſtliche

liche Hochſtifft Elwangen, vermöge ertheil- ter Kayſerlicher Privilegien, entweder ex capite juris Retractus, oder ſo gar ex capite nullitatis, ſive inhibitæ alienationis, nicht umſtoßen könne? Und hievon lau- tet es in der Elwangiſchen Gegendeducti- on alſo:

Gelangend an die zweyte aufgeſtellte Frag, ob nemlich der Ritterſchafftliche Can- ton Kocher die Lehen-Auftragung nicht um- ſtoſſen könne ꝛc. legen ſich dieſerthalben dar die ſtattlichſte Fundamenta affirmativam zu behaupten, allermaßen Reichskündig iſt,

1) Das der Löbl. Reichs-Ritterſchafft im Jahr 1688. von Weyl. dem glorwürdig- ſten Kayſer Leopoldo ertheilte Privilegium ratione Juris retractus bonorum Equeſtrium in alienas vel potentiores manus alienatorum, auf weſſen Privilegii Veſthaltung die höchſte Reichs-Gerichtere angewieſen ſeynd, und dahero ſchon öfftermalen in vorgekommenen Veräußerungs-Fällen Ritterſchafftlicher Gü- ter an Fremde viel ſcharfe Erkanntnußen er- folget, als wovon das Hochfürſtliche Stifft Ellwang ſelbſten die Erfahrnuß hat, da deſ- ſen Capitular Gremium das Ritterguth Wald- ſtetten von der Familie von Grafenegg er- kaufet, und derowegen per Interventionem Directorii Equeſtris Kocheriani ſolche ge- ſchärffte Mandata Cæſarea ſo zu befahren gehabt hat, daß dieſerthalben die Sache bis ad Comitia Imperii ao. 1702. betrieben wor- den.

Ueber

Ueber dieſes Leopoldiniſche Privilegium hat

2) die Löbl. Reichs⸗Ritterſchafft, wann auf die jüngere Zeiten herfürgegangen wird, noch ein ſtattlicheres von Weyl. Kayſer Carolo VIto. glormæ. Mem. verliehenes Privilegium de 1718. zum Vorſtand, damit die Veräußerungen und Entziehung der Ritterſchafftlich⸗collectablen Güter auf alle nur mögliche Weiß vermieden bleiben, und ſolcher vorgebogen werden möge, in weßen Gemäßheit allererſt vor ein und fünfzig Jahren

3) das Concluſum Conſilii Imperialis aulici de 8va Octobr. 1720. des Innhalts ergangen:

„cum Incluſione Exhibitorum fiat reſcriptum inhibitorium an den Wöllwarth des Verkaufs an das Capitul zu Ellwangen ſich zu enthalten, ſondern ſich denen pactis Familiæ, & privilegiis ordinis Equeſtris gemäß zu bezeugen, und wie es geſchehen, innerhalb 2. Monathen an Ihro Kayſerliche Majeſtät gehorſamſt zu berichten: 2do cum notificatione hujus reſcribatur gedachtem Capitul ſich des Kaufs zu entſchlagen, geſtalten auch Ihro Kayſerl. Majeſtät denſelben, dafern er würcklich geſchehen, hiermit annullirten.

Ab welchen vorſtehenden Säzen anmit in

Uebermaß erhärtet wird, daß nicht nur die Reichs-Ritterſchafft zu Folge ſolcher allergnädigſt gegebenen Kayſerl. Freyheiten ſich des Juris retractus zu bedienen habe, ſondern auch auf Anrufen bey dem höchſten Richter die Annullirung des von Schwarzachiſchen Lehen-Auftrags allerdings erfolgen werde, da zumalen ſolcher in der Stille geſchehen, und als der primus acquirens & conſtituens Horn bey dem Löbl. Ritter-Canton am Kocher um die Reception ſchrifftlich angeſucht, auch ſolche erhalten, nicht einmal eine Meldung de facta Oblatione in feudum gethan hat, folgſam der Zeit-Umlauf von etlich und zwanzig Jahren dem Stifft Ellwangen ſo wenig erſprieſam ſeyn kan, als der Löbl. Reichs-Ritterſchafft derentwillen bis jezo an ihren freyheitlichen Zuſtändigkeiten was benommen werden mögen, noch können.

Jedoch aber, und dieweilen die Reichs-Acta bezeugen, daß das Ritterſchafftliche Privilegium nach dem in Cauſa Ellwangen Anno 1704. ad Protocollum Comitiale gediehenen Schluß beſag der Anlag ſub lit. M. zu modificiren, ſofort keineswegs zu geſtatten ſeye, daß ſolches nach Ritterſchafftlichem Geſinnen auf die Lehen extendiret, und dem Lehenherrn wider Willen eine andere Familie zu Lehen aufgedrungen werde; wohin auch im Monath Julio 1753. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg die viele Stimmen und Suffragia der Reichs-Stände dergeſtalten ausge-

gefallen, daß dieſer retractus juxta juſtum & æquum nur allein bey wahren ohnſtrittigen Reichsohnmittelbaren NB. mit keinem Lehens-Nexu befangenen Gütern ſtatt haben ſolle, ſoferner in Conformitæt des Reichsgutachtens vom 4. Junij 1704. die Jura ſtatuum in feudis quocunque modo, & tempore conſolidatis ſamt der auſtregal-Inſtanz in ſolcherley Strittigkeiten veſtgeſtellet bleiben ſollen,

testante parte 106. Fabri Staats-Canzley cap. 3. per totum;

Als darf ſich ſolchem wahrhafften Anführen gemäß beſter Dingen zu verſehen ſeyn, daß in gegenwärtig Horniſcher Cauſa der Löbl. Canton Kocher nicht auf dem Retractu werde zu beſtehen verlangen, da ſich dieſelbe dieſes Juris ohnehin ſchon begeben, als viel erſagter acquirens Rupert Franz Xaveri von Schwarzach (welcher, oder weßen Famille nirgendwo zuvor einem Ritterſchafftlichen Canton im Reich einverleibet geweſen,) das Guth Horn von der Baron Reichlingl. Famille erkaufft, und ihn nachhero ſamt ſeinem weltlichen Bruder in den Ritterſchafftlichen Canton ohne angeſonnene Reluition aufgenommen hat, bey dem Lehen-Auftrag hingegen an das Fürſtliche Stifft Ellwangen das Collectations-Recht, & alia inde dependentia dem ordini Equeſtri für beſtändig vorbehalten und veſtgeſezet, auch ſolche bey des Fürſtlich-Ellwang. Lehenhofs feyerlicher Beſiz-

ſitznehmung unterm 28. Januar. nechſt abgewichenen Jahrs ex Speciali Mandato des Regierenden Fürſten und Herrn, gemäß erſter Lehenmachung in allem ohne Abbruch zu vollziehen beſtens verſicheret worden ſeynd, wohlfolglich hat der Löbl. Ritter-Canton am Kocher keines Abgangs ratione Collectarum, oder anderer Rechten ſich zu beklagen und dieſertwegen bey Kayſerl. Majeſtät Beſchwerde zu führen, ſohin kan und muß demſelben allerdings wohl gleichgültig ſeyn, ob das Fürſtliche Hochſtifft, oder ein anderer Privat-Ritter das wenig erträgliche Ritterguth Horn beſizet, da weniger Nachtheil dem corpori Equeſtri beym Ellwangiſchen Beſiz, als eines Tertii zugehet, weilen offenkündig und nach gemeiner Zeugnuß unter dem Krum-Stab die Unterthanen ſo leicht gehalten werden, daß ſie allezeit bey Kräfften verbleiben, ihre Collectations- und ſonſtige Schuldigkeiten vor anderen ſchleunigſt leiſten zu können; wobey in gegenwärtiger Sache noch hauptſächlich in Betrachtung zu ziehen kommet, daß des Fürſtl. Hochſtiffts Ellwangen Dom-Capitul, wovon ein zeitlich gefürſteter Probſt und Herr zu Ellwangen Statuten- und Ordnungmäßig das Haupt iſt, bey Gelegenheit der oberwehnten Waldſtetter Recurs-Sach ad Comitia in dem Canton am Kocher, als ein Commembrum wegen der beſizenden Rittergüther, und zwar cum prærogativa mit Siz und Stimm gleich nach dem Ritter-Di-

rectorio incorporiret, und bis jezo allſtets von Seiten des Fürſtl. Ellwang. Stiffts vor andern Benachbarten mit Erfüllung aller Gebührnußen und Obliegenheiten, auch ſonſten in vielerley Wege bey unterſchiedlichen Vorkommnußen und betrübten oder Kriegeriſchen Zeiten ſo gefällig erzeiget worden iſt, daß vielmehr danck- als klagbar von eröffter-tem Canton ſich bekennet werden darf, welchem noch hinzu kommet, daß nach Ausweiß der Anlage ſub lit. N, worüber nöthigen Falls noch mehrer beyzubringen, in Lehens-Fällen gegen die Ritterſchafftliche Mitgliedere und Vaſallen auf eingelegtes Vorwort vom Ritterſchafftlichen Directorio ſich huldreich ſo erwieſen worden, daß eine Gegen-Danckbarkeitdieſe Wohlthaten in ſolcher Maaß erforderen, damit das Fürſtliche Ellwangiſche Stifft nicht nöthig haben und aufgeforderet werden möge, ex Cauſa ingratitudinis legali & juſtiſſima die bezeigte Mildthätigkeiten, welche mehr, als einen 20 fachen Horniſchen Guts-Ertrag alljährlich importiren, auf eine wider Verhoffen erſcheinende Canton Kocher Directorialiſche Unerkanntnuß nach Anleitung der klaren Rechte zu wiederruffen;

Welchemnach in weiter rechtliches Bedencken gezogen zu werden verdienet, daß eben das Fürſtliche Hochſtifft Ellwanwangen noch ſehr viele Ritterſchafftliche Vaſallen unter eben mehr beſagtem Canton

Kocher habe, welche ſehr anſehnliche Güt⸗ tere beſitzen, ſo ehedeßen dem Stifft heim⸗ gefallen, ex nova gratia aber wieder ver⸗ liehen, zum Theil auch mit Nachſicht der Lehenſchafft, wann zumahlen nicht die Contiguitas vorhanden geweſen, veräußert, und anmit der Ritterſchafft ein mercklicher Vortheil und Zuwachs gegeben worden, welchen noch alltäglich verſchiedentlich anſehnliche Ritterſchafftliche Mitglieder auf dieſem Ellwangiſchen Hochſtifft zur Aufnahm und Beſten ihrer Famillen genieſen, da daßelbe gemäß ſeiner Stifftung durchgängig mit Stifft- und Rittermäßigen Adels-Perſonen beſezet iſt, folgſam um ſo weniger geſagt werden kann, daß die an- und heimfallende lehenbare Rittergüter ad manus mortuas gelangen, dieweilen ſolche Stifftere vielmehr als mater & nutrix Illuſtrium familiarum nach ſattſamer Erfahrnuß verdienen angeſehen und gehalten zu werden.

Die weitere Gegenwürf puncto Privilegii Caroli Sexti glorioſ. mem. & emanat Concluſi de 1720. leiden demnach durch obangeführte gründliche Urſachen, ſive momenta, welche allſtündlich (wann ſie nicht ſchon vor ſich in notorietate beruheten) genugſam zu bewahrheiten ſeynd, noch ferner dadurch einen Abfall und Rechts-erhebliche Milderung, daß in Cauſa der freyen Reichs-Ritterſchaff tin Schwaben aller fünf Cantonen contra Herrn Eberbard Ludwigen Herzog

zu

zu Würtenberg (welche Schrifften in Druck offentlich herausgegangen) die fünf Cantons p. 19. in fine freymüthig bekennen und eingeſtehen, *item ibi*: per formalia „und
„ obgleich vors andere die adeliche Gü-
„ ter mit ſeiner Maaß zu veräußeren
„ nicht verbotten, kann ſolche Veräu-
„ ßerung doch in præjudicium des ge-
„ meinen Ritterweſens, wie auch zu-
„ forderiſt zu Nachtheil der Römiſch-
„ Kayſerl. Majeſtät nicht gelitten, oder
„ dadurch darauf allerhöchſt gedachter
„ Jhro Kayſerl. Majeſtät und gemei-
„ ner Ritterſchafft ein Abgang ihrer
„ Jurium zugezogen werden ꝛc.

Daß die Veräußerung der Rittergüter und die Lehens-Oblationen nicht beſtritten werden mögen, wann nur kein præjudiz oder Abgang den Kayſerl. und Ritterſchafftlichen Juribus zugehe, welches noch mehr die vorangezogene Ritterſchafftliche Haupt-Deduction pag. 59. bewähret, in verbis ibidem expreſſis
„ wie weit weniger iſt zu begreifen,
„ warum ein Tertius als in Caſu
„ præſenti Cæſar & Ordo Eque-
„ ſtris wegen der von denen mei-
„ ſtens inſcio & invito Cæſare &
„ Ordine Equeſtri zur Lehen-Oblation
„ ſchreitenden Cavalieren unterlaßener
„ Obſervation der Kayſerlich- und
„ Ritterſchafftlichen Jurium in Caſum

„ aperturæ dergeſtalt entgelten ſolten, „ daß ohngeachtet poſt factam oblationem feudalem Cæſar und die „ Reichs Ritterſchafft, wie vorhero, „ in quietiſſima poſſeſſione vel quaſi „ Juris collectandi & percipiendi ſervitia equeſtria, & quidem non vi „ Inveſtituræ cujusdam electi Domini Directi, ſondern Jure proprio „ bey und über hundert Jahr geblieben, facta conſolidatione ſolch ohnfürdencklicher Poſſeſſion vel quaſi „ privata authoritate à Domino Directo entſezet werden ſollen, da doch, „ wie per oblationem die Jura Tertii ob defectum poteſtatis nicht mit „ zu Lehen aufgetragen waren, ſelbige „ eben ſo wenig per Conſolidationem „ an den Dominum directum fallen „ mögen, über das die Prob, daß in „ conſolidirten Feudis oblatis die Ritterſchafftliche Collectation an den „ Lehenherrn fallen ſollen, nicht der „ Reichs-Ritterſchafft qua parti neganti, und die in ſelbſt confeſſirender unfürdencklichen Poſſeſſion vel „ quaſi collectandi notorie geſtanden, ſondern dem affirmirenden und „ turbirenden Hochfürſtlichen Theil alleinig oblieget, auch facta prius reſtitutione in poſſeſſorio eigentlich ad „ petitorium gehörig iſt ꝛc.

Und

Und da nun in Caſu der Ritterguths Horniſchen Lehen-Auftragung die Jura Cæſarea & Equeſtria ausweiß des Lehenmachungs-Inſtruments lit. A. ausdrücklich vorbehalten, und wie ehevor in dem nexu & Obligatione Equeſtri belaßen seynd, ſofort beſtändig die genaueſte Erfüllung geleiſtet werden ſolle, ſo erſcheinet nirgendwo ein gegründetes Ritterſchafftliches Gravamen, oder ſonſtiges Verfehlen wider die allerhöchſte Kayſerliche Verordnungen und privilegien, welche ohnehin niemal anderſt zu verſtehen und zu nehmen die allerhöchſte Kayſerliche Willens-Meynung iſt, als ſalvis Juribus & Libertatibus ſtatuum Imperii: Dieſemnach machet auch von darumen das allegirte Concluſum Conſ. Imp. aul. de 1720. keinen Abbruch oder nachtheiliges Præjudiz, da eines theils der von Wöltwart den pactis Familiæ, ſive fidei Commiſſo, & conſequenter privilegiis Equeſtribus ſich zuwider bezeiget hätte, und derowegen rechtlich die annullatio, ne agnatis fiat præjudicium, der Verkauff hätte müßen annulliret werden, andern theils aber des Fürſtl. Stiffts Capitulo von einer Inſinuation des Concluſi eben ſo wenig bekannt iſt, als demſelben andere Ritterſchafftliche Güter zu erkaufen niemals eine Widerſezlichkeit von Seiten des Löbl. Canton Kochers beſchehen, ſondern vielmehr dieſem wohlerſagten Fürſtl. Stiffts Capitul,

als Commembro Equeſtri ſowohl der Kauf des Ritterguts Diamantſtein, als Unterteifſtetten von dem Directorio noch vor wenig Jahren ſelbſt angetragen worden, und von darumen auch ſolcher Ritterſchafftliche Antrag wohl beſchehen mögen, weilen berührtes Kayſerliches Privilegium nur die Fränckiſche Ritterſchafft, und nicht die Cantons in Schwaben berühret und angehet, wie in dem vom Löbl. Canton Kocheriſchen Directorio ad Auguſtiſſimum in denen 1760. Jahren erſtatteten exculpations-Bericht wegen des verkaufften Guts Diamantſtein an die Abbtey St. Udalrici in Augsburg bekanntlich des mehreren an- und ausgeführet worden.

Im übrigen fallet die vorgeworfen werden mögende Geheimhaltung des Horniſchen Lehen-Auftrags von ſelbſten dardurch hinweg, daß nicht nur ſothane Lehenmachung Stadt- und Landkündig von vielen Jahren hero geweſen, und derowegen auch die Ellwangiſche Convaſalli, ſo zum theil als Ritter-Räthe bey dem Directorio ſeynd, gute ausführliche Wißenſchafft davon gehabt haben, ſondern auch die Guts Horniſche Unterthanen ſelbſt davon informiret geweſen, weswegen dieſelbe bey Beerdigung des Vaſallen Franz Chriſtoph von Schwarzach, als deßen geweſener Secretarius zu Ablegung des Handgelöbnuß für die hinterlaßene

laßene Frau Wittib und Fräulein Tochter die Bauren aufgeforderet hat, laut geſprochen haben, ſie hätten geglaubt und nicht anderſt gewußt, als Ellwangiſch zu ſeyn, welches ſohin der zur Steuer-Beſchreibung abgeordnete Ritterſchafftliche Deputatus natürlicher Dingen öffters hat hören und vernehmen müßen.

Verwunderlich aber iſt, daß die Frau Wittib, oder der Vormündliche Beyſtand dieſerthalben eine Unwißenheit vorzuſchüzen keinen Scheu traget, da nicht nur der Vaſall Franz Chriſtoph actenmäßig zweymahl die Lehen empfangen, ſondern auch in den bekräfftigten Heurathspacten juxta Articulum 8. des Lehens halben ausdrückliche Erwehnung geſchiehet zeuge aditi ſub O. Weshalben die beede Rechts Stellen hier anſchlagen,

quod primo Geminatio alicujus Actus reddat Actum efficaciorem, juxta

Klock in rel. cam. vot. 72. n. 46.
Schrader conſ. 3. n. 117. & no. 349.
Meichsner tom. 1. deciſ. 12. n. 104. ſub fin. & n. 105.

ſodann 2do, quod Vicinia ſola inducat præſumptionem ſcientiæ

Idem Meichsner tom. 3. deciſ. 33. n. 100. fol. m. 616.
Mev. p. 6. deciſ. 164. n. 3.
Tabor in verbo vicinus

Gleichwie nun durch dieſes bisherige Anführen der vorgekommenen 2.ten. Frag eine hinlängliche Auflöſung gegeben worden zu ſeyn verhoffet wird, alſo will demnach im Zuſammenbegriff noch beygefüget werden, daß, wann auf die vom Fürſtlichen Ellwangiſchen Lehenhof ergriffene feyerliche poſſeſſion des Ritterguts Horn das Augenmerck allein gerichtet und darauf reſpiciret wird, ab gegenwärtiger Deduction und ſonderheitlich ad quæſtionem primam ſich ohnwiderſprechend und klar ergebe, wie daß in Vorliegenheit der gänzlich erloſchenen Schwarzachiſchen männlichen Succeſſion von dickbeſagtem Gut Horn die Poſſeſſion rechtmäßig ergriffen worden ſeye, folgſam trifftig hier anſchlage, und wohl zu ſagen ſeye:

Rediit ad Dominum, quod fuit ante ſuum
Sine facto, ſine turbatione, ipſo Jure, & ipſa rei natura.

Bey welcher Vorliegenheit ſodann beſtgegründet auf die Kayſerliche Cammer-Gerichts-Ordnung part. II. tit. VIII. ſich zu berufen, welche ſo gar in Spolien-Sachen, wo keine Land-Friedbrüchige Gewalt unterlaufet, die Inſtantiam auſtregalem feſt ſezet; folgſam iſt in einem ſolchen von denen gemeinen Rechten und durch ein würckliches Reichsgutachten, auch andere Concluſa Collegiorum imperii unterſtüzet, legitimirt- und rechtgeheißenen Lehenfall keineswegs abzu-

abzuſehen, wie der proceſſus Mandati ſtatt haben und auf ein factum nullo Jure juſtificabile fundiret werden möge, dazumalen erweißlich, daß das Hochfürſtl. Stifft Ellwangen ab immemoriali tempore biß auf den heutigen Tag in poſſeſſione geweſen, ſowohl die Lehen⸗ und Eigenthums Separationes, als auch andere Agnat- oder cognatiſcher Seits beſchehene und gemachte Anſprüche, dergleichen Ellwangen bey dem Lehen⸗Heimfall des Guths Heuchlingen zu befahren gehabt hat, durch ſeinen Lehenhof vornehmen zu laßen, ohne daß die Löbl. Reichs⸗Ritterſchafft ſich jemals anderſt, als bloß intercedendo einzumiſchen geſuchet hat, welchemnach dann in præſenti das forum auſtregale (ſofernegegentheiliger Seits was nachzuſuchen ſich begründet gehalten werden wollte) ganz wohl fundiret bleibet.

Und dieſes noch um ſo ſtärcker bey dem Fürſtl. Stifft Ellwangen, als a) daßelbe vermög des in Anno 1704. ergangenen Concluſi Imperii puncto Juris retractus in Cauſa Waldſtetten ein beſonderes Fundament vor ſich hat, nicht minder b) von allen fünf Ritterſchafftlichen Cantons in Schwaben, wie in Reſolutione dieſer zweyten quæſtion erhärtet, freymüthig eingeſtanden und anerkennet worden, daß eine auch inſcio Cæſare & ordine Equeſtri von einem Cavalier beſchehene Lehens⸗Oblation und eine darauf folgende Conſolidation nicht beſtritten werde,

de, wann nur kein Abgang denen Ritterſchafftlichen Juribus puncto Collectationis & inde dependentium zugehe, welcher aber in dieſer gegenwärtigen Sache wiederum nirgendwo und um ſo minder c) herfür leuchtet, als des Stiffts Ellwangen Incorporation bey dem Canton Kocher richtig und notoriſch, auch ſogleich bey der feyerlichen Horniſchen Beſiznehmung das Collectations-Recht mit allen anderen davon abhangenden Juribus dem Ritterſchafftlichen Corpori nach Ausweiß mehrfach benannter Lehenmachung offentlich zugeſicheret worden iſt, wo im übrigen d) der Verdienſten und geleiſteten Wohlthaten halben dahier keine weitere Anführung will gemacht werden, als weshalben ſchon das mehrere bey dieſer zweyten quæſtion bishero beygebracht und ausgeführet worden, dannenhero in allem ſich darauf bezogen und anmit gegenwärtige Deduction beſchloßen wird.

S. M.

§. 6.

Uebrigens hat der Reichs-Hofrath in dieſer Sache eine Kayſerliche Hof-Commiſſion zu Verſuchung der Güte erkannt.

V.

V.

Ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten.

15. Sept. 1650.

Fulda Abt Joachim contra deßen Stiffts inngeſeßene Ritterſchafft vnd dero Gewalttragern Andream Neumann per Lucam Stupanum, ſub pr. 2. hujus, exponit, daß er mit deme ihm vnter dem Nahmen directoris Haubtleuth Räthen vnd Ausſchuß des Heil. Reichs freyer Ritterſchafft aller 6. Orthen in Francken communicirten mandato nit zufrieden ſeyn könne, dieweilen das von Ihrer Kayſerl. Majeſt. ausgargene pœnal mandat nit wider gedachte Ritterſchafft der 6. Orten ſondern nur die in ſeinem Stiffte geſeßene Ritterſchafft vnd darunter in ſpecie Johann Volberten von Schliz genannt von Görz vnd Friedrichen von der Than begreiffe, auch ſolches mandatum vigore inſtrumenti inſinuationis nur allein denen leztern vnd nit der Ritterſchafft der 6. Orthen intimirt worden ſeye. petit ſolche von der Fränckiſchen Ritterſchafft einkommene Vollmacht ab Actis zu uer-

verwerffen vnd dargegen dem Neumann ſub pœna arbitraria anzubefehlen, daß er einen andern Gewalt von gedachter Ritterſchafft vnd in ſpecie von dem Schliz vnd dem von der Thann produciren ſolle, proteſtando, daß er ſich ſonſten in einige weitere Handlung nit einlaßen könne. Apponit ſub A. copiam mandati procuratorii von der Ritterſchafft in Francken aller 6. Orthen, ſub B. mandatum procuratorium auf ſeinen Agenten Lucam Stupanum.

In primo die gebettene Verwerfung des mandati ab actis abgeſchlagen. In ſecundo communicetur dem Neumann des Herrn Abten Begehrn mit der Auflag, daß er ingleichen von denen in ſpecie beklagten vnd in dem Mandat begriffenen Ritterſchaft ein genugſames mandatum beybringen ſolle.

26. Oct. 1651.

Fulda Abbt Joachim contra ſeines Stiffts Eingeſeßene von Adel, in ſpecie wider Volbert Schlüz genannt Görz ſub præſ. 4. Septembris exponit, daß er, ſo lang er in poſſeſſione juris collectandi oder die beklagte Ritterſchafft geweſen, ſelbige die contribution zu ſeiner caſſa vnd Ober Einnehmer Ambt gelliefert, bis die Stadt Schweinfurt an die Schwediſche übergangen, zu welcher Zeit ſie Ritterſchafft durch Schwediſche Aſſiſtenz ſolcher ſchuldigkeit zu ent-

entziehen ſich unterſtanden, worauf er dann ſolches Ihrer Kayſerl. Maj. geklagt, unterm 12. Juny An. 1648. ein mandatum pœnale S. C. erhalten vnd ſolches gedachter Ritterſchafft den 12. Sept. inſinuiren laßen, dieweilen aber hernach der Friedenſchluß ins mittel kommen, ſeye ihme von denen Deputatis zu Nürnberg eine Commiſſion auf den Herrn Churfürſten zu Maynz vnd Herrn Ernſten Herzogen zn Sachßen ertheilt worden, Petit Ihr Kayſerl. Maj. wollen dieſe ſachen an ernennte Commiſſarios remittiren vnd denenſelben durch ein ſonderbahres Reſcript committiren, daß ſie unerachtet vorbedeuter litis pendenz, als welche das inſtrumentum pacis in ſolchen reſtitutions-Fällen nicht beobachtet haben wolle, dieſen ſtritt der Reichs Steuren vnd darbey durch Kriegs Gewalt ihme zugefügte turbationen annoch ſtrittigen Puncten vermittelſt Beybringung beederſeits documenten hauptſächlich examinirn, vnd darinn dasjenige erkennen vnd exequirn wollen, was ſie dem inſtrumento pacis vnd ohne das in Handen habende Reichs Commiſſion gemes zu ſein befinden werden. apponit ſub no. 5. dasjenige, was allbereit von der Herrn Commiſſarien Subdelegatis in dieſer ſachen ergangen.

Idem Abbas durch ſein Anwald Dr. von Ganß ſub præſ. 25. Septembr. nechſthin, petit Ihr Kayſerl. Maj. wollten verfügen, damit derjenige Irrthum, ſo bey der Ausfer-

tigung

tigung zu Nürnberg vorgangen, daß anſtatt der Beklagten Ritterſchafft allein beede Oerther Rhön vnd Werra geſezt worden, weilen ſelbigen errorem die Reichs Deputirte hernacher ſelber declarirt, ſeinem Herrn Principalen zu keinem Verfang oder Præjudiz gereiche, ſondern die in ipſo pacis Inſtrumento gegründete Commiſſion allergnädigſt zu erkennen. Apponit No. 1. 2.

Econtra der Reichs Ritterſchafft in Francken Orts Rhön vnd Werra beſtellter Anwald Andreas Neumann ſub præſ. 22. Jun. vnd 19. Octobris nechſthin, petit ihme ſeine den 4. Aprilis hujus anni eingebene duplicam mit Beylagen à No. 1. biß 36. wiederumb heraus zu geben, damit er ſolche duplicam vmb etwas dem Referenti die Mühe zu ſparen, emendiren möge.

In eadem Director, Räthe und Ausſchuß der freyen Reichs Ritterſchafft in Francken, Schwaben, Rheinſtrom auch Nieder Elſaßiſchen Bezircks ſub pr. 1. Aug. nechſthin, intercedunt für obgedachte Beklagte Ritterſchafft & petunt, Ihr Kayſerl. Maj. wollten allergnädigſt verfügen, damit der Ritterſchafft in ihrem billigen Begehrn geholffen, ſie in ihrem freyen Standt vnd Reichs Herkommen erhalten vnd die Fuldiſche fernere attentata abgeſtellt werden mögen. Apponunt ab A. usque D. incluſ.

Referantur acta.

12. Jan.

12. Jan. 1652.

Zu Fulda Abt Joachim contra ſeine Stiffts Eingeſeßene von Adel, in ſpecie wider Volpert Schlizen genannt Görzen vnd Friderichen von der Dann mandati pœnalis ſine clauſula ſub pr. 18. Dec. 1651. per Doctorem Georgium Melchiorem v. Gans, Petit commiſſionem juxta inſtrumentum pacis & illius artic. 3. alias jam decretam, nunc denuo reaſſumi auf den Herrn Churfürſten zu Maynz vnd Herrn Herzogen Otten zu Sachſen Weimar, als zu dieſer Strittigkeit verordneten Commiſſarien vnd denenſelben durch Kayſerl. juſſion vnd reſcript zu committirn, daß ſie unerachtet der litis pendentiarum, als welche das inſtrumentum pacis in ſolchen reſtitutions-Fällen nit beobachtet haben wolle, den zwiſchen ihme und des Stiffts Ritterſchafft wegen der Reichsſteuer durch Kriegs Gewalt ihme und dem Stifft zugefügten turbationen, noch ſtrittigen Puncten, vermittelſt beederſeits Documenten hauptſächlich examinirn und darinn dasjenige erkennen vnd exequirn ſollen, was ſie dem inſtrumento pacis vnd ohne das in Händen habenden Reichs commiſſion gemeß zu ſein befinden werden. Immittelſt aber und biß zu Austrag ſolcher Reichs Commiſſion gedachter Ritterſchafft zu befehlen, daß ſelbige ihre quotam zu den 13. Römer Monathen in ſeine Stiffts Caßa vermög Herkommens, beyzutragen, oder zu verfügen, daß er angeregter

= gter quotæ halber bis zu gedachtem Austrag nit beſchwert werden ſolle.

In eadem nomine des Herrn Abten zu Fulda Geörg Melchior von Ganß inſtat ſimiliter pro reaſſumptione Commiſſionis juxta inſtrumentum pacis & apponit zu legitimirung ſeiner Perſon ein original ſchreiben von dem Herrn Principalen una cum copia ſub no. 1. ſub no. 2. copiam Schreibens, welches der Herr Vollmar Kayſ. Abgeſandter an Jhr Kayſerl. Maj. in dieſer Sachen abgehen laßen, ſub no. 3. copiam eines Schreibens, ſo gedachter Herr Vollmar dem beklagten Adel zugeſendet und darinn ſelbige zu Erlegung ihrer quotæ der 13. Römer Monathen ermahnen thuet.

Referuntur Acta.

16. Jan. 1652.

Zu Fulda Abt Joachim contra ſeines Stiffts Eingeſeßene von Adel, in ſpecie contra Johann Volperten von Schliz genannt Görz vnd Johann Friderichen von der Dann, mandati pœnalis ſine clauſula reſtitutorii & inhibitorii &c. cauſa nuper ad protocollum dictata.

1. Fiat Sententia caſſatoria Mandati cum remiſſione cauſæ ad Cameram, compenſatis expenſis.
2. Scribatur Dominis Commiſſariis cum notificatione hujus ſententiæ, daß ſie die ihnen hieuor aufgetragene Commiſſion

ſion reaſſumirn, fortſtellen, vnd darinn dem Inſtrumento pacis & arctiori modo exequendi, auch Nürnbergiſchen præliminar- vnd Haupt-receſs nach verfahren ſollen.

22. May 1652.

Zu Fulda Abt, contra des Stiffts eingeſeßene vom Adel, Commiſſionis auf den Friedenſchluß, die Steuer und Contributiones betreffend, per Georgium Melchiorem von Ganß de præſ 15. hujus, bittet um mehrere Erleuterung des Commiſſions-Reſcripts, 1. daß beeder darinn in ſpecie benamter von Adel nahmen ausgelaßen. 2. daßelbe nach Anlaß deren am 31. Aug. und 8. Decembris überreichter Memorialien einzurichten und den Commiſſariis in ſpecie zu befehlen, daß ſie in puncto der Reichs-Steuer, unerachtet ihres Beſcheids ſub no. 4. und beſchehener Remiſſion an Ihr Kayſerl. Majeſt. wie nit weniger des abgangenen Caſſatoriæ Mandati ungehindert, dem Inſtrumento pacis und arctiori modo exequendi gemäß verfahren ſollen. 2. petunt immittelſt dem Adel per mandatum pœnale aufzulegen, daß ſie unbeſchadet der Kayſerl. Commiſſion ihr Contingent an den 13. Römer-Monathen, ſo ſich auf 1050. fl. belaufft, zu Handen des Stiffts Ober-Amts liefern ſollen. Appon. 1. 2. 3. 4.

Idem ſuadet Dominus Vollmar in literis ad Imperatorem ſub eodem præſ.

1. Fiat transſcriptio petito modo.

27. Aug. 1653.

Fux Graf Carl de pr. 6. hujus, berichtet, was geſtalt er von ſeinen Schwägern Hanß und Carl Freyherren zu Bemelberg die Herrſchafft Marckt Bißingen und Hochenburg käuflich an ſich gebracht, weilen ſich aber dabey der Blutbann, ſo ein Reichs-Lehen iſt, befinde, und zu exercirung der criminal jurisdiction nothwendig der Kayſerl. Lehensherrliche Conſens erfordert wird und dann dergleichen Lehen den Gütern im Schwabenlandt vermög Ihrer Privilegien anhängig, Als bittet Er, Ihr Kayſerl. Maj. wollten auf gebührliche Auffſendung der beeden Verkäufern ihne mit dem Blutbann allergnädigſt belehnen, apponit ſub A. den Lehenbrief deren von Bemelberg und derſelben unterthänigſte Auffſendung.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti, Reichs-Hofrath hätte in Anſehung des Kayſers Rudolphi An. 1609. ertheilten privilegii dem Supplicanten die Belehnung dieſes Blutbanns wiederfahren zu laßen kein Bedencken.

*

Lectum coram Sacra Cæſarea Majeſtate in Conſilio ſecreto 1. Dec. An. 1653. & ab Eadem approbatum.

30. Apr. 1768.

von Gemmingen auf Hochberg und Hochdorf Freyfräule Maria Charlotte Eſther, puncto veniæ ætatis, ſive der bevollmächtig-

te

te Anwald Moll ſub præſ. 27. hujus ſupplicat hum. pro clem. concedenda venia ætatis. apponit num. 1. 2. 3. 4 5. & 6. in duplo.

Idem ſub præſ. hodierno überreicht allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſ. 27. hujus ſamt Bitte: pro clem. nunc concedenda Venia ætatis. appon. num. 7. in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem.

24. Sept. 1635.

Gunderingen vnd Dürenhart ſive Hanß Melchior Köchler dicit, was geſtalt die Inhaber beſagter Siz vnd Gütter, ſo uil die Maleſiziſche Obrigkeit betreffe, jedesmal auf eraignete gelegenheit nach mißthätigen Perſohnen gegriffen, dieſelbe in gefänckliche Verhafft genommen, peinlich beklagt, vnd den peinlichen Proceß bis zu genzlicher Vollſtreckung der ausgefallenen Vrthl zwar vortgeſezt, Jedoch wegen an dieſem Ortt die Signa Executiva ermanglen, die Vbelthäter, ſo zur Todsſtraf erkent, allweg in andere benachbarte adenliche gericht, welche Stock vnd Gahrn haben, nach der Inhaber belieben geſtellt, vnd daſelbſten die Execution vnd Beſtrafung vorgenommen worden, petit bey ſo bewandter ſachen, vnd damit das Vbel deſto ſchleiniger abgeſtraft werden möge, Ihme zu obbenennten Siz vnd Güettern den Bahn vber das Blut zu richten Lehens weiß

anzuſezen, auch zu dieſem Endt Stock, gahrn vnd andere nottwendige Zaichen zu erbawen in forma ſolita zu erlauben.

Includatur der Regierung zu Stuttgardt pro informatione, ob die narrata vorgebrachter maßen ſich alſo verhalten?

8. Febr. 1635.

v. Hauſen Joachimb Freyherr contra Fraw Jacobeam von Bubenhofen, weiland Ludwigen von Nippenburg nachgelaßene Wittib educationis fünf vnmündiger Nippenburgiſcher Fräulein de præſ. 20. May proxime præteriti, exponit, daß bemeldte Fraw Wittib Schwenckfeldiſcher Kezerey ſey, die Ihre Töchter zu derſelben anweiſen werde, petit ſelbige entweder Ihme als in 2. & 3. gradu lineæ transuerſalis verwanten, oder Herrn Hanß Hainrichen von Stain, ſo der Vnmündigen leibliche Schweſter gehabt, ohne Verzug zuſtellen zu laßen, vnd daß man die geziemende Vnderhaltung von dem Vätterlichen Guett nemen könnte, fundat Jurisdictionem Cæſaris das der Vater der freyen Reichs-Ritterſchafft deß Viertels an der Donnaw geweſen.

Scribatur Fürſt Hanſen zu Hohenzollern pro informatione, ob ſich die Sach angebrachter maßen verhalte.

7. Jan. 1647.

von Helmſtatt Hanß Conrad de pr. 7. Dec. nechſthin exhibet genealogiam & atteſtat.

von

von der Ritterſchafft in Schwaben des Orts Greichgay, mit welchen er bezeugen will, daß er à primo acquirente der Helmſtattiſchen Lehen deſcendiere vnd derowegen Lehenfähig ſeye, & petit Jhn neben andern ſeinen Vettern mit gedachten Helmſtattiſchen Reichs Lehen zu belehnen.

Communicetur Fiſcali Imperiali Aulico.

Mercurii 3. Jun. 1739.

von Helmſtätt, in puncto veniæ ætatis, ſive der Reichsritterſchafft in Schwaben des Cantons Craichgau Director, Ritterräthe und Ausſchuß in Lit. ad Imperat. ſub dato 8. Febr. & præſ. 18. Mart. nup. erſtatten ihren allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 8. Nov. a. p. cum Adj. num. 1. & 2.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

31. Oct. 1651.

von Herreſtorff Dieterich, de præſ. 19. Sept. pittet vmb Confirmation ſeines privilegii über das Freyadeliche Gut zum Thurn genannt in der Stadt Syetzig gelegen, wie auch, ſolches nach dem general privilegio der Nieder-Rheiniſchen Ritterſchafft dahin zu extendirn, daß ihne und ſeinen Einwohnern niemand mit einigen Auflagen, Landſteuren, Einquartirungen ꝛc. beſchweren ſolle. Apponit A. B. C. D.

Fiat confirmatio in priori forma.

Jovis 5. Febr. 1767.

Heßen-Darmſtatt puncto Inveſtituræ über das Buſecker Thal cum annexis; ſive impetrantiſcher Reichs-Ritterſchafft am Mittel-Rheinſtrom Anwaldt von Fernau ſub præſ. 3. hujus überreichet allerunterthänigſte nochmahlige Vorſtellung ſamt Bitte: pro clementiſſima decernenda Communicatione Exhibitorum Haſſo-Darmſtadienſium de præſ. 26. & 28. Sept. 1746. ac 23. Septembris 1766. ad deſuper agendum agenda, aut ſaltem ad Momenta in Exhibitis de præſ. 19. Octobr. 1752. & 28. Febr. 1743. contenta reflectendo & usque ad deciſionem Cauſæ nihil in præjudicium ſtatuendo. Appon. Lit. A. B & C.

Hat das Begehren nach Bewandtnis dieſer, der ohnmittelbaren Rheiniſchen Reichs-Ritterſchafft intereſſe in keine Wege angehenden Belehnungs-Sache nicht ſtatt.

28. Jan. 1768.

Zu Hochhauſen Reichs-Ritterſchafftlich Creichgauiſch. Aug. Confeſſ. zugethane Gemeinde contra ihren catholiſchen Orts Herrn Damian Hugo von Helmſtädt puncto diverſorum gravaminum in religioſis & politicis.

Abſolvitur relatio & Concluſum.

1. Ponatur der mit denen Klag-Schrifften der Hochhauſiſchen Gemeinde und übrigen Beylagen eingeſendete Ritter-

ſchafft-

ſchafftliche Begleitungs-Bericht ad acta &

2. Cum incluſione deßelben und ſämtlicher Anlagen reſcribatur dem Freyherrn Damian Hugo von Helmſtädt: Es ſey demſelben theils ohnehin bekannt, theils werde derſelbe aus dem Anſchluß des mehrern erſehen, welche verſchiedene Beſchwerden ſeine der Ritterſchafft in Schwaben Cantons Creichgau incorporirte Gemeinde Hochhauſen bey erſagten Ritter-Ort gegen denſelben angezeiget, und da ſie gegen ihn bey Ihro Kayſerl. Maj. als den alleinigen Höchſten Richter ihre gerichtliche Klage einzuführen gemüßiget ſeyen, ſich ihrer Ohnvermögenheit halber bey allerhöchſt-deroſelben in Gemäßheit der Ritter-Ordnung anzunehmen nachgeſucht habe. Nachdeme nun die Reichs-Ritterſchafft in Verfolg der erſtgedachten Ritter-Ordnung und des Herkommens ihrer obhabenden Pflichten zu Folge beygeſchloßene Anzeige übergeben, derſelben ſamtliche von der Gemeinde ihr exhibirte Beſchwerden, nebſt deme, was von ſeiner Seiten dagegen geantwortet worden, beygefüget, und um Allerhöchſt Kayſerl. Verordnungen gebetten habe; Als wollten Ihro Kayſerl. Maj. auf die ab Seiten der Gemeinde übergebene Beſchwerden und darauf geſtelltes allerunterthänig-

nigſtes Bitten, dann ſeine des Frey-herrn von Helmſtädt dagegen exhibirte Beantwortung, hiemit ihme allergnädigſt anbefehlen, daß derſelbe

1. nach nunmehr anwieder beſezten Pfarr-Stelle die in das Herrſchafftliche Schloß in Verwahrung genommene Kirchen- und Tauf-Bücher dem neu angeſtellten Pfarrer, um von dieſem ad Scrinia Eccleſiæ, als wohin dieſelbe gehörig, hinterleget zu werden, ohnverzüglich, in ſo ferne ſolches nicht etwa ohnehin bereits geſchehen ſeyn ſollte, reſtituiren.

2. Dem neu-aufgenommenen Pfarrer alles dasjenige, ſo der jüngſt-verſtorbene genoßen, ſeinem Anerbieten zu Folge, und wie es ſich ohnehin gebühret, ohne aller Ausnahm verabfolgen, auch

3. da diejenige beſondere Einwendungen, auf welche er ſich in ſeiner der Ritterſchafft übergebenen Beantwortung gegründet, ganz ohnerheblich ſeyen, ſeinen Catholiſchen Unterthanen die Haltung der öffentlichen Proceſſionen in dem Ort unterſagen, endlichen

4. erſagter Gemeinde geſtatten ſolle, zu Bezahlung des den 17. Junii 1751. mit ſeinem Conſens und unterdeßen ausgeſtellter Herrſchafftlicher Confirmation über die Verpfändung des Gemein-Walds aufgenommenen Capitals à 700. fl. den verpfändeten Gemein-Wald zu

Ab-

Abführung dieſer Schuld Forſt-Ordnungsmäßig angreifen zu dürfen. Es habe demnach erſagter Freyherr von Helmſtädt, wie Er dieſen ſämtlichen Kayſerl. Verfügungen die ſchuldigſte Folge geleiſtet, nicht nur in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen, ſondern auch intra eundem terminum einen umſtändlichen Bericht über alle übrige von der Gemeinde angezeigten Beſchwerden zu erſtatten, damit ſodann Ihre Kayſerl. Maj. auch dieſerthalben die weitere Obriſtrichterliche Verordnungen erlaßen könnten.

30. Jan. 1651.

Zu Kempten Abt vnd Capitel, transmittunt ſub præſ. 12. Dec. nechſthin ihren Bericht auf der Ritterſchafft in Schwaben Donau Viertels ihnen communicirtes Anbringen, den Conſtanziſchen Vertrag, die promiſcuam ſuſceptionem nobilium & innobilium in das Noviciat betreffend, daß gedachte Ritterſchafft ſich mit ihnen durch Vermittelung des Herrn Biſchoffen zu Coſtanz eines neuen Receſs verglichen, der auch beederſeits unterſchrieben vnd gefertiget worden, ingleichen acquieſciren auch die Schwäbiſche Prälaten mit ihren vorigen Poſtulatis, ratione prædictæ ſuſceptionis, ſo dann ſie auch in denen Fürſtl. Stifftern Murbach vnd Luders den Catholiſchen Adel zu Nach-

theil, ſo viel ihnen bewuſt, nichts eingangen oder bewilliget worden.

In eadem idem D. Abbas ſub præſ. 8. huj. petit quatenus Sac. Cæſ. Majeſtas ſtrictiorem obſervantiam in monaſterio in An. 1646. introductam ſine patrum viſitatorum aliorumque ordinis S. Benedicti Prælatorum & Superiorum ſi juvare nolint impedimento conſervare, nec non tractatum cum nobilitate Suevica Conſtantiæ initum declarare velit, quod alium ſenſum non habeat niſi in ordine ad promovendam dictam ſtrictiorem obſervantiam, quod indulgentia eſus carnium per 3. in hebdomata *ibi placidata* & conventa non aliter niſi quatenus dictæ ſtrictiori obſervantiæ & ſedis Apoſtolicæ confirmationi non officiat, & D. Abbas indulgere potuerit intelligi debeat. Apponit ſub A. copiam litterarum Domini Cardinalis Ginetti ad prædictos viſitatores Ordinis S. Benedicti Congregationis Helveticæ.

Idem Dominus Abbas ſub præſ. 23. hujus, informat, daß die von der Ritterſchafft begehrte Confirmation des Conſtanziſchen Vergleichs und derentwegen gebettene Vorſchrifft an Ihr Päbſtl. Heiligkeit ihme darumb bedencklich falle, weil die im Vertrag einkommene und ihme Herrn Abten impoſitive zugemuthete indulgentia eſus carnium der eingeführten und von Ihrer Päbſtl. Heiligkeit albereit confirmirten obſervantiæ zu-

zuwider vnd alſo nit zu erhalten ſein, entgegen aber dieſes erfolgen werde, daß er intuitu dieſer Indulgenz keinen Schuz von den reformatis ſich zu verſehen haben werde. Pittet derowegen um vorige Erleuterung.

Idem ſub præſ. hodierno, idem petit, mit dieſem fernern Anhang, dafern Ihr Kayſerl. Maj. dieſer declaration halben Bedenckens trügen, ſein derohalben gethanes ſuchen ad acta vnd protocollum zu nehmen vnd ihme deswegen ein atteſtatum zu geben.

1. Detur petitum atteſtatum.
2. Communicetur der Ritterſchafft das erſtere vnd leztere memorial.
3. Indicetur Domino Abbati, daß Ihre Kayſerl. Maj. die von der Ritterſchafft geſuchte Confirmation noch zur Zeit nit verordnet hetten.

18. Jun. 1647.

von Rinsberg Georg Chriſtoph, Julius Hector, Hanß Henrich Adolph Auguſtus vnd Chriſtoph Joachim Gebrüdere, contra Herrn Chriſtoph Marggrafen zu Brandenburg & litis Conſortes, ſub pr. 28. Februarii nechſthin, conqueruntur, ob wol ſie vnd Ihre Vorfahren als vnmittelbare freye von Adel in Francken vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. vndt mehr Jahren, dann ſich Menſchen Gedencken erſtreckt in dem Dorff Veitlahm alle Geiſtliche Superioritet recht vnd Gerechtigkeit ſucceſſive innengehabt vnd beſeßen, inſon-

inſonderheit aber den Hirtenſtab vnd vogtey-liche Gerechtſamkeit, den Kirchweyſchuz in geruhigen exercitio vnd poſſeſſione vel quaſi gehabt vndt ohne eintrag menniglichen continuiret, ſo wehren doch ettliche Brandenburg Culmbachiſche Beambten aus Befelch des Herrn Beklagten wider das den 19. Decembris Anno 1642. Jhme ertheiltes protectorium zugefahren vnd in beſagtem Jahr 1642. ahm Sonntag nach Jacobi zu gedachtem Veitlahm mit ettlichen bewehrten mannen zu Roß vnd Fueß eingefallen, vnd ſich des Kirchweyſchuz alldorten angemaßt, welches ſie in gleichem Anno 1643. auf bemelten Sonntag nach Jacobi, dann eodem die anno 1645. vnd wiederum Anno 1646. abermahlen gethan, vnd Johann Walther Caſtner vnd Peter Kellner Stadtvogt, neben Wolf Froſch Gegenſchreiber vnd den Forſtmeiſter zu Culmbach, dann Wolff Sattelreitter vnd Wolf Adel mit ſechs Pferden vnd 50. Mußquetirn zu gedachtem Veitlahm de facto eingefallen, die Kinsberger Vnderthanen vnd Diener angeplazt, ſie mit Schlägen vbel auch ſo gar Blutrüſtig tractirt in die Kirchen vnd andere Gefreyte Heußer eingebrochen, einen ihrer Diener Bernhardt Schilling durch den Steckenknechten in Eißen vnd Banden ſchließen, vnd gleich wie einen öffentlichen Vbelthäter nacher Culmbach führen, in Hafft ſezen, zehen Tag lang in Ketten vnd Banden enthalten, ihre Vnterthanen vnd Leuth

Leuth mehr mit gewehrter Hand ſuchen, verfolgen, über neun ſtück Gewehr, darunter 6. Rohr vndt 3. Moßquetten mit Gewalt abnehmen vnd andere mehr hochverpottene inſolentien, Abnehmung vnd verbottene Pfandungen verüben laßen. Petunt wider den Herrn Gegentheil, dero Beamte vnd Conſortes litis ein Kayſerl. Mandatum ſine clauſula auf die der Pfandung vnd andere Conſtitutiones auch reſpective das verpönte protectorium ſambt vnd ſonderlich zu erkennen, vnd bey der darinnen ausgedruckten ſtraff zu gebieten, daß den vnſchuldigen Vnderthanen die im Arreſt ausgelegte 4. fl. 16. Creuzer Zehrung vnd 2. fl. 24. kr. ſo er dem Gerichts Knecht zahlen müßen, wiederumb erſtattet, die abgepfandete Gewehr reſtituiret, der zugefügte ſchaden gut gemacht vndt alles in dem vorigen alten ſtandt geſezt werde.

Fiat mandatum reſtitutorium ſine clauſula ſuper conſtitutione pignorationis ſub pœna 10. marcarum auri & termino duorum menſium.

21. Aug. 1636.

Von Künsberg Johann Heinrich conqueritur, daß Er von Herrn Chriſtian Marggrafen zu ſeiner libertet vnnd adelichen Freyheit, in die Landtſeßerey wolle gezogen werden, petit weil Er gemeltem Fürſten anderer geſtalt nicht, als mit dem Vaſallogio vnd Lehenpflicht obligiert, Ihne zu ſchü-

ſchüzen vnd Kayſerl. Schuz vnd Schirmb allergnedigſt mitzuthailen.

Includatur dem Herrn Marggrafen mit dem Beuelch, da die ſach angebrachter maßen bewandt, den Supplicanten wider ſein adeliche Reichs-Immedietet nit zu beſchweren

5. May 1650.

Zu Liebenſtein Philipp Conrad; ſive ejus mandatarius Andreas Neumann ſub præſ. 12. Apr. petit ihme wegen gedachtes Philipps Conrad vnd ſeines jungen Vettern vnd Pfleg Sohn Friderichen Albrechten von Liebenſtein, vermög der von Ihrer Kayſerl. Maj. Rudolpho 2. der Reichs Ritterſchafft im Land zu Schwaben den 3. Novembr. Anno 1609. wegen der Blutbän ertheilten Freyheit vber den Blutbann in dem Flecken Kaltenweſten die Belehnung zu ertheilen. Apponit ſub lit. C. Copiam des Lehenbriefes vom 24. Marty Anno 1578.

Communicetur Fiſcali Aulico vmb ſeinen fürderlichen Bericht.

18. Aug. 1651.

Lochner von Hüttenbach contra Churbayern vnd deßen Regierung in der Obern Pfalz ſub præſ. 17. hujus, beſchwert ſich, daß wider ſeine vnd ſeiner VorEltern vngezweifelt hergebrachte immedietet Ihre Churfürſtl. Durchl. und dero Regierung zu Amberg ihne ratione des Guths Hüttenbach vnder

der die LandFürſtl. Landſaßerey zwingen und nöthigen wollen, maßen alles mehrers aus 9. beygefügten von bemeldter Regierung ergangenen befelchen zu erſehen, petit, weilen dieſes procedere wider des Reichs-Adels in Francken Freyheit vnd Kayſerl. privilegia, wie auch Ihrer Kayſerl. Maj. Ober-Pottmeßigkeit vnd jurisdiction lauffe, wider Ihre Churfürſtl. Durchl. eine Kayſerl. Citation ad videndum incidiſſe in pœnam Cæſareis Privilegiis als à Ferdinando I. ſub dato 20. July 1559. Rudolpho ſecundo 11. May 1609. vom Ferdinando II. 11ten May 1626. inſertam & mandatum pœnale ſine clauſula de non amplius turbando in immedietate zu erkennen vnd mitzutheilen.

Fiat petitum mandatum pœnale ſine clauſula ſub pœna privilegiis inſerta, den ſupplicanten in ſeiner immedietät nit zu turbiren.

Veneris 2. Sept. 1766.

von Muggenthal, Graf Franz Maria, puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Waal ꝛc.

1. Wird nunmehr die von dem Grafen von Muggenthal unter dem 28. Jan. a.c. erhaltene Admiſſio ad Juramentum, als ſub- & obrepirt, - - wieder aufgehoben ꝛc.

Veneris 4. Sept. 1767.

Zu Neckar-Steinach und der dahin eingepfarr-

gepfarrten Dorffſchaften Darsberg und Grein ſämtl. Aug. Confeſſions-Verwandte, Bürger und Unterthanen contra den Freyherrn v. Metternich puncto turbationis in Exercitio Religionis; ſive impetrantiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 10. Junii 1754. übergiebt allerunterthänigſte nähere beſcheinigte additional-Anzeige ſamt Bitte: pro clem. deſuper reflectendo, ſicque decernenda ſæpius hum. petita Executionis Commiſſione. Appon. num. 1. & 2. nec non Extractum Protocolli in duplo.

In eadem intervenientiſcher Anwaldt v. Wallau ſub præſ. 29. Julii 1765. ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem. promovenda Reſolutione cæſarea ad Exhibita de 31. Januari 1752. & 15. Martii 1753. appon. ult. Concl.

Reaſſumitur & abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Ponantur derer Herrn Churfürſten, Fürſten und Stände Aug. Conf. hum. literæ interceſſionales ad Imperatorem de dato 24. Aprilis 1754. ad acta.

2. Nachdem durch die beſchehene Conſolidation der Herrſchafft Neckarſteinach an die Lehenhöfe gegenwärtige Sach in ganz andere Umſtände verſezet worden, die dermalige Beſizere hingegen in dem übergebenen Exhibito de pr. 29. Julii 1765. allen demjenigen accediren, ſo die von

Met-

Metternich gerichtlich übergeben haben, als werden die von dem Herrn Churfürſten zu Trier, als Biſchoffen zu Worms, dann dem Herrn Biſchoffen zu Speyer exhibirte Interventiones de præſ. 17. Julii & 9. Aug. 1752. jedoch mit Verwerfung des petiti wegen Verweiſung deren impetrantiſchen Unterthanen ad curias feudales ſamt der Metternichiſchen Paritions-Anzeige de præſ. 15. Martii 1758. in Anſehung der anverlangten Abſtellung des Simultanei, Zurückgab des Pfarrhauſes, reſtitution der dem proteſtantiſchen Pfarrer angeblich entzogenen Gefällen und Beſoldung, dann derer von dem von Landſchaden ad pias cauſas vermachten Legatorum, ferners derer heiligen und Allmoſen-Capitalien, der Beſezung derer Gerichts-Stellen, dann des ohnbeweglichen Altars Exceptionum loco ad replicandum, wegen Evacuation des Schulhauſes, und der dem Möſner zugehörigen Gütern, dann wegen Hinwegſchaffung der in der Kirche geſtandenen Fahnen aber die obenerwehnte paritions-Anzeige zur Erklärung cum termino duorum menſium communicirt. Hingegen wegen der impetrantiſcher Seits ſelbſt eingeſtandenen Einraumung des Kirchhofes und des einen Wießenſtucks, dann der beſchehenen reſtitution des Capitals von

106. fl. Mit-Feyrung deren Catholiſchen Feyertägen, Abſtellung derer Beſchwerden in Anſehung der vermiſchten Ehen, des Schießens und Mayenſteckens an dem Corporis Chriſti Feſt, dann des Vater Unſer Läutens die angezeigte Parition vor hinlänglich angenommen.

3. Communicetur das anderweite impetrantiſche Mandatum procuratorium de præſ. 10. May 1754. parti impetratæ, altero Exemplari ad acta retento.

4. Ponatur des verſtorbenen Freyherrn von Metternichs mandatum procuratorium de præſentato 4. Julii 1752. ad acta, &

5. Injungatur der dermahligen parti impetratæ, ſich in termino duorum menſium ebenmäßig ad acta zu legitimiren.

12. Febr. 1635.

Obriſtenfeld Gotshauß, ſive die freye Reichs-Ritterſchafft inn Schwaben durch Ihren Syndicum, urget expeditionem, ſeiner vorigen Beſchwärden, in ſpecie aber in einem abſonderlichen memorial, auf dem Fall mit dem Collegio zu Tübingen vnd dem Weltlichen Stifft Obriſtenfeldt in Wüertemberg gelegen, ſo ein Zeittlang mit der Vncatholiſchen Adenlichen Jugent beiderley Geſchlechts, beſezt geweſen, Aenderung vorgenommen werden ſollte, daß alsdann der Catholiſche Adel der freyen Reichs Ritterſchafft dahin aufgenom-

nommen, vnd daß Stifft Obriſtenfeldt dem Stifft Lindaw incorporiert werde.

Indicetur Jhrer Maj. loco voti, Reichs Hof-Rath könne zu dieſer oder anderer des Herzogthumbs Schmelerung, noch zu dieſer Zeitt nicht rathen, ſonderlich, weil man auch diſer Zeitt deß Herzogthumbs halber ſelbſt kain aigentliche Verordnung gemacht, vnd Jhre Maj. dergleichen höchſtſchädlich ſeyn könndte.

28. Jan. 1650.

Overbeckin Joanna contra Wilhelm Heinrich von Allersheimb Fränckiſchen von Adel ſive nomine gedachter Ouerbeckhin Doctor Wölſching ſub præſ. 13. hujus, beklagt bemelten von Allersheimb, daß er ſie mit vorgehender Verſprechung der Ehe geſchwengert, darüber er aber entwichen vnd ſein Verſprechen zu vollziehen nit vermaint, auch vnerachtet durch einen Notarium ſeine Mutter in ſeiner Abweſenheit des Verſprechen gütlich erinnert vnd erſucht, nichts verfangen wollen, wann nun aber er dem Römiſchen Reich immediate vndergeben, vnd ein vagabundus ſey. Als bittet ſie wider ihn eine citation per edictum zu erkennen, vnd ſelbige zu Allersheimb, Mergent- vnd Wertheim anſchlagen zu laßen.

Fiat petita citatio per edictum.

26. Oct. 1651.

Overbeck Johanna contra Wilhelm Heinrich von Adelsheim ſub præſ. 13. hujus ex-

ponit, daß ſie in Erfahrung gebracht vnd der Beklagte auch in ſeinen jüngſt übergebenen exceptionibus ſich verlauten laßen, was maſſen er lite pendente mit einer andern Perſohn ſich in Eheliche Verlübdniß einzulaßen begriffen seyn ſolle, weilen ſolches Ihrer Kayſ. Majeſt. allergnädigſter intention vnd derentwegen erkanndten commiſſion auch denen gemeinen Rechten, quod nihil lite pendente innovandum ſit, zuwider lauffe. Petit biß in ſachen der Ausſpruch erfolgt, dem von Adelßheimb zu befehlen, daß er alle vorhabende anderwertige Eheverbindniß einſtelle.

Includatur D. Commiſſario, er werde die Gebühr hierüber fürzunehmen wißen.

Martis 4. Nov. 1766.

Zu Pappenheim, älteſter Reichs-Erbmarſchall, Graf und Herr, puncto confirmationis Privilegiorum, ſive Gräflich-Pappenheimiſcher Anwald Moll ſub præſ. 27. Oct. nov. ſupplicat hum. pro clem. Confirmatione Privilegiorum. appon. Lit. A. & B. nec non ult. Concl.

Fiat petita Confirmatio Privilegiorum in priori forma, und ſolle dem neuen zu expedirenden Lehenbrieff die gebetene Ausdrückung des aus Ueberſehen ausgelaßenen Worts: Zölle, anwieder mit einverleibet werden.

8.

8. Jul. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich ſub pr. 18. Junii nechſthin, berichtet, daß ſein nunmehr abgelebter Vatter Conrad von Raittenbach noch Ao. 1618. den 27. Junii vnd dero damaligen regierenden Kayſ. Majeſt. Matthia Chriſtl. Andenckhens durch eine derentwegen ausgangene Citation an den Kayſ. Hof darumb zu erſcheinen beruffen worden, daß Er Red und Antwort geben ſolte, warumb Er ſich aus gemeiner Fränckiſchen Reichs-Ritterſchafft Matricul begeben vnd ſich mit der Erb-Huldigung dem Marggrafen von Brandenburg verpflichtet gemacht habe. Wann nun Jhme als welcher ſelbiger Zeit noch vnmündig vnd ſeithero in Kriegs-Dienſten geweſen, nit wißend, wie die ſachen ferner abgeloffen, als bittet Er gehöriger orthen zu befehlen, damit dieſe ſeine anmeltung gebührend ad notam genommen vndt Jhme derentwegen ein recognition ertheilt werden möge. Apponit Citationem in Copia.

Communicetur Fiſcali aulico, wie auch der Reichs Ritterſchafft in Francken Jhren Bericht hierüber einzuſchicken.

9. Aug. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich citationis Cæſareæ, warumb Er ſich aus der Fränckiſchen Ritterſchafft matricul begeben vnd dem Marggrafen von Brandenburg verpflicht gemacht habe, ſive Fiſcalis aulicus

ſub præſ. 8. hujus ad nuperum ſibi communicatum Concluſum, berichtet, daß er über fleißiges Nachfragen die hierzu gehörige Acta ſonderlich alte Lehenbrief aus der Reichs Hof-Regiſtratur nit bekommen möge, folglich er auch aus Mangel ſolcher nottürftigen gründlich nichts berichten oder handeln möge, were aber einer vnmaßgebigen Maynung, es mögte vor allen Dingen die Fränckiſche Ritterſchafft, was ſie in ihren Archivis vnd Regiſtraturen derentwegen befinden, vor allem vernommen, vnd ihnen zugleich auferlegt werde, von den befindlichen authentiſchen Abſchrifften einzuſchicken, nit weniger dem Supplicanten von Raittenbach die edirung ſeiner alt- vnd neüen Lehenbrief in authentica forma aufzulegen, vnd alsdann ihme Fiſcali zu communiciren.

Scribatur denuo der Ritterſchafft cum incluſione hujus ihren Bericht auch über dieſes einzuſchickhen.

2. Communicetur dem von Raittenbach & injungatur ipſi, dasjenige zu leiſten, was fiſcalis gebetten.

8. Oct. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich contra Herrn Chriſtian Marggrafen zu Brandenburg Culmbach ſub pr. 23. Septembr. nechſthin ad Fiſcalis aulici nuperum petitum allegat diverſa inſtrumenta & probationes, Crafft deren er ſeine immedietæt erweißen wolle.

wolle. Et petit wider ihn Herrn Marggrafen ein mandatum pœnale de non amplius turbando zu erkennen vnd daß er ihn biß zu Austrag der ſachen tam in perſona quam bonis nit offendire, die eingeführte ſequeſtration neben Abtrag Koſten vnd ſchaden wiederumb abſchaffe, vnd weniger wider ihn etwas zu ſuchen vermeine, daßelbe bey Ihr Kayſ. Majeſt. anbringen ſolle, bey einer nahmhafften poen zu befehlen. Apponit numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Communicetur Fiſcali Imperiali Aulico, Ihr Kayſ. Majeſt. vnd des Reichs Notthurfft hierüber zu handeln.

22. Oct. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich, ſive Fiſcalis Imperialis Aulicus de præſ. 12. hujus übergibt ſeinen den 7. Julii abgeforderten fernern Bericht der Fränckiſchen Ritterſchafft von ihme Raittenbach zu gnügen informirt worden, was maßen derſelbe vnd ſeine Vorfahren hiebevohr je vnd allzeit pro immediatis, vnd wahrhaffte Mitglieder der fränckiſchen Ritterſchafft gehalten vnd erkennt worden. Sein Vater aber allererſt ſich vermög eines ſub dato 16. Novembris anno 1615. aufgerichten receſſus mit mehr andern vom Adel Ihrer Fürſtl. Gnaden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach vnterwerffig gemacht hette; Welcher anjezo den Raittenbach mit allerhand Drangſalen, Sequeſtration ſeiner Gü-

ter vnd anderen Beſchwerden anfechte. Bittet dieſemnach vors erſte, dem Herrn Marggrafen zu befehlen, daß derſelbe obbedeuten receſs zum Kayſ. Reichs Hof Rath zu caſſiren, alsbald einſchicken vnd ſich hinfort in ſpecie wider den von Raittenbach, dann auch alle andere vnmittelbare vom Adel aller Aigenthätlichkeiten enthalten, ſie in ihre alte Freyheit reſtituirn vnd darbey verpleiben laßen ſolle. 2. ein Mandatum ahn alle andere Fränckiſche von Adel, ſo in obverſtandenem receſs begriffen, zu ertheilen, daß ſie wie von alters ihre Voreltern, ſich bey allen Ritterstagen einfinden vnd was ſie zu thun ſchuldig, præſtirn, auch kein andern als Ihr Kayſ. Majeſt. agnoſcirn, wie auch ahn die Fränckiſche Ritterſchafft, daß ſie ſie alle, wie vor dieſem zu allen vnd jeden Ritters Tagen beſchreiben ſollen, 3. dem von Raittenbach ein Protectorium wider alle Gewaltthaten vnd Widerwärtigkeit zu verwilligen.

Differatur.

26. Oct. 1649.

Von Raittenbach, Conrad Friderich ꝛc. cauſa die Veneris 22. hujus ad protocollum data.

Concluſum.

Injungatur Fiſcali Imperiali Aulico, daß er mit einem ordentlichen articulato libello wider den Herrn Marggrafen

grafen zu Brandenburg Culmbach einkommen ſolle.

11. Jan. 1650.

Von Raittenbach Conrad Friderich contra den Herrn Marggrafen Chriſtian zu Brandenburg ſub præſ. 18. Novemb. conqueritur, daß gedachter Herr Marggraf ihne wider die der Fränckiſchen Ritterſchafft zuſtendige immedietet vnd das hieuor von Ihrer Kayſ. Maj. Matthia ausgangenes Mandatum avocatorium vnter ſeine Potmeßigkeit zu ziehen vorhabens ſeye, auch albereith wegen einer ſchuld Forderung ad inſtantiam deren von Brand auf ſein Guth Erckertsreidt verfahren ſeye. Petit inhibitionem pœnalem auf gedachten von Brandt, wann ſelbige Ihne Ihrer Anſprüch halben nit entlaßen wollen, an gehörige Ort zu verweißen.

Idem in eadem ſub. pr. 19. Octobr. dicit idem & petit mandatum pœnale de non amplius turbando avocatorio & in eventum inhibitorio.

Econtra gedachter Herr Marggraf Chriſtian ſub præſ. 14. Decembr. exponit, wie daß er Bericht empfangen, daß ſein Vaſall vnd Vnterthan der von Raittenbach bey Ihrer Kayſerl. Majeſt. ſich bemühe, in dieſer ſachen allerley præjudicirliche ſachen auszuwürcken. Petit Ihme von Raitenbach mit ſeinem Anbringen keinen Glauben zu geben, ſondern ihme dasjenige, ſo er bey Ihrer Kayſ. Majeſt. möchte vorbringen, zu com-

municiren. Apponit einen Receſs vom 30. Sept. Anno 1643. ſo zwiſchen Ihme von Raitenbach vnd dem von Brand aufgerichtet worden.

Moneatur Fiſcalis, ut ultimo concluſo ſatisfaciat, ſcribatur ſimul der Reichs Ritterſchafft in Francken, den hieuor abgeforderten Bericht innerhalb zween Monathen einzuſchickhen.

8. Febr. 1650.

Von Raittenbach contra Marggrafen Chriſtian zu Brandenburg Culmbach, abſolvuntur vota & concluſum.

Per majora das Mandatum abgeſchlagen.

Et referantur Suæ Majeſtati beede mainungen.

Et moneatur Fiscalis, ut juxta nuperum concluſum maturè libellum ſuum exhibeat.

22. Febr. 1650.

Von Raittenbach Conrad Friderich; ſive Fiſcalis Imperialis Aulicus de præſ. 14. hujus, Entſchuldigt ſich, warumb er anbefohlener maßen in der Hauptſach ratione exemptionis der Fränckiſchen Ritterſchafft noch zur Zeit die Nothdurfft nit handle, ſondern des abgeforderten Berichts erwartte. Vnd bittet hergegen, Ihr Kayſ. Majeſtät wollten dero vnd des Reichs juribus durch

des

des Herrn Marggraf Chriſtians zu Bran⸗denburg particular-attentaten contra obge⸗dachten von Raittenbach nit præjudiciren laßen. Sondern ſowohl an Ihr Fürſtlichen Gnaden ein mandatum caſſatorium & inhibitorium, als auch an die von Brand ſub comminatione der Verliehrung ihrer Reichs Lehen würcklich ergehen zu laßen.

Verpleibt, des Kayſerl. Reichs Hof Fiſcals einbringen vnerachtet, bey dem neulich geſchloßenen Gutachten.

12. Apr. 1650.

Von Raittenbach Conrad Friderich; ſive der Raittenbachiſche Mandatarius contra Herrn Chriſtian Marggrafen zu Bran⸗denburg vnd ſeine Beamten, Dr. Welſching ſub pr. heſterno, exponit, daß obwohlen ſein Principal das ihme von Ihr Kayſerl. Majeſt. ertheilte protectorium dem Herrn Marggrafen eingeſchickt, ſo were doch den 21. Marty nechſthin der Brandeburgiſche Sequeſter mit ungefehr 80. Mußquetirern zu Eckers⸗reith eingefallen vnd habe ſeinen Pincipaln in Nahmen des Herrn Marggrafen einen Arreſt biß auf weitern Beſcheid angekündet, auch alle Thüren vernagelt vnd Wächter vorgeſtellt, bey welchen es nicht verblieben, ſondern es ſeynn den andern Tag auch die Fürſtl. Brandenburgiſche Beambte zu Won⸗ſiedel mit ſtarcker Mannſchafft widerumb an⸗gelangt, mit dieſer ſeinen Principaln beſche⸗henen

henen Ankündung, daß er des Herrn Marggrafen Gefangener ſey vnd ſich ohne Verzug an gehörige Ort verfügen ſolle vndt obwohl ſein Principal wider alles vnd jedes proteſtirt, den Beamten das Kayſ. protectorium vorgeleſen vnd dieſelben zu billiger parition vnd reſpect ermahnet, ſo hette doch ſolches nichts verfangen, ſondern ſie hetten noch darzu ſein Schwager einen von Reizenſtein ſchimpflich angenommen, ſeines Principalen Ehefrau vnd Kinder aus dem Gut verjagt, auch gedachten ſeinen Principaln mit Mußquetirern vnd Büttel nacher Blaßenburg führen laßen, weilen aber dieſe attentata wider die Reichs Ordnung vnd das Kayſ. protectorium immediate laufen theten, petit den Herrn Marggrafen deßelben Beamten vnd Mußquetirn in pœnam protectorio inſertam zu declariren vnd dem Reichs Fiscal die würckliche Einforderung anzubefehlen, dem Herrn Marggrafen aber, daß er nach Anſicht des Kayſerlichen Befehls ſein Principalen des Arreſts alsbalden zu entlaßen, bey Poen 500. Marckh löthiges Golds aufzulegen, mit dieſer Extenſion, daß er auch ins künftig ſein Principaln weder in Perſohn noch in bonis ferner nit offendire, ſondern ſich des geziemenden Rechtens contentiren laßen ſolle. Apponit Poſtſcriptum ad Marchionem ſub A.

1. Doceat de legitima inſinuatione protectorii Cæſarei, Marchioni ante captu-

pturum facta, tunc fiet ulterius, quod juris.

2. Reſcribatur an Herrn Marggrafen cum incluſione deßen, was der von Raittenbach angebracht, vnd wie nun Ihr Kayſerl. Majeſt. dieſes alles, ſo mit ihme von Raittenbach vorgenommen worden, ſehr befremde, als wolten dieſelbe ſich allergnädigſt verſehen, es werde er von Raittenbach nit allein alſobalden der angethanen Verhafftung ohne allen Entgeld entlaßen, ſondern auch dem Kayſ. protectorio in allem gebührendt ſtatt geben vnd ihn von Raittenbach darwider nicht beſchweren laßen.

27. Juu. 1650.

Von Raitembach Conrad Friderich contra Herrn Chriſtian Marggrafen zu Brandenburg, ſive des von Raittenbach Mandatarius Doctor Wolſching ſub præſ. hodierno, exponit, daß das jüngſte Kayſerl. reſcriptum relaxatorium durch Hülff des Commendanten von Eger und zween von ihme abgeſchickte von Adel, weilen ſelbiger Orten kein notarius zu bekommen geweſt, ordentlich ſeye inſinuiret worden, weilen aber darüber ſein Principalis der Verhafftung gleichwohl nit entlaßen, vnd dergleichen actus de jure nit zu juſtificiren, ſondern vielmehr zu Verachtung des Kayſerl. Protectorii lauſen thue, petit den Herrn Marggrafen in pœnam

nam fractæ pacis publicæ, Dero Beamte, auch welchen ſo gar das original protectorium fürgebracht worden ſeye, in pœnam violati protectorii zu erklehren vnd den Herrn Marggrafen, wann er einige Sprüch wider ſeinen Principalen zu haben vermeine, ad viam juris zu weiſen, entzwiſchen aber Ihme die alſobaldige Entlaßung bey Poen 500. Marck löthigen Golds vnd Verluſt aller habenden Sprüch vnd Forderung aufzulegen. Apponit ſub A. Copiam desjenigen Antwort Schreibens, welches der Herr Marggraf an gedachten Commendanten zu Eger abgehen laßen.

Repetatur prius Reſcriptum cum inclusione hujus, vnd mit dem Anhang, es hetten Ihre Kayſerliche Majeſt. ſich zwar allergnädigſt verſehen, es würde der Herr Marggraf ihrem Reſcripto in allem alſobalden nachgelebt vnd ihne von Raitenbach der Verhaftung entlaſſen, wie auch das ihme hiebeuor ertheilte protectorium beobachtet haben, weilen aber er von Raitenbach ferner klagend angebracht, daß ſolches noch nit beſchehen ſeye, Alſo thäten Ihr Kayſ. Majeſt. ihme nochmahlen befehlen, daß er dem vorigen Reſcripto in beeden Puncten die alſobaldige genugſambe Vollziehung leiſte. Damit Ihr Kayſ. Majeſt. in Verbleibung deßen auf des von Raittenbach ferner anhalten andere

dere ſchärpfere Proceſſus zu erkennen nit verurſacht werden.

15. Jul. 1650.

Von Raittembach, Conrad Friderich contra Herrn Marggrafen Chriſtian zu Brandenburg Culmbach ſive jeztgedachter Herr Marggraf de præſ. 10. hujus überſchickt ſeinen gehorſamſten Bericht, warumb er auf das ihme wegen relaxirung des Raittenbachiſchen Arreſts inſinuirtes erſtes Kayſ. reſcriptum nit parirt, ſondern Vrſach zu haben vermeinet, gedachten von Raitenbach bis zu aingelangter aigentlicher Kundſchafft vnd mehrer Verſicherung nit entlaßen habe.

Communicetur.

13. Jan. 1646.

Zu Rechberg Graf Caſpar Bernhard contra die Ritterſchafft in Schwaben des Donaw Viertels ſub pr. 12. Novembr. 1647. conqueritur, daß gedachte Ritterſchafft wider ſein habendes privilegium de facto unterſtanden, Ihme an ſeiner erlangten poſſeſſion vel quaſi wegen das er von ſeiner Herrſchafft Aigelheim der proportion nach allein zu der Kriegs-Caßen contribuiren ſolle, einzugreiffen vnd ſeine Vnterthanen dahin zu nöthigen, daß ſie ſeiner vielfältigen proteſtation vngeachtet ged. contributiones zu der Ritterſchaffts-Caßa liefern müße. Petit propter præjudicium irreparabile ac ſummum periculum in mora Ihne in vorige poſſeſs vel quaſi zu dem Reich zu contribui-

buiren, vor allen Dingen reſtituire, ſondern Ihme ein mandatum pœnale ſine clauſula wider beſagte Ritterſchafft zu erkennen vnd derselben bey einer nahmhafften Poen zu befehlen, daß Sie ihn bey ſolcher Beſizung vnd immedietet hinfüran ruhig verpleiben laße.

Doceat de inſinuatione ultimi Decreti Cæſarei de 1. Junii 1643.

13. Sept. 1635.

Von Rechberg Herr Graf Caſpar Bernhardt, contra Herrn Probſten zu Ellwangen, die Schencken von Limburg vnd Chriſtopff Wolfen von Degenfeldt, Vindicationis & Commiſſionis, etliche von der Herrſchafft Hohen Rechberg mit ewigen Comiſs afficierten fideicommiſs-Güettern betreffend: petit renovationem dictæ Commiſſionis auf Herrn Biſchoffen zu Coſtniz vnd die Regierung zu Inſprugg, wie ſolche hievor auf Herzog Johann Friderichen vnd weillendt Herrn Graf Vratißlawen zu Fürſtenberg, hernach aber auf den Herrn Biſchofen zu Augſpurg vnd Herzog Ludwig Friederichen ausgefertiget worden. Apponit ſub A. copiam prioris ſupplicis libelli & Commiſſionis.

Renovetur Commiſſio auf Herrn Biſchof zu Coſtniz vnd die Stadt Augſpurg.

16. Dec. 1768.

Reichs-Crayſe, in ſpecie die im teutſchen Reich wider die desfalls erlaßene Kayſ.

Ed

Edicte überhand nehmende Auszìehung teutſcher Unterthanen in fremde Länder, in ſpecie einen bey dem Grafen von Limburg-Styrum zu Wilmersdorf ſich zugetragenen Vorfall betreffend, ſive Ihro Kayſerlichen Majeſt. geben Dero Reichs-Hof-Rath per Decretum ſub dato & præſentato heſterno, die ſowohl von dem am Fränckiſchen Craiß Bevollmächtigten Kayſerl. Miniſtre, Herrn Grafen von Hartig, erſtatteten Berichte, als auch die von dem verſammleten Fränckiſchen Craiß geſchehene Anzeige zu weiterer rechtlichen Verfügung, wollen auch gnädigſt, daß derſelbe ohnverweilt verordne, damit die zum Unterſchleif wider Höchſtgedachte Kayſerl. Edicte geſammlete Mannſchafft in Wilmersdorf ohnverzüglich getrennet werde. Samt denen Beylagen.

Legitur Decretum Cæſareum, und ſoll demſelben allergehorſamſt nachgelebet werden.

20. Dec. 1768.

Reichs-Craiße, in ſpecie die im teutſchen Reich, wider die dißfalls erlaßene Kayſ. Edicta, überhand nehmende Auszìehung teutſcher Unterthanen in fremde Länder, in ſpecie einen bey dem Grafen zu Limburg-Styrum zu Wilmersdorff ſich zugetragenen Vorfall betreffend.

1. Reſcribatur ex officio dem Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum: Es hätten Ihre Kayſ. Majeſt. misfäl-

ligſt vernommen, wie derſelbe, dem gemeßenen Allerhöchſten Kayſ. Befehl zuwieder, das von Allerhöchſtderoſelben aus Väterlicher Verſorge wider die überhand nehmende Ausziehung derer teutſchen Unterthanen in fremde Lande in das geſammte Reich erlaßene und ihme von der Reichs-Ritterſchafft Canton Altmühl zur Publication und Vollzug zugeſchickte Edict de 7. Julii dieſes laufenden Jahrs inſeinem Ritter-Guth Wilmersdorf weder mit denen gewöhnlichen Feyerlichkeiten publiciret, noch an öffentlichen Orten affigiret, ſondern vielmehr daſelbſten auch nachhero ferners fremde Werb-Officiers gedultet, und ſolche noch bis dato nicht gänzlichen abgeſchaffet habe. Dieſe ohngebührliche und ſtrafbare Zuwiderhandlungen gegen die zur Wohlfahrt des teutſchen Reichs erlaßene ernſtliche Kayſerliche Verordnungen wollten dahero Ihre Kayſerliche Majeſt. Ihme dem Grafen einsweilen mit ausdrücklichen Vorbehalt der fernern rechtlichen Genugthuung und ſchärferen Ahndung in Anſehung des dem teutſchen Publico und denen benachbarten Crayß-Ständen durch dieſe gefliſſentliche Contraventiones etwa bereits zugezogenen Schadens und Nachtheils, in allerhöchſten Kayſ. Ungnaden verwieſen, ihme aber hiemit alles Ernſtes,

und unter Vermeidung der ohnfehlbaren Execution und ohnmittelbaren ſchärferen Kayſerl. Einſehens, allergerechteſt anbefohlen haben, daß derſelbe die etwa annoch in Wilmersdorf befindliche fremde Werber ohnverweilt aus dem Ort ſchaffen, unter keinerley Vorwand denenſelben einigen Aufenthalt geſtatten, ſich denen unterm heutigen dato an die Reichs-Ritterſchafft Canton Altmühl erlaßenen Kayſ. Verordnungen gebührend fügen, die dazu benöthigte Koſten erſtatten, und überhaupt vor das künftige dem Kayſerl. Edict de 7. Julii anni curr. beßer als bis anhero geſchehen, die ſchuldige Folge leiſten ſolle. Und nachdeme aus der unterlaßenen Befolgung der Publication und öffentlichen Affixion des offt erwehnten Kayſerl. Edicts, dann des in Wilmersdorf gedulteten Aufenthalts fremder Werber auch deren von ihme dem Grafen Ihro Kayſ. Majeſt. aber ſelbſten angezeigten œconomiſchen Umſtänden alle gegründete Muthmaßung vorhanden, daß die von ihme ſelbſt in Wilmersdorf unterhaltende Mannſchafft zum Unterſchleif fremder Werbungen misbrauchet werde, Ihro Kayſerl. Majeſt. aber bey einer das geſamte Reich ſo nahe betreffenden Angelegenheit alle derley Vermuthung gehoben wißen wollten: Als beföhlen Ihro Kayſ.

Majeſt. ihme ferners, daß er dieſe ſeine ihm ohnehin ohnnüze und nach denen von ihme angezeigten Umſtänden demſelben vielmehr nachtheilige Mannſchafft ohnverzüglich entlaßen und trennen, und wie er dieſen allerhöchſt Kayſerlichen Verordnungen die ſchuldige Folge theils geleiſtet habe, theils ferners zu leiſten gedencke, Allerhöchſtderoſelben in termino duorum menſium anzeigen ſolle.

2. Cum accluſione hujus Reſcripti in Copia fiat quoque ex officio Reſcriptum an die Reichs-Ritterſchaft in Francken Canton Altmühl: Es werde dieſelbe aus dem Beyſchluß des mehrern erſehen, wie der Graf Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum das Kayſerl. unterm 7. Julii dieſes laufenden Jahrs an das geſamte Reich wegen deßen Entvölckerung erlaßene Edict zu befolgen unterlaßen, und was dannenhero Ihro Kayſ. Majeſtät gegen denſelben zu verordnen ſich bemüſſiget geſehenhaben. Da nun aber Allerhöchſtdieſelbe aus denen eingekommenen Anzeigen zugleich wahrgenommen, wie auch ſie die Reichs-Ritterſchafft dem ihr dabey beſchehenen Kayſ. Auftrag in nöthiger Vorkehrung zu genauer Beobachtung dieſes Kayſerl. Edicts und in der nachdrücklichen Sorge auf die Abſtellung deren ſich etwa dagegen ergebenden

den Zuwider-Handlungen kein zureichen-des Genügen geleiſtet habe, als wollten Ihro Kayſerl. Majeſt. auch Ihr der Reichs-Ritterſchafft dieſe ihre Nachläßigkeit hiemit verwieſen, und vor das künftige bey ſchärferer Kayſerlicher Einſicht zu genauerer Befolgung des an dieſelbe dieſerhalben erlaßenen Kayſerlichen Befehls alles Ernſtes ermahnet haben, zugleich aber auch ferners verordnen, wie ſie von allen Ritterſchafftlichen Mitgliedern ihres Bezircks beglaubte atteſtata der öffentlich beſchehenen Publication und Affixion des erſagten Kayſ. Edicti de 7. Julii an. curr. abfordern und Ihro Kayſ. Majeſt. einſchicken, in Anſehung des Orts Wilmersdorf aber ohnverzüglich einem Ritterſchaftlichen Canzley-Verwandten auf Koſten des Grafen von Limburg-Styrum mit einigen Exemplarien von offerwehntem Edict dahin abſchicken ſolle, welcher dieſelbe in dieſem Ritterſchafftlichen Ort mit behörigen Solennitæten publicire und an denen gewöhnlichen öffentlichen Orten affigire. Und nachdeme auch in dem Beyſchluß dem Grafen zu Limburg-Styrum ferners allergerechteſt anbefohlen worden, die annoch in Wilmersdorf befindliche fremde Werber ohnverzüglich aus dem Ort zu ſchaffen, deßen eigene aber daſelbſt gehaltene Mannſchafft wegen beſorgenden Miß-

brauchs zu entlaßen, als werde ihr Reichs-Ritterſchafft hiemit allergnädigſt aufgetragen, daß dieſelbe vor die Befolgung dieſer Kayſerl. Verordnungen die benöthigte Sorge tragen und wofern der Graf ſie entweder an der befohlnen Pucatiblino und Affixion des Kayſ. Edicti behindern, oder aber die fremde Werber nicht unverzüglich abſchaffen, oder auch auf andere Art jezo oder in Zukunfft dem offterwehnten Kayſ. Edict nicht die genaueſte Folge leiſten ſollte, ſich wegen der zur Befolgung deßelben und Abſtellung deren Contraventionen allenfalls benöthigten Mannſchafft an die ausſchreibende Herrn Fürſten des Fränckiſchen Crayſes wenden, und wie allem dieſem von ihr die ſchuldigſte Folge geleiſtet worden, Ihro Kayſerl. Majeſt. in termino duorum menſium anzeigen ſolle.

3. Injungatur dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, dieſe beyde vorſtehende Kayſ. Reſcripta zu inſinuiren und de peracta Inſinuatione zu dociren.

4. Fiat votum notificatorium ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

VI.

VI.

Fortſezung einiger Reichs-Hof-Raths Gutachten in Reichs-Ritterſchafftlichen Angelegenheiten.

Iſt demnach nunmehro wegen dieſes beſtändigen und immerwährenden Reichs-Geſezes keine Frage davon, ob es bey der auf die Privilegia gegründeten Matricul verbleiben müße, ſondern es ſind dadurch eben wie durch die Ständiſche Matricul, die Güter dergeſtalt realiter afficirt, (1) daß, ſie mögen Lehen oder eigen ſeyn, oder in Hände kommen, worinn ſie wollen, dieſe Collectation jederzeit darauf hafften bleibe.

Es ändert ſich alſo hierbey nichts mit dem Tod des Beſizers, und wenn das Lehen heimfället, bekommet der Lehenherr alles, was er gegeben und wovon ehedem ſeine Lehendienſte præſtiret worden, er bekommet aber dasjenige nicht, was er nicht gegeben, und Kayſ. Majeſt. mit ſämmtlicher Stände Conſens, (2) aus denen Privilegiis,

 und

(1) Arg. R. I. 1570. §. 112. p. 302. R. I. 1576. §. 103. p. 370. R. I. 1594. §. 17. p. 422.

(2) per Cit. Receſſ.

und nach der Obſervanz, auch denen mit der Ritterſchafft gemachten Handlungen geblieben iſt, wird auch daher ſein Reichs-Anſchlag nicht ſtärcker, weil er hierzu nichts neues erhält, wie doch ſonſt nach denen Reichs-Verordnungen (1) geſchehen müßte.

Daher dann auch, wann in denen älteren Zeiten bey nicht gnugſam vorgewalteter Auffſicht ein dergleichen conſolidirtes Guth heimgefallen, und ſorgloſer Weiſe aus dem Ritterſchafftlichen Anſchlag heraus gekommen, die Lehenherren und andere Stände ſolches absque omni onere behalten, weil das Reich keinen Anſpruch darauf gemacht, welches ſonſten nicht geſchehen können, ſondern der Reichs-Anſchlag beſagter maßen, nach denen klaren Reichs-Geſezen, immerfort erhöhet werden müßen.

Woraus denn wieder ein neuer Grund pro perpetuitate harum Collectarum cæſarearum vorhanden iſt, daraus aber, daß man manchesmal dieſelbe nach Veränderung des Beſizers einige Zeit vergeßen, wohl eben ſo wenig ein Argument herzuziehen iſt, als wenn aus der Reichs-Collectation etwas einige Zeit ausgeblieben wäre.

Es ſind dabey Kayſ. Majeſt. in poſſeſſione continua à tot ſeculis her, und können derſelben heut zu Tage nicht entſezet werden, hat auch der Reichs-Fiſcal 1560. allſchon auf

(1) R. I. 1570. §. 113. p. 302. T. III. & ſequentes.

auf dergleichen Verwilligungen und Ritterſchafftliche Collectas eben ſo gut, wie auf die Reichs-Collectas, in ſeparato agirt, (1) daher man noch auf dieſe Art fortzufahren, auch ſelbe in einerley Recht zu betrachten, befugt iſt.

Gleichwie ſofort, nach Maasgabe ſo vieler Reichs-Conſtitutionen, bey einem dergleichen Collectations-Werck keine Allegatio Exemtionis in Betracht kommt, ſondern ein Guth, das einmal zwey oder mehr geſteuret, auch dabey verbleiben muß (2) ſo können die höchſte Reichsgerichte jederzeit auf dieſe Collectation vorgehen, bis von Kayſerl. Majeſt. und dem geſammten Reich Ihnen desfalls per Concluſum ratihabitum Einhalt geſchiehet (3).

Woraus dann deutlich zu erſehen, daß des Herrn Herzogen von Würtemberg Räthe wegen derer Kayſerl. Privilegien, ſo auf die Continuation der Collectation gehen, mit höchſtem Unfug gravaminiren, und Kayſerl. Majeſt. vielmehr desfalls in keinen weitern An- oder Zuſpruch gezogen werden möge.

Eben ſo wenig aber iſt auch dagegen zu ſagen, daß

2.) Kayſ. Majeſt. durch Dero der Ritterſchafft ertheilte *Privilegia* feſt geſezet:

(1) Cit. Seyler ſentent. Cameræ ſelectiſſ. P. III. p. 123.

(2) R. A. 1548. §. 64. p. 539. A. R. 1576. §. 105. p. 370.

(3) R. A. 1548. §. 75. p. 540. & p. 607.

zet: es ſolten die Lehen, ſo bey der Ritterſchafft ſind, nicht durch *Refutation*, Kauf, Tauſch und dergleichen *Contracte* in andere Hände gedeihen.

Denn wofern man auch die Sache in dem Verſtand nehmen wollte, daß die Ritterſchafftliche Lehen, ſo lange die Famil a derer Vaſallen blühet, an niemand anderes, ja den Lehenherrn ſelbſten, nicht kommen ſollen, würde doch dieſes Privilegium des Oberlehenherrn, welchem die Reichsaffterlehenleute gewißer maßen mit verbunden ſind, eben keine Unbilligkeit abgeben.

Müßen ſich ja doch die Stände ſelbſten bey dem Herrn Herzog von Würtemberg dieſes gefallen laßen, daß, ſolange das Hauß Würtemberg im Weſen verbleibet, niemand ſein eigenes Lehen von ihm durch Tauſch, Kauf, oder auf andere ordentliche Art erhalten könne, weil ſonſten (1) die von Kayſ. Majeſt. durch Privilegia von 1495. und 1501. Unitas Ducatus unterbrochen, auch die Reichs-Matricul vernichtet würde.

Warum ſolte dieſes alſo dem Herrn Herzog bey Ritterſchafftlichen Gütern, die er zu Lehen gegeben, und anderen dergleichen ſich gravirend erachtenden Ständen, ob parem

(1) Lünig R. Arch. part. ſpec. contin. 2. unter Würtemberg, p. 710. & 717. Beſold Docum. Wurtemb. Tom. 1. unter Maulbronn, p. 518 & Petri Suev. Eccleſ. p. 590. ſqq.

rem utilitatem publicam, nicht auch gelten, damit die Ritterſchafftliche Caſſa und Verfaßung nicht vernachtheiliget werde? Es iſt hier wenigſtens par ratio.

Und gleichwie Kayſ. Majeſt. der Ritterſchafft nicht vergönnen dörfen, einige Lehen derer Stände, wann auch der Lehenherr und Lehenmann ſolches zufrieden, an ſich zu bringen, und ſolche von der Reichs- und Crayß-Collectation zu eximiren, alſo würde es eben auch nicht vor unbillig angeſehen werden können, wann einige der Ritterſchafft gegebene Ständtiſche Lehen vor immer in Ritterſchafftlichem Beſiz zu Aufrechthaltung dieſes Corporis bleiben müſten.

Hat ja doch die Kayſ. Feſtſtellung in der guldnen Bulle bey denen Churfürſtenthümern, wie auch die ebenwohl Kayſerl. Confirmation bey ſovielen unter mehreren Ständen eingegangenen Erbverbrüderungen, dahin gewürcket, daß die Ständiſche Lehen bey denen damit afficirten Fürſtenthümern vor ewig bleiben müßen; warum ſolte alſo eine der Ritterſchafft zum Beſten ihrer Union ertheilte Confirmation nicht auch dieſes ausrichten; da zumahl Kayſ. Majeſt. Dero eigene Ritterſchafftliche Reichslehen, ob bonum publicum, mit einem ſolchen nexu befangen haben?

Allein Kayſerl. Majeſt. dehnen Dero zu Erhaltung der Ritterſchafft maasgebende

Ge-

Gewalt ſelbſten nicht ſo weit aus. Allerhöchſtdieſelbe verwehren keineswegs, daß ein Lehenherr bey Lebzeiten des Vaſallen ſein Guth auch ſelbſten kaufen könne; nur muß die an ſich ſchon darauf radicirte Collectation, als ein Jus reale, ſodann dabey expreſſe, nach denen Privilegiis, zu mehrerer Feſtſtellung vorbehalten bleiben, und der Kauf in ſeiner Form nach denen Ritterſchafftlichen Privilegien geſchehen.

Bey dieſen iſt in Anſehung der Form keine Ausnahme (1) zwiſchen Lehen und eigen; ſie ſind auch dergeſtalt dem Reich bekannt, und in vielen Reichsgeſezen genehmiget worden, der Lehenherr iſt demnach daran gebunden, noch mehr aber der Vaſall, welcher darauf die Pflichten abgelegt, und alle Verbindlichkeiten eines Mitglieds auf die kräftigſte Weiſe genehmiget hat.

Wann demnach ein Ritterſchafftliches Mitglied verkaufen will, muß es ſolches, wie die Privilegia mit ſich bringen, ſeinem Ritterort und denen Mitgliedern anzeigen, darauf, wann ſich ein Käufer findet, von dem Lehenherrn den Conſens zu erhalten ſuchen, wofern aber dieſes nicht möglich, mag ihm kein Menſch wehren, endlich dem zum Käufer ſich darſtellenden Lehenherrn das Guth ſelbſten zu verkaufen.

Es kann aber und muß, der ohnehinigen

(1) per Deducta Act. III. & IV.

gen Zuſtändigkeit gemäß, alsdann dem Lehenherrn nicht entgegen ſeyn, der Ritterſchafft ihr ius collectandi, armorum & ſequelæ vorbehalten zu laßen, weil er ſolches ehedem ſelbſt nicht gehabt, daher auch dem Lehenmann nicht gegeben, ohnehin aber dieſes um ſo viel billiger iſt, weil in des Vaſallen Willkühr ſtehet, zu verkaufen, oder ſolches nicht zu thun, da dann deßen Guths-Verkauf an die Privilegia allerdings verbunden bleibet, der Lehenherr es auch auf keine andere Art erhalten kan.

Geſchiehet nun etwas hiergegen, wird wenigſtens, wann der Lehenherr nicht einmal ex conſenſu totius Imperii zu denen privilegiis Cæſareis Equeſtribus und der Matricul verbunden wäre, ein Contractus ex una parte claudicans daraus, der nothwendig als null caſſirt und vernichtiget werden muß, wie desfalls die bekannte Geſeze klare Maas geben.

Und hiermit hebet ſich auch

(3) dasjenige, was wegen des *Retracts* auf denen Lehengütern von dem Herrn Herzogen als ein Gravamen angezogen wird.

Dann gehorſamſter Reichs-Hof-Rath läßet zwar dahingeſtellet ſeyn, in wie weit der Herr Herzog ſeinen Saz werde behaupten können, daß dem Domino der Retractus legalis

galis in feudis allemahl zuſtehe, da derer Lehenrechtslehrer desfalls gehegte Schwürigkeiten nicht unbekannt ſind (1), wenigſtens Euer Kayſ. Majeſt. in Reichslehen ſolches Recht ſchwerlich jemand zugeſtehen würden;

Dieſes möchte jedannoch der Billigkeit nicht ungemäß ſeyn, Wann der Lehenherr bey Leben des Vaſallen und ſeiner Familie, den Conſens auf jemand, ſo bey der Ritterſchafft nicht mit recipiret, geben wollte, und der Contract ſonſten in allem richtig wäre, daß alsdann ein eben ſo qualificirtes Ritterſchafftliches, in numero befindliches Mitglied, dieſen unbegüterten Beſizer auslöſen könte.

Wird ja doch ſogar denen jezuweilen Leibeigenen Bauren dieſes Recht gegönnet, (2) daß, wenn ſchon ein fremder Baurenlehenherr ſeinen Conſens auf einen Ausmärcker, ſo im Dorfe nicht begüteret, geben wolte, derſelbe von einem zu dem Dorfe gehörigen Bauren, auch ohne des Lehenherrn Danck, ausgelöſet werden könne, welches ſich derſelbe gefallen laßen muß, und ſolches viele von der Ritterſchafft, bey Ihren Baurenlehen in dem Würtembergiſchen (3) ſelbſten ebenfalls erdulten. Wann

(1) Conflictus Dd. ad 2. Feud. 9. §. 1. verb. conceſſa erat Domino &c.

(2) Engelbrecht de iure Retractus Territor. §. 10-17. Engau Jur. Germ. III. 90.

(3) Bocer JC. Wurtemb. ad ius univ. diſp. 22. §. 3. p. 841. Vol. I. Beſold. & Lauterb ad ius Wurtemb. P. II. tit. 16.

Wann man aber

(4) zu denen Ritterſchafftlichen *Allodial*güthern kommet und dabey Würtembergiſcher Seits vermeynet, daß durch die zur Auslöſung geſezte Zeit von dreyen Jahren und andere Neben⸗Umſtände die Stände gewaltig verkürzet würden, ſo iſt faſt nicht abzuſehen, wie man ſich nur beygehen laßen wolle, hierinnen eine Verkürzung derer Fürſten und Stände ſich vorzuſtellen.

Jeder Menſch iſt dergeſtalt Meiſter von dem ſeinigen, daß er ſeine Eigenthumsherrliche Rechte auf allerley Art einſchränken, und ſich per pacta & conventiones zu verkaufen, nicht zu verkaufen, oder auch auf keine andere, dann nur gewiße vorgeſchriebene, Art das ſeinige hinzugeben, verpflichten kan.

Die Ritterſchafft und jedes Mitglied derſelben hat ſich zu einem dergleichen Retractu und allen deßelben beygelegte Conditionen ſelbſten verſtanden, und dieſes von Kayſerl. Majeſt., als derſelben einzigem Haupt, in vim legis confirmiren laßen; wie will demnach ein ſolches Ritterſchafftliches Mitglied von ſeiner Verbindlichkeit loßkommen?

Es hat auch kein Tertius dabey ein ius contradicendi, weil jedermann dergleichen privat-Diſpoſitiones von dem ſeinigen alle Tage machen und ſolche von der Obrigkeit beſtättigen laßen kan.

Eine

Eine Menge Reichsſtände haben fidei-commiſſa perpetua auf dem ihrigen, ſie können gar nicht verkaufen, ja nicht über einen Fußbreit diſponiren, und dieſes vermög des Willens des Beſitzers, auch Kayſ. Confirmationen; wie ſolte dieſes alſo der Ritterſchafft verwehret ſeyn, da zumahl dieſelbe nicht alle Alienation præciſe verbietet, ſondern nur den Retractum feſtſezet.

Solten wohl andere Stände, die keine dergleichen fideicommiſſa haben, oder die Ritterſchafft ſelbſten, ſich beſchweren können, daß auf ſolche Art Kauf und Verkauf ſchwer gemacht, die Commercia gehemmet, oder, ſich größer zu machen, die Gelegenheit benommen werde?

Gilt aber dieſes denen hohen Ständen, warum ſoll es der Ritterſchafft verwehret, oder die Kayſerl. Gewalt, privilegia zu geben, in demjenigen, was die Stände mit dem ihrigen thun, größer ſeyn, als ſie bey Ritterſchafftlichen noch darzu mit einem arctiori nexu erga Cæſarem befangenen Gütern wäre?

Wann auch Kayſerl. Majeſt. die iura præſcriptionum per privilegia erweitern, die Alienationes Allodiorum mit Willen des Beſizers gar verbieten, ob utilitatem publicam ein jus primogenituræ gegen die Nachgebohrne ordnen; warum ſollten ſie nicht auf Anrufung

rufung des Eigenthumsherrn deßen libertatem vendendi allodia beſchränckẽn, und einen Retract auf viele Jahre feſtſezen können.

Würde es ja doch dem Herrn Herzogen von Würtemberg erlaubt ſeyn, in ſeinem Lande jedem Bauern den Retract auf viele Jahre per Privilegium hinauszuſezen, oder wohl gar durch eine allgemeine Conſtitution zum Retract drey Jahr zu vergönnen.

Man ſiehet aber, wie ſehr der Ritterſchafft Zerſchlitterung des Herrn Herzogen Räthen an dem Herzen liege, da man ſo gar die Erſtreckung des anni Retractus, welchen dieſelbe zu ihrem Beſten ſelbſten begehret, ſamt allem übrigen, ſo dabey angehänget, nicht einmahl in denen ganz zur freyen Diſpoſition ex Jure Dominii abſoluti ſtehenden Allodiis leiden will.

Derjenige, dem dieſes auf das pactum gegründete privilegium zu hart ſcheinet, darf nur die Ritterſchafftliche ohnehin am beſten bey dem Corpore aufgehobene Allodialgüter ungekaufet laßen; ſo brauchet er ſich über die Härte derer Conditionen nicht zu beklagen, da er jedoch die Condition derer Güter, welche er kaufen will, wißen muß.

Und daher hat auch ein Käufer, ſo Ritterſchafftliche Güter, welche mit dieſem lege afficirt ſind, haben will, ſich nicht entge-

gen ſeyn zu laßen, (1) wann man hernach ihn an dasjenige hält, welches die uralte privilegirte Lex oder Beſchaffenheit derer Güter mit ſich bringet, und wozu der Verkäufer, in deßen Stelle er tritt, ſich ſammt ſeinen Gütern verpflichtet hat.

(5) *Gravaminir*et der Herr Herzog darüber, daß die Ritterſchafft bey denen in andere Hände kommenden Gütern, außer der *Collectation*, auch die *Jurisdiction*, *Jus armorum* und *ſequelæ* ſich zueigne.

Die Ritterſchafft aber iſt wegen dieſer Rechte nun ſchon ſo lange in dem Beſiz, und Krafft derer privilegiorum ſollen dieſelbe dabey verbleiben: Und da die Privilegia, ſo Kayſ. Majeſt. der Ritterſchafft gegeben, anerkennet, und durch mehrere judicata noch weiters in contradictorio befeſtiget ſind, mag es wegen dieſes Annexi keinen Zweifel haben.

Ohnehin ſind auch der Ritterſchafftlichen Verfaßung alle diejenige Güter, ſo dieſem oder jenem Mitglied verwandt, auch quoad ſubjectionem dem Corpori ex Commiſſione Cæſarea unterworfen, und iſt dieſelbe in dergleichen fundis radicirt.

Da anbey das ius collectandi in Kayſ. und

(1) L. I. §. 23. ff. lex agro dicta vicem legis tenere L. 2. §. 1. Lex, natura loci, vetuſtas.

und Reichslaſten hauptſächlich wegen des einfallenden Kriegsweſens ſowohl bey denen Ständen als der Ritterſchafft ſeinen Anfang genommen, kan das ius legendi milites & quartirii nicht davon getrennet ſeyn, weil eines ſowohl als das andere zum Kriegsweſen gehört, ohnehin auch die Kayſ. Charitativen, theils in Geld, mehrentheils aber in Volckſtellungen von Anfangs beſtanden, und noch ſolchergeſtalt gegeben werden.

Da auch die ganze ſuperioritas territorialis, welche ehedem des Kayſers geweſen, per præſcriptionem & uſum auf denen fundis radicirt worden, hiebey auch die Dorfs-Obrigkeit, ſo die ganze Ritterſchafft nomine Cæſareo auf denen fundis ſingulorum exerciret, gleichen Urſprung gehabt; ſo iſt es wohl kein Wunder, wann die Ritterſchafft ſolche darauf überkommen, weil ſie niemand anders gehöret, und von ihr nomine Cæſareo exercirt wurde.

In dieſen Umſtänden muß nun die Sache allerdings bleiben, weil zu derjenigen Zeit, als die Kayſerl. und Reichs-Geld-Collectation angegangen, die jura ſublimia bey der Ritterſchafft geweſen, und von dem dem jure collectandi, gezeigter maßen, nicht abgeſondert ſeyn können; da auch die Regalia und Jura ſublimia auf dem Lande hafften, mithin es darauf nicht ankommet, wer etwa der Beſizer ſey, oder auf was Art ſich der-

ſelbe verändere; ſo kan es einem Fürſten auch nicht hart vorkommen, wann die Ritterſchafft bey ihm heimgefallenen Lehen, oder auf andere Art acquirirten Stücken, ex jure hocce in fundo radicato, nomine Cæſareo dieſelbe in Uebung erhält.

Müßen doch hergegen Kayſ. Majeſt. ſich es ebenfalls gleichgültig seyn laßen, da etwa ein von Allerhöchſtderoſelben immediate zu Lehen rührendes Gut ex longo uſu einem oder anderem Stand Landſäßig geworden, indem die diutinapoſſeſſio indeque nata præſcriptio, bey dergleichen ex ſolo uſu herzuführenden Rechten nicht geändert werden mag.

Wann auch die Privilegia Cæſarea in dieſem Stück nichts gelten, oder einen Anſtand leiden ſollten, würden diejenige Stände ſchlecht ankommen, welche ebenwohl ex privilegiis Cæſareis, oder einem Verſaz derer Reichsgüter, hier oder dorten die Landes-Hoheit erhalten, oder welche jura conductus, protectionis und andere dergleichen ex privilegiis Cæſareis hergebracht haben, weil erſtere Vergünſtigungen jederzeit auf gleiche Art in das Wancken geſezet werden möchten. Die leztere Rechte aber nach dem Landfrieden & ob mutatum rerum ſtatum, heut zu Tag gar unnöthig ſind.

Wann jedoch der Herr Herzog von Würtemberg bey dem Jure collectandi und übrigen

gen juribus annexis vermeynet, daß gleichwohl der Beſitzer eines ſolchen collectablen Guts wegen der Frage an? & quomodo? Einſicht haben müße, möchte wohl dieſes von etwas mehrerem Belang seyn, zumahl denen Reichs-Ständen ſogar in denen Reichs-Geſezen (1) aufgegeben iſt, die Unterthanen nicht höher mit Steuer zu belegen, als ſo fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage ſich erſtrecket.

Gleichwie aber jederzeit vor eine Landesherrſchafft oder denjenigen, der das jus collectandi hat, desfalls die præſumtion waltet, und die Stände ſelbſt begehret, (2) denen widerſezlichen Unterthanen keine Proceſſe zu erkennen; alſo könnte dieſe Sache nicht anderſt, bey dem Fall einer nicht vermutheten Nothwendigkeit und Ueberſezung, als in petitorio ausgemacht werden; wie es die Stände mit denen ihrigen ebenfalls halten. Wann hernachmals in ſolchem Fall die Weigerungen rechtmäßig ſind, hat jeder die behörige Juſtiz von denen Reichs-Gerichten zu gewärtigen.

(6) Bringet Würtemberg an, die

(1) R. I. 1576. §. 11. p. 355. 1582. §. 10. p. 401. 1594. §. 10. p. 421. 1598. §. 11. 12. p. 454. ſq.

(2) R. I. 1598. §. 14. p. 455. cum multis præced.

Concurrenz zur Crayß-Verfaſſung, *March*, *Quar*tier und andere Kriegs*præſtation*en.

Man mützet hierbey hoch auf, daß die Ritterſchafft ſich aller Concurrenz entziehen wolle.

Dieſes gehöret aber jezo gar nicht zur Sache, indem in allen denenjenigen Kayſerl. Reſolutionen, worüber man ſich beſchweren will, von dem Crayß-Weſen nichts enthalten, ohnehin aber die Sache ſeit hundert und mehreren Jahren in contradiction und Proceſs ruhet, mithin keine Reichstags-Sache iſt.

Da jedoch denen Ständen ſelbſten wiſſend, daß die Ritterſchafft in keinem Crayß oder denen Reichs-Anſchlägen mit befangen, und nur in ſo fern (1) als die Meuterien zu verhindern, ſodann aber in Anſehung des Münzweſens denen Crayſen, und derſelben Obſicht untergeben ſeye, allenfalls auch, wann mehrere Hülfe vonnöthen, auf des Kayſers ſpeciales Erſuchen und Erfordern (2) einige Hülfe zu denen Crayſen willkührlich zu thun habe, ſo ſchlieſen dieſe caſus excepti alle übrige non exceptos bisher in poſſeſſorio aus.

Um ſo mehr als die Ritterſchafft von ſo langer Zeit an, ſich ganz von dem Crayß gehalten, und derſelben niemahlen etwas in March-

(1) R. A 1564. §. 31.ſqq.

(2) R. A. 1566. §. 29. p. 217.

March - Quartier - und anderem Weſen bey derſelben regulirt hat.

Worzu auch noch dieſes kommet, daß die Reichsgeſeze ſelbſten (1) ſagen, wie die Ritterſchafft in denen Reichs - Anſchlägen nicht beleget werde, dannenhero aber dieſelbe auch mit denen Crayſen und derſelben Einrichtung keineswegs zu vermiſchen iſt.

Daher dann Würtemberg ſelbſten noch 1736. (2) eingeſtanden, daß ſie mit dem Crayß auch jezo nichts zu thun habe.

(7) Beſchwert man ſich, daß von der Ritterſchafft denen Reichs - Ständen keine Lehendienſte geleiſtet würden.

Auch davon iſt zwar in denen zum Reichstag gebrachten Recurſen keine Frage, ſondern müſte allenfalls beſonders geſucht werden, da dann von Kayſ. Majeſt. alle Gerechtigkeit zu gewärtigen wäre.

Ohnehin aber iſt ſchon öfters (3) desfalls gerichtlich gehandelt, ſind auch einige Proceſſe noch anhängig, oder gegen Würtemberg in ſpecie abgethan.

(1) R. I. 1557. §. 53. p. 144. & omnes ſequentes.

(2) Churmaynz. Except. in cauſa Reichs-Ritterſchafft contra Chur Maynz Bönigheim bel. adj. N. VII. p. 26.

(3) Burgermeiſter Cod. Dipl. Equeſtr. T. II. p. 211. ſqq.

Es mögen aber die Stände ſelbſten zu Nachlaßung dieſer Lehendienſte Gelegenheit gegeben haben; da ſie wegen ihrer Lehen keine dergleichen mehr an den Kayſer, ſondern nur bey einem Reichs-Krieg die ſelbſt zu verwilligende Römer-Monathe als Reichsſtände, oder nach derſelben Fuß einige Mannſchafft ex feudo & allodio indiſtincte nach Größe des Landes *præſti*ren. (1)

Sodann aber ein Stand, der Lehen von dem andern hat, ebenfalls ſeinen Lehenherrn mutatæ militiæ ratione dergleichen keine mehr leiſtet, (2) und, da alle Kriege in dem Reich durch den Landfrieden aufgehoben, die particular-Lehendienſte ohnehin unnöthig ſind.

Sobald aber ein Reichs-Krieg entſtehet, jeder Stand von Kayſerl. Majeſt. und dem Reich ſeinen Schuz gewärtigen muß, mithin die Lehendienſte als unnöthig, ſogar auch bey dem Landſäßigen Adel, überhaupt abgegangen. (3)

Da auch hierdurch die Lehen wenigſtens in poſſeſſorio zu feudis francis, nun über 100. Jahre her geworden, müſte erſt durch einen Proceſs die Sache petitorie ausgemacht werden, und ſtehet nicht in der Beſchaffen-

(1) de Senckenb. primae lin. Jur. feud. §. 371.

(2) Kopp Bedencken von denen Lehendienſten 1735, 4. Eſtor vom Reichs Krieg per tot.

(3) It. Senckenb. de feudis Brunſuic. §. 44.

ſchaffenheit, daß man einen tertium inauditum ſogleich durch einen Reichs-Schluß ſeines Beſizes entſezen könnte.

(8) Meynet man Würtembergiſcher Seits, daß denen Ständen darunter zuviel geſchehe, wann die Vaſallen nicht die *Jurisdiction* derer *curiarum Feudalium, in quibuscunque demum cauſis* erkennen wollten, da ſie doch ſolche ehedem erkannt hätten.

Dieſe Sache aber ſchwebet gegenwärtig nicht mehr in lite, iſt auch lange nicht mehr darinn geweſen, vielmehr in Sachen Aurbach modo Berlichingen contra Helmſtett (1), ſodann von der Cammer, in Sachen Erbach contra Chur-Pfalz 1734., ja gegen Würtemberg ſelbſt ſo oft decidirt worden.

Es giebt auch ohnehin das gemeine teutſche und Longobardiſche Lehenrecht (2) klare Maas, welche Sachen etwa an die Lehengerichte gehören, und wer etwas mehreres begehrt, muß ſolches beweiſen, da ſodann Kayſerl. weitere Entſcheidung ergehen kan.

Und wann die R. Stände, ſo von anderen Lehen haben, nicht ſchuldig zu ſeyn vermeynen, daß ſie vor denenſelben in allen außer denen Lehensſachen vorkommenden Fällen zu

(1) Burgerm. Cod. Dipl. p. 639. 738. ſqq.

(2) Hildebrand diſſ. de recurſu in ordinato ad curias feudales in cauſis non feudalibus per tot.

Recht ſtehen ſollten, wie ſolches allerdings wegen derer ihnen gegönneten Austräge und anderer Inſtantien nicht ſeyn kan; ſo waltet wenigſtens vor die Ritterſchafft alle præſumtion, daß auch dieſe weiter nicht, als in eigentlich ſogenannten Lehensſachen, ſich bey denen Lehenhöfen einzulaßen habe.

(9) Die als eine Beſchwerde zulezt vorgebrachte *immedietæt in territoriis ſtatuum*, ſodann inſonderheit die *Perſonali*ſten und *immatriculi*rte *Aſſeſſores* derer höchſten Reichs-*Dicaſte*rien betreffend;

So iſt ebenfalls desfalls nichts in lite, worüber ein neuer Recurs zu nehmen wäre, was aber von Alters, wegen Befreyung derer in dem Land wohnenden Adelichen, wie auch wegen derer als ſteuerbar angegebenen beſonderen feudorum, vorgekommen hänget noch in dem Proceſs, und muß rechtlich ausgemacht werden.

Ueberhaupt ſind Euer Kayſerl. Majeſtät in allen dergleichen Sachen geneigt, die Ritterſchafft nicht weiter, als es billig iſt, greifen zu laßen, und da Würtemberg ſelbſten ein neues Concluſum von 1727. in cauſa Ritterſchafft contra Chur-Trier (1) anführet, worinn die Ritterſchafft in die billige Wege gewieſen worden, ſo iſt an Euer Kayſ. Majeſt. desfalls dem Ergeben nach anzuhoffen.

(1) Deduct. Wurt. p. 138.

fender Juſtiz-Hülfe, im geringſten nicht zu zweifeln.

Ew. Kayſerl. Majeſt. haben auch ſelbſten Zeit währender Dero glorwürdigſten Regierung in Sachen immediater Reichs-Ritterſchafft in Francken Orts Creichgau contra Heilbronn & v. v. mehrere Proben gegeben, daß man die Ritterſchafft gegen die Billigkeit nicht beſchüzen wollen, welcher Proceſs annoch nebſt anderen in Rechten ſchwebet, woran ſich dann jeder Stand gnügen kan.

Was aber wegen immatriculation derer Unterthanen, wie auch derer Reichs-Räthe und Aſſeſſorum bey der Cammer, angeführet, gehöret gar nicht hieher, und gleichwie Kayſ. Majeſt. wegen Exemtion derer Unterthanen, ſo etwa bey der Ritterſchafft immatriculirt, niemahl was unbilliges aufkommen laßen werden; alſo iſt hingegen auch in Anſehung derer beyden höchſten Reichsgerichts-Beyſizer das Anführen ganz umſonſt, und ex mera invidia geſchehen; weil dieſe ohnehin keiner weiteren Jurisdiction unterworfen ſind. Daß jedoch durch ihre Immatriculation ſie zu Beobachtung des Ritterſchafftlichen Intereſſe und Beugung der Juſtiz gegen die Stände verleitet werden ſollten, iſt aus der Urſache nicht einmal zu vermuthen, weil dieſe Ritterſchafftliche Pflichten dahin nicht gerichtet ſind, und ſonſten auch nach dieſem ſeltſamen Argwohn geglaubet werden

müſte,

müſte, daß die in denen Reichs-Gerichts-Collegiis ſizende immediate Fürſten und Reichsgrafen oder ehedem geweſene Landesunterthanen bürgerlichen Standes, welche etwa nicht bey dem ordine Equeſtri recipirt ſind, oder begüterte Aſſeſſores aus dem mediaten Adel, ſo wegen ihrer Güter die Landſtändliche Pflichten auf ſich haben und behalten, (welches doch nicht zu vermuthen,) ebenfalls der Reichs-Ritterſchafft gehäſſig ſeyn möchten, bey welcher Gelegenheit man faſt nicht wißen dörfte, was man vor Leute zu denen höchſten Reichs-Gerichten nehmen ſollte, da doch die Aſſeſſores (1) aus verſchiedenen Reichs-Crayſen, Landen und Ständen, inſonderheit auch aus dem Ritterſtand und dergleichen begüterten Membris, ohne alle desfalls gemachte Ausnahme, hergeholet werden, dergleichen Güter aber nothwendig immediat oder Landſäßig ſeyn müßen.

Und hiemit würde dasjenige kürzlich abgefertiget ſeyn, was in dem Würtembergiſchen Impreſſo zu Ew. Kayſerl. Majeſt. allerhöchſter Rechten Aufrechthaltung und Rettung des guten Leumuths Dero höchſten Reichsgerichte einer Anmerckung würdig geſchienen. Und gleichwie ſolchergeſtalt alles entweder nicht hieher gehörig oder ganz anderſt, als man die Sache angeben wollen, beſchaffen iſt, alſo blei-

(1) Cap. Nov. art. 14. §. 1. 2. 9. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 1. §. 2.

bleibet auch fernerweit richtig und ausgemacht, daß

VI. der gegenwärtig genommene *Recurs* zu einem *Gravamine communi* gar nicht *qualificirt* ſeye.

Dann es betrifft dieſer Recurs theils

(1) Ew. Kayſ. Majeſt. Beſteurungsrecht und ertheilte *Privilegia* über das *ius armorum & quartirii*, ſamt dem *jure Retractus* und anderen dergleichen.

In ſo weit er nun dahin gehet, werden Ew. Kayſ. Majeſt. ſelbſten gleichſam zur Parthey gemacht, und ſollen der Entſcheidung des Reichstags unterworfen werden.

Dieſes gehet nach keinen Reichs-Geſezen an, (1) ſondern iſt der Reichsfiſcal darzu beſtellet, wider welchen die Klage gerichtlich einzubringen, und ſodann von Ew. Kayſ. Maj. Reichshofrath die Erkänntniß zu thun iſt, da wohl niemal ein Caſus zu befinden, wo der ohnehin zu denen Rechtsſachen niemal verordnet geweſene Reichs-Rath Ew. Kayſ. Majeſt. allerhöchſte Vorfahren zur Parthey gemacht, ſondern es iſt allemahl die Sache derer jederzeitigen Kayſere eigenen rechtlichen Erkänntniß, nach dem uralten teutſchen, von Maximiliano I. beſonders 1510. (2) auf dama-

(1) de Senckenberg de jud. palat. §. LXI. p. 153.

(2) Schannat hiſt. Wormat. probat. p. 314 ſq.

damaligem Reichstag durch freywillige Ueberweiſung an den Cammer-Procurator fiſcal beſtättigten Gebrauch überlaßen worden.

Zudem iſt auch hier keine Sache vorhanden, welche anderſt als auf dergleichen Art nach der uralten Verfaßung abgemacht werden möchte. Da man ſogar ehedem, wann ein neues Reichs-Geſez zu geben, und nur Jura ſingulorum Statuum dabey in Betracht kommen, zu vorhin eine gerichtliche Erkånntnis darüber angeſtellet, und facta deciſione, den beſchehenen Entſcheid erſt dem Geſeze nachmals eingetragen (1). Ehe man die guldene Bulle errichtet, wurden die Jura ſingulorum vorhero per Deciſiones Juridicas von Kayſ. Majeſt. beſonders entſchieden; wie man zum Exempel den gerichtlichen Spruch Caroli IV. über die Pfalzgrafſchafft bey Rhein 1356. quinta feria poſt Epiphanias Domini, den Entſcheid wegen der Chur-Sachſen, poſt experientiam & teſtimonia clariſſima zu eben der Zeit das auf Befehl Caroli IV. (2) von Pfalzgrafen Ruprechten, als Commiſſario über die Pferde, womit die Fürſten zur Belehnung geritten, vor

(1) Sententia hæc eſt ap. Freher de legitima tutela curaq. palatina p. 392. ſq. nec non Tolner, Lünig & alios.

(2) Schannat Vindem. T. II. p. 132. ubi ſententia Saxonica.

vor Chur-Sachſen 1355. ergangene Urthel (1) anführen kan; hernachmal aber erſt dieſen Urtheilen gemäß, die geſezliche Verordnung in der guldenen Bulle erfolget.

Wann auch in anderen Sachen, wo keine Geſeze über zu machen, Kayſ. Majeſt. Krafft Dero richterlichen Amts, ein damals ſogenanntes Recht oder Gericht aus einigen Fürſten niedergeſezet, und dabey von Dero eigenen Rechten etwas vorgekommen, wurde von des Reichs Anwald dabey gehandelt (2) und die Sache darauf von Kayſ. Majeſt. ſelbſten durch Urtheil und Recht entſchieden.

Heut zu Tage aber möchten einige unruhige Ständiſche Rathgeber gerne alles über das Knie ſo zu ſagen abbrechen, die Jura ſingulorum zuvorhin nicht gerichtlich entſcheiden, des Kayſers eigene Rechte ohne einige Unterſuchung mit in Conteſtation ziehen, denſelben, ſtatt ſeiner eigenen Beurtheilung, dem Reich unterwerfen, ja alles miteinander, ſogar Abthuung uralter Rechte, per novam quaſi legislationem, auf eine glück- oder unglückliche Viertelſtunde gleichſam ankommen laßen, wann nur dadurch ihre Begierden geſättiget würden.

Und eben ſo gehet es gerade in dieſem Fall

(1) Haltaus de J. publ. certo in medio aevo. de Senkenb. Corp. Jur. Feud. p. 580.

(2) Senckenb. Sammlung P. I. p. 47. ſqq.

Fall. Die hauptſächlichſte Ritterſchafftl. auf die Obſervanz gegründete Privilegia ſind nun faſt 200. Jahre gegeben. Die Ritterſchafft iſt, vermög derſelben, und mit Kayſ. Majeſt. auf derer Stände eigenes Reichsherkommliches Veranlaßen getroffenen Vergleichung, in quaſi poſſeſſione continuandi collectationem in bonis conſolidatis aut venditis ac annexorum. Das jus Retractus ſtehet in altem offenkundigen Herbringen. Die Privilegia ſind noch beſonders in denen Reichs-Geſezen gut geheiſſen. Ein Fundamental-Geſez, der Weſtphäliſche Friede, die Wahl-Capitulationes, zwey Churfürſtliche Collegialſchlüße und die Menge Rechtsentſcheide haben allen Weg zur weitern Frage verſperret, und doch möchte man gerne etwas neues ſehen, auch ſolches alles in einer Viertelſtunde über den Haufen werfen.

Gleichwohl gehöret noch dazu cognitio de Privilegiis der Kayſerl. Majeſt. und läugnet dieſes Niemand: Das reſervatum ius collectandi ordinem equeſtrem, wann es an ſeiner Wurzel und Gültigkeit, wie hier geſchiehet, angegriffen wird, hänget wieder von Kayſerl. Majeſt. Erkänntnis und pleniſſima cauſæ cognitione (1) ab; der Churfürſtliche wiederholte Schluß ſoll mit zu Boden gehen,

(1) Gærtner de Cæſare reſervatorum ſuor, iudice & executore per tot,

hen, ohne daß jemand außer nur etliche fürſtliche Räthe, ſo Kayſer, Reich und alles zuſammenhezen möchten, davon den Nuzen und die Freude der geſtörten Ruhe empfänden.

Die Reichsgrundgeſeze, wie der Weſtphäliſche Friede iſt, laßen ſich ſo platterdings nicht aufheben, und iſt aller Stände ſowohl derer Catholiſchen als Evangeliſchen Sicherheit daran gelegen. Ueber einen Abuſum legum & privilegior. ſpecialem aber erkennen die beſtellte höchſte Reichsgerichte, und iſt ſolches niemal was anderes, als ein judicial-Geſchäfft geweſen.

Wannenhero auch kein anderer Weg in dem Reich bey allen dergleichen Sachen gehalten worden, oder nur ſeyn kan, als daß diejenige, welche ſich graviret zu ſeyn vermeinet, an Kayſ. Majeſt. recurrirt, entweder ſogleich denen privilegiis Exceptionem ſub- & obreptionis entgegen geſezet, oder den abuſum legum aut privilegior. dociret, und ſodann die gerichtliche Erkenntnis abgewartet, wie dieſes auch alle Reichs-Stände in Ritterſchafftlichen Sachen ehedem gethan, und ſolches die häufig gedruckte Deductiones ſamt denen mit angeführten Concluſis bezeugen (1).

Woll-

(1) ap. Burgerm. in Theſ. Jur. Eq. Append. T. I. & Tom. II. ut & Codice Dipl. Eq. P. I. et. II. per tot.

Wollte man aber, gegen allen allgemeinen und alten teutſchen Gebrauch, de Jurisdictione propria & valore legum fundamentalium dieſe Sachen ſogleich auf dem Reichstag ſublato velo abthun und keine cauſæ cognitionem geſtatten, wären Ew. Kayſerl. Majeſt. mit Dero Gerechtſamen übler als der geringſte Reichsſtand daran, ſo ſich auf dem Reichstage kein ius ſingulalare in LL. fundamentalibus radicatum abvotiren läßet, ja gar übler, als der geringſte Bauer, welchem kein ius quæſitum ſine cauſæ cognitione & iurium deductione benommen wird.

Bey dergleichen Strittigkeiten hatten Kayſerl. Majeſt. hohe Vorfahren wenigſtens vor Alters nach eigenem Belieben Dero Austräge oder andere gerichtliche Unterſuchung, (1) welches man nun auf einmal abändern möchte.

Geſezt alſo, daß Ew. Kayſ. Majeſt. in dieſen beſonderen Collectations-Vorfallenheiten, wobey das Kayſerl. Cammergericht ſchon jezuweilen concurrentem jurisdict. exer-

(1) Pauermeiſter de Jurisdict. L. II. c. 6. n. 297. ſq. Bertachinus Repertor. P. II. fol. 225. voce Imperator. de Senck. fabula judicis palat. tot. c. VI. inprimis §. I. p. 149. ſqq. Id de Auſtregis §. XXXIII. & cit 43. de caſus apud Ludewig Miſcell. MS. T. X. p. 179. ſqq. anni 1461.

xerciret, Dero R. Hof-Rath nicht etwa eine privativ - Jurisdiction zuzulegen gedächten, ſondern desfalls Concurſum ex præventione willkührlich einräumeten; ſo bliebe doch allerdings dieſes richtig, daß alsdann wenigſtens die Sache wieder nicht an den Reichstag gehörete, ſondern die cauſæ cognitio, denen unten (1) angeführten Gründen nach, an einem oder anderen Ort nothwendig auch über das petitorium und den geklagten abuſum Privilegiorum ac Legum fundamentalium vorgehen müſte. Damit aber iſt es wohl niemal ausgemacht geweſen, wann jemand einen Abuſum Legum fundamentalium angeben und dadurch den Vollzug derſelben durch Adminiſtration ſchleuniger Juſtiz, ohne desfalls gerichtlich gnugſam zu dociren, hemmen wollen. Daher es auch iezo nicht geſchehen kan.

Zwar will man

(2) die iezige Schwürigkeiten aus der Urſache zum Reichstag *qualifici*rt zu ſeyn erachten, weil 1704. bereits ein unerledigtes Reichsgutachten an Ew. Kayſerl. Majeſt. ergangen ſeye, welches annoch mit denen Reichsſtänden auf dem Reichstag berichtiget werden müße.

Allein aus denen erſt ad §. I. angeführten Urſachen wird ebenwohl erhellen, daß man damahls die Kayſerliche Verordnungen wegen der Ritter-Collectation auf denen con-

(1) Hac ſect. §. 3. & paſſim in ſuperioribus.

ſolidirten Lehen zu Lindach und Urſpring mit eben ſo ſchlechtem Grund auf den Reichstag gezogen und die Majora dabey durch allerley Wege zuſammengebracht, da doch die Judicata vielmehr in ihrer Rechtskrafft bleiben, und, wie es eines Theils geſchehen, völlig exequiret werden ſollen.

Ein Recurſus hat hierbey nicht anderſt ſtatt, als wann jemand wider die offenbare Reichs-Rechte in denenjenigen Dingen graviret worden, woraus anderen Ständen ein gleiches Præjudiz entſtehen könnte.

Nun iſt aber dasjenige, was in der Lindach- und Urſpringiſchen Sache gerichtlich feſtgeſezet worden, ſo beſchaffen, daß nicht allein kein Reichsgeſez entgegen lauffet, ſondern vielmehr (1) nebſt dem beſtändigen Herkommen alle Reichs-Geſeze der continuationi Collectarum & annexorum in bonis conſolidatis patrociniren.

Welches dann auch die Urſache geweſen, warum Ew. Kayſ. Majeſt. glorwürdige Vorfahren an dem Reich niemalen auf dieſen Recurs und das Reichs-Gutachten Obacht genommen, ſondern Dero Reichs-Hof-Rath beſtändig fortfahren und die jura Collectationis in bonis obitu vaſallorum conſolidatis, denen privilegiis gemäß, beſchüzen laßen.

Wann man aber auch zugeben wollte, daß

(1) per Deducta ad Sect. III. IV. & V.

daß beſagtes Reichsgutachten noch einer Erklärung des Kayſerl. Willens benöthiget ſeye, ſo ſind die iezo vorkommende Sachen von denenjenigen, worüber das Reichsgutachten ergangen, ſehr unterſchieden. Allermaßen, (a) ſoviel die Ahldingiſche betrifft, zwar die Ritterſchafft wie billig und ihren privilegiis gemäß, die Collectation cum annexis Juribus in dieſem feudo morte vaſalli conſolidato prætendiret auch ſolches erhalten; Und dieſes ware damals der Vorwurf des Reichs-Gutachtens.

Allein es werden dabenebens auch andere Rechtslehren von Würtemberg auf die Bahn gebracht, wovon das damalige Reichsgutachten nichts erwehnet hat, worunter inſonderheit gehören, daß Ahldingen in territorio Wurtemb. und unter deßelben Hoheit gelegen ſeye, daher der Herr Herzog ſeparationem feudi ab allodio thun könne und müße, dem Kayſer aber keine Jurisdict. ordinariam in dieſem Punct, allenfalls auch per Commiſſionem Cæſaream, wann man gar die Jurisdiction als controvers anſehen wollte, zuzugeſtehen ſchuldig ſeye.

Dieſes alles lauffet nun nicht in die Materie des damaligen Reichsgutachtens, noch weniger aber iſt es zu einem Gravamine communi qualificirt, da der Herr Herzog von Würtemberg aus ganz beſondern und eigenen Principiis, wegen ſeiner particular Lan-

deshoheit, dieſe Anforderungen machet, welches dann keine das allgemeine Intereſſe des Reichs, ſondern nur deßen eigene Landes-Verfaßung und deren Zuſammenhang berührende Sachen ſind.

(b) Iſt der Sternfelſiſche Vorfall von dem damals in Comitiis vorgekommenen ganz und gar unterſchieden.

Der Herr Herzog will hier nicht etwa der Ritterſchafft in einem durch Abgang des Stammes derer Lehenleute ledig gewordenen Lehen die Ritterſchafftliche Collectation cum annexis ſtrittig machen:

Sondern er will das Lehen eines noch lebenden Vaſallen (1), ohne daß derſelbe ſeinen ritterſchafftlichen Pflichten, wie ſolche oben erkläret worden, ein Genügen thäte, kaufen, von demſelben die Collectation, wie er ſonſten ſchuldig, nicht reſerviren laßen, mithin einen an ſich null und claudicirenden Contract gültig machen, ſodann der Ritterſchafft alle Collectation auch übrige Rechtszuſtändigkeiten, da doch derjenige, ſo ſich dazu verbunden, noch lebet, zugleich entziehen, ohne desjenigen, was er in der Lindachiſchen Sache ehedem behauptet, zu gedencken, daß ein Lehenherr dem Vaſallen nicht wehren könne, in eine ſolche Verbindung vor ſich und ſeine Poſteritæt zu tretten, weil er von dem Genuß Meiſter ſeye, welches aber dem Lehen-

(1) Sect. V. §. 2.

henherrn nach geendigtem Geſchlecht des Vaſallen (vermeintlich) nicht zu præjudiciren vermöge; endlich will er auch das untermiſchte Allodium, ſonderlich in dem Dorf Leobrunn, unter dem Lehen mit hinweg nehmen, welches alles dann in das Reichsgutachten von 1704. nicht einſchläget.

So iſt auch außerdem nirgendswo ein Gravamen commune obhanden, ſondern eine Sache, die zu des Herrn Herzogs particularen rechtlichen Ausführung gehöret.

Kein Stand wird jemal behaupten, daß ein Jus ſtatuum commune ſeye, contractus claudicantes als richtig und rechtsgültig anzugeben; denen eigenen 1704. bey denen majoribus derer Reichsſtände geführten, ja denen Würtembergiſchen ſelbſtigen Sätzen iſt entgegen, durante ſtirpe vaſallorum ihre Lehengüter derjenigen Schuldigkeit zu entziehen, wozu ſie ſich ſelbſten, wie einige Stände vermeinet, aus dem Genuß, wovor jedoch derſelbe realiter afficirt iſt, verbindlich gemacht; kein Stand wird läugnen, daß, wann der Fall dieſer Conſolidationis non neceſſariæ ſed voluntariæ ſich ereignet, der Lehenherr als Käufer in die Verbindlichkeit ſeiner Vaſallen eintrette, weil ſie kein weiteres Recht auf ihn transferiren können.

Und endlich wird auch Niemand zum jure ſtatuum machen wollen, daß man, ſub

prætextu emtionis feudi, auch alle Allodia hinweg nehmen, und demjenigen, worzu ſich der Verkäufer ex allodio realiter affecto verpflichtet, überhaupt kein Genüge thue, daß demnach dieſes lauter beſondere, die übrige Stände nichts angehende, Vergewaltigungen des Würtembergiſchen Miniſterii ſind.

(c) Der Fugger-Stettenfelſiſche Kauf eines der Ritterſchafftlichen Collectation afficirten Würtembergiſchen Lehens iſt eben wieder, wie die Sternfelſiſche erſtbemelte Sache, bewandt, mithin weder mit dem Innhalt des Reichs-Gutachtens von 1704. im mindeſten verwandt, noch zu einem Gravamine communi qualificirt.

(d) Bey der Magolsheimiſchen Angelegenheit aber kommt es allein darauf an, ob der Retractus Equeſtr. in allodio, und auf was Art er Plaz greifen ſolle?

An dieſem Vorfall aber hat wohl das Reichsgutachten von 1704. im geringſten nicht gedacht, es iſt auch wegen dieſes Retractus in allodiis mit keinem Reichsſtand jemal Streit geweſen, ſondern die Würtembergiſche Rathgeber fangen denſelben von neuem an (1), welches wohl gewiß kein Gravamen commune ſtatuum iſt, oder abgiebet.

(e)

(1) Sect. V. per tot. ubi de iis latius actum eſt.

(e) Werden die übrige oben angezogene Gravamina mit darzu genommen, um nur den Haufen deſto gröſſer zu machen und dardurch die Unſchicklichkeit des genommenen Recurſus zuverbergen, welche jedoch ebenfalls ihrer Art nach ſo beſchaffen ſind, daß ſie ſchon abgethan, oder doch rechtshängig allenfalls ihrer Natur nach eine rechtliche Ausführung erfordern.

Weil nun auch hiermit ſchwerlich auszulangen ſeyn dörffte, vermeinet das Würtembergiſche Impreſſum (1)

(3) die Sache dardurch *ad Comitia* zu ſpielen, weil die ganze Reichs-*Collectations*- und Ergänzungs-Sache der *Matricul*- in verſchiedenen Reichs-Abſchieden zu denen Reichstagen verwieſen ſeye.

Nun iſt es an dem, daß alle Reichs-Abſchiede, die Matricular-Moderations-Sachen, wie auch die Rectification und Ausgleichung eines Standes gegen den andern, die Rectification derer Crayſe, wie auch was vor Stände ad Matriculam annoch beyzuziehen, zu einem Comitialſchluß ausgeſezet, gleich man denn auch daran ſeit 200. Jahren, wiewohl ohne einigen Schluß, gearbeitet:

Allein die totale Exemtion derer Reichs-

(1) p. 115. & 106. ſqq.

Ritterſchafftlichen Mitglieder und ihrer Güter von denen Reichs- und Land- Collecten, iſt dabey auf das verbindlichſte (1) feſtgeſtellet, mithin desfalls keine Reichstags- Handlung vorbehalten:

Ueber den angegebenen Abuſum aber müßen die höchſte Reichsgerichte urtheilen.

Sodann wird des Herrn Herzogs Miniſterium in dem Fall, da man jemand, ſo dergleichen nicht iſt, zur Landſtändiſchen Collectation ziehen will, oder jemand, ſo zum Reich niemal collectiret, zu ſeyn vorgiebet, und daher ſich in libertate omnimoda à collectis Imperii gründet, angezogen werden will, ganz ein anderes Recht finden, nemlich daß die Sache prævia cauſæ cognitione bey denen höchſten Reichs- Gerichten ausgemacht werden müße.

Dahin weiſet nicht allein der Reichs-Abſchied von 1543. an (2), ſondern es ſtimmet auch damit inſonderheit ein der Reichs-Abſchied von 1548. (3), welcher noch darzu jeden, der mit Unrecht zu der Reichs- Collectation gezogen werden wollte, zum Beweiß ante litiscontestationem zuläßet, neben dem aber will, daß wann er nicht bezahlt, durante lite die *poſſeſſio immunitatis* bleiben ſolle (4).

Die-

(1) Sect. III. & IV.

(2) R. A. 1543. §. 28. p. 488.

(3) 1548. §. 54. 56. p. 137. ſq. (4) ib. §. 63. p. 539.

Dieſes iſt darauf in dem Reichs-Abſchied von 1576. (1) wiederholet und nachmals feſtgeſezet, wie auch in dem Reichs-Abſchied 1582. (2), weniger nicht in dem von 1594. (3), wie dann ebenfalls der von 1598. (4) die Proceſſe in dieſem Fall regulirt, und die Reichs-Gerichte auf ein gleich billiges Verfahren anweiſet, womit der von 1603. völlig übereinſtimmet.

Wann alſo denenjenigen, welche zur Reichs- oder Landes-Collectation angeſprochen werden und wobey die Befugniß noch zweifelhafft iſt, eine rechtliche Ausführung gegönnet, und das Werck nicht auf den Reichstag, damit nichts übereilet oder ſine cauſae cognitione beſchloßen werde, gewieſen iſt; wie wollte man wohl die Sache wegen Collectation derer Ritterſchafftlichen Perſonen und Extinction derer ſeit 200. Jahren beſtehenden Ritterſchafftlichen Collecten nach dem Reichstag zu einer geſchwinden Deciſion ob abuſum prætenſum weiſen, da man doch in allen Reichs-Abſchieden bekennet (5): daß die Ritterſchafftliche Collection den Reichstag nichts angehe.

Man mag aber die Sache endlich betrachten, wie man immer wolle, iſt

(4)

(1) R. A. 1576. §. 102. p. 370. T. III.
(2) 1582. §. 19. p. 402. T. III.
(3) 1594. §. III. p. 440. T. III.
(4) 1598. §. 17. 21. 25.
(5) per ſupra deducta Sect. IV. & V.

(4) ab Seiten des Herrn Herzogs von Würtemberg und einiger wenigen Anderen gar nicht ein Schein eines *Gravaminis communis* vorhanden.

Nicht allein darum, weil die Ritterſchafft Privilegia, ſtatt zu einem Gravamine communi Anlaß zu geben, in denen Reichs-Geſezen, und namentlich in dem Weſtphäliſchen Frieden, gut geheißen, ja von Würtemberg ſelbſten in der Urtheilsfrage an ſeine Profeſſores a. 1626. (1) als überhaupt richtig vorausgeſezet ſind, und daher nur von dem mente und ſententia die Frage geweſen:

Sondern auch um deshalben, weil die formirte Klage und Beſchwerde nur etliche wenige Stände und derſelben particular-Intereſſe am allerwenigſten aber alle übrige Stände angehe.

Die Reichs-Ritterſchafft iſt in den Fränckiſchen, Schwäbiſchen und denen Rheiniſchen Crayſen geſeßen. Die übrige Crayßſtände, als die insgeſamt landſäßigen Adel haben, gehet der ganze Streit weder im guten noch böſen an.

Denen in erſagten vordern Crayſen gelegenen Stifftern mag die Erhaltung oder Verſplitterung der Verfaßung des Reichs-Adels nicht gleichgültig ſeyn, weil ſie faſt ganz

(1) Beſold. cit. theſ. voce Ritterſchafft Vol. 1. p. 830. ſqq.

ganz daraus beſtehen, dabey auch in der Würtembergiſchen Deduction mit angegriffen und zur Parthey gemacht ſind (1).

Zu dem haben faſt alle Geiſtliche Chur- und Fürſten ihre Vergleiche, ſo von Kayſ. Majeſt. beſtättiget worden.

Chur-Pfalz muß Krafft der ſpecialen Verbindung ex inſtrumemto pacis (2) die Ritterſchafft ſamt allen Ritterſchafftlichen Gütern, in ihrem ſtatu immedietatis, wie Kayſerl. Majeſt. ihn ante motus Bohemicos reguliret hatte und derſelbe in a. 1618. (welches der Terminus reſtitutionis decretorius alldorten abgiebet,) geſtanden, vor ewig laßen.

Heßen kennet als Heßen keinen andern als landſäßigen Adel, iſt mithin auch keineswegs intereſſiret, und wann ja einige Cazen-Elnbogiſche Lehen heimgefallen, hat man dabey die Ritterſchafftliche privilegirte Befugniß von je her anerkennet.

Und eben ſo iſt es mit dem größeſten Theil derer übrigen hohen Stände; Sie ſind entweder ganz oder zum Theil verglichen, ſtehet mithin alles richtig, oder iſt auf andere Art in der Ordnung.

Denen unmittelbaren Reichs-Grafen aber müßen die Würtembergiſche Schlüße und da-

(1) Deduct. Wurt. p. 141. ſq.
(2) I. P. ſuec. cit. art. IV. §. 17.

dabey geäußerte weitausſehende Gedancken wohl eben ſo bedencklich als der Ritterſchafft ſelbſten ſeyn, weil der Würtembergiſche Concipient dieſelbe ſo gut wie die Ritterſchafft (1) aus einem von 1427. und denen nachgefolgten Hußiten-Kriegen, auch weitershin dem XV. und Anfang des XVI. Jahrhundert, mithin ziemlich weit hergeholten Petitorio der Landſaßerey einiger Fürſten und des Würtembergiſchen damals ebenfalls gräflichen Hauſes unterwerfen möchte.

Der gute Wille gegen die Reichs-Städte (2) iſt aus dem XIV. und XV. Jahrhundert auch neuern Zeiten bekannt, und wann die Reichs-Geſeze, das alte Herkommen, auch der Kayſer, mit ſamt ſeinen Privilegiis, Niemand mehr zu ſchüzen im Stand ſeyn ſollte, iſt es um dieſelbe, ſonderlich die nahe gelegene, eben ſo gut, als um die Ritterſchafft ex jure congrui geſchehen.

Dieſe möchten demnach Theil zu nehmen wohl keinen Beweggrund haben, da zumahl dieſelbe hierbey ſich leichtlich zurück entſinnen dörfften, daß die nemliche Reichs-Ritterſchafft, der man jezo gern durch derer Städte mitconcurrirende Vota zum Untergang helfen möchte, damals von Würtemberg zu Beſtreitung derer Städte ſehr nüzlich gebrauchet wor-

(1) uti ſupra ſect. III. recenſitum.

(2) Trithem. Chron. Hirſaug. 1360. & alii.

worden (1), alſo ſchon der Zeit, wie jezo, ein kleinerer des andern Unglück befördern ſolle, um hernachmal mit ihm deſto leichter fertig zu werden.

Wie es denn auch damal denen Städten ziemlich nahe gelegen, wann nicht der jederzeitige Römiſche Kayſer und Könige ſich derſelben eben ſo wie jezo der Ritterſchafft mit rechtlicher Hülfe angenommen hätte.

Wenigſtens, wann dieſes angehen ſollte, prætenſiones auf eine Landſaßerey aus dem XIV. und XV. Seculo gegen alle Geſeze, Privilegia und Herkommen, nachzuführen und mit Thathandlungen zuzufahren, fänden die Städte alle Urſache, dieſem angegebenen Juri Statuum potentiorum communi, wovon aber nur etliche Miniſteria den Gebrauch nomine omnium machen wollen, auf das kräfftigſte entgegen zu gehen.

Dem Churfürſtlichen Collegio muß dabey allerdings unleidentlich fallen, daß einige mit der Ritterſchafft übel zufriedene Miniſteria dasjenige, ſo man 1741. auf dem bekannten Offenbachiſchen Congreſs unter we-

(1) Fesler apud Hortleder T. I. p. 815. Chron. Auguſtanum Vernac. Anon. ad an. 1372. Cruſii Ann. Suev. L. V. P. III. p. 288. ſq. ad an. 1377. Trithem. Chron. Hirſaug. ad an. 1366. 1377. Burgermeiſter Th. Jur. Equeſtr. P. XII. c. 20. p. 386. Vol. I.

wenigen Abgeordneten gegen die Ritterſchafft in der Stille feſtgeſezet und damals allſchon mit aller Gewalt der Capitulation einverleibet wißen wollen, ſolches aber doch nicht erhalten, nunmehr gegen die Churfürſtliche wohlüberlegte Collegialſchlüße auf eine andere Art lebendig machen und wider derſelben Danck gleichſam zu erzwingen vermeinen.

Die zu Offenbach nicht geweſene Fürſten und Grafen ſollen ſich denen damaligen dortigen Gedancken mit unterwerfen, obwohlen dieſelbe wie hier, alſo auch in einigen andern Stücken ziemlich weit gegangen ſind.

Ein großer Theil derer Reichsſtände hat ſolches zu der Zeit erkennet und nimmt auch an dem jezigen Vorfall noch keinen Theil, obwohlen das Würtembergiſche Miniſterium den ſehr anſehnlichen Nahmen derer ſämtlichen Reichsſtände mißbrauchen und ſich zu derſelben Sachwalter ohne Legitimation aufwerfen will.

Bleibet demnach der einzige Herr Herzog von Würtemberg nebſt einigen wenigen dergleichen Ständen übrig, deren Miniſteria ein Intereſſe particulare vor ein commune ausgeben, und unter dieſem Vorwand der Ritterſchafft, und mithin auch Ew. Kayſerl. Majeſt. das ihrige zu entziehen, dem Reich aber gegen die Reichsgeſeze auch ebenfalls keine Vermehrung ſeiner Anlagen zuzuwenden,

mithin

mithin allenthalben nur ihrer Herrſchafft unerlaubten Vortheil ſuchen.

Dieſes iſt nun gewiß nichts, woran das ganze Reich Theil nehmen könnte, und wo ein Intereſſe commune Statuum omnium verſirete, da vielmehr ein Gravamen comm. Cæſaris & omnium Statuum totius Imperii ſeyn dörffte, wenn man die ſo offt als exemt declarirte Ritterſchafft wider die von Reichswegen durch den Weſtphäliſchen Frieden erkennete Kayſ. Privilegia nunmehro beunruhigen, mithin dardurch aller Stände Privilegia und den Weſtphäliſchen Frieden ſelbſten zugleich in das Wancken ſezen, nur aber etliche wenige Stände, mit Hintanſezung der ganzen Reichs-Verfaßung, groß machen, die Ritterſchafft aber, ſo ein anſehnliches Reichs-Mitglied iſt, denenſelben aufopfern wollte.

Und wann man auch die gewöhnliche Ausrede, als ob die Sache, wegen nicht obſervirter Austräge, ein Gravamen commune abgebe, darbey zu Hülfe nimmt, und durch daßelbe das geſamte Reich in das Intereſſe ziehen will, ſtehet es doch damit nicht beßer, als mit allen übrigen.

Denn da nur etliche wenige Stände in drey Reichs-Crayſen mit der Ritterſchafft zu thun haben, wird es gewiß kein Gravamen commune ſeyn, wann gleich denen-

ſelben in denen Sachen, ſo ſie mit der Ritterſchafft bekommen, keine Austräge gegönnet werden; ſondern Kayſ. Majeſt. vi approbatorum Privilegiorum ſuorum und die Reichsgerichte (an welche die Sache, mit Ausſchließung derer Austräge, ſowohl propter litem de poſſeſſione, als auch quia de exemtione & collectis agitur per Conſtitutiones Imperii privative gewieſen iſt (1)) ſothane Exceptionem Auſtrægarum verworfen.

Vielmehr beſtättiget dieſe auf das Reichs-Herkommen und Geſeze gegründete, von denen Reichsgerichten gemachte Exceptio und derſelben Ratio decidendi, die Auſtrægas in caſibus non exceptis, daher die übrige Stände der Obſervantiæ Auſtrægarum um ſo gewißer verſichert ſind, wann dieſer Stände in ſpeciali caſu gemachter ungegründeter Einwurf den Rechten gemäß verworfen wird.

Und wer mit der Ritterſchafft nichts zu thun hat, oder bekommen kan, iſt ohnehin bey dieſer Verwerfung der Exceptionis Auſtrægalis, die in Executionem legum Imperii (ſo die Austräge und zugleich die Exceptiones, wo ſie nicht ſtatt finden, verordnen,) geſchiehet, in keinen Weg intereſſirt.

Sollte alſo jemand hier nur an ein Gravamen commune dencken können? da das Jus

(1) hac Sect. VI. §. 3.

Jus in Theſi confirmirt wird, und man nur einen ſpecial-Fall, ad normam legum Imperii, mit Unwillen einiger denen Reichs-geſezen und Herkommen renitirenden Miniſteriorum ausnimmt.

Es iſt dieſes auch wohl ſo wenig ein Gravamen commune, als wenig eines dergleichen abgiebt, wann dieſem oder jenem die Appellation, (welches doch ſonſten ein commune beneficium iſt,) ex cauſis ſpecialibus privilegiorum ſtatuum, de non appellando, oder irrelevantium Gravaminum abgeſchlagen wird.

Dann das Beneficium Appellationis bleibet gleichwohl, ſein Gebrauch gehet in allen billigen Fällen fort, wann es gleich in ein- und anderem Vorfall wegen einer die Ausnahm machenden denen Geſezen gemäßen Betrachtung nicht ſtatt findet; Und ſo iſt es auch hier mit denen eingewendeten Austrägen.

So ungegründet nun dieſer Würtembergiſche Recurs, eben ſo und noch bedencklicher iſt das Begehren, daß

VII. Kayſ. Majeſt. immittels Dero Reichs-Hof-Rath aufgeben möchten, bis dieſe *Gravamina in Comitiis* erlediget, nicht weiters fürzufahren, ſondern den Erfolg zu erwarten, da immittels der

Herr Herzog ſeine *Poſſeſſion* beſchützen wollte.

Dann hier kommen Anſinnungen vor, welche ſich mit der Reichs-Verfaßung in keinem Weg reimen.

Allergeſtalten

(1) Ew. Kayſerl. Majeſt. Wahl-Capitulation (1) will, daß dergleichen Decreta und Befehle an den Reichs-Hof-Rath nicht ergehen, oder die Execution derer judicatorum auf einige Weiſe gehindert werden ſolle;

(2) die erſagte Wahl-Capitulation (2) ebenfalls beſagt, daß, was in Contradictorio cum debita cauſæ cognitione beſchloßen, ohne einige Abänderung zu handhaben, auch nicht weiters in Cognition zu ziehen ſeye; außer in dem Fall eines interponirten Remedii Reviſionis.

Nun hat aber

(3) der Herr Herzog kein Remedium eingewendet, muß es demnach dieſer Verordnung gemäß bey denen judicatis endlich bleiben, welches allen Stillſtand von ſelbſten ausſchließet, und die Sache zur Execution qualificiret.

Gleichwie dann auch

(4) Euer Kayſ. Majeſt. zu Ausübung und Beförderung der Gottgeheiligten Juſtiz jederzeit geneigten Allerhöchſten Geſinnung niemalen gemäß ſeyn wird, den Recurſum

(1) Cap. art. 16. §. 12. & 14. art. 17. §. 1.
(2) Cap. art. XVI. §. 16.

ſum ad Comitia, welchen dieſer oder jener Stand angemeldet, zu einem Remedio ſuſpenſivo werden zu laßen, welches alles gerichtliche Verfahren hemmete.

Maßen der Recurſus ad Comitia in keinem einigen Reichsgeſez für ein Remedium ſuſpenſivum erklaͤret iſt, weil ſonſten mittels dieſes jedermann ſeiner Poſſeſſion entſezet werden und dadurch die ganze Juſtiz erliegen bleiben koͤnnte.

Vielmehr haben die Reichsgeſeze die Ordnung gemacht, in welcher nach abgefuͤhrtem Proceſs zur Execution zu verfahren, der in ſo lange ohne Ruͤckſicht nachzugehen iſt, bis ein neues Reichs-Geſez ein anderes verordnet.

Ja wann das Cammer-Gericht ſtill ſtehen ſollen, hat ſolches allemal einen Schluß von Kayſerl. Majeſt. und dem Reich zuſammen erfordert, wie dieſes in denen Reichsgeſezen klar zu befinden (1).

Wannenhero dann auch bis etwa ſeit 20. Jahren Niemand ſich zu ſagen erkuͤhnet, daß ein Recurſus ad Comitia effectum ſuſpenſivum habe, ſondern dieſe Lehre durch einige uͤbelgeſinnte Staͤndiſche Rathgeber vorerſt auf dem Reichstag, ohne jedoch bey dem

(1) R. A. 1548. §. 25. & T. II. Receſſ. p. 607. per tot. ubi Reichstags-Memoriale an den Fiſcal.

wohlgeſinnten Theil den Beyfall zu finden, aufgekommen und hernachmals von einigen Lehrern auf Univerſitäten weiters verfochten worden.

Es haben Ew. Kayſ. Majeſt. Allerhöchſte Vorfahren ſolches niemahlen Wurzel ſchlagen laßen, ſondern des Recurſus, ja gar des Reichs-Gutachtens von 1704. ohngeachtet, weil daßelbe nicht approbirt, mithin auch von Ew. Kayſ. Majeſt. denen Reichs-Gerichten nichts intimiret ware, die Execution gegen Caſtell wegen Urſpring 1720. erkennet (1), welche auch die Crayßſtände des Fränckiſchen Crayſes vollzogen.

So iſt weiters in Sachen Göhler von Ravenſpurg contra Chur-Pfalz-Zwingenberg betreffend in dem Jahr 1729. und 1730. des Chur-Pfälziſchen aus faſt gleichen Urſachen genommenen Recurſus ohngeachtet, die Execution mit Genehmhaltung aller auf Beobachtung einer Reichs-Verfaßung annoch denckenden Reichsſtände fortgegangen, und hat Chur-Pfalz endlich Parition leiſten müßen.

Es möchten auch eine Menge anderer dergleichen Exempel beygebracht werden, aus wel-

(1) Moſer Reichs-Hof-Raths-Concl. T. I. p. 539. 665. Ritterſchafftliche Deduct. puncto iuris collectandi p. 67. Nobilis territorio ſubjectus in fine App. p. 9. ſqq.

welchen der Stylus und Gebrauch Ew. Kayſ. Majeſt. Reichs-Hof-Raths des mehrern zu erſehen wäre.

Und wie könnte es auch wohl in denen angeführten dieſem gegenwärtigen Vorfall völlig gleichkommenden oder nahtrettenden Rechts-Strittigkeit enanderſt ſeyn?

Iſt ja doch die Executio legum fundamentalium & publicarum ſamt denen Privilegiis denen Reichs-Gerichten ſpecialiter aufgetragen (1), welches ſie daher mit allem Eifer befolgen, ſich auch daran durch einiges Proteſtiren oder beſchweren, Krafft ihres (2) Eydes, nicht irre machen laßen dörffen: Da zumal ſie nur zur Executione Legum publicarum, nicht aber, dabey Limitationes zu machen, angewieſen ſind.

Nachdem aber einige Reichs-Stände, inſonderheit gegenwärtig Würtemb. ſich verſchiedentlich ermächtigen, von Ew. Kayſ. Majeſt. dergleichen Stillſtand zu begehren; ſo iſt um ſo mehr Obacht zu nehmen, daß man dieſem Reichs-Geſezwidrigen Anſinnen auf das kräfftigſte entgegen gehe, um nicht endlich gar zu veranlaßen, daß alle Juſtiz in dem Reich erliegen bleibe, und jedes Standes Rathgebern auch in der allerungerechteſten Sache frey ſtehe, die Vollziehung

(1) Cap. Nov. art. 15. §. 9. 10. 11. ejusd. Cap. art. 19. §. 1.
(2) R. H. R. Ordnung tit. I. §. 15.

in die Ewigkeit aufzuſchieben, wenigſtens den Gegentheil durch Koſten und Verſchickungen endlich zu ermüden, hierdurch aber gar um ſein Recht zu bringen.

Dabey aber noch Ew. Kayſ. Majeſt. unter Augen zu ſagen, daß man ſich aller gerichtlichen Erkänntniß ungeachtet einsweilen bey der erhaltenen *Poſſeſſion manuteniren* wolle, gehet noch viel weiter.

Der Herr Herzog hat keine Poſſeſſion, ſondern ſeinen Gegentheil thätlich herausgeſezet, und will ſich doch dabey allenfalls armata manu handhaben.

Die Reichsgerichte erkennen ihm die Poſſeſſion ab, und ſind beſtellet, die ſtrittige Poſſeſſionsſachen zu entſcheiden.

Das Herzogliche Miniſterium hingegen möchte ſich der in denen Reichs-Geſezen gegründeten Entſcheidung gleichwohl widerſezen, und das offen ſtehende Petitorium nicht angehen, hierdurch aber allen Reichs-Geſezen, inſonderheit der Cammergerichts- und Executions-Ordnung zuwiderhandeln, mithin die ganze Reichs-Verfaßung zu Boden werfen, welches gewiß kein Patriot billigen kan.

Da es nun noch darauf ankommet

VIII. Ew. Kayſ. Majeſt. aller*devot*eſt an Hand zu geben, was etwa ſo

wohl

wohl von Allerhöchſtderoſelben auf dem Reichstag, als auch von Dero Reichs-Hof-Rath verfüget werden könne:

Votum humillimum.

So hält gehorſamſter Reichs-Hof-Rath dieſem allem nach davor, daß zwar auf dem Reichstag durch Euer Kayſ. Majeſt. dortige Commiſſion denen wohlgeſinneten Reichsſtänden von allen obangeführten Gründen, welche des Endes beſagter Commiſſion per accluſum bekannt zu machen, die vertrauliche Eröfnung zu thun, dabey aber zu erklären wäre, was geſtalten Euer Kayſerl. Majeſt. die angetaſtete Reichs-Obſervanzmäßige durch Kayſerl. Privilegia beſtärckte in dem Weſtphäliſchen Frieden und ſo vielen Reichs-Conſtitutionen, nach dem Jnhalt dieſer Privilegien begenehmigte Reichs-Ritterſchafftliche Verfaßung, wobey Allerhöchſtdieſelbe ſelbſten, wegen derer Regalis iuris collectandi & dandorum Privilegiorum, hauptſächlich angegriffen ſeyen, bey dergleichen unerlaubten Vorgang auch kein einiger Stand mehr in ſeinen Privilegiis ſicher ſeyn könne, in weitere Diſcuſſion, wegen eines privat-Intereſſe dieſes oder jenen Standes ziehen zu laßen nicht gemeynet ſeyen. Dannenhero Kayſ. Majeſt. zu gnädigem Gefallen gereichen werde, wann ſowohl das ganze Reich dieſen ſo bedencklichen und

 mit

mit vielen Anzüglichkeiten angefülleten, die ganze Reichs-Verfaßung antaſtenden, Würtembergiſchen Aufſaz, nicht zur Propoſition und Deliberation kommen laßen, ſondern auch die Geſandte bey ihren hohen Principalſchafften dahin antragen wollten, den Herrn Herzogen zu Würtemberg zu erinnern, daß er die Ritterſchafft bey ihren Privilegiis belaßen, und denen Kayſerl. Judicatis ein Genügen thun, allenfalls auch wegen weiterer dergleichen Particular- und nicht allen Ständen gemeinſamen Strittigkeiten ſich an dem gewöhnlichen, in ſtrittigen, cognitionem cauſæ erfordernden, Sachen, durch die Reichsgeſeze feſtgeſtelleten Rechtslauf begnügen laßen ſolle.

Jedoch wollte gehorſamſter Reichs-Hof-Rath wegen der jezigen beſchwerlichen Umſtände in dem Reich allerunterthänigſt nicht anrathen, mit einem Commiſſions Decret, wie ehedem wohl gewöhnlich geweſen, auch in der Zwingenbergiſchen Angelegenheit inſonderheit mit gutem Erfolg geſchehen, bisanhero und ehe man der Sache gewiß iſt, hervorzugehen, um die Kayſerl. Autoritæt dabey nicht gar zu ſehr auf die Spize zu ſezen.

Wobey dann außerdem nicht ſchaden könnte, die an Hand gegebene Momenta, mittels dienlicher Wege durch Miniſtros an denen R. patriotiſch geſinneten Höfen bekannt zu machen,

chen, und dahin zu arbeiten, daß die Stände dem Herrn Herzog zu Würtemberg von dem Recurs abzuſtehen, in particulari anrathen, allenfalls den erſagten Recurs im Entſtehungsfall ſogleich von der Hand weiſen möchten.

Da immittels gehorſamſter Reichs-Hof-Rath die in jeder Sache nöthige Concluſa unter Commination der Real-Execution heraus gehen laßen, und mittels deßen das Werck vorerſt noch nicht übereilen, in dem Sternfelſiſchen Vorfall aber des Herrn Herzogs puncto ſuſpenſionis des weitern Verfahrens an Ew. Kayſ. Majeſt. geſtelltes Geſuch, ohne das Schreiben, wie ſonſten gewöhnlich, ad Acta zu legen, verwerfen, und einen anderweiten Terminum ad parendum, ſub comminatione realis Executionis, ertheilen, dabey ihm ſeine Befugniß in petitorio der Reichs-Ordnung gemäß wegen des angegebenen Abuſus, jedoch ohnaufhaltlich der Parition auszuführen, vorbehalten wollte.

Dieſes leztere aber hauptſächlich in der Abſicht, damit man denen ſämtlichen Ständen zeige, mit was vor großem Unbeſtand hierbey die Austräge zum Vorſchein gekommen, und auf was Art die Judicatur, denen deutlich gemachten Verordnungen nach, und denen Reichs-Geſezen gemäß, in dergleichen Vorfallenheiten, zur Ausübung zu bringen ſeye.

Welches

Welches dann alles derſelbe, denen vorliegenden Umſtänden und Rechten gemäß, erachtet, auch Ew. Kayſ. Majeſt. weitern Befehl dabey allerunterthänigſt ausbittend, ſich zu Kayſerl. Gnaden in tiefeſter Devotion empfiehlet.

2.

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Obwolen Ew. Kayſ. Majeſt. zulezt weitläufftig in aller Unterthänigkeit vorgeſtellet worden, was es mit der angegebenen Landſäßigkeit des Adels in dem Würtembergiſchen, wie auch der prætendirten privilegirten Jurisdiction über beſagten immediat-Adel in dem XV. und XVI. Jahrhundert vor eine Geſtalt gehabt habe; ſo iſt dannoch in der damahligen Eilfertigkeit ein und anderes zuruck geblieben, welches inſonderheit ad Sect. III. annoch nachgeholet zu werden verdienet.

Vornemlich iſt hierbey zu mercken, daß in dem Jahr 1475. die beyde Grafen von Würtemberg Ulrich und Eberhardt der ältere eine Hofgerichts-Ordnung errichtet, und dabey folgendes mit einfließen laßen:

„ *Item* wo einer meines gnädigen Herrn „ Armer Mann oder Undertan von dem „ Hovegericht appelliren wollte, ſolle ſein „ Widertheil bey der geſprochenen Urtheil ge„ handhabet werden:

Item

„ *Item* wo aber Edel- oder ſonſt Frey-
„ leut ſich an das Hovegericht verwillkührt
„ hätten, die mögen davon (an Kayſerl.
„ Majeſt., wovon die Rede war,) appel-
„ liren (1).

Welche Worte dann klar bezeugen, daß zwiſchen Unterthanen und Edelleuten oder auch Freyleuten, als die von einander auf das deutlichſte abgetheilet werden, ſchon damals ein großer Unterſchied gewaltet, und die Edelleute ſamt denen Freyleuten ſich nur zum Hofgericht jezuweilen nach eigenem Belieben, verwillklärt, ſonſten aber daßelbe keine Gerichtbarkeit über ſie gehabt, noch weniger aber in der Regul an die Unterthänigkeit einiges hohen oder niedern Adels alldorten damals zu gedencken geweſen ſeye.

Wann demnach ſich gleichwol einiger Adel zur Landſchafft gehalten, und daher verſchiedentliche mahl eines Adels und Ritterſchafft unter denen Landſtänden gedacht wird, ſo muß dieſes ganz nothwendiger Weiſe, der in Diener-Pflichten auf einige Zeit ſtehende Adel geweſen ſeyn (2), da derſelbe in ſolchem Fall noch heut zu Tage der Jurisdiction unterworfen, mithin in gewißer Maße & in rebus officii auf einige Zeit unterthänig werden muß.

Außer

(1) Schoepff. Conſil. & Proceſſ. Würtemb. C. 1. §. 18. p. 40. Tr. de Proceſſu judicii Appellationis Würtemb. Ed. nov.

(2) Burckhard Würtembergiſches Kleeblatt. p. 42.

Außer dieſem aber, und einigen wenigen andern nachhero ausgeſtorbenen, im Lande und deßen Aemtern geſeßenen Familien, haben die jederzeitigen Grafen und Herzoge zu Würtemberg wohl an keinen weitern Landſäßigen Adel dencken dörffen, und wann man ja einige weitere immediatos zu Landes-Laſten gezogen, iſt es ohnfehlbar wegen unfreyer im Lande Würtemberg gelegener Güter geſchehen, da man ſchon lange dorten das Principium geführet, etiam immediatum, interdum ratione bonorum eſſe mediatum, licet in territorio non habitet (1).

Dann wie wenig anſonſten die Würtembergiſchen Manne oder Lehenleute dem Herzog, oder denen vorherigen Grafen, von Würtemberg unterworfen geweſen, zeigen auch nebſt allem übrigen die Kayſerl. Privilegia Wurtembergica deutlich an (2), als welche e. gr. 1401. Diener, Manne, und Arme Leut, ſodann 1415. Diener, Manne, Leut und Unterſeßen in dem Würtembergiſchen kennen, nirgendswo aber eine Würtembergiſche Ritterſchafft benennen, welches doch bey einem Privilegio fori inſonderheit nöthig geweſen.

Nun

(1) Beſold. JC. Wurt. de Jurisdict. Imp. Romani p. 77.

(2) Ludewig de privil. Wurt. Duc. c. 2. per tot. v. Pfeil Conſil. Wurt. de meritis ſereniſſ. Domus Wurtemb. in Imp. p. 55. 57. 70.

Nun waren die Dienere (1) jedoch nicht länger als ihre ſpecialiter darauf abgelegte Dienerpflicht währete, & ratione Officii, zu dem foro verbunden, die Edlen aber und Freyleut waren nach der eigenen Würtembergiſchen Hofgerichts-Ordnung auch poſt Privilegia hujusmodi nur willkührlich zu denen Würtembergiſchen Gerichten gehalten, daß ſie demnach noch viel weniger unter einer Landes-Herrlichkeit ſtehen können.

Da alſo hierdurch ſich die Landes-Herrlichkeit und Jurisdictio Würtembergica in Vaſallos & vicinos Nobiles von ſelbſten hebet, und denenjenigen, welche nur willkührlich an ein Gericht kamen, wie dieſes ſich von ſelbſten verſtehet, (2), auch anderwärts Recht zu geben und zu nehmen freyſtunde, ſo hebet ſich dardurch alles dasjenige, was die Würtembergiſche Concipienten von einer Jurisdictione in Vaſallos, aut juris aut privilegiaria, præterquam in cauſis mere feudalibus, wozu die *pares curiæ* geordnet, und Würtemberg auch 1489. nichts weiteres begehret (3), wider alles Herkommen dahinſchreiben.

Weilen auch außerdem nichts bekannteres

(1) Juxta Cruſ. & Lindauiſche Ausführung locis cit.

(2) de Senckenb. de Auſtrægis §. 7. 8. 9. 11.

(3) Burckhard l. c. p. 162. ſq.

res als dieſes iſt, daß die Lehenleute ſich bey ihren Lehenherren überhaupt willkührlich zu recht erbieten können, und, wann dieſes geſchehen wäre, anderer geſtalt aber nicht, ſie ſich in allen auch das Lehen keineswegs angehenden Angelegenheiten des Lehenherrn Hülfe zu getröſten hatten (1); ſo muſte nach eingebrochenen Römiſchen Gerichtsbräuchen der Lehenherr ſich hierzu privilegiren laßen, damit die Rothweiliſche und andere Kayſerl. Gerichte desfalls keine Hinderung machten.

Damals waren alſo die Lehenleute derer Lehenherrn Schuzes, auch zu ihrem eigenen alleinigen Beſten, durch Erbietung zu des Lehenherrn willkührlichen Gerichtbarkeit ſicher, ja Würtemberg holte darüber zu ihrem alleinigen Nuzen ein Privilegium ein, welches man jezo gegen die ſelbſt in der Hofgerichts-Ordnung gemachte Auslegung zu ihrem Schaden, und auf eine Jurisdictionem coactam ausdeuten möchte.

Auch in denen folgenden Zeiten dachte Würtemberg ſo wenig an eine Landſaßerey des Adels, daß vielmehr einige Würtembergiſche Rechtsgelehrten, obwohlen ſie *Vaſallum non eſſe ſubditum* dabey eingeſtanden und ſolches præciſis verbis vorausgeſezet, dannoch ex Jure feudali Longobardico,

(1) de Senckenberg Medit. p. II. p. 321. ſqq. Matthæus ad Chron. Brabant. p. 38. dipl.

co:(1) und denen Neapolitaniſchen nichts als Landſäßige Vaſallen kenneten, oder andere dergleichen Juriſten zu behaupten vermeinet, weil der Vaſallus ſelbſt kein jus collectandi habe, da ihm nach ihren Principiis keine Superioritas territorialis zukomme, daher die Collectæ zur Exception gehöreten, ſolchem- nach von dem Lehensherrn, obwohl er nicht Landesherr ſey, auf derer Vaſallen Unter- thanen eingeſammlet werden könnten (2).

Gleichwie aber ſothane Lehren in Teutſchland was unerhörtes und neues ge- weſen, auch, außer in Landſäßigen Landen, unmöglich angehen können, alſo hat auch der ſo vielen Ständen bedient geweſene Fürſtli- che Mindiſche Canzlar Bullaeus den Beſold ſogleich refutirt (3), annebſt das Hauß Wür- temberg ſelbſten dieſen Principiis ſeines pri- vat-Doctoris niemahlen Gehör gegeben, ſon- dern die Vaſallen in der Freyheit, wie bil- lig gelaßen.

Ja dieſes Fürſtliche Hauß hat ganz im Ge-

(1) primus hujus opinionis autor Rofredus Be- neventanus, quem ſequitur Speculator de Feudis p. 316. & alii, quos tamen Jacobus ab Ar- dizone antiquiſſimus Juriſconſultus jam refuta- vit, Summa feud. f. 205. b.

(2) Beſold. de Imp. Rom. c. 20. p. 59. ſqq.

(3) Reſponſor. L. VI. p. 225. & plures alii.

Gegentheil bey vielen Gelegenheiten, wo ihme Güter, ſo lehenbar geweſen, durch Abſterben derer Lehenleute heimgefallen, die Ritterſchafftliche *Collectation* ohne Weigerung übernommen, wie ſolches inſonderheit bey denen Gütern derer Thumen von Neuburg auch anderen geſchehen (1), mithin noch viel weniger daran gedacht, ſeiner lebenden Vaſallen Unterthanen Collecten aufzulegen.

Sind demnach die jezige Würtembergiſche Principia ganz neu und in vorigen Zeiten unerhört, da man vielmehr alle Kayſerliche Rechte, alle Ritterſchafftliche Privilegia, alle gute Gewohnheiten derer Ritterſchafftlichen Güter, ja die desfalls Maaßgebende Reichs-Geſeze, ſo man jezo insgeſamt mißkennen will, ſelbſten auf das pünctlichſte befolgert, mithin iſt alles jezo von neuem angebrachte von einigen Räthen erſt ausgeſonnen worden.

Welches alſo gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zu weiterer Feſtſtellung desjenigen, ſo in dem allerunterthänigſten Voto geſagt worden, annoch nachtragen und daßelbe ſich zu Kayſ. Gnaden allerdevoteſt empfehlend, zu Allerhöchſter Entſchließung zugleich mit übergeben wollen.

(1) Struv. de Allod. Imp. p. 437. ſq.

3.

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Ew. Kayſ. Majeſt. wird aus dem in Sachen Reichs-Ritterſchafft Orts Creichgau gegen die Gebrüdere von Sternfels und den Herrn Herzog zu Würtemberg unter dem 27. Mart. a. c. an Allerhöchſtdieſelbe erlaßenen Voto notific. annoch in Gnaden errinnerlich ſeyn, was geſtalten damals wider beyde Coimpetratos ein Mandatum caſſatorium & reſpect. inhibitorium, wegen des unternommenen Kauffs und Verkauffs der Sternfelſiſchen Herrſchafft, wie auch zu Beybehaltung der Ritterſchafftlichen Collectation, ſamt Patentibus an die Unterthanen derer erkaufften 4. Orte erkennet worden.

Statt aber, daß man gehoffet, der Ritterſchafftlichen Befugniß dardurch gnugſam vorgeſehen zu haben, zeiget ſich nunmehro, daß ſo wenig der Herr Herzog als die von Sternfels, oder auch nur einmal die Gemeindsleute erſagter anmaßlich verkaufften 4. Orte, darauf Acht genommen haben.

Ja es äußern ſich in denen ad Acta gekommenen, theils Herzoglich-Würtembergiſchen, theils Sternfelſiſchen beſonderen Exceptionibus ſolche unerhörte, und Euer Kayſerl. Majeſt. Reſpect widrige, der Verbindung zwiſchen Haupt und Gliedern den

Umſturz drohende, obwohl in die glimpflichſte Worte eingekleidete, Säze, daß gehorſamſter Reichs-Hof-Rath nicht umgehen können, an Allerhöchſtdieſelbe desfalls einen beſondern Vortrag zu machen.

Und zwar dieſes leztere um ſo mehr, da Würtemberg und einige andere Stände allenthalben ſolcherley Gedenckensart äußern, dannenhero aber ſeit wenigen Wochen außer dieſem noch 3. andere Vota beſchloßen werden müßen, in der Abſicht, um bey allen dergeſtalteten Vorfallenheiten Ew. Kayſerl. Majeſt. Allerhöchſte Willens-Meinung ſo weniger zu verfehlen.

Nachdeme es aber in jeziger Sache auf dreyerley Stücke ankommet, nemlich:

I. die Nichtigkeit des Herrn Herzogs zu Würtemberg und derer von Sternfels Einwendungen gegen das erkannte Mandatum S. C. und die Patentes zu zeigen,

II. die Ew. Kayſ. Majeſt. Reſpect und Authoritæt ſowohl als allen Reichs-Grundgeſezen widrige Vorgeben in ihrer völligen Blöße darzuſtellen,

III. diejenige Mittel in aller Unterthänigkeit vorzuſchlagen, wodurch theils die Kayſ. Authoritæt gehandhabet und das widrige geahndet, theils auch dem Impetranti-

tiſchen Theil geholffen werden könne: So will gehorſamſter R. Hof-Rath die Sache in dieſer Ordnung betrachten, und zwar

I. die Nichtigkeit derer ſowohl von dem Herrn Herzogen zu Würtemberg als auch denen von Sternfels gemachten Einreden wider das Mandat und Patentes zur Allerhöchſten Einſicht darſtellen.

Erſagte Vorſpiegelungen ſind nun theils wider Ew. Kayſ. Majeſt. Jurisdiction, theils wider die Caſſation des Contracts, theils gegen die Fortſezung der Collectation, theils die Patentes an die Unterthanen und deren Publication gerichtet, wie ſich nun in der Folge des mehrern zeigen wird.

1) Will der Herr Herzog glauben, die Sache gehöre vor die Austräge, könne auch darinnen aus der Urſache von Ew. Kayſerl. Majeſt. nichts erkennet werden, weil die Rechte derer Lehenherrn in Conſolidatione feudorum abſque ullo onere Collectationis ſeit 1704. bey dem Reichstag anhängig, und das damahl ergangene Reichs-Gutachten von Ew. Kayſ. Majeſt. erſt erlediget, immittels aber, biß dieſes geſchehen, von Allerhöchſtderoſelben Dero Reichs-Hofrath in allem dergleichen Verfahren Einhalt gethan werden müße.

So viel aber die Austräge anlanget, geben die Reichsgeſeze (1) klare Maas und Ziel, daß, wann auch die Ritterſchafft es mit dem Herrn Herzog in eigenem Nahmen zu thun hätte, dieſe Sache nicht zu denen Austrägen gezogen werden könne.

Geſtalten dieſelbe allemahl ad Mandatum qualificirt wäre, indem die Ritterſchafft auf der einen Seite continuam Jurium Superioritatis & inprimis collectandi quaſi poſſeſſionem, mithin ius certum & liquidum, auf der andern Seite aber turbationem zeiget, bey welcher Gelegenheit der Sache die Reichs-Gerichte mit Mandatis den Anfang machen müßen.

Und weilen der Herr Herzog hierbey nichts anderes, als Jus Dominii directi, welches nach beſchehener Conſolidation die Ritterſchafftlichen Rechte und Collectation aufheben ſoll, in Weg zu legen weiß, ja gar ſelbſten geſtehet, daß dieſes an ſich petitoriſche Recht zwiſchen Kayſ. Majeſt. und denen Ständen auf dem Reichstag ſtrittig ſeye; ſo folget aus dieſer ſeiner eigenen Geſtändniß und Einwand nothwendig, daß erſteres, nemlich das Ritterſchafftliche poſſeſſoriſche klare Recht, ad Mandatum ohne Widerrede gehörig und von denen Austrägen, als welche per Mandata S. C. an ſich

(1) Cammergerichts-Ordnung P. II. T. 23.

ſich ausgeſchloßen ſind, wohl nichts mit Rechtsbeſtand vorgewendet werden könne.

Wann man aber hiernach in Betracht ziehet, daß bey denen mehreſten Ritterſchafftlichen Befugnißen, welche das Corpus über einzele Mitglieder und derſelben Güter ausübet, inſonderheit aber bey der Collectation, es mehr Ew. Kayſ. Majeſt. Hoheitsrechte, dann Ritterſchafftliche Sachen betreffe, veroffenbaret ſich noch um ſo mehr, wie ungegründet der Einwand wegen derer Austräge ſeye.

Allermaßen Ew. Kayſ. Majeſt. Cammergefälle und Hoheits-Rechte nirgendswo vor die Austräge gewieſen ſind, ſondern ganz im Gegentheil *Fiſcalis Cæſareus* beſtellet iſt (1), welcher bey Dero höchſten Reichs-Gericht, dem Reichs-Hof-Rath, in dergleichen Sachen Spruch und Forderung anſtellen, hingegen auch Wider-Rede und Antwort geben muß: Hiebey auch um ſo geringerer Anſtand obwaltet, da Ew. Kayſ. Majeſt. von Dero Hoheits-Rechten privative zu erkennen in beſtändigem Reichs-Herkommen ſind (2).

(1) Reichs-Hof-Raths-Ordnung T. 6. §. 5. Brevis pax. Imp. Aul. tit. 38. §. 13. de Berger animadverſ. ad Coccejum p. 123. ſqq. de Senckenberg fabula jud. palat. §. 61.

(2) Gærtner diſſ. de Imper. reſervatorum ſuorum vindice & Execut. per tot.

Wenigſtens iſt bey allen dergleichen Exceptionibus fori declinatoriis Rechtens, daß derjenige Richter, welcher die Proceſſe erkennet, ſowohl zu vorher das Begehren des Klägers und fundamentum jurisdict. prüfen, als auch hernachmalen, wann etwa Exceptiones declinatoriæ gleichwohl vorfallen, dieſelbe vor allen Dingen durch richterlichen Entſcheid erledigen müße (1).

Da hingegen eine ganz neue unerhörte Lehre abgiebt, als ob dieſe Reichsgeſeze aus der Urſache nicht Plaz finden ſollten, weil 1704., wegen der Collectation über einige, denen damal mit der Ritterſchafft im Streit geweſenen Ständen heimgefallene Lehengüter ein Reichsgutachten ergangen, weshalben Kayſ. Majeſt. und die geſamte Reichsſtände, über ſothane Zwiſtigkeit erſt einen gemeinſamen Schluß machen, der Reichs-Hof-Rath aber immittels ſtille ſtehen müße.

Maßen vor dieſen Effectum ſuſpenſivum kein einziges Reichsgeſez angezogen werden kan, vielmehr da Kayſ. Majeſt. und die geſamte Reichsſtände nur in denen zum Recurs ausgeſezten Fällen, ob wider die Reichsgeſeze etwas vorgegangen zu unterſuchen haben, die höchſte Reichsgerichte nothwendig befugt ſeyn müßen, immitteis, da dieſes des Recurrenten vermeintes Gravamen erſt liquid gemacht werden ſoll, mit der Er-

(1) Rec. Imp. Nov. §. 37. 40. 76.

Erkänntniß in poſſeſſorio & iure jam liquido fortzufahren, auch allenfalls in dieſem Weg die Execution ergehen zu laßen.

Und ſothane jezo erzehlte Weiſe hat der Reichs-Hof-Rath jederzeit, ja gar bey denen in dem Reichsgutachten von 1704. ſelbſten befangenen Sachen, gehalten, allwo durante Recurſu erſagter Reichs-Hof-Rath ohne Widerrede in ſeiner ſummariſchen Erkänntniß vorgefahren, und endlich die würckliche *Execution* erkennet hat (1), welche auch von denen Crayßausſchreibenden Herren (2) Herzogen als Lehenherren, entweder um Verwandelung des Lehens in Erbe gegen Erlegung 100000. Gulden, oder die Vergünſtigung des Verkauffs angeſucht, welches aber der Herr Herzog abgeſchlagen, und demnach kein anderes Mittel als der Verkauff an den Lehenherrn übergeblieben, bey welchem ſie der Nothſtand von ſelbſten entſchuldige.

Gleichwie aber denen von Sternfels, wann der Herr Herzog, wie er ſelbſten vorſpiegelt, den von ihm geſuchten Conſenſum ad alienandum bey der in Wahrheit etwa

(1) Die Concluſa ſind eingedruckt Ritterſchafftliche Haupt-fundamentar. puncto Juris collectandi p. 60. ſqq.

(2) Hier ſcheinet in dieſer Copie vieles ausgelaßen zu ſeyn, weil der Sinn nicht zuſammenhangt.

wa erfindlichen großen Noth verweigert, mit ihrem Canton darüber zu Rath zu gehen, ſodann den Herrn Herzogen vor ſeinem Lehenhof wegen der Verweigerung zu belangen, und wann dorten der Spruch gegen ſie etwa ausgefallen, bey Kayſ. Majeſt. per Appellationem oder ſonſten Hülffe zu ſuchen freygeſtanden und reſpective obgelegen hätte; Alſo ſehen Ew. Kayſ. Majeſt. ſattſam ab, daß dieſe Entſchuldigung wohl unhinlänglich ſeye, geſtalten ſolchemnach weit mehrere Wege, als der Verkauff an den Lehenherrn, übergeblieben, als welcher leztere ganz unvermeidlicher Weiſe, wegen des Herzoglichen Miniſterii bekannten üblen Geſinnung gegen die Ritterſchafft, mit einem großen Schaden und Nachtheil vor dieſe leſtere verknüpfet ſeyn müſte.

Man wendet weiter und

3) vor, als ob auch in der forma allenfalls nicht gefehlt ſey, weil der Verkauff offentlich geſchehen, einige Ritterſchafftliche Mitglieder dabey geweſen, man auch ſecundum Privilegia Cæſarea der Ritterſchafft nicht anderſt als perfecto negotio die Eröffnung von der Sache zu thun habe, anbey zu derſelben kein terminus fatalis geſezet, mithin genug geweſen, wann man auf das Ritterſchafftliche Erkundigungs- und reſpective Abmahnungs- Schreiben von dem geſchehenen Verkauff Nachricht ertheilet habe.

Aber

Aber die Schwäche dieſer Ausflucht leuchtet allenthalben herfür. Die von Sternfels waren als Ritterſchafftliche Mitglieder zu denen Statutis und Privilegiis Cæſareis, mittels körperlichen Eydes, oder, welches eben ſo viel würcket, mittels Handſchlags an Eydes ſtatt, verbunden, und dannenhero, wann ſie ihre Güter verkauffen wollten, ſchuldig, denenſelben in allen Stücken ein Gnügen zu thun.

Gleichwie aber das Kayſerl. der Ritterſchafft in Schwaben ertheilte Privilegium von 1624. mit ſich bringet (1), daß

„ Er (Venditor Equeſtris) forderſt „ dieſelbe (i. e. die zu verkauffende Ritterſchafftliche Güter) ſeinen Freunden, und „ wann dieſe nicht wollten, anderen von der „ Ritterſchafft anbieten, und denſelben den „ Verkauff laßen ſolle, und wann ſich beyde Contrahenten des Kauffs nicht vergleichen könnten, ſolle deßen Vermittelung, „ Vergleich und Entſcheid, bey jedes Ritterorts, unter welchem die feile Güter gelegen, „ verordneten Ausſchüßen und Räthen ſtehen.

Hierdurch aber klar ausgemacht iſt, daß ein Ritterſchafftliches Mitglied nicht etwa erſt perfecto negotio anzeigen, ſondern die zu ver-

(1) Burgerm. Cod. Dipl. Equeſtr. p. 284. Tom. I. add. Knipſchild de Nobilit. L. III. c. 9. n. 18.

verkauffende Güter anbieten, das Jus προτιμήσεως, oder den Vorkauff denen Ritterſchafftlichen Mitgliedern laßen, und bey einer Differenz wegen des Preiſes ſeines Orts-Directorii Ausſpruch erwarten ſolle; Alſo iſt leichtlich abzuſehen, wie wenig hier von einem Retractu perfecto jam negotio die Rede ſeyn könne, da vielmehr ein Vorkauff und Denunciation feſt geſezet worden, ehe man mit einem, ſo zu der Ritterſchafft nicht gehörig, das geringſte wegen eines Verkauffs vornehmen oder abhandlen kan.

Demnächſt hat weyland Ferdinandi III. Majeſt. glorwürdigſter Gedächtniß, der Schwäbiſchen Ritterſchafft eine Extenſion des Privilegii im Jahr 1652. gegeben, und weil

„ theils Mitglieder und Zugewandte ſich unterſtanden, ohne Anmeldung bey ihres „ Vierteils Räthen und Ausſchüßen, „ auſerhalb der Ritterſchafft, hre Güter, „ Zehend, und Gülten zu verhandlen und „ veralieniren, da doch dem alten Herkommen „ nach, die Löſung denen nächſten adelichen „ Gefreunden, oder der geſamten Ritterſchafft ſolle verkündet werden, „ ſolches dahin *extendi*ret und vermehret:

„ Wann hinführo über kurz oder lang „ von einem adelichen Mitglied in Schwaben, „ ein adeliches Gut einem hohen oder niedri-

„ gen

„ gen Stand verkaufft würde, daß der,
„ wie auch alle andere Käuffe, dem Aus-
„ ſchuß desjenigen Viertels, darunter die Gü-
„ ter gelegen, *denunciiret* werden, und da ſol-
„ ches nicht geſchehen, dieſelbe *null* und
„ nichtig ſeyn ſolle „ (1).

Wodurch dann feſtgeſtellet iſt, daß alle Käuffe und Verkäuffe dem Ritterort vorhero angezeiget, und wann dieſes nicht geſchehen, das ganze Geſchäfft vor null und nichtig geachtet werden ſolle.

Nicht weniger iſt von Kayſer Leopold Chriſt-allerlöblichſten Andenckens 1688. verordnet, und 1702. weiters bekräfftiget worden:

„ Zweytens thun wir mit nochmaliger
„ wohlbedächtlicher Confirmation, verbali-
„ ter obinſerirter Kayſerl. Einſtands-Ver-
„ günſtigungen, dieſelbe dahin allergnädigſt
„ extendiren und declariren, daß nehmlich
„ jedes Ritter-Mitglied bey geſchehendem
„ Verkauff eines dem Ritter-Corpori quo-
„ cunque modo afficirten Guts oder Gefäll,
„ es ſey wenig oder viel, bey *Confiſcation*
„ des Kauffſchillings verbunden ſeyn ſollen,
„ ſolchen Verkauff, den *verum emtorem*, und
„ das klare *pretium* bey Adelichen Ehren,
„ an Eydesſtatt dem Directorio, worun-
„ ter das Gut oder feil geſchlagene Gefälle
ſitu-

(1) Burgerm. l. c. p. 187. Ertel obſerv. Equeſtr. 49. p. 576. ſqq.

„ſituiret, in Zeiten anzuzeigen, und nicht „nur allein das Steuerrecht noch andere „dem Corpori zuſtändige Rechte und Gerech„tigkeiten, wie die Nahmen haben, in den „Verkauffs-Anſchlag keineswegs zu brin„gen, ſondern ſolche dem gemeinen Ritter„Weſen per Expreſſum vorzubehalten„ (1).

„Alles und jedes unter dieſer unſerer „neuen und denen vorhergehenden Privile„giis beygeruckten Poen und Strafe, wel„che jeder übertrettender halb in unſer und „des Reichs Cammer, und halb dem Di„rectorio, worunter der *null*- und unbün„dige *Contract* geſchehen, unnachläßig zu „bezahlen, verfallen ſeyn ſoll.„

Wie dann auch weyl. Caroli VI. Kayſerl. Majeſt. allerlobſeel. Andenckens nicht allein alles vorhergehende in dem Jahr 1718. beſtättiget, ſondern auch noch weiter:

„Daß kein zu der Schwäbiſchen Rit„terſchafft einverleibtes Rittergut, Zehend „und andere hergebrachte Jura, ohne *Dire*„*ctorial*-Einwilligung extra Corpus E„queſtre veralienirt, oder durch andere in „fraudem legis verabredende Contractus ſi„mulatos hingelaßen werden, ſondern daß die-

(1) Burgerm. l. c. p. 290. Lünigs Reichs-Archiv part. Spec. Contin. III. im erſten Abſaz N. 69. p. 129. II. Abſaz n. 39. p. 94. III. Abſaz n. 42. p. 74. Schweder Juris publ. part. Spec. Sect. II. c. 18. p. 997.

„ dieſelbe authoritate desjenigen Ritter-
„ Directorii, unter welchem ſie gelegen,
„ durch unpartheyiſche der Sachen kundige
„ Aeſtimatores geſchätzet, alsdann von ei-
„ nem jeden Mitglied und jeden Verkäuf-
„ fer — jederzeit retrahirt werden kön-
„ nen „ (1).

verordnet, und den terminum retrahendi auf 3. Jahre nicht allein erſtrecket, ſondern auch die pœnam nullitatis ſamt allen übrigen dabey wiederhohlet, und Dero R. Hof-Rath auch Cammer-Gericht, um darauf in judicando zu reflectiren, ein *Decretum* ertheilet (2).

Wornächſt dieſes alles auch in denen Ritterordnungen feſt geſezet und von denen Ritterſchafftlichen Mitgliedern jedesmahl bey der Ausnahme entweder beſchworen oder mit Handtreu an Eydesſtatt angelobet worden, daß alſo kein einiges dieſer beſagten Mitglieder ſich mit der Unwißenheit entſchuldigen kan.

Hieraus aber ſich zugleich deutlich ergiebet, daß die von Sternfels ihrer Ritterſchafftlichen, ſo ſonſtigen als ſelbſt angelobten Schuldigkeit kein Gnügen geleiſtet, wann ſie

a)

(1) Burgerm. Cod. Diplom. P. IV. p. 1064. ſqq.
(2) Cramer de alienatione bonorum cum primis Equeſtr. ad manus mortuas toto C. III. & App. p. 8. ſq.

a) ohne Vorwißen des Directorii,

b) ohne denen Mitgliedern die Güter anzubieten zum Kauff, und zwar

c) an einem mächtigen, der Ritterſchafft ohnehin beſchwerlichen Stand geſchritten,

d) die traditionem poſſeſſionis ſogleich gethan, und

e) auch nachmals weder den Contract ſelbſten in extenſo beygebracht, noch f) das Pretium mit allen Conditionen, bey adelichen Ehren an Eydes ſtatt angezeiget, um ſodann darüber die nöthige Entſchließung zu nehmen.

Welches alles dann die in denen K. Privilegiis und beſchwornen Ritterordnungen feſtgeſezte Nullitæt des Contracts, Confiſcation des Kauffſchillings, auch andere Strafen in alle Wege nach ſich ziehet, und mithin die von Sternfels ſich auf keine Art davon loshalftern können.

Obwohlen auch

4) Erſagte von Sternfels ſich gegen die Nullitæt des Contracts und andere Strafen damit zu ſchüzen vermeinen, daß die Kayſ. obangezogene und andere Verordnungen, nur allein auf allodial nicht aber von denen Ständen zu Lehen rührende Güter

ter giengen, desfalls auch die Kayſerl. der Schwäbiſchen Ritterſchafft ertheilte Privilegia von 1566. 1601. und 1688., weniger nicht das von 1718. vor ſich anziehen, als welche theils nur den Retract feſtſezeten, mithin validitatem Contractus præſupponirten, theils aber, inſonderheit das von 1688., im Munde führeten:

„Fallen die Lehen als apert heim, oder
„ werden verwürckt, oder aber durch Kauf,
„ Tauſch oder in andere Weg, das Do-
„ minium directum mit dem utili conſoli-
„ dirt, ſollten doch die Güter dadurch von
„ der Collectation nicht abgezogen wer-
„ den. „

Woraus ſie ſchließen wollen, daß Kayſ. Majeſt. ſelbſten dem Lehenherrn die Güter durch Kauff und Tauſch zu conſolidiren nachgelaßen habe, mithin nur von allodialibus in denen Privilegiis die Rede ſeyn könne.

Wozu dann der Herr Herzog von Würtemberg annoch ſezet, daß Kayſ. Majeſtät Zweifelsohne de Jure tertii zu diſponiren niemalen gemeinet geweſen ſeyn würden, und im Gegenfall ein Gravamen Statuum commune daraus machet;

So iſt demnach hiebey zu mercken, daß, ſoviel die Validitatem contractus anlanget, die Kayſerl. Privilegia der Ritterſchafft, worunter der Verkäuffer geſeßen, zweyerley Rechte gönnen, eines das Jus des Vorkauffs

oder Protimiſeos vor die Ritterſchafftliche Mitglieder, das andere aber das Jus Retractus, wann ſich kein Ritterſchafftliches Mitglied zum Verkauff gefunden, und daher ein Auswärtiger zum Kauff gelaßen werden muß.

In dem erſtern Fall iſt nullitas contractus vorhanden, wann ein Ritterſchafftliches Mitglied die Denunciation bey dem Corpore Equeſtri und Anbietung des Vorkauffs unterlaßen, in welchem die von Sternfels zu befinden ſind.

In dem andern aber, da die Denunciation geſchehen, ſich jedoch kein Ritterſchafftlicher Käuffer vorfindet, beſtehet zwar der Contract auch mit einem Extraneo und hat alsdann nichts als Retractus binnen dreyen Jahren ſtatt, welcher zweyte Fall aber hier gar in keinen Betracht kommet, da die von Sternfels die Denunciation und Anbietung zum Vorkauff, ſelbſt geſtändiger maßen, nicht gethan haben.

Weilen aber die von Sternfels vermeinen wollen, als ob keine Rechts-Zierlichkeit der Denunciation und Anerbietens zum Vorkauff in dem Fall nöthig ſeye, wann der Lehenherr ſelbſten kauffe, geſtalten dieſe Refutation in denen Kayſerl. Privilegiis erlaubet ſeye, ſo iſt desfalls eine weitere Betrachtung nöthig.

Wobey dann nicht gelǎugnet werden kan, daß Ew. Kayſ. Majeſt. ſo wenig als De-

ro Allerhöchſte Vorfahren an dem Reich denen Lehenherrn ihre Befugniß zu der Conſolidation jemahlen benehmen wollen, vielmehr alle Arten derſelben gut geheißen haben.

Jedoch iſt dieſes nach klarer Maaßgabe derer nemlichen Privilegien, worinnen dieſe Ausdruckungen zu befinden, wohl auf keine andere Art zu verſtehen, als wann bey einer Conſolidatione ex facto vaſalli deſcendente deßelben vorgeſchriebene Ritterſchafftliche Schuldigkeit beobachtet wird. Sonſten ſich die pœna nullitatis in einem Verkauff an den Lehenherrn eben ſowohl, als bey dem an einen Fremden verſtehet, wann es gleich mit dem Retract bey demſelben mehrere Bedencklichkeit hat.

Muß demnach ein jeder Ständiſcher in der Ritterſchafft befangener Vaſall, Krafft derer in das Reich publicirten und vor dem Jahr 1704. nicht einmahl angefochtenen K. Verordnungen, wann Er ein Lehen zu verkauffen gemüßiget wird, ſich erſt auf die oben erzehlte Art bey dem Directorio melden, einen Käuffer aus der Ritterſchafft Mittel ausſuchen, wenn er einen dergleichen gefunden und der Lehenherr die Erlaubniß nicht etwa zuvor überhaupt auf alle und jede ertheilet hätte, ſolchen ſeinem Lehenherrn anzeigen, um den Conſens ad alienandum bitten, in unbilliger Verweigerung deßelben obgeſagter maßen allenfalls vor dem Lehenhof

verfahren, und fernere rechtliche Wege einſchlagen.

Im Fall aber kein ſolcher etwa billig von dem Lehenherrn nach denen Umſtånden zu genehmigender Kåuffer ſich vorfånde, iſt freylich einem Ritterſchafftlichen Mitgliede, ſeinem Lehenherrn ſelbſten das Lehen zu verkauffen und dergeſtalt zu refutiren unverwehrt, es muß jedoch ſeiner Seits in contractu das Jus collectandi und übrige gegen die Ritterſchafft obhabende Schuldigkeit, Krafft derer Privilegien und deßelben eigenen Verbindnng zu dem Corpore, vorbehalten werden, ſonſten das Mitglied, und in conſequentiam auch der Lehenherr, denen in Privilegiis Cæſareis und denen eigenen beſchwornen Ritterſchafftlichen Compactatis geſezten Strafen nicht entgehen kan.

Und in dieſer aber keiner andern Maaße ſind gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthånigſtem Davorhalten nach die Kayſ. Privilegia wegen Conſolidation derer Lehen durch Kauff und Verkauff an den Lehenherrn zu verſtehen, allermaßen Hóchſtbeſagte Privilegia wegen der ſchuldigen Anerbietung und des Vorkauffs, auch alles übrigen bisher erzehlten, zwiſchen Ritterſchafftlichem eigenen und von denen Stånden zu Lehen bekommenen Gut keinen Unterſchied machen, ſondern überhaupt alles in einem Corpore beyſammen zu behalten feſtſezen, welches in der Conſolidation durch Kauff und Verkauff

auf

auf keine andere dann beſagte Art geſchehen mag, und wann dieſe nicht beobachtet wird, das verkauffende Mitglied, ex defectu formæ, die Strafe ſo wenig als bey eigenthümlichen Gütern vermeydet.

Wenigſtens iſt dabey allerdings gewiß, daß ein ſolches adeliches Mitglied das von ihm erkennete Jus publicum civitatis aut collegii pactis privatis nicht ändern, oder die pro forma actus feſtgeſezete Solennitates zu umgehen vermöge (1), dannenhero aber daßelbe ſich anderer Geſtalt zu verbinden keineswegs im Stande ſeye, vielmehr ein Contractus lege prohibitus vel approbatus weder naturalem noch civilem obligationem *producire* (2).

Und gleichwie bey einem contractu bilaterali, als die Emtio venditio iſt, die voluntas und poteſtas utriusque contrahentium erforderet wird, die contrahentes aber weder natura noch *lege* (3) auf eine ſowohl als auf der andern Seite verhindert ſeyn müßen, wann der Contractus beſtehen ſoll; ſo findet ſich hier wenigſtens auf Seiten de-

 ren

(1) L. Jus publicum 38. ff. de pactis. Manzius de pactis qu. 6. n. 11. ſqq. Vinnius de pactis c. 14. n. 1.

(2) L. ſi non ſortem 26. pr. de condict. indebiti L. cum Lex 46. ff. de Fidejuſſ. Schrade de contract. p. 15.

(3) Hahn ad Weſenb. tit. de pactis ad N. 5 p. m. 192. ſq. Mozzius de contract. p. 39 n. 31.

rer von Sternfels der notable Mangel in der Poteſtate, ſo, daß auf ihrer Seite, ex defectu poteſtatis, lege, pacto, juramento certis ſolennibus circumſcriptæ & alias ſublatæ, der anderer Geſtalt geſchloße⸗ne Contract nothwendig null ſeyn muß.

Ja wann auch der Herr Herzog mei⸗nen will, daß Ihn die Kayſerl. Privilegia als tertium nichts angiengen, und man ſol⸗ches, um daraus das erſtgeſagte Argument gleichwohl in aller ſeiner Stärcke gegen ihn zu machen, vor einen Augenblick zugeſtünde, ſo hat Er doch in materia Emtionis Venditionis cauſam von dem Venditore, muß demnach, wann Er den titulum von ihm über⸗kommen will, den Contract nach der erſag⸗tem Venditori vorgeſchriebenen Form ſchlieſ⸗ſen und in deßelben Real-Verbindungen eintretten, welches dann ihn ſowohl als den Verkäuffer, reſpective directo und per indirectum, zu denen Ritterſchafftlichen Privilegiis und derſelben Form verbindet, ſonſten das Geſchäfft nicht zur Würcklichkeit kom⸗men kan.

Und auf dieſe Art vermeinet gehorſam⸗ſter Reichs-Hof-Rath unnöthig zu ſeyn, in die ſonſten an ſich beſchwerliche Frage hinein zu gehen, ob überhaupt die Privilegia de non alienando und der Retractus Equeſtris in feudis a ſtatibus datis Platz grei⸗fen (1)? Allermaßen hier rationes ſpecia-les

(1) Weber de Retractu Nobilibus Imp. immediatis per Privilegia Cæſ. conceſſo p. 29. ſq. §. 13.

les genug gegen den Lehenherrn vorhanden ſind, um welcher willen in dieſe Frage über-haupt ſich einzulaßen, ohne alle Noth iſt.

Es geſchiehet auch denen Ständen hierbey um ſo weniger zu viel, weil dieſe Lehen, ſo die Ritterſchafft beſizet, entweder ihnen aufgetragen, oder von Kayſerl. Majeſt. (1) vor Alters zu ihren Ducatibus und Comitatibus gelegt, oder doch die Allodia ſelbſten, wovon die Lehen gegeben, mit denen ganzen Herrſchafften, auf andere Weiſe denenſelben zugewendet worden, bey welcher Geſtalt derer Sachen Ihnen um ſo weniger fremd vorkommen kan, wann Kayſ. Majeſt. zu Erhaltung des Ritterſchafftl. in denen Reichs-Geſezen gut geheißenen, und pace Weſtphalica als ein Corpus approbatum denen Reichsſtänden in vielen Stücken an die Seite geſtellten Corporis, eine Verordnung gemacht, wordurch ihre Lehensherrliche Gewalt in etwas beſchräncket worden, und der Sie, die Stände ſelbſten, ſich nun ſchon lange Jahre gemäß geachtet haben.

5) Wendet man Sternfelſiſcher Seits ein, daß der Ritterſchafft durch den Verkauff kein Schade entſtanden, da ſie als Verkäuffere dem Herrn Herzogen nichts weiters cediret, als was ſie von ihm empfangen,

 der

(1) Le Febure des Fiefs L. 2. c, 5. per tot. & illic citata loca Capitularium.

der Ritterſchafft hingegen gerne gönneten, wann ſie den Retract ſowohl, als das jus collectandi, gegen den Herrn Herzog zu Würtemberg behaupten könnten, wannenhero auch Kayſerl. Majeſt. gebeten wird, dieſelbe lediglich an den Herrn Herzog zu verweiſen, da ohnehin die Actio de Retractu ſowohl als die de Collectis in rem gehe.

Gleichwie aber in denen oben ſpecificirten Privilegiis Cæſareis und Ritterordnungen die Ritterſchafftlichen Mitglieder angewieſen ſind, ſowohl die Anzeige wegen des Verkauffs vorläuffig zu thun, als auch die Collectation jederzeit nahmentlich vorzubehalten, dieſes auch inſonderheit 1688. und 1702. ſub reſervatione pœnæ nullitatis & confiſcationis des Kauffſchillings weiters bekräfftiget (1) worden, demnächſt der Reichs-Hof-Rath beſtändig darauf erkennet (2), ſolchemnach die Nullitæts-Erklärung und übrige Strafen die von Sternfels um ſo mehr treffen müßen, da die beſagte von Sternfels ſelbſten ſtillſchweigend eingeſtehen, daß ſie ihrer obhabenden Schuldigkeit nicht nachgekommen ſeyen.

So

(1) Schweder J. P. part. ſpec. Sect. 2. c. 18. §. II.

(2) Burgermeiſter Manuale Equeſtre P. II. p. 43. ſqq. Andler Jurispr. publ. & priv. L. I. tit. 5. P. X. n. 85.

So wird es wohl in der Sache ſelbſten keinen auch den mindeſten Anſtand haben, daß die Actio überhaupt gegen dieſelbe gehen, und ſowohl ob pacta non adimpleta, als auch ex delicto wider ſie agirt werden könne, da zumahl ſie intellectu Juris noch vor Poſſeſſores gehalten werden, die Strafe aber aus der Urſache doppelt verdienet haben, weil ſie die Alienation an einen ſolchen Stand gethan, von welchem ſie zum Voraus gewuſt, daß derſelbe die Collectation und übrige Rechte in Zweifel ziehen werde, wann ihm nicht per reſervationem die Hände gebunden würden.

Außer deme iſt auch nicht einmal an dem, daß die von Sternfels dem Herrn Herzog nicht mehr cedirt, als was ſie von ihm bekommen, dann ſobald ſie die Collectation ein onus reale fundo inhærens nicht reſerviret, welche ſie ſelbſten darauf jederzeit anerkennet und anerkennen müßen, auch die fundos ſimpliciter hingeben, da ſie doch der Ritterſchafft zur Eintreibung der Collectation verholffen zu ſeyn ſchuldig waren, iſt allerdings tacite etwas von ihnen cedirt, ſo ſie nicht cediren können, welchemnach in der That etwas anderes geſchehen, als geſchehen zu ſeyn ſimulirt wird. Da ja bey einem Ritterſchafftlichen Mitglied, die Collectation nicht vorzubehalten, per Privilegia Cæſarea ebenſoviel als dieſelben mitalieniren heiſſet. Was nun

6) des Herrn Herzogs Einſtreuungen gegen die Ausübung der Collectation und übrige Ritterſchafftliche Rechte betrifft, meinet derſelbe, daß eine Conſolidation des fundi feudalis alle Verbindung mit der Ritterſchafft auf einmal aufhebe, weil der Vaſall dem Domino keine Servitut auflegen können, und alle Steuren demſelben wieder mit heimfallen müſten, weil er ſie dem Vaſallen gegeben habe.

Mit was für einem Grund aber der Herr Herzog ſagen wolle, daß die von Sternfels die Collectation von ihm gehabt, iſt wohl nicht leichtlich zu begreifen.

Dann in dem XIV. Sæculo, als dieſe Sternfelſiſche Orte, in ſo weit dieſelbe Lehen ſind, von denen von Sternfels, ſoviel man weiß, ſolchergeſtalt zum erſten erkennet worden, hatte der Herr Herzog ſelbſten noch kein ius collectandi, als welches Er erſt in dem XVI. Jahrhundert von Kayſ. Majeſt. und dem Reich erhalten, konnte alſo auch einem Lehenmann ſolches nicht geben.

Als auch der Herr Herzog ſelbſten das ius collectandi in ſeinem Lande hernachmalen erhielte, bekame er doch ſelbiges nicht auf denen Sternfelſiſchen Gütern, wie er dann biß zum Verkauff keinen Groſchen davon gezogen; ſo hatten es auch ſeine Vaſallen die Sternfelſe nicht, als welchen es Kayſerl. Majeſt. und das Reich, weil ſie keine Stände waren, keineswegs gegönnet, vielmehr

ver-

vergabe ſolches Kayſerl. Majeſt. an die geſammte Reichs-Ritterſchafft, um es nomine Cæſareo, nicht aber nomine Vaſalli, auszuüben, daher dann dasjenige, ſo der Vaſall niemahl gehabt, auch von dem Herrn Herzog unmöglich zu Lehen erhalten können, bey der Refutatione feudi, wann auch dieſelbe in erlaubter Maaße geſchähe, keineswegs mit an denſelben zuruckkommen kan, ſondern als ein Jus Superioritatis a Cæſare commiſſum bey der Ritterſchafft verbleiben muß.

Es mag auch dieſe Collectation jezo dem Herrn Herzog nicht erſt zuwachſen, weil es allerdings billig iſt, daß gleichwie dem Reich und denen Crayſen etwas zu entziehen unerlaubet, alſo auch von der Kayſ. Ritterſchafftlichen Collectatiom etwas hinweg zu nehmen, eben ſo wenig zugelaßen ſeyn müße, da zumahl derer Stände Anſchlag darüber nicht größer wird, ſolchemnach ſie jederzeit in einem unbilligen Gewinn, der Kayſer aber in Schaden ſtehen würde, die Unterthanen hingegen eine Collectation absque ullo titulo erleiden müßten (1).

Wannenhero auch gehorſamſten Reichs-Hof-Raths beſtändiger Styl und Herkommen dieſes geweſen, daß in Conſolidationibus quocunque demum modo factis, man auf das Jus continuandi Collectas Cæſareas Equeſtres

(1) Vid. brevitatis ſtudio die Ritterſchafftlichen Haupt-Fundamenta puncto continuationis jurium collectandi in feudis conſolidatis 1731. in 4. circiter emiſſa.

ſtres in feudis conſolidatis geſprochen, wie davon in erſtbeſagter *Deduction* die Concluſa von Zeit zu Zeit beygebracht ſind, neben dem aber der ehemalige Reichs-Hof-Rath Baron von *Andler* (1) ein weiteres Zeugniß abgeleget, und davon in denen neueſten Zeiten bey Ew. Kayſerl. Majeſt. glorwürdigſter Regierung Exempel genug vorhanden ſind.

Es iſt auch ſothanes allgemeines Recht ehedem ſonderlich im Würtembergiſchen ſo bekannt und unbeſtritten geweſen, daß die ſelbſtige Würtembergiſche Profeſſores auf der Univerſitæt zu Tübingen, unter denen Augen ihres Herrn Herzogs, mehr als hundert Jahr über, und noch in neueren Zeiten, offentlich gelehret, daß in denen quocunque modo conſolidirten wenigſtens aber denen aufgetragenen Lehen, die Collectation, ſo darauf gehafftet, wann auch ſogar erſagte Conſolidatio ſine facto vaſalli geſchähe, unſtreitig fortgehen müße, wie davon *Beſold*, *Schweder* und *Graſs* vorerſt angeführt werden können (2).

Da man aber hier gar in einem Fall verſiret, wo Würtemberg das Lehen facto vaſalli conſolidirt, daher aber deßelben factum, wann er auch ſelbſten eine ſervitutem

(1) Jurispr. p. & priv. p. 282. ſq. nov. Edit.

(2) Beſold theſaur. pract. voc. Ritterſchafft Schweder l. c p. 987. ſeq. Graſs Diſſ. de nexu ordinis equeſtris erga Cæſarem & Imperium reſpond. Nagel ap. Burgerm. Theſ. Jur. Equeſtr. P. I. p. 609. ſq.

tem darauf gelegt, als Emtor titulum ab eo habens, nothwendig ertragen müſte, ſo würden die eigene Würtembergiſche Zweifel gegen die Collectation in feudis conſolidatis hiebey nicht einſchlagen, wann man auf der bisher bezeigten Widerſezlichkeit beharren und ſelbe weiters zu derſelben Behuf aufführen wollte.

Von eben ſo ſchlechten Gewicht aber iſt dasjenige, was

7) gegen die erkennete Patentes eingeſtreuet wird, als ob nemlich dieſelbe völlig unzuläßig ſeyen, nachdem die Orte an Würtemberg ſchon ehender übergeben worden, als das Kayſ. Mandatum ergangen, oder nur einmal die Ritterſchafft um die Proceſſe gebethen habe. Geſtalten es hiebey auf dieſes alles nicht ankomt, ſondern die nichtige Uebergabe an den Herrn Herzogen keine Achtung verdienet. Weßhalben auch Ew. Kayſ. Majeſtät gehorſamſter Reichs-Hof-Rath unbedencklich findet, ſothane widerrechtlich übergebene Orte, noch jederzeit als Sternfelſiſch und der Ritterſchafft ex Commiſſione Cæſarea auch dem Herkommen nach unterworfen anzuſehen; da zumahlen erſagte Ritterſchafft, welcher ſie nexu realis Collectationis & Subjectionis verwandt ſind, ſolche niemahlen davon losgezehlet, mithin in ſo fern nicht die geringſte Veränderung vorgegangen iſt, und die Turbatio mit der Würtembergiſchen Huldgung in keinen rechtlichen Betracht kommet.

Sol-

Solchemnach aber zeiget ſich allenthalben bey dieſer erſten Abtheilung ſo viel, daß weder Würtemberg noch die von Sternfels etwas beyzubringen gewuſt, welches mit einer Communication an die Impetrantiſche Ritterſchafft zu verfahren Anlaß geben können, dannenhero aber man ſogleich das weitere zu verordnen keinen Umgang nehmen dörffte.

Und wird hiebey eine eilfertige würckliche Hülffe um ſo mehr nöthig ſeyn, als die Ritterſchafft von ihrem gänzlichen Untergang nicht weit entfernet ſeyn dörffte, wann denen Lehenherren frey ſtehen ſollte, eigenes Beliebens und ohne denen Privilegiis und Verbindungen der Ritterſchafft ein Genüge zu thun, die von Ihnen gegebene Lehen an ſich zu kauffen.

Denn der mehreſte Theil der Ritterſchafftlichen Güter beſtehet aus einzelnen Stücken, ſo von verſchiedenen Reichsſtänden zu Lehen gehen; Die Mitglieder ſind guten Theils mit Schulden behafftet, oder ſuchen doch ihren eigenen Nuzen mehr, dann das Beſte und Erhaltung des Corporis; mithin iſt ihnen allemal derjenige Käuffer recht und am liebſten, welcher das mehreſte Geld vor das Gut geben will: Hier können nun ehender große Herren theuer bezahlen, als daß dieſes von einzelnen adelichen Mitgliedern zu hoffen wäre, zumalen wann jene auf das jus collectandi mit rechnen könnten, welches

ein Adelicher jederzeit ſeinem Corpori belaßen muß, und was dergleichen Umſtände mehr ſeyn mögen.

Ehe aber gehorſamſter Reichs-Hof-Rath die Verfügungen zu Rettung derer Sternfelſiſchen Güter in Unterthänigkeit vorſchläget, muß derſelbe zuvor in der

IIten Abtheilung die Nothwendigkeit zeigen, um welcher willen man es in dieſer Sache bey denen gemeinen gerichtlichen Verfügungen allein nicht bewenden laßen, ſondern noch eine beſondere Ahndung derer Reichsgeſeze- und Reſpects-widrigen Säze, ſo dem Herzoglich-Würtembergiſchen Schreiben eingefloßen, dabey vornehmen müße.

In mehrerem Betracht, daß es allerdings die gefährlichſten Folgen haben würde, wann einem Reichsſtand erlaubet ſeyn ſollte, dergleichen Gedancken nur in dem Reich auszubreiten, geſchweige dann Ew. Kayſ. Majeſt. ſelbſten dieſelbe ohne einige Mäſſigung dahin zu ſchreiben, und Allerhöchſtdenenſelben als ein Reichs-Recht aufzudringen.

Um nun Ew. Kayſ. Majeſt. nur einige Proben von ſothanen Würtembergiſchen Aeußerungen und derſelben Folgen zu geben, will gehorſamſter Reichs-Hof-Rath anführen, daß

1) der Herr Herzog obgeſagter Dingen behaupte, als ob dieſe Sache vor die Austräge, nicht aber den Reichs-Hof-Rath gehöre.

Nun

Nun iſt zwar oben erwehnet, wie wenig das Angeben denen Reichs⸗Rechten gemäß ſeye: Hier aber muß man noch hinzufügen, daß, da im jezigen Vorfall von einem Kayſ. Reſervato und Hoheits⸗Recht derer Ritterſteuren die Frage obwaltet, die entgegen geſezte Exceptio Fori declinatoria um ſo mehr unſtatthafft und Ew. Kayſerl. Majeſt. Autoritæt nachtheilig ſeye.

Anerwogen wann dieſes nur allein *in* dem Puncto Collectarum Beyfall finden ſollte, keine Gerechtigkeit in ſolcherley Klagen mehr ausgeübet werden könnte, ſondern der Verkauff eines Ritterſchafftlichen Guts nach dem andern an die Lehenherren zu befürchten ſtünde, welche unter Vorwand dieſer Einrede jedesmal in dem Beſiz bleiben würden, ohne ſich um gerichtliche Verfahren zu bekümmern. Und auf dieſe Art würde ſodann einem jeden frey ſtehen, nach eigenem Gutdüncken zu verfahren, daher dasſelbe um den Zuſammenhang des Reichs beyzubehalten und tauſend andere vor Ew. Kayſ. Majeſt. *S*ubſidia charitativa, ſo fort die geringere Reichsſtände und Glieder daraus entſpringende üble Folgen zu vermeiden, allerdings geahndet werden muß. Da zumahl man

2) auf einem gänzlichen Stillſtand alles gerichtlichen Verfahrens, und wegen der durch das Reichsgutachten von 1704. erklär-

ten

ten gemeinen Meinung derer Stände ſämtliche Ritterſchafftliche mit denen Ständen habende Strittigkeiten auf dem Reichstag zu entſcheiden anträgt.

Auf ſolche Art aber würde dieſes in einer von Ew. Kayſ. Majeſt. Allerhöchſten Vorfahren niemahlen durch Dero Commiſſion zur Reichstags-Deliberation gebrachten Sache, eigenes Gefallens, auf Antrieb einiger damals zuſammen verbündeter Stände, in einer obbeſagter maßen ganz unterſchiedenen Sache erſtattete Gutachten, welches daher des damals regierenden Kayſers Leopoldi Majeſt. nicht einmal einer Reſolution würdig geachtet, und beſtändig dagegen erkennen laßen, noch jezo den Effect haben ſollen, daß darüber in keiner Ritterſchafftlichen Sache der Gerechtigkeit ein Genügen geſchehen könnte.

Woferne nun denen Reichsſtänden erlaubet wäre, in denenjenigen Vorfallenheiten, welche Ew. Kayſ. Majeſt. Hoheitsrechte und Reſervaten betreffen, ſich ſelbſten zu Richter aufzuwerfen, und Allerhöchſtderoſelben die wohlhergebrachte eigene Judicatur zu benehmen, würde eines nach dem andern von dieſen Rechten angefochten, ſodann von einem renitirenden Stand die Sache auf den Reichstag gebracht, und zu des Reichs Erkenntniß ausgeſezet werden, da immittels nach der obbeſagten Lehre de effectu Recurſus

ſus ſuſpenſivo Ew. Käyſ. Majeſt. gar aus dem Beſiz geſezet ſeyn ſollten.

Ja es würden Ew. Kayſ. Majeſt. mit allen Dero Hoheitsrechten ſich dem Reichstag in ſolcher Maaße unterworfen ſehen, daß jeder, auch der geringſte Stand, in ſeinen Sachen noch eines beßeren Rechtens, als Allerhöchſtdieſelbe, fähig ſeyn ſollte.

Dann einem jeden, auch dem geringſten Stand, wollen einige neuere Staatsrechtslehrer gönnen, daß in denen Jura ſingulorum betreffenden Sachen auch das ganze Reich einem ſolchen Stand ſeine Befugniß nicht zur Unterſuchung ziehen, oder darinnen zu deſſen Nachtheil etwas beſchließen könne.

Kayſerl. Majeſt. ſollten hingegen mit Dero Hoheitsrechten von jedem Reichsſtand beurtheilet werden, und nicht einmahl dasjenige, was man dem geringſten Stand auf dem Reichstag gönnen will, genießen.

Je ungereimter aber dieſer Lehrſaz herauskommet, deſto ſicherer iſt nach denen Reichsgeſezen, daß, wann ein Stand gegen Ew. Kayſerl. Majeſtät was zu klagen hat, er ſolches obbeſagter maßen aburtheilen laßen müße, da hingegen, ſobald die ſämtlichen Stände als Ein Corpus betrachtet werden, welches mit Kayſ. Majeſt. über dieſes oder jenes Recht in dem Streit iſt, kein anderer Weg, als via amicabilis Compoſit. ſtatt habe, nicht aber die Reichsſtände

de in cauſa propria gegen Ew. Kayſ. Majeſt. zu ſprechen vermögend ſeyen.

Maßen, da dieſes der einzige Weg in denen Fällen iſt, ubi ſtatus ut *unum corpus* conſiderari nequeunt (1), ſo muß es noch vielmehr der einzige Weg ſeyn, wann der Kayſer und die Stände miteinander Streit haben, da immittelſt doch dieſer Streit niemahlen würcken kan, daß Kayſ. Majeſt., wie es Würtemberg begehren will, immittels aus dem Beſiz kommen ſollten, ſondern derſelbe ex generali præſumtione ſo lange fortgehet, biß ein anderes ausgemacht iſt.

Obwohlen nun ſo geſtalteter Sachen der Herr Herzog denen Worten nach nicht ſo weit gehet, daß er, wie ein oder anderer großer Reichsſtand ſonſten gethan, dieſes Reichsgutachten von 1704. gar ein Reichsgeſez genennt hätte, da ſein Miniſterium wohl vorausgeſehen, daß dergleichen Benennung niemand, ſo die Reichs-Verfaßung nur von weitem kennet, beytretten würde; ſo meinet er dennoch, daß weilen die geſamte Stände ihre Willens-Meinung Anno 1704. allſchon erkläret, müße Kayſ. Majeſt. nothwendig ſtille ſtehen, welches dann in der That eben ſo viel ſagen will, als ob die Reichsſtände durch ihre Erklärung Kayſ. Majeſt. gleichſam auf eine geſezliche Art binden könnten.

Da nun das Reichsherkommen von al-

 len

(1) Inſtrum. P. W. Art. 12. 52.

len Zeiten her ein anderes mit ſich gebracht, und ein von Kayſ. Majeſt. nicht approbirtes R. Gutachten nicht die allermindeſte Würkung nach ſich gezogen; ſo können auch E. K. M. jezo kein anderes Recht aufkommen laßen, muß vielmehr ſolcherley Aeußerungen mit allem Nachdruck entgegen gegangen werden. Da zumalen

3) der Herr Herzog mit ausgedrückten Worten erkläret, daß Er bey ſeiner Poſſeſſion, biß Ew. Kayſ. Majeſt. und das Reich ein anderes verordneten, beharren, auf alle Reichs-Hof-Raths-Erkenntnißen aber nichts geben werde.

Gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zweifelt hiebey, ob jemahlen ein Reichsſtand ſich unterſtanden haben werde, ſeine üble Geſinnung vor Ew. Kayſerl. Majeſt. Reichs-Oberrichterlichem Amt mit ſolchen deutlichen Worten und gegen Allerhöchſtdieſelbe ſelbſten an den Tag zu legen; Siehet dannenhero auch nicht ab, wohin es mit der Kayſ. Autoritæt kommen werde, wann Ew. Kayſ. Majeſt. nicht geruhen ſollten, neben dem Fortgang derer gerichtlichen Verfügungen, annoch beſonders zu erkennen zu geben, daß dergleichen gegen einen Kayſer gebrauchte Schreib- und Reichsgeſezwidrige Gedenckensart Allerhöchſtdenenſelben nicht gleichgültig ſeye, ſondern vielmehr Allerhöchſtdieſelbe einen weit andern Reſpect und einen mehr den Reichsgeſezen gemäßen Vortrag in anderen Gelegenheiten erforderten.

Vo-

Votum.

Solchemnach wäre nun III., um ad Votum zu kommen, gehorſamſter Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigſten Meinung, daß Ew. Kayſerliche Majeſtät ſo viel die in dem Schreiben des Herrn Herzogen eingefloßene, dem Kayſ. Reſpect zu nahe trettende und Reichsgeſezwidrige Ausdrückungen betrifft, durch gewöhnliche Wege dem zu Dero Hoflager abgeordneten Würtembergiſchen geheimen Rath Faber, (welcher beſagtes Herzogliches Schreiben ad manus clementiſſ. übergeben,) Dero Empfindlichkeit über dieſen Vorgang zu erkennen geben, dabey aber den Herrn Herzog in Kayſ. Wohlmeinen errinnern ließen, ſich durch einige zu Weiterung und Bekränckung des Reichsoberrichterlichen Amts geneigte Räthe nicht verleiten zu laßen, ſondern Dero Reichsſtändiſchen Schuldigkeit und Ew. Kayſ. Majeſt. zu des Herrn Herzogs ſonſtigen eigenen Reichspatriotiſchen Geſinnung jederzeit hegenden Zutrauen nach, vielmehr dahin mit zu bearbeiten, daß das Band zwiſchen Haupt und Gliedern ſamt Erhaltung der Ruhe in dem Reich immer mehrers befördert werde.

So viel aber das hinauszugebende Concluſum betrifft, wollte allerunterthänigſt beſagter Reichs-Hof-Rath, aus denen angeführten Urſachen, das bey Fürſtlichen Handſchreiben ſonſten gewöhnliche Ponatur ad Acta nicht erkennen, vielmehr

1) prævia poſitione Reproductionis mandati & affixionis patentium, nec non litterarum der Reichs-Ritterſchafft ad Acta,

2) die Exceptiones verwerfen, an die Unterthanen aber

3) ulteriores patentes erkennen, und ſolche

4) der Ritterſchafft ad affigendum per Reſcriptum anſchließen.

Wie daßelbe angebogenes Concept Concluſi des mehreren zu erkennen giebet.

Und bleibet nunmehr alles zu Ew. Kayſ. Majeſt. allerhöchſten Entſchließung ausgeſezet, da immittelſt ſich gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zu Kayſ. Gnaden allerunterthänigſt empfiehlet.

Formula.

1) Ponatur Reproductio Mandati Cæſ. ut & edoctio affixionis patentium d. d. 27. Mart. a. c. una cum litteris humill. reliquorum Cantonum Corporis Equeſtris Suevici ad Acta.

2) Mit Verwerfung derer denen Reichsſazungen und Kayſerl. Allerhöchſten Gerechtſamen zuwider lauffenden Exceptionum fiat paritoria cum term. 2. Menſium.

3) Fiant etiam repetitæ Patentes Cæſ. an die 4. Sternfelſiſche Orte Zabernfeld, Ochſenberg, Michelbach und Leobrunn, in priori forma. Et hæ

4) cum notificatione horum per Reſcri-

Innhalt
des vierten Stücks.

I.

Beytrag von Anmerckungen, Verbeßerungen und Ergänzungen des Büſchingiſchen Verzeichniſſes der Reichs-Rittergüter in Schwaben. pag. 669.

II.

Theſes inaugurales: De Statu, Iuribus ac Priuilegiis S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Præſide Patre, Franc. Dom. HÆBERLIN, Ducis Bruns. Lüneb. Conſiliario juſtitiæ intimo, Anteceſſoris primario &c. defenſæ à Jo. Frid. HÆBERLIN; Helmſtadii, 1774. 4. 682.

III.

Rechtliche Ausführung des annoch offenen Ritterſchafftl. Loſungs-Recht zu dem der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchafft *immatriculi*rten, im Jahr 1686. an das Reichs-Gottes-haus Gengenbach veräuſſerten Guth Ryß. 692.

IV.

Auszug der Stifft-Elwangiſchen Gegen-Deduction, betreffend den Lehens-Auſtrag des Ritterguts Horn. 722.

V.

V.

Ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten. 741

VI.

Fortſezung einiger Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Reichs-Ritterſchafftlichen Angelegenheiten. 785

VII.

Ungedruckter Auszug des Reichs-Hofraths-Protocolls vom Jahr 1550. in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten; mit einer Anmerckung darüber. 801

I.

ſcriptum includantur der Ritterſchafft Orts Creichgau ad affigendum & publicandum.

VII.

Ungedruckter Auszug des Reichs-Hofraths-Protocolls vom Jahr 1550. in Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten; mit einer Anmerckung darüber.

2. Octobr. 1550.

Elſeßiſch Adel wider die Stat Straßburg. Von wegen Beſetzung des Regiments daſelbſt. Pitten die Kayſ. Majeſt. wolle ſy bey Iren alten herprachten Freyhaiten erhalten, vnd ſie der new vferlegten Dienſtbarkeit, ſo Inen von denen von Straßburg mit Bett vnd Steür Anforderung vnd in ander weg aufgelegt werden will, zuentladen.

Idem latine.

Der Herr Præſident Has vnd Doctor Seld haben Beuelch mit den Supplicanten zu handlen.

4. Oct. 1550.

Statt Straßburg contra Nobiles Alſatiæ. Pitt die Kayſ. Majeſt. wolle Ir vnuerhört ſich durch den Adel inn Elſas zu kai-

ner Begnadung oder Erkanntnus wider Sy bewegen laßen, ſondern zuuor Jren Bericht darauf zu nemen.

Die Kayſ. Majeſt. wirdet ſich aller Gebühr wißen zu halten.

8. Oct. 1550.

Adel im Elſaß vide ſupra 2. Octobr.

Der Punct die Stat Straßburg belangend ſolle an die Kayſ. Majeſt. gebracht werden.

Sonſt iſt den Supplicanten die Freyhait daß ſie von dem, ſo Sy in Jrer Hausnotturfft gebrauchen, kainen Zoll geben. Doch alſo, daß Sy jederzeit ſolchen Gebrauch und Jrem Jnſiegel bezeigen, bewilligt.

Auch ferner ein General-Mandat erkennt, daß ſie mit Verleihung Jhrer Güter, wie Recht iſt, handlen und mit widerwertigen gepotten nit beſchwerdt werden.

Der übrigen Puncten halben iſt den Supplicanten fürgeſezt, diejenigen Stend oder Perſonen, davon Sy Jrem anzeigen nach beſchwerdt werden ſollen, vnderſchidlich bey ainem Jeden Puncten zu benennen vnd anzuzaigen, alsdann mit denſelben die gepür haben, zu verſchaffen.

14. Oct. 1550.

Adel im Elſaß auf hieoben den 8. dieſes ergangenen Beſchaid, diejenigen Stend vnd Perſonen, dauon ſy beſchwert zu ſein vermainen zu ſpecificiern, übergeben Specification derſelben. Mit Vermeldung ettlicher

cher Beſchwerungen ſo Jhnen durch die Stet Schletſtat, Oberkirch vnd Roßhaim begegnen ſollen.

Den Supplicanten ſeind ſchreiben an die drey Stet, als Schletſtatt, Oberkirch vnd Roßhaim erkent, die angezaigten Beſchwerden abzuſtellen, oder Vrſach dagegen anzuzaigen, vnd Jnſonderhait, daß ſy die Supplicanten an Geprauch der ordentlichen Gericht nach geſtalt vnd Gelegenheit der Handlung nit verhindern.

Jtem ain General Mandat, das dem Supplicanten an dem Hetzen und Baitzen, wie ſich ſolches nach Adels Freyhait vnd in langwirigen Geprauch herpracht, kain eintrag beſchehe.

(Tax.) fl. 6.

17. Oct. 1550.

Adel im Elſaß vmb Freyſitz in dem ſchreiben an die Stet, vermöge des Decrets am 14. dieſes ergangen.

Solle in dem Schreiben an die Stete, wie in andern puncten cum clauſula, Jm fall, daß ſy deßen nit ſchuldig ſein vnd Vrſachen dagegen hetten, Bericht zu thun, inſerirt werden.

15. Oct. 1550.

Ritterſchafft zu Dirmſtain Ganerben vmb Confirmation Jrer Freyhaiten ſo hievor von der Churfürſten Pfaltz vnd dem Biſchove

ue zu Wormbs confirmiert. deren ſy Copias mit übergeben.

Iſt die begert Confirmation in forma, quatenus ſunt in poſſeſſione bewilligt.

Taxa Fl 10.

8. Oct. 1550.

Hans Chriſtoff von Berliching. Umb Peßerung ſeines anererbten Wappens mit ſeiner Muter abgeſtorbenen Wappen In quartierten ſchild mit zwayen Thornier Helmb.

Remittatur ad Reverendiſſimum Dominum Atrebatenſem.

* * *

Dieſe erſtere Reichs-Hofraths Concluſa ſeynd alſo der Stoff zu demjenigen Freyheitsbrieff geweſen, welchen die Reichs-Ritterſchafft im Elſaß unter dem 8. Oct. 1550. erhalten hat, und der ganz beym Lünig (1), auszugsweiſe aber an unten (2) angezeigtem Ort geleſen werden kan: Und nun wißen wir, was Gelegenheit darzu gegeben hat, und was ſich für reſp. Widerſprüche und Bedencklichkeiten dabey geäußert haben.

Ende des vierten Stücks.

Re-

(1) in ſeinem Reichs-Archiv, Part. ſpec. Cont. 1. unter Elſaß, S. 42.

(2) in den vermiſchten Nachrichten von Reichs-Ritterſchafftlichen Sachen S. 917.

Regiſter.

über das erſte bis vierte Stück.

Das ſpecielle Regiſter über die in denen vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen, wie auch über die in dieſen Beyträgen enthaltene Geſchichte der R. Ritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian, Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. findet ſich mit in dem Regiſter über die neueſte Geſchichte der R. Ritterſchafft unter Kayſer Matthia ꝛc. 1775. 8.

A.

von Adelsheim. 765.

Aldingen 268. u. f.

Allodium; ſ. Lehen.

Auslöſung; ſ. Loſung.

B.

Bayern (Chur-) 760.

Belehnungsſachen. 438. 751. 752. 761.

von Berlichingen. 874.

Beſteurungs-Streitigkeiten. 422. u. f. 439. 440. u. f. 741. u. f. 777. add. R. Hofr. Gutachten.

von Bibra 431. u. f.

Blutbann. 748. 749. 760.

von Boſe. 416.

Brandenburg (zu) Marckgrafen. 757. u. f. 767. u. f.

von Bünau. 417.

Büſchings Nachrichten von den Rittergütern in Schwaben, ergänzt. 669.

Burgſinna. 418. u. f.

von Buſeck. 429.

Buſecker Thal. 752.

C.

Cammergericht. Handlungen wegen eines R. Ritterſchafftlichen Beytrags

trags zu deßen Unterhaltung. 9.
Cloſterſachen. 755.
Collectation; ſ. Beſteurung.
Comburg, Ritterſtifft. 430.
Crayſe (Reichs-) 778.
Criminalſachen. 431. u. f.

D.

von Dalberg. 429. 431.
Darſperg. 762.
von Degenfeld. 778.
Dirmſtein. 873.
Dürenhart. 749.

E.

Eheſachen. 765.
Eichheim. 777.
Ellwangen, Stifft; Streit mit der R. Ritterſchafft, wegen Heuchlingen, 365. wegen Horn. 772. add. 778.
Elſaß. R. Ritterſchafft darinn. 871.
Emigration, der Unterthanen. 779.
Erlangen. Juriſten-Facultäts-Gutachten in einer R. Ritterſchafftlichen Beſteurungsſache. 365.

F.

Familienſachen. 438.
Ferdinand I. Kayſer. Geſchichte der R. Ritterſch. unter Demſelben. 29 227.
Fideicommißſachen. 778.
Fleck. 431. u. f.
Franckenſtein. 477.
von Freyberg. 428.
Freyſize. 873.
Fugger. 267. u. f.
Fürſtenberg. 439.
Fulda, Stifft. 440. u. f. 741. u. f.

G.

Gengenbach. Abtey; Streit mit der R. Ritterſchafft wegen Ryß. 691.
Gerichte. 873.
von Görz. 440. u. f.
Grein. 762.
Güter Verleyhung. 872.
Gunderingen. 749.

H.

Häberlins Geſchichte der R. Ritterſchafft von K. Rudolf I. an ꝛc. 682.
von Hauſen. 750.
von Helmſtatt. 570. u. f. 752.
von Herreſtorff. 751.
Heßen. (zu) Landgrafen. 437. 752.
Heuchlingen; deßen Beſteurung. 365.
Hochhauſen. 752.
Hohenrechberg. 778.
Horn. Streit wegen deßen Lehensauftrags. 722.
Hüttenbach. 761.
von Hutten. 440.

J.

Jagdſachen. 873.

Im-

Immedietät; ſ. Unmittelbarkeit.
Judenſachen. 437.
Jurisdictionsſachen. 429
K.
von Kaltenthal. 1268. u. ſ.
Kaltenweſtheim. 760.
Kechler. 749.
Kempten, Stifft. 755.
Von Köth. 429.
Von Künsberg. 757. u. ſ.
L.
Lehens-Auſtrag. 722. Conſolidation; Separation vom Allodio; ſ. R. Hofr. Gutachten.
von Liebenſtein. 760.
Limburg (von) Schencken. 778.
Limburg-Styrum. (von) Graf. 779.
von Lochner. 760.
Loſungsſachen. 692. ſ. auch R. Hofr. Gutachten.
M.
Magolsheim. 267. u. ſ.
Maximilian II. Kayſer. Geſchichte der R. Ritterſchafft unter Demſelben. 296.
von Metternich. 762.
von Muggenthal, Graf. 761.
N.
Neckerſteinach. 761.
Niederkalbach. 440.
von Nippenburg. 750.
O.
Oberkirch. 873.
Obriſtenfeld, Stifft. 764.
Oeſterreich. 439.
Overbeckin. 765.
P.
Pappenheim. (zu) Graf. 766.
Patronatrecht; ſ. Religionsſachen.
Pfalz (Chur-) 873.
Privilegien, R. Ritterſchafftliche. 873. 874. add. 431. 766. ſ. auch R. Hofr. Gutachten.
R.
von Raittenbach. 767. u. ſ.
von Rechberg. 777. u. ſ.
Reichshofraths-Concluſa, 416. 741. und Gutachten in R. Ritterſchafftlichen Angelegenheiten. 261. 609. 785.
Reichslehen; ſ. Belehnung; Blutbann.
Religionsſachen. 418. u. ſ. 430. 750. 752. 755. 762. 764.
Reſpect gegen den Orts-Vorſtand. 418.
Retractus jus; ſ. Loſung.
Ritterguͤter; ſ. Schwaben.
Roßheim. 873.
Rudolf I. Kayſer; Geſchich-

ſchichte der R. Ritterſchafft von ſeinen Zeiten an ꝛc. 682.
Rudolf II. Kayſer; Geſchichte der R. Ritterſchafft unter Ihme. 447.
Ryß. Streit wegen deßen Ausloſung. 692.

S.

Schlettſtatt. 873.
Schwäbiſche R. Ritterſchafft Reichs-Hofraths-Gutachten in deren Angelegenheiten 261. 609. 785. Streitigkeiten mit Elwangen 365. 772. mit Kempten 755. mit Gengenbach 692. Ergänzung des Büſchingiſchen Verzeichnißes ihrer Rittergüter. 669.
von Sternenfels. 262.
von Stetten. 430.
Stettenfels. 267. u. f.
Steuern; ſ. Beſteurung
Stifftsſachen. 764.
Straßburg, Statt. 871.
Syezig. 751.

T.

von der Thann. 440. u. f.
von Thüngen. 418. u. f.
Tübingen (zu) Collegium illuſtre. 764.

V.

Veitlahn. 757.
Venia ætatis. 416. u. f. 748.
Verleyhung der Güter. 872.
Unmittelbarkeitsſachen. 440. u. f. 741 u. f. 757. u. f. 767. u. f. add. R. Hofr. Gutachten.
Unterthanen Emigration. 779.

W

Waal. 761.
Wernbach 439.
Wappen 874.
Worms, Hochſtifft. 874.
Würtemberg; Streitigkeiten mit der R. Ritterſchafft. 261. 609. 785. add. 764.

Z.

Zollfreyheit. 872.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Beyträge zu Reichsritterschafftlichen Sachen

Ulm, Frankfurt und Leipzig 1775

Germ.sp. 315
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020661-7
VD18 11065583